Raças e Linguas Indigenas

em

MOÇAMBIQUE

MEMORIA APRESENTADA AO CONGRESSO COLONIAL NACIONAL

LOURENÇO MARQUES
IMPRENSA NACIONAL
1905

Este trabalho deveria talvez antes chamar-se Introducção ao Estudo das Raças indigenas na Provincia de Moçambique — mas mesmo sob este ponto de vista precisava em parte mais desenvolvido. Não sendo mais que uma coordenação d'apontamentos, parece-me preferivel dar-lhe o titulo com que sahe a lume. Mais do que ninguem sentimos as numerosas falhas que apresenta; nem tencionavamos publical-o senão fosse o desejo de contribuir d'alguma forma para o 1.º congresso colonial nacional. Em tres annos, pouco mais, de permanencia em Moçambique, mal tivemos vagar de começar o estudo, que reputamos essencial, das raças que a habitam, quer sob o ponto de vista do seu estado social, quer sob o da sua lingua ou dialecto. Sem esse conhecimento, legislar-se-ha sempre no ar. Mas talvez a sua leitura anime alguem a completar aqui ou acolá os pontos em que me vi forçado a apenas tocar; ou a emendar as opiniões que apenas tambem pude indicar. E esse resultado será justificação bastante de o ter tentado.

***

Com estas palavras precediamos esta memoria quando em 1901 a apresentámos pela primeira vez. É reproduzida agora textualmente com o fim de, pela sua distribuição pela Provincia, provocar as emendas, addendas e informações de toda a ordem que habilitem o autor a uma segunda edição.

Raças e linguas indigenas em Moçambique

Os indigenas encontrados por Vasco da Gama na bahia de Santa Helena e na Aguada de S. Braz [1], eram, diz o Roteiro, homens *baços*, pequenos de corpo, cobertos de pelles e tinham muito gado, carneiros e bois. No Rio do Cobre, Aguada da Boa Paz [2] e Rio dos Bons Signaes os homens e mulheres eram *negros* e de grandes corpos. São as primeiras indicações europeias que possuimos acêrca dos habitadores da Africa Austral e são na sua concisão sufficientes para differençar as raças aborigenes, *bushmen* e *hottentotes*, que habitavam ainda toda a costa, do Natal ao Cabo, da raça negra invasora ou *bantu* cujas avançadas chegavam nessa epoca á bahia de Lourenço Marques.

O aborigene da Africa Austral é um dos selvagens de mais baixo typo conhecidos na especie humana. Pigmeus no tamanho, amarello-pardo (baços) na côr, o cabello salpicado na cabeça em tufos de carapinha, untados de gordura, cobrindo a sua nudez com uma pequena pelle, a sua apparencia era das mais repellentes das que os nossos navegadores então encontraram. O seu unico animal domestico era o cão, não cultivavam o solo,

---

[1] Ou Angra dos Vaqueiros, Mossel Bay.

[2] Segundo o Roteiro e Cantanheda, o rio de Cobre foi descoberto a 10 de janeiro. Barros fal-o descobrir a 6 e dá-lhe nome de Rio dos Reis. Com os dois nomes figura indistinctamente em antigas cartas. Theal identifica-o com o Limpopo. Quintella diz que é o mesmo que a Aguada da Boa Paz ou terra da Boa Gente; e acrescenta: «é *um rio pequeno em que não podem entrar navios*». O que nos faz crer que seja o rio Zavalla. V. Theal *The Portuguese in South Africa*, pg. 90. E. Quintella — *Annaes da Marinha Portugueza*, T. I, pg. 241, e nota 2.

aade.

Mais tarde outra classe de seres humanos appareceu entre elles. D'onde vinham e como alcançaram a Africa Austral é impossivel sabel-o. Só é licito affirmar que o tempo decorrido até nós desde a sua apparição é muito inferior áquelle em que o Bushman vivera só. E o que parece provavel é que da união dos homens d'essa raça com as mulheres Bushmen, nasceu o povo, que os Europeus chamaram Hottentotes. *Khoi Khoi* (homens dos homens) se chamavam a si proprios, orgulhosos da sua superioridade sobre a raça que encontraram. Mas aos olhos dos Europeus não eram grandes as differenças entre elles, apesar de valer a pena insistir nellas. Se eram da mesma côr, eram maiores, mais bem feitos, ou antes de forma menos *simiesca*, as suas orelhas tinham lobulos, o que os Bushmen não possuiam, apascentavam manadas de bois e rebanhos de carneiros de que se sustentavam, tinham gallinhas e estavam já organizados em tribus ainda que a autoridade do chefe era pouco respeitada. O seu armamento não constava apenas do arco e settas dos Bushmen, mas tinham já a azagaia e a maça. Conheciam já o ferro e o usavam nas pontas das settas e azagaias [1].

A sua linguagem tambem differia da dos Bushmen, não só nas palavras mas tambem na construcção. Os estalidos (*cliks*) não eram tão numerosos, não tinham os sons gutturaes fundos que caracterizavam a dos primeiros. Inflectia-se por meio de afixos, tinha tres numeros, singular, dual e plural, e o seu systema de numeração era o decimal e era regular até 100 [2].

Ainda antes da chegada dos Europeus outra invasão humana descia para a Africa do Sul. Tribus numerosas d'um povo negro, physicamente forte, praticando a agricultura, conhecendo a me-

---

[1] Em Africa não se conhece pois intermedio entre a idade da pedra *lascada* e do *ferro*. Falta a idade da pedra polida e a do bronze.

[2] É curioso vêr como em Camões se achavam differenciadas estas duas raças nos pontos em que primeiro as encontramos, bahia de Santa Helena e Aguada de S. Braz. Foi na primeira que teve logar o conhecido episodio de Velloso, e nelle vemos notada a côr da pelle, a alimentação, a selvageria dos indigenas, o seu armamento...

> Eis de meus companheiros rodeado
> Vejo um estranho vir de pelle preta
> Que tomaram por força emquanto apanha,
> De mel os doces favos na montanha.
>
> (*Est.* XXVII — CANTO V.)

> Torvado vem na vista...................
> ....
> Nem elle entende a nós nem nós a elle
> Selvagem mais que o bruto Polyphemo

vagarosa, e quando Vasco da Game subia a costa de Moçambique chegavam apenas a Lourenço Marques. Estas tribus, antepassados dos indigenas actuaes habitantes d'essa costa, merecem mais cuidadoso estudo.

> ....
> ....
> ....
> A nada d'isto o bruto se movia
>
> (*Est.* XXVIII.)
>
> De espessa nuvem settas e pedradas
> Chovm sobre nós.............
>
> (*Est.* XXXII.)

Pelle preta, da est. XXVII, está naturalmente para rimar com *secreta* do 4.º verso da mesma estrophe. O autor do roteiro, que não estava obrigado á rima, diz positivamente e mais d'uma vez que eram *baços* e accrescenta — parecidos com Samxo Mixia. Parece-me que se está d'aqui a ver por esta observação como seria *toureado* o pobre Sancho Mixia com tal parecença. No mesmo canto, dobrado o Adamastor, canta o poeta o desembarque na Aguada de S. Braz e diz:

> — A gente que esta terra possuia,
> Posto que todos Ethiopes eram,
> *Mais humana no trato parecia*
> *Que os outros, que tão mal nos receberam.*
>
> Com bailes e com festas d'alegria,
> Pela praia arenosa a nós vieram;
> As mulheres comsigo, e o manso gado,
> Que apascentavam, gordo e bem criado.
>
> (*Est.* LXII.)
>
> As mulheres queimadas vem em cima
> Dos vagarosos bois, alli sentadas,
> Animaes que elles tem em mais estima,
> Que todo o outro gado das manadas:
> Cantigas pastoris, ou prosa, ou rima
> Na sua lingua cantam concertados
> Co'm doce som das rusticas avenas
> Imitando de Tityro as Camenas.
>
> (*Est.* LXIII.)
>
> Estes como na vista prazenteiros
> Fossem, humanamente nos trataram,
> Trazendo-nos galinhas, e carneiros,
> ....
>
> (*Est.* LXIV.)

Estas estancias veem traduzidas em inglez no *Official Hand book of the Cape and South Africa*, pag. 391, no principio do capitulo — *Native races* — prestando assim homenagem á precisa descripção do epico.

antes da apparição dos bantu.

Do Equador, ou pouco acima, até ao Cabo da Boa Esperança, espalhava-se dispersa uma população negroide, de typo inferior, de que os Bushmen e os Hottentotes são os representantes na Africa Austral. O Norte oriental africano, desde Marrocos ao Egypto e á actual costa dos Somalis, era habitado pelos *Hamitas,* raça affim na origem e na lingua do typo semita, mas que se pode considerar originada numa variedade superior das especies negriticas, de cujo typo fundamental se tinha já muito antes separado o grupo bushman–hottentote. Nas linguas d'este grupo, especialmente no ramo hottentote, teem os philologos encontrado affinidades, ainda que remotas, com a estructura das linguas hamitas.

A occidente d'estes, entre o Sahara, o Atlantico, as florestas do Congo e talvez o valle do Nilo, habitava uma raça de negros (pretos) verdadeiros, mais perto, na origem, dos bushmen do que dos hamitas, isto é, mais cedo differenciada do typo negritico.

Aqui e acolá estas diversas variedades misturaram se, produzindo raças superiores ao negro puro, como os Nubios, os Somalis, os Falba, que estabelecem para assim dizer o limite entre o hamita e o negro. E quando estes invadiram a parte sul do continente africano, levaram comsigo a cultura, os animaes e plantas domesticas que tinham indirectamente derivado do Egypto.

Estes negros invasores parece terem sahido do proprio coração da Africa, ao norte da Bacia do Congo, ao sul do Shari, a oeste do Nilo e a leste do Benué. Fallavam uma lingua notavel pela importancia dos seus prefixos na construcção grammatical e na classificação das palavras. Esta archaica lingua bantu[1] devia ter estreito parentesco com a dos Fulahs, com as linguas do Darfur, e até com o Hansa, que é a lingua-união entre os hamitas e as dos negros. E esta lingua é tambem symptoma da sua civilização bem superior á das limitrophes especies negras, e explica como rapidamente se espalhou por toda Africa Austral, absorvendo ou exterminando as das populações antecedentes.

A data da sua invasão, ou melhor da sua apparição na Africa ao sul do Congo, pode ser proximamente fixada: quasi todos, senão todos os povos bantu teem o mesmo radical exprimindo a palavra — gallinha; ora, observa sir Harry Johnstone[2], para que uma palavra tenha a mesma significação desde a Zululandia ao Congo, aos Camarões, aos Nyanza, é preciso que essa palavra existisse na lingua commum antes da dispersão ou se-

---

[1] *Bantu* é o nome dado a este grupo de linguas pelo primeiro philologo que as estudou, Bleck. *Mu-ntu*, pessoa, *ba-ntu*, gente. E um exemplo do systema dos prefixos.

[2] *British Central Africa,* pg. 480. — Todo este esboço historico é extrahido desta obra preciosa.

que não são bantu, apesar das suas linguas terem ainda com ella uma vaga affinidade. Demorado ou sustado pelas densas florestas do Congo, o movimento dos bantu desenhou-se primeiro para leste; alcançando o Alberto Nyanza, o corpo principal seguiu para o sul e nesta direcção persistiu até ao extremo do continente, destacando os seus ramos para as duas costas. As mais antigas linguas bantu, *ki-rega, ki-guha, ki-emba, Ci-bisa, Izi-zulo,* marcam bem a directriz da invasão principal, e assim com a excepção do bushman-hotenttote com o seu *habitat* cada vez mais reduzido, uma só familia linguistica se espalhou por toda a immensa area africana, que se estende ao sul d'uma linha sahida da costa occidental, entre os Camarões e o Cross River, orlando pelo norte a bacia do Congo, atravessando o Alberto Nyanza, alcançando o Victoria na sua ponta sueste para a costa do Indico que toca em Lamu.

O grau de adiantamento ou de civilização d'esta grande raça invasora era innegavelmente muito superior ao d'aquella que encontrou. Mas esta invasão deu-se, por assim dizer, por abalos successivos. O estado instavel e fluctuante em que ainda hoje vemos as populações negras, as luctas continuas, as suas continuas migrações, talvez ainda successão das que se deram em remotissimas epocas, tudo nos mostra a impossibilidade de ir muito longe nesta tentativa de coordenação de hypotheses historicas. Pouco mais tambem podemos adiantar sobre o conhecimento das civilizações d'essas raças. O estudo das linguas, de alguma confusa tradicção, algumas ruinas, narrações de antigos povos, podem-nos porém revelar que alguns estados negros tinham ha cinco ou seis seculos um grau mais elevado de cultura do que o geral hoje nessa raça. Mas entre a epoca de *hypotheses historicas* e os cinco ou seis seculos atraz, de que fallamos, medeia um espaço immenso, que só se pode um pouco preencher indo procurar quaes as relações entre a raça negra no costa oriental de Africa e o mundo exterior.

«O estudo das actuaes populações da Africa oriental, prova, diz Maury [1], que desde uma epoca que se perde na noite dos tempos, foram muitas e muito importantes as suas relações com a Arabia.» E assim devia ser: a provincia arabica estava admiravelmente situada para ser um entreposto commercial. O mar Roxo, correndo ao longo da sua costa occidental, permittia-lhe unir o commercio do hemispherio sul ao do norte. Ao oriente o Golfo Persico era o caminho do commercio da Asia. Entre estes dois abria-se o Oceano Indico e logo, sahindo o Estreito, a costa

---

[1] *La Terre et l'homme*, pg. 408.

foram os navegadores do hemispherio norte, foram-no os ara-
bes, do sul. E por esses mares, conhecendo as monções[1], foram descendo a costa de Africa até Sofala e ao Cabo Correntes[2]. Conquistado Edom po Salomão, foi no porto de Ezion Gaber, no golfo de Elath, na raiz do mar Roxo, que as frotas guarnecidas pelos marinheiros de Hiram, rei de Tyro, partiam para *Ophir* a buscar oiro. Mas o oiro de Ophir era conhecido na Idumeia já antes dos tempos de David: não foram, pois, as frotas de Hiram que o descobriram; a posição geographica da região, o caminho das minas de oiro foi-lhes ensinado pelos arabes.

Hoje é fóra de duvida que esse *Ophir* onde as frotas de Salomão íam buscar oiro era é parte sul da costa oriental de Africa, a região do monomatapa, a actual Mashona, cujo porto era Sofala como hoje o é a Beira[3]. E os estudos e as investigações modernas não fizeram senão confirmar o que no tempo de Fr. João dos Santos era tradicção corrente[4]. Foram, portanto, da Arabia os constructores dos *Zimbaué* a que elle se refere e que modernamente redescobertos por Mauch deram logar a tantos estudos[5]. Não é facil, porém, saber do grau de civilização d'esse povo. Bent e Swan parecem inclinar-se a que já a possuiam em grau elevado. Selous suppões, pelo contrario, a sua rudeza, deduzindo-a do facto de não conhecerem a escripta e terem ainda o culto das pedras. Seja como for, o que é certo é que é preciso subir a uma remota antiguidade para achar a data da

---

[1] Para os navegadores de norte as monções foram descobertas por Hippalus, no anno 47 D. C. Mas é inacreditavel que navegadores tão sagazes como os arabes, navegando aquelles mares desde seculos, as não conhecessem. Antes a ignorancia dos navegadores do norte seria um exemplo do ciume com que esse segredo era guardado.

[2] Não foram mais para sul, não passaram além, porque, como diz João de Barros, os seus barcos pouco ligados, cosidos com cairo, imperfeitamente apparelhados, resistiriam mal aos ventos variaveis, aos fortes rilheiros de agua e aos mares grossos do sul. — C. de Ficalho, *Viagens de P. da Covilhan*, pag. 99.

[3] Wilmot, *Monomatapa*, pag. 82 e seguintes, resume perfeitamente a questão. É preciso não esquecer que a palavra *Ophir* é generica, tal como *Tharsis*, e significa qualquer região rica. Não é pois impossivel que houvesse outros *Ophir*, ainda que o facto de a este se ir buscar oiro e marfim, além do tempo indicado para a viagem, torna difficil collocal-o fóra da região Sofala-Monomatapa.

[4] *Ethiopia Oriental*, Parte 1.ª, Liv. II, Cap. XII e XIII. — A montanha *Fura* a que elle se refere, chamou Selous *Mount Darwin*. Na actual Mashona fica no alto Mazoe uma das regiões auriferas em exploração. — Vide Selous, *Travels and aventures in South East Africa*, pag. 286.

[5] Theodore Bent, *The ruined cities of Mashonaland*, e Wilmot, *Monomatapa, its monuments and its history*, são as duas obras principaes. São concordes em que os constructores dos Zimbaué vieram da Arabia Meridioual talvez 2:000 annos A. C.

Depois d'isto escripto, appareceu a obra do dr. Carl Peters, *The Eldorado of the Ancients*, que localisa definitivamente Ophir no actual Barué.

espalhando entre o Zambeze e o Limpopo, misturando-se cada vez mais com os indigenas e ensinando-lhes as suas artes de mineiros e constructores de muros.

Durante o Imperio Romano os navegadores do mar Vermelho parece terem abandonado a costa da Africa. Justiniano mandou embaixadores ao Yemen com o fim de impedir que o monopolio do commercio das sedas cahisse nas mãos dos Persas. Mas estes, no tempo de Chosroes o Grande, tinham nas suas mãos a parte pricipal do commercio arabe. Conforme o seu poder e influencia, as diversas nações iam-se aproveitando da situação geographica do Yemen e serviam-se dos seus portos como entrepostos. E iam effectuando alli o seu commercio em perfeita liberdade e sem a menor interferencia da autoridade arabe. Cosmos Indicopleustes, escrevendo no primeiro seculo da nossa era, diz-nos que no seu tempo os navegadores do mar Vermelho já nem se atreviam ao mar dos Zindj [2]. A apparição de Mahomet, a narureza da sua religião, a rapidez espantosa da sua propagação, mudaram porém completamente este estado de coisas, e é necessario ver como as relações se reataram entre os dois continentes, como se estreitaram e o pé em que se achavam quando nós lá aportámos.

Quando Mahomet morreu (632) apenas o islamismo se tinha radicado na Arabia. Menos d'um seculo depois atravessava os Pyrineus e só recuava em França, ao embate do montante de Carlos Martel (732). Um tão espantoso desenvolvimento, uma tal energia de proselytismo tem feito o assombro dos que a tem estudado, e as causas podem talvez resumir-se na que aponta um dos modernos escriptores catholicos [3]. «Os que acreditaram em Mahomet eram homens sinceros e rectos, com bom senso e intelligencia. Os seus primeiros chefes nunca foram inferiores á tarefa que lhes coube em sorte: o desenvolvimento e o governo de um imperio immenso. Foram firmes e justos, sobrios e energicos, e em geral infinitamente superiores aos chefes e aos governos christãos que combatiam.»

A maior resistencia á sua predica encontrou-a Mahomet na Arabia barbara e idolatra. Aferradas ao culto dos antepassados

---

[1] Schlitter parece ter provado que entre a era christan e a hegira não houve communicações entre os habitantes da Arabia Meridional e os da costa oriental de Africa.— V. Selous *Travels and aventures*, pag. 331.— Ainda que essa affirmação pareça absoluta é innegavel que houve uma muito sensivel diminuição de relações. As noções a respeito de Africa obliteram-se nesse sentido.

[2] *Zingis* ou *Zingium* é o nome antigo dos negros em Ptolomeu. D'ahi fizeram os arabes *Zindj* — D'onde *Zanzi-bar*.

[3] Abbé de Broglie *Problémes et conclusions de l'histoire des religions*.

dirICII do propheta; mas a unificação das tribus não se fez sem muita lucta intestina, sem muita effusão de sangue, que antigas rivalidades e velhos odios prolongaram com crueis represalias muito depois da morte de Mahomet. 739 annos depois de Christo, pouco mais de um seculo depois da hegira, um grupo de islamistas batidos, os *Emozaidas*, deixavam a Arabia sob o commando de Zaid, neto de Ali, e estabeleciam-se na costa oriental de Africa. Mas as luctas religiosas ainda alli continuaram entre elles e foram pouco a pouco retirando-se para o interior e misturando-se com os indigenas.

Cêrca de 930 outra leva de Arabes, sob o commando de sete irmãos, fundava *Moguedchon* (Magadoxo) e pouco depois Bravua (Brava), fugindo ás perseguições do Sultão de Baharem. Setenta annos depois o filho de um sultão moiro de Schiraz fundava Quiloa e os Arabes estabeleciam se em Sofala d'ahi a cousa d'um seculo. Já então tinha Quiloa o predominio sobre os outros estabelecimentos da costa, e á fundação da feitoria de Sofala seguiu-se bem depressa a de outra no interior de Monomatapa; assim o monopolio do commercio do oiro ficou seguro em Quiloa até que nós a expoliamos d'elle.

Entre a Arabia, porém, e o Monomatapa não existia laço algum *colonial;* nem aos estabelecimentos arabes da costa cabe o nome de *colonias* no sentido moderno. Fundado um d'elles, os emigrantes governavam-se independentemente da mãe patria, sem outro laço que o da religião e o do nome *arabe*, que lançado em todo o universo pelas conquistas do Alcorão se ia tornando em todo o dominio islamita o mais bello titulo de gloria. E assim os que se iam convertendo á nova religião ou os que ella ia conquistando, ambicionavam um nome que os relacionasse com as tribus primitivas da Peninsula arabica e assim o nome *arabe* veio a comprehender na historia povos e civilizações que com os *verdadeiros* arabes só tinham de commum a fé religiosa.

Mas se não havia *colonias* no sentido actual da palavra, havia relações intimas e não só commerciaes entre os arabes e os indigenas africanos. Nos exercitos dos Califas de Bagdad havia muitos indigenas africanos. Os sultões de Quiloa nomearam durante seculos os governadores do seu estabelecimento no Monomatapa. Os indigenas d'esta região tinham imposto a esses commerciantes a condição de cada anno trazerem alguns rapazes para casarem com as filhas da terra, porque esses estrangeiros eram tidos como de raça superior. D'esse sangue, muito diluido é certo, ainda hoje ha vestigios; Selous observa em todas as tribus, entre as quaes viajou, que as feições mais finas, os labios mais delgados, a boa conformação da cabeça, correspondiam sempre a uma pelle mais clara. Infelizmente é impossivel tentar sequer o esboço da historia de qualquer d'estes

O mais antigo escriptor arabe que nos falta da Africa Oriental é Masudi (890-947). Sofala, diz elle [1], é o limite da navegação dos marinheiros de Oman e Schiraz; é um paiz abundante de oiro e rico em maravilhas. Os Zindj o escolheram para séde de seu imperio; alli teem o seu rei, que desde tempos immemoriaes usa o nome de Ouklimo. Este rei commanda 300:000 guerreiros. Montam em bois, porque não conhecem cavallos nem mulas. E nesta terra os elephantes só servem para se lhe tirar marfim. E entre os Zindj ha alguns com dentes afiados e que comem carne humana.

O povo Zindj, diz Edrisi (seculo XII) tem o maior respeito pelos arabes. Todo o paiz de Sofala tem oiro em abundancia e de excellente qualidade; mas os habitantes preferem o cobre e d'elle fazem ornamento para seu uso. Uma das maiores cidades d'este paiz é *Siouna*, habitada por Indios, gente dos Zindj e outros. E o paiz de Sofala limita com os *Ouac-ouac*, onde a gente é miseravel. Os indigenas são horrendos de aspecto, andam nús, fallam como que aos estalidos e assobiando. Sofala é o *terminus* das viagens dos marinheiros de Oman e Schiraz.

Ibn Said, que escrevia em meiados do seculo XIII, diz-nos que Banya e Syouna são as maiores cidades de Sofala, e que em Syouna habita o rei de Sofala. Os habitantes, como os Zindj, adoravam idolos de pedra, e untavam-se com oleo de peixe. O paiz de Sofala é um terra de oiro.

Abulfeda não faz mais que copiar Ibn Said e do seculo XIV ao seculo XV não se encontram, diz M. Reinaud, senão dois geographos arabes que nada dizem do que nos interessa. Mas o que deixamos transcripto [2] merece já uma analyse. Felizes se ella nos puder permittir a indicação, actualmente percebivel, de qual era a região africana com que os arabes commerciaram, quaes as raças que habitavam e quaes os seus costumes.

Vejamos, pois, primeiro, qual era a região do interior de Africa que os arabes conheciam.

O nome de *Sofala* não se applicava só ao sitio onde mais tarde se estabeleceu a feitoria arabe: abrangia uma região inteira. *Syouna* vemos nós que era a sua capital ou pelo menos uma das suas cidades principaes. Mas esta palavra não é senão a expressão arabe da palavra *shona* em lingua Karanga e esta pronunciamos nós em portuguez *sena*. A região de Sofala abrangia pois a actual Mashona, ou Machona, e vinha até ao mar [3], estendendo-se até ao Zambeze.

---

[1] Na sua obra — *Prados d'Oiro e Minas de pedras preciosas* — citado por Wilmot — *Monomatapa*.. V. tambem Latino Coelho, *Vasco da Gama*.

[2] Colligido das transcripções nas obras de Torrend e Wilmot.

[3] A lingua Mashona é um dialecto Karanga e o mais proximo do cafreal

nos o monge Indicopleustes, o rei de Aksum manda á terra do Zindj os seus mercadores para o commercio do oiro. E estes levam para trocar, bois, sal e ferro.

Chegados a essa terra fazem um cercado de matto onde ficam vivendo. Matam os bois e expõem a carne no matto com o sal e o ferro. Os indigenas chegam, trazendo o ouro em pepitas, e collocam as que lhes parecem ao pé de cada pedaço de carne, ou de cada porção de sal ou ferro. Se ao negociante agrada a porção do oiro, leva-o. Senão deixa-o ficar e o indigena ou augmenta o deposito e leva a troca, ou leva o seu oiro, deixando-a [1].» A região onde os reis abexins assim mandavam buscar oiro foi identificada por Heeren com a *Sagara-land*, entre Zanzibar e o Tanganika; é o extremo limite norte das tribus hoje fallando dialectos genuinamente bantu. Ora o caminho marcado por essas tribus, d'ahi até Sena e á Machona, mostra-nos o caminho percorrido por esses antigos negociantes de oiro. A curiosa coincidencia na mesma fórma do resgate d'essa mercadoria em logares tão afastados e com tantos seculos de intervallo não é somenos confirmação d'estas viagens [2].

Sofala ou *Sofara* dos arabes era, no dizer d'elles, a antiga Ophir de Salomão, *Zophir* da versão dos setenta. Já atraz vimos como a sciencia moderna concorda nessa tradição. Mas essa região é conhecida nas linguas bantu pelo nome de *Kupiri*, e nella ainda hoje habita um grande numero de tribus dando pelos nomes de *Am-pire, A-mbiri, Rv-pire, Ba-peri, Ma-vira (Ma-via), Ma-fira*, etc. Essa região era no tempo dos Hebreus habitada pelos *Paruaim*, que não são senão os actuaes *Ba-roa* ou *Ba-tua* (Bushmen e Hontentotes) [3]. No tempo dos arabes achamos nós que Sofala confinava ao sul com os *Ouac-ouac*, horrendos de aspecto, nús e miseraveis, fallando aos estallidos (*ouac-ouac*). Na epoca arabe, como tambem já anteriormente vimos, as primeiras ondas de invasão bantu começavam a repellir para o sul esses primitivos habitadores do solo. E o nome que os arabes lhes deram era onomatopaico do som estranho que lhes caracteriza a mais estranha linguagem. Tanto que durante muito tempo não se julgou que essa linguagem fosse fallada [4].

---

de Sena. Mas este tem estreitas semelhanças com o Nika, e como grande parte da Machona é o territorio chamado *Manica*, poderemos identificar os mineiros antigos de Manica com os Manika do interior de Mombassa, que provém dos Malika da Arabia.—V. Torrend, *Comparative Grammar*, pag. 25.

[1] Torrend, pag. 38 e seguintes.

[2] A distancia entre Aksum e a Sagara andaria por seis mezes de viagem. D'ahi vinham ao Nyassa e tinham a via fluvial até Sena. Cosmas escrevia cêrca de 547.

[3] Torrend, pag. 41 e 42.

[4] Na sua tão interessante *Ribeira de Lisboa*, o sr. Julio de Castilho re-

desde tempos immemoriaes. E variadissima a alliteração d'esta palavra nos diversos traductores e commentadores do geographo arabe. Torrend, porém, identificou-a com a palavra Suahili *m'falme* ou *wa'falme*, em dialecto Moçambique *m'clima*, chefe ou homem de saber (de valor) [1]. Montavam em bois, o que ainda hoje succede em tribus bantu da costa occidental e aconteceu até ha poucos annos entre os cafres do interior da costa oriental. E entre as tribus bantu ha algumas em que ainda se conheceram praticas cannibaes, taes são os Ajau e os Nywema; as antigas tradições dizem-nos que Sena foi antes da nossa chegada um mercado de carne humana.

Tambem o afilar dos dentes é pratica ainda hoje seguida em muitas tribus, e as modificações que introduzem no seu systema dentario e nos labios representam um papel importante nas variações dos dialectos em cada tribu. Os Tonga arrancam os dois incisivos superiores quando chegam á puberdade e isso é nelles uma marca nacional como a orelha furada dos landins ou a circumcisão entre os Zulus *Kafirs*. O mesmo praticam os nyamuezi. As tribus que primeiro encontramos nos «rios de Sena» afiavam os incisivos até os reduzirem a pontos. Os Hêrero arrancam os dois incisivos medios do maxillar inferior e afilam os dois correspondentes do superior. Finalmente, o *pellele* dos *lomue* é conhecido de mais para dispensar descripções.

Podemos, pois, resumir os conhecimentos arabes da Africa na epoca em que nós ahi entramos em scena. Os negociantes arabes conheciam a costa desde o Róvuma até ao Cabo Correntes e no interior a região de Sofala a Sena especialmente. Essa região, e a costa, eram habitadas por negros, cujos caracteres e costumes correspondem sensivelmente aos dos seus actuaes habitadores. Finalmente, os indigenas primitivos e hottentotes já então estavam repellidos para o sul de Sofala.

* * *

Foi da sua segunda viagem á India que Vasco da Gama parecer ter trazido as primeiras informações sobre a importancia do commercio do oiro cujo monopolio os arabes tinham na costa oriental de Africa, e o conhecimento da importancia relativa,

---

fere o espanto que causaram a Antonio de Sousa de Macedo, *espirito arguto e bom observador*, dois cafres do Cabo da Boa Esperança que elle vira na Casa da India e que se communicavam por um systema de estalidos com a lingua. Ora nesse tempo, fins do seculo XVII, já os bushmen estavám repellidos até ao Cabo. — V. *Ribeira de Lisboa*, pag. 259.

[1] Em rigor *mf' a limo*, homem de *limo*. Mas esta terminação é a mesma *zimo*, *dimo* ou *rimo* em diversos dialectos bantu, formando as palavras *minimo*, *ba-limo* ou *ba-dimo*, espiritos dos antigos chefes — Torrend, pag. 34.

da costa africana — «Nesta viagem queremos que se faça a fortaleza de Sofala... — A nosso serviço cumpre termos em Quiloa uma fortaleza para recolhimento dos nossos e das nossas mercadorias. E com seu prazer (do rei de Quiloa) ou sem elle a fareis»[1]. O cuidado e as recommendações especiaes e pormenores sobre estes feitos bem mostram o empenho que nelles punha o Rei Venturoso, que accrescentava — «aos naturaes da terra não fareis damno algum, assim em suas pessoas como em suas fazendas, porque tudo queremos lhes seja guardado, dizendo lhes que aos mouros a quem mandamos captivar e tomar todo o seu, o mandamos assim fazer por serem inimigos da nossa santa fé catholica e com elles termos continuadamente guerra[2].» «A fortaleza de Sofala foi feita por Pero da Nhaya no anno do Senhor de 1505.[3]» Por Sofala tivemos primeiro conhecimento do sertão africano.

As primeiras informações datam logo de 1506[4]; «Vossa Alteza, escreve Diogo de Alcaçova a D. Manoel, me mandou a Sofala para que vos servisse nella. Ha bem que dê alguma conta a Vossa Alteza das cousas de Sofala e do oiro que ha nella e d'onde vem e como o tiram e porque agora não vem, porque porventura ninguem o saberá tão certo dizer a Vossa Alteza como eu. O reino, Senhor, em que ha o oiro que vem a Sofala se chama *Vealanga*, e é reino muito grande em que ha muitas villas muito grandes afóra muitos logares outros; e a propria Sofala é deste reino, assim como toda a terra da beira do mar... E o rei que reina em Vealanga é filho de Macombe Monomatapa; o nome do rei é sempre Monomatapa e o reino Vealanga. E a cidade onde está o rei se chama *Zumbauhe*.

E de Sofala cada anno se tira um milhão e trezentos mil maticaes d'oiro[5]. E todo o oiro do sertão sahe por Sofala e por Angoche só sahirão uns cincoenta mil maticaes O rei de Sofala

---

[1] «Este Rei de Quiloa é rei de grande poder e riqueza e tem sob seu poder as minas de oiro de Sofala, as mais ricas em fama que nenhumas outras d'aquellas partes e que nenhumas de quantas são sabidas.» Carta de mercês de D. Manoel a Vasco da Gama, 20 de fevereiro de 1504 — *Roteiro da viagem de Vasco da Gama*, pg. 177.

[2] Regimento citado — Cartas de Affonso de Albuquerque. Tomo II. Documentos elucidativos, pag. 272, 282, 283, 286, etc.

[3] Fr. João dos Santos *Ethiopia Oriental* — Na bibliotheca dos classicos portuguezes, vol. 1.º, pg. 46. O sr. Augusto Ribeiro, na sua memoria destinada á Exposição de Paris, diz que Pero da Nhaya fundou a *fortaleza e egreja de Angoche*. Não conhecemos nada que possa justificar essa asserção.

[4] Carta escripta de Cochim a 20 de novembro de 1506 — Alguns documentos da Torre do Tombo acêrca das navegações e conquistas portuguezas, pag. 153 e seguintes.

[5] O matical peza uma oitava e 24 grãos. O ultimo rendimento das minas da Rhodesia de que temos noticia (outubro de 1900) foi de 5:500 onças.

de Quiloa [1].»

Em 1516, Duarte Barbosa [2] escrevia:

«D'esta terra (Sofala) contra o sertão, jaz o mui grande reino de Monomotapa que é dos gentios a que os mouros chamam cafres. E mais para dentro de Sofala, 15 a 20 jornadas, está uma mui grande povoacão que chamam Zimbaohe, na qual muitas vezes está o rei monomotapa e d'alli a Monomotapa são seis jornadas. O qual caminho vae de Sofala pelo sertão dentro contra o Cabo da Boa Esperança; nesta mesma povoação de Monomotapa he o assento mais costumado do rei, em um logar muito grande donde trazem os mercadores oiro dentro a Sofala. E dizem os moiros que este oiro vem de muito mais longe, de contra o Cabo de Boa Esperança, doutro reino sujeito a este de Monomotapa que é mui grande senhor de muitos reis que tem debaixo de seu porte; é senhor de muito grande terra que corre pelo sertão dentro assim para o Cabo de Boa Esperança como para Moçambique [3].»

Tambem Fr. João dos Santos trata largamente d'este *imperio* de Monomotapa na sua *Ethiopia Oriental*. Na opinião de um erudito inglez, o frade de S. Domingos é o mais veridico de quantos antigos viajantes descreveram esse potentado. «Não diz petas, escreve Mr. Bent, e todos os que tenham andado entre os indigenas hão de reconhecer na sua narração uma fiel e precisa descripção d'esse povo, mostrando quão pouco elle se tem modificado nestes tres ou quatro seculos [4].» A narrativa de Santos vae-nos pois ajudar a desenvolver as indicações que deixamos transcriptas e vae-nos permittir estabelecer os primeiros dados acêrca dos actuaes habitadores de Moçambique.

---

[1] Carta escripta de Cochim a 20 de novembro de 1506 — *Alguns documentos do archivo nacional da Torre do Tombo acêrca das navegações e conquistas portuguezas*, pag. 153 e seguintes.

[2] Livros em que dá relação do que viu e ouviu no Oriente na *Collecção de noticias*, T. 2.º, pag. 235 e seguintes.

[3] Este oiro que vinha do *sertão dentro contra o Cabo de Boa Esperança*, vinha das antigas explorações das minas do Rand em Johannesburg. Nesta transcripção de Duarte Barbosa escrevemos para maior clareza, Monomotapa e não Benemetapa, como elle escreveu; o que deu logar a um erro curioso de Wilmot. Na sua obra, *Monomotapa*, pag. 237, transcrevendo esta passagem de Duarte Barbosa, diz: «*In Beazento*, where the King often lives»; a meu ver o sabio inglez, que escrevia em 1896, transcreveu esta passagem da memoria de Paiva e Pona, apresentada ao congresso dos orientalistas em 1892, *Dos primeiros trabalhos dos portuguezes no Monomotapa*, onde a pag. 13 se lê: «nesta mesma povoação de Be, assento mais costumado do rei» onde um evidente lapso typographico omittiu — nemetapa — originando a tal cidade de *Beazento*, que só conseguimos perceber o que fosse lendo Duarte Barbosa a pag. 249 do Tomo 2.º das *Noticias para a historia e geographia das nações ultramarinas*, etc., publicada pela Academia Real das Sciencias.

[4] Bent, *Ruined cities of Mashonaland*, pag. 236.

firme até ao reino d'Angola, da parte de leste confina com o rio Zambeze; para a parte sueste vem correndo até ao mar oceano ethiopico até ao rio Tendaculo. D'ahi até Sofala é reino de Quiteve. De Sofala para o sul fica o reino de Sabié onde reina o Sedanda; e este é rei das terras que chamam Botonga que vão correndo para o rio de Inhambane. Na cabeça dos reinos de Quiteve e Sedanda fica o de Manica. Da parte de Manica para o norte fica o Abûtua, o Monomotapa que fica para o nordeste e da parte do sul fica o Biri. Toda a Mocaranga foi antigamente Monomotapa até que um d'elles dividiu o imperio em quatro reinos: o Monomotapa proprio, o Quiteve, o Sedanda que governa o Save, e o Chicanga a quem deu as terras de Manica. E a todos os cafres d'estes reinos se chamam mocarangos porque fallam a lingua mocaranga; e por essa razão se chamam tambem a todas essas terras Mocaranga, tirando as fraldas do mar d'estes reinos porque em algumas d'ellas se fallam outras linguas differentes, particularmente a lingua Botonga, pelo que se chamam ás mesmas terras Botonga, e aos habitantes d'ellas Botongos.»

Estas nações são mais especificadas por Santos quando emenda varios autores do seu tempo. «O reino de Inhambane fica junto do Cabo das Correntes para a banda do Cabo da Boa Esperança, e do rio de Inhambane para a banda da India vae correndo o reino chamado Botonga e acaba junto do rio Save de que é rei o Sedanda, cujo reino vem correndo até perto de Sofala e em Sofala se começa o reino de Quiteve que vae até o rio Tendaculo e depois corre o Monomotapa até ao Luabo[2]. Nas quaes terras ha muitos reis de differentes côrtes e nações de cafres e nenhum d'estes paga tributo ou vassallagem ao Monomotapa. Este posto seja grande senhor não tem os outros reis por seus vassallos e tributarios, salvo se são alguns senhores grandes de seu reino, que são como os senhores de titulo em Portugal que tem terras e vassallos, a que os cafres não chamam reis, senão *encosses* ou *fumos*. O monomotapa e todos os seus vassallos são mocarangos, nome que teem por habitar as terras do Mocarango e fallarem a linguagem chamada mocaranga, a qual é a melhor e mais polida de todas as linguas de cafres que tenho visto nesta Ethiopia, porque tem mais brandura, melhor modo de fallar; e assim como os mouros de Africa e de Arabia fallam de papo, que parece que vomitam, e arrancam as palavras da garganta, assim pelo contrario estes mocarangos fallam e pronunciam as palavras com a ponta da lingua e beiços de tal maneira que muitos vocabulos dizem quasi assobiando, no que teem muita

---

[1] *Butua* ou *Batua* é o nome bantu dos *bushmen*. Este reino não é senão a terra dos bushmen e não teve coincidencia alguma com o *Barue* como alguns escriptores portuguezes teem querido achar.

[2] E o rei de Quiteve vive só numa cidade que se chama *Zimbaohe*.

tocantes a seu governo e modo de viver e de seus vassallos, são mui semelhantes e quasi os mesmos que tenho apontado do Quiteve. E junto do rei de Quiteve está o de Sedanda, cujas leis e costumes lhes são semelhantes aos d'esse, por serem todos estes cafres da mesma nação.

Estes cafres não adoram Deus, nem teem idolos nem imagens, nem templos, nem usam de sacrificios, nem menos teem ministros dedicados ao culto divino. Sómente sabem confusamente que ha Deus grande a que chamam molungo[1], mas não lhe rezam nem se encommendam a elle. Sabem que o homem vive eternamente no outro mundo com suas mulheres muito á sua vontade. Tem muitos dias santos a que chamam muzimos, almas de defuntos (espiritos dos mortos). Tambem sabem que ha diabo a que chamam musuca, e que faz muitos males aos homens. Dizem que o sol quando se põe, *vae dormir*[2]. Não lêem nem escrevem nem teem livros e todas as cousas e historias antigas de que teem noticia, sabem sómente por tradição de seus antepassados[3]. Teem para si que os bugios foram antigamente homens e mulheres e assim lhe chamam na sua lingua — gente de primeiro — os mais d'estes cafres são pretos como azeviche, de cabello crespo e gentis homens e mais particularmente o são os moçarangos do reino de Quiteve. E posto que muitos vivem pelos mattos embrenhados em suas choupanas com suas mulheres e filhos, como silvestres animaes, comtudo os mais d'elles habitam em povoações pequenas e outras mui grandes de 2 e 3 mil vizinhos. Em cada povoação d'estas grandes mora um governador posto pelo rei que tem jurisdição para julgar as demandas dos cafres da sua povoação em cousas leves, que dos casos graves só o rei toma conhecimento e diante d'elle se tratam e os julga verbalmente como lhe parece[4]. To-

[1] Mulungo é Deus, nas linguas bantu do ramo oriental. Em todas ellas ha porém a crença num Deus Uno, ao qual não rezam talvez por medo e reverencia. Preferem implorar os *mu-zimo* (espiritos dos mortos) para que roguem ao mulungo por elles, da mesma fórma que elles procedem perante os brancos e perante os chefes. O nome generico dado aos brancos, *ba-lunga, mu-lungu*, quer dizer *gente de Deus*. Segundo Torrend a palavra mulungo ou mu-luku não é outra senão *moloch*, e faz notar que se encontra nas tribus que com certeza tiveram antigas relações com os Sabeus.

[2] Muitas vezes ouvi esta expressão até entre macuas.

[3] Pode-se ver em Torrend *passim* o que elle colheu d'estas tradições indigenas tão extremosamente conservadas de geração em geração. Em Gaza em 1895 colhi assim a historia dos Zulos que resumi no cap. *Coolella* da *Campanha das tropas portuguezas nos districtos de Lourenço Marques e Inhambane*.

[4] Costumes que ainda hoje são geraes em toda a provincia de Moçambique.

rente do que querem não fazem naquelle dia o que determinavam fazer. Por estas sortes adivinham de cousas perdidas e são mui grandes feiticeiros[1]. E usam em juizo tres generos de julgamentos ou provas, terribilissimos[2]; o do lucasse ou peçonha, o de xoca, lambendo ferro em braza, e o de calão ou panella com um almude de agua amargosa que tem de beber de um trago o que quer provar ser innocente.

As casas em que vivem estes cafres são redondas, cobertas de palma do modo de um palheiro do campo. Esta casa mudam de uma parte para outra cada vez que querem. O seu mantimento ordinario é milho, legumes, fructos do matto e pescado, que tomam nos rios em covões e caniços e todo o genero de animaes que matam pelos mattos e brenhas, como bugios, cães, gatos, cobras e lagartos, de modo que a nenhuma carne perdoam. O vinho ordinario que bebem é feito de milho, a que chamam *pombe*. Quanto mais azedo mais embebeda e com isso folgam os cafres porque dizem que lhe põe mais força. E em toda esta cafreria se cria uma erva que se chama *bangue*[3]. A sua palma e folhas seccam os cafres e depois de bem seccas, pisam e fazem pó e d'este comem uma mão cheia e bebem-lhe agua em cima e assim ficam mui confortados e com o estomago satisfeito.»

Temos vindo assim resumindo o que o frade de S. Domingos nos diz dos mocarangos do monomotapa e estavamos quasi julgando-nos a descrever os usos dos machonas ou dos manicas de hoje. A cada passo, no seu relatorio sobre os Estudos do Caminho de Ferro da Beira a Manica, o capitão Renato Baptista[4] e os seus officiaes, estão citando Fr. João dos Santos na descripção dos costumes da região. Esta fiel descripção mostranos, diz Bent, quão pouco esses indigenas se modificaram em tres ou quatro seculos. Mocaranga ou Ma-kalanga era o seu nome pelo qual ainda hoje se conhecem entre si[5]. Essa raça es-

---

[1] Costumes que ainda hoje são geraes em toda a provincia de Moçambique.

[2] E' bem sabido que d'estas provas judiciaes so parece ser de invenção africana a que emprega as substancias venenosas e que tem pouco a pouco substituido as outras duas, a da *xoca* ou ferro em braza, e do *calão* ou *caldaria*. O seu nome generico na provincia de Moçambique é *muave* e deve ler-se a seu respeito o que diz o sr. C. de Ficalho no seu livro *Plantas uteis da Africa Portugueza*, pag. 164 e seguintes.

[3] Se naquelle tempo os cafres comiam bangue, hoje fumam-n'o. Esse bangue é o *cannabis sativa* (riamba de Angola) é o hachich dos arabes V. Conde de Ficalho, *Plantas uteis*, pag. 263 e seguintes.

[4] V. principalmente de pag. 20 a 28 do relat. cit

[5] Bent, op. cit., pag. 32 — Mocaranga e Macalanga são variantes do mesmo nome *Ma-ca-langa, gente do Sol.* Ainda hoje se diz indifferentemente Mutali e Mutare, Chilomo e Chiromo. Em geral os inglezes usam o *l* e nós o *r*.

elephantes. No tempo de Diogo da Alcaçova chamava-se-lhe macombe e no de Fr. João dos Santos, já dividido o imperio, chamava-se Mambo[1]. A grande invasão dos Zimbos, de que adiante fallaremos, as constantes lutas entre os diversos chefes foram-lhes reduzindo o poderio. Monteiro já só encontrou perto do Zumbo um monomotapa muito decahido, talvez o mesmo a que Livingstone se refere. Monteiro tambem dá conta d'um grando numero de *Zimbaohes* ao norte do Zambeze, como povoações grandes de chefes, ou os seus curraes capitaes[2]. Nem outra é a significação da palavra. *Zi* é o radical bantu de aldeia, ou logar, ou curral (Kraal). *Zimbab* quer dizer o curral grande; o suffixo *ohe* we) é exclamativo e *Zimbabohe* significa: aqui está o curral grande, eis o curral grande. O principal d'estes curraes, aquelle que com esse nome se encontra nas cartas modernas, e cujos reinos foram estudados e descriptos por Bent, não dista de Sofala mais dos 15 ou 20 dias de jornada indicados por Duarte Barbosa[3]. Nesses Zimbaohes habitavam os mocarangas, ignorantes da arte que os edificára, bem longe da cultura e da civilização da raça que tantos seculos ahi habitára. Fora absorvida pelos mocarangas e o dominio d'estes invasores negros foi completo destruindo tanto a religião como os usos e os edificios dos primitivos monomotapas, dos fundadores dos zimbaohes. Não nos é possivel traçar o esboço sequer d'essa transformação que durou seculos, é-nos porém mais facil percebel-a, mas só podemos hoje conhecer lhe os resultados. Fr. João dos Santos diz-nos como um dos monomotapas dividira o imperio entre si e seus tres filhos, que por morte d'elle se tornaram independentes e começaram a guerrear.

A invasão dos Zimbos, as lutas successivas mais e mais foram retalhando essa raça. «Como um dos caracteres quasi geraes das conquistas das tribus africanas e da formação dos imperios é a absorpção e incorporação das tribus conquistadas nas tribus conquistadoras, d'ahi resulta a mistura de caracteres physicos a ponto de tornar difficil a descriminação das feições typicas

---

[1] Até aos nossos dias os regulos do Barué usaram o nome ou titulo de *Macombe*. Póde vêr-se em Monteiro a quantidade de *mambos* que encontraram na alta Zambezia. Cap. 1.º, 2.º e 3.º

[2] O muata Cazembe. Cap. 3.º

[3] E' a conta que dá tambem Diogo da Alcaçova. Poderá um homem ir ao Zimbaohe de Sofala em 12 dias se andar ordenadamente, como em Portugal, mas porque os cafres não andam senão de pela manhã até ao meio dia e comem e dormem até ao outro dia pela manhã, não vão a esta cidade em menos de 20 a 24 dias. (Alguns documentos, pag. 154). Esta maneira de viajar dos indigenas é ainda hoje perfeitamente exacta, quando andam por sua conta. Isto mostra a precisa observação e as veridicas informações dos nossos antigos viajantes.

hender as difficuldades que se oppõem á reconstrucção, mesmo *mal definida*, da historia das emigrações, das conquistas, dos imperios, que tem agitado a existencia rude, singela e feroz do grande continente[1].»

Só uma grande autoridade podia exprimir tão eloquentemente esta verdade; só podemos marcar uma ou outra referencia, estabelecer aqui ou alli uma ligação, formular apenas muitas vezes uma conjectura, na difficil historia das raças negras; não as podemos seguir de geração em geração, nem muitas vezes as podemos sequer filiar noutras que as antecederam. Porisso apenas nos contentaremos em indicar aquellas cuja descendencia se pode seguir até aos nossos dias.

Não podia ser postergada pelos nossos reis a evangelização das raças indigenas habitando o immenso trato de terra que Vasco da Gama descobrira. As informações do Monomotapa, que acima transcrevemos, exageradas pela distancia e pela assimilação ao conhecido, faziam crer esse imperio, não o dominio de um potentado selvagem, mas o de um civilizado como os que a historia dera a conhecer. E o empenho de o converter á fé catholica só encontra paridade na ancia com que se procurou o Preste João. Logo em janeiro de 1560 sahia a bahia de Chaul uma nau levando para Moçambique os seus primeiros missionarios, os jesuitas Gonçalo da Silveira, André Fernandes e o irmão André da Costa. A primeira missão do Padre Gonçalo é ao reino de Tonga (dos botongas) em Inhambane e só depois consegue o seu almejado fim: ir ao Monomotapa. De volta a Moçambique segue para Quelimane, sobe o Zambeze até Sena e d'ahi se interna até ao Zimbaohe onde chega em janeiro de 1561. *Convertido* o Monomotapa, é baptisado com o nome de Sebastião e com elle o seu povo recebe a fé. Gonçalo da Silveira encontrára a ajudal-o e guial-o nestes primeiros trabalhos o saber, tambem *só de experiencias feito*, de um sertanejo que vivia com o monomotapa, fallando a lingua da terra e que se chamava Antonio Caiado. Mas desde o principio começaram a trabalhar contra o Padre, os moiros sempre ciosos da nossa influencia, e sobretudo um de Moçambique, chamado Mafamede. Por instigações d'este, Gonçalo da Silveira, accusado e convencido de espião, é martyrisado e morto em agosto de 61 nas margens do Mussengueze[2].

Foi o protomartyr da Africa Austral e a elle se refere o nosso epico quando diz:

---

[1] Andrade Corvo, *Estudos sobre as Prov. Ultram.*, tomo III, pag. 293.
[2] Paiva e Pona, *Dos primeiros trabalhos dos portuguezes no Monomotapa.*

Onde Gonçalo morte e vituperio
Padecera pela fé santa sua

Est. 11 — CANTO X.

Quando o padre Gonçalo largou para o Monomotapa deixára no reino de Tonga [2] o padre André Fernandes. Das cartas d'este padre [3] é que poderemos tirar algumas informações. Ao norte do rio de Inhambane, os habitantes do reino de Tonga eram ainda *mocarangos*, — «e a causa d'estes mocarangos estarem entre os *Botongos* cercados de todas as partes, foi porque um filho d'um rei mocarango veio com a sua gente e pelejou com o senhor d'elle e tomou lhe a terra e assim ficou entre os Botongos. Todos os Botongos eram circumcisados, costume que parece ter ficado de um moiro honrado que alli foi parar. Mas não teem lei de moiro nem mais culto divino que os mocarangos.» E continua o padre a explicar as crenças dos Botongos que bem se assemelham ao que Fr. João dos Santos notou nos mocarangos. «Teem um Deus ao qual chamam Umbe, teem a alma que vive depois da morte. Teem superstições de sortes e feitiços e acêrca dos mortos». Uns e outros mostravam grande facilidade em receber a fé.

Não era só na circumcisão que os Botongos revelavam influencia mahometana, os seus regulos chamavam se *xeques* e tinham muitas mulheres; não sabemos, acrescentam os padres, se teem mais de moiros. São domesticos e familiares mais do que vós quereis, se tivessemos aqui gente e a porfiassemos não duvido que se fizesse uma Republica excellente.

Os Botongos vestem peior que os mocarangos; os mais d'elles trazem commummente meia pelle á banda de traz; a gente commummente é *avilanada;* alguns ha bem assombrados. Nas cabeças fazem mil galanterias, rodas, coroas e meio rapadas. Os homens de nenhuma qualidade põem mão em coisas d'agricultura; as mulheres são as agricultoras e provêem a casa do necessario. Na terra ha milho, mexoeira, feijão; o milho é a maior e melhor parte do mantimento, e o que podiam comer em trinta dias bebem em *pombe* num dia. São pacificos senão

---

[1] D. Gonçalo da Silveira era o 10.º filho do conde da Sortelha, D. Luiz da Silveira, guarda-mór d'El-Rei D. João III, e de sua mulher D. Brites de Noronha, filha do marechal D. Francisco Coutinho. Fora condiscipulo e amigo pessoal de Luiz de Camões. — V. Paiva e Pona, op. cit.

[2] Tonga, capital do reino de Gamba, diz o padre Gonçalo. Paiva e Pona acrescenta: talvez onde hoje está *Pachamo.* Não conhecemos logar nenhum no districto de Inhambane com esse nome e afigura-se-nos que esse reino de Gamba são hoje os *Guambés* ou *Guambás.* Trinta leguas pelo sertão dentro, diz ainda o padre. Ora a povoação do Guambé Grande distava de Inhambane quando lá passámos em 1895, 110 a 120 kilometros. «Este logar, está sentado sobre um grande rio que vem do mar.» É possivel que nessa epoca o Inharrime desaguasse ainda no mar.

[3] Paiva e Pona, op. cit. As citações que seguem são d'essas cartas.

senhores que elle tinha visto entre os cafres, este bebia pouco em sua comparação.» E foi baptisado com o nome de D. Constantino em honra de D. Constantino de Bragança, que ao tempo governava a India. Nada resta d'esta 1.ª christandade africana.

Da terra, da paizagem d'Inhambane escreviam os padres maravilhados: «O rio onde desembarcamos é largo como de Lisboa a Almada, e Inhambane logar, dista da sua foz como Lisboa da do Tejo. Neste porto desembarcam os portuguezes quando vem fazer o trato de marfim [1] e ambar, «não vos posso pintar este porto quão ameno, sadio, solitario, edificado de arvores frondosissimas; o logar mais opportuno para devoção que vi; umas relvas, todo o miradouro do mar [2].»

Nada ficou, como dissemos, d'esta 1.ª christandade africana: «Esta gente teve infinitas superstições que descrevel-as não poderia senão em muito tempo: deixam-n'as difficultosamente e muitos abusos pessimos. Acabaes agora de os convencer e confessam ser verdade o que lhe dizeis e mentira o que elles fazem, e logo o tornam a fazer, de sorte que é gente muito trabalhosa e com que se ha de ter muita paciencia [3].» Aqui temos exactamente photographado o caracter do indigena africano, eis a razão do desapparecimento completo de qualquer christandade africana desde que a acção missionaria deixa de persistir constantemente. O espirito dos negros, diz Andrade Corvo, não recebe doutrinas complexas, não pode conceber ideias abstractas e é esta uma das difficuldades que obstam á propagação da fé christã... Não pode por-se em duvida que, mais de uma vez, as missões christãs tem frutificado temporariamente na Africa; mas, força é confessal-o, que nada ou quasi nada tem produzido de estavel e verdadeiramente christão [4]. Serpa Pinto observa tambem que onde se consegue catechisar o chefe de um povo, grande ou pequeno, consegue fazer-se christão o povo inteiro. Isto viu-se nas primeiras missões no reino de Tonga e no Monomotapa. Baptisados os chefes, feitos D. Constantino ou D. Sebastião, o povo inteiro recebia o baptismo. Mas se ao chefe christão succedia um que o não queria ser, tudo cahia em ruinas e desappareciam os christãos. E não argumentem, continua o explorador, com o Bamanguato; morra

---

[1] A exportação do marfim chegou a 160 bahares annuaes. O bahar equivalia a 16 arrobas, 10 arrateis e 8 onças.

[2] Paiva e Pona, *Portugal no Monomotapa*, carta do Padre Gonçalo, pag. 45.

[3] Paiva e Pona, op. cit., carta do Padre Fernandes, pag. 53.

[4] *Estudos sobre as Prov. Ultram.*, vol. 3.º, pag. 89.

Não entra, porém, no nosso trabalho estudar as causas do pouco fructo das missões e se incidentemente o tocámos foi por serem as conversões do Tonga e do Monomotapa dois exemplos typicos da conversão africana. Realisa-se facilmente mas é só apparente; desapparece de um momento para o outro, e as praticas e abusos supersticiosos não se obliteram nunca, mesmo entre os indigenas convertidos [2].

Vamos, porém, seguindo na descripção das raças. «Em toda a costa, desde os rios de Cuama até á ilha de Moçambique, não ha reis poderosos e ricos. E posto que haja nella muitos senhores de vassallos, comtudo nenhum d'elles tem titulo de rei... mas pelo sertão dentro vivem alguns grandes e poderosos, cafres gentios de cabello crespo, macuas de nação. E esta nação é a mais barbara e mais mal inclinada que todas as nações de cafres que tenho visto.

Todo o sertão de Quelimane e Loranga é habitado de cafres macuas, pretos, de cabellos crespos. Todos limam os dentes de cima e debaixo, e tão agudos que os trazem como agulhas. Pintam se todos pelo corpo com um ferro agudo, cortando suas carnes [3]. Trazem dois buracos nos beiços: no de cima mettem um pau delgado como uma penna de gallinha... e no de baixo trazem uma grande rolha de chumbo encaixada e tão pesada que lhe derruba o beiço quasi até á barba. Todos andam nus, assim homens como mulheres, e quando bem vestidos trazem uma pelle de bugio, ou d'outro animal, da cintura até aos joelhos.

A terra firme que corre ao longo destas ilhas de Moçambique e Querimba até este Cabo Delgado, toda é povoada de nações de cafres gentios de cabello revolto, macuas furados e pintados.

Estes cafres macuas todos creem em um Deus, creem na immortalidade da alma, creem que ha demonios ou espiritos maus. Esta gente dá muito credito a seus feiticeiros e a suas sortes que lançam para advinhar o que querem. O governo desta gente é de pouco trafego; teem em cada aldeia uma ca-

---

[1] *Como eu atravessei a Africa*, vol. 3.º, pag. 96. — A razão d'isto cremos que será a seguinte: É costume, entre todos os povos bantu, não questionar nem discutir com hospedes de consideração, mas concordar sempre com o que estes dizem. E isto é levado tão longe que torna ás vezes impossivel obter uma só informação. Pergunta se por exemplo: é longe d'aqui a tal sitio? A resposta immediata é: É longe, sim senhor. A polidez indigena não os deixa contradizer-nos, e nós usando a palavra *longe* com uma affirmativa, indicamos que *devia ser longe*. E se a seguir perguntarmos: Não é longe d'aqui a tal sitio? Temos a resposta: Não é longe, não senhor.

[2] É ver as praticas superstíciosas e algumas bem infames dos *muzungos* de Quelimane, entre os quaes ha quem conte um seculo de ascendencia christã.

[3] É a tatuagem.

Fumo as não pode julgar, o *Bano*, senhor das terras, as determina com o conselho dos demais *Fumos*. São homens de grandes cumprimentos e em suas visitas usam de tantos que primeiro que comecem a fallar do negocio a que veem se gasta grande espaço de tempo em cortezias de ambas as partes e isto lhes vem de serem ociosos e despreoccupados. São de pouco trabalho, mais dados a festas que a grangearias, contentam-se com o comer ordinario de arroz e milho e legumes. A terra é fertil e de grandes pastos, mas tem pouca creação de gados. Tem muitos tigres, leões, onças, elephantes, bufalos, veados, infinitos bugios e monos, e a todos estes animaes os cafres caçam e comem-lhe a carne. Tambem comem ratos, cobras e lagartos, e zombam de quem os não come[1].»

Temos assim a descripção dos tres principaes grupos de indigenas que no primeiro seculo da descoberta habitavam Moçambique: os mocarangos, os botongos e os macuas. Todos são negros, de cabello revolto, isto é, de verdadeira raça negra, e constituem o *substratum* dos actuaes indigenas da Provincia. A sua uniformidade de crenças, a pequena discordancia dos seus costumes, mostram bem a communidade de sua origem ethnica. O meio que habitavam, as diversas influencias a que foram sujeitos, differenciára-os não só nos costumes, mas nos caracteres ethnicos, mas ainda hoje, mashonas, macuas e botongos correspondem perfeitamente á descripção que d'elles fizeram os primeiros europeus. As suas tres linguas confirmam a communidade de origem, e ajudam-nos a estudar as suas differenças. Tantas são, diz Torrend, as analogias entre o Kua de Moçambique e o Kalanga que é impossivel duvidar do seu intimo parentesco. Por seu lado a lingua de Inhambane pode considerar-se intermedia entre a de Moçambique e a de Sena[2].

O Kalanga é lingua irmã da que Torrend considera a lingua *typo* bantu, o Tonga. Mas este nome é commum a varias tribus da Africa do Sul e é preciso indicar o que se entende por elle. Os Ba-*Tonga* ou Ba-*taka* do Zambeze medio, entre este rio e o Kafué, são considerados por esse distincto missionario os mais puros representantes dos primitivos bantu. Parece que nunca foram submettidos a imperio algum, conservando sempre os seus chefes patriarchaes independentes. Não conhecem escravatura nem distincções de classe; são todos *filhos do chefe*. Habitando uma peninsula, protegidos pelos dois rios, assim se teem mantido até aos nossos dias. Todas as outras tribus que

---

[1] Fr. João dos Santos, *Ethiopia Oriental*, cap. XXII e XXIII do livro 2.º e cap. I, V e VIII do livro 3.º

[2] Os prefixos *mu-Ba* e *mu-mi* são nestas linguas reduzidos a I ou N — exemplo: *mu-kasi*, mulher em Tonga; em Karanga e lingua de Sena *n'kasi* — *Ru-rula* — chuva; em Karanga *i-vure*, em Moçambique *i-pula*.

[3] Torrend, *Comparative Grammar*, pag. 43.

equivalente ao de *vassallo*, *escravo*, e é por elles applicado indistinctamente a todas as tribus de Lourenço Marques, Gaza e Inhambane, que começaram a conquistar no primeiro quartel do seculo passado. São sempre tribus pacificas e agricultoras. Taes são por exemplo os Tonga de Sofala, os do baixo Inharrime, tambem chamados *Ma-guambá*, gente do logar, os *maklengue* ou balengues do baixo Limpopo, os *ma-puto*, tambem chamados *ma-tonga*, os *bi-tonga* de Inhambane, etc.[1].

Podemos pois admittir que mocarangas, macuas e botongos constituiam o fundo primitivo dos indigenas de Moçambique; a primeira d'estas familias era a mais importante e occupava uma area bem superior ao *habitat* actual de qualquer das tribus africanas. Dividia-se num grande numero de *clans* cada um com o seu chefe, reconhecendo todos como seu superior o Monomotapa. O religioso respeito, ou antes supersticioso receio com que este chefe era considerado, constituia o laço mais forte entre essas diversas tribus: elle representava aos olhos de todos os espiritos dos antigos que todos veneravam.

Quão longa fôra a existencia d'esta tribu antes de nós a conhecermos, e como alcançára o seu poderio, não o podemos saber; vimos já, porém, que, pouco depois, o laço que prendia as diversas partes d'esse todo se partiu, dividindo-se o *imperio do Monomotapa* em diversas communidades independentes. Este epitheto de *imperio*, os de *imperador*, *rei* e *principe*, applicados a tribus e chefes de selvagens africanos, não contribuiu pouco para durante muito tempo desnortear os espiritos. Mas o conhecimento dos seus costumes é que vem dar a nota exacta d'esses imperios e d'esses reis. Os mocarangas tinham, porém, mais que qualquer outra tribu bantu, uma grande porção de sangue arabe nas suas veias, e isto explica a sua superioridade mental e mechanica. Os nossos, desde o principio, notaram que eram mais intelligentes que as restantes tribus botongas e macuas, e ainda que a sua lingua era mais perfeita e agradavel.

Da maior parte do territorio occupado por esta tribu, especialmente do territorio de Manica, era extrahido o oiro. O unico processo conhecido para isso era a lavagem de certos terrenos ou de areias de certos rios. As minas mais celebres eram na Masapa, junto á montanha Fura, as de Manica e as da distante Butua, onde hoje se exploram as do Rand. E as feiras onde vinha este oiro eram as da Masapa, no Mazoé, cêrca de cincoenta leguas de Tete e entre dois affluentes, Luanze a cêrca de quarenta e cinco leguas de Tete e entre dois affluentes do Mazoé,

---

[1] Torrend, *Comparative Grammar*, pag. 27 — nota — e Junod, *Grammaire Ronga*, pag. 4 e 5.

tempo uma vasta horda de cafres tinha apparecido algures, no interior do continente africano, e espalhára-se rapidamente ao longo da costa de Moçambique. Durante um quarto de seculo o valle do Zambeze foi o theatro das proezas de devastação e pilhagem d'esses cannibaes, os terriveis zimbos.

No meiado do seculo XVI, uma circumstancia ou uma causa, até hoje desconhecida, poz em movimento uma familia de povos bellicosos da Africa Central, lançando-os em diversas direcções sobre os povos do littoral, alguns mais cultivados, todos mais pacificos, como agricultores, que os seus invasores. Quasi ao mesmo tempo temos noticia da invasão dos gallos na Abyssinia, dos jaggãs no Congo, dos cumbas na Serra Leôa e dos zimbos em Moçambique. E todos estes povos eram valentes, ferozes e anthropophagos, todos provinham da mesma região, o centro da zona equatorial; não tem sido, porém, possivel até hoje identifical-os com os selvagens anthropophagos, que os viajantes modernos teem encontrado na mesma região e de que os Niam-Niam são o typo mais conhecido[1]. O que é facto, é que essa invasão se fez engrossando os invasores as suas filas, incorporando em si as tribus conquistadas. As que oppuzeram maior resistencia foram totalmente anniquiladas e devoradas. Onde não existe organização social definida, onde a civilização é mais que rudimentar, como rudimentares são os laços que ahi prendem os individuos entre si e ao solo, onde as oscillações das populações são frequentes, «ahi encontram os conquistadores auxiliares nos proprios conquistados, e tudo muda com a mesma facilidade com que se fórma: ... os typos alteram-se porque as suas feições caracteristicas não são persistentes; as linguas transformam-se de logar para logar, de geração em geração, e só se conservam as fórmas fundamentaes d'ellas, de modo que tornam manifestas as suas mutuas relações. A Africa dá-nos, d'este estado de perpetua transição, o mais perfeito exemplo. Não admira, pois, que ahi se levante, subitamente, um potentado e se forme um imperio, onde antes não havia senão tribus dispersas: e que esse imperio cresça, se robusteça, se estenda por varias regiões ... incorpore e funda em si varios povos, para depois se desfazer com a mesma facilidade com que se formou e cresceu[2]».

---

[1] Do Conde de Ficalho, *Plantas uteis*, pag. 47, 50, 51. — Capello e Ivens dizem que o chefe dos jaggãs se chamava Zimbo, e notam egualmente a simultaneidade d'estas invasões. — V. *De Angola á Contra Costa*, vol. 3.º, pag. 368 e seguintes.

[2] Andrade Corvo, *Estudos sobre as Prov. Ultram.*, vol. 2.º, pag. 46 e 47.

e de poucos vassallos, mas muito ambicioso de honras humanas, traçando em seu peito o modo que podia ter para ser grande senhor e nomeado pelo mundo, assentou que seria bom meio para este effeito sahir de suas terras, com mão armada, e destruir, roubar e comer toda a cousa viva que achasse. Este seu diabolico intento declarou a seus vassallos e a outros muzimbas da sua nação, aos quaes não pareceu mal sua determinação, porque como elles de ordinario são amigos de não trabalhar e de roubar e de comer carne humana, tinham alli occasião entre mãos para satisfazerem sua cruel e depravada inclinação. Assentada pois e concluida sua ida, sahiram de suas terras e começaram logo a exercitar sua furia em seus visinhos e foram por todos os logares e reinos da Cafraria, caminhando sempre para o Levante; pelas quaes terras iam destruindo e roubando quanto achavam, matando e comendo toda a cousa viva, assim homens, mulheres e meninos, como gado, cães, gatos, ratos, cobras e lagartos, sem perdoarem a ninguem, salvo aos cafres que se vinham para elles e os queriam acompanhar n'esta empreza, os quaes admittiam a seu exercito. E d'esta maneira ajuntaram mais de quinze mil homens de guerra, com que foram assolando todas as terras por onde passavam, que parecia um cruel açoute e castigo que Deus quiz dar a esta cafraria[2].»

Quiloa e Mombaça, que já então era de mouros, foram destruidas, mas os zimbos foram repellidos pela guarnição portugueza de Melinde. Não foram os nossos tão felizes na Zambezia, pois ahi, em 1592, venceram e mataram os capitães de Tete e Sena, Pero Fernandes de Chaves e André Santiago, com mais de 130 portuguezes, e martyrisaram Fr. Nicolau do Rosario, padre de S. Domingos. Os seus destroços por toda a região foram taes, que no anno seguinte, D. Pedro de Souza, capitão general de Moçambique, foi para Sena com uma expedição, para os bater; mas a expedição foi mal succedida; os zimbos mataram muita gente, tomaram a artilheria, «e com este desbarato e desgosto se tornou o capitão para Sena e d'ahi para Moçambique, sem fazer o que desejava». Os zimbos mais tarde composeram-se, com a condição dos brancos não intervirem nas suas lutas com as outras tribus, e Sena e Tete foram de novo guarnecidas por nós.

D'esta mesma raça dos zimbos ou muzimbos eram sem duvida outros cannibaes, os *mumbos* que habitavam «defronte de Tete, da outra parte do rio pela terra dentro, que corre para o Nordeste e Leste. Uns e outros não sómente comem toda a gente que matam em guerra, mas tambem comem seus captivos

---

[1] *Ethiopia Oriental* — Liv. 2.º, cap. xx.
[2] *Ethiopia Oriental* — Liv. 2.º, cap. xix.

chove quando elle não quer, ou faz muita calma, atira com settas ao céo porque lhe não obedece. E posto que todos estes comem gente, sómente o rei a não come por se não parecer com seus vassallos. Todos estes cafres, pela maior parte, são altos de corpo, membrudos e muito robustos. As armas que trazem são machadinhas, frechas e azagaias, e umas rodelas grandes, com que se cobrem todos, de páo muito leve, forradas de pelles de animaes silvestres[1].»

«Por sobre populações agricolas e pastoris, já de civilisação superior, mas fracas e mal armadas, passou, pois, como uma torrente assoladora, esta invasão de negros fortes, mais bem armados, selvagens e bellicosos; cortando e recortando territorios em diversos sentidos, conquistando terras, baralharam e misturaram as populações, que se vieram a confundir no labyrintho que hoje conhecemos e que ao sul do equador se torna quasi indiscriptivel[2].»

Podem algumas das tribus, de que adiante fallaremos, ter tido origens bem differentes; ao presente, porém, depois de se terem todos fundido no mesmo fôrno, os elementos communs tornam-n'os difficilmente discriminaveis.

Assim, na segunda expedição de Francisco Barreto, temos noticia na Zambezia de outras duas tribus: os borores, que habitavam a margem esquerda do Zambeze e o sertão de Quelimane ao Chire; e os maganjas, entre o Chire e a Lupata. O rei destes, *Mongás*, estabelecido na margem direita do rio, entre Sena e Tete, foi um duro inimigo a Franciso Barreto, como o era do seu suzerano, o Monomotapa, que agradeceu ao portuguez tel-o vencido. Ladrões e guerreiros, estes mongás ou mongares, continuamente invadiam e razziavam as tribus visinhas, que os temiam e odiavam. Foi um rei do Boror que prestou a sua gente, como auxiliares contra elles, a Francisco Barreto[3]. Estes maganjas habitavam as duas margens do Zambeze; eram «gentios algum tanto baços, mui esforçados, e mais bellicosos que todos os que então havia nestes rios; e assim deram muito que fazer aos nossos conquistadores[4].» Representam naturalmente a primeira avançada do movimento que depois trouxe os zimbos. A sua lingua é porém hoje um dialecto

---

[1] *Ethiopia Oriental* — Liv. 2.º, cap. XVII e XVIII.
[2] Capello e Ivens, *De Angola á contra costa*, vol. 2.º, pag. 374.
[3] Sobre a identificação dos *mongares* com os *maganjos* V. Padre Courpois, *Notice chronologique sur les anciennes missions catholiques au Zambeze.*
[4] *Ethiopia Oriental* — Liv. 2.º, cap. VI.

estudado. O chefe supremo da sua nação chamava-se *Unde*; *Fumos* e *mambus* os chefes de região e povoação [2] que lhe eram subordinados. A sua crença é num poder supremo e invisivel, ao qual não reconhecem attributo algum directo; e nas almas dos antepassados, *muzimos*, dos quaes julgam receber todo o bem e todo o mal. São estes *muzimos* que dão o poder aos seus *gangos* ou feiticeiros, em que muito acreditam e que para tudo consultam. Recorrem tambem em juizo ao *moave* e ás provas de ferro em braza e agua a ferver. O seu alimento ordinario é milho grosso e fino; o seu vinho é o *pombe*. O seu modo de vestir consiste em cingirem a cintura com fio, passando um panno ou uma pelle por entre o fio e por entre as pernas. Os homens trazem, num buraco feito na cartillagem inferior da orelha, uma grande roda de marfim ou estanho; as mulheres trazem o beiço superior furado e nelle uma roda de marfim ou estanho que chega a ser maior que uma tabula de gamão, o que lhes faz descer o beiço até á barba. Teem o corpo marcado de grandes lanhos, que se obteem por incisões feitas com instrumentos cortantes [3].

Temos, pois, uma tribu com as crenças, usos e caracteres dos macuas. Mas a sua lingua é o cafreal de Tete, ou *chi-nyanja* [4], isto é, pertencente ao grupo kalanga. E este facto curioso não nos prova só a origem commum d'estas tribus, communidade a que já nos temos referido, mostra nos como ellas se incorporaram umas nas outras, adoptando em geral a lingua mais adiantada, ainda quando conservavam a sua civilisação inferior. A mistura em todos os sentidos d'estas tribus é tal, que só o *habitat* as differença e um nome generico em regra d'um chefe mais celebre que vão conservando de geração em geração.

---

[1] Para evitar confusões devemos notar que o *Bororo* portuguez e o *Balolo* inglez são a mesma cousa.

[2] Tambem cada povoação tinha um chefe chamado *muene-muzi* (senhor da povoação). D'aqui deve vir o nome portuguez deste *imperio*: do *muenemuge*. A identificação d'este imperio foi porém um dos problemas da geographia africana

O reino de Munemugi, de que falla Fr. João dos Santos, corria pelo sertão de Mombaça e ia até ás terras do Preste João. E este reino é conhecido por Duarte Lopes *entre os dois lagos do Nilo*. Burton é que o veio identificar com o *Unyamuezi*, região entre o Ru Kiva e o Tanganika. A essa região se reduz hoje esse formidavel imperio, da mesma forma que o Monomotapa já em tempo de Monteiro e Gamitto se reduzia á Chedima. As palavras *Nya-muezi* significam, na lingua da região, montes da Lua. — Em macua, dão, com a mesma significação *Namuli*.

[3] Monteiro e Gamitto, *O Muata-Cazembe*, pag. 46 e seguintes.

[4] Comparar Monteiro e Gamitto, op. cit., pag. 60, § 12, com Courtois, *Grammatica tetense*.

e linguisticas foram bem mais fortes que a dos zimbos.

A gente que Vasco de Gama encontrou na Aguada da Boa Paz differia muito em lingua, costumes e feitio dos Hottentotes da Angra dos Vaqueiros. As nossas relações com elles foram, porém, a principio só occasionaes. Só em 1544, sendo capitão de Moçambique João de Sepulveda, é que vemos Lourenço Marques e Antonio Caldeira encarregados da descoberta da Costa para o sul do Cabo das Correntes. Nessa viagem foram reconhecidos os diversos rios que vão á bahia, em toda a volta da qual foram vistas innumeras manadas de elephantes. D'ahi se reconheceu a vantagem de ahi ir a resgatar marfim, e todos os annos, «o capitão da fortaleza (de Moçambique) manda uma naveta á *ilha de Inhaca*, que está no rio de Lourenço Marques, a fazer resgate, d'onde lhe vae ambar, marfim, escravos, mel e manteiga, cornos e unhas de bada, dentes e unhas de cavallo marinho [1].» Entre o Umfun e o Maputo encontraram uma tribu cujo chefe, chamado Inhaca, era um velho cujas barbas lhe davam um certo ar de semelhança com Garcia de Sá, mais tarde governador da India. Este nome recebeu por alcunha e foi sempre amigo dos portuguezes.

As primeiras noticias, porém, que temos dos habitadores das terras da bahia provéem das narrações dos sobreviventes de tres naufragios celebres no seculo XVI. O primeiro em data, o maior pela immortalidade que lhe deu Camões, é o de Manoel de Sousa Sepulveda em 1552 no galeão *S. João*. Segue-se em 1589 o do *S. Thomé* e o do *Santo Alberto* em 1594.

Depois de corrido com os mares que o saltearam na passagem do Cabo em março de 52, Manoel de Sousa veio encalhar em junho proximo á foz do Umtanvuna (limite actual entre o Natal e a Pondoland), resolvendo ganhar Sofala por terra. No fim de tres mezes de soffrimento, tendo deixado muitos dos seus no caminho, chegaram ás terras do Inhaca, que o aconselhava a esperar alli a vinda da naveta annual de Moçambique. Apezar das instancias da mulher, D. Leonor de Sá, Manoel de Sousa recusou-se a acceitar este alvitre e continuou a contornar a bahia de Lourenço Marques, na esperanca de encontrar ainda a naveta no rio da Manhiça (Incomati). Os quinhentos naufragos do *S. João* eram apenas cento e cincoenta quando atravessando o rio do Espirito Santo alcançavam o territorio do regulo Fumo, contra cujas traições o Inhaca os prevenira. Fumo declarou-se prompto a auxilial-os com a condição de que as armas de fogo seriam entregues. Manoel de Sousa, dementado pelos soffrimentos, surdo ás instancias da mulher, cedeu á imposição do negro. Fumo e os seus *encosses* cahiram então

---

[1] *Ethiopia Oriental*, parte 2.ª

D. Leonor, despida pelos cafres, enterrou-se na areia, escondendo-se nella. Ahi morreu e o marido em seguida metteu-se ao matto e nunca mais appareceu. Já em 1553 um navio de Moçambique, indo a Inhambane, soube pelos indigenas que andavam alguns portuguezes pelo sertão e poude ainda desembarcar oito em Moçambique [1].

A nau *S. Thomé* largou de Cochim para Portugal em janeiro de 1589; na altura da Costa do Natal mettia agua por tal fórma que foi resolvido abandonal-a. Os naufragos tomaram terra na Tongaland, proximo á bahia de Kosi, rio de Simão Dote; então habitava a terra uma tribu chamada Makomata. Chegados ás terras do Inhaca ahi foram tratados com a amisade já conhecida. D'ahi determinaram seguir por terra até Sofala, o capitão da nau Estevão da Veiga e mais doze companheiros; mais felizes do que Manoel de Sousa e seus companheiros, todos lá chegaram a salvamento. O celebre D. Paulo de Lima, capitão-mór de Malaca, com sua mulher D. Brites, D. Maria, mulher de Guterre de Monroy, D. Joanna de Mendonça e os restantes portuguezes escolheram ficar nas terras de Inhaca á espera do navio de marfim. Alli morreram muitos de febres, incluindo D. Paulo de Lima, e os sobreviventes, entre os quaes as tres senhoras, embarcaram de facto no anno seguinte para Moçambique [2].

Santo Alberto deu á costa a 24 de março de 1594 no Penedo das Fontes (Algoa bay) escapando-se 125 portuguezes com 160 escravos. A terra era de hottentotes, mas um dos escravos percebeu-lhes a lingua e assim puderam communicar. O chefe da tribu chamava-se *Luspance* e foi-lhes um precioso auxiliar no seu arriscado emprehendimento: ganhar atravez mais de mil kilometros de sertão desconhecido as terras do Inhaca.

Todo o immenso territorio hoje comprehendido no Transkei, Tembuland, Griqualand, Natal, Zululand e Tongaland foi atravessado em tres mezes, deixando apenas 9 europeus no caminho. Em Lourenço Marques encontraram a naveta de Moçambique; oitenta e oito portuguezes e duas senhoras, D. Izabel Pereira e D. Luiza de Mello, que tinham supportado tanta fadiga, desembarcaram a salvamento em Moçambique a 6 de agosto. Como todos não tinham cabido na embarcação, vinte e oito, com grande parte dos marinheiros do pangaio, metteram-se por terra para Sofala. Commetteram, porém, taes desordens pelo caminho, *que era bem conhecido*, que mui poucos chegaram a Sofala [3].

---

[1] Mc Call Theal — *Portuguese in South Africa*, pag. 166 e seguintes. Quintella, *Annaes da Marinha Portugueza*. T. 1.º, pag. 452 e seguintes.

[2] Theal — op. cit., Quintella, *Annaes*. T. 2.º, pag. 46. — Fr. J. dos Santos, *Ethiopia Oriental*. Parte 2.ª, liv. 3.º, cap. III e IV.

[3] Quintella, *Annaes*. T. 2.º, pag. 55 e seguintes. — Theal, op. cit.

era a mesma que a actual, com os mesmos costumes, fallando dialectos da mesma lingua, mas mui differentemente grupados. No baixo Limpopo vivia a tribu cruel e guerreira dos *Barumo* ou *Mafumo*. Um dos seus *clans* tinha-se separado d'ella e fôra habitar entre o rio do Espirito Santo e o Incomati [1]. Foram os martyrisadores de Manoel de Sousa. Mais para o interior havia os *mena Ribombo* ou *Lebombo*. Entre o rio do Espirito Santo e o Maputo habitavam os *Tembe*. Seguia-se-lhe a tribu amiga do Inhaca. Para o sul, pela costa actual do Maputo, a tribu dos *Mekomata*, sob um chefe chamado Viragune. Depois os *Vambe* ou *Abambo*, d'onde o Natal tira o seu nome bantu de *embo*.

As tradições do paiz davam já estas tribus como invasoras e conquistadoras. Tinham sido precedidas por uma raça inferior em civilisação, não conhecendo o ferro, de homens baços e pequenos, fallando aos soluços ou estalidos. Eram os Bushmen e Hottentotes. A invasão bantu parece ter chegado á região entre 1400 e 1500. Mas, cousa curiosa, esta invasão não parece ter toda a mesma origem. Ha tribus que se dizem, e se reconhece, vindas do norte, outras vindas do sul ou do sudoeste. E apezar da tradição universal que faz sahir do norte a invasão bantu, esta proveniencia meridional é facil de explicar. Depois de ter alcançado o extremo sul da Africa é possivel que se tivesse dado um movimento retrogrado, um retrocesso violento, de que a invasão dos zulos no primeiro quartel do seculo XIX é tão caracteristico exemplo. E ha tanta mais razão para suppôr que isto deve assim ter succedido, quanto parece certo que as tribus, digamos assim, de origem meridional são mais modernas que as de origem norte.

Já atraz fallámos dos *botonga*, de Inhambane, que identificámos com os actuaes *ma-guambá*. E a proposito das primitivas tribus *tongas* da região citámos os *ma-klengues* ou *valengues*. Estes, de facto, não sabem d'onde tenham vindo e sempre se lhes conhece a existencia na margem oriental do Limpopo. D'ahi se espalharam Chengane acima, formando os *maxive*, depois para o littoral de Inhambane originando os *tsua* [2], os *macuacua* e os *cambana* até á foz do Limpopo, repellindo para o littoral a tribu *mindongue* ou dos *m'chope*, de costumes e lingua tão differentes, e que parece anterior ainda aos *valengues*.

Por sobre estas tribus primitivas temos duas principaes vindas do norte. A primeira é a dos *Bamaloi*, ou simplesmente *Loi*, habitando o rio dos Elephantes e a margem occidental do Limpopo, e que é de origem mocaranga, como os *bamaluecos* seus visinhos do norte.

---

[1] Ainda hoje no dialecto ronga Lourenço Marques é *m'fumu*.

[2] Os que sob o Binguana tanto resistiram ao Gungunhana.

passando o rio que primitivamente se chamou *Angete*, e que recebeu o nome de *Tembe*, naturalmente do chefe grande da tribu na epocha da migração, espalharam-se pela planicie desde os montes do Mussuate até ao mar. Coisa de dois seculos mais tarde, um irmão segundo do chefe grande, chamado Maputo, tornou-se independente e formou o regulado a que deu o nome. Na primeira metade do seculo XIX, os maputo tiveram um grande chefe chamado Macassana, que augmentou muito o poderio da tribu e lhe deu a supremacia sobre os Tembe que guardaram até hoje.

As restantes tribus dos districtos de Lourenço Marques e Gaza parecem ter origem meridional. Essa era a origem da tribu dos Barumo ou Mafumo. O chefe da raça, vindo do Mussuate, chamava-se Nhlaruti e deixou dois filhos, M'fumo e Matola, troncos de duas dynastias, que duram ainda agora. Da mesma região se dizem oriundos os Cossos, que permaneceram junto á lagôa Chuale por muito tempo, antes de conquistarem a actual Cossine, e os *Bila*, habitantes d'aquelle Bilene, valle inferior do Limpopo, cujas ferteis lezirias tanta attracção parecem sempre ter exercido sobre as tribus das montanhas.

Estas tribus de origem meridional, mais bellicosas que as de origem mocaranga, ou que os primitivos botonga, são as que suppômos comprehendidas na designação de *landins*. Não ha nome nos nossos chronistas e escriptores mais difficil de se frisar. Um chronista anonymo do seculo XVIII, descrevendo a bahia de Lourenço Marques, diz, fallando dos indigenas ribeirinhos: «Todos estes negros são *landins*...», mas querendo talvez explicar o termo accrescenta pouco depois: «Todos os habitantes d'estas terras são *hottentotes* sem religião alguma [1].» D'onde se vê a falta de precisão com que todos estes termos eram empregados. Mas Sebastião Botelho na sua *Memoria Estatistica* dá-nos umas indicações que, apezar de confusas, nos podem ajudar a formar uma opinião. «Da Botonga, diz elle, territorio vastissimo pertencente a diversos regulos, tem elles sido deitados fóra á mão armada pelos cafres landins que é outro povo de cafres que se tem apoderado de todas as terras ao longo da costa. É gente membruda, animosa e guerreira, que vive de roubar e matar, o que exercitam com os botonga, povo menos bellicoso.» Mais adiante accrescenta: «Os landins que estacionavam no sertão d'Inhambane, sendo lançados d'ahi por aturadas guerras dos seus proprios naturaes, demandaram estas terras (de Sofala). Em geral todos os landins são circumcidados por costume e não por motivo de religião. Trazem o rosto golpeado desde a fronte enfiando os golpes um atraz do outro

---

[1] Memoria apresentada pelo governo portuguez para a arbitragem de Lourenço Marques.

no jogar das armas, na valentia do animo e nas forças do corpo. Muito antes da invasão dos landins, vieram outros povos conformando com os landins na origem; na circumcisão, na maneira de viver e mercadejar nas armas, e na maneira de as jogar, na linguagem, nas feições do rosto[1].»

São pois duas invasões successivas vindas do sul de indigenas com os mesmos caracteres, evidentemente da mesma raça e de mui proximo parentesco. Isto confirma a theoria atraz exposta, do refluxo da migração bantu do sul para o norte. Este refluxo parece ter-se dado em tres periodos; a invasão que teve logar entre 1400 e 1500 e que originou as tribus que chamamos meridionaes (a invasão muito anterior aos landins de que falla Sebastião Botelho), a invasão dos landins propriamente dita que parece ter-se originado já no actual Lourenço Marques e seguido d'ahi para Inhambane pela costa no ultimo quartel do seculo XVIII e principio do XIX, e finalmente no primeiro quartel d'este seculo a invasão zulo.

Foi em 1819 que Manicusse fez a sua apparição em terras portuguezas, na Catembe, que devastou. Seguiu pela bahia, subiu os Libombos, bateu os Cossos, cortando d'ahi para o Bilene. Junto com um seu rival, Songandaba, venceu outro chefe zulo, Nqaba ou Naba, que os perseguira, e repelliu-o para o norte. Depois brigou tambem com Songandaba, que se viu egualmente forçado a seguir para o norte. Estes dois troços da tribu zulo passavam o Zambeze em 1825 (data conhecida por um eclipse do sol) e iam fundar o imperio dos Anguni do Nyassa e do Mpeséne no Alto Aruangua[2].

Estes ramos de zulos, antes de fugirem á tyrannia de Chaka, usavam o nome de *Ngoni* (*aba-ngoni* no plural); angoni é a fórma usual do seu nome, e era usado pela gente Manicusse[3], que conquistára o territorio immenso que ia do Incomati ao Luabo. Não é nosso intento seguir a historia do desenvolvimento e da queda do imperio vatua, iremos apenas procurar que influencias ethnographicas e linguisticas exercessem nas tribus avassalladas.

O traço caracteristico de todas estas tribus tonga, mesmo dos invasores landins, era a tatuagem, especialmente a da cara, vindo da testa pelo *lombo* ou *canna do nariz*, beiço superior até á barba, e de fonte a fonte. D'ahi o nome de *Knob neusen*

---

[1] *Memoria Estatistica*, pag. 132, 174, 175 e 176.

[2] Junod, *Grammaire Ronga*, pag. 15. — Johnston, *British Central Africa*, pag. 392. — Gomes da Costa, *Gaza*, pag. 61 e seguintes.

[3] *Mú tua—bá-tua*, o zulo ou os zulos em *ronga* — d'onde nós fizemos vatuas. Vimos anteriormente que no primitivo bantu, *batua* era a designação de bushman. Ora a invasão vinha da região que estes habitavam, e os invasores tinham na sua liugua o *estalido* que caracterisava a d'elles. Talvez estas fossem as razões de receberem o mesmo nome.

das conservam a tatuagem do peito e corpo, a da cara desappareceu sendo substituida pelo distinctivo dos zulos, o furar o lobulo da orelha. Para se parecerem com os senhores da terra e não merecerem o termo despresivel de *matonga*, os vassallos foram praticando essas largas aberturas tão pouco estheticas na parte inferior do pavilhão auricular. Ahi suspendem habitualmente as suas compridas tabaqueiras, quasi sempre envolucros metallicos de cartuchos.

Outro tanto acontece com o traje. Os tonga usavam apenas o *mbaya*, especie de envolucro tecido de folhas de palmeira; e desde logo adoptaram o *manjobo* dos seus conquistadores, cinto de cauda de rapoza e gato de algalia; as largas manilhas de cobre dos zulos nas pernas e braços foram egualmente adoptadas, assim como a corôa de cera lisa e negra presa á carapinha, substituiu nos homens chegados á puberdade os antigos ornatos de metal polido que os tonga usaram.

Esta raça era e é ainda hoje essencialmente agricola. Não tinha instincto algum guerreiro. Tambem os angoni tiveram a habilidade de o cultivar e de o desenvolver, tornando os vatualisados guerreiros tão valentes e tão audazes como elles proprios. Mas como nas suas razzias e expedições lhes davam a guarda avançada, os encarregavam para assim dizer de *abrir caminho*, d'ahi lhes veio o nome pelo qual são tão geralmente conhecidos, *mabuingella*[2]. É a estes vatualisados de orelha furada, guerreiros e bellicosos, aos *mabuingella*, que nós hoje chamamos *landins*.

Segundo uma grande auctoridade linguistica[3], a lingua *tonga* ou *landim* já existia pouco differente da que existe hoje, na epocha da primitiva invasão (1400 a 1500). Como vimos, as diversas tribus fallando tonga tiveram origens muito differentes; não formavam um só povo, não tinham communidade politica porque não a tinham de origem. Depois, observamos no estudo dos diversos dialectos uma regularidade quasi mathematica na sua transformação. Isto é, um dialecto passa para outro por uma serie de graduações successivamente mais fortes á medida que nos vamos affastando geographicamente do *habitat* ori-

---

[1] No seu livro, *Gaza*, Gomes da Costa attribue este nome de Knobnose só á tribu dos Makaluecos; é porque é hoje a unica que conserva a velha tatuagem da cara e que se não *vatualisou*, mas nem por isso são *bushmen*, mas sim *bantu*.

[2] *Mabunandjela*, gente que abre caminho, que vae adiante. São tambem chamados *machangano*, não de habitantes do Chengane ou Shangurie, como alguns auctores dizem, mas do *ma-tshangana*, abreviação de *ma-sosshangana*, gente do *sosshangane* (um dos nomes do Manicusse).

[3] Henri A. Junod, *Grammaire Ronga*. É um dos suissos das missões de Lourenço Marques. O que aqui temos dito ácerca das tribus tonga é um resumo da introducção d'esta obra.

Marques e o da Gossine. Se os antigos invasores d'estas regiões extremas tivessem conservado a lingua particular do paiz d'onde vinham, teriamos hoje dois dialectos mussuates separados por dialectos tonga e ao pé de dialectos kalanga, o que não acontece. Temos pois que admittir a formação local de dialectos diversos sahidos d'uma lingua primitiva commum. Cada um se foi differenciando segundo uma evolução lenta, obedecendo a regras fixas, até adquirirem caracteres proprios. É bem natural que os invasores introduzissem particularidades do seu idioma na lingua adoptada dos vencidos; é facto mesmo que os linguistas teem reconhecido. Podemos pois concluir que da mistura da população aborigene com a invasora se produziu um conjuncto de usos e costumes, se constituiu uma lingua, que eram os caracteristicos do estado de civilisação da raça tonga quando se deu a invasão zulo.

A alteração que, como já vimos, esta invasão produziu nos usos e costumes foi porém muito diversa emquanto á lingua. A lingua primitiva, que nas invasões anteriores tinha vencido a dos proprios invasores, tambem não desappareceu deante do anguni. Mas os chefes anguni, não admittindo outra na discussão dos *milandos* e questões que tinham logar deante d'elles, obrigaram todos os homens a fallal-a. As mulheres porém iam sempre fallando a sua lingua primitiva e as creanças portanto fallavam tambem o seu dialecto nacional.

O costume seguido tanto pelo Muzilla como pelo Gungunhana de transportar os habitantes de um paiz para o outro, deu tambem em resultado formar colonias de gente fallando um dialecto na area d'outro dialecto muito differente; tal era o caso dos *mujau* ou *ndjau* da Mussapa, transportados para entre Manguanhana e Chicomo. O primitivo dialecto do bilene quasi desappareceu diante da influencia anguni, tão forte nessa região, emquanto o ronga de Lourenço Marques se conservou.

Assim podemos concluir que os effeitos da invasão actual foram bem mais fortes que os das invasões anteriores.

Solida fôra a organisação dada á raça zulo pelo genio de Chaka, invencivel o orgulho que a animava, e assim poderam matebeles e angoni correr a Africa desde a Zululand á Machona, desde Lourenço Marques ao Zambeze e ao Nyassa, imprimindo nas raças avassalladas um cunho tão fundo que não só as incorporaram em si como elementos dos novos imperios, mas as fundiram numa nova raça que subsistiu até á queda dos seus dominadores, ao desapparecimento de Lobengula e Gungunhana. Bastaram duas ou tres gerações [1] para confundir em usos, costumes e lingua vatuas e vatualisados, transforma-

---

[1] Nos Matabele, Mozilikatsi e Lobengula — Nos vatuas, Manicusse, Muzilla e Gungunhana.

Uimeban, uimeban!
Uime a pance come jab!

E a dureza das lutas que inglezes e portuguezes tiveram que supportar para expulsar de Buluvayo e de Manjacase os grandes chefes da raça zulo e de Ulundi o Katchivaio, a aspereza das revoltas acabadas nos Matoppos e em Mapulanguene, mostram a tenacidade e resistencia d'uma raça que fundando taes imperios na Africa Austral soube dar assim a mais elevada prova de capacidade que conhecemos á raça negra.

II

O territorio hoje comprehendido na provincia de Moçambique foi pois primitivamente occupado pelos *Bushmen* e *Hottentotes*, e pelos *Bantu* desde os tempos historicos. As principaes differenças entre estas raças são as que constam dos caracteristicos que seguem.

Bushmen. — Microcephalia; capacidade craneana comprehendida entre 1:195 e 1:288 c. c.; côr amarella-parda, baços; esqueleto de anões; cabello salpicado em tufos de carapinha; olhos pequenos e muito encovados; pavilhão auricular sem lobulos; ventre saliente; dorso encovado; pernas delgadas. Selvagens caçadores, habitando cavernas, usando arco e settas hervadas; laços de Governo apenas os de parentesco; animal domestico só o cão; linguagem abundante em estalidos e sons gutturaes (soluços)[1].

Hottentotes. — Mesocephalia; capacidade craneana entre 1:350 e 1:450 c. c.; côr variando desde o amarello á côr de azeitona; esqueleto franzino mas mais alto que o bushmen; carapinha salpicada aos tufos; nariz achatado; olhos obliquos e affastados. Pastores, menos selvagens que os bushmen, conhecendo a metallurgia, usando a azagaia, rodella e moca; arco e settas hervadas; laços de Governo de chefes de clans (aggremiações de familias); animaes domesticos, o boi, o carneiro, o cão; linguagem menos abundante em estalidos, sem soluços; inflectindo-se por meio de affixos, com tres numeros, e systema de numeração decimal.

Bantu. — Megacephalia; capacidade craneana superior a 1:485 c. c.; esqueleto tão bem formado como o europeu; cabeça coberta de carapinha; côr, pardo-escuro a preto; nariz achatado mas ás vezes proeminente; pastores e agricultores, conhecendo a metallurgia, usando a azagaia, machadinha, moca e rodella;

---

[1] A lingua Bushman é um dos infimos meios de exprimir ainda as ideias mais simples; o plural é formado pela reduplicação; a sua numeração não vae além de tres; apenas é susceptivel de se reduzir a escripta.

palavras abundantes em vogaes, inflectindo-se para produzir harmonia nos sons.

Na epocha da descoberta vimos que essa raça bantu se subdividia em tres grandes grupos; nelles se podem ainda filiar quasi todas as tribus da provincia como se vê do quadro seguinte:

- **BANTU**
  - **MACUA**
    - Macua
    - Malomué
    - Ma-konde
    - Mavia
    - Borores
  - **MOCARANGA**
    - Masengas
    - Maraves
    - Macangos
    - Maganjas
    - Massingires
    - Machonas
    - Manicos
    - Ba nyai[1] .... Nan hungues ou variumgues de Tete; Va-nhai de Sofala
  - **TONGA**
    - Bitongas ou botongas
    - Mindongues ou muchopes
    - Maguambas
    - Ma baluecos
    - Ma klengues ou valengues.... Masivis; Tsua; Macuacuas; Cambanes
    - Landins ou mabuingella:
      - Matembes e maputos.. ......
      - Mabaloios..................
      - Cossos.....................
      - Bilos ou bilenes...... ......
      - Rongas . M'fumos............; Matollas............
  - **ZULO-AJAU**
    - Manguni, ou abagaza, ou vatuas
    - Mavitti ou mafites
    - M'tabelles ou tavallos
    - Maguanguares

Os macuas representam talvez o mais antigo vestigio da primeira migração bantu. O seu nome ainda hoje recorda as velhas relações da costa de Moçambique com o Oriente. Cua (*ma-ncua* ou *macua*, ou *Ba-coa*, d'onde os diminuitivos *ma-cuana* ou *be-cuana* ou *be-chuana*, hoje nomes de regiões) é o nome bantu d'aquella raça oriental de pesquizadores de oiro que atravessando das ilhas Comoro a Moçambique foram descendo a costa até Sofala e até ao Limpopo, subindo os valles do Save e d'este rio até ás antigas explorações do Rand e de Manica. É

[1] Sobre a identidade dos *ba nyai* com os *mocarangas*, V. Bent, *Ruined cities*, pag. 32.—*Mocaranga* teve em inglez a forma *makalanga*, d'onde os *makalaka*.

a sua mistura com os tonga, cuja lingua adoptaram, nos dei-
xou os *tembes* e *maputos, ma-baloio* e *rongas* [1].

Tribus da mesma raça foram ainda mais além, mas um primeiro movimento de retrocesso trouxe os a misturarem-se por sua vez com os tonga, dando-nos os mussuates, os cossos, os bilenes. E mais tarde, quando já constituidos na mais forte nação negra da Africa Austral, uma serie de luctas intestinas originava o importante movimento que ia fundar o imperio de Lobengula onde outr'ora fôra o Monomotapa, subordinando aos matabele as tribus de raça karanga, ao passo que os *angune,* por seu lado, alcançavam a hegemonia sobre a raça tonga.

Na classificação que fizemos, agrupamos as tribus da Provincia de Moçambique pelo parentesco dos dialectos da mesma lingua e pela communidade de usos e costumes. Não ha ainda hoje outro criterio na classificação dos povos bantu e é elle que nos permitte metter na mesma chave tribus ás vezes tão differentes como os cossos, por exemplo, dos ma-baluecos. É sobretudo a afinidade das linguas que nos dá essa liberdade. Mas no fundo, a communidade de tradições e semelhança de usos e costumes é tambem muito grande. Infelizmente é-nos impossivel precisar os caracteres anthropologicos e ethnographicos que, caracterisando cada tribu de per si, nos permittem differencial a de todas. Não podemos fazer mais do que indicar os caracteres communs a toda a raça bantu, differenciando, quando muito, os das grandes sub-divisões d'ella na Provincia. É o que vamos agora fazer.

Mesmo na descripção geral dos usos e costumes dos bantu, e na indicação tambem geral dos seus caracteres, se podem considerar tres grandes divisões quasi correspondentes aos tres grandes grupos principaes em que encerramos as tribus de Moçambique. O primeiro grupo comprehende as tribus da costa ao sul do Save; o segundo encerra as tribus que ha coisa de um seculo habitavam o grande planalto central e que delle desceram até ao mar entre o Zambeze e o Save; o terceiro, finalmente, contém as tribus entre o Rovuma e o Zambeze e entre o Nyassa e o mar.

Anthropologia. — Aos olhos do europeu, á sua primeira vista, póde dizer-se uniforme o typo de toda a raça negra da Africa Oriental e mesmo o das suas differentes tribus. Comtudo é em geral facil, para o observador já pratico, distinguir, pela sua physionomia, uma tribu da outra. Mas ainda que de facto haja uma parecença difficil de definir, uma semelhança especial de caracteres, entre os individuos da mesma tribu, são tantas as excepções a esta uniformidade de typo que um negro da

---

[1] Sobre a descida dos mocarangas ou kalangas até ao Natal, vide Bent, *Ruined cities,* pag. 33.

feitos que os de outras, mas em todas ellas se encontram individuos muito altos e muito baixos, muito escuros e muito claros. Nos dois primeiros grupos a côr correspondente sensivelmente ao n.º 3 da escala de Tapinard, isto é, chocolate escuro. Nos macuas da costa a côr é mais *terra de sienne,* mais perto do n.º 4 da mesma escala. Em todos tres se encontram casos especiaes de coloração inferior, taes como o xanthismo (côr amarello pardo) e mesmo albinismo. Já Fr. João dos Santos fallava dos *cafres alvos* que encontrára entre os mocarangos.

Os casos de xanthismo, especialmente quando se dão entre as mulheres, são muito apreciados pelos negros. A mais leve coloração da pelle é sempre para elles um signal de superioridade de raça, um signal de belleza.

É lembrar o que atraz dissemos, dos primitivos habitadores do Monomotapa que obrigaram os arabes invasores a casarem annualmente um certo numero de rapazes com as raparigas da terra; instinctiva tentativa de melhoramento e apuramento de raça.

Não se póde, porém, dizer que haja alguma tribu africana onde a familia do chefe, ou onde a casta dominadora apresente como caracter uma coloração mais clara. Tal não acontecia nem sequer entre os vatuas e os matongas. O Gungunhana era mais escuro que muitos dos chefes vatuas, e exceptuando talvez o Jambul, todos os da familia do Muzilla, irmãos e descendentes, eram escurissimos. Mas nem por isso deixa de ser verdade que a maior, ou mais escura, coloração da pelle corresponde em geral á raça inferior e em regra na costa oriental ás tribus primitivas ou mais antigas.

Tambem pelo que respeita a feições se encontram variedades desde as correspondentes ao mais baixo typo negro: beiços espessos e projectados, nariz largo e chato, fronte estreita, até quasi ao typo europeu. Em geral, porém, o *lombo* do nariz é largo, deprimido na região malar, as ventas largas e abertas. Os beiços são em geral divergentes e largos, mostrando sempre uma larga porção de mucosa vermelha. Quando o desenho da bocca é mais fino e os labios mais delgados, a mucosa corada não se vê. Os dentes são especialmente bons: grandes, muito regularmente collocados e muito brancos.

Em muitas tribus, a pelle e os dentes soffrem modificações artificiaes. A pelle é tatuada, os dentes são parcialmente limados ou afilados. E ambas estas modificações são tambem mais usadas nas tribus primitivas. Nos macuas a tatuagem é um signal distinctivo das tribus: os macuas propriamente ditos usam na testa um crescente com as pontas viradas para as fontes. Os de Angoche usam na testa dois semi-circulos parallelos com as pontas para baixo e dentro d'elles cinco linhas verticaes. Aos cantos da bocca formam uma especie de X com dois semi-

trizes mais ou menos symetricos. Ás mulheres não golpeiam o rosto nem usam pelo corpo cicatrizes tão salientes como as dos homens. Em compensação furam o labio superior na continuação da divisoria nasal e mettem no orificio uma rodella de madeira ou marfim cujo diametro chega a 4 e 5 millimetros. É o *pellele*. Este uso, porém, vae desapparecendo entre as mulheres dos regulos e em geral nos macuas da costa.

Os chopes tambem tatuam o corpo todo com desenhos variadissimos. Uns e outros limam os incisivos até lhes darem a fórma triangular.

A tatuagem era egualmente geral entre as primitivas tribus tonga como atraz vimos. Tatuavam-se em traços fundos e parallelos nas fontes e faces e em linhas verticaes na testa e atravessados pela canna do nariz a baixo (d'onde o nome *Knobneusen* dado pelos boers).

Tambem vimos já como esta tatuagem, signal distinctivo das tribus tonga, foi, depois da invasão zulu substituida pelo *furar da orelha*, hoje traço caracteristico de todo o vatualisado (landim ou mabuingella).

Em toda a raça bantu a carapinha cresce por egual na cabeça e não aos tufos e salpicada (*floconné*) signal caracteristico dos Bushmen-Hottentotes. As tribus superiores ou mais civilisadas usam-na em regra curta.

Os landins ou vatualisados teem tambem como signal distinctivo a corôa de cera preta e lisa, presa á propria carapinha que em todo o interior d'ella é cuidadosamente rapada. As tribus primitivas usam a carapinha comprida, ás vezes entrançada e em complicados penteados, outras vezes cahindo em franjas até ao pescoço, franjas que entrançam com missanga de varias côres.

O cabello do corpo é em quasi todas as tribus tirado á pinça. Sendo sabido que o cabello da face é muito uma questão de cultivação, como diz Johnston, não admira que a barba dos negros seja em geral rala e espalhada e o bigode nullo ou quasi nullo. Em regra tambem o cabello da barba e bigode teem menos tendencia a *encarapinhar* que o da cabeça e do corpo.

Nas tribus da costa, principalmente as do primeiro grupo, os corpos são erectos, bem construidos, musculosos, fortes e com as pernas symetricas. A altura regula por $1^m,62$. Entre os vatuas e principalmente no Bilene é corrente encontrar homens de $1^m,78$ a $1^m,91$ [1]. Tambem as tribus primitivas são mais baixas e mais mal conformadas, chopes e macuas já não passam de $1^m,54$ a $1^m,60$. Em todas as tribus as mulheres são

[1] Todos os homens da companhia de cypaes de Gaza em 1897 tinham mais de $1^m,81$. Era tudo gente do Bilene.

[illegible] que a branca, pois é bem sabido que entre os animaes
o macho é sempre mais bello que a femea e só no homem civilisado é a mulher mais bella que o homem Os trabalhos domesticos, a cultura dos campos, as cargas com que carregam as mulheres negras explicam a paragem do seu crescimento.

A força physica, a resistencia á fadiga variam immenso de tribu para tribu. São tambem em geral mais notaveis nas tribus superiores. É claro tambem que muitas das suas modificações são devidas á adaptação especial ou aos usos de cada tribu. As tribus bellicosas do sul, especialmente sob a influencia vatua, adquiriram pela treinagem das constantes luctas uma força physica, uma resistencia á fadiga muito superior á do macua, por exemplo, ou das tribus não vatualisadas. E a inferioridade d'estas não se manifesta só physicamente mas traduz-se e revela-se em toda a sua attitude.

O matonga, fugidiço, medroso, acanhado de estatura, miudo de feitio, está em opposição completa com o angune ou o landim, robusto e direito, com perfeita harmonia de movimentos, com a elegancia no andar, com o arreganho e a *pamporria* de toda a sua attitude, de todo o seu feitio.

A physionomia do negro é muito menos capaz de traduzir emoções do que a do europeu. Comtudo pode dizer-se que o fundo do seu caracter é alegre, e que o mesmo em circumstancias para nós difficeis e graves, provoca se-lhes facilmente o riso. O seu riso vem-lhes do intimo, é uma risada franca, e chega muitas vezes a ser agradavel. Isso denota a sua indole em geral socegada e indolente, mas esta apparencia não deixa de esconder as mais selvagens paixões. E nada é mais differente do que o negro que vemos espojado no sombreiro da povoação ou acocorado em volta da fogueira em ameno palratorio, do que esse mesmo negro emplumado e armado em guerra. As paixões, porém, se são selvagens e violentas, se rompem de repente, tambem depressa amortecem e desapparecem, e todos nós que combatemos em Africa sabemos bem o que significa a expressão: *preto está cansado de guerra*. A persistencia no esforço não é o seu forte. São mesmo incapazes d'essa persistencia e em qualquer esforço, e isso explica mais do que tudo a sua incapacidade como raça para uma civilisação superior. É deveras notavel como um selvagemsinho negro aprende a ler, a escrever, chega a ser um bom operario, um telegraphista, etc. Mas em creanças são muito mais engenhosos e agudos de intelligencia do que depois de crescidos. Ao chegarem á puberdade começa a evidenciar-se uma manifesta tendencia para estacar esse desenvolvimento intellectual. E neste periodo critico muitos exemplos brilhantes de especial cultura cahem em nullidades. Segundo alguns dos mais profundos observadores da raça negra é este facto devido ao especial desenvolvimento do sentido genesico,

da tribu são circumcidados. Mas este rito é simplesmente civil, originado em necessidade organica e não tem nada de religioso; isto é, não é peculiar aos bantu mahometanos. Se o chefe da tribu tem um filho proximo á edade, a cerimonia da circumcisão é demorada para o resto da tribu por forma que elle tenha o maior numero possivel de companheiros nesse acto. D'esses companheiros sahem mais tarde os seus *secretarios* e chefes de guerra, e os seus guardas de corpo. E este laço é considerado inseparavel e é respeitado mesmo com sacrificio da propria vida.

A celebração da cerimonia da circumcisão é acompanhada de varias circumstancias, algumas inoffensivas, mas outras criminosas e repugnantes para os europeus.

Nalgumas das tribus do interior, principalmente nas de origem mocaranga, os rapazes circumcidados em cada tribu formam uma associação indissoluvel; nenhum dos membros d'esta associação pode nunca depôr em juizo contra outro. Os ritos de iniciação, apezar de se conservarem secretos, são bastante conhecidos nos seus pormenores. O principal consiste na infusão de coragem, intelligencia e outras qualidades. Do corpo d'um inimigo morto com valentia, tirava-se o figado, considerado séde da intelligencia, a pelle da testa, séde da perseverança, e diversos outros orgãos, séde cada um de qualidades apreciaveis. Eram todos assados juntos e reduzidos a cinzas. E durante as cerimonias, os feiticeiros misturavam estas cinzas com diversos outros ingredientes e ministravam essa mixordia aos *neophytos*. Esta pratica é a causa da mutilação dos corpos dos inimigos mortos, pratica vulgar nas tribus da Zambezia.

Ao chegarem á puberdade tambem as raparigas são recebidas como mulheres por um conjuncto de cerimonias, tendentes em geral a apagar, se por acaso existe, qualquer vislumbre de pudor, cerimonias cuja descripção é impossivel.

As tribus bantu são polygamas. O casamento é em geral feito por meio de compra e sem a menor cerimonia religiosa, apenas comezainas. O rapaz que quer casar procura mulher que lhe agrade, e em seguida falla com o pae d'ella e combina-se o preço. Mas as mulheres nem sempre casam de vontade e muitas vezes são vendidas pelos paes ao comprador que mais offerece. A situação da mulher não é porém a de uma escrava: não pode ser trespassada nem o homem tem o direito de a maltratar. Os maus tratos do homem, a sua ausencia por mais de 3 ou 4 annos, o seu adulterio, o desamparo, são motivos para a mulher obter o divorcio. Por seu lado o homem pode obtel-o tambem pelo adulterio da mulher, pela fuga d'esta, por continuas dissidencias. A recusa á prestação dos deveres conjugaes é, em ambos os casos, um motivo de divorcio.

A riqueza de um homem é avaliada pelo numero de mulheres e pelo de cabeças de gado. E sobre a mulher que recahe

excepto pelo que respeita carne e leite. Cada mulher occupa a sua palhota na povoação e nessa palhota vão vivendo os seus filhos. O homem vive em todas as palhotas e demora-se em cada uma o tempo que lhe apraz.

A castidade no casamento póde dizer-se que não existe. É rara a mulher que não tem um amante, e apesar de ser motivo para divorcio, o marido contenta-se em geral com uma indemnisação em fazendas, gado ou dinheiro. É rara a tribu em que o adulterio seja considerado caso importante, excepto quando tem logar com um branco. Em geral um caso d'estes dá logar a serias complicações e infinitas reclamações, e as vinganças são ás vezes terriveis.

Mas se o europeu procura obter mulher *legitimamente*, se quer *casar cafrealmente*, então não encontra senão agrado, boa vontade e condescendencia.

Os chefes poderosos das tribus importantes são em geral muito ciosos dos seus *harens*. Casos ha, porém, em que por velhos e impotentes, ou para segurarem os serviços e auxilio d'algum rapaz, lhe cedem temporariamente uma ou mais das suas mulheres. Os filhos resultantes d'esta união pertencem sempre ao marido.

Além do casamento por compra, ha o casamento por captura, talvez a causa principal das luctas entre tribus. É tanto que é difficil fazer perceber ás praças indigenas alistadas nas companhias de guerra da Provincia, que não teem direito a tal recompensa depois d'uma campanha. É preciso tambem accrescentar que as mulheres não oppõem a menor resistencia em mudar de marido por esta fórma. Tudo se passa com grande algazarra e gargalhada.

O concubinato dá-se muitas vezes conjunctamente com o casamento, principalmente nos chefes. A primeira entre as mulheres, ou pela sua ordem, ou por escolha especial, é a mulher grande, e abaixo das mulheres ha as concubinas ou escravas, que em geral são presa de guerra.

Nos usos, dos casamentos das tribus da costa oriental dá-se uma differença notavel entre as tribus do interior e as do primeiro grupo e entre as tribus primitivas e as de civilisação superior Um homem das tribus da costa por caso algum toma como mulher qualquer rapariga que pelo sangue seja aparentada com elle, por mais remoto que seja o parentesco. E o escrupulo é levado tão longe que o casamento se não effectua, mesmo com uma mulher de outra tribu, se por acaso tem o mesmo nome de familia, ainda que não seja possivel a averiguação de qualquer parentesco. Nestas tribus o homem é considerado protector de todas as suas parentas em 3.º ou 4.º grau, a todas as quaes dá o nome de irmãs. Ora nas tribus do interior e nas tribus primitivas um homem casa em regra com filhas dos irmãos de seu pae com o fim de conservar os bens na familia.

quentes entre as tribus primitivas.

A não ser os casos especiaes atraz referidos, póde dizer-se que não existe a polyandria entre os bantu.

Os nascimentos não são celebrados com qualquer cerimonia religiosa. O nome da creança é dado pela parteira ou pelo pae, e tem sempre uma significação qualquer. Muitas vezes é um nome de familia que tem já umas poucas de gerações. Mas como com as cerimonias da puberdade lhes é mudado o nome, o primeiro tem sempre menos importancia, tanto mais que não ha maior injuria para o indigena homem que chamal-o pelo seu nome de creança. Na maior parte das tribus é o proprio indigena que escolhe o seu segundo nome.

Em regra até um mez lunar depois do nascimento de um filho o indigena não póde ter relações com a mulher, e essa separação começa algumas semanas antes da data presumida do parto. As creanças que nascem defeituosas ou aleijadas são quasi sempre mortas. A creança nascida morta é cortada em pedaços e enterrada sob a palhota da mãe. Nalgumas tribus o nascimento de dois ou tres filhos mortos ou morrendo pouco depois de nascidos, obriga o pae ao suicidio, por estrangulação ou com um tiro debaixo do queixo. O nascimento de gemeos tambem não é bem recebido e quasi sempre um d'elles é morto.

O costume de lavar e ungir os mortos com oleo é para assim dizer geral. Estas cerimonias são exercidas pelos mais proximos parentes do morto, irmãos ou irmãs. E durante uns poucos de dias são considerados *impuros* e vivem e comem em commum fóra das povoações. O costume de envolver o morto em pannos (brancos em geral) só se encontra nas tribus mais relacionadas com europeus e parece ser de origem mahometana. As tribus primitivas contentam-se em amarrar ou ligar os corpos em tiras de cascas d'arvores. São enterrados sentados, com os joelhos de encontro ao peito e os braços amarrados em volta das pernas. As tribus em que a influencia mahometana se faz sentir enterravam os seus mortos deitados ao comprido. As cerimonias do luto constam de cantos e danças e choros de carpideiras. Ha em geral um cemiterio fóra de cada povoação, mas muitas vezes os chefes ou personagens importantes são enterrados na propria palhota, assim transformada em monumento funerario, fechado, e onde nunca mais ninguem entra.

O costume de matar escravas ou mulheres do morto e enterral-as com elle quasi desappareceu. Mas o que é quasi geral é a deposição junto do corpo de artigos de alimentação que são periodicamente renovados.

Nada ha mais difficil do que precisar com alguma exactidão as ideias d'uma raça tão primitiva como a negra, sobre os mais

que a vida não acaba quando o corpo morre. A noção, vaga e indefinida, d'esta immortalidade, foi naturalmente adquirida pouco a pouco e por graduações insensiveis. De principio pareceria estranho que um grande chefe, um valente guerreiro, desapparecesse d'uma vez para sempre, quando a sua acção fôra tão grande, e se fizera sentir tão fortemente durante a sua vida. Como notou Sir Harry Johnston, parece que o bantu foi pouco a pouco edificando ou realisando o seu deus, sobre a primitiva noção do antepassado. E sem ir buscar a *moloch* a etymologia de *mulungu* ou *muluku*, é curiosa a synonimia d'esta palavra em todas as linguas bantu com o *grande*, o *velho*, o *antigo*, o *homem importante*. Se juntarmos a esta origem a personificação dos grandes phenomenos physicos, o trovão, o raio, a chuva, o sol, etc., teremos talvez as duas origens da noção do Ente Supremo, do Ser Superior, commum a todas as tribus bantu.

Apesar de não julgarmos precisa a expressão *abstracta* applicada a uma noção concebida por um negro, devemos dizer que esse Ser Superior parece, na sua crendice, ser *abstracto* ou pelo menos desinteressado do que se passa na terra. É facto que os indigenas não o relacionam como causa de qualquer bem ou mal que lhes sobrevenha, nem lhe prestam a menor semelhança de culto. A quem imploram, de quem esperam ajuda e protecção, é dos *espiritos dos mortos*, dos chefes ou antepassados. Esta expressão *espiritos* tambem não é precisa, porque o negro não tem nem ao longe a concepção d'uma existencia espiritual e immortal separada do corpo. Tem como crença firme que a vida se prolonga depois da morte, d'uma fórma differente da que se lhe conhece, differente sobretudo por ser *invisivel*. Mas esta segunda existencia não é necessariamente perpetua, e o *espirito*, ou antes, *o ser tornado invisivel*, desapparece ou some-se passado algum tempo assim como a sua influencia sobre quem continua neste mundo [1].

Não existe nos bantu a menor ideia de recompensa ou punição nessa segunda vida; mas não deixa de haver a vontade de não ser desagradavel aos espiritos dos antepassados, e de não desmerecer do seu bom conceito. Quando estive em Gaza em 1895, o Gungunhana defendeu-se muitas vezes de entregar os chefes rebeldes, Zichacha e Mahazul, dizendo que queria ir de cabeça direita para ao pé do Muzilla seu pae. O receio de

---

[1] Apezar da crença nesta *especie* de immortalidade não ha nos negros a menor ideia de *resurreição*. Ha mesmo em quasi todas as linguas bantu um proverbio que diz — *os mortos não voltam.*

quanto mais os diversos *clans* da tribu forem governados por parentes proximos do chefe grande ou regulo. A religião era assim um poderoso factor de governo; o chefe é o representante, o descendente d'aquella antiga linhagem de espiritos cuja colera é má de desafiar.

A baixo, em escala, d'estes espiritos de chefes e antepassados ha uma classe de *espiritos anonymos,* demonios maleficos, gozando em proseguir e atormentar o negro. A sua acção exerce-se em todo e qualquer acto da vida humana e d'ahi a necessidade de adivinhar sempre o que os espiritos tencionam fazer, a necessidade de os tornar propicios, a necessidade de remediar ou evitar as suas coleras. Os intermediarios entre a humanidade vulgar e esses maleficos seres, os que lhes *sabem as manhas,* permitta-se-me a expressão, são os *feiticeiros.*

Ha coisa de tres seculos que Fr. João dos Santos escreveu: «crêem muito estes cafres em suas feitiçarias». Ha meia duzia de annos Theal podia ainda dizer: «A crença em feitiços é profunda e universal». Em theoria os bantu admittem que certas pessoas adquirem dos espiritos malignos, ou *demonios,* o poder de *enfeitiçar* os outros, causando-lhes doença, morte, ou mal de qualquer natureza. Contra estes feiticeiros combatem os *mezinheiros* ou *curandeiros.* D'estes uns são tambem feiticeiros, isto é reconhecem dever o seu poder sobre o corpo humano aos espiritos ou a feitiços Outros são simplesmente individuos com um especialissimo conhecimento de drogas e simples, por meio das quaes curam sem por isso desdenhar o uso da charlataneria tão vulgar dos feiticeiros, dos ritos mysteriosos, das substancias magicas que elles empregam.

O conhecimento de drogas e simples medicinaes é real e verdadeiro em muitos indigenas. Nós apenas podemos dizer que «ha muito que aprender com elles sob este ponto de vista[1].» Não são raros os casos de doença apparentemente incuravel em que um indigena pede para ir *fazer mezinha* para o matto. E d'ahi a tempos volta á sua povoação perfeitamente curado. Hoje já na pharmacopeia ingleza se usam simples tomados dos indigenas. Citaremos apenas o *Strophautus* de que o Buchanan foi o primeiro a dar noticia ao mundo civilisado.

E' claro, porém, que muitas vezes o doente não cura. Ora, em regra, o indigena attribue sempre a morte por doença a feitiço. A morte por accidente, desastre, ou na guerra, essa provém de um acto de vontade do Ser Supremo contra a qual nada ha a fazer. Essa não envolve feitiçaria, salvo o caso da

---

[1] Dr. Kew Cross, chefe do serviço de saude ha muito anno no protectorano inglez do Nyassa. Citado por Johnston, *British Central Africa,* pag. 442.

raro encontrar algum maniaco que em periodos de sua vida se declara leão e tigre e procede como tal. Não ha muitos annos, deram-se successivamente diversos attentados e assassinatos no Chilomo inglez. Foi agarrado, preso em flagrante, um preto velho que, embuscado num caminho de transito, assaltava e matava os viajantes. Declarou com a maior naturalidade, que muitas vezes se mudava em leão e que não podia deixar de atacar e matar como os leões faziam tambem.

Na sua viagem ás terras do Changamira, Paiva de Andrada falla em maniacos d'essa ordem, os *pandoros*, que existem egualmente no districto de Tete, no Barue, no Mazoe, etc. Esses *pandoros* vivem á custa dos povos, impondo-se-lhes como entes sobrenaturaes. Ás vezes os *pandoros* são mulheres, e o mesmo explorador cita uma celebre Clara, *pandoro* de grande fama e conselheira do Bonga de ominosa memoria [1].

Quando a morte, porém, é attribuida a feitiço, o feiticeiro denunciado pelo *adivinho* [2] tem, em geral, que passar pelo muave.

Já atraz notámos que das diversas provas judiciaes, a do muave (nome generico para indicar a prova por meio do emprego de substancias venenosas) é que parece ser mais especialmente de invenção africana. Muave é a fórma aportuguezada da palavra bantu *mvai*, nome d'uma arvore [3], cuja casca reduzida a pó é dada a beber com agua. Fr. João dos Santos, Gamitto, trazem curiosas descripções d'esta prova, hoje muito em desuso pelo alargamento da influencia europeia. Mesmo os macuas contentam-se muitas vezes em dar o muave a um cão, representando este animal o seu dono. Este tem a decisão a favor se o animal escapa. É mais simples e mais inoffensivo.

Numa terra onde a falta de chuva é tão prejudicial não admira que esse phenomeno fosse tambem envolvido em feitiçarias. Fazer chuva, trazel-a ou paral-a á vontade é tambem especialidade d'uma classe especial de feiticeiros. Muitas vezes a sua previsão depende apenas do conhecimento d'alguns signaes meteorologicos mais ou menos sensiveis na região. Tamanho poder é, porém, em geral reservado pelos chefes para si proprios. Alguns mesmos se declaram inspirados directamente pelos espiritos, para evitar a apparição de impostores, que

---

[1] Relatorio de uma viagem ás terras do Changamira por Joaquim Carlos Paiva de Andrada, capitão de artilharia. Estes *pandoros* africanos trazem á memoria os *lobis-homens* da Europa.

[2] Classe especial de charlatães cuja particularidade é descobrirem os feiticeiros. Muitos são evidentemente impostores; mas tambem se encontram maniacos convencidissimos na sua habilidade em descobrir o que não existe.

[3] *Erythrophlaeum ordale* — V. Conde de Ficalho, *Plantas uteis*, pag. 164 e seguintes.

servativo de qualquer desastre, quanto como *porte bonheur*. São em geral bocados de madeira, ossos ou dentes, pendurados em volta do pescoço. É firme a crença em feitiços e drogas que dão poder, por exemplo, a uma azagaia de nunca errar o alvo, ou a um individuo o de tudo lhe sahir bem. Tambem se não inicia cousa alguma de importancia, muito menos guerra, sem longas praticas de adivinhações, muitas vezes revoltantes crueldades praticadas sobre animaes.

Sobre animaes dizemos nós, e cremos bem ser essa hoje a regra geral. Mas não vae longe o tempo em que as praticas cannibaes eram correntes na raça bantu. Foi a nossa influencia e à dos arabes que as começaram a combater, e d'ellas vem, cremos nós, a origem da crença que attribue as mortes ao feiticeiro. Em muitas raças, sobretudo no interior (os mananja, por exemplo) onde estes individuos são o terror das populações, esse terror provém do gosto depravado dos feiticeiros pela carne humana putrefacta. Se o cannibalismo desappareceu, como uso geral inda se encontra como pratica horrorosa entre individuos depravados, que não usam da carne humana fresca, mas a vão cavar depois de dias e semanas de sepultura.

Isto é um facto sem exaggero algum[1]. E os negros crêem que se o feiticeiro causa a morte de alguem é para depois lhe devorar o corpo. É claro que por sobre o facto positivo d'alguns casos de cannibalismo, ha um amontoado espantoso de superstições, e poderes sobrenaturaes são attribuidos aos feiticeiros. Depois do negro morto, e enterrado, o feiticeiro chama-o pelo seu primeiro nome, por aquelle que largou na circumcisão. D'aqui vem naturalmente o horror que o indigena tem a ser chamado por esse nome. Chamado assim, o morto sahe da cova, e o feiticeiro separa-o em pedaços e come-o.

Com crendices d'estas não admira que seja importantissima entre os indigenas a profissão de adivinho ou *descobridor de feiticeiros*. São em geral velhos, que dizendo-se dotados do mesmo poder dos feiticeiros, o empregam contra elles. É um facto curioso, porém, que a maior parte das vezes o feiticeiro accusado d'uma morte não nega, talvez orgulhoso por se reconhecer o seu originario poder, talvez com esperança de vomitar o muave e ficar são e salvo. É tambem facto que o effeito do muave depende muito da maneira como é preparado e o

---

[1] Já atraz fallámos da mutilação dos inimigos na guerra e no uso especial dos seus orgãos. — S. Johnston, *British Central Africa*, pag. 446 e seguintes. — Makangira, depois da sua derrota pelos inglezes, cioso do poder e influencia de um dos seus chefes de tribu, fel-o matar, e tendo-o depois cozinhado, distribuiu-o num grande banquete. O missionario suisso Liengme garantiu me que na festa do *inquaia* o Gungunhana fazia sacrificios humanos. — V. tambem Junod, *Grammaire Ronga*, pag. 19.

Nem sempre, porém, o feiticeiro era submettido apenas ao muave. Tribus ha em que as mais atrozes torturas o esperavam. Theal cita o caso em que uma feiticeira da Pondoland em 1892 chegou a ser assada tres vezes em dois dias depois de ter sido exposta nua á mordedura d'um formigueiro exasperado. Só os chefes não podem nunca ser accusados de feitiçaria e não é das menores prorogativas dos seus cargos.

As tribus bantu compõem-se d'um certo numero de familias (clans), cada uma com o seu chefe, mas reconhecendo todas a suprema autoridade d'um certo individuo. Muitas vezes os chefes das familias eram parentes do chefe supremo ou regulo, e então a tribu apresentava um todo homogeneo, tendo cada individuo interesse na republica ou causa commum; outras vezes as familias, conquistadas na guerra, repartiam-se entre os vassallos d'um regulo poderoso, e então a cohesão natural era muito menor entre os diversos elementos da tribu ainda que o poder do chefe se fizesse sentir mais forte e mais efficaz.

Em regra podemos dizer que nas tribus primitivas a autoridade superior á do chefe de familia era nominal na maior parte dos casos. Como cada familia possuia por completo o seu mechanismo administrativo, só em casos excepcionaes o chefe supremo era chamado a intervir, em geral em casos de disputas ou luctas armadas entre essas familias. Em caso, porém, de guerra entre tribus, então o chefe assumia por assim dizer a dictadura, e ás suas ordens todos tinham que obedecer. Despotico em theoria, em regra, o poder do chefe soffria muita modificação e era muito attenuado. Junto de cada um funcciona sempre um conselho composto dos *grandes*, isto é, dos que se distinguem pela edade e poderio, dos chefes de familias principaes. Este conselho é ouvido em todas as questões que interessam a tribu. A opinião d'este conselho é obrigatorio ouvir e muitas vezes seguir. E como um fugitivo acolhendo-se á protecção de um chefe estranho é sagrado, um regulo pouco popular ou demasiado tyrano está sempre exposto a perder os seus subditos. É outra causa de temperança ao despotismo.

Mas apesar das attenuantes, o poder dos regulos é muito grande. Julgam sem appellação e em ultima instancia as causas de vida ou de morte, que são em geral as de homicidio, adulterio com alguma das suas mulheres, ou qualquer ultrage á sua pessoa ou familia. Das sentenças dos chefes de familia ha recurso para elle logo que as partes se não dão por satisfeitas com a resolução da causa. Proprietario de todo o territorio da tribu, só o chefe distribue e cede para agricultura os differentes quinhões ás familias; nestas, isto é, em cada povoação, o terreno cultivado é propriedade commum. Por analogia, em todas as terras avassalladas á Coroa Portugueza, é, segundo o direito bantu, o Rei o unico proprietario do solo e o regulo gosa d'elle em usofructo: o seu direito passa a derivar do do Rei. E sempre

ou que sobre elle viviam, os rebanhos e manadas de gado por exemplo. Com a conquista de Gaza e com a perda do imperio vatua, essa posse passou para o Estado, para o Rei, segundo a personificação indigena.

Os direitos que o regulo tirada propriedade do solo são egualmente usofruidos por aquelles a quem elle cedeu parte d'essa propriedade. Os chefes de familia ou de povoação representam o senhorio da propriedade commum á familia, e é como tal que tem assento no conselho, na banja, como se diz em landim, e que são ouvidos. Quando estve em Gaza admirei-me de não vêr na banja onde se discutiam interesses vitaes para o dominio vatua, o chefe supremo de guerra, o Maguiguana: foi-me explicado que não sendo vatua, mas sim landim, não podia possuir o solo, não era senhor de terras e não tinha portanto logar no conselho ou parlamento. Mais real e mais facilmente perceptivel onde a organização social é mais forte, como se dava no imperio vatua, esta noção da propriedade não deixa de constituir a essencia do direito indigena em todas as tribus bantu.

A lei de successão de Governo varia das tribus primitivas para as outras. Entre os macuas e nas mais antigas tribus tonga succede ao regulo o sobrinho filho de irmã que mais sympatico é aos grandes da tribu. A hereditariedade é na familia e não individual, e temperada pela eleição. Na falta de sobrinho filho de irmã, succede um irmão do regulo [1].

Nas tribus, porém, mais civilisadas é differente a lei de successão. As primeiras mulheres do chefe foram em geral filhas dos principaes grandes de seu pae, ou de chefes visinhos e importantes da mesma raça. Muitas vezes a mulher grande só é declarada quando o chefe já está avançado em edade. O filho mais velho da mulher grande é o herdeiro da coroa. Mas os filhos mais velhos de cada mulher (não concubina) de chefe, tem direito a receber alguns dos de sequito de seu pae e de formar assim uma nova familia, cujo governo lhe era por completo entregue logo depois da iniciação. Acontecia assim muitas vezes que estes chefes secundarios, mais velhos que o herdeiro presumptivo, iam augmentando o seu poder e creando adeptos durante a menoridade d'elle. E chegado este á maioridade, era fatal uma guerra, aliás, quasi de obrigação em todas as successões. Temos em tempos antigos as luctas constantes entre

[1] Nas terras que correspondem ao antigo reino de Quiteve, os regulos são sempre mulheres. — V. *Viagem ás terras dos landins,* por Paiva de Andrada, e os *Estudos para o caminho de ferro da Beira a Manica,* por J. Renato Baptista. Não sabemos, porém, quando começou este uso nem como se regula a successão.

de confusão entre a já tão confusa historia dos povos africanos.

A herança da propriedade seguia a mesma lei que a herança do regulado ou chefatura. A cada homem em casando é distribuida uma *machamba*, ou terreno para cultura; os irmãos segundos do herdeiro teem direito a ser ajudados até casar ou arrumar a sua vida. Os paes muitas vezes compram as mulheres para os filhos e lhes dão meios para se estabelecer. A propriedade cedida a cada homem casado, ou chefe de familia, fica na posse e uso d'esse individuo emquanto a aproveitar. Não a póde, porém, arrendar, emprestar, trocar ou alienar por qualquer fórma. Se a não cultiva, se a abandona sem autorização do chefe, perde o direito a ella e é tirada á sua familia. A posse da terra em que assentam as palhotas é regulada da mesma fórma. Além do terreno assim concedido a cada familia e julgado indispensavel para a sua manutenção, todo o restante terreno da tribu é de uso commum e propriedade do chefe, que póde indicar que porções deverão ser utilizadas ou aproveitadas conforme as estações.

O systema de leis nas tribus bantu mantem-se por tradição e estas são em geral tão conhecidas em cada tribu que as questões ordinarias resumem-se em investigar dos factos e em provar as circumstancias. As leis provêem d'uma epoca que a propria tradição não alcança e são por tal fórma respeitadas, que quando se não conhece nenhuma que seja applicavel a um caso que se julga, não se pronuncia sentença para não abrir precedentes; já dissemos que das sentenças dos chefes de familia ou de povoação havia appellação para os regulos.

A lei considera o incriminado culpado emquanto não provar a sua innocencia. O chefe de familia é responsavel pelo comportamento dos membros da sua familia e o de povoação pelo dos habitantes d'ella. Ninguem póde allegar ignorancia dos actos de um visinho ou parente; a lei torna-o responsavel por elles, punindo-o de ter desprezado uma obrigação que deve á communidade: o de ser espia de cada um no interesse de todos. Não é só em theoria que cada indigena é naturalmente um *policia secreto.*

Os processos são sempre publicos e despertam sempre o maior interesse. São julgados pelo chefe assistido pelo conselho. O queixoso ou um amigo seu dirigem a accusação, o accusado ou um seu amigo defendem-se. Os debates são compridissimos, as testemunhas quasi sempre numerosas de parte a parte e os negros dão largas á sua natural propensão para o palratorio[1].

---

[1] Não me esquece a primeira vez que tive que resolver um *milando.* Já

debates, os conselheiros, que querem, dão o seu voto, e o chefe pronuncia acto continuo a sentença. Em geral só póde ser de duas especies, se não ha absolvição: pena de morte, ou multa. Exceptuam-se os casos de feitiçaria de que já atraz fallei.

A lei, porém, não é egual para todos. Já vimos tambem que o chefe estava isento da accusação de feiticeiro. As suas pessoas são tambem inviolaveis e qualquer attentado contra elles, contra pessoas de sua familia, ou contra propriedade sua, é considerado sempre offensa gravissima e a pena de morte cahe sem excepção sobre o delinquente. Os membros da familia do chefe, ainda quando muito afastados, gosam de privilegios especiaes e em geral póde dizer-se que a lei não existe para elles. Atraz fallámos já do horror que ha nas tribus da costa aos casamentos consanguineos. Pois os chefes podem impunemente casar com parentes proximos sem offender o sentimento publico: precisaram ir buscar mulher de nascimento condigno para perpetuar a raça.

Cremos que se póde affirmar que nas tribus primitivas a escravidão não existia. Mas tambem não é menos certo que a escravidão é uma instituição da Africa indigena originada provavelmente pela antiga influencia dos arabes e pelo demorado contacto com elles. Originando-se todos os direitos no de conquista, tornava-se o conquistador proprietario de tudo quanto conquistava, inclusivé, os habitantes do solo. Para os vatuas, os matongas não vatualisados eram cousa sua, e tanto que pela morte de um d'elles pagava o criminoso uma multa ao chefe vatua da região, como indemnisação pela perda que este soffrera. A escravidão domestica não é, porém, considerada um mal pelos indigenas, pois a sua sorte não é peior que a da mulher indigena em geral. O que caracterisa esse estado é a obrigação de trabalho por tempo indefinido e sem direito a indemnisação alguma; mas isto varia desde a escravidão até á simples dependencia do senhor, ou servidão. Muitas vezes ainda o servo é da propria familia do senhor; assim eram para os chefes vatuas as mulheres de raça tonga.

D'esta escravidão, ou servidão, differe por completo o *trafico de escravos*. Os arabes foram decerto os primeiros a estabelecel-o na costa oriental para fornecer os mercados da Asia com concubinas negras, com escravos negros e com guerreiros negros [1]. Assim se foi desenvolvendo esse trafico, que nós en-

---

farto de ouvir o queixoso, perguntei ao interprete o que é que elle dissera: «Senhor, ainda não disse nada, está só a fallar».

[1] Eram escravos os guerreiros africanos dos califas de Bagdad. Eram escravos os *munhaes* de monomotapa guerreiros constituindo uma casta, e que algumas teem querido fazer raça. Eram escravos os antigos *cypaes* dos prazos da Zambezia e de Sofala. São escravos ainda os actuaes *maferire* do Marave.

escravidão indigena não acabou, e eu quero transcrever aqui um testemunho insuspeito d'esse facto, insuspeito tambem na maneira como a encara, o de Sir Harry Johnston [1]. «A attitude da administração ingleza a respeito da escravidão na Africa Central tem sido a seguinte: nunca a reconhecemos: mas sempre que ella existe, sem que tenha chegado ao nosso conhecimento algum caso de *trafico* ou de mau tratamento dos escravos, não temos tentado abolir esse estado. Se um escravo foge d'um districto ainda não administrado por nós para outro mais regularmente collocado sob a acção do Protectorado, recusamos, naturalmente, entregal-o. Se era uma escrava, concubina ou mulher e não podia attestar maus tratos da parte do homem, era-lhe entregue mediante a promessa de ficar sem castigo. Quando por qualquer causa ou razão assumimos o governo de um districto, informavamos sempre os escravos de que já o não eram, e de que podiam ir para onde quizessem. Mas raras vezes succedeu que escravos bem tratados quizessem abandonar o senhor; e se escolhiam ficar escravos ninguem intervinha nessa decisão.»

Segundo o direito arabe, a escravidão, ou antes a servidão mais ou menos formal, resultava da expropriação das terras por virtude da conquista. Esta dava o *senhorio*, isto é, a soberania alliada á propriedade; mas esta propriedade applicando-se ás pessoas, traduzia a obrigação dos povos submettidos num *serviço*, numa *capitação*. Essa capitação, que os arabes estabeleceram por toda a parte onde estenderam as suas conquistas, era na Zambezia o *mussoco*. Faltando-lhe a proporcionalidade que caracterisa o imposto, o mussoco é um serviço, e pode portanto ser prestado em trabalho. D'aqui sahiu, fundado historicamente nos resultados da influencia mahometana, o actual regimen dos prazos da Zambezia [2].

Na parte da Provincia que não soffreu essa influencia, nem por isso deixa de ser principio de direito indigena a servidão resultante da conquista e a expropriação das terras como consequencia d'ella. Se a obrigação pessoal se não representava na capitação, era apenas este signal sensivel que lhe faltava, signal que provinha tambem apenas da especialmente civilisada administração do conquistador.

Os dois elementos essenciaes do regimen dos prazos subsistem, porém, e tornam por isso possivel a sua applicação onde as raças, estando já avassalladas, se habituaram ver no

---

[1] *British Central Africa*, pag. 158. — The slave trade.

[2] Veja-se o luminoso relatorio da commissão encarregada de estudar as reformas a introduzir no systema dos prazos de Moçambique, e de que foi relator Oliveira Martins.

phyteutas dos prazos as suas ensacas de cypaes, e o uso que d'ellas faziam não foi das menores causas do descredito da instituição. Foi com os seus cypaes que João Bonifacio conquistou a Maganja da Costa em 1861; deixou as terras em morgadio aos seus chefes de guerra ou de ensaca, os *cazembes*, que elegendo entre si o *capitão da aringa*, formaram uma republica militar independente governada por um *dictador* eleito e que durou até que em 1898 o tenente da armada João Coutinho a conquistou de novo para a corôa.

No geral, porém, das tribus bantu, era uma das attribuições do chefe da tribu o chamar gente para a guerra. Como só elle a podia declarar, só a elle competia chamar gente. Mas este serviço cabia a todos os homens validos: todo o indigena, mesmo o mais pacifico, era occasionalmente um combatente. Foi preciso a invasão zulo para trazer para a Provincia uma organisação militar que se póde dizer perfeita, comprehendendo nas suas *mangas* toda a população valida repartida entre ellas por edades. Não era, porém, só a organisação militar zulo que era notavel, era muito mais o espirito guerreiro, o orgulho da profissão, a coragem intemerata que revelam uma educação militar especialmente cuidada. Nada ha mais digno de nota do que a transformação das tribus *tonga* tão pacificas, agricultoras tão pacientes, no guerreiro landim. E curioso seria hoje vêr o que subsiste d'essa organisação, sobretudo depois da derrota e morte do Maguiguana, pois em Macontene ainda elle nos apresentou os restos das mangas do Gungunhana [1].

Os processos de guerra tambem variam conforme as raças, mas podem-se comprehender em tres grupos geraes. Temos entre os macuas a guerra de guerrilhas, lucta de desgaste, demorada e que termina só pela exhaustão. Durante semanas, em combates diarios, não se vê um inimigo. Combatem a coberto, procurando sempre attrahir o europeu a alguma cilada, cedem o campo rapidamente quando atacados, mas voltam d'ahi a pouco, incommodam incessantemente e são tenazes adversarios, difficeis de subjugar, porque difficilmente se lhes pode dar uma valente sangria.

No valle do Zambeze temos a guerra de cêrco. Cada povoação é uma aringa, murada de troncos entre pallissadas, difficil de assaltar. E durante o cêrco é contar com toda a sorte de estratagemas destinados a produzir o panico entre os sitiantes

---

[1] Sobre a organisação militar vatua, V. *Campanhas das tropas portuguezas em Lourenço Marques e Inhambane*.

sas planuras prestam-se ao desenvolver das mangas na sua classica formação envolvente, dispondo-se em volta da hoste branca, e a sua intemerata bravura leva-os a atirarem-se para cima das descargas em columna cerrada, procurando o choque, emquanto a dura experiencia os não ensinou a procurar esse corpo a corpo pelo avançar lento mas continuo d'uma espessa linha de atiradores.

A arma de fogo é geral entre as tribus da Provincia, desde a *lazarina* e a espingarda de pederneira, até á caçadeira de elephantes, á Snider, á Albini, á Martini e até á *express-rifle.*

Arcos e settas primitivamente, hoje azagaia, machadinha e móca constituem o bastante armamento.

As habitações ou *palhotas* dos indigenas da provincia de Moçambique teem em geral a parede circular de caniço enlodado ou maticado e o tecto conico de colmo. Nas tribus primitivas a parede tem 1^m a $1^m,5$ de altura e o tecto excede-a ligeiramente. Mas nas tribus landins e entre os vatuas o tecto conico chega ao chão e só se entra na palhota de gatas. Assim se entrava na *palhota regia* do Gungunhana. Na costa do districto de Moçambique a influencia arabe, e a nossa depois, introduziram a habitação rectangular e com janella. Apesar do primitivo da sua construcção, umas e outras estão perfeitamente á prova do vento e da chuva. No centro da palhota é a fogueira, em volta da qual se dorme. Quasi só para dormir o indigena faz uso da palhota, pois a não ser em occasião de temporal, passa o dia ao ar livre, em geral no *sombreiro* da povoação, falando e discutindo, fumando e dormindo. Mesmo entre as tribus que só usam a palhota circular, o *sombreiro*, simples tecto de colmo assente sobre estacas, apresenta muitas vezes a fórma rectangular.

A reunião de palhotas d'uma familia e seus adherentes constituem a *povoação* ou *curral,* d'onde os primeiros boers fizeram *kraal.* Entre os landins o curral é circular e fechado, e comprehende as habitações do chefe da povoação e sua familia, mulheres e filhos, e dos adherentes e sujeitos a elle. Em geral, os curraes são mudados sempre que morre o chefe; é uma das causas principaes da incerteza na localisação das povoações indigenas, mesmo as mais importantes. Muitas vezes o chefe mudava a sua residencia por uma razão politica, como o Gungunhana mudou o manjacaze da Mussapa para Cambana, para sustar as velleidades de independencia do Bilene, e d'ahi para o Manguanhana, para fugir á nossa acção no Limpopo; uma epidemia, a apparição repetida de feras, são outras tantas causas de mudanças analogas.

O gado bovino constitue a principal riqueza dos landins e é uma moeda e um meio de troca de grande valor. O gado é

maior chefe. Pelo contrario, todo o cuidado do gado incumbe aos homens e os chefes esmeram-se em mostrar os seus conhecimentos. O Gungunhana passava as suas manhãs nos seus curraes de gado e capava elle mesmo os toiros para mostrar a sua habilidade. Cabras, carneiros, gallinhas e cães constituem os restantes animaes domesticos. O comer carne é considerado um signal de riqueza. Ha tribus, porém, que não comem gallinhas, os vatuas, por exemplo, que tambem não comiam peixe. O leite guardado em odres de pelle e adquirindo assim um ranço especial, é muito apreciado, mas a manteiga e o queijo são totalmente desconhecidos. A base da sua alimentação é vegetal. Coisa curiosa: dos dois productos base d'esta alimentação, o milho e a mandioca, nenhum é indigena de Africa. A mandioca é mesmo recente, pois Fr. João dos Santos, tão minucioso na enumeração dos productos vegetaes, nem sequer a menciona. Parece ter sido introduzida primeiro em Angola e depois na costa oriental por nós, que a trouxemos do Brazil. Se o sorgho, de origem asiatica, foi introduzido pelo Nilo, o milho (mayz) de origem americana foi tambem introduzido por nós. O seu nome geral é *massa*, e com a *macaca* [1] constitue quasi o exclusivo alimento das tribus macuas.

A batata doce tambem não é indigena de Africa, e á costa oriental tambem fomos nós que a levámos da America. As bebidas principaes são tambem de origem vegetal. É o *pombe*, cerveja de milho, a aguardente de cajú, distillada do fructo do cajueiro, e entre as tribus tonga de Lourenço Marques o *ocanha*, especie de limonada esverdeada, preparada com o fructo do *nkanhe*, e que os inglezes chamam *Kafir-plum*. No mez de fevereiro as tribus todas vivem em constante alegria pelos resultados d'essa bebida. Tambem entre os macuas, o *tempo do cajú* é aquelle em que as incursões e depredações entre tribus são mais frequentes. Manufacturas e industrias são naturalmente rudimentares e a importação dos artigos europeus tem aniquilado muitas d'ellas. Os maravisas ainda no tempo de Monteiro e Gamitto eram ferreiros perios e as enxadas de seu fabrico eram objecto de commercio emoda a Provincia. Hoje a industria do ferro resume-se na adaptação do material europeu aos usos indigenas, transformando arcos de barril em facas e punhaes ou refundido enxadas para fazer azagaias.

O vestuario pode dizer-se quasi todo importado, excepto o *manjobo* dos landins e os manos tecidos de *m'puto* dos muchopes e matongas. Da mesma fórma os objectos de uso domestico,

---

[1] É uma das fórmas insipidas do *cucumis melo* de Linneu. Nós chamamos-lhe vulgarmente *pepino* e a elle se referem Monteiro e Gamitto, dizendo que «o pepino de Tete tem a fórma de melão e gosto de pepino, *mas amargoso*». Os soldados, na campanha dos Namarraes, apreciaram-n'o muito e chamavam-lhe *melancia.*

objecto de fabrico indigena, algum *curio* como os inglezes dizem.

E tanto que já no Natal e no Cabo ha fabricantes d'esse *bric-á-brac* africano.

Temos procurado dar uma ideia quanto possivel exacta e precisa do estado social do indigena de Moçambique. É um selvagem que precisa, primeiro que tudo, ser *domesticado*. Nós applicamos-lhe a Carta Constitucional, d'esse *cidadão portuguez* fizemos um *eleitor*, e carregamos para cima d'elle com toda a nossa legislação; uniformisamos tudo no papel, julgando assim *civilizal-o*. Ainda hoje Moçambique está á espera d'uma legislação indigena apropriada, d'alguma coisa que se pareça com as *native laws* das visinhas colonias inglezas. Da constituição indigena da familia, da sua organisação governativa, da administração da sua justiça, da sua constituição da propriedade, cremos nós que se devem tirar os elementos para essas *leis*, que deverão ir modificando os usos selvagens, cortando as praticas barbaras, mas não querendo fazer dos indigenas *brancos de côr preta*, se assim me é permittido expressar. Não os devemos querer assimilar a nós, partindo do principio que são eguaes a nós menos na côr. Não são tal eguaes, são inferiores. E são-n'o tanto mais que quatro seculos de contacto com a civilisação europeia não tem revelado, na generalidade d'elles, grande aptidão para a nossa cultura.

Nas escolas, nas missões, a creança indigena depressa alcança o nivel da creança branca; muitas vezes mesmo a excede. Privada de qualquer ajuda, a creança indigena basta-se a si propria muito mais cedo que a do europeu. Mas esta vae-se ainda desenvolvendo e abrindo a sua intelligencia quando o bantu já estacou e se tornou incapaz de maior progresso. O seu intellecto tornou-se preguiçoso, dorminhoco, incapaz de aprender mais. O crescimento, o desenvolvimento da sua intelligencia, cujos primeiros alvores tanto promettiam, parou exactamente quando a do europeu começa a adquirir o seu pleno vigor [1].

É evidente que ha numerosos individuos que teem sobresahido da massa e que teem mostrado capacidade extraordinaria. Não era por certo um homem vulgar o fundador do imperio zulo, o celebre Chaka. Mas se as suas faculdades mentaes podem ás vezes ter comparação com as do europeu, a simplicidade da sua crendice, e o despropósito da sua imaginação revelam-nos sempre a *creancice*, a tara indelevel da raça negra.

---

[1] Ha uma razão anatomica para esse facto, que não cremos possivel negar; a ossificação da sutura craneana faz-se no negro muito mais cedo que nos brancos — dos 15 aos 20 annos, em geral — e faz-se a começar de deante para traz ao inverso do que succede entre os brancos.

a raça negra mostra um retrocesso e não um progresso. Johnston chega a dizer que se a Africa tivesse ficado isolada de qualquer influencia arabe ou europeia durante estes quatro ou cinco seculos, se tivessem ficado entregues a si proprias as raças negras puras, muito longe de caminhar para um typo mais elevado de humanidade, teriam revertido para um typo talvez nem já humano. Sem ser tão absoluto nem tão pessimista como o notavel africanista inglez, devemos, porém, dizer que não julgamos o negro capaz de adoptar a civilisação europeia. O selvagem precisa primeiro domesticado, tornado auxiliar do branco. E se a influencia de quatro seculos de civilisação não deram ainda resultados apreciaveis, foi, a nosso vêr, exactamente, porque se quiz desde logo civilisar e converter os negros. Não estão ainda á altura de comprehender a civilisação nem, portanto, a religião christã, visto a primeira ser funcção da segunda. Entre nós mesmos, dezenove seculos de christianismo, ainda tem deixado muita selvajeria latente: basta lembrar tanto facto conhecido em epoca de revoluções. A preparação indigena deve pois ser gradual, a sua adaptação á nova fórma social só póde ser vagarosa. Merece ser cuidadosamente preparada é certo; não podemos nem devemos exterminar o indigena africano, como nos Estados-Unidos se procedeu com os pelles vermelhas e na Oceania com os tasmanianos. Mas o seu aproveitamento só póde ser util se lhe dermos leis praticas, isto é, se legislarmos para o indigena de Moçambique, macua, matonga, ou landim, e não para um *individuo de côr preta*, que se quer egual ao branco.

O decreto de 18 de novembro de 69 que tornava extensivo o codigo civil ás Provincias Ultramarinas [1], resalvava em Moçambique os usos e costumes dos indigenas nas questões entre elles. D'ahi a necessidade da codificação d'esses usos e costumes, d'ahi a nomeação de commissões districtaes feita pelo governador geral Francisco Maria da Cunha em 22 de outubro de 1878, para procederem a essa codificação. Uma d'estas commissões [2] não julgou necessario esse trabalho, porque «os indigenas se conformavam com as nossas leis». As outras pensaram da mesma fórma, naturalmente, e nada se fez. Em 1883 o governador geral Agostinho Coelho incumbia d'esse estudo e codificação o secretario geral da provincia, Joaquim d'Almeida da Cunha, que em 1885 publicava a 1.ª parte do seu trabalho, com o titulo — Estudo ácerca dos usos e costumes dos banianes, bathiás, parses, mouros, gentios e indigenas da provincia

---

[1] Este nome mostra bem a idéa de tudo assimilar a metropole. Em que se pareceria Provincia Ultramarina de Moçambique com a do Alemtejo ou do Minho, por exemplo?

[2] A de Moçambique — V. Almeida da Cunha, op. cit., pag. 11 e 37.

§ 1.º do decreto de 18 de novembro de 1869. E ao mesmo tempo annunciava a preparação da 2.ª e 3.ª parte — Da jurisprudencia civil entre os povos da India e entre os musulmanos de Moçambique — e — Da jurisprudencia civil e criminal entre os povos indigenas da provincia de Moçambique. Infelizmente só a 1.ª parte d'estes preciosos estudos foi publicada, e de novo se parou com a codificação dos usos e costumes indigenas. Em 1889 o governador geral interino José d'Almeida approvava em 11 de maio o Codigo de milandos inhambanenses, em substituição d'um codigo cafreal de 1852, unico que até então existira na Provincia, ainda que sem approvação do Governo Geral, pois mandado á secretaria geral em 1852, era em *1884* devolvido ao governo de Inhambane para ser examinado e informado pelo capitão-mór das terras da corôa.

Na administração de Mousinho de Albuquerque, foi uma das suas principaes preoccupações o acabar com os absurdos que resultam da legislação assimiladora, introduzindo uma regulamentação adaptada aos indigenas. Nestes principios se baseiam o regulamento para as circumscripções no districto de Lourenço Marques (2 de dezembro de 1896 [1]) e especialmente as portarias, de 8 de abril de 1898 que mandava executar as instrucções para a organisação e administração dos territorios continentaes do districto de Moçambique [2], e de 12 do mesmo mez approvando o Regimento de Justiça nos mesmos territorios. Instrucções e regimento foram enviados a os restantes governadores de districtos para proporem as modificações necessarias á adaptação a cada districto. Não houve tempo de terminar esta codificação porque o commissario regio foi exonerado em 21 de julho, mas o desconhecimento da urgencia d'essa codificação e da realidade das coisas é tal, que essa auctoridade foi accusada de ter ido de encontro a *usos seculares* em territorios onde mal havia um anno que se fazia sentir a acção do governo e quando capitães-móres e chefes de circumscripção eram prohibidos de intervir no viver intimo, nos usos e costumes das tribus, excepto quando crueis ou inconvenientes para o nosso dominio [3].

III

Sem entrarmos em discussão sobre as causas que nos fazem preferir o monogenismo da especie humana ao polygenismo das suas familias, sem procurarmos destrinçar as bases das

---

[1] Da iniciativa do governador Eça.
[2] Da iniciativa do governador Eduardo Costa.
[3] M. de Albuquerque, *Moçambique*, pag. 180-184.

que por alto, em que logar da escala humana as consideramos.

Todos os individuos cuja semelhança entre si é tal que se podem considerar descendentes de um tronco commum, constituem, segundo Woodward, *a especie*. D'aqui os dois caracteristicos d'ella: a *filiação* e a *semelhança*. Se esta *varia* differenciando entre si individuos da mesma especie, dá-nos a *variedade*, que, se se propaga e perpetua pela filiação, nos dá a *raça*. Os *negros* constituem assim uma das raças da especie humana.

Mas o *habitat* da raça, variando-lhe as circumstancias exteriores da vida, altera-lhe a uniformidade, differenciando-a conforme as regiões em que é procreada e em que se propaga. Por isso a subdivisão geographica separa os diversos elementos da raça, por isso da raça negra temos como subdivisões os *indo-melanesios*, os *australianos* e os *africanos*.

A diversidade dos *habitat* trouxe a approximação, o contacto, a convivencia com raças diversas, ou com elementos mais ou menos afastados da raça pura originaria. As raças tornaram-se assim *mestiçadas*, productos da fusão d'esses elementos diversos, e nellas varia diversamente o grau de dosagem do sangue primitivo, agrupando-os conforme essa dosagem. O meio mais facil e natural de differenciar esses grupos, de os caracterisar, é pela lingua que fallam.

Mas a lingua fallada numa zona geographica, emquanto não se fixa pela escripta e não se torna litteraria, modifica-se de região para região, e em cada uma varia ainda, constituindo os dialectos fallados pelas tribus d'essa região.

Assim, podemos em conclusão descer da especie humana — raça negra — subdivisão africana, — até ao grupo linguistico *bantu* que na zona geographica de Moçambique se subdivide conforme a classificação atraz exposta.

Foi Bleek o primeiro[1] que propoz ao mundo scientifico o nome *Bantú* para designar as linguas agglutinativas ou agglutinantes, e não sexuaes[2], falladas numa tão grande extensão do continente africano, desde os Camarões na costa occidental, passando ao norte do Lago Victoria, até Lamue no Oceano Indico, até ao Kunene, ao Ngami e ao Kei. *Bantu*, gente, é o

---

[1] *Comparative grammar of South African Languages.*

[2] As linguas do grupo hottentote-bushman differem do bantu:

1.º Pela grande abundancia dos estalidos; 2.º por um systema grammatical baseado quasi exclusivamente em suffixos indicando os sexos, ao contrario do mechanismo da grammatica bantu que se baseia em prefixos que nada tem com os sexos. Bleek chegou mesmo á conclusão notavel de que todas as linguas sexuaes conhecidas, tanto na Africa como na Asia e na Europa, eram membros de uma vasta familia cujo typo primitivo se tem conservado melhor na lingua hottentote. (V. Torrend, op. cit., introducção, pag. 16).

quando fallam de si proprios, por opposição aos brancos. E qualquer que seja a opinião a respeito do seu emprego ou de ser correcta a sua applicação, está hoje admittido e não nos podemos servir d'outro [1].

É facto que alguns auctores chamaram a essas linguas, linguas *cafres*. Derivada da expressão arabe *kafr*, infiel, pagão, é facto que a palavra *cafre* abrange toda a raça negra, e nos nossos primeiros escriptores se dizia indistinctamente um cafre mocaranga ou um cafre macua. Tambem chamavamos *cafraria* a toda a terra dos negros de qualquer das costas. Os inglezes, porém, localisaram esse nome á região entre a colonia do Cabo e Natal e especificaram com o nome de *Kafir* a tribu dos *Xosa* ou *Kosa* que habitava essa região e por analogia, por serem oriundas da mesma estirpe, os zulo, os mussuates, os matabele e os mangune. A estas tribus cabe hoje especialmente o nome de cafres, e ao grupo de linguas por ellas falladas é que se applica o nome de *grupo cafre*. Não nos é licito, pois, generalisar este nome a todas as linguas bantu, ainda que etymologicamente fosse verdadeiro.

Apesar de apresentar já uma numerosa bibliographia, o estudo das linguas bantu pode dizer-se ainda em principio, e não é sequer possivel apresentar uma classificação scientifica. Cust e Torrend seguem, porém, um methodo geographico, levando em linha de conta algumas affinidades obvias entre diversos dialectos. Assim as linguas bantu separam-se em tres divisões, *central, kua* e *fernandiana*, dividindo-se ainda as duas primeiras em partes, oriental e occidental. E em cada uma d'estas partes, é que se juntam em differentes grupos os dialectos affins, recebendo o grupo o nome do dialecto principal.

Assim a parte oriental da divisão central, comprehende na provincia de Moçambique os seguintes grupos:

Grupo cafre....	Mussuate. Tavalla ou tebele (matabele). nguni ou vatua.
Grupo Karanga.	Karanga, propriamente dito. Vumbe ou ma Kalaka. shona e nica (de Manica).
Grupo de Sena.	Lingua ou cafreal de Sena. » » » de Tete. » » » do Zumbo. » » » do Nyassa.
Grupo Suahili.	
» Ibo.	
» Ajau.	

[1] A. F. Nogueira, na *Raça Negra*, nota, com muita razão, o mal escolhido d'este nome: dizer linguas *bantu*, equivale a dizer linguas *gente* O nome está, porém, hoje admittido, e chamal-as sul-africanas como propoz Whitney seria talvez levar o sul muito para o norte.— V. Nogueira, op. cit., pag. 261. Além de que o hottentote não é da mesma familia linguistica que o *bantu*.

generico applicado a muitas tribus, e tornou-se synonimo de *negro*. E d'ahi as linguas de Angola receberam o nome tambem generico de *Quimbundo,* ou lingua *bunda*. «Estas palavras de *Bundo* e *Abundo* tanto na lingua do Congo, como na de Angola, não significam outra coisa mais que *Batedor* e *Batedores,* isto é, vencedor e vencedores: d'onde allusivamente podemos dizer que estes povos se chamam *Abundos* e sua lingua *bunda*» [1]. Mas esta linguagem differe muitissimo dos dialectos da parte oriental, e só no velho dialecto estudado pelo padre Canecatim, se encontram algumas relações com o *Togo* (tonga de Torrend). Não ha, pois, interesse no estudo do *Quimbundo,* nem esse estudo tem utilidade para o dos dialectos que nos occupam.

A parte oriental do grupo *cua,* comprehende o macua e os dialectos de Inhambane. Quando reparamos na vasta area habitada pelas tribus bantu, não podemos deixar de notar com espanto que tantos milhões de selvagens, separados ha talvez 2:000 annos do seu tronco commum, fallem ainda linguas com tão proximo parentesco. Se os seus habitos, os seus usos e costumes, tão pouco variaram desde essa epocha remota e se tão pouco ainda hoje se differenciam os das diversas tribus, foi porque as suas necessidade intellectuaes tambem não soffreram modificações ou alterações sensiveis. Se o meio de transmissão do pensamento se conservou estacionario, vasado nos mesmos moldes em que se achava ainda antes da era christã, parece-nos que deve ter sido porque esse pensamento não alargou a sua esphera de acção, porque não houve na raça negra durante este tão longo espaço de tempo conquista intellectual nem em artes nem em *sciencias;* a sua intelligencia não sentiu necessidade de abraçar mais ideias que as que podiam então germinar no seu cerebro. Não crêmos que este facto seja muito em abono da *capacidade de progresso* da raça negra.

As differenças entre as linguas bantu não são, de facto, comparaveis ás que existem entre duas linguas quaesquer do grupo indo-aryano; segundo Torrend, as suas maiores discrepancias não as separam mais do que o Francez se separa do Italiano. Indicaremos por isso primeiro de preferencia os seus caracteres communs. Para os comprehender devemos porém dizer que seria preciso abstrahir das nossas noções de grammatica europeia, esquecer os termos a que estamos habituados e considerando em si mesmo esse *fallar* africano, procurar-lhe as leis proprias descobrindo-lhe o genio. Nem devemos nunca esquecer que o *intellecto* do negro é muito differente do nosso; e sendo a linguagem o modo mais authentico e mais preciso da sua actividade, é natural encontrarmos nella meios de exprimir o pensamento, muito differentes tambem dos nossos.

---

[1] Fr. Bernardo Maria de Canecatim, *Diccionario da lingua bunda*.

antepostos primeiro aos substantivos e depois repetidos, ás vezes sob fórmas ligeiramente modificadas, em toda a phrase em que entra esse substantivo, e antes de cada expressão que tem de concordar com elle.

Estes prefixos chamados *caracteristicos*, e mais vulgarmente *classificadores*, comprehendem em cada classe as duas fórmas singular e plural, e pela reunião das duas se designam as classes.

Em landim de Lourenço Marques, *ronga*, e na lingua de Tete, estas classes são respectivamente oito e sete comprehendendo successivamente:

1.ª *mu* (b), pessoas — *mu'ntu-b'antu*. Nesta 1.ª classe se comprehendem sempre os nomes de tribus e nacionalidades.

2.ª *mu-mi*, arvores — *mu-dikua*, *midikua*, palmeiras.

3.ª *Ji-ti* (m-sin), animaes — *Yingue, Tiyngue,* leopardos; *mbarame, zimbarame,* aves.

4.ª *li-ti* (chi-bzi), orgãos — *lihohe, tihohe,* palpebras; *cnara, bzara,* dedos.

5.ª *di-ma*, fructos, flores — *boma*, *maboma*, limão; *dzi-rua, marua*, flores.

6.ª *ma* (b), noções abstractas — *bunere*, a bondade; *utende, mantende,* riquezas.

7.ª *si*, instrumentos — *zifambo*, sapatos.

8.ª *Ku*, acções — *Kuda,* comer, *Kufamba*, comer[1].

Com dois exemplos poderemos agora mostrar a concordancia intima, a unidade visivel para assim dizer, entre o substantivo e as palavras que o modificam, ou indicam na phrase essas modificações. A relação entre essa concordancia salta aos olhos e desde logo se percebe o mechanismo das linguas bantu.

Ti homa	*to*leti	hi *ti*ni?	*Ti*nene
os bois	estes mesmos	é os quaes?	São bellos
bhanu	*ba*ngani?	Homens quantos	
Tihoma	*ting*ani	Bois quantos	
Tihoma	leti	ti fambaka	
os bois	estes que	andam	
Bhanu	leti	ba fambaka	
os homens	estes que	andam	

Quando atraz dissemos que nas linguas bantu se não conhecia a classificação sexual, não queriamos porém dizer que a ideia de indicar os sexos por uma alteração na terminação, ou por uma terminação especial, não existia nessas linguas. Em

---

[1] As letras entre parenthesis são as que se elidem nos prefixos da lingua de Tete: os prefixos entre parenthesis são os especiaes d'essa lingua. Nella não existe a 7.ª classe que é em regra comprehendida na 4.ª A 8.ª comprehende em geral os infinitos dos verbos empregados substantivamente.

designar o sexo feminino; tal é a terminação *ati* em ronga [1]. Assim da palavra *rara*, pae, fez-se *rarakati*, o pae femea, (irmã do pae); de *antu*, homem, se fez *ansati*, mulher, *nsati*, esposa; as terminações *ati* e *azi* em *mati*, *mazi*, agua, indicam tambem um elemento feminino. Mas ha muitas outras palavras que por si proprias trazem a ideia do sexo, independentemente de qualquer terminação: taes são as appellações dos rapazes e raparigas entre si, ex.: *mbuten, bambuten,* rapaz, rapazes; *nuawene, bamwine,* rapariga, raparigas,; é como uns e outros se chamam entre si.

Tambem sobre os prefixos ha algumas observações a fazer. O togo ou tonga do Zambeze, que Torrend considera a lingua typo, tem cinco classes a mais que as linguas que nos interessam na Provincia; uma classe *ku-ma* contendo alguns orgãos do corpo humano, outra *Ka-tu,* de diminutivos, ambas pouco numerosas, e tres de locativos, em *pa, mu* e *ku.*

As duas primeiras desappareceram de todo; as outras tres deixaram curiosos vestigios. Assim por ex.: *inganda,* casa; locativo *muganda*, na casa ou no interior da casa; e este prefixo *mu* é anteposto a substantivos para lhes dar uma ideia local; assim se diz *muganda, mulasia,* dentro da casa, é escuro dentro. O mesmo acontece com os prefixos *ku*, movimento para, e *pa,* proximidade de.

Se as classes locativas desappareceram, vemos comtudo que deram logar a formas adverbiaes invariaveis, que já se não constroem como os substantivos.

Se levarmos a comparação entre as classes de prefixos dos diversos dialectos mais longe do que deixamos indicado para o *ronga* e a lingua de Tete, se compararmos entre si os diversos dialectos do mesmo grupo, veremos que alguns dos prefixos se fundem nos de outras classes; o seu numero tende pois a diminuir á medida que as classes se vão fundindo umas nas outras e reduzindo. É o que Junod chamou *a lei de simplificação* na evolução das linguas bantu. É provavel, já acima o vimos na lingua typo de Torrend, que as classes fossem muito mais numerosas primitivamente, quando os prefixos eram talvez palavras independentes, com um sentido proprio e preciso, e juntando-se aos radicaes primitivos para lhes variar as noções. Mais tarde, tornando-se simples elementos grammaticaes, conservaram ainda o seu sentido e as suas funcções, mas perdendo a sua individualidade, o seu valor proprio, tenderam a unir-se, a confundir-se uns com os outros. Assim resultaria que quanto mais o systema dos prefixos é completo e complexo, mais a lingua conservou o seu caracter archaico; e vice-versa:

---

[1] Em vatua, *azi*; *incosso,* chefe, *incossikázi,* mulher do chefe.

cide perfeitamente com a nossa historia das migrações successivas das tribus bantu e da sua origem do norte central africano.

A prefixação, excluindo qualquer outro processo formativo, constitue uma originalidade das linguas bantu; o caracter flexional do vocalismo é o outro. E elles ambos indicam quanto estas linguas se acham adiantadas sobre as outras agglutinantes.

Da prefixação já exemplificámos o bastante. E não podemos fazer outro tanto para a *phonetica*, pois nas suas curiosidades, digamos assim, está na sua essencia a razão das differenças entre essas diversas linguas. Assim, como todas as linguas agglutinantes, o bantu tem uma repugnancia especial para a accumulação de consoantes, e prefere sempre as syllabas terminando em vogaes[1]. As modificações phoneticas que affectam consoantes, que são quasi todas, proveem da differente conformação dos labios, do nariz ou dos dentes, variando segundo os usos de cada tribu, como já atraz tivemos occasião de referir.

As nasaes *n* e *m*, tambem geralmente modificam as consoantes que antecedem.

As modificações phoneticas, respeitando as vogaes, são muito menos numerosas e affectam em geral ou as vogaes que principiam palavras, pela *nasalisação (ingila, ngila,* entrar), ou duas vogaes que se succedem elidindo a mais fraca *(fua, fwa, fa,* morrer). Não devemos esquecer uma particularidade que contribue bastante para a alteração dos dialectos bantu. A mulher não póde pronunciar uma palavra que contenha um som existente no nome dos seus mais proximos parentes masculinos na linha do marido. A violação d'este costume é considerada uma falta de respeito para com elle. D'ahi a necessidade de usarem palavras differentes do vocabulario usual. A este estranho costume se chama *ukuhlonipa*[2].

Tambem muitas vezes o respeito pelo chefe impede que se lhe pronuncie o nome, sendo substituido por outro. E um costume analogo que em Tahiti prohibia o uso das sylladas de que se compunha o nome do rei. Calcule-se o que complicações d'esta ordem podem ter dado, no decorrer de seculos, para a alteração d'uma lingua.

Tendo indicado os caracteristicos das linguas bantu e as causas das suas alterações, poderemos agora differenciar os grupos e indicar as relações entre os diversos dialectos de cada uma. Assim terminaremos indicando quaes os principaes e mais

---

[1] Exemplo: todos os derivados de verbos portuguezes — *Kufumari, Kupagari, Kuchemera* (fumar, pagar, chamar.)

[2] V. Johnston, op. cit., pag. 452, e Theal, op. cit., pag. 62 Cf com Lefevre, *Races et langues*, pag. 119.

muitos radicaes primitivos, alterou, porém, consideravelmente os prefixos, e a sua phonetica especial deu-lhe uma feição peculiar que torna os seus dialectos tão especiaes entre os da restante familia bantu da qual parecem parentes afastados. O *t* é constantemente substituido por *r* e *z*; o *k* por *f*; o *h* por *s*. As nasaes são em geral dentalisadas, e esta especialidade estabelece a ligação do *macua* com o *chuana* e os seus dialectos, o *suto*, o *thlaping*, o *kololo*, mostrando assim a communidade de origem entre tribus tão largamente dispersas no continente africano[2].

O que dizemos do Macua applica-se ao dialecto de Quelimane, o *Chuabo*, seu representante mais meridional. Em todos elles os prefixos tomam fórmas quasi inexplicaveis; duas classes d'elles, porém, são communs com o *ajau*, e estabelecem o parentesco com esta lingua para nós de pouca importancia pois é só fallada por uma tribu. Tanto mais que as antigas relações de ajaus com os *arabes* de Zanzibar e a influencia d'elles diminue a importancia dos dialectos indigenas, cedendo o logar á *lingua franca* da Costa oriental, desde o Guardafui ao Zambeze, da *lingua franca* tambem da região da Nyassa, o *Suahili*[3].

O fundo das palavras d'esta lingua, a sua grammatica, são puramente bantu. Vinte cinco por cento do seu vocabulario é, porém, arabe corrompido. E a influencia arabe simplificou-lhe a grammatica, e deu-lhe uma dicção copiosa, apta para exprimir quasi todas as ideias com precisão e clareza. A pronuncia arabe é *bantuizada*, da mesma fórma que a portugueza, por exemplo: as consoantes não terminam palavras, e a euphonia especial dos negros suavisa as consonancias difficeis á sua pronuncia. *Ilm*, sciencia, torna-se em suahili, *elimu*; *aql*, intelligencia, em *akili*. E estes dois vocabulos, de que não existem congeneres em nenhuma outra lingua bantu, mostram-nos a influencia civilisadora do suahili[4], tão singularmente adaptada para ser a lingua universal da Africa *Centro-Oriental*, digamos assim.

---

[1] Ki — makua ou I-makua — Ki é o prefixo indicando especie ou genero e em geral applicado ás linguas Kisuahili, Kinyanja, etc. Dizemos porém em regra o macua, o suahili, para evitar *purismos* desusados, pois deveriamos tambem dizer os *macua* e o *cua*, etc.

[2] Torrend, *Comparative Grammar*, pag. 38 e seguintes.

[3] Hoje os seus mais constantes propagadores são os negociantes mouros de Zanzibar e os das Comoro, conhecidos pelo nome suahili d'estes ultimos, *mujobo*, d'onde nós fizemos *mujojos*.

[4] Não deve tambem esquecer que o suahili é correntemente escripto em caracteres arabes; isto é, reduz-se á escripta naturalmente, o que tambem não acontece ás outras linguas bantu.

lingua franca de Zanzibar está apto a fazer-se comprehender desde o Zambeze ao Nillo Branco. Do Zambeze ao Save, temos na classificação linguistica dois grupos, *Karanga* e *Sena*. O *cafreal* de *Sena* não é tão fallado em Sena propriamente dito, como em Tete, nas margens do Nyassa (chi-nyanja ou chi-nyassa)[1]. O cafreal do Zumbo, os dialectos *n'bara* do Aruangua, o dialecto de Sofala[2] a que Bleek se refere, são simples variedades da lingua de Sena. Isto mostra a extensão da area em que é fallada. Com o *Karanga* tem intimas semelhanças, pois tem de commum com elle as suas tres feições caracteristicas: 1.º prefixo classificador *mu* das classes *muba* e *mu mi* reduz-se a *n*, excepto perante os labiaes; 2.º onde as outras linguas teem *z*, *v* ou *f*, o cafreal de Sena substitue sons labiaes ou dentaes — *im-vuvu*, hippopotamo, diz-se em Sena *m-bu* e em Tete *m-bou*; 3.º o *b* desapparece ou é elidido, *kubona*, ver, *ku-ona* (Sena), *bantu*, gente, *antu*.

As linguas da maravia, da makanga, maganja, sengas e mazaro, são ainda dialectos chi-nyanja, assim como o massingire. O prefixo *bi* em alguns d'estes dialectos transforma-se em *vi*, em *byi* e *pyi* e até em *bzi* e *zi*, que já é uma fórma Zulo.

A lingua *podzo* de Johnston, fallada no delta do Zambeze, contém muitos radicaes primitivos que se não encontram nos dialectos visinhos, e mantendo muito fortes affinidades com o chin-yanja a cuja familia pertence, tem sido todavia muito influenciada pelo *chuabo*, que é, como vimos, o ultimo dialecto macua.

As linguas da Machona e de Manica são dialectos karanga, como já atraz notamos, mas mais proximos do cafreal de Sena que o karanga propriamente dito. Isto justifica a nossa classificação das tribus, apresentada na primeira parte d'este trabalho. Mas no grupo *mocaranga* é o cafreal de Sena a lingua mais fallada, e com ella se faz um europeu comprehender desde o Save e o Pungue[3] até ao Zambeze e ao Nyassa.

---

[1] *Nyanza* ou *Nyanja*, *Nyassa* ou *Nhaça*, são formas diversas da mesma palavra, *lago*.

[2] Chi-Nyanja tem em lingua de Tete a forma Chi-Nyungwe, derivada de Chi-Nyai, ou lingua dos Ba-Yai; ora estes Ba-Nyai, que Courtois diz serem o povo principal do monomotapa, eram apenas a gente de guerra d'esse imperio, eram os *munhaes* dos nossos escriptores classicos. Elles deixaram, com bem pouca alteração no nome, os *vanhai* ou *uanhai* de Sofala. Ainda hoje a sua tradição diz-lhes terem sido cypaes ou soldados do monomopata que levaram o imperio da raça mocaranga até ao Incomati. (V. *Estudo acerca dos usos e costumes dos ... indigenas de Moçambique*, por J. de Almeida Cunha, pag. 104.

[3] A maior parte das palavras apresentadas no relatorio do capitão Re-

num grupo bantu, *meridional oriental*. O traço commum a todas as linguas d'este grupo é a presença e a frequencia dos sons que Torrend chamou *lateraes, dl, tl, hl, dlh*. Estes sons, porém, nunca se encontram nos elementos grammaticaes (prefixos e terminações) das linguas; parece terem sido introduzidos modernamente e sob a influencia d'uma causa difficil de precisar. Talvez fosse a influencia Zulo que os introduzisse, tanto mais que certas palavras do velho bantu, que nas linguas d'este grupo meridional se encontram transformadas sob essa influencia, conservam a sua fórma primitiva nas mais antigas d'estas linguas; assim *nono*, bello, bonito, em Togo, *na ki* em Karanga, é *hla* em Zulo, e *nene* em Tonga. O Zulo trouxe ainda outra especialidade, os estalidos hottentotes, tão vulgares no anguni ou vatua. São porém totalmente desconhecidos nos dialectos tonga.

O Zulo e o Tonga, porém, representam dois ramos do mesmo tronco. Muitas palavras são communs aos dois grupos, outras differem pouquissimo. Não deve porém esquecer que o Zulo sob a fórma vatua exerce a sua acção desde a epocha de Manicusse, e já atraz dissemos os meios de que os chefes vatuas se serviam para introduzir a sua lingua. Mas com todo o seu poderio elles não representavam senão uma nacionalidade restricta, que dominava todas as outras sem as ter apagado e sem ter destruido a sua tendencia á separação. Seria hoje curioso estudar, sob este ponto de vista, as consequencias da perda d'esse dominio. Seja porém como fôr, a accentuação especial do vatua, a sua aspiração, o cantante do seu fallar, exerceram uma influencia notavel, sobretudo nos dialectos mabuingella. D'elles tambem o mais fallado, o mais geralmente comprehendido, é o *ronga* de Lourenço Marques; com elle tambem um europeu se faz facilmente entender do Maputo ao Save.

Já notámos anteriormente a relação quasi mathematica que existe entre os diversos ramos da arvore linguistica bantu. A grammatica comparada de Torrend, tantas vezes citada, não é senão uma demonstração d'esta verdade. Na de Junod, especial ao dialecto *ronga*, poderemos ir buscar uma demonstração analoga para os dialectos da mesma lingua; succedem-se como os quadrados d'um taboleiro de xadrez, em que de côr em côr se fosse passando por transições graduaes.

Assim entre o dialecto da Cossine e o do Maputo, este onde

---

nato Baptista, como pertencendo a um dialecto do Busi, são cafreal de Sena.

dentaes em valengue e nos seus dialectos; são até as suas caracteristicas. O *g* que apparece nos dialectos d'esta familia estabelece a ligação com chope, que é uma lingua contigua. Assim estes tres sons, caracterisando tres dialectos, indicam-nos logo a que familia pertence o indigena que ouvimos. Da mesma fórma o *estalido* nos revela um vatua ou vatualisado.

Podemos pois resumir, em conclusão, que com o *suahili*, a lingua franca da Costa oriental, do Guardafui ao Zambeze, a lingua franca da região dos lagos, com o *cafreal de Sena* desde o Pungue ao Zambeze e do Aruangua ao Chire, com o *ronga* ou *landim de Lourenço Marques* desde o Maputo ao Save, temos as tres linguas, mais falladas na Provincia, as linguas de communicação nas suas tres grandes divisões geographicas.

Bücherschatz des Lehrers

VII. Band

C. MÜLLER,
Geschichte des preuss.
Volksschulwesens.

Der Bücherschatz des Lehrers
VII. Band.

Grundriß

der

Geschichte des preußischen Volksschulwesens

Für Seminaristen, Lehrer und Schulaufsichtsbeamte

dargestellt

von

Dr. C. Müller

2. (vermehrte) Auflage

1910

Osterwieck/Harz und Leipzig

Verlag von A. W. Zickfeldt

Auslieferung für Österreich-Ungarn:

Verlag der „Monatshefte für Pädagogik und Schulpolitik“ in Wien

Vorwort zur 1. Auflage.

Das Werk, das hiermit vor die Öffentlichkeit tritt, war bereits zum größten Teile fertig gestellt, als die neuen Bestimmungen über das Lehrerbildungswesen (1. Juli 1901) erschienen. Der Verfasser ging von der Ansicht aus, daß die Seminare dem angehenden Lehrer eine Kenntnis der Geschichte des preußischen Volksschulwesens und seines gegenwärtigen Standes vermitteln müßten, damit dieser nicht erst tastend sich in seinem neuen Amte zurechtfinden und Anschluß an die Gegenwart suchen müßte. Daß ich mit dieser Ansicht nicht ganz irrte, beweist auch die Forderung der neuen Lehrerbildungserlasse, wonach die Geschichte der Pädagogik ihren natürlichen Abschluß in der Besprechung der gegenwärtigen Einrichtungen des preußischen Volksschulwesens finden soll. Gewiß mit Recht! Denn erst dadurch gewinnt der Lehrer den richtigen Standpunkt zu den einzelnen Schul- und Bildungsfragen des Tages und erst dadurch erhält er Anregung zu kräftiger Teilnahme an ihrer Lösung, ein Gesichtspunkt, der in den gebräuchlichen Lehrbüchern der Pädagogik fast gar nicht berücksichtigt wird. Naturgemäß konnte dieser Zweck nun nicht ein umfangreiches Werk bedingen, das bis in Einzelheiten geht; sondern es konnte sich nur darum handeln, das Werden des preußischen Volksschulwesens in großen Zügen im Rahmen des jeweiligen Zeitgeistes zu schildern und zu zeigen, welchen Einfluß die gesamte Kulturentwickelung auf das Wohl und Wehe der preußischen Volksschule je und je gehabt hat. Sollte sich aus der Schrift aber wirklich ein Nutzen für den Seminaristen und den Lehrer ergeben, so mußte die Geschichte bis zur neuesten Zeit und bis auf die Erscheinungen fortgeführt werden, unter deren Einfluß die Gegenwart noch steht.

Indessen, eine zusammenhängende Darstellung aller im Augenblick gültigen schulgesetzlichen Bestimmungen ging über den Rahmen des Werkes als einer „Geschichte" hinaus, zumal jene Aufgabe bereits in Bd. VI

des Bücherschatzes: Beetz, Führer im Lehramt — in eingehender Weise gelöst ist. Bd. VII konnte und sollte seiner Aufgabe nach nur der ergänzende geschichtliche Teil zu Bd. VI sein, wie sich auch aus den einzelnen Hinweisen ergibt. Daß die Literatur in ausgiebigster Weise benutzt ist, ersieht der Leser aus den Angaben in den Fußnoten. Außer den dort genannten Werken seien noch erwähnt die Werke von Rönne, Rethwisch, Petersilie, Schneider, Schneider und von Bremen, Strack, Fischer, Hübner, Pfeffer u. a.

Möchte das Buch seinem Zwecke entsprechen und den preußischen Lehrer anregen, mit wahrer Hingebung sein Teil an der Weiterentwickelung der preußischen Volksschule mit beizutragen.

Eilenburg, im August 1902.

C. Müller, Rektor.

Vorwort zur 2. Auflage.

Die zweite Auflage des „Grundrisses" erscheint hier in bedeutend erweiterter und umgearbeiteter Form. Die wesentlichste Arbeit ist der Neuzeit zugute gekommen, die gerade mit ihrer schnellen Entwickelung und ihrer Vielgestaltigkeit der objektiven Darstellung wesentliche Schwierigkeiten bereitet. Daß wohl so ziemlich alle Hilfsquellen mit benutzt worden sind, wird dem kundigen Leser bald bemerkbar sein; daß aber bei einem Werke, welches bis in die Neuzeit geht, auch diesem und jenem der Objektivität nicht genug sein mag, dessen ist sich der Verfasser völlig bewußt. Er hofft aber, daß ihm wenigstens sein redliches Bemühen, alle Volksschulangelegenheiten möglichst sachlich darzustellen, nicht abgesprochen werden wird.

Soest, im Februar 1910.

Direktor **Dr. Müller**.

Inhaltsverzeichnis.

I. Anfänge des preußischen Schulwesens.

a) Das Schulwesen in den brandenburg-preußischen Stammlanden.

Von einer Kulturarbeit kann naturgemäß in einem Lande keine Rede sein, in dem es sich zunächst nur um äußeren Aufbau und Festigung der Landesteile handelt, wie dies in dem neuerworbenen Herrschaftsgebiete der Hohenzollern der Fall war. Überhaupt wurde die Gesamtentwickelung des Schulwesens in dem Maße berührt, wie die Monarchie sich innerlich und äußerlich kräftigte, sich aber auch an Länderbesitz vergrößerte und damit die verschiedenartigsten Bestandteile in sich aufnahm. Mit diesen Faktoren mußte gerechnet werden, und aus ihnen erklärt sich auch jene Verschiedenartigkeit in der Schulgesetzgebung der einzelnen Landesteile Preußens, die bis in das 19. Jahrhundert hinein reicht und auch heute noch vielfach besteht, obgleich heute eine besondere Behörde zur einheitlichen Verwaltung des Schulwesens geschaffen ist und der gesetzgebende Apparat auch auf dem Gebiet der Volksschule ebenso arbeitet wie auf jedem andren.

In der Tat war von einer Schule oder auch nur von Ansätzen zu derselben in den preußischen Landen wenig zu spüren, als die Hohenzollern darin zur Herrschaft kamen, und im Grunde genommen kann man sagen, daß ein preußisches Volksschulwesen erst aus dem 18. Jahrhundert stammt. Das, was an Schulen als Bildungsanstalten für das ganze Volk nach unsrer heutigen Auffassung vorhanden sein muß, gab es nicht, und die vorhandenen Anstalten waren Zwittergeschöpfe, die dem Volke die elementarsten Kenntnisse im Schreiben, Lesen und Rechnen vermitteln wollten und ihr Muster von den höheren Schulen nahmen, die sich dabei in den meisten Fällen an die Kirche anlehnen mußten, wenn sie überhaupt auf Existenzfähigkeit Anspruch erheben wollten.

Die deutschen Schulen.

In den gesamten deutschen Ländern machte sich im 13. Jahrhundert ein gewisses Bildungsbedürfnis bemerkbar. Neben dem Lateinischen suchte das Deutsche sich einen Platz zu erringen, und es finden sich neben den lateinischen auch sogenannte deutsche Schulen. Das Deutsche war damals zuerst zu größeren Rechtsaufzeichnungen verwendet worden; Sachsen- und Schwabenspiegel, Stadtrechte und Gewerksstatuten, der von Rudolf von Habsburg 1281 erlassene Landfrieden waren in deutscher

Sprache abgefaßt, und es ist kein Wunder, daß sich somit auch ein praktisches Bedürfnis regte, diese Schrift lesen zu können. „Alles Volk will jetzt lesen und schreiben" heißt es in einer Schrift aus Mainz im Jahre 1498; die Aushänge in den Rathäusern waren 1442 von der Hansa beschlossen worden, „damit ein jeder sich danach vor Schaden zu hüten wisse". Diesem Bedürfnis halfen nun ab, oder versuchten es doch wenigstens, die lateinischen Schulen einerseits und die deutschen Schulen anderseits. Und diese Lage war in den Ländern deutscher Zunge überall die gleiche, Brandenburg nicht ausgeschlossen. Natürlich kam noch als besonders bezeichnend der Umstand hinzu, daß auf dem Lande in den meisten Fällen von Schulen schon deshalb fast keine Rede war, weil das gesamte geistige Leben sich zunächst in den Städten abspielte und das Bildungsbedürfnis sich auf dem Lande ganz bedeutend weniger regte als hier. Höchstens waren es einige größere Märkte, die sich den Luxus einer Schreibschule leisten konnten. Inwieweit die Lateinschulen und die deutschen Schulen sich in den ursprünglich brandenburgisch-preußischen Landesteilen ausgebreitet hatten, ist nicht bekannt, doch müssen ganz schwache Ansätze hierzu vorhanden gewesen sein, denn die Kirchenordnung Joachims II., die 1540 jedenfalls unter dem Einfluß der Reformation erlassen wurde, erwähnt Schulen in Städten und Märkten, versteht unter ihnen aber vornehmlich solche, die neben dem Elementarunterricht Latein lehrten, also keine Volksschulen im eigentlichen Sinne, ebensowenig aber deutsche Schulen waren. Als Haupttriebfeder für die Förderung der Schulen erscheint in dieser Kirchenordnung „die Erhaltung christlicher Religion und guter Polizei", die es bedingten, „daß die Jugend in der Religion unterweiset werde". Deshalb sei es nötig, daß die Schulen, die „etliche Zeit in Verfall geraten", „in allen Städten und Märkten wiederum eingerichtet, reformiert und gebessert werden". „Will man das christliche Wesen reformieren, erhalten und ein beständig Regiment, Ordnung und Gottesdienst anrichten, so muß mans mit der Jugend anfahen." Pflege christlicher Religion und guter Polizei sind somit die Beweggründe für die Erziehung in der Schule. Der religiöse Gesichtspunkt ist um so weniger verwunderlich, als die Vorherrschaft der Kirche sich auf allen Gebieten äußerte, und als gerade die Reformation das Augenmerk des ganzen Volkes wieder mehr auf sie gelenkt hatte. Der zweite Beweggrund: „Erhaltung guter Polizei" erinnert lebhaft an Luthers Sendschreiben und an die in demselben sich findenden Auslassungen über das sittliche Leben. Da aber die Religion so zu allermeist betont wurde, war die Abhängigkeit der Schule von der Kirche, wenn gleich von Haus aus vorhanden, auch noch besonders behördlicherseits dekretiert, und hiermit der weiteren Entwicklung die bestimmte Bahn gewiesen. Die Reformation mußte auf die Förderung des Schulwesens dringen, da ihr die Schulen als Anstalten erschienen, die zunächst der Erhaltung des evangelischen Gedankens dienen sollten. Darum sind diese Schulen fest mit der Kirche verbunden und stehen als Küsterschulen nur durch landesherrliche Verordnung im losen Zusammenhange mit dem Staatswesen.

Die Kirche war ja die einzige Einrichtung, welche zunächst unmittelbar Kulturträgerin war. Bei den vielen Berührungspunkten, die sich zwischen ihr und ihren Pflegebefohlenen ergaben, mußte ihr Einfluß auf sämtliche Gebiete des Lebens ein bestimmender sein, mochte es sich nun um geistige, sittliche, soziale oder kulturelle Fragen handeln. Und ganz sicher haben sich, wie anderwärts, auch auf dem Gebiet der Schule in Brandenburg-Preußen jene Streitigkeiten um Neueinrichtung von Schulen abgespielt, die darin gipfelten, daß die Geistlichkeit das Recht, Schulen zu errichten und Schulmeister anzustellen und zu besolden oder doch wenigstens zu beaufsichtigen, durchaus für sich in Anspruch nahm. Solche Streitigkeiten werden uns aus Braunschweig, Lübeck, Hamburg usw. berichtet, und sie zeigen zugleich, daß die Geistlichkeit sich den deutschen Schulen überhaupt widersetzte. Das mochte seinen Grund darin haben, daß die deutschen Schulen den lateinischen ganz bedeutende Konkurrenz machten, ja ihre Existenz vielfach in Frage stellten und so dem Klerus Geldeinkünfte entzogen, umsomehr, als das Privatschulwesen trotz aller Verbote sich sehr breit machte.

Wie sehr dieses in den brandenburgisch-preußischen Landen der Fall gewesen, entzieht sich unserer Kenntnis, doch war es eine allgemeine Erscheinung in ganz Deutschland, und in vielen Chroniken finden sich Klagen der ordnungsmäßig angestellten Schulmeister, daß ihnen die Privatschulen ihre Einkünfte schmälerten, da die Schüler nicht Latein usw. lernen wollten. Das richtige Gefühl des Volkes unterstützte diese Schulen, da sie eine kräftige Reaktion gegen die nicht volkstümlichen Lateinschulen darstellten, und da sie dem Bildungsbedürfnisse mehr entsprachen.

Von dem Grundsatze, Schulzwang aus allgemein sittlichen und geistigen Gründen zu fordern, findet sich noch keine Spur trotz der sich immer mehr bahnbrechenden Erkenntnis, daß es für jeden Menschen notwendig sei, Kenntnisse schulmäßig zu erwerben. Wer die Schule für seine Kinder in Anspruch nahm, der tat es lediglich aus Nützlichkeitsgründen, und so wurde denn auch in den Schulen eben nur das gelehrt, was das praktische Leben gerade unbedingt forderte: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen. All diese Bewegungen aber vollzogen sich nur in den Städten. Nur sehr langsam dringt jene Erkenntnis auch auf das Land. Darum beschäftigt sich auch die folgende Schulordnung im großen und ganzen nur mit den Stadtschulen.

Johann Georgs Kurmärkische Visitations- und Konsistorialordnung von 1573.

„Weil die Alten zur Förderung der christlichen Religion überall bei einer jeden Kirche eine Schule verordnet und aufgerichtet, in welcher die Jugend und Kinder in guten Künsten und in der wahren Religion sind unterwiesen worden, ordnen und wollen wir, daß die Obrigkeiten jeden Orts die Schulen ordentlich und notdürftig bauen, daß auch die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, daß ein jeder seine Kinder, sobald sie nur altershalber tauglich dazu sind in die Schulen, den gottlosen Müßiggang zu vermeiden, schicken und sie in Gottesfurcht und

guter Disziplin erziehen lassen sollen. Die Schulmeister und ihre Gehilfen sollen nicht nach Gunst, sondern wegen ihrer Geschicklichkeit und ihres täglichen Wandels mit Bewilligung der Pfarrer und Räte in Städten angenommen werden. Und weil die Schulmeister und ihre Gehilfen an Statt der Eltern sind, sollen sie sich der Jugend aufs trefflichste annehmen und sie im Katechismus in Gottesfurcht und Gotteserkenntnis und sonst in guten Künsten mit Fleiß unterrichten und wohl lehren, auch die Gesänge in der Kirche entsprechend unserer Kirchenordnung zur vorgeschriebenen Zeit mit Fleiß halten und singen. Und da wir auch berichtet sind, daß die Schulmeister und ihre Gesellen, weil viel Arbeit zur Lesung und Repetierung der Grammatik gehört, zu den Poeten und andren großen Lektionen, die lustiger zu lesen sind, denn die Grammatik zu repetieren ist, eilen und zwei, drei auch wohl vier Jahre über die Grammatik lesen, viel unnötig Komment dabei diktieren und also die Jugend versäumen und verderben, sintemal sie nimmermehr recht lateinisch reden oder schreiben lernen können, wo sie in den Regeln grammatisch ungeübt und ihnen zu rechter Zeit nicht wohl eingebildet werden. Derhalben, daß diese und andere Unrichtigkeiten verhütet bleiben mögen, sollen die Schulmeister und ihre Gesellen, diesfalls und auf die ganze Schulordnung von dem Rate und Pfarrer in Gelübde und Pflicht genommen und ihnen sonderlich mit eingebunden werden, unverdrossen zu sein, mit den Knaben alle Tage Grammatik und Syntax zu üben, auch mit ihnen aus allen Lektionen zu deklinieren, konjugieren und Konstruktionen zu üben und sie daneben fleißig gewöhnen, langsam, klar und unterschiedlich zu lesen und zu reden, auch zu einer guten gemeinen leserlichen Schrift, die wohl distinguieret sei, und in Summa, sie sollen im höchsten Fleiße dahin gerichtet sein, die Jugend zu Gottes Erkenntnis und Furcht, auch zugleich in guten freien Künsten und Sitten mit treuem Fleiße zu erziehen und zu unterweisen, daß dadurch Gottes Ehre vermehret werde, auch der Kirche und Gemeine nutzen gesucht werden möge. Die Schulmeister sollen auch mit den Knaben als Tyrannen nicht umgehen, sondern mit Vernunft und Maß ohne Beschädigung ihres Leibes und Gesundheit züchtigen."

Auch Mädchenschulen erwähnt diese Verordnung:

„Die Jungfernschulen sind sehr nützlich und wohl erdacht, darum sollen die Bürger ihre Töchter in denselben Lesen, Beten und geistliche Gesänge lernen lassen und zur Erhaltung dieser Schulen den Verwaltern ihren Lohn treulich und unverzüglich entgelten." Es soll darauf gehalten werden, „daß, wenn die Schüler am Tage Martini oder neuen Jahrestage umsingen, den Schulpersonen milde Verehrungen mitgeteilt oder sonst gute Förderungen erwiesen werden". Den Lehrern wird gottesfürchtiger Lebenswandel ernstlich an Herz gelegt, den Schülern aber empfohlen, ihre Lehrer zu „fürchten, ehren, groß und wert zu halten, alles Gute von ihnen zu reden, ihre Vermahnung und Strafe gern zu dulden, fleißig zur Schule zu gehen, ihre Lektionen oft zu repetieren und keinen Tag vergeblich und ohne Nutz vorbeigehen zu lassen."

Ist auch in diesen Bestimmungen der Volsschule auf dem Lande mit keiner Silbe gedacht, — sie fehlte noch vollständig —, so bahnt diese Konsistorialordnung doch wenigstens auch hier ein Werden an. Da es dort Lehrer in dem Sinne wie in den Städten nicht gab, so wählte man eben einen Mittelweg zwischen dem Nichts und Etwas und bestimmte, daß die Küster einen Teil der Lehrtätigkeit übernehmen sollten.

„Danach sollen die Küster auf den Dörfern alle Sonntage des Nachmittags oder in der Woche einmal mit Rat des Pfarrers den Leuten, sonderlich aber den Kindern und dem Gesinde den kleinen Katechismus Lutheri, wie er in unserer Kirchenordnung gedruckt ist, unverändert vorlesen und beten lehren und nach Gelegenheit umherfragen, was sie daraus gelernt; desgleichen sollen sie vor und nach Vorlesung des Katechismus ihnen, dem jungen Volke, gute, christliche deutsche Psalmen vorsingen und lehren, und wo Filialen vorhanden, sollen sie solches wechselweise, einmal in den Hauptpfarren, das andere Mal in den Filialen also halten, damit die Jugend in allen Dörfern nach Notdurft unterwiesen werden möge."

So umfaßt diese Kirchenordnung eigentlich das weite Gebiet der Volksschule nach allen Richtungen hin, zumal in ihr nicht nur die Unterhaltungspflicht der Schule, sondern auch die Schulaufsicht grundlegend geregelt wird. Selbst die Teilnahme der Gemeindemitglieder anzuregen und wachzuhalten, versuchte diese Verordnung, indem sie vierteljährliche Schulprüfungen vorsah und bestimmte, daß dieselben in Gegenwart von Pfarrern und Gemeindevorstehern abgehalten werden sollten, ja, daß sogar — wem fiele hier nicht das Verfahren der Philanthropen ein —, den besten Schülern bei diesen Prüfungen „etliche Groschen aus dem gemeinen Kasten zur Verehrung ausgeteilt würden."

Diese Verordnung bedeutete sonach für ihre Zeit ein alles umfassendes Schulgesetz, das von gesunder Erkenntnis des Wertes der Schule und von dem ernsten Willen und Wohlwollen für die Hebung des Volkes Zeugnis ablegte. Sie bedeutete aber noch etwas anderes.

Die Schulverordnung von 1540 hatte festgestellt, daß in den „hochnotwendigen" Sachen der christlichen Lehre „die geistliche Obrigkeit, der es wohl gebühret hätte, zu lange säume." Hier war also der eigentlichen Obrigkeit von Kirche und Schule der Vorwurf der Lässigkeit gemacht, und in der Zwischenzeit hatte man — 1552 — das aus drei geistlichen und weltlichen — nicht mehr nur geistlichen — Räten bestehende Konsistorium [1]) gebildet, mit dem Auftrage, in den ihm unterstellten Landesteilen, Kirchen- und Schulvisitationen vorzunehmen in der Weise, daß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren sämtliche Schulen des Landes einmal besucht worden waren.

Mit dieser Neuordnung der Schulaufsicht übernimmt der Staat gleichzeitig einen Teil der Pflichten und Rechte, die vorher lediglich der kirchlichen Behörde obgelegen hatten. Der Staat macht sich damit von der Kirche im Prinzip frei, er stellt sich über sie, die bisher ihm übergeordnet erschien, freilich zunächst wohl, ohne sich des Prinzipiellen in seinem Tun bewußt zu sein. Erst späterer Zeit sollte es vorbehalten sein, die Konsequenz aus jenem ersten Schritte zu ziehen, indem sämtliche Bildungsveranstaltungen als „Veranstaltungen des Staates" (§ 1, Teil II Tit. XII des Allgemeinen Landrechts) proklamiert wurden.

b) Das Schulwesen in den später erworbenen Gebietsteilen Preußens.

Mehr als in diesen ursprünglich den brandenburgisch-preußischen Staat ausmachenden Landesteilen hatte sich in den später erworbenen ein Schulwesen entwickelt, das namentlich in den Rheinischen Landen verhältnismäßig hoch stand. Dies gilt auch besonders von Jülich, Kleve, Mark, Ravensberg, Magdeburg, Halberstadt, Minden. In den teils lutherischen, teils reformierten Gemeinden der Rheinlande bestanden nicht nur Kirchspielschulen, sondern auch Privatschulen, und

[1]) „Unser gemein Superintendens und einer aus unsern Konsistorial und andern Rethen, desgleichen der Notarius, diese drey Personen sollten von Hofe ausziehen."

es gab dort sogar eine Pflanzschule für Schulmeister, ja die Schulen waren hier zum Teil in Knaben- und Mädchenschulen gegliedert, während sonst wohl, wenn die Mädchen überhaupt eine Schule besuchten, beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet wurden. Alle diese Veranstaltungen suchte der Staat durch den Erlaß von Kirchenordnungen zu pflegen und zu erhalten.

Joachim Friedrich befahl in seiner „Kirchen-Visitations-Instruktion" vom Jahre 1600, daß die Visitatoren sich erkundigen sollten, ob an allen Schulen Schulmeister vorhanden, ob diesen der nötige Unterhalt und die nötige Wohnung gewährt werde, ob die notwendige Schuleinrichtung vorhanden, wie es mit dem Unterricht, der Ordnung, den Lektionen, den Prüfungen, der Amtsführung und dem Wandel der Schulmeister usw. bestellt und ob der Küster ein Schulkollege sei.

Zeigte so der eine Teil des brandenburgisch-preußischen Staates wenigstens Ansätze zu einem Schulwesen, so fehlte hiervon in andern auch fast alles; z. B. wird in Pommern selbst 1563 noch keine Dorfschule erwähnt. Aber auch das wenige, was noch vorhanden war, ging überall, auch in den gesegnetsten Landesteilen durch die Schwäche Georg Wilhelms im dreißigjährigen Kiege gänzlich verloren. Weder Lehrer noch Schüler, noch Schulhäuser, noch sonst etwas konnte es in einem Lande geben, in dem die Frage „ob sein" oder „nicht sein" immer nur von Tag zu Tag gestellt und beantwortet werden konnte, und in dem der sittliche und intellektuelle Zustand des Volkes in demselben Verhältnis sinken mußte, in dem das äußere Elend stieg. War doch überhaupt jenes noch so gute Streben, das in den Kirchenordnungen seinen Ausdruck findet, angesichts der gesamten elenden politischen Verhältnisse seit dem Bestehen Brandenburg-Preußens mehr platonische Liebe zu nennen.

Die einzelnen Teile des Staates lagen derartig weit auseinander, daß an eine wirklich durchgreifende einheitliche Regierung gar nicht zu denken war; es galt ja zunächst den erworbenen und ererbten Besitzstand gegen äußere wie innere Feinde sicherzustellen und vielleicht zu vergrößern. Das mußte die erste Aufgabe sein. Hierzu trat die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Landesverhältnisse, die eine durchgreifende Kulturarbeit, wenn sie überhaupt auf einmal möglich war, doch ungemein erschwerte. Selbst bei dem ernsthaftesten Willen der Landesleitung war es bei den überaus großen Anforderungen, Bedürfnissen und Schwierigkeiten, bei der geringen Macht an Mitteln und Rechten kein Wunder, daß es mit dem Schulwesen zu nichts Rechtem kam. Was nützten auch die schärfsten Bestimmungen, die ernsthaftesten Ermahnungen und bedeutsamsten Anregungen, wenn den ausführenden Organen sicher oft genug Wille und Verständnis fehlten. Außerdem gehört zu einem solchen Werke, wie es sich in der Fürsorge für Volksbildung äußert, die Teilnahme aller Volksschichten. Der Gedanke dieser allgemeinen Volksbildung und Volkserziehung hätte höchstens in den Köpfen einiger erleuchteten Männer aufflammen können, aber der Begriff eines durch Bildung

wenigstens sich in allen Ständen gleichberechtigten Volkes konnte schon deshalb nicht entstehen, weil jedwede andere soziale Vorbedingung hierzu mangelte. Wie die Fürsorge für die Schule in jedem Zeitalter der Maßstab der kulturellen Reife eines Volkes ist, so ist der Stand des Volksschulwesens jenes ganzen Zeitabschnittes auch ein Maßstab für die Unvollkommenheit des damaligen Kulturzustandes im besonderen. Es fehlte eben damals politisch und kulturell an allem, was als Voraussetzung für eine so hohe Aufgabe, wie sie die Volksbildung ist, betrachtet werden muß. Und nach Ablauf des dreißigjährigen Krieges war auch das Geringe, was es noch gegeben hatte, gänzlich geschwunden; es bestand auf dem Gebiete des Schulwesens nur noch ein Nichts.

So ergibt sich in kurzem folgendes Bild dieses Zeitabschnittes:

Bei dem politisch und kulturell niedrigen Standpunkte des Staates ist ein Aufkommen des Gedankens der allgemeinen Volksbildung unmöglich; die spärlich vorhandenen Schulen dienen hauptsächlich praktischen Zwecken; sie sind entweder städtische oder kirchliche Einrichtungen, stehen aber in jedem Falle unter kirchlicher Aufsicht.

Der Staat erkennt jedoch den Wert der Volkserziehung und übernimmt im Prinzip die Fürsorge für das Schulwesen.

Er bahnt die Anschauung an, daß er der oberste Herr auch über das Bildungswesen sei, und spricht auch hierin seinen Absolutismus aus.

Die geographische Zerrissenheit Brandenburg-Preußens, die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der Landesteile, die unruhigen Zeitläufe lassen jedoch die äußere Festigung des Staates als oberste Notwendigkeit erscheinen und drängen die Kulturfragen teils zurück, teils vernichten sie die wenigen vorhandenen Kultureinrichtungen fast vollständig.

II. Die Entwickelung der Volksschule unter dem Großen Kurfürsten.

a) Charakteristik der sich geltend machenden Einflüsse.

Die Fürsorge für das Schulwesen des Volkes entsprang zweifellos der Anregung, welche die Reformation gegeben hatte. Aus dem Wesen derselben folgte notwendigerweise das Bedürfnis nach einer gewissen Bildung. Durch die Bibelübersetzung sollte der Laie selbst an die Quelle seines Glaubens geführt werden; und sollte die Reformation sich ausbreiten, so mußten gewisse Stoffe, wie Katechismus, Lied usw., gelernt werden. Religion und Muttersprache waren so die Gegenstände,

ie zunächst Pflege verlangten. Sie waren die Voraussetzung, ohne
e ein lebenskräftiger Bestand des neuen kirchlichen Gemeinwesens undenk-
ir war. Ferner kam es darauf an, den Inhalt der neuen Lehre nicht
ır gedächtnis-, sondern auch verstandesmäßig zu erfassen. Luther hatte
erzu schon seinen Katechismus geschrieben und so ein Schulbuch dar-
boten. Es war daher wie in anderen Ländern auch in Brandenburg-
reußen für die erste Pflege des Schulwesens die Reformation die
ınere Triebfeder gewesen, und eine eingehendere Betrachtung würde
e Tatsache aufweisen, daß diese Schulpflege sich in allen Staaten in
n gleichen Bahnen bewegte. Wie in Preußen pflegte man die Schulen
Württemberg, und hier namentlich die deutschen Schulen. Lesen,
chreiben, Religion und Kirchengesang waren auch hier zunächst die
ehrgegenstände, und auf dem Lande mußten die Küster auch hier die
nterweisung im Katechismus übernehmen, ja für diesen Unterricht wurde
radezu der Schulzwang vorgeschrieben. Ähnliches ließe sich von der
aunschweigischen (1569) und der kursächsischen Schulordnung (1580)
ıchweisen, die der von Württemberg (1559) völlig nachgebildet waren
ıd wie diese in der Reformation den ersten Grund sahen für die An-
ge eines Schulwesens.

Anders wurde dies nach dem dreißigjährigen Kriege. Auch in
randenburg-Preußen überwucherte die physische Not die anderen Be-
irfnisse und Regungen. Friedrich der Große hat einmal vom großen
urfürsten recht bezeichnend gesagt: „Er war ein Herrscher ohne
and, ein Kurfürst ohne Macht, ein Erbe ohne Erbteil."

Mit den Dörfern und ihren Bewohnern waren auch die Schulen
ıd ihre etwa vorhandenen Lehrer verschwunden. Küster, die auf dem
ınde das Lesen und Schreiben oder auch nur den Katechismus hätten
hren können, gab es fast gar nicht mehr, und neue zu erwerben, war
hwer. Überdies war es bei dem allgemeinen Elend kein Wunder, daß
ıs Volk den etwa sich regenden Bildungsbemühungen widerstrebte. Der
at der Stadt Berlin schrieb damals, alle Geschäfte und Nahrung hörten
ıf; Städte und Dörfer ständen wüst; auf viele Meilen fände man
eder Menschen noch Vieh, weder Hund noch Katze. Dennoch würden
e Kriegssteuern mit Gewalt beigetrieben. Die Ratsdörfer lägen in
sche, die Beamten, Geistlichen und Schullehrer könnten nicht besoldet
erden. Viele hätten sich beeilt durch Wasser, Strang, Messer ihrem
enden Leben ein Ende zu machen, und die übrigen seien im Begriffe,
it Weib und Kind ihre Wohnungen zu verlassen und in das bitterste
lend zu gehen. Politische, sittliche und geistige Not überall. — Das
ıachte ein neues Aufbauen des Verlornen und ein Erhalten des noch
brigen Restes zur ersten Aufgabe neben der andern zunächst noch wichtigeren:
efestigung der eigenen Macht nach außen und nach innen.

Dieser Aufgabe der Stärkung der politischen Macht
reußens war auch naturgemäß die Kraft des Großen
urfürsten zuerst gewidmet. Darum findet er auch in den ersten
Jahren, ja Jahrzehnten seiner Regierung keine Zeit, sich dem Volks-

bildungswesen zu widmen. Und als er dann etwas Ordnung in die verworrenen Zustände gebracht hatte, da war es auch noch sein Bemühen, erst dem höheren Bildungswesen aufzuhelfen.

b) Erhaltende Maßnahmen.

Die Ritterakademie zu Frankfurt a. O., die Universität zu Duisburg, die königliche Bibliothek zu Berlin, die Vorbereitung der Gründung der Universität Halle a. S. bedeuten Schritte auf diesem Wege. Kunst und Wissenschaft zu pflegen, mußte dem großen Kurfürsten am Herzen liegen, um seinem Lande auch nach außen den Anstrich des Barbarischen und Rohen zu nehmen. Für die Volksschule blieb sehr wenig übrig. In dem Testamente dieses Herrschers vom 19. Mai 1667 findet sich keine Beziehung auf den Wert der Bildung. Wenn er auch der Erziehung der Waisen sein Augenmerk schenkte — er gründete das große Waisenhaus in Oranienburg — so kann doch von einer allgemeinen Inangriffnahme des Aufbaus der preußischen Schule keine Rede sein. Es mußten erst die Lebensbedingungen geschaffen werden, damit später Leben aus den Ruinen erblühen konnte. Hier aber hat der Große Kurfürst wenigstens einiges zu leisten sich bemüht, namentlich für die östlichen und westlichen Teile seines Landes. Für die Mark erließ er 1662 den Befehl, daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollten, daß hin und wieder in Dörfern, Flecken und in Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden.[1]) Aber wie ohnmächtig ein solches Bestreben war, wird durch die Tatsache beleuchtet, daß in der Magdeburger Gegend trotz mannigfacher Anordnungen, die Einrichtung von Landschulen noch 1658 nicht zu erreichen war. Die Regierung konnte mit ihren Ermahnungen, Schulen zu bauen und die Knaben und Mädchen lesen, schreiben, wie auch Katechismus und christlichen Kirchengesang zu lehren, bei der Gleichgültigkeit der Bewohner nicht durchdringen.

Anders lagen die Verhältnisse im Westen. Hier regelte die Klevisch-märkische Kirchen- und Schulordnung von 1687 alles aufs gründlichste. Dieselbe ordnete Schulen nicht nur in den Kirchdörfern, sondern auch in anderen von den Kirchen entfernten Ortschaften an, so daß durch die Abkürzung der Schulwege eine bedeutende Erleichterung des Schulbesuchs geschaffen und das Interesse für die Schule auf den Wohnort selbst konzentriert wurde.

„Die von alters her sowohl in Kirchspielen als auch in Städten fundierten und hergebrachten Schulen sollen mit Fleiß erhalten, auch mit frommen und fleißigen evangelisch-lutherischen Schulmeistern von den Predigern, Magistraten und Vorstehern bestellt, die Neben- und Winkelschulen aber nicht gestattet werden. — Die Schularbeit soll durchgehends mit dem Veni sancte spiritus,[2]) lateinisch oder deutsch, immer aber mit Gebet jederzeit angefangen und geendigt, auf alle Tage zwei Kapitel aus der Bibel lateinisch oder deutsch gelesen werden. Die Lehrer

[1]) Dieser Satz stammt aus der Kirchenordnung für die reformierten Gemeinden in Jülich, Kleve, Mark, wie Synodalverhandlungen sie festgesetzt hatten.

[2]) Komm, heiliger Geist.

sollen die Kinder zur Gottesfurcht erziehen, fleißig unterweisen, mit gutem Beispiel und ohne eigenes Ärgernis vorangehen. Die Kinder sollen, wenn sie alt und verständig genug sind, zugleich mit ihren Schulmeistern oder Eltern an den Tisch des Herrn treten, auch drei oder vier Wochen vorher der christlichen Vorbereitung halber von ihren Schulmeistern fleißig unterwiesen werden. Die halbjährlichen Schulferien sollen nicht über einen Monat ausgedehnt werden. Die Disziplin oder Zucht soll keineswegs im Zorn oder Grimm geschehen, sondern ernstlich mit Worten, falls es nötig ist, mit der Rute erteilt werden."

Die Schulen sollten regelmäßig von den dazu bestimmten Inspektoren revidiert werden, die ganze Schularbeit nur mit „Gutachten und Einraten der Prediger und Scholarchen" erfolgen.

So ist also aus dem inneren Leben Brandenburgs in Rücksicht auf das Schulwesen aus der Regierungszeit des Großen Kurfürsten wenig zu berichten. Wer wollte das aber so sehr verurteilen angesichts jener Zeiten? Freilich taten ja andere Fürsten ungleich mehr für das Volksschulwesen. Man denke an Ernst des Frommen tatkräftiges Eingreifen und seine weitausschauenden Maßnahmen. Jedoch hier lag die Sache insofern anders, als die Kräfte nicht so sehr nach außen zu richten waren und dann auch das Land Ernsts des Frommen nicht verschiedenartige Verhältnisse aufwies wie die zerstückelten Gebietsteile Brandenburgs. Aber anerkennenswert ist es wenigstens, daß der Große Kurfürst jene Bestimmung aufrecht erhielt, durch die Joachim II. das alleinige Recht des Staates auf Errichtung und Beaufsichtigung der Schulen anbahnte.

Die Wunden, welche der dreißigjährige Krieg Brandenburg-Preußen geschlagen, lassen zunächst die Notwendigkeit der politischen Gesundung in den Vordergrund treten. Auch ist der Staat ziemlich ohnmächtig im Durchsetzen seiner Forderungen in Rücksicht auf die Schule. Von einer Volksschule kann auch jetzt noch nicht gesprochen werden. Die Verordnung von 1662 bietet indessen die Grundidee derselben, überläßt aber die Fürsorge für die Schulen (Einrichtung und Erhaltung) den Gemeinden und der Kirche.

III. Die Entwickelung der Volksschule unter König Friedrich I.

a) Charakteristik der sich geltend machenden geistigen Richtungen.

Es wäre eine erfreuliche Tatsache, wenn man von dem Augenblicke an, wo Preußen ein Königreich wurde, von einer tiefeingreifenden Fürsorge für das niedere Schulwesen reden könnte. Leider ist dem aber nicht so. Immerhin brachte das achtzehnte Jahrhundert eine ganz wesentliche Förderung der Volksschule überhaupt und der preußischen insbesondere.

Der Pietismus.

Das gesamte geistige Leben des achtzehnten Jahrhunderts stand unter dem Einfluß von drei Richtungen, die auch auf die Volksschule ihre Wirkung nicht verfehlen konnten. Es waren dies der Pietismus, die Aufklärung und der Absolutismus des Staates.

Der Pietismus hatte sich als Gegensatz zu der nach der Reformation sich breitmachenden Orthodoxie entwickelt. Die Streitigkeiten, welche die lutherische Kirche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert zerrissen, wurden mit äußerster Erbitterung und Zerspaltung der Gemüter geführt und schufen eine theologische Wissenschaft, welche über der Verteidigung der Dogmen die von den Reformatoren als alleinige Quelle und Richtschnur des christlichen Glaubens hingestellte Autorität der Heiligen Schrift genugsam zu würdigen vergaß und in eine dialektische Didaktik ausartete, die über dem Bemühen, das lutherische Bekenntnis zu festigen, das andere übersah, daß die Erbauung der Gemeinde im göttlichen Worte ihren Grund haben müsse.

Der bei den meisten Gemeindemitgliedern vorhandene Mangel an jedweder Bildung glaubte nun in der Befolgung äußerer Ordnungen und Gebräuche den Nachweis der Rechtgläubigkeit zu finden, und es bildete sich ein Gewohnheitschristentum, das sich an der Teilnahme an den Sakramenten, allen kirchlichen Gebräuchen und dogmatischer Strenggläubigkeit genügen ließ. Damit Hand in Hand lief in dem ohnehin nur spärlich erteilten und dürftigen Unterricht ein rein mechanisches Eindrillen religiöser Stoffe. Bei dem Wesen jener Orthodoxie konnte der Begriff einer Erziehung durch den Unterricht gar nicht aufkommen.

Im Gegensatz hierzu entwickelte sich nun der Pietismus als eine Geistesrichtung, welche zur alten Grundlage der Reformation zurückging und dem einzelnen sein Recht auf Selbstbestimmung zuerkannte. Der Pietismus betonte wieder das Individualprinzip in der Erziehung und die Notwendigkeit der Ausbildung des ganzen Menschen; Berücksichtigung des praktischen Lebens, lebendige Erkenntnis Gottes, rechtschaffenes, tatkräftiges Christentum sind ihm die Zielpunkte der Erziehung. Dabei ist er von dem Streben beseelt, das Leben des einzelnen zu verinnerlichen, das Gemüt in der Richtung der Nächstenliebe zu beeinflussen; so sind denn die Männer, die man verächtlich mit dem Namen „Pietisten" belegt, aus echt christlicher Nächstenliebe heraus, zu den kräftigsten Fürsprechern und Förderern der Volksschule geworden. Auf einen von ihnen, August Hermann Francke, werden wir noch später einzugehen haben.

Aus dem Wesen des Pietismus ergab sich eine starke Bevorzugung des Religionsunterrichts; sie sollte jeder Seite des Menschen Rechnung tragen; aber sie war es, welche ihn in die Gefahr der größten Einseitigkeit brachte und als Reaktion gegen sich selbst die Aufklärung hervorrief.

Der Pietismus gewann namentlich durch seine Hauptvertreter Spener und Francke einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der preußischen Schulverhältnisse. Wenn dieser namentlich unter dem ersten Könige Preußens sich auf dem Gebiete der Volksschule noch bei weitem

nicht in dem Maße äußerte wie unter Friedrich Wilhelm I., so war hierfür der aufs Äußere, auf Glanz und Pracht gerichtete Sinn des Königs der Grund. Immerhin zeigen sich die Einwirkungen des Pietismus bereits auch hier.

Namentlich in der Waisenerziehung fanden die Pietisten reiche Gelegenheit zur Betätigung ihrer Werkfrömmigkeit, und sie griffen die Fürsorge für die Waisen daher mit Eifer und allen Kräften an. Francke hatte den Beweis geliefert, daß diese Tätigkeit mit Erfolg getrieben werden könne, und Preußen erkannte bald den Wert der Waisenerziehung für das Volkswohl und unterzog sich dieser Pflicht mit großem Eifer und viel Erfolg unter Friedrich Wilhelm I.

Freilich kamen die Anregungen des Pietismus erst etwa in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zur völligen Geltung, da dem König Friedrich I. die Nachahmung des prunkliebenden Versailler Hofes wertvoller erschien als sicherer, gutgegründeter Aufbau von Anstalten, welche das Volkswohl förderten. Um 1700 war die praktische Tätigkeit Franckes längst bekannt, ja längst erprobt, und forderte zur Nachahmung geradezu heraus. Errichtung von Schulanstalten jeder Art, von Lehrerbildungs- und Volkserziehungsanstalten, Ausbau der Methodik aller Fächer: das gab Anregung genug, um auch hier die Hand anzulegen. Aber Friedrichs I. Wesen entsprach es mehr, seinem jungen Königreiche zunächst wissenschaftliche Anstalten zu verschaffen und so einem Mangel abzuhelfen, der Preußen in der Mitwelt herabzudrücken geeignet war. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Gymnasien zu Frankfurt a. O. und Königsberg, die Universität zu Halle a. S., die reichere Dotierung der Universität zu Frankfurt und des Joachimtalschen Gymnasiums zu Berlin sind das Werk des ersten preußischen Königs. Spricht auch aus dem allen eine fast einseitige Förderung der höheren Bildungsanstalten, so wurde dadurch doch ein Material geschaffen, das später für die allgemeine Volksbildung von großer Bedeutung werden konnte.

b) Des Königs Fürsorge für das Volksschulwesen.

Trotz der Hinneigung des Königs zur Pracht zeigen sich unter seiner Regierung doch auch Spuren der Fürsorge für die Bildung des niederen Volkes.

In Bettler- und Armenordnungen — es sind etwa 10 erhalten — befahl er ausdrücklich, Vorkehrungen zu treffen, um auch den Kindern dieser Kreise den Besuch von Schulen zu ermöglichen. Den Widerstand der Bauern gegen die Katechismuslehre ließ er von seinen Beamten bereits seit 1691 — also schon vor Speners Berufung — durch Geld- und Leibesstrafen brechen. In Verfügungen aus dem Jahre 1711 befahl er den Behörden, denjenigen Gemeinden königlichen Patronats, deren kirchliches Vermögen zu gering war, um mit Bauten belastet zu werden, Steine, Kalk und Holz zur Erbauung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern unentgeltlich zu liefern. Natürlich sind das alles nur Anläufe; dasselbe gilt auch für die Hinterbliebenenfürsorge. Nach einer Verfügung

der Großen Kurfürsten von 1685 konnten die Witwen und der Lehrer das halbe Gnadenjahr, auf dem Lande nur ein Quartal beanspruchen. Das wurde auch unter Friedrich I. nicht anders. Der private Versuch mehrerer Geistlicher und Schulbedienten, durch eine Gesellschaft der Not der Lehrerhinterbliebenen zu steuern, scheiterte durch den Betrug des Kassenführers.

Der stärkste Versuch auf dem Gebiete des Schulwesens unter Friedrich I. ist sein im Jahre 1710 erlassenes Edikt wegen General-Visitation der Kirchen und Schulen,[1]) das bis auf Einzelheiten hin den Visitatoren ihre Tätigkeit bei der Revision vorschrieb. Es erstreckte sich auf folgende Fragen: a) für die Städte.

1. Wieviel Schulen sind in jeder Stadt?
2. Wieviel Schulkollegen bei einer jeden?
3. Was eine jede derselben mit der Jugend treibe?
4. Ob eine Schulordnung vorhanden?
5. Ob post elementa pietatis (neben der Religion) die Sprachen als lateinische, griechische und hebräische fleißig betrieben werden?
6. Ob öfters examina und was für exercitia publica (öffentliche Übungen) in der Schule getrieben werden?
7. Wie die praeceptores und Schüler in ihrem Leben männiglich sich verhalten?
8. Ob sie ihr genügsames Auskommen haben?
9. Ob die Lehrer auch bürgerliche und ihrem Amte nicht anständige Nahrung treiben?
10. Wie ihnen zu besserem Unterhalte am besten verholfen werden könne?
11. Ob auch Stipendien für die Schüler vorhanden?
12. Wo die Stiftung davon sei und ob derselben nachgelebt werde?

b) Für die Dörfer dagegen, für die Friedrich 1698 angeordnet hatte, daß „die Kinder auch zur Erntezeit auf dem Lande wenigstens des Morgens zwei Stunden zur Schule kommen und überhaupt fleißig zur Schule gehalten werden", sollte erforscht werden, ob in jedem Dorfe ein Schulmeister vorhanden, der die Knaben im Lesen, Schreiben und Katechismus unterweise, ob er die zu diesem Amte erforderliche Fähigkeit und Fleiß habe, und ob er ein gutes Leben und Wandel führe.

Die Voraussetzung für diese Fragen war doch die stillschweigende Verpflichtung aller Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Die eingegangenen Berichte bewiesen, daß das Vorhandensein von Lehrern auch auf den Dörfern die Regel war. Ja, es gab in der Kurmark zahlreiche Schulmeister, die keine kirchlichen Tätigkeiten mehr auszuüben hatten, ja — in jenem Gebiete war von Michaelis bis Ostern fast überall regelmäßig täglich, im Sommer aber nur zweimal wöchentlich Unterricht.

---

[1]) Eine besondere Visitation wurde 1712 im Gebiete der Lausitzer Wenden vorgenommen. Es sollte hier in jedem großen Dorfe eine Schule errichtet, je zwei kleinere aber zu einem Schulverbande vereinigt werden.

Für den Bezirk Magdeburg sind aus Friedrichs I. Zeiten sechs Schulgesetze vorhanden, die zwar erst am 14. Mai 1716 veröffentlicht, ber doch schon 1711 entstanden sind. Sie schrieben die allgemeine Schulpflicht vor (vom fünften Jahre ab) und machten die Entlassung on einer Prüfung durch den Pfarrer abhängig. Der Unterricht sollte ch über das ganze Jahr ausdehnen. Die für den Versäumnisfall vorgeshene Strafe belief sich auf 6 Groschen für jede Woche. Ganz ähnliche Bestrebungen liegen für die Provinzen Pommern und Kleve-Mark vor.

Es ist bei dem damaligen Stande der Dinge natürlich, daß die Fragen ch zumeist auf Äußerlichkeiten richteten. Das gewonnene Material hätte ber wertvoll werden können, wenn man aus ihm die nötigen praktischen 'olgerungen gezogen hätte Ähnlich lag es mit der Witwen- und Waisenersorgung der Schulmeister, zu der einige Anregungen gegeben wurden ı der „Allerhöchsten Konfirmation der zur Verpflegung der Prediger- und Schulbedienten-Witwen und Waisen aufgerichteten und angeordneten Sozietät in Berlin." (1706.) ndes beteiligte sich der Staat selbst an diesen Neueinrichtungen nur insofern positiv, als er die Einrichtung der Lehrerwitwen- und Waisen-Kasse estätigte, die die Gemeinde eingerichtet hatte und zu der jedes Mitglied n Eintrittsgeld von 100 Talern zahlen mußte. (Siehe oben S. 13.)

c) Fürsorge für die Waisen. (Franckes Einfluß.)

Jedoch in anderer Richtung ist die Regierungszeit Friedrichs I. ositiver gewesen: in der Anbahnung sozialer Wirksamkeit für Erziehung on Waisen, und hier tritt der Einfluß des Franckeschen Pietismus unmittelbar zu Tage. „Verlassenen Kindern aus den armen Volksklassen beizustehen und ihnen den Lebensweg durch Unterricht und Erziehung zu ebnen," das ist der tiefe Sinn, der ch im Waisenhause kund tun soll, der Sinn des Pietismus, der sich enug tun wollte in menschenfreundlicher Fürsorge, und der in August Hermann Francke sich verkörperte.

Francke hatte in mehreren Streitigkeiten, die er um den Bestand einer Stiftungen zu führen hatte, jedenfalls auf Speners Einfluß hin as Wohlwollen der Staatsregierung erfahren. Es war ihm mitgeteilt worden, daß „die schon gegebenen Privilegien auf keine Weise ekränkt oder aufgehoben werden sollten, sondern Se. kurfürstliche Durchlaucht vielmehr gewilligt sei, ein Werk, das o offenbar zum Segen des Landes gereiche, zu fördern". Im Jahre 1702 wurden in einer besondern Kabinettsordre diese Privilegien zusammengefaßt, erneuert und zugleich erweitert. Auch bestimmte er König in Verfolg seiner Fürsorge für das höhere Bildungswesen, aß das Pädagogium „hinfüro unter unserem Namen und Schutz und Autorität geführet, auch als ein publiques Werk konsiderieret und Paedagogium Regium genannt werden solle". Diese Förderung von seiten des neuen Königs mußte natürlich dazu beitragen, das Ansehen der Hallenser Stiftungen in den weitesten Kreisen

zu befestigen und zu erhöhen. In ihnen ist aber auch der Anlaß dafür zu suchen, daß auch Friedrich I. sich anschickte, Waisenhäuser ins Leben zu rufen und so eine Zeit wahrer menschenfreundlicher Arbeit einzuleiten. Unter ihm entstanden die Waisenhäuser zu Königsberg i. Pr. und Berlin; und das von Steinbart in Züllichau erfuhr ähnlich wie Franckes Stiftung eine bedeutende Unterstützung und Pflege.

So ist in der Tat Friedrichs I. Tätigkeit auf dem Gebiete der Volksschule lediglich eine vorbereitende gewesen. Mit seiner Visitationsordnung bahnte er der Tätigkeit seines Nachfolgers den Weg, zeigte er die nächsten Richtlinien für die sozialpolitische Arbeit an der Schule.

Vorbereitend aber war seine Regierungszeit auch insofern, als in ihr Franckes private, soziale Tätigkeit der Unterstützung des Staates für würdig erachtet wurde, eine Tätigkeit, durch die für die späteren Zeiten ein lebendiges Erinnerungszeichen geschaffen wurde, das Folgen mit innerer Notwendigkeit nach sich ziehen mußte, sobald nur der Wille und die Zeit da war, sich mit Fragen der eigentlichen Volkswohlfahrt eingehend zn beschäftigen. Es ist der Ruhm und der Vorzug wahrhaft großer Persönlichkeiten, den Nachlebenden auf Jahrhunderte Ziel und Richtung für ihr Streben vorgezeichnet, mit prophetischem Blick und Geist die tieferen Regungen und Bewegungen der Volksseele in sich aufgesogen und kommenden Geschlechtern in Wort und Werk wegweisend vor Auge und Herz gestellt zu haben, zu denen diese selten genug gelangen, fast niemals aber über sie hinauskommen. (Schulze)[1]) Dies Wort trifft auf das Verhältnis Franckes zu seiner und der späteren Zeit ganz besonders zu.

Denn hier bei Francke war alles für die kommenden Zeiten und Geschlechter für die Arbeit in Volksbildung und Volkserziehung vollständig vorbereitet; hier war innerer und äußerer Aufbau mit Geschick und Weitblick durchgeführt, hier war zum ersten Male der Gedanke der Pädagogik verwirklicht, die alle Institutionen des Staates und der Gesellschaft, „alle Kundgebungen und Schöpfungen des einzelnen wie der Gesamtheit mit ihren Grundsätzen beherrscht und alle öffentlichen Bestrebungen allein auf die Zwecke der Bildung und Erziehung gerichtet sein läßt“. Hier war aber auch ein Gebiet vorhanden, auf dem Pietismus und Aufklärung durch den Absolutismus den Nachweis erbringen konnten, daß an ihrer Theorie wirklich Wertvolles war. So steht Francke an der Schwelle der weiteren Entwickelung der preußischen Volksschule und Volksbildung. Auf ihm baut sich das auf, was unter Friedrich Wilhelm I. geschaffen wurde.

Friedrichs I. Tätigkeit auf dem Gebiete der Volksbildung ist nur eine beschränkte, da er das Hauptgewicht auf die Errichtung höherer Bildungsanstalten legte.

Der Einfluß des Pietismus macht sich geltend direkt in der Fürsorge für Waisenerziehung überhaupt und in der

[1]) Schulze, August Herm. Franckes Pädagogik. Langensalza, Beyer & Söhne, 1898.

Anregung zur Witwen- und Waisenversorgung der Schulmeister insbesondere, ferner in den Erhebungen über das Schulwesen in Stadt und Land, aus denen eine aufdämmernde Erkenntnis des Wertes der Volkserziehung spricht, indirekt in der Förderung Franckes und seiner Anstalten und der in ihnen sich ausprägenden Bestrebungen; doch wäre es unrecht die wenigen Maßnahmen zur Förderung der Bildung der niederen Volksschichten verkennen zu wollen.

IV. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm I.

„Dieses ist nichts; denn die Regierung will das arme Land in Barbarei erhalten. Denn wenn ich baue und verbessere das Land und mache keine Christen: so hilft mir alles nichts."

Der gewaltige Abstand zwischen der Lebensauffassung Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. zeigt sich mit gleicher Klarheit wie überall so auch auf dem Gebiete der Bildung. Jener den Künsten und Wissenschaften zuneigend und sie begünstigend, dieser ihnen abhold, dafür aber ein Freund der Volksbildung im eigentlichen Sinne. Innerer Ausbau und Festigung seines Besitzstandes, Gediegenheit aller Einrichtungen, Fürsorge für alle Stände und Volksschichten, das war sein Ziel. Aber die einzige Möglichkeit, wirklich dauernde Erfolge zu erzielen, ließ er sich entgehen, da er es scheute, selbst die so oft erforderlichen Geldmittel herzugeben.

a) Friedrich Wilhelm I. und Francke.

Friedrich Wilhelm I. war der eigentliche Herrscher jener Richtung des achtzehnten Jahrhunderts, die in Pietismus — im guten Sinne — und Absolutismus die Mittel zur Volksbeglückung sah.

Er erkannte, daß die Macht des Fürsten auf dem Wohlstande seiner Untertanen beruhe, daß aber die Entwickelung der Hilfsquellen des Landes abhängig sei von der Bildung seiner Bewohner. In seiner Politik erlangte — wie in der Ernsts des Frommen u. a. — Bacons Wort, daß Bildung Macht sei[1]), Geltung. Er wußte, daß er sein Volk wirtschaftlich nur heben konnte, wenn es ihm gelang, es aus seiner Roheit herauszuheben. Hierzu erscheinen ihm die Bestrebungen Franckes als ein wohlgeeignetes Mittel. Pietistische Anschauungen in Verbindung mit volkswirtschaftlichen Erwägungen sind die Beweggründe seiner volksbildnerischen Fürsorge.

Schon als Kronprinz hatte er ein gewisses Interesse für Francke und sein Werk an den Tag gelegt. Es waren ihm allerdings mancherlei Bedenken gegen die mit den Stiftungen verbundenen Anstalten aufgestiegen,

---

[1]) Vergl. hierzu Schmidt: Die Forderung der Staatsaufsicht über die Schulen durch die Philanthropen. Päd. Zeitung 1901, Nr. 15—17.

und zwar der Art, als erwüchsen daraus allerlei Nachteile für das allgemeine Beste, das ihm obenan stand. Dies gab Francke Veranlassung, dem Kronprinzen in einem Schreiben vom 10. November 1711 die gesamten Verhältnisse eingehend darzulegen. Entscheidend aber wurde in dieser Beziehung ein Besuch, den er wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung dem Waisenhause in Halle abstattete, als schon Franckes Freunde ihm eine andere Meinung beizubringen bemüht gewesen waren. „Schreibe er mir nur", sagte der König am Schlusse dieses Besuches zu dem ihn führenden Francke, „wenn ihm jemand zuwider ist, ich will sein Prokurator sein". Diese Freundlichkeit der Gesinnung bewahrte er den Stiftungen während seiner ganzen Regierungszeit, da er mit seinem praktischen Blicke den Wert der Bestrebungen Franckes vollkommen erkannte und würdigte. Als Francke zu dem Leichenbegängnis Friedrichs I. sich längere Zeit als Abgesandter der Universität Halle in Berlin aufgehalten hatte, bestätigte ihm sein Nachfolger alle Privilegien und förderte seine Pläne in jeder Weise. Er bewies Francke stets das vollste Vertrauen und „nahm den Rat desselben vielfach in Anspruch, ganz besonders auch bei der Einrichtung des großen Waisenhauses, welches er 1725 in Potsdam stiftete. Francke, obwohl bereits kränklich, mußte auf seinen Befehl sich dorthin begeben und längere Zeit dort bleiben. Eine große Anzahl vorhandener Königlicher Handschreiben sind Zeugnisse dieses nahen Verhältnisses zwischen ihm und Francke". (Kramer.) Dies Verhältnis ist zweifellos auch von Einfluß auf die Schulpolitik dieses Königs gewesen.

b) Die vorbereitenden Verordnungen des Königs und das erste allgemeine Schulgesetz.

Schon das erste Jahr seiner Regierung bringt unter dem 24. Oktober die erste allgemeine Ordnung der reformierten Kirchen und Schulen für die ganze Monarchie mit Ausnahme von Jülich, Kleve, Mark und Ravensberg. Die Jugend zur Furcht des Herrn zu erziehen, wurde in diesen Verordnungen als das höchste Ziel des Unterrichts bezeichnet. Diesem Ziele dienten die Vorschriften über den Gebrauch des Heidelberger Katechismus, den Beginn des Unterrichts mit Gesang und Gebet und den gemeinsamen Kirchgang von Lehrern und Schülern. Über den Schulbesuch verfügte das Gesetz ganz in der herkömmlichen Form, daß die Inspektoren und Pastoren die Eltern ermahnen sollten, ihre Kinder, sobald es altershalber geschehen könne, zu den reformierten Schulen zu schicken und nur mit Vorwissen ihres Predigers wieder herauszunehmen. Für den Fall, daß die Ermahnungen taube Ohren fanden, bot die Verordnung den Behörden nicht die mindeste Handhabe. Von Wichtigkeit aber war es, daß der König für Berlin die praktische Konsequenz des Gesetzes zog, indem er am 18. März 1715 die reformierte Armenschule am Dom gründete. Der Ausschluß von Jülich in die eben genannten Verordnungen war jedenfalls darin begründet, daß hier durch die Kirchen- und Schulordnung von 1687 geregelte Zustände angebahnt worden waren. Was 1713 für die reformierten Schulen be-

fohlen wurde, wurde am 5. März 1715 auch auf die lutherischen Schulen ausgedehnt in der „Instruktion für die Lokalvisitation der lutherischen Schulen".

Die Verordnungen von 1713 und 1715 waren zunächst der Anlaß, daß in der ganzen Monarchie Jahre hindurch Kirchen- und Schulvisitationen abgehalten wurden, deren Erfahrungen dann **zum ersten allgemeinen Schulgesetze vom 28. September 1717** zusammengefaßt wurden.

„Wir vernehmen mißfällig", heißt es in demselben, „und es wird verschiedentlich von den Inspektoren und Predigern bei Uns geklagt, daß die Eltern besonders auf dem Lande ihre Kinder säumig zur Schule schicken und dadurch die arme Jugend in großer Unwissenheit, sowohl was das Lesen, Schreiben und Rechnen betrifft, als auch in den zu ihrem Heil und Seligkeit dienenden höchstnötigen Stücken aufwachsen lassen. Daher verordnen wir ernstlich, daß künftighin an den Orten, wo Schulen sind, die Eltern bei nachdrücklicher Strafe gehalten sein sollen, ihre Kinder gegen zwei Dreier wöchentliches Schulgeld von einem jeden Kinde im Winter täglich und im Sommer, wenn die Eltern der Kinder bei ihrer Wirtschaft benötigt sind, zum wenigsten ein- oder zweimal die Woche, damit sie dasjenige, was im Winter erlernt worden, nicht gänzlich vergessen, in die Schule zu schicken. Falls aber die Eltern das Vermögen nicht haben, so wollen Wir, daß solche zwei Dreier aus jedes Orts Almosen bezahlt werden sollen."

Der Schulbesuch mußte so lange fortgesetzt werden, bis die Kinder im Katechismus, in den Haupt- und Kernsprüchen, in der biblischen Geschichte, im Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen hinlänglich unterrichtet wären. Jährlich sollte ein feierliches Examen stattfinden. „Die Pröpste und Superintendenten sollen sich der Präparation tüchtiger Schulmeister entweder selbst oder unter ihrer Leitung durch geschickte Schulkollegen und fromme Studiosen annehmen. Wer gute Schulmeister wisse, solle sie dem Propste anzeigen."

So faßt der König sofort theoretisch alle die Maßnahmen ins Auge, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im Volksbildungswesen ausschlaggebend sein konnten: Schulpflicht, Unterrichtsfächer, Lehrerbildungswesen. In dieser Verordnung liegen die ersten Anfänge der staatlichen Fürsorge für die Lehrerbildung, wie der Staatsschule überhaupt. Wenn es auch zu dem von Francke bereits getanen Schritt der Errichtung von Lehrerseminaren noch nicht kommt, so führte der König doch wenigstens eine Vorbereitung für den Lehrerberuf ein und ordnete die Prüfung der Lehrer vor ihrer Anstellung durch die Generalsuperintendenten an. Praktisch aber ist der König gezwungen, fast überall von seinen Forderungen ein ganz Bedeutendes nachzulassen.

Verrät sich auch in dem energischen Ton jener Verordnung der ernste Wille des Königs, Besserungen einzuführen, ist die Verordnung auch mit vollem Verständnis der Sachlage abgefaßt, so konnte doch bei bestem Willen und größter Tatkraft ihr Erfolg nur ein geringer sein. Vor allem fehlte es überall auf dem Lande an Schulen, und wenn, wie wir später sehen werden, der König auch diesem Übelstande abhalf, so legte die Schulpflicht den Eltern Lasten auf, die sie zu tragen nicht gewillt waren, da ihnen die Kraft der Kinder entzogen wurde und der Nutzen der Neuerung keineswegs einleuchtete. **Es fehlte eben jener Zeit noch völlig der Begriff der Volksschule** — erst gegen Ende des Jahrhunderts trat er auf — und davon, irgend welchen allgemeinen Wert in der Bildung zu erkennen, war bei den niederen Schichten des Volkes wenig die Rede. In den Städten hatte man mehrfach für Bildungsgelegenheiten gesorgt, indem die unteren Klassen der Lateinschulen, Privatschulen, die deutschen Schulen und die durch Franckes Anregung entstehenden Armenschulen hierzu benutzt wurden. Natürlich kann niemand behaupten, daß diese Anstalten sich durchgängig vorfanden; es gab eine Reihe von Städten, in denen es nicht besser stand als auf dem Lande, wo der Bauerstand noch jetzt kein Mittel gefunden hatte, sich zu erheben. Und wie er in die drückendste Abhängigkeit von dem Adel als seiner Gutsherrschaft geraten war, so fühlte er sich auch von dem Bürger der Städte durch eine breite Kluft getrennt und lebte in Stumpfheit und Dummheit dahin. Es konnte bei einem solchen Kulturzustande wahrlich nicht viel erhofft werden.

c) Fürsorge für die Provinz Preußen.

Mit großem Eifer setzte jedoch Friedrich Wilhelm, der jenen Zustand seiner Bevölkerung wohl erkannt haben mochte, das einmal begonnene Werk fort. Zunächst galt sein Streben der Provinz Preußen, deren Verhältnisse geradezu traurig waren; in den übrigen Provinzen stand es bedeutend besser um die Schule.

Der König selbst sagt, daß er mit besonderem Mitleid auf den Unglauben und die Finsternis sehe, darin die Jugend hin und wieder in dem Königreich Preußen zu ihrem zeitlichen und ewigen Schaden sich befunden und aufgewachsen, oder, wie er mit besonderer Bezugnahme auf Litauen sich ausdrückt, daß hier das Landvolk in einem höchst deplorablen Zustande in Ansehung alles Wissens und Tuns sich befände, dem abzuhelfen er aufs strengste ermahnte.

Um die Bemühungen des Königs um Preußen recht zu würdigen, ist es notwendig, den Zustand des Landes etwas genauer zu betrachten.

Die Kirchspiele lagen hier meilenweit auseinander, da die Bevölkerung außerordentlich dünn war. Selten hatten diese Kirchspiele mehr als eine Schule, die sich bei der Kirche befand und zu der die Kinder der eingepfarrten Orte dann stundenweit zu wandern hatten. Wie konnten sie bei der Kälte und den Schneestürmen des Winters und bei den Gefahren, die ihnen von reißenden Tieren drohten, täglich solche weiten

Wege zurücklegen? Kann man sich wundern, daß die Eltern bei solcher Sachlage es für sich und die Kinder ersprießlicher fanden, sie zu Hause zu behalten zur Wartung der jüngeren Geschwister und zur Hilfe bei Geschäften des Haushalts oder zum Hüten des Viehes?

Aber nicht nur mit dem Volke allein stand es so, sondern auch der Zustand seiner Hirten, der Geistlichen, war geradezu entsetzlich. Nach dem Berichte eines Erzpriesters (Superintendenten) vom Jahre 1740 befanden sich, als er in sein Erzpriestertum versetzt wurde (1712), in den meisten, selbst größeren Parochien außer bei den Pfarrern und Schulmeistern nicht eine Bibel oder Testament und nur sehr wenig Gesangbücher und Katechismen. Ja, in zwei Kirchspielen hatten die Prediger, welche je vierzig Jahre im Amte gestanden, die vierzig Jahre nimmer eine Bibel besessen, sondern sich mit Postillen beholfen. In einem von diesen Kirchspielen konnte außer dem Pfarrer und dem Schulmeister niemand, auch nicht die Kinder des Pfarrers, lesen (Bischof Borowsky). Das gemeine Volk befand sich natürlich in der größten Unwissenheit, ja in einem Zustande halb tierischer Roheit.

Solche Verhältnisse lassen sich nur dadurch erklären, daß in jener Landschaft, die dem Westen gegenüber ohnehin an Kultur zurückstand, der schwedisch-polnische Krieg mit den furchtbaren Tartareneinfällen (1655—60) gewütet hatte, daß die damals geschlagenen Wunden durch den schwedisch-brandenburgischen Krieg aufs neue aufgerissen wurden, und daß endlich 1709—10 die Pest hier aufs furchtbarste gewütet hatte. So waren Zustände entstanden, wie sie der Dreißigjährige Krieg immer nur über einzelne Bezirke Deutschlands gebracht hatte, Zustände, die es aber auch zu irgend welcher geistigen Regung im Bauernstande nicht kommen ließen. Die 1707 unter Friedrich I. getroffene Anordnung, daß jede Dorfschaft einen Knaben, größere Dörfer zwei, — Mädchen werden nicht erwähnt — mit Lebensmitteln versehen und im Winter in die Schule schicken sollten, teils damit sie den Schulmeistern in der Kirche und bei den Leichenbegängnissen behilflich seien, teils damit sie den Leuten bei erheischender Not in den Häusern vorbeten und vorsingen möchten, diese Anordnung war nur im Interesse der Kirche erlassen und hatte mit der Schule nichts zu tun, so daß der Schulbesuch durch sie nicht im geringsten gefördert wurde.

Das waren jammervolle Zustände. Aber Friedrich Wilhelm I. legte den Finger auf die Wunde, und seinem energischen Zugreifen ist es zu verdanken, daß in einer Landschaft, wo zu einer Kirche bis 90 Dörfer gehörten und die Kirchgänger manchmal einen Kirchgang von 4—5 Meilen zu machen hatten, bald Wandel geschaffen wurde. Bald waren in der Provinz Preußen über 800 Schulen gegründet, und 1736 konnte berichtet werden, daß seit 2 Jahren niemand mehr von den jungen Leuten ohne vorgängigen nötigen Unterricht im Christentum und Lesen konfirmiert worden sei. Mag in diesem Berichte auch viel schöngefärbt sein, so steht doch fest, daß der Fiskus auf den Amtsdörfern die Schulen mit Grund und Boden dotiert hatte, viele Schulen eingerichtet

und in den großen Schuldörfern die Schulmeister mit $^1/_2$ Hufe Land frei von Zins und anderen Lasten ausgestattet waren.

Schon während der Beratungen über die zu erlassenden Principia regulativa erlangte am 3. April 1734 ein Entwurf Gesetzeskraft, der bestimmte, daß alle und jedwede Kinder, gleich von Jugend auf, wohl unterrichtet, auch keins derselben zur Konfirmation und heiligem Abendmahl zugelassen werden sollte, welches nicht zuvor fertig lesen könne und in den Grundartikeln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet wäre. Zu dem Unterricht sollten die Kleinen nur im Sommer, die größeren Kinder nur im Winter gehen. In jedem Dorfe sollte ein fähiger Knabe das im Sommer Gelernte mit den kleinen Schülern im Winter wiederholen, auch sollten die größeren im Sommer an einigen Tagen der Woche die Schule besuchen.

Dies Gesetz bedeutete zwar für Preußen, Pommern und Neumark einen Fortschritt, obgleich seine Forderungen hier ein zunächst unerreichbares Ideal darstellten, aber für Magdeburg stand das Schulwesen weit günstiger, als dies Gesetz es erstrebte. Hier wurde sogar nur selten über Mangel an Schulen geklagt. Um mit den Schulbauten in der Provinz Preußen rascher zum Ziele zu kommen, hatte der König wiederholt im ganzen Lande eine Kirchensteuer von 2 Prozent auf die zinsentragenden Kapitalien ausgeschrieben, aber nur einen Ertrag von ca. 9000 Talern damit erzielt. Mit diesen und sonstigen Mitteln gingen die ersten Bauten ziemlich rasch vonstatten, so daß 1739 etwa 900 Schulen in der Provinz Preußen fertiggestellt waren. Der König beabsichtigte, insgesamt 1160 Schulen ins Leben zu rufen, aber bei seinem Tode waren um so weniger in Benutzung, als es sich um solche adligen Patronats handelte. Erst im Jahre 1742 (also nach des Königs Tode) kann berichtet werden, daß 385 Kirchschulen in Stand gesetzt und 838 Dorfschulen, ausgenommen die adligen, gebaut sind, die Zahl der letzteren beläuft sich auf 312, aber sie sind nur zum Teil errichtet. Das ganze Werk erstreckte sich also auf 1660 Schulen.

Leider war der Zustand der Schulhäuser ein fast trauriger, da eine Anzahl derselben geradezu einzustürzen drohte. Der König hatte ausgesprochenermaßen Schulhäuser verlangt, die nur für die Zeit seines Lebens, aber nicht darüber hinaus standhielten. Die Beisteuer des Königs zu diesen Bauten sollte nach dem Edikt vom 15. Februar 1714 in unentgeltlicher Lieferung des Baumaterials bestehen. Gesuche um Beihilfe in diesem Sinne fanden aber oft selbst dann nicht Berücksichtigung, wenn die Armut der betreffenden Kirchengemeinden amtlich beglaubigt war.

d) Lehrerbesoldung.

Damit die Schulmeister mit Land dotiert würden, hatte der König einen Anfang gemacht zu ihrer regelrechten Besoldung. Die Lehrer waren meist auf Nebenbeschäftigung mancherlei Art angewiesen, da das, was sie von den Gemeinden an Lohn erhielten, zum Leben nicht ausreichte. Ein Teil ihrer Besoldung bestand aus dem Schulgelde, das von den Kindern nach der Verordnung von 1717 zu zahlen, natürlich

aber sehr gering und auch sehr schwankend war, weil jeder Zwang trotz dieser Verordnung noch fehlte. Jene Nebenbeschäftigungen aber mußten in dem Maße, wie sie betrieben wurden, die Schule schädigen, da sie ganz gewerbsmäßig ausgeübt wurden. Man ging soweit, nach einem 1723 von den Kanzeln verkündeten Reskripte die Aufwartung mit der Musik bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelagen für die Kirchspiele Eisenberg, Hohenfürst, Eichholz und Hermsdorf an den Organisten zu Eisenberg zu verpachten. Wer sich unterstand, einen andern als diesen Pächter zur Musik zu nehmen, sollte eine empfindliche Strafe zu gewärtigen haben.

Diesem Unwesen suchte Friedrich Wilhelm I. wenigstens in etwas zu steuern, indem er darauf drang, daß seine bereits am 10. November 1722 erlassene Verordnung befolgt wurde, wonach bestimmt wurde, daß zu Küstern und Schulmeistern auf dem platten Lande keine andern Handwerker als Schneider, Leineweber, Schmiede, Rademacher und Zimmerleute angenommen werden sollten. In dem Reskript vom 17. September 1738 wurde angeordnet, daß auf dem Lande außer dem Küster und Schulmeister kein Schneider geduldet werden sollte. Auch wollte er — jedenfalls um die Schule vor zu großer Störung durch das Handwerk zu schützen, — daß die Küster und Landschulmeister, welche das Schneiderhandwerk als Meister betrieben, nicht mehr als 2 Gesellen halten und keine andern als Bauernkleider verfertigen sollten (1736). Jedoch mußte der König ansehen, daß auch seine ernsthaftesten Bemühungen bei dem Mangel an allen Vorbedingungen nicht völlig durchdringen konnten, zumal das Gebiet, wo er helfen sollte, zu groß war. Er sah sich daher in seinen Principia regulativa gezwungen in § 10 zu verordnen: Ist der Schulmeister ein Handwerker, so kann er sich schon ernähren; ist er keiner, so wird ihm erlaubt, in der Ernte sechs Wochen auf Tagelohn zu gehen.

Es war eine Neuheit, daß der König in seinen Erlassen vom 18. September 1737 und 2. Januar 1738 einen bestimmten Betrag, nämlich 3 Scheffel Getreide für die Schulmeister als Besoldung forderte. Aber die Patrone waren zu dieser Leistung nur verpflichtet, wenn der Schulmeister weder aus der Verpachtung der Gemeindewiesen, noch aus kirchlichen Mitteln eine Unterstützung erhalten konnte.

Der König hütete sich, die Patrone schärfer anzuhalten, weil er sich damit als Patron ja selbst stark getroffen hätte. Auch an anderer Stelle zeigt sich diese Schonung des Adels. Der König schreibt nämlich in § 19 der Principia regulativa: „Wiewohl ihm (dem Adel) freistehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten usw.". Die adligen Patrone zu schonen, läßt er sich also durchaus angelegen sein. Da wo der König selbst Geld hergeben sollte, tat er es nur widerwillig und erst nach langem Sträuben, wie Vollmer bez. die Entstehungsgeschichte der Principia regulativa und des mons pietatis gezeigt hat.

Neben diese Naturalleistungen, die in Lieferung von Getreide bestanden, trat für die Provinz Preußen sehr bald ein gewisses Schulgeld, dessen Höhe seit dem Jahre 1738 für das ganze Jahr bemessen wurde.

Der Pfarrer hatte es einzuziehen und aus demselben dem Schulmeister sein Gehalt vierteljährlich im voraus zu zahlen. Da man den verschieden bemittelten Ständen nicht gleiche Geldkosten auferlegen konnte, so war die Höhe des Schulgeldes verschieden bemessen. Während die von Naturallieferung freien Domänenpächter 24 Groschen jährlich zu zahlen hatten, kamen die Bauern mit 4 davon. Auch in den übrigen Provinzen wurde Schulgeld erhoben.

Diese geringen Beträge aber lassen wegen der geringen Schülerzahl die Besoldung der Lehrer recht gering erscheinen. Sollten diese einigermaßen auskommen, so mußten sie wenigstens 80 - 100 Kinder unterrichten; auf dem Lande war dies bei der dünnen Bevölkerung aber eine Unmöglichkeit, und so kam es einerseits zu den erwähnten Nebenbeschäftigungen, anderseits dazu, daß man, um keine Schulhäuser auf Gemeindekosten bauen zu müssen, oft 13—14 jährige Jungen als Lehrer anstellte, die von ihren Vätern das auf eigene Kosten gebaute Wohnhaus, das als Schule diente, geerbt hatten.

In der Kurmark erhielten noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts

369	Schulmeister ein Einkommen von weniger als	60 Talern	einschließlich Wohnung und Neben-einnahmen.
260	" " " " " "	40 "	
80	" " " " " "	20 "	
21	" " " " " "	10 "	

Im Jahre 1787 betrug das Durchschnittsgehalt 41 Taler.

Genau so und noch schlimmer wird es unter Friedrich Wilhelm I. gewesen sein. Und nun bedenke man, daß ein Tagelöhner damals durchschnittlich 60 Taler bezog.

Am besten standen sich die Lehrer im Bezirk Magdeburg, wo sie reichlich eigenes von der Gemeinde bewirtschaftetes Land besaßen, auch fast doppelt so hohe Gehälter bezogen als ihre Genossen in der Mark.

Für diese Provinz tat der König pekuniär nichts, für Preußen erschloß er als Nebeneinkünfte die dürftigen Einnahmen der Klingelbeutel; ordnete die Anlage von Gärten bei den Schulen und Getreidelieferungen an und befahl, daß zu dem Schulmeistergehalt jede Kirche, oder wenn sie unvermögend war der Patron, 4 Taler — für die der Schulmeister die niederen Küsterdienste verrichten mußte —, ferner jedes Kind bei der Konfirmation 6 Groschen, jeder, der Hochzeit machte, 8 Groschen zu zahlen hatte. Das waren natürlich alles Bettelgroschen, die auf dem Lehrerstande wie ein Fluch lasteten.

e) Lehrerbildung und Schulaufsicht.

Friedrich Wilhelm erkannte bald, daß ohne einen fachmännisch gebildeten Lehrerstand eine wahrhafte Besserung und ein wirklicher Aufschwung nicht zu erreichen sei. Er hatte demgemäß ja schon Verordnungen über die Lehrerausbildung erlassen und die Anstellungsbedingungen vorgeschrieben. Aber Franckes Anstalten in Halle mochten ihm den planmäßigen Betrieb der Lehrerausbildung als gut erscheinen

ffen, und dementsprechend förderte er alle jene Unternehmungen, die diesem
wecke dienten: Franckes Seminarium praeceptorum[1]) wie seine
nzen Stiftungen überhaupt; ebenso das Unternehmen des Stettiner Pastors
chinmeier, eines Schülers von Francke, der auf der Lastadie, einer Vor-
adt von Stettin, nach dem Muster seines Lehrers eine Lehrerbildungs-
stalt eingerichtet hatte. Friedrich Wilhelm schreibt ihm 1736, daß
chinmeyer durch das Unternehmen einen „gnädigen Gott und König"
ben werde. Aber bereits im Jahre 1737 wendet sich des Königs Gunst
ohl infolge der pietistischen Übertreibungen des Stettiner Predigers, und
on 1738 muß dieser, noch durch heftige Opposition der Bürgerschaft
trieben, die Stadt verlassen; damit war das Schicksal seiner Anstalten be-
gelt. Dagegen förderte der König die Unternehmung des Abtes Stein-
etz in Klosterbergen bei Magdeburg und bestätigte 1735 dessen Seminar, ob-
eich es ebenso pietistisch gerichtet war wie das Schinmeyers. Die für
stpreußen beabsichtigte Gründung eines Seminars kam nicht zustande,
il der König die Mittel nicht hergab; aber er zog doch überall, wo es
ging, tüchtige Lehrer heran, ja zum Teil entnahm er sie dem Seminare
ugust Hermann Franckes. Schon 1718 hatte er befohlen, „doch
dlich mit zusammengesetzten Kräften der Unwissenheit
zuhelfen, die Leute zur Erkenntnis Gottes zu bringen,
rchen und Schulen einzurichten und solche mit tüchtigen
farrern und Schullehrern zu besetzen", und gleichzeitig schrieb
an den Hofprediger Lysius zu Königsberg und an Francke in Halle,
aß sie mit einander beratschlagen und Vorschläge tun sollten, wie das
erk am besten anzugreifen wäre", und daß sie zugleich für tüchtige
rediger und Schullehrer sorgen sollten." 1738 hebt er in einem Reskript
ie Notwendigkeit" hervor, tüchtige Subjekte zu Schulmeistern anzunehmen,
d da sie vom Erzpriester und Prediger zu bestellen sind, so haben sie (die
zpriester und Prediger) auch die Aufsicht über dieselben in allen das
hramt und Leben angehenden Fällen. Den gleichen Geist atmet auch
e Instruktion vom 5. März 171.., die er an die Pröpste der Kurmark
htete, und in der es heißt:

Die Superintendenten sollen sich der Vorbereitung
chtiger Schulmeister entweder selbst oder unter ihrer
itung durch geschickte Schulkollegen und fromme Studiosen
nehmen. Wer gute Schulmeister wisse, solle sie dem
robste anzeigen.

Es sollten hierauf Patroni, Pastores und die Ge-
einden auch wegen des Schulmeisters und Küsters befragt
erden, ob sie auch zu ihrem Amt tüchtig, in der Unter-

---

[1]) Das Seminarium praeceptorum eröffnete Francke 1696 als einen Freitisch für arme
udierende, aus denen er dann Lehrer für seine verschiedenen Schulanstalten wählte und sie in den
schiedensten Berufsfragen des Lehrers unterrichten ließ; diese Einrichtung erweiterte er 1707 zu dem
minarium praeceptorum selectum, welches die Lehrer für die höheren Lehranstalten lieferte.
„Zu der Frage der Lehrerbildung tut Francke einen so bedeutenden Schritt vorwärts, daß alles
ter ihm Liegende daneben gar nicht mehr in Betracht kommt; selbst die heutige Zeit ist noch weit
fernt von dem großen Stile, in dem er die Frage anfaßte" (Schiller, Geschichte d. Päd. S. 216).

weisung der Jugend fleißig und im Leben und Wandel unsträflich seien.

Die Tüchtigen und Fleißigen sollen gelobt und zu weiterem Fleiß ermuntert, die Unfleißigen und Liederlichen aber größeren Fleiß anzuwenden und ihr Leben zu bessern ermahnt, auch mit der Remotion bedroht, die ganz Untüchtigen aber mit Vorwissen des Konsistorii ihrer Dienste entlassen und Tüchtige an ihrer Stelle genommen werden.

Der Visitator hat auch den Pfarrer dahin anzuweisen, daß er die Schule fleißig und wenigstens einmal besuche und auf des Schulmeisters Führung und Fleiß ein wachsames Auge zu haben.

Den Pfarrern sollte der Schulmeisterberuf ein Durchgangsposten zur Pfarrerstelle sein.

Daß man zu Schulmeistern aus gewissen Gründen sogar 13—14jährige Kinder anstellte, ist an anderer Stelle erwähnt, sonst standen wohl meist Handwerker aller Art in diesem Amte. Nur in Berlin betonte man die Wichtigkeit einer besseren Ausbildung nachdrücklicher. Hier heißt es im Reglement von 1738: Die Schulmeister müssen im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode, andere zu lehren, besitzen, imgleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodien von den Psalmen und ordinairen Liedern beibringen können. Dennoch wird 1775 berichtet, daß in Stadt und Land die unwissendsten und unsittlichsten Personen sich zum Unterrichten drängten; alle Bemühungen einer Besserung waren also erfolglos.

So sehr der König für tüchtige Schulmeister sorgen wollte, so sehr ließ er von seinen Forderungen auch in diesem Punkte nach, wenn er Geld dazu hergeben sollte. Darum begrüßte er es mit Freuden, wenn seine ausgedienten Soldaten Schulmeister werden wollten. Sie waren als Kinder zum Teil in den Garnisonschulen unterrichtet und hatten auch sonst noch bei den Regimentern Unterricht genossen. Die notwendigen Elementarkenntnisse eigneten sie sich allmählich an, Disziplin kannten sie zur Genüge, die Dankbarkeit des Königs kam dazu; alle diese Umstände ließen diese Bewerber als besonders geeignet erscheinen, und so entschied der König in einem Falle, „daß Supplikant als ein alter Soldat bei einer Vakanz vor allen andern, sie mögen sein, wer sie wollen, zu einem austräglichen Küsterdienst befördert werden solle". Die Unteroffiziere zogen damit als Schulmeister in die Schule ein.

Dennoch — im Widerspruche hierzu bestimmte der König im Jahre 1736, daß „sotane Subjekta im Lesen, Schreiben und Rechnen, wenigstens was die 5 Spezies betrifft, recht fertig, vor allen Dingen aber imstande sein, der Jugend prima principia Christianisimi beizubringen", während die 1739 vom Könige genehmigte Magdeburger Kirchenordnung wieder nur verlangte, es sollen gottesfürchtige, ehrbare,

auch desjenigen, was der Jugend beizubringen ist, sattsam kundige Leute sein."

In Ostpreußen besonders wirkten öfter studierte Lehrer-Theologen, die sich gern Präzentoren nannten und natürlich alle andern an Wissen und Bildung überragten.

Ein besonders weites Feld zur Betätigung fand der König in Ostpreußen. Von 1718 an war nicht nur tatkräftig eingegriffen worden um zu helfen, sondern man hatte in achtzehn Jahre dauernden Verhandlungen die Grundsätze für eine einheitliche Regelung zu gewinnen gesucht.

Wahrscheinlich wäre ohne des Königs Energie das ganze Material zu den Akten gewandert. Schon 1722 hatte der König auf eine gegen den Schulzwang sich aussprechende Eingabe der Preußischen Regierung kurzer Hand erwidert: „dieses ist nichts, die Regierung will das arme Volk in der Barbarei erhalten; wenn ich baue und verbessere das Land und mache keine Christen, so hilft mir alles nicht". Er berief Geistliche und sonstige Sachverständige zu einer Kommission zusammen und ließ ermitteln, wie viel Schulen notwendig seien und wie der Unterhalt der Lehrer zu beschaffen sei. So entstand ein auf praktischer Erfahrung aufgebauter Plan; die preußische Kammer, der er vorgelegt wurde, protestierte zwar dagegen als eine unerträgliche Kontribution des Landes. Allein der König schlug allen Widerstand einfach nieder, indem er ihr das bekannte Wort: „Aus nichts wird nichts" entgegenhielt, einen Staatsminister zur Kenntnisnahme an Ort und Stelle entsandte und selbst sogar in seinen vorgerückten Jahren die beschwerliche Reise in den entlegenen Landesteil nicht scheute, sich mit dem von der Kommission erstatteten Gutachten einverstanden erklärte und den Plan derselben als Principia regulativa am 1. August 1736 bestätigte. Ursprünglich sollten diese nur für Littauen gelten.

Diese lautete folgendermaßen:

f) Principia regulativa

oder:

General-Schulen-Plan, nach welchem das Landschulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll.

§ 1. Das Schulgebäude errichten und unterhalten die assoziierten Gemeinden auf dem Fuße[1]) wie die Priester- und Küsterhäuser.

§ 2. Se. Königl. Majestät geben das freie Bauholz; Türen, Fenster und Kachelöfen werden von den Kollekten-Geldern verfertigt.

§ 3. Se. Majestät geben auch das freie Brennholz, welches die Gemeinden anfahren.

§ 4. Jede Kirche, sowohl in Städten, als auf dem Lande zahlt zum Unterhalte der Schulmeister jährlich 4 Taler; dagegen der pastor loci[2]) die Schulmeister dahin anhält, daß sie den Kirchendienst, als z. B. die Kirche rein zu machen, mit verrichten helfen. Die Praeceptores[3]) nehmen an besagten 4 Talern keinen Teil, sondern solche bleiben lediglich zum Unterhalt für den Schulmeister.

---

[1]) Nach denselben Rechtsnormen, die für den Bau der Priester- und Küsterhäuser gelten. [2]) Ortsgeistliche. [3]) Kantoren und Lehrer.

§ 5. Sollten so arme Kirchen sein, daß sie sotane 4 Taler jährlich aufzubringen nicht im Stande sind, zahlt solche der patronus ecclesiae [1]).

§ 6. Zur Subsistenz wird dem Schulmeister eine Kuh und ein Kalb, item ein Paar Schweine und etwas Federvieh frei auf der Weide gehalten und 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh gereicht. Hiernächst bekommt er:

§ 7. Von Se. Königl. Majestät einen Morgen Land, (welcher allemal hinter seinem Hause anzuweisen), solchen aufs Beste zu nutzen. Die eingewidmeten Dorfschaften bearbeiten solchen und halten ihn im Gange.

§ 8. Bekommt der Schulmeister von den gesamten Bauern seines Distrikts p. Hufe ¼ Roggen, 2 Metz Gerste. Gehet der Roggen über ½ Wispel, werden die Portionen der Bauern kleiner, geht er drunter, legen sie zu.

§ 9. Jedes Schulkind von 5—12 Jahren inkl. giebt ihm jährlich, es gehe zur Schule oder nicht, 15 Gr. preuß. oder 4 GGr.

§ 10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Ernte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.

§ 11. Der Schulmeister ist frei von Kopf- und Hornschoß ingleichen Schutzgeld.

§ 12. Im Fall ein Bauer oder Instmann mehr als zwei Kinder hätte, die zur Schule gebracht werden könnten, wird der Überrest von den Interessen der 500 000 Taler bezahlt [2]).

§ 13. Der zweite Klingelbeutel ist für die Schulmeister.

§ 14. Wo Kölmer [3]) wohnen, dieselben geben den Bauern gleich, nämlich ¼ Korn und 2 Metz Gerste. Weil aber sonst ihre Kondition besser, bezahlen sie für jedes Kind 6 GGr. jährlich Schulgeld. Aus obigem Fonds der 50000 Taler wird ihnen nichts zur Hilfe gegeben.

§ 15. Die Beamten sind zwar frei; schicken sie aber ihre Kinder zur Schule, zahlen sie für das Kind monatlich 2 GGr. Schulgeld. Alle übrigen Amtsbedienten zahlen, wie die Kölmer, pro Kind 6 GGr. jährlich. Forstbediente wie die Beamten, Forstwarthen wie die Bauern. Diese letzteren sind auch gehalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

§ 16. Jedes Schulkind, wenn es konfirmiert wird, bezahlt dem Schulmeister 6 GGr.

§ 17. Aller Arten, wo unumgängliche impedimenta [4]) sind, daß keine hinlänglichen Societäten zusammengebracht werden können, e. g. wo durch Wasser oder Land starke Abschnitte sein, wird der Zuschuß aus dem zweiten Klingelbeutel getan, und weil dieser nicht weit hinreichen wird, kann für jede Hochzeit bei dem Pastore loci 30 Gr. preußisch oder 8 GGr. zur Subsistenz der Schulmeister gefordert und zum Zuschub an solchen Orten angewandt werden, damit der Königl. Fonds der 50 000 Taler nicht beschwert werde.

§ 18. Jedem Schulmeister muß ein Platz zum Küchengarten gleich hinter seinem Hause angewiesen werden.

§ 19. Wird sich der Adel hiernach zu richten haben und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand bieten, wiewohl ihnen freisteht, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Se. Majestät intendierte Endzweck erreicht werde.

Endlich so muß jeder Prediger auf die richtige Observanz dieser Stiftung vigilieren, und die Saumseligen sofort bei der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer anzeigen, welche sodann, wenn der Beamte längstens binnen 14 Tagen das rückständige Schulgeld nicht beschafft, die Beamten dazu anzuhalten und das Geld allenfalls von der Lieferung abzuziehen hat.

Die Schlußsätze dieser Principia regulativa erfordern noch einen Augenblick der Betrachtung. Der König hatte bei den Vorberatungen zu diesem Gesetze schon den Widerstand gesehen, der wirklich durchgreifenden Maßregeln entgegengesetzt wurde und in Zukunft werden würde. Er

---

[1]) Kirchenpatron. [2]) Über diesen mons pietatis vergl. später. [3]) Hindernisse. [4]) Kölmer sind Besitzer von mindestens 3 kulmischen Hufen Landes. 1 kulm. Hufe = 7,65 ha.

wußte auch, daß neben allen andern beteiligten Kreisen der Adel mit seinem Widerstand obenan stehen würde. Die Städte kommen bei dieser Verordnung fast gar nicht in Betracht, das Schwergewicht ist entschieden auf das Land verlegt. Das platte Land war der städtischen Bevölkerung an Zahl der Bewohner ganz wesentlich überlegen. „In den alten Provinzen kamen auf die Städte 30—31 %, auf das platte Land 69—70 % der Bewohner. Diese Verteilung rückte den Schwerpunkt der Politik für das Volksbildungswesen auf das Land, in die Machtsphäre des Adels, der in den alten Teilen Preußens rund ²/₃ der Dörfer besaß." Dieser Adel aber war keineswegs gewillt, sich den nach seiner Meinung viel zu weit gehenden Anforderungen des Königs zu fügen, und setzte ihm passiven Widerstand entgegen, der unter Friedrich dem Großen sich noch weit mehr verstärken sollte[1]). Aber auch das Volk widerstrebte dem Könige in gleicher Weise, ja vielfach die Behörden und die Geistlichkeit sogar, die er als Wächter über die Ausführung seiner Bestimmungen gesetzt hatte. Die Litauer z. B. glaubten, daß das Lernen der Kinder aus Büchern nicht von Bestand sein, sondern als unnütz bald wieder werde abgeschafft werden. Andere wollten sogar ihre Kinder lieber „papistisch" werden, als sie in die Schule gehen lassen. Hieraus spricht ein außerordentlicher Widerwille gegen jedes volksbildnerische Unternehmen, der ja schon in früheren Jahren deutlich zu Tage getreten war. Als der König nämlich 1732 bei der Einwanderung der Salzburger nach Preußen kam, fand er mit gerechtem Unwillen, daß nur etwa 19 Schulen errichtet waren, wo er Hunderte zu finden gehofft hatte. Und es ist kein Wunder, daß er bei einer solchen Sachlage einen so energischen Ton in den Principia regulativa gegen den ihn vornehmlich hindernden Adel anschlägt, aber die Fassung vom § 19 beweist deutlich, das der König sich durchaus hütete, diesen Adel zu zwingen.

Es war für ihn eine bedeutende Erleichterung, daß er auch Männer fand, die ihn in seinem Streben mit voller Kraft unterstützten. Zwei waren es namentlich, die sein besonderes Vertrauen besessen zu haben scheinen: der Pfarrer Engel aus Szillen[2]) und der als Geistlicher, Universitätslehrer und Kirchenleiter gleich tüchtige Kirchenrat Schultz. Über diesen schreibt Süßmilch: Die besonders in Litauen, wo noch große Unwissenheit und Nationalvorurteile herrschten, nach einer achtzehnjährigen Bemühung des hochseligen Königs endlich durch den Dr. und Professor Herrn Schultz auf Königs Kosten im Jahre 1736 zustande gebrachten Schulen und guten Einrichtungen bei denselben, deren Anzahl bis 1756 schon über 1700 durch gute Verwaltung des dazu gegebenen Fonds angewachsen war, haben unstreitig auch einen großen Anteil an dem schnellen Anwachsen Preußens.

---

1) Vergl. Pautsch, Pädag. Zeitung 1899. Nr. 28 u. 29. 2) Sprich: Schillen

Ja, Schultz, dessen Tätigkeit auch selbst im spätesten Alter nicht nachließ, hatte die Freude, das Werk, das er unter Erfahrung vieler Mühseligkeiten und Kummers angefangen hatte, aus einem Nichts zu solcher Höhe steigen zu sehen. Wo bei den größten Schwierigkeiten jeder verzagte und den beharrlichen König anderen Sinnes zu machen suchte, behielt Schultz Mut und Freudigkeit. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts war sein rastloser Eifer bei den Ostpreußen im frischen Andenken. Für seine Tätigkeit segnete ihn und segnet ihn noch der dankbare Teil unserer Nation. (Bischof Borowsky.)

Vielleicht wären, trotz der Beharrlichkeit des Königs ohne solche Männer die Principia doch nur auf dem Papier stehen geblieben, obgleich die Lasten, die sie der Kirche, dem Staat und der Gemeinde wie dem einzelnen auferlegten, gar nicht so hoch waren. So sind z. B. die Gehaltsfestsetzungen in diesem Generalschulenplan außerordentlich geringe. Da das „Schulehalten" eine Nebenbeschäftigung neben dem Handwerk war, so war damit von vornherein ein jeder Anspruch auf eine ausreichende alleinige Besoldung aus dem Handwerk des Schulehaltens hinfällig.

Aber trotzdem sind die Principia eine Tat. Sie schufen den Boden, auf dem spätere Zeiten weiterbauen konnten. Und enthalten sie auch nichts von der Lehrerbildung, liegt ihnen jede Beziehung auf den Unterrichtsbetrieb fern, fehlte auch, wie man gesagt hat, in dem Räderwerke, das geschaffen war, der Geist, so ist es doch mit Dank anzuerkennen, daß überhaupt die äußere Form erst geschaffen und die Möglichkeit erstrebt wurde, daß dies Räderwerk wenn auch zunächst nur mechanisch, so doch überhaupt gehen konnte. Die Volksschule ist Friedrich Wilhelm I. Dank dafür schuldig, daß er den ersten Schritt tat und sich nicht gleich zum zweiten anschickte, der ein Fehltritt hätte werden müssen. — —

Der König sprach in den Principia die Verpflichtung der Krone aus, ihr Teil beizutragen, am Bau und Unterhalte der Schulen. Die dort erwähnten 50000 Taler gab er im Jahre 1737 als sogenannten „mons pietatis" zu einer Stiftung allerdings nur schweren Herzens her, deren Zinsen dazu verwendet werden sollten, den erforderlichen Zuschuß zu leisten, wenn eine Schulsozietät den nötigen Unterhalt eines Schulmeisters aufzubringen nicht imstande oder durch Unglücksfälle zur Zeit daran behindert wäre oder etwa ein Schulgebäude von den Flammen verzehrt würde. In der Kabinetsordre zu dieser Stiftung heißt es: Da der König seinen Zweck doch nicht habe erreichen können und also nötig gefunden, dahin zu sehen, daß soviel tunlich, allenthalben tüchtige Subjekte der Jugend vorgesetzt, diese aber auch mit dem nötigen Unterhalt versorgt würden: so habe er ein Kapital von 50000 Talern dazu allergnädigst hergegeben, daß solches nun zu ewigen Zeiten zur Bauung des Reiches Gottes unvermindert möge beibehalten werden.

In der Tat gelang es dann in einem Zeitraum von 2 Jahren in 24 königlichen und 5 adligen Ämtern des Königsberger Departements 885 und in den 4 Hauptämtern von Litauen 275 Landschulen ins Leben zu rufen.

Ebensosehr aber wie Preußen lag dem König das verwahrloste Pommern am Herzen. Auch hier suchte er gesunde Zustände anzubahnen. Für die Verbesserung der dortigen Stadtschulen verlangte er die Beantwortung folgenger Fragen:

Ob zum Schaden der öffentlichen Schulen auch Klippschulen [1]) geduldet werden?

Was man für Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens zu tun habe?

Ob überflüssige und allzuviel Ferien gebräuchlich sind?

So schlägt Friedrich Wilhelm I hier einen Weg der Sondergesetzgebung für einzelne Landesteile ein. Er kommt nicht dazu, die ganze Frage für das ganze Gebiet seiner Herrschaft einheitlich zu regeln. Die Verschiedenheit der Landesteile war hierbei ausschlaggebend. Jedenfalls ist dieser Weg auch im 19. Jahrhundert — in der Mitte desselben — beschritten worden, als man es durchaus nicht zu einem Schulgesetz für die ganze Monarchie bringen konnte. Erst die letzten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts haben in der Schulgesetzgebung ein Abweichen von diesem Wege gebracht, insofern, als man begann, einheitliche Regelung aller Verhältnisse in Angriff zu nehmen. —

g) Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Friedrich Wilhelm I. war ein durchaus christlicher Charakter, und „Christen zu machen", das war seines Lebens Hauptzweck. Diesen verfolgte er aber nicht nur in der Heranbildung der Schuljugend, sondern in fast allen Lebensgebieten. Daher macht er in seiner unter dem 10. Juni 1733 erlassenen Handwerks-Ordnung in Artikel 35 den Meistern unter anderm zur Pflicht, „an den Sonn-, Fest- und Bußtagen die Lehrjungen zur Besuchung des Gottesdienstes und zur Kirchenlehre zu schicken". Und 1736 ordnet er in der Kirchen- und Schulordnung für die Neumark die Einführung der Bibel, die er übrigens ins Polnische und Litauische hat übersetzen lassen, und die er in diesen und in deutschen Ausgaben der Landbevölkerung in Tausenden von Exemplaren schenkte, als Schulbuch an.

h) Der innere Schulbetrieb.

In jener Kirchen- und Schulordnung heißt es: „Was den Unterricht in der Schule selbst betrifft, so wollen wir, daß die Kinder also und dergestalt unterwiesen werden, daß sie fertig lesen und in der Bibel und im neuen Testamente aufschlagen lernen. Wie denn statt des

[1]) Winkelschulen.

Evangelienbuches jedes Kind ein neues Testament haben muß, weil es wohlfeiler als jenes und mehreres darin enthalten ist, auch wenn eines lieset, die andern alle mit acht geben können, welches nicht angehet, wo die Kinder unterschiedliche Bücher haben. Gleichwie auch wenigstens ein paar Bibeln in jedweder Schule aus den Kirchenmitteln oder sonst anzuschaffen, die auch beständig darin zu verwahren, und den Kindern, die solche gebrauchen, oder sich selbst keine eigenen anschaffen können, zum Gebrauche nur in der Schule in die Hand zu geben sind."

Damit griff Friedrich Wilhelm bereits in den inneren Betrieb der Schule ein. Im Jahre 1713 hatte er schon für lateinische Schulen verordnet, es solle hier darauf gesehen werden, daß einerlei Schulbücher und Lehren gebraucht würden, damit die Jugend, wenn sie aus einem Gymnasio ins andere kommt, nicht mit neuen Büchern beschwert und also im Laufe der Studien gehindert und irre gemacht werde. Bezüglich des inneren Betriebes in den Schulen hatte er ferner für Pommern unter anderem festgesetzt: Die Weise zu informieren hat jedes Ortes Prediger mit Rat des Präpositi vorzuschreiben. Die Schulmeister haben die Katechisation des Pfarrers in der Schule fleißig zu wiederholen, und kann der Prediger auch den Schulmeister, wenn er dazu einige Geschicklichkeit hat (!), in seiner Gegenwart in seiner Schule katechisieren lassen.

Aber bei dem vorhandenen minderwertigen Lehrermaterial war natürlich von irgend welchen durchgreifenden Schulleistungen nicht die Rede. Die mangelnde Vorbildung, die drückende Nebenbeschäftigung, der oft nagende Hunger waren Hinderungsgründe schwerwiegendster Art. An Fächern waren Religion und Lesen schon durch die Reformation bedingt worden. Das Rechnen führte Friedrich Wilhelm bereits im ersten Jahre seiner Regierung ein; ihm, dem sparsamen Haushalter, erschien es wichtig genug; auch im Magdeburger und Cleveschen Bezirke war es früher noch nicht auf dem Lande, wohl aber vereinzelt in den Städten eingeführt. In der Kurmark wurde im Jahre 1717 Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen als verbindlich gefordert, in anderen Provinzen nur die beiden ersten Fächer. Zum Schreiben oder Rechnen sollten die Kinder nur nach ihren Anlagen zugelassen werden.

Auch in den Städten waren diese beiden Fächer durchaus nicht allgemein verbreitet. Bei den Mädchen kam oft noch Singen hinzu. So stand es in Berlin, während man in Königsberg, Franckes Bahn folgend, auch die Realien zu berücksichtigen suchte.

Die Schulräume waren natürlich in höchst traurigem und gesundheitsschädlichem Zustande.

Die Methode war dem Bildungsstandpunkte der Lehrer entsprechend der krasseste Mechanismus. Nach dem Lektionsplan der Berliner Armenschule von 1747 sollten täglich zwei Buchstaben gelehrt werden (vier volle Stunden hindurch). Diese gedruckten Buchstaben sollten zuerst angeeignet werden, dann kam das Buchstabieren. Die methodischen Be-

merkungen beziehen sich fast nur auf Religionsunterricht. An der Bibel wurde Lesen und Schreiben geübt. Jede Stunde war fast ausschließlich der Religion gewidmet, da die anderen Fächer ja zu wenig wichtig waren; in methodischer Beziehung bildete der Pietismus die Katechese aus. Da diese aber doch geschulte Lehrer — wohl mehr die Prediger — voraussetzte, so erklärte der König 1734 ohne weiteres, es würde sich nichts erreichen lassen, „als daß den Kindern das Nötige nur recht ins Gedächtnis gebracht werde." Dieser exerzierplatzmäßige Drill versagte in seinen Erfolgen natürlich sofort nach der Schulentlassung und setzte die Schule noch gänzlich herab.

In dieser Hinsicht unterstützte ihn die rohe Zucht, die bei jeglichem Mangel an methodischer Kraft sich lediglich auf physische Überlegenheit gründete. Zwar mahnten die Erlasse des Königs, sich allzu großen Polterns und unziemlicher Heftigkeit, aber auch allzu „übermäßiger schädlicher Kindigkeit oder Verzärtelung der Jugend" zu enthalten, aber von einigen Ausnahmen abgesehen herrschte jener rohe Zustand vor. Die 1736 eingeführte Einrichtung der Konduitenlisten der Schulmeister sollte durch strenge Überwachung Abhilfe schaffen, aber auch das versagte bei dem geradezu minderwertigen Lehrermaterial.

i) Fürsorge für das Privatschulwesen.

Zu dieser vielseitigen Tätigkeit kam noch die Ordnung des Privatschulwesens, namentlich in Berlin. Die Privatschulen waren als sogenannte Winkelschulen vom Großen Kurfürsten verboten worden. Dennoch hatten sie in den Städten trotz der Klagen der privilegierten Schulhalter weiter fortbestanden und den öffentlichen Schulanstalten bedeutende Konkurrenz gemacht. Immer noch hatten Handwerker oder Frauen auf eigene Hand das Schulhalten angefangen, die Schüler den Stadtschulen entlockt und so nicht nur die Existenz der Stadtschulen bedroht, — namentlich da die Schüler entliefen, ohne Schulgeld bezahlt zu haben — sondern auch dazu beigetragen, die Disziplin der Jugend zu lockern und zu untergraben, da diese ihre rechtmäßigen Lehrer verhöhnte.

In Berlin war die Regelung noch deshalb notwendig geworden, weil hier das Privatschulwesen in den allerverschiedensten Formen sich entwickelt hatte. Neben den Garnison- und Regimentsschulen entstanden jene Bürger- und Privatschulen, die ganz unabhängig von der Kirche waren, deren Lehrer aber auf staatliche Anordnung von der Kirchenbehörde geprüft und die von dieser und dem Rate der Stadt konzessioniert werden mußten und unter der Aufsicht der Geistlichen standen, sonst aber lediglich in den Händen von Privatpersonen lagen und daher die verschiedenste Einrichtung hatten und die mannigfachsten Ziele verfolgten.

Um hier Ordnung zu schaffen, entwarf der Magistrat von Berlin im Jahre 1738 **eine Verordnung über das Privatschulwesen**, die vom Könige bestätigt wurde. Sie gliedert sich in folgende fünf Abschnitte:

1. Von Bestellung der Schulmeister.
2. Von der Tüchtigkeit und der nötigen Eigenschaft der Schulmeister.

3. Von den Pflichten der Schulmeister.
4. Vom Gehalt der Schulmeister.
5. Vom Verhalten der Eltern gegen ihre Kinder und gegen die Schule.

Von dieser Verordnung sagt Thilo, sie stellte die vollkommenste Auffassung der Volksschule in städtischen Verhältnissen dar, die aus jener Zeit vorliege. Tatsächlich spricht aus ihr eine so hohe Auffassung von der Schule und ihrer Wirksamkeit, daß man wohl die Frage aufwerfen muß, wie es gekommen sein mag, daß ihr Einfluß auf das Volksschulwesen der Monarchie nicht ein allgemeinerer geworden ist. Die wichtigsten Bestimmungen lauten:

„Vor allen Dingen müssen sowohl die Schulmeister als auch die Schulmeisterinnen das Zeugnis einer wahren und ungeheuchelten Frömmigkeit haben und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, bei öffentlichem Gottesdienste und überall ihren Kindern vorgehen, ja gegen jedermann sich unsträflich zu beweisen suchen. Und da sie solcher Gestalt die Erkenntnis der Wahrheit in reinem Gewissen zu bewahren trachten sollen, so müssen sie sich vor allen unnützen und der Gottseligkeit hinderlichen Nebenmeinungen und Irrtümern hüten, hingegen bei den heilsamen Worten unseres Herrn Jesu Christi und bei der Lehre von der Gottseligkeit sorgfältig bleiben, damit sie ihre Kinder auf den Grund lauterlich führen und bauen können, den sie selbst legen. Hiernächst müssen sie in Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen die erforderliche Tüchtigkeit, auch eine deutliche Methode, andere zu lehren, besitzen, in Gleichen im Singen wenigstens eine solche Gabe haben, daß sie den Kindern die Melodien von den Psalmen und ordinären Liedern beibringen können."

Das Endziel des Unterrichts aber soll sein, „daß sie ihre anvertrauten Kinder als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen und dahin bekümmert sind, daß sie nach seinem Vorbilde an Weisheit, Alter und Gnade bei Gott und den Menschen wachsen und zunehmen", — die Eltern aber sollen ihre Kinder beizeiten in die Schule schicken und sie nicht erst in aller Bosheit aufwachsen und sie wohl gar ohne Information wie das dumme Vieh hingehen lassen, woraus ihnen eine schwere Verantwortung vor Gott, dem gemeinen Wesen, eine dem Namen Christi höchst ärgerliche Verderbnis in allen Sünden, und den Predigern die dergleichen versäumte Kinder hernach zur Präparation zum heiligen Abendmahl bekommen, eine unerträgliche Last und Druck des Gewissens erwächst." „Und wenn sich's während der Information zutragen sollte", daß die Eltern wider den Schulmeister Klage hätten, oder die Kinder wider ihn etwas vorbrächten, so tun verständige Eltern wohl, daß sie ihren Kindern nicht alles glauben, sondern nachfragen und mit dem Schulmeister sich in Liebe besprechen. Wie denn überhaupt sehr dienlich ist, daß die Eltern mit den Schulmeistern in gutem Vernehmen stehen, ihnen ihrer Kinder Unarten aufrichtig entdecken und gerne sehen, wenn sie deshalb Nachfrage halten. Schließlich ist aller Eltern Pflicht, für ihre Kinder zu beten, ihnen mit erbaulichem Wandel vorzugehen, sie vom Müßiggang und von den Gassen abzuhalten, hingegen zu allem Guten, absonderlich zum Gebet und zum Gehorsam gegen ihren Lehrer anzumahnen, nachdem, was sie in der Schule gelernt, nachzufragen, den Katechismus und die gelernten Sprüche mit ihnen zu wiederholen, und also den Schulmeistern zu Hilfe zu kommen. Tun sie das, so ist kein Zweifel, ihre Kinder werden Gott zu Ehren, dem gemeinsamen Wesen zum Besten und ihnen zur Freude erwachsen oder sie wenigstens ihre Seele an ihnen erretten."

Wir schließen die Schilderung der Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. auf dem Gebiete des Volksschulwesens. Es liegt eine offenbare Tragik in dem Schicksale dieses Mannes, der so sehr für den Unterricht eintrat und durch seine Beharrlichkeit gewisse Erfolge erzielte, sich aber gerade bei der Erziehung seines Sohnes in der Wahl der Mittel so arg vergriff und durch seinen Eigensinn fast den ganzen Erfolg seiner privaten

erziehlichen Tätigkeit in Frage stellte. Für seine Leistungen auf dem Gebiete der öffentlichen Erziehung aber bedarf es, wie Thilo mit Recht bemerkt, keines Nachweises, von welcher tiefen Bedeutung die Ausführung des Schulreglements für die damalige Zeit sein mußte, in welcher fast noch in keinem europäischen Staate der Impuls zu einem öffentlichen Volksschulwesen gegeben war. „Die gesetzlichen Erlasse, welche von diesem tüchtigen, wohlmeinenden Regenten ausgegangen sind, halten sich immer im engsten Anschluß an die nächsten Bildungsbedürfnisse der damaligen Jugend, richten sich nach den damaligen Vermögensverhältnissen der Gemeinden, sowie nach den Sitten und Gewohnheiten der bezüglichen Landschaften, und normieren die Besoldung nach den Ansprüchen, welche zu seinen Zeiten ein Lehrer für seine wahrscheinlich sehr mäßigen Leistungen etwa machen durfte. Wo kein starker Trieb zum Lernen ist, wie es in jener Zeit der Fall war, da hat auch das Lehren nur einen schwachen Wert."

Trotz dieser Erfolge darf aber nicht vergessen werden, daß Friedrich Wilhelm I. an manchen Hemmnissen und Mißerfolgen auf dem Gebiete der Schulpolitik selbst vielfach die Schuld trug.

Er bekannte selbst ganz offen, daß er in Schulsachen eine unzureichende Kenntnis besitze; darum entwarf er auch seine Reformpläne nie selbst, sondern gab den Auftrag dazu seinen Ratgebern. Aber da er alles zu schnell erledigt wissen wollte, so hemmte er durch diese Eile mehr, als er nützte. Seine an Geiz grenzende Sparsamkeit war z. B. der Grund, daß die Principia regulativa erst nach vierfachem Versuche Gesetz werden konnten. Zwar erbot sich der König stets, Geldsummen in erforderlicher Höhe herzugeben aber seinen Räten war es wohl bekannt, wie schwer diese Summen auch wirklich zu erhalten waren. Das von der vorberatenden Kommission in Aussicht genommene Reformwerk mußte nur deshalb so wesentlich eingeschränkt werden, weil der König die erforderlichen 300 000 Taler nicht hergab.

So kann es nicht wundernehmen, daß, wenn die Schule unter Friedrich Wilhelm I. zwar einzelne Anläufe zum Fortschritt machte, eine wesentliche Besserung nicht zu verzeichnen war.

Die Bemühungen um Durchführung einer mehr oder weniger allgemeinen Schulpflicht sind in fast allen Provinzen als gescheitert zu betrachten. Zwar war die Schulpflicht verkündet, aber ein Schulzwang im heutigen Sinne bestand nicht, alle Berichte zeigen, daß einerseits das Volk sich ihm mit List und Erfolg entzog, und daß der König selbst allerlei Einschränkungen eintreten lassen mußte. Der mühsam um sein Brot ringende Bauer konnte seine Kinder ebenso wenig entbehren, wie der Bürger; die Zeit war für den Schulzwang eben nicht reif.

Des Königs Zuneigung zur Schule war nicht einmal so stark, ihn zu ausreichenden Geldleistungen zu bewegen, aber wenn Friedrich Wilhelm I. auch mehr durch Befehle, die nur selten befolgt

wurden, als durch ausreichende Mittel der Schule zu helfen suchte, wenn er auch an dem Charakter der Schule als Kirchenschule nichts änderte, so ist doch anzuerkennen, daß er überhaupt der Schule sein Interesse zuwandte in einer Zeit, wo fast kein Fürst es tat. Trotzdem steht es fest, daß sein Wirken auf dem Gebiete der Schule nur geringe Spuren hinterlassen hat, nur von Ostpreußen kann allerdings gesagt werden, daß er der Vater der Schule geworden ist.

Angeregt und begeistert durch den Pietismus Franckes und von rein volkswirtschaftlichen Erwägungen aus fördert er nicht nur das Schulwesen einzelner Provinzen, sondern des ganzen Landes. Er schafft rechtliche Grundlagen für die äußere Stellung der Schule und ihrer Lehrer, nimmt indirekt die Fürsorge für die Lehrerbildung in die Hand, ordnet das Privatschulwesen, greift mit eigenen, leider durchaus unzureichenden Mitteln zur Unterstützung des Schulwesens ein, dringt auf Errichtung von Fortbildungsanstalten, fördert Einheit in Lehrbüchern usw. Sein Erziehungsziel ist ein positiv christliches, der Zweck seiner volksbildnerischen Bestrebungen Hebung des Kulturzustandes seines Landes.

V. Die preußische Volksschule unter Friedrich dem Großen.

„Ein weiser Fürst muß allen seinen Eifer daran setzen, für die Erziehung der Jugend besser zu sorgen."

Es wäre ein schweres Vergehen an dem Wohle des preußischen Volkes, es wäre eine Herabminderung seiner eigenen Größe gewesen, hätte Friedrich der Große nicht für Erhaltung und Ausbau jener noch in den Anfängen liegenden kulturellen Unternehmungen seines Vaters gesorgt. Der Mann der da schreiben konnte: „Freiheit zu denken, erhebt Geist und Gemüt", mußte es auch als einen Teil seiner innerpolitischen Tätigkeit betrachten, das Denken, die geistige Fähigkeit seines Volkes zu heben und die Anstalten, die das bewirken sollten, zu erhalten und auszubauen. Es ist ein Beweis für die Güte von Friedrichs innerer Politik, daß er hier nicht nur erhielt, — äußerlich alles auf dem bisherigen Zustand erhielt — sondern fortführte, und dem noch mechanisch gehenden Räderwerke Geist einzuhauchen und es so zu fördern bemüht war.

Im Grunde „lag" dieses ganze Gebiet Friedrich gar nicht.

Er war der Herrscher des Absolutismus, der die Aufklärung mit jenem seinem Standpunkte vereinigte.

a) Charakteristik der Aufklärung und des Absolutismus mit Rücksicht auf die Schulpflege.

Die pietistische Richtung gelangte in äußerster Verfolgung ihres Prinzips schließlich dahin, daß sie innerhalb ihrer Kreise wieder einen

Orthodoxismus herausbildete, welcher ebenso unduldsam, ebenso wiederwärtig und unnatürlich in einzelnen Erscheinungen war, wie die nachreformatorische Orthodoxie, die man hatte bekämpfen wollen.

Es zeigte sich bald, daß Heuchelei an Stelle der Wahrheit, Beschränkung der persönlichen Freiheit durch fortwährende Aufsicht an Stelle der individuellen Freiheit trat, daß das Übermaß von religiösen Übungen die Religion zur **Mundsache machte**, daß die Werktätigkeit lediglich Äußerlichkeit wurde und daß die Kultur des Verstandes und Gemütes hinter der Pflege des Gedächtnisses durchaus zurücktrat.

Gegen diesen orthodoxen Pietismus machte sich nun in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, namentlich aber, besonders in den breiteren Massen des Volkes, von 1770 ab, eine Gegenströmung geltend, die sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Einfluß verschaffte: **Die Aufklärung.**

Die Aufklärung war Fortsetzung des französischen, englischen und niederländischen Realismus des vorigen Jahrhunderts. Nichts galt mehr als feststehend, was nicht zuvor der Kritik standgehalten hatte, was sich nicht durch Gründe der menschlichen Vernunft halten ließ. Ob es Gesellschaft, Religion oder Bildung war, es wurde vor den Richterstuhl des logischen Denkens gezogen und unbarmherzig auf Wert und Bestehensrecht auseinandergelegt. „Die Erhebung über die Unmündigkeit anerzogener Vorurteile durch den Mut seine eigene Verständigkeit zu gebrauchen" war das Hauptprinzip der Aufklärung. Stehen so Pietismus und Aufklärung in dem Gegensatze zueinander, daß jene das Gefühl, diese den Verstand kultivieren wollte, so erscheint doch bei beiden die Berücksichtigung der Persönlichkeit an sich als die eine bedeutende Hauptsache. Das Streben, ihr eine möglichst große Existenzfähigkeit und Existenzleichtigkeit zu verschaffen, führte in der Praxis zu einer Betonung des Nützlichkeitsprinzips, die sich beim Pietismus in der Einführung der Realien und Begründung der Realschulen, bei der Aufklärung aber in einer Umbiegung des Erziehungsziels nach der Seite des Utilitarismus und bei beiden in der Förderung humanitärer Ideen ausdrückte.

Die Aufklärung erscheint so teils als Konsequenz des Pietismus, teils als Reaktion gegen ihn. Ihr mußte der Gedanke, Wohlbefinden zu erstreben, um deswillen als durchaus berechtigt und wert in die Praxis umzusetzen erscheinen, weil sie das Nützliche als das einzig und allein als durch die Vernunft zu rechtfertigende Ziel ansah. Man hatte auch im direkten Gegensatze zu dem von Ludwig XIV. ausgesprochenen L'état, c'est moi angefangen, die Rechte des einzelnen wieder zu bebetonen, und die Wirkung dieses Nachdenkens äußerte sich in der immer allgemeiner ausgesprochenen und auch von Fürsten vertretenen Auffassung, der Herrscher sei Beauftragter des Staates (vergl. hierzu Rousseau, Contrat social) und der Staat eine Einrichtung zum Wohle der Staatsangehörigen. Man suchte daher dem Wohle des einzelnen durch Ein-

richtungen der verschiedensten Art, Errichtung von Privat- und öffentlichen Schulen, Kranken- und Waisenhäusern usw. förderlich zu sein.

Wer sollte aber besser befähigt sein, jenes Ziel der Fürsorge für den Mitmenschen, jene Theorie des vernünftigen Lebens und der äußeren Glückseligkeit durchzuführen, als der absolute Staat? Man mußte bei ruhiger Betrachtung der damaligen gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse zu dem Schlusse kommen, daß keine Gesellschaftsschicht, auch sonst kein Einzelner imstande wäre, die Glückseligkeit so zu fördern, wie der mit absoluter Macht umkleidete Regent. Denn in der Tat war das Bürgertum der Städte alles Gemeinsinnes bar, es führte ein Leben, das direkt als Stillstand, als Verknöcherung bezeichnet werden kann und von dem eine kräftige Inangriffnahme eines Werkes, wie es die Glückseligkeitslehre verlangte, nicht zu erwarten war. Von den niederen Schichten oder der Landbevölkerung konnte bei der Gebundenheit ihrer Lage und der Stumpfheit ihres Wesens, bei dem geistig niedrigen Standpunkte erst recht nichts erhofft werden. Es blieb daher in der Tat nur der Adel übrig, der in der Person des Königs verkörpert erschien. Geistige Fähigkeiten, äußere Macht und wohl auch hier und da den Willen zur Tat konnte man hier vielleicht annehmen, und in dem Wunsche, die Idee gefördert zu sehen, trug man kein Bedenken, den König mit absoluter Macht zu umkleiden. Man übersah damit aber vollkommen, daß man ihn dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Adel brachte, das für die Folge vom nachteiligsten Einfluß für das Volk selbst werden mußte.

Indessen kam es hierauf zunächst noch gar nicht an. Wenn man der Wohlfahrtslehre huldigte, so konnte man auch an der Volksbildung nicht kalt vorübergehen. Gellert, Claudius, Voß, Hebel führten den Bauern in die Literatur ein, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große bekämpften die Unterdrückung und Leibeigenschaft, und so wurde in der Aufklärung der Gedanke der Volksbildung, wie ihn der Pietismus ausgesprochen hatte, noch mehr vertieft und seine Umsetzung in die Praxis gesichert.

In der Regierungszeit Friedrichs des Großen stehen Pietismus und Aufklärung unvermittelt neben einander, und während Friedrich selbst den aufgeklärtesten Theorien huldigte, ließ er auf die Gebiete der Volksschule dem ausgesprochensten Pietismus freie Hand.

b) Friedrichs des Großen Auffassung von der Volksbildung.

Friedrich hielt jenes Wort von der Freiheit des Denkens, das Geist und Gemüt erhöbe, nur zu gewissem Teile auch für die große Masse des niederen Volkes berechtigt. Hätte Friedrich II. das Schillersche Wort:

> Weh denen, die dem ewig Blinden
> Des Lichtes Himmels-Fackel leihn!
> Sie strahlt ihm nicht; sie kann nur zünden
> Und äschert Städt' und Dörfer ein

gekannt, er hätte es für durchaus zu Recht bestehend anerkannt. Denn er dachte sich tatsächlich die Aufklärung nur für die oberen Schichten des Volkes berechtigt, und wenn er dem niederen Volke ein Anrecht auf die Freiheit des Denkens zuerkannte, so sollte sie ihm doch kein Mittel sein, um diese Bevölkerungsschicht den anderen Ständen gegenüber zu heben, sondern nur um sie in ihrem Kreise zu brauchbaren Menschen zu machen, damit sie der Gemeinschaft nicht zur Last fielen.

Den besten Beweis hierfür erbringt ein „Circularium vom 22. Oktober 1765 wegen Mißbrauchs des Studierens an sämtliche Landräte in Schlesien." Es lautet:

„Ob Wir zwar bei besserer Einrichtung des Schulwesens in Schlesien Unsere allerhöchste Absicht dahin gerichtet, daß der Jugend ohne Unterschied der Religion, Gelegenheit verschafft werden sollte etwas zu lernen, und ihre der Schule gewidmete Zeit nicht unnütz zu verderben; so müssen wir doch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß sehr viele Schulzen, Bauern, Kretschmer[1]) oder Gärtner und Häusler ihre Kinder den Studiis widmen, und gleichwohl nicht des Vermögens sind, ihnen die nötigen Hilfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien zu fournieren.

Gleichwie nun auch hier Inkonvenienz entstehet, daß das Land mit Leuten überschwemmt wird, welche teils wegen ihrer natürlichen Unfähigkeit, teils wegen Mangel der nötigen Subsidien nichts rechtschaffenes lernen und als unnütze Glieder dem Lande zur Last fallen und zu nichts zu gebrauchen sind, hierdurch aber dem Publico nützliche Feldarbeiter, Handwerker und Professionisten entzogen werden, womit dem Lande mehr als mit Viertel-Gelehrten gedienet ist, die oftmals nicht fähig sind, einen vernünftigen Brief zu schreiben, Wir uns auch gemüßigt sehen, bereits durch Edikta und Circular-Verordnungen dem Mißbrauch des Studierens Grenzen zu setzen, welches aber bis hierher von keinem Effekt gewesen. So können Wir nicht umhin, hierdurch festzusetzen, daß forthin keine Bauern, Kretschmer, Gärtner und geringer Leute Kinder weiter zum Studium admittieret werden sollen, sondern es genug sei, wenn dieselben nebst dem Christentum, lesen, schreiben und rechnen, auch allenfalls einen vernünftigen, schriftlichen Aufsatz machen lernen, zu welchem Ende sie denn fleißig zur Schule gehalten, demnächst aber etweder zum Feldbau und der Landwirtschaft, oder aber zum Handwerk oder Professionen emploiret werden müssen."

Aus diesen Worten spricht deutlich die Auffassung, die Friedrich der Große von dem Wert der Volksbildung für die niederen Stände hatte. Diese seine Auffassung ist aber bei seiner Meinung über den Staat, also bei seinem Staatsbegriffe wie bei dem seiner Zeit jedenfalls erklärlich.

Friedrich ordnete mit seinem Worte: „Der Fürst ist der erste Diener des Staates" diesem von vornherein jenen unter. Den Begriff des Staates in seinem größten Absolutismus erkannte er also auch für sich unbedingt und ohne Zaudern an. Daraus mußte sich ihm aber auch alles Übrige für seine Untertanen ergeben. Hatte der Staat ein Recht darauf, den Fürsten als seinen ersten Diener zu betrachten, also über seine Person nach jeder Seite hin zu bestimmen, so mußte diese Anschauung für die einzelnen Volksglieder in demselben Maße gelten. Der Staat war daher berechtigt, nicht nur die äußeren Verhältnisse des rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens nach seinem Er-

[1]) Schenkwirte.

messen zu ordnen, sondern auch dem geistigen Leben die Entwickelungsrichtung und Daseinssphäre vorzuschreiben. Das aber mußte in der äußersten Konsequenz auf allen Gebieten zu einem unerträglichen Drucke führen. Darum ging auch kein lauter Schmerz bei Friedrichs Tode durch die Nation; da alles seufzte unter dem Drucke seiner Regierung, so erhoffte man jetzt eine Erleichterung.

Des Königs Hand hatte nicht nur auf dem wirtschaftlichen Leben gelastet. Wenn man hier bei den wenig verzweigten Gebieten auch den Druck nicht sehr empfinden mochte, so lag es doch anders bei dem geistigen Leben. Freytag schreibt in seinen „Bildern aus deutscher Vergangenheit" Friedrich der Große hätte die Menge, die ihn umgab, verachtet. Diese Menge aber ließ sich in ihrem Triebe nach geistigem Leben nicht mehr unterdrücken, und sie empfand die polizeilichen Maßnahmen, die sie einzig und allein für den Staat, ohne individuelle Selbstbestimmung leben ließen, unbedingt als Härte. „Die öffentliche Wohlfahrt verflüchtete das Recht der Selbstbestimmung des Individuums". Berechtigung hat nur noch der privilegierte Beamtenstand, der feudale Offiziersstand und der Großgrundbesitz. Sie allein paßten in den Begriff des absoluten Staates hinein, insofern sie dazu dienten, den Absolutismus zu erhalten, sie waren seine besten Stützen.

Aber doch spricht etwas anderes für Friedrichs des Großen Auffassung bezüglich der Notwendigkeit der Volksaufklärung. Wenn er in dem oben erwähnten Zirkular jedem seinen eigenen Geburtsstand wieder als Lebenskreis zuweist, so tut er es, um auch dem Handwerkerstande tüchtige Leute zu erhalten. Tüchtige Kräfte in allen Gebieten, nicht Pfuscher in den Zweigen des Handels usw., das ist sein Standpunkt. Friedrich ist also von der Aufklärung in Rücksicht auf das Volk viel weniger — wenn überhaupt — abhängig gewesen als von seiner Wirtschaftspolitik. Freytag sagt: „Jeder sollte in dem Kreise bleiben, in den ihn die Geburt und Erziehung gesetzt, der Edelmann sollte Gutsherr und Offizier sein, dem Bürger gehörte die Stadt, Handel, Industrie, Lehre und Erfindung, dem Bauer der Acker und die Dienste. Aber in seinem Stande sollte jeder gedeihen und sich wohl fühlen." Es konnte Friedrich gar nichts unangenehmer sein als die Erwägung, daß bei plötzlich zu hoch gesteigerter Bildung das platte Land, dem er durch Zuführung neuer Bewohner und Erschließung neuer Hilfsquellen aufhelfen wollte, die Landbevölkerung in die Städte ziehen würde. Dem Schulmanne Friedrich, wenn man ihn so nennen darf, steht der die Tatsachen in ihrer ganzen Nacktheit sehende Staatsmann gegenüber, der auch um deswillen eine zu weitgehende Aufklärung der breiten Volksschichten verhindern wollte, weil er den durch seine Kriege herbeigeführten Zustand des Landes im Auge behalten mußte. Das war die Staatspädagogik Friedrichs des Großen, der, so sehr er Philosoph gewesen, so sehr er nach Idealen strebte, doch der große Realpolitiker war, der manchen übertriebenen Bildungsforderungen die richtige Grenze ziehen wollte.

Von diesem Standpunkte aus ist die ganze Arbeit Friedrichs des Großen auf dem Gebiete der Volksschule zu betrachten: Um der allgemeinen Wohlfahrt in wirtschaftlicher Beziehung willen allein förderte er das Volksschulwesen.

c) Friedrichs des Großen vorbereitende Erlasse.

Den Friedrich Wilhelm I. widerstrebenden Mächten mochte beim Regierungsantritt Friedrichs des Großen der Zeitpunkt gekommen erscheinen, einen Versuch anzustellen, die ihnen im höchsten Grade widerwärtige Last abzuschütteln. Man kannte Friedrichs Neigung zur Philosophie, zu den Künsten und Wissenschaften und zog hieraus die Folgerung, daß ihm die Menge des Volkes gleichgiltig sein werde. Da seine Auffassung von der wirtschaftlichen Politik nicht bekannt war, konnte man sich jedenfalls mit einem gewissen Rechte dazu verleiten lassen, die ergangenen Erlasse nicht zu beachten. So waren die Geistlichen zwar geneigt, den Zuwachs zu ihrem Einkommen, der ihnen aus dem neuen Amte als Schulaufseher erwuchs, anzunehmen, keineswegs aber, die sich daraus ergebende Arbeit zu leisten. Und da Friedrich gerade in den ersten Jahren seiner Regierung mit Angelegeheiten der äußeren Politik vollauf beschäftigt war, so konnte er dergleichen Anmaßungen zunächst keinen Riegel vorschieben und fand keine Muße, den bisherigen Schuleinrichtungen größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Er ließ jedoch keinen Zweifel darüber, welches seine Meinung und seine Absicht sei.

Am 13. Oktober 1740 hielt er es für nötig, bekannt zu geben: „Wie in Preußen verschiedene Leute sich in den Sinn kommen ließen, als ob es nunmehr bei dem Kirchen-, Universitäts- und Schulwesen wieder auf den alten unordentlichen Fuß komme;" er im Gegenteil erwarte, „daß alle von seines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in Schulsachen erlassenen Befehle und Reglements in der nötigen Kraft, Autorität und Verbindlichkeit sein und bleiben sollten."

Ein ähnliches Edikt, vornehmlich an die Edelleute gerichtet, befahl unterm 29. Oktober 1741, daß es bei dem einmal festgesetzten Schulregiment in der nach demselben gemachten Einrichtung beständig sein Verbleiben haben, und dawider keine Veränderung, unter welchem Vorwande es auch sein möchte, vorgenommen und gemacht werden sollte. In dem gleichen Sinne waren erlassen die Verordnungen vom 2. Januar 1743 und die für Schlesien giltige vom 15. Januar 1742, die allen evangelischen Gutsherren verstattete, evangelische Schulen einzurichten und die katholischen Obrigkeiten, welche evangelische Untertanen hatten, für schuldig erklärte, denselben einen evangelischen Schulmeister, jedoch auf Kosten der Gemeinde zu verstatten und ihm eine Wohnung zuzuteilen.

Mit diesen Maßregeln verbinden sich zugleich solche, die auf den Unterrichtsbetrieb Einfluß ausübten:

„Da die Schulmeister," denen er in einem Erlaß vom 23. Oktober 1742 das Gewissen schärft, „und ihre Gesellen statt der Eltern sind, so sollen sie sich der Jugend aufs treulichste annehmen und sie im Katechismus und anderen guten Künsten mit Fleiß unterrichten, auch die Gesänge in den Kirchen vermöge der Kirchenordnung zu gebührlicher Zeit nach dem Rate der Pfarrer mit Fleiß halten. Aus dem Katechismus und der heiligen Schrift soll nur dasjenige zu lernen aufgegeben werden, was auf die Gründung des Christentums am meisten abzielt. Diejenigen aber handeln ganz verkehrt, welche meinen, die Jugend sei mit dem Auswendiglernen soviel als möglich zu verschonen. Von demjenigen, was gelernt wird, muß der notwendige Verstand der Worte und der darin enthaltenen Lehren nach und nach erklärt werden. Hierbei ist vor allem das Gewissen zur Buß- und Glaubensprüfung, zur Erneuerung des Taufbundes und zur Furcht Gottes zu führen. Die Pfarrer sollen hierzu, wie zu allem übrigen den Schulmeistern die nötige Weisung erteilen."

Die in dieser Verordnung enthaltene Bestimmung über die Pflege des Gedächtnisses bedeutet eine direkte Gegensätzlichkeit gegen die damals aufkommende Neigung, das Gedächtnis auf Kosten des Verstandes zu vernachlässigen. Es erscheint auffällig, daß Friedrich gerade nur den notdürftigen Wort- und Sachverstand betont und nicht auch tüchtige, durchdringende Verstandesbildung für die niederen Volksschichten fordert. Es mag ihm schon damals festgestanden haben, daß die Aufklärung nicht für die Menge sei, wenigstens nicht in dem Maße, wie es einzelne forderten. Anders ist jener Satz gar nicht zu erklären.

d) Die Zentralschulverwaltung unter Friedrich dem Großen.

Die Zentralbehörde für Kirchen und Schulangelegenheiten bildete unter Friedrich dem Großen das „Geistliche Departement", das sich in zwei Abteilungen gliederte: das geistlich-lutherische und das geistlich-reformierte, an deren Spitze je ein Justizminister stand. Die Leiter des ersteren waren unter Friedrichs Regierung: Christian von Brandt 1733—1784; Freiherr von Dankelmann 1748—1764; Freiherr von Münchhausen 1764—1771; Freiherr von Zedlitz 1771—1788. Die drei letzteren waren gleichzeitig Präsidenten des lutherischen Oberkonsistoriums in Berlin. Dankelmann hatte eine Zeit lang auch das reformierte Departement inne, ihm folgten in diesem Amte 1764—1770 von Dorville und 1771—88 von Dörnberg, die gleichzeitig das Präsidium des reformierten Kirchenkollegiums in Berlin inne hatten.

Die beiden genannten Departements waren die oberste Verwaltungsinstanz, ihnen hatte das General-, Oberste-, Finanz-, Kriegs- und Domänendirektorium oder, wie es gewöhnlich genannt wurde, das General-Direktorium zur Durchführung der erforderlichen Verordnungen Hilfe zu leisten. Der Schwerpunkt in der Ordnung der Kirchen- und Schulsachen lag bei dem 1750 errichteten lutherischen Oberkonsistorium in Berlin und bei dem reformierten Kirchenkollegium; beiden Behörden gehörte eine Anzahl geistlicher Konsistorialräte an. Dem lutherischen Oberkonsistorium, welches zugleich die Stellung eines kurmärkischen Konsistoriums einnahm, waren die mit den Regierungen verbundenen Provinzialkonsistorien unter-

stellt, nämlich die Konsistorien in Küstrin (für die Neumark), in Königsberg, Westpreußen, Stettin, Köslin, Magdeburg, Halberstadt, Ostfriesland, Minden, sowie die kleve-märkische Regierung. Direkt dem geistlichen Departement untergeordnet war das mit der Oberamtsregierung verbundene Oberkonsistorium in Breslau, zu welchen auch die Oberkonsistorien in Brieg und Glogau, sowie die Mediatkonsistorien im Fürstentum Öls und die Stadt Breslau gehörten. Unter den Provinzialkonsistorien standen die geistlichen Inspektoren, welche 1806 allgemein die Bezeichnung Superintendent erhielten. Ihnen waren die Schulen ihrer Ephorie unterstellt.

Das reformierte Departement bestand aus dem reformierten Kirchenkollegium und dem französischen Konsistorium; doch kam es in Schulangelegenheiten kaum in Betracht. Die Aufsicht über die katholischen Schulen besaßen das Oberkonsistorium in Breslau, die westpreußische und die kleve-märkische Regierung. Eine Trennung der Schulangelegenheiten von den kirchlichen fand erst unter Friedrich Wilhelm II. durch Einsetzung des Oberschulkollegiums im Jahre 1787 statt.

Das Besetzungsrecht hatten auf den königlichen Amtsdörfern, den sogenannten Ämtern, die Amtleute bez. die Regierungen, in den übrigen Dörfern die adligen Patrone, in den Städten die Magistrate.

e) Johann Julius Hecker (1707—1768).

In jenem lutherischen Departement hatte nun in den ersten Jahrzehnten von Friedrichs des Großen Regierung ein Mann die eigentliche Leitung in Händen, dessen Charakter uns die Nachhaltigkeit des pietistischen Zuges erklärt, der durch Friedrichs gesamte Schulerlasse weht und auch die oben bereits besprochenen auszeichnet. Es war Johann Julius Hecker (1707—1768).

Hecker war unter dem Einfluß des Pietismus aufgewachsen und hatte bei seinen Studien in Halle a. S. Francke noch selbst kennen gelernt; er war sein Schüler gewesen, um später an seinen Anstalten als Lehrer tätig zu sein. Der Einfluß jenes Hallenser Aufenthalts war so groß, daß er ihn auch in seiner ganzen späteren Amtsführung nicht verleugnete. Als er nach Potsdam an das neue Waisenhaus berufen wurde, war er nicht nur Prediger, sondern auch Schulinspektor und Lehrer. Seine Haupttätigkeit entfaltete er jedoch, als er 1739 Prediger an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin wurde. „Sich der Jugend recht anzunehmen", diese Mahnung Friedrich Wilhelms I. befolgte er aufs eifrigste. Bald hatte er sechs vierklassige Volksschulen geschaffen, und 1747 entstand die „mathematisch-ökonomische Realschule". Das Jahr 1748 wurde insofern wichtig, als Hecker damals ein Küster- und Schulmeisterseminar begründete, das 1753 vom Staate übernommen wurde. (Siehe Seite 44.)

Hecker genoß das besondere Vertrauen des Königs, da die eminent praktische Bedeutung dieses Mannes sich überall zeigte, wo er Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens gewann, und das war von 1740—68 fast überall der Fall. Das aber macht auch den Nachdruck der pietistischen Richtung in Friedrichs des Großen Schulpolitik erklärlich. Hecker stand mit beiden Füßen in den Fußstapfen seines Meisters Francke, und das weite Gebiet Preußens war bei dem ihm eingeräumten Einfluß gerade ein rechtes Arbeitsfeld für ihn.

Er hatte bereits 1741 Besserungsvorschläge für das Schulwesen gemacht und dieselben 1744 erneuert. Es fehle, so legte er dar, den Lehrern das nötige Geschick; ein Schneider, Schuster oder anderer Handwerksmann, der nicht mehr imstande sei, das Seine zu erreichen, wolle Schulmeister werden. Es sei ein Übel, daß sämtliche Kinder aller Altersstufen von einem Lehrer unterrichtet würden, und daß ein Lehrer 80 bis 100 Kinder vereinen müsse, da er vom Schulgeld leben solle. Die Lehrer seien sich selbst überlassen, und daher nütze selbst die Einführung einer verbesserten Methode nichts, da es an der Aufsicht fehle, die sie zur Befolgung derselben anhalte. Es müßte Besserung geschaffen werden, indem man tüchtige Leute, etwa Studierende der Theologie, hierzu annehme, denen ein Vorzug bei Besetzung von Pfarrämtern zu geben sei. Die Kinder seien in Abteilungen von 60 bis 70 zu unterrichten, auch sei den Lehrern eine bestimmte Summe für den unentgeltlichen Unterricht armer Kinder zu zahlen. Es müßten auch solche Männer angestellt werden, die die Schulen visitieren, Unterweisung über die Methode erteilen, Konferenzen abhalten und die Versetzung der Kinder bestimmen.

Die gesunden Anregungen des für die Schule begeisterten Mannes kamen aber wegen des ersten und zweiten schlesischen Krieges nicht zur Ausführung. Doch auch nach denselben war eine erneute Vorstellung Heckers (30. 1. 1748), in Berlin und anderen Orten Seminare zur Hebung der Volksbildung und Förderung des Seidenbaus zu gründen, erfolglos. Das von Hecker daraufhin ins Leben gerufene Seminar (1748) bei der Dreifaltigkeitsschule erfreute sich jedoch bald der freundlichsten Gesinnung des Königs. In einer Kabinettsordre von 1750 bestimmte er, daß alle Königlichen Stellen im Umkreise von 8 bis 10 Meilen von Berlin mit Zöglingen des Heckerschen Seminars, die des Seidenbaus kundig wären, besetzt werden sollten. Indessen können wir hier die Bemerkung nicht zurückhalten, daß es den Anschein hat, als ob es lediglich die Förderung des Seidenbaus, also lediglich wirtschaftliche Förderung war, die der König durch diese Anstellung im Auge behalten wollte. Denn tatsächlich hatten jene Lehrer die Aufgabe, den Seidenbau auf ihren Dörfern zu pflegen.

Das geistliche Departement hielt die Vorschläge zur Unterhaltung der von Hecker angeregten, durch den Staat zu gründenden Seminare

für unausführbar. Zweifellos ist für die Gründung von Lehrerseminaren in jener Zeit weniger vom Staate als von Privaten geschehen. Für das Berliner Seminar gab ja Friedrich von 1753—67 jährlich 600 Taler, aber er verlangte dafür die Unterhaltung von 12 Seminaristen;[1]) erst 1770 kamen aus bemittelten Kämmereien weitere 450 Taler, „nachdem aber jahrelang 600 Taler stehende Einkünfte aus der Amtskirchen-Revenuen-Kasse fortgefallen waren." Auch das 1784 zu Wesel gegründete Seminar konnte nur durch eine milde Stiftung sich erhalten. Ähnlich lag es mit dem Seminar zu Halberstadt, das 1778 aus Geldern des Domkapitels und der Weferlingschen Stiftung gegründet wurde. Das 1781 zu Kiel ins Leben gerufene Seminar wurde zum Teil aus dänischen Staatsgeldern und aus ritterschaftlichen Beiträgen erhalten; auch nahm es an einer Waisenstiftung des Geheimrats von Muhlius teil, die 30000 Taler betrug. So ging also die Anregung zur Gründnng von Lehrerbildungsanstalten unter Friedrich dem Großen weniger vom Staate, als von Privatleuten aus, die sich für die Sache der Volksbildung interessierten.

Noch andere Seminare entstanden in jener Zeit: 1765 in Breslau (kathol.), 1767 in Klein-Dexen (jetzt Pr. Eylau), 1768 zu Breslau (evang.), 1776 zu Minden. Jedenfalls kam jener Zeit die Einsicht, daß man mit allen administrativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Volksverrohung nur halbe Arbeit mache, so lange nicht in einem technisch durchgebildeten Lehrerstande ein kräftiger und zur Mitarbeit geeigneter Arbeitsgenosse geschaffen wäre.

Es ist bedauerlich, daß der Staat nicht in demselben Sinne praktisch und mit offener Hand vorging, wie es nach seinen Erlassen zu erwarten war. Was nützte es, wenn bei der Errichtung des Oberkonsistoriums dessen Instruktion vom 12. Oktober 1750 bestimmte, daß es die Schulen besonders in der Kurmark übernehme, für gute Lehrer sorge, aber auch zu diesem Zwecke ein Reglement entwerfen wolle, in welchem auch die Art der Stellenbesetzung geregelt werden sollte? Es blieb vorläufig alles beim alten und auch Heckers wiederholte Vorstellungen über das Verderben der Schulen und Vorschläge zu dessen Abhilfe blieben erfolglos. Die Stände der Kurmark lehnten sein Ersuchen auf Gründung eines Seminars zu Berlin, um darin Handwerker im Christentum, Rechnen, Schreiben, Singen, Seidenbau usw. zu unterrichten, ab, denn die Ansicht, die Errichtung bedeute eine neue Last für den Adel, war hierbei ausschlaggebend, wenn man sie auch nicht aussprach, sondern sich hinter der Ausrede verschanzte, man müßte das Gutachten der Kreisstände einholen.

---

[1]) Seit jener Zeit führte das Seminar den Titel: Berlinisches Küster- und Schulmeisterseminar für die Königlichen Amtskirchen in der Kurmark. Es lieferte in der Tat auch nur für diese die Lehrer, denn für die adligen Güter bestand keine Verpflichtung zur Anstellung von Berliner Seminaristen, und für die sonstigen Orte reichte das Berliner Material nicht aus.

f) Widerstand des Adels usw. gegen die Ausführung der Regierungsmaßnahmen.

Dieser Vorgang wirft ein grelles Schlaglicht auf die Geneigtheit des Adels, etwas für das Volk zu tun. Wir haben bereits im vorigen Abschnitt die Widerwilligkeit dieser ersten Gesellschaftsschicht gegen die Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. geschildert. Ein Brief, den Hecker von einem Landpfarrer erhielt, zeigt uns, daß die Abneigung gegen den Schulzwang ganz und gar nicht geschwunden war:

Die meisten Unterobrigkeiten und Patronen bekümmern sich ganz und gar nicht um das Schulwesen. Weil viele von ihnen Gott selbst nicht kennen, so sehen sie es nicht einmal gern, daß ihre Untergebenen eine Erkenntnis von Gott haben, denn sie müssen sich schämen, wenn ihre Untertanen hierin klüger wären als sie. Viele Eltern sind selbst in Unwissenheit erzogen und groß geworden. Sie halten es für unnötig, mehr Fleiß auf den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu verwenden, als auf sie selbst verwendet worden. Die Eltern müssen also notwendig mit Ernst zu dieser Pflicht angehalten werden. Allein hierzu gebrauchen die wenigsten Obrigkeiten ihr Ansehen und Gewalt. Viele halten eine vernünftige und christliche Erziehung für überflüssig und auch unnötig. Wenn der Bauer nur pflügen, mähen oder dreschen kann, dann ist er ein guter Bauer; er mag übrigens wissen, ob ein Gott sei oder nicht. Ja, sollten Ew. Wohlgeboren wohl glauben, daß viele Unterobrigkeiten eine anständige Erziehung ihrer Untertanen ihrem Interesse zuwider halten. Man glaubt, je dummer ein Untertan ist, je weniger sein Kopf durch Erkenntnis der Wahrheit auspoliert wird, desto eher wird er sich alles wie ein Vieh gefallen lassen, man mache mit ihm, was man will. Schreiben aber muß ein Bauer durchaus nicht können, denn wenn der Bauer nicht schreiben kann, und ohne des Edelmanns Wissen auch nicht verreisen darf, so bleibt die in unserm Lande befindliche Barbarei noch am sichersten verborgen. Wenn also das Schulregiment erfüllt werden soll, so muß es auch von allen Obrigkeiten gefordert werden, daß die Kinder gehörig in die Schule gehen."

Zu dieser Gleichgiltigkeit, Unwillfährigkeit und Abneigung des Landvolkes selbst sowie des Adels und der Ämter gesellt sich noch die eines Teils der Geistlichen. Dem Minister Schlabrendorff erscheint es nicht wahrscheinlich, „daß die katholischen Geistlichen, denen sonst die Aufsicht der Schulen obliege, hier unter ihrer Pflicht ein Genüge leisten dürften; zumal diesen bekanntlich mehr daran gelegen, daß sie ihre Glaubensgenossen in einer krassen Unwissenheit erhalten, als daß sie darauf dringen sollen, ihren Verstand zu entwickeln. Daher auch selbst von Seiten der Bischöfe, in den diversen Diözesen oder dem Vikariat Amt von den bischöflichen Kommissaren nicht viel Assistance sich zu versprechen, sondern wir wohl das beste werden tun müssen."

Das ist die Stimme eines Zeitgenossen zu dieser Frage. Daß die Schulpflege demnach eine sehr schwierige, aufreibende Angelegenheit gewesen, ist einleuchtend. Es bedurfte der ganzen Beharrlichkeit Heckers und seiner gleichgesinnten Freunde, um überhaupt etwas zu erreichen.

g) Heckers und Süßmilchs Verbesserungsvorschläge.

Hecker und Süßmilch reichten wiederholt Gutachten über den Stand der Schulen ein. Dies geschah auch im Anfange des Jahres 1763. Beide betonten ausdrücklich, daß nur Abhilfe geschaffen werden könne, wenn „Hoffnung zum Geld und zur Freigebigkeit des Landesherrn ist." Hierauf aber war wenig zu hoffen, denn Friedrich hielt, wie wir bereits bei der Behandlung der Lehrerseminare zeigten, mit der Geldunterstützung ebenso wie sein Vater sehr stark zurück. So hatte Pommern im Jahre 1779 1250 Küster und Landschulmeister. Um nun deren Gehalt zu erhöhen, ließ der König den Ständen ganze 4000 Taler zugehen, so daß die Gehaltsaufbesserung durchschnittlich etwa 3 1/5 Taler betrug. Bei dieser Sachlage waren jene Bemerkungen Heckers u. a. wohl am Platze.

In den erwähnten Gutachten von 1763 wurde zunächst der schlechte Zustand vieler Schulen eingehend geschildert. Die Tugend, der Fleiß einer Nation, der Dienst des Königs und des Vaterlandes litte sehr darunter. In vielen Dörfern könnte man kaum schreiben oder lesen, daher könnten auch die Regimenter keine guten Feldwebel erlangen. Auf den Dörfern wäre es oft gar nicht möglich, die geschriebenen Verordnungen der Landräte zu lesen und zu verstehen. Die Ursache all dieser Mängel war nach Süßmilch die Nichtbefolgung der erlassenen Edikte. „Man begnügt sich damit, Befehle zu geben, aber man überwacht und verlangt ihre Ausführung nicht. Die Amtleute, Edelleute und Gerichtsobrigkeiten empfangen die Befehle, publizieren sie und dabei bleibt es." An vielen Orten fehle, und das sei ein Hauptschade, der Gemeindehirt; daher wachsen die Kinder „in möglichster Dummheit, Bosheit, ja Bestialität" auf. Es finde sich vielfach Sodomie, besonders im ganzen Herzogtum Krossen. Ein Hauptgrund dieser Verhältnisse sei aber auch die Nachlässigkeit der Prediger und die Ungeschicklichkeit der Küster und Schullehrer. In den Hauptdörfern könne man dieser ja leicht abhelfen; nicht aber auf den Filialdörfern. Nur die größte Freigiebigkeit des Landesherrn könne hier Abhilfe schaffen. Auf Filialdörfern, die mehr als eine halbe Stunde vom Hauptdorfe abliegen, müßten eigene Lehrer angestellt werden, da die Gefahr des längeren Schulweges besonders im Winter für die Kinder zu groß sei. Wolle man aber nachdrücklichst Abhilfe schaffen, so bringe man darauf, daß die adligen Patrone dem Beispiele der Amtsdörfer hinsichtlich der Schulverfassung folgten.

Propst Süßmilch kommt nun auf positive Vorschläge bezüglich der Verbesserung des Schulwesens: Vorbedingung für die Anstellung eines Lehrers sei der Besuch des Berliner Seminars oder doch die Ablegung der Prüfung daselbst Bessere Dotierung des Seminars und der Lehrerstellen; Bekanntschaft der Lehrer mit Seidenbau und für verdiente Lehrer

die Aussicht in bessere Küsterstellen aufzurücken. Schlechte Lehrer müßten versetzt oder überhaupt entlassen werden können.

Der Unterricht müsse sowohl im Winter als im Frühling obligatorisch sein für das Alter von 8—14 Jahren. Von Johanni bis Michaelis solle nur Frühunterricht von 6—8 Uhr zur Wiederholung des Gelernten stattfinden. Für Arme sei das halbe Schulgeld aus der Dorfarmenkasse zu zahlen. An jedem Sonntage habe die Jugend am Gottesdienste und an der Katechese teilzunehmen. Der Prediger solle die Hauptschule einmal in der Woche, die Nebenschule alle vier Wochen einmal revidieren und selbst zweimal in der Woche mit Ausnahme der Zeit der Roggen- und Weizenernte Katechesen halten. Den vielfach recht faulen Geistlichen solle verboten werden, den Unterricht der Katechumenen (den Konfirmanden-Unterricht) den Küstern zu überlassen. Die Kinder seien vor dem 15. Jahre nicht zum Abendmahl zuzulassen, die nachlässigen unter ihnen sogar noch später. Die Konfirmierten sollten verpflichtet werden, noch 3 Jahre lang der Sonntagskatechese beizuwohnen. Die Inspektoren müßten an das Konsistorium berichten. Prediger und Lehrer aber seien von den Amtsleuten und Gerichtsobrigkeiten zu unterstützen. „Die Natur, die Dummheit, der Eigensinn und der Stolz des Bauers, des Pächters, des Landedelmanns machen den Zwang notwendig, wie ich leider bisher aus mehr als zwanzigjähriger Erfahrung gelernt habe."

Noch eingehender jedoch waren Heckers Vorschläge, die er in drei Gutachten machte. Diese bezogen sich auf die bessere Einrichtung der Volksschulen, die Einrichtung einer Schulkasse und die Verbesserung seines Seminars.

Auch er wünscht zunächst bessere Lehrer. „In den mehrsten Patronengedanken" seien diejenigen Leute tüchtig genug, „einen Schulmeisterdienst zu versehen," die bisher „in ihrer Hantierung nicht haben fortkommen können," die als Schüler nichts rechtes haben lernen wollen und als Bediente bei den Amtsleuten und andern eine Zeitlang gedient haben. Zu diesen besseren Persönlichkeiten müsse die bessere Vorbildung kommen, die auf dem Seminar zu erwerben sei. Wissen, Methodik und Praxis seien die drei Richtungen, in die sie sich gliedere. Ferner sei bessere Aufsicht nötig: zweimaliges wöchentliches Revidieren durch den Ortsgeistlichen und halbjährliche Prüfungen. Dem Vielerlei der Schulbücher sei ein Ende zu machen, eine Verbesserung derselben sei sehr notwendig. Er empfehle das Berlinische Abc-, Buchstabier- und Lesebuch, das alles Wissenswerte über Gott, Welt und Menschen enthalte, auch — ein Beweis seiner Güte — ins Französische und Lateinische übersetzt worden sei. Die Methode des Auswendiglernens sei zu verwerfen, es sei die am Berliner Seminar übliche einzuführen, die Verstand und Willen fördere, sämtliche Kinder in Tätigkeit halte, bessere Disziplin ermögliche und so die vielen Strafen beseitige. Die Kinder werden „ebensowenig wie der Soldat auf dem Paradeplatz" Gelegenheit zur Ausschweifung haben. Vor allem aber sei Besserung der Gehälter not-

wendig, die oft für den Hirten oder Ochsenjungen mehr betrage als für den Lehrer.

Für das Seminar sei reichere Dotierung erforderlich; die 600 Taler reichten nur für 8 Seminaristen, die Summe müsse so erhöht werden, daß 12 Seminaristen unterhalten werden könnten. Um den Bedarf völlig zu decken, sei es erforderlich 6—10 andere junge Leute auf dem Seminar auszubilden, die aber ihren Unterhalt bei einem Regimentsschneider verdienen könnten. Die Schulmeister der adligen Patrone seien vom Oberkonsistorium zu prüfen. In anderen Gegenden seien Seminare zu errichten. Den Patronen müsse empfohlen werden, die Leute, die sie anstellen wollten, vorher auf das Berliner Seminar zu schicken oder von hier Zöglinge zur Anstellung zu nehmen.

Diese Vorschläge Heckers und die vorher dargelegten Süßmilchs waren erfolgt auf eine Order des Königs vom 8. Februar 1763, die er von Leipzig aus, acht Tage vor dem Abschluß des Hubertusburger Friedens, an den kurmärkischen Kammerdirektor Großkopp erlassen hatte. Hierin sagte der König, daß er bei der bald mit Nächstem herzustellenden öffentlichen Ruhe sein Augenmerk mit darauf gerichtet habe, „daß die vorhin und bisher so gar schlecht bestellten Schulen auf dem Lande nach aller Möglichkeit verbessert und solche nicht mit so gar unerfahrenen Leuten mehr besetzt werden müßten.“ Er sei gesonnen, soweit zuförderst den Anfang in der Kurmark zu machen und wolle, daß zu Schulmeistern keine anderen als diejenigen genommen würden, welche der Konsistorialrat Hecker dazu vorgeschlagen oder wenigstens examiniert und genugsam tüchtig befunden habe, mithin die Beamten mit Bestallung der Dorfschulmeister sich nicht abgeben, sondern diese von der Kammer geschehen solle. Mit dieser letzten Bestimmung ging der König über jene hinaus, die er in § 7 der Instruktion für das Oberkonsistorium vom 4. 10. 1750 getroffen hatte, daß nämlich in dem von diesem für die Provinzialkonsistorien auszuarbeitenden Reglement „zugleich reguliert werden solle, wie weit die adelige Patroni und Beamten bei der Bestallung der Schulmeister konkurrieren sollen.“ Die Lehrerprüfung und Bestallung behielt er sich also hiernach selbst vor, und es kommt darin wieder klar die Auffassung zum Durchbruch, der Staat sei Schulherr und oberste Aufsichtsbehörde über alle Schulangelegenheiten.

Die Anregungen eines Hecker und Süßmilch hatten also bei dem König geneigtes Ohr gefunden, und Friedrich erließ an das geistliche Departement den Befehl, ein Schulreglement auszuarbeiten. Es käme hierbei hauptsächlich darauf an, daß die Superintendenten und Inspektoren jedes Kreises die Landschulen selbst bereisen und „mit Attention den Zustand der Landschulen examinieren“ und untersuchen sollen, „ob die Schulmeister von der nötigen Kapacität seien und nach den Umständen die Schuljugend gehörige Unterweisung und Ausführung geben, oder ob solche untüchtig seien und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe.“ Sowohl von den Amtsdörfern als auch den

Patronatschulen seien jährlich Revisionsberichte an das Oberkonsistorium einzusenden. Untüchtige Schulmeister seien anzuzeigen, das Reglement sei überall zu veröffentlichen und von den Kanzeln zu verlesen.

h) Das Generallandschulreglement.

Wir vermissen in diesem Erlaß die offene Hand des Königs, auf die alle Berichte gerechnet hatten und die angesichts der vielen Mißstände ganz besonders Ursache hatte einzugreifen. Wir werden später noch einmal darauf einzugehen haben, daß Friedrich in der Praxis der Schule gegenüber die Hand auf dem Geldbeutel hielt. (Siehe Seite 54 ff.) Aber wenn wir oben feststellen konnten, daß er dem Staate Lehrerprüfung und Anstellung vorbehielt, so stellt er hier die Staatsaufsicht über die Schulen sicher und emanzipiert damit den Staat von der Abhängigkeit, in die er vom Adel gelangt war, oder er leitet doch diese Emanzipation wenigstens im Prinzip ein. Der Staat, der bisher den Adligen und ihren Genossen in vieler Hinsicht hatte weichen müssen, kehrt in dieser Frage den Absolutismus auch einmal gegen diese, ohne dabei allerdings zu einem energischen Durchführen dieses Prinzips gelangen zu könne.

Gewisse Grundlinien lagen also nach Heckers und Süßmilchs Vorarbeit und des Königs Anweisungen für das auszuarbeitende Schulreglement bereits vor, und der Minister Dankelmann übertrug auf des Königs ausdrücklichen Wunsch Hecker die Ausarbeitung des Entwurfs. Schon Mitte Juni 1763 konnte er bei den Mitgliedern des Oberkonsistoriums zirkulieren. Die Aufnahme war eine sehr günstige, und die Gutachten wurden so schnell erledigt, daß bereits am 12. August 1763 die Sanktionierung durch den König erfolgen konnte.

„Demnach Wir zu unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen haben, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall geraten und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf dem Lande in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter, als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bisher gesetzet und verfaßet werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsein Unsrer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen, so nötig und heilsam erachten Wir es auch zu sein, den guten Grund dazu durch eine vernünftige, sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nötigen Dingen in allen Schulen weisen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hierdurch und kraft dieses aus höchsteigener Bewegung, Vorsorge und landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Untertanen allen Regierungen, Konsistoriis und übrigen Kollegiis Unseres Landes, welche dazu ihres Ortes alles Mögliche beitragen sollen, allergnädigst und ernstlichst auf nachstehendes Generallandschulreglement feste zu halten und alles ins Künftige danach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christentum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Untertanen bilden und erziehen zu können."

Wir lassen hier im Auszug die wichtigsten Bestimmungen folgen:

Generallandschulreglement.

§ 1. Die Schulpflicht für alle Kinder beiderlei Geschlechts wird festgesetzt als vom 5. bis zum 13. oder 14. Jahre dauernd. Der Schulbesuch ist solange fort-

zuführen, bis die Kinder das Nötigste vom Christentum gelernt haben, fertig lesen und schreiben können „und auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Konsistoriis verordneten und approbierten Lehrbüchern beigebracht werden soll."

§ 2. Die Herrschaften haben die Pflicht, die Kinder nicht eher zu Scharwerksarbeiten, zu denen sie als erbuntertänig verpflichtet sind, heranzuziehen, als bis sie fertig lesen und die Anfangsgründe des Schreibens können und im Christentum einen guten Grund gelegt haben, worüber sie sich durch ein Zeugnis vom Prediger und vom Schulmeister den Visitatoren gegenüber auszuweisen haben.

§ 3. Nur bei guten Leistungen, bei besonderer Fähigkeit und Fleiß ist frühere Schulentlassung gestattet und dann nur auf Gutachten des Schulaufsehers. Doch müssen solche Kinder besonders fleißig der Wiederholungstunde am Sonntag beiwohnen.

§ 4. Zur Vermeidung des durch das Viehhüten der Kinder entstehenden mangelhaften Schulbesuchs ist ein besonderer Viehhirte anzustellen. Läßt sich das Viehhüten nicht vermeiden, so ist ein Kind ums andre anzustellen. Doch muß dann jedes Kind wenigstens jede Woche dreimal zur Schule kommen.

§ 5. Die Winterschulen haben Unterricht von Michaelis bis Ostern täglich von 8—11 und 1—4 Uhr (mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend nachmittag); die Sommerschulen nur Vor- und Nachmittags 3 Stunden. Wo aber bereits die Sommerschulen den ganzen Tag wie im Winter belegen, soll es dabei bleiben. Ferien werden nicht gegeben, doch sollen die Sommerschulen statt wie die Winterschulen eine ganze, nur je eine halbe Stunde auf jede Lektion verwenden.

§ 6. Sonntags findet außer Katechisations- und Wiederholungsstunde des Pastors auch eine solche durch den Lehrer statt und zwar für die unverheirateten Leute zur Übung im Lesen und Schreiben; gelesen wird das neue Testament oder ein erbauliches Buch, geschriebene Sprüche, Epistel oder Evangelium. In Filialdörfern katechisiert der Schulmeister, der zugleich Küster ist, gleichzeitig unter Anleitung des Pastors, mit dem er die Filiale bereist; er singt mit den Kindern in der Kirche, lehrt sie den Katechismus und legt ihnen leichte Fragen aus demselben und aus der Ordnung des Heils zur Beantwortung vor „Sollte ein Schulmeister und Küster des Katechisierens noch nicht erfahren sein, so muß der Prediger ihm dasjenge, was er katechisieren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntnis befördert werden mögen."

§ 7. An Schulgeld bezahlt ein jedes Kind im Winter bis es lesen kann 6 Pfennige, dann 9 Pfennige; wenn es schreibt und rechnet, 1 Groschen wöchentlich; im Sommer nur $^2/_3$ von diesen Sätzen. Wo höhere Schulgeldsätze eingeführt sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 8. Für arme Eltern wird das Schulgeld aus dem Klingebeutel oder aus der Armen- oder Dorfkasse gezahlt, „damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselben auch beides, armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen."

§ 9. Darum soll zu diesem Zwecke jährlich am Michaelistage eine Schulpredigt über einen geeigneten Stoff gehalten werden, der die Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft und im Anschluß hieran soll eine Kollekte zum Besten der Schulen stattfinden.

§ 10. Säumige Eltern oder Herrschaften sollen auch, wenn sie die Kinder nicht zur Schule schicken, das Schulgeld zahlen, zur Erfüllung ihrer Pflicht ermahnt und, wenn nichts hilft, durch die Polizei zu derselben angehalten werden. Ev. sind sie mit 16 Groschen Strafe zu belegen.

§ 11. Zur Kontrolle des Schulbesuchs legt der Lehrer sich einen Schulkatalog an, der die Kinder aufführt, nach

1. ihrem Vor- und Zunamen.
2. ihrem Alter.
3. ihren Eltern.
4. ihren Wohnungen.
5. der Annahmezeit.

6. den Lektionen, in denen sie unterrichtet werden.
7. ihren Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen.
8. dem Vermögen ihres Verstandes.
9. nach den Sitten und übrigem Verhalten.
10. ihrem Abgang aus der Schule.

Zur Übersicht über die schulpflichtigen Kinder haben sich die Schulmeister vom Prediger ein Verzeichnis aus dem Kirchen-Register geben zu lassen. Neben jenem Hauptverzeichnis ist ein monatliches Verzeichnis über die Schulkinder zu führen.

Der Schulkatalog dient dem Revisor zur Grundlage bei seinem Examen. Eine vom Oberkonsistorium entworfene Versäumnisliste dient zur täglichen Kontrolle des Schulbesuchs.

§ 12. Vor allem aber kommt es auf einem rechtschaffenen Schulmeister an. Daher sollen künftig nur recht tüchtige Leute zu diesem Amte gelangen. „Der Schulmeister muß aber nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nötigen Dingen zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Herde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum einreiße, was er mit seiner Lehre gebaut hat." „Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntnis Gottes und Christi: damit wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christentum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zu bereiten vermögen."

§ 13. Weder ungeschickte noch unsittliche Lehrer sind anzustellen, noch zu dulden. Es ist den Lehrern der Verkauf von Bier und Branntwein verboten, ebenso auch gewerbsmäßiger Musikbetrieb.

§ 14. Jeder Lehrer ist vor der Anstellung zu prüfen, und es ist ihm über diese Prüfung ein Zeugnis auszustellen. Für die Mark sind die Lehrer aus dem Berliner Seminar zu entnehmen. Jeder Lehrer hat vor seiner Anstellung Probegesang und Probelektion zu halten.

§ 15. Winkelschulen jeder Art sind verboten. Jedoch ist es gestattet, Privatlehrer zu halten, doch dürfen diese nicht anderer Leute Kinder mit unterrichten.

§ 16. Dem Schulmeister ist es verboten, Kinder während der Schulzeit zu Hausarbeiten zu benutzen. Auch darf der Schulmeister sich nicht von anderen beim Unterricht vertreten, sondern nur helfen lassen. Jede Versäumnis ist anzuzeigen.

§ 17. Die Lehrer haben sich durch Gebet richtig für ihr Amt vorzubereiten, um ein väterliches, „mit Ernst und Liebe temperiertes Herz" zu bitten, damit sie alles willig und ohne Verdruß tun, was ihnen obliegt. Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zwecke müssen sie sich den dritten Teil des Berlin'schen Schul-Lesebuchs mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehrart angewiesen wird, wonach das Abc, das Buchstabieren, das Lesen, Auswendiglernen und Katechisieren bei der Jugend vorteilhaft zu treiben ist."

§ 18. Der Unterricht dauert täglich Vor- und Nachmittags je 3 Stunden.

Der Stundenplan kennt nur folgende Fächer: Biblische Geschichte, Bibellesen, Katechismus, Schreiben, für die genaue Angabe festgesetzt werden in

§ 19. 1. Vormittagsstunde: Singen des vom Lehrer vorgesprochenen Monatsliedes mit darauffolgendem, entweder vom Lehrer gesprochenen oder vom Kinde vorgelesenen Gebete. Zu spät kommende bleiben an der Tür stehen. Nach dem Gebete folgt Lesen des Monatspsalms durch einen Knaben, dann Erklärung eines Katechismusstücks, so daß jedesmal in 6 Wochen der Katechismus durchgearbeitet ist.

2. Vormittagsstunde: In der ersten halben Stunde Lesen der Älteren in der Bibel, in der zweiten halben Stunde: Buchstabieren der zweiten Abteilung. In dieser Zeit üben sich die Älteren im Aufschlagen in Bibel und Gesangbuch und lernen die Wochensprüche. Die Abcschüler lernen täglich 2 Buchstaben hinzu, sie werden in dieser Stunde ab und zu nach den gelernten Buchstaben gefragt.

3. Vormittagsstunde: In der ersten halben Stunde Schreiben der Älteren, in der zweiten halben Stunde Korrektur durch den Lehrer. Die Buchstabierer und Abc-schüler fördert er in der ersten halben Stunde. Beim Korrigieren gleichzeitig Vorsprechen der Wochensprüche durch den Lehrer. Vor der Entlassung: Gebet, Vorlesen des Psalms oder eines Verses aus dem Monatsliede. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden."

1. Nachmittagsstunde: Singen einiger Verse und Lesen des Psalms, hierauf Lernen des Inhalts der biblischen Bücher und „es wird abwechselnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen."

2. Nachmittagsstunde: Erste halbe Stunde: Lesen und Lernen des Katechismus mit Luthers Erklärung durch die Älteren, ohne diese durch die Jüngeren. Zweite halbe Stunde: Lesen und Buchstabieren.

3. Nachmittagsstunde: Schreiben und Rechnen der Größeren. Buchstabieren und Abcübungen durch die Mittleren und Kleinen.

Der Stundenplan ist für alle Tage bis auf Sonnabend der gleiche.

Am Sonnabend werden in der ersten Stunde Sprüche, Psalmen und Lieder wiederholt. Dann Erzählung und Erklärung einer Geschichte des alten und neuen Testaments, hierbei ist eine biblische Karte zu benutzen; es folgt Lesen des Evangeliums und der Epistel des nächsten Sonntags. Schreiben an der Tafel mit Korrektur durch den Lehrer. Zum Schluß herzliche Ermahnung sich in der Kirche still und andächtig zu verhalten und Gottes Wort zu hören und zu behalten.

§ 20. Die Lehrbücher unterstehen der Genehmigung durch die Regierung. Es ist bei Einführung neuer möglichst auf Einheitlichkeit derselben zu halten. Es werden empfohlen:

1. Das neue Testament, die Gebets-Übung genannt.
2. Die Hallische oder Berlinische Fibel.
3. Luthers Katechismus.
4. Der Inhalt der biblischen Bücher.
5. Das Berlinische Buchstabier- und Lesebuch.
6. Das Allgemeine von Gott, der Welt und den Menschen.
7. Das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nötigen und nützlichen Dingen.

§ 21. Jedes Kind muß sein eigenes Buch haben; für arme Kinder wird aus Kirchenmitteln oder der Gemeindekasse gesorgt. Diese Bücher bleiben aber Eigentum der Schule.

§ 22. „Die Disziplin muß weislich geschehen", sodaß die Kinder durch sie gebessert werden, ohne Heftigkeit, aber auch ohne zu große Lindigkeit. Bei schweren Vergehen ist der Prediger hinzuzuziehen.

§ 23. An Sonn- und Festtagen führt der Schulmeister die Kinder zur Kirche und beaufsichtigt sie dort, ebenso auch bei Leichenbegängnissen. Der Inhalt der Predigt ist am Montag durchzusprechen.

§ 24 behandelt die Pflichten der Geistlichen als Schulaufseher: Sie können vom Schulmeister Rechenschaft verlangen, ihm Anweisungen geben, ihn ermahnen usw. ihn ev. zur Anzeige zu bringen, worauf Untersuchung, Suspension oder Remotion erfolgt.

§ 25. Die Geistlichen haben die Schule wöchentlich zweimal zu besuchen, sie halten monatlich Konferenz und unterweisen die Schulmeister in Stoff und Methode. Sie haben selbst über den Katechismus und andere Lehrbücher Fragen zu stellen und das Monatspensum für Psalm, Lied und Spruch aufzugeben. Nachlässige Prediger sind zu entfernen.

§ 26. Die Superintendenten und Erzpriester halten als Kreisinspektoren jährlich einmal Revision ab und berichten hierüber an das Oberkonsistorium. Sowohl über Schulmeister als auch Prediger hat sich dieser Bericht zu erstrecken.

Dieses Generallandschulreglement greift in das Leben der Schule überall sachkundig ein. Während die Principia regulativa mehr die Schaffung der erforderlichen äußeren Lebensbedingungen der Schule sich angelegen sein ließen, geht diese Verordnung auf das innere Leben

ein: Es bringt den gesamten Unterrichtsbetrieb in ein vom Staate aufgestelltes System. Der Staat behält sich nicht nur die Bestimmung der Lehrfächer und deren Verteilung vor, er allein auch will die Lehrbücher genehmigen und sichert sich die Staatsaufsicht über Lehrer und Geistliche, ja selbst über die Unterhaltungspflichtigen, denn er droht ihnen bei Lässigkeit Zwangsmaßregeln an. Die Aufsichtsbeamten übernehmen mit der Staatsaufsicht einen Teil staatlicher Funktionen; den Dienern der Kirche bleibt ja zwar ein mitbestimmendes Urteil bezüglich der Lehrer, aber nicht eigentlich mehr als Kirchenbeamten, sondern als beauftragten Schulaufsehern des Staates. Die Anerkennung dieses Prinzips ist für die spätere Entwickelung wichtig, da die Staatsaufsicht über die Schulen sich immer stärker ausprägt. Ob den damaligen Geistlichen der Unterschied so klar geworden sein mag, ist nicht zu ersehen. Wenn es nicht der Fall war, so mag das mit daran gelegen haben, daß trotz der strengsten Aufträge auf Durchführung des Gesetzes sich recht bald Widerspruch regte und namentlich in Rücksicht auf den Schulbetrieb doch noch vieles beim alten blieb.

Man hat nun in der großen Betonung der Religion in diesem Erlasse wie in anderen den Beweis dafür erblickt, daß der selbst so freidenkende König in der Religion das Mittel sah, um das Volk in der Dummheit zu erhalten. Dem widerspricht aber des Königs eigene Kabinettsordre vom 2. Februar 1769, das Landvolk müsse einen vernünftigen und deutlichen Unterricht in der Religion erhalten, damit ihr Verstand mehr aufgeklärt werde und sie einen richtigen Begriff der Pflichten erhalten.

Verwunderlich aber bleibt es, daß der Staat, der sich das Recht der Lehrerbildung, Lehrerprüfung und Lehrerbeaufsichtigung vorbehielt, den Gemeinden die Pflicht der Besoldung auferlegte. Er selbst tat nichts hierfür.

i) Die Lehrerbesoldung und die Aufwendungen für die Schulen.

Die Lehrer waren nach dem Generallandschulreglement lediglich auf die Gehälter angewiesen, die sich aus den vorgeschriebenen geringen Schulgeldsätzen ergaben. Das war unbedingt ein großer Hinderungsgrund für die Ausführung des Gesetzes, denn für solch niedriges Einkommen konnte man unmöglich Leute verlangen, die sich einzig und allein durch Schulehalten ernähren sollten und kein Handwerk betrieben. Und die Ausübung des letzteren war bei den vielen neuen Pflichten, bei dem Verbot, es in der Schulzeit zu treiben, und bei der sonst nur in geringem Maße bleibenden Zeit unmöglich. Wie gering aber die Gehaltssätze waren, geht aus folgendem hervor: Im Krossenschen Kreise erhielt der Schulmeister 1764 an Einkommen: Freie Wohnung in einem elenden Hause, das auch der Schäfer bewohnte; notdürftig Holz; von jedem Hausvater, der ein Kind zur Schule schicken mußte, jährlich ein Brot und eine halbe Berliner Metze Erbsen, Grütze und Hirse, sowie das einkommende Schul-

geld; in andern Dörfern: Wohnung, Holz, Weide und Heu für eine Kuh oder ein Schwein und das Schulgeld.[1]) In der Kurmark gab es im Jahre 1774, also 11 Jahre nach dem Inkrafttreten des Generallandschulreglements, 1760 lutherische Küster und Schulmeister. Von diesen erhielten:

49	Küster	und	Schulmeister	über	110	Reichstaler
33	"	"	"	"	100	"
47	"	"	"	"	90	"
64	"	"	"	"	80	"
77	"	"	"	"	70	"
132	"	"	"	"	60	"
164	"	"	"	"	50	"
185	"	"	"	"	40	"
250	"	"	"	"	30	"
301	"	"	"	"	20	"

184 Küster und Schulmeister über 10 Reichstaler und darunter
111 " " " " 5 " " "

163 sogenannte Winterschulmeister, die nur den Winter über beschäftigt wurden, hatten bis auf das zu zahlende Schulgeld gar keinen Gehalt; also 0 Reichstaler. Es bezogen nur 4—5 % aller Stellen der Kurmark über 100 Taler, 80 % dagegen unter 40 Taler.

Der Grund für diese schlechte pekuniäre Stellung ist nicht weit zu suchen. Preußen war ganz und gar Militärstaat geworden und mußte hierfür den weitaus größten Teil seiner Einnahmen verwenden. In den letzten drei Jahren von Friedrichs II. Regierung betrug die für Militärzwecke verwendete Summe 12419517 Taler, während man für Hof- und Zivilzwecke deren nur 3946676 übrig hatte. Was da wohl noch für die Schule übrig geblieben ist?

Die Provinzialkasse von Schlesien nahm 1786 3348143 Taler ein, gab aber davon an den Militäretat 2648143 Taler ab. Es blieb also nur verschwindend wenig für andere Zwecke, darunter auch die Schule, übrig.

Wäre die Schule ein so altes Institut wie das Militär gewesen und ihr Nutzen so in die Augen springend wie der des letzteren, so hätte der Staat wohl ebensoviel Energie angewendet, um ihm zu Hilfe zu kommen. Friedrichs Herz gehörte in erster Linie dem Militär.

Doch auch hier gab er keine Gelder her, wenn es sich um das Bildungswesen handelte. So wird berichtet, daß die vorzügliche Kasernenschule (Schule der Soldatenkinder) des Infanterieregiments von Pfuhl keineswegs von Friedrich dem Großen, sondern auf Grund anderer Anregungen gegründet worden sei. Als der neue Militärpfarrer Mörschel sein Amt antrat, sagte der Regimentschef General von Pfuhl zu ihm: „Seien Sie meinen Soldaten Prediger, sorgen Sie aber auch dafür, daß die Soldatenkinder gut unterrichtet werden; von der Sorge für diese

[1]) Bericht des Propstes Grotian vom 1. 2. 1764.

müssen Sie ebensowohl als von der Sorge für jene Rechenschaft ablegen." Mörschel benutzte diese so günstige Gelegenheit zur gründlichen Verbesserung seiner Regimentsschule und hatte die Freude, im Jahre 1784 durch die Hilfe seiner hohen Gönner beim Regiment 10 Taler monatlichen Gehalt für einen Lehrer und 2 Taler monatlichen Gehalt für eine Lehrerin, welche die Töchter im Nähen, Stricken und Flachsspinnen unterrichtete, zu erhalten. Das Schulgeld wurde nun abgeschafft, und durch besondere Geschenke des Generals von Pfuhl, des verehrungswürdigen Ministers Grafen von Herzberg und anderer hochachtenswerter Personen außer dem Regiment kam Mörschel in den Stand, die Schule mit den nötigen Schulgerätschaften, mit einer kleinen Büchersammlung für den Lehrer, mit einer kleinen Lesebibliothek für die Schule, mit den sämtlichen Büchern, die beim Unterrichte gebraucht werden, mit den zum Flachsspinnen erforderlichen Dingen und mit hinlänglichen Schreibmaterialien zu versehen, so daß der Unterricht der Kinder der in der Kaserne wohnenden Soldaten ihnen seit dem genannten Jahre nicht die mindesten Kosten verursachte. Auch für die Schule des Kleistschen Füsilier-Regiments gab jeder Kapitän monatlich einen Taler, jeder Soldat, der heiratete, 2 Taler.[1]) Also auch hier überall Privathilfe.

Diese Tatsachen lassen im Zusammenhang mit andern das eine klar erkennen, daß der Staat wenig Geldmittel für die Bildungszwecke des niederen Volkes zu verwenden geneigt war.

Zu diesen andern Tatsachen gehören die Berichte, die bald über die Ausführung des Generallandschulreglements einliefen.

k) Die Aufnahme des Generallandschulreglements.

So berichtet das neumärkische Konsistorium, daß der Endzweck des Reglements nicht erreicht werden könne, wenn kein Geld zum Unterhalt der Schulmeister angewiesen würde. Im Schievelbeinschen Kreise bezögen die Lehrer überhaupt kein Gehalt, und das von der armen Bevölkerung gezahlte Schulgeld sei sehr spärlich. Tüchtige Leute wollten sich mit den armseligen Landschulen nicht abgeben. Es würden aus Not Handwerker und Hirten genommen, und da diese nichts könnten, so könnten sie die Jugend auch nicht unterrichten. Sie trieben ihre Hantierung, und die Jugend bliebe zu ihrem eigenen Schaden und zum Nachteile des Staates dumm und unwissend. Hierzu berichtet der Inspektor Mehring, daß man die untüchtigen Lehrer keineswegs alle entlassen könne, da man sonst keine Lehrer mehr habe. Seine ihm unterstellten Lehrer hätten sich willig in das neue Reglement gefügt, hätten aber und mit Recht Gehaltserhöhung und Verbesserung, sowie Vergrößerung der Küsterhäuser verlangt. Das erstere sei notwendig, weil die Schulmeister jetzt keine Zeit mehr für ihr Handwerk oder die Landwirtschaft hätten.

Zu dieser Äußerung kam die des Präsidenten der kurmärkischen Regierung von Brenkenhoff, der die ungenügende Besoldung anerkannte

---

[1]) Vergl. Pantsch, Pädagog. Zeitung. 1899, Nr. 28 u. 29.

und zugab, daß für so geringen Lohn tüchtige Lehrer nicht zu erlangen seien. Die Amtsgemeinden sollten selbst für bessere Dotierung sorgen und den Patronen mit gutem Beispiel vorangehen. Man weist also auf die Gemeinden selbst hin, anstatt dem Staate die Pflicht der Besserung aufzuerlegen. Wenn aber die Allerhöchste Absicht verwirklicht werden sollte, daß nämlich, „das Wohl des Staates durch Erzeugung vernünftiger und gesitteter Untertanen mehr als durch dumme und unwissende gefördert werde", so müsse auch den Schulmeistern jede Nebenschäftigung verboten werden. Seine Majestät müsse allerdings die notwendigen Gelder anweisen.

Ähnlich klagt die oberschlesische Oberamtsregierung:

„Es fehlet uns an einem Fonds, diese heilsame und notwendige Anstalten zu unterstützen, und aus höchster Notwendigkeit haben wir diese Mittel erwählen müssen: vorzüglich da in Oberschlesien Einfalt und Unwissenheiten noch ihren Hauptsitz haben, und ist es gewiß, daß sobald dieser Satz nicht durchgesetzt wird, daß die Dominia ohne Ansehen der Religion die Schulmeister unterhalten müssen, alle Dorfschulen, wenigstens jenseit der Oder, wegen Armut der Untertanen sehr bald zu Grunde gehen würden." (1775.) Und die Oppelner Regierung sagte schon 1747, daß von den schlesischen gemeinen Dorf- und Trivialschulen nicht viel Rühmliches zu sagen wäre, es wäre ihnen „nicht anders als durch eine Fundation aufzuhelfen, wozu wir unsers Orts keinen Fonds absehen".

Auch aus den andern Provinzen kamen ähnliche Klagen, so daß also leider ganz allgemein festgestellt werden kann, daß der König selbst es war, der hier einer Besserung im Wege stand, da er keine Geldmittel bereit stellte. Der Absolutismus, der unter Friedrich Wilhelm I. so überaus segensreich auf dem Gebiete der Schule wirkte, versagte hier und begnügte sich nur damit, seine Schätzung der Volksbildung in der Theorie durch Verordnungen, nicht aber durch kraftvolle pekuniäre Unterstützung zum Ausdruck zu bringen.

Und doch wären weite Kreise des Volkes bereit gewesen für diesen Zweck größere Mittel zu opfern. Die Zeit war entschieden für die Volksbildungssache begeistert. Es wurden für Bildungszwecke Stiftungen gemacht, die uns staunen lassen. Im Jahre 1763 allein wurden für die Heckerschen Schulanstalten an der Dreifaltigkeitskirche 1644 Taler gestiftet. 1762 hatte Kriegsrat von Vette ihnen 2000 Taler vermacht. Bei einzelnen der oben angeführten Stiftungen steht ausdrücklich: „Vor die Armenschule." Hält man diese Tatsachen zusammen mit den Summen, die für die Kasernenschulen von Privaten gezahlt wurden, so läßt sich nicht leugnen, daß Sinn für die Volksbildung vorhanden war, und es hätte nur eines kraftvollen Vorangehens des Staates bedurft, um alle willigen Elemente mit fortzureißen.

Daß es aber hieran fehlte, lag einmal begründet in der einseitigen Bevorzugung des Militär- und Beamtenstandes, anderseits in der Auffassung, daß die Abschließung des Volkes nach Ständen eine die Sicherheit und das Wohlergehen des Staates am besten gewährleistende Einrichtung sei. Es sprach wohl auch endlich die Befürchtung mit, daß wenn

man begänne, kraftvoll zu helfen, dies am Militäretat merklich zu spüren sein würde und hier schädigend wirken könnte, und letztlich auch das Bewußtsein, daß man namentlich auf dem Lande nicht auf Entgegenkommen, wenn nicht gar auf Widerstand rechnen müßte.

Wir haben bereits oben einen Brief an Hecker angeführt, der diesen Widerstand beleuchtete. Nach Einführung des Generallandschulreglements setzte er an einzelnen Stellen kräftig ein.

Ein Bericht des Konsistoriums in Magdeburg über die Verhältnisse in der Halleschen Gegend teilt 1764 mit, daß im Kirchspiel Lettin bei Halle sich die Kossäten, nicht aber die Anspänner geweigert hätten, das erhöhte Schulgeld zu zahlen. In einem Orte hatte man sogar den Schulmeister bedroht und sich geweigert, die ihm zustehenden Holzbeträge und Gemeindeteile zu zahlen. Die Anspänner verweigerten die Anweisung des Schulgeldes für Arme aus der Armenkasse. Die fünfjährigen Kinder schicke man überhaupt nicht zur Schule, viele Kinder lernten nicht schreiben und kämen nicht zur Wiederholungsstunde. Die einzige Abhilfe sei allmähliche, aber unausgesetzte Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Auch in Schlesien gab es Saumseligkeit und Widerspenstigkeit genug, die es nicht zur Errichtung von evangelischen Schulen kommen ließ. Ja manche Eltern schickten ihre Kinder überhaupt nicht zur Schule. Andere unterrichteten ihre Kinder wegen der weiten Schulwege selbst, sie sollten aber auch aus Barmherzigkeit anderer Leute Kinder mit unterweisen, doch sei bei solchen Eltern besondere Aufsicht nötig. — Im Mindener Bezirk weigerten sich die Bauern ebenfalls das Schulgeld zu zahlen, und darauf verlangte die Regierung selbst, daß bei solchen Lehrern, die vier und mehr Morgen Landnutzung hätten, das Schulgeld nicht erhöht werden sollte, eine Forderung, der das geistliche Departement nur insofern entsprach, als es entschied, daß hierüber von Fall zu Fall zu entscheiden sei.

So drehte sich der Hauptstreit wegen der Ausführung des Reglements vorwiegend um die Gehaltsfrage. Es hat den Anschein, als hätte eine Anzahl Lehrer sich wegen der geringen Besoldung veranlaßt gesehen, in außerpreußische Dienste zu treten, denn vom Jahre 1766 ab mußten sich die Heckerschen Seminaristen auf Anordnung des Oberkonsistoriums verpflichten, einen Revers zu unterschreiben, wonach sie wenigstens fünf Jahre nach Abgang vom Seminar einen Küsterdienst im preußischen Staate verwalten wollten und nur mit Genehmigung des Oberkonsistoriums außer Landes zu gehen, sofort aber zurückzukehren sich verpflichteten, wenn dieses ihm eine ebenso einträgliche Stelle wie im Auslande anböte: Eine Formel, die man neuerer Zeit, allerdings ohne die letztere Zusicherung, auffrischen zu müssen glaubte und dadurch die Freizügigkeit der Lehrer einschränkte.

In Magdeburg war es Hähn, der für die Durchführung des Reglements überaus tätig war. Er versammelte die Lehrer seiner Inspektion von August bis Oktober wöchentlich zweimal, um sie in den Geist der

t Verordnung einzuführen. Die Zeiteinteilung an diesen beiden Tagen
genau gegliedert: 8—12: Theorie der neuen Lehrart, am Nachmittag
ische Anwendung derselben (in der Litteralmethode) durch die Magde-
er Armenlehrer, die diese Methode seit 26 Jahren kannten. Dem
vielen Lehrern gezeigten Eifer stand aber auch, wie Hähn berichtet,
kenheit und Sittenlosigkeit anderer gegenüber. Immerhin überwiege
, und eine tatsächliche Hebung des Schulwesens scheine zu beginnen,
bloße Aufsagen in den Lehrstunden würde verbannt, alle Kinder
en gleichzeitig beschäftigt, nach der Litteralmethode lernten die Kinder
Geisteskräfte gebrauchen. Es sei aber zu wünschen, daß es im
n Staat so sei. —

Das Generallandschulreglement war, wie der Name besagt, für
Landschulen berechnet, für die städtischen Schulen erlangte es keine
gkeit. Der König selbst erklärte im Jahre 1769, daß es bei der
rge um die Schulen vor allem auf das platte Land ankäme, dort
es am schlechtesten, in den Städten möge es noch gehen. Die
bewohner müßten einen vernünftigen und deutlichen Unterricht in der
ion erhalten, damit der Verstand mehr aufgeklärt werde und sie
richtigen Begriff der Pflichten *erhielten. „Die mehrsten* Bauern-
r bleiben darüber in der *größesten Unwissenheit, und* dieser Dumm-
um mich so *auszudrücken, muß notwendig* am ersten *abgeholfen*
n." Der Schwerpunkt der preußischen Volksbildungspolitik *war*
völlig auf das Land verlegt. Die Vorfahren Friedrichs hatten *den*
des Adels gebrochen und diesen Adel in den Staat eingefügt.
hatten ihn wirtschaftlich und sozial gewähren lassen müssen, und er
in der Tat immer stärker geworden; erst Friedrich Wilhelm I. hatte
unmittelbare Unterstützung des Bauernstandes gegen den Adel ver-
aber eben auch nur versucht. Umfassender, gründlicher und erfolg-
r als sein Vater übte Friedrich wirtschaftspolitisch diese Fürsorge.
auch er war weit davon entfernt, den Adel deswegen befehden zu
n, er liebte und hegte ihn sogar mehr als sein Vater. Der Gegen-
von Königtum und Aristokratie schwächte sich in der Folge mehr
mehr bei ihm ab, während er bei den früheren Fürsten stark aus-
gt war. Darum auch jene scharfen Bestimmungen über Er-
ng der alten Staatsgliederungen, und darum auch jene Nachsicht,
ch gerade in der Ausführung der Schulverordnungen zeigt. Der
: Widerstand der Edelleute der früheren Zeiten war zu einem
ven geworden.

1) Die Unterstützung des Adels durch den Staat.

Es gab für den König, um zum Ziele zu kommen, entweder den Weg,
die Pflichten des Adels hinsichtlich der Volksbildung ganz auf sich
hmen durch Übernahme der pekuniären Last — und hiervor scheute er
k — oder aber immer wieder durch Verordnungen schrittweise vor-
s zu streben oder aber endlich den Bauernstand wirtschaftlich durch

Einführung neuer Erwerbszweige zu stärken. Alle diese Wege ist er zum Teil gegangen, den zweiten jedoch hat er vorwiegend beschritten.

Wir sahen oben, daß der König zur Durchführung des Generallandschulreglements Geldquellen für Bildungszwecke nicht erschlossen hatte. Als er jedoch 1768 außerordentliche Schulrevisionen über den Stand der Schulen vornehmen ließ — „die Beförderung der Schulen ist ein unveränderlicher Vorwurf dero landesväterlicher Sorgfalt" — da mußte er erkennen, wie wenig geschehen war. Der König sah sich aber genötigt, dem Adel der Kurmark die Zinsen eines Kapitals von 100000 Talern im Betrage von 4000 Talern zu überweisen „zur Besserung der Landwirtschaft". Die Summe sollte auf die Lehrerstellen zur Verteilung kommen. Die Kurmark hatte damals 682 königliche und 1315 adlige, zusammen 1997 Dörfer. Es waren aber nur vorhanden 996 Küster und 601 Schulmeister, zusammen 1597, zu denen noch 163 Winterlehrer kamen. Es waren also 337 Dörfer ohne Schule. Nun vergegenwärtige man sich, wieviel mit 4000 Talern für 1597 + 163 = 1760 Stellen geschehen konnte; die Aufbesserung für die Stelle betrug demnach im Durchschnitt ca. $2^1/_4$ Taler. Der Minister von Zedlitz schlug allerdings vor, 302 Lehrern, die 5—10 Taler Einkommen hatten, je 5, den 111 Lehrern, die unter 10 Taler Einkommen hatten, je 10 Taler Zulage zu geben.

156 Winterschullehrer, die nur Schulgeld ohne anderes Einkommen erhielten, sollten je 5 Taler erhalten und 7 Winterlehrerstellen mit je 50 Talern Gehalt in ständige Stellen umgewandelt werden. Der Realschule in Berlin sollte zur Informierung von 10 jungen Leuten je 20 Taler überwiesen werden.

Auch in Pommern leistete der König dem Adel kräftige Beihilfe, indem er einen Teil der Zinsen von 820000 Talern, die er zu 2% „auf ewig" geliehen hatte, zur Aufbesserung der Gehälter tüchtiger Landschulmeister bestimmte, also einen Teil von 16400 Talern. Auch hier bedeutete das nicht viel, denn das Durchschnittsgehalt belief sich in Pommern auf 21 Taler, während es in besser situierten Landschaften (Ostfriesland, Magdeburg, Halberstadt und Minden) durchschnittlich 73 Taler, in Ostpreußen 48 Taler betrug. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Westpreußen, für das der König 10000 Taler zur Unterhaltung von Schulstellen hergab. So übernahm der König also einen Teil der Verpflichtungen des Adels und der Landgemeinden selbst. Diese aber durch Zwang zum Öffnen ihrer Taschen zu bringen, erreichte er nicht. Ja, die klare Bestimmung des § 7 des Generallandschulreglements, daß es da, wo die Einkommensätze höhere gewesen als hier festgesetzt, dabei sein Bewenden haben sollte, wurden von den Dörfern vielfach gar nicht beachtet, und angesichts des Widerstandes genehmigte das geistliche Departement für den Mindener Bezirk z. B., daß die Lehrer, die nicht mehr als ein oder zwei Morgen und sonst keine Fixa hätten, jährlich einen Taler Schulgeld für das Kind, die übrigen 27 Mariengroschen erhalten sollten.

m) Die Unterstützung des Bauernstandes durch den Staat.

Auch den dritten Weg beschritt Friedrich der Große, das Landvolk durch Eröffnung neuer Erwerbszweige lebensfähig und leistungskräftig zu machen.

Francke hatte in seinen Stiftungen den Seidenbau durch Schüler treiben lassen. Diesen Gedanken, der von Hecker mit Energie aufgegriffen wurde, erfaßte der König mit voller Kraft, da er in seine Wirtschaftspolitik vorzüglich hineinpaßte. Die Spinnindustrie bildete seit den sechsziger Jahren ein ständiges Kapitel in der Schulpolitik der fridericianischen Zeit.

Bereits 1764 hatte die Regierung die Einrichtung von Spinnschulen in schlesischen Städten angeordnet. Öffentliche Arme und Invaliden sollten zum Spinnen angehalten werden. Ja, man sah diese Spinnschulen sogar als eine Art Arbeitshaus an, durch das man „liederliche Personen, Bettler und Vagabunden", die man bisher mittels Schubs über die Grenze gebracht hatte, zur Arbeit gewöhnen wollte, indem man nämlich ihre Ablieferung in die nächste Spinnstube verfügte. Auch Soldatenweiber und -kinder lieferte man dahin ab. Doch sollten letztere den Vormittagsunterricht nicht versäumen. Diese Spinnschulen auf dem Lande erhielten 1765 in Schlesien ein eigenes Reglement, und auch für Brandenburg, Preußen, Pommern, Magdeburg und Halberstadt plante man damals bereits gleiche Einrichtungen. Schon 1766 wurde aus den Kreisen Osterwieck, Aschersleben, Hohenstein und Halberstadt berichtet, daß dort in jedem Orte ausländische Kolonisten derartig angesiedelt seien, daß in jedem Orte ein Lehrmeister der Damast- und Linnenspinnerei vorhanden sei. Auch für die übrigen Provinzen wurde dies Verfahren empfohlen. Die Spinnstuben sollten bei den Schulen errichtet werden, um die Kinder schon im zartesten Alter an Industrie und Spinnen zu gewöhnen. In der hierauf erfolgenden Verfügung des geistlichen Departements wurde aber ausdrücklich betont, daß weder der Schulunterricht noch der Seidenbau durch diese Einrichtung geschädigt werden dürfte. Geistliche und Lehrer sollten angehalten werden, sich für das Spinnen zu interessieren und es weiter zu verbreiten. Für Ostpreußen und den Westen sei das Spinnen jedoch nicht „applikabel".

So wird hier eine Idee praktisch durchzuführen versucht, die einige Jahre später Pestalozzi mit so geringem Erfolge in seiner Erziehung anzuwenden sich bemühte.

Diese Bestrebungen Friedrichs tun aber unzweifelhaft dar, daß die Schulgesetzgebung ihm ein Teil seiner Wirtschaftspolitik war und daß der König betreffs des Unterrichts völlig dem Nützlichkeitsprinzip huldigte.

n) Weitere Verordnungen zum Generallandschulreglement.

Auch den zweiten Weg der immer wiederholten Verordnungen ist Friedrich II. gegangen. Wiederholt waren im Anschluß an das General-

landschulreglement Revisionen vorgenommen worden. So hatte man 1764 Auskunft eingefordert über die Person, die Geschicklichkeit und den Fleiß der Geistlichen und Lehrer, über den Schulbesuch und die Durchführung des Reglements überhaupt. Aber dieselben hatten vielfach gar nicht den gewünschten Erfolg. Denn die Visitatoren vernachlässigten über der Bereisung der fremden Kirchspiele ihre eigenen Schulen, die Visitationen verfehlten wegen der Kürze der auf sie verwendeten Zeit — die zu revidierenden Bezirke waren zu groß — ihren Zweck. Ja, es war oft geradezu unmöglich, die Revisionen vorzunehmen. Man suchte sich daher — und das geistliche Departement billigte dies Verfahren — so zu helfen, daß man es bei der alten Art der Schulrevisionen bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen bewenden ließ und nur die genaue Führung der Schulkataloge den Geistlichen und Lehrern anempfahl. Von der Wahrheit der Berichte im Schulkatalog sollten sich die Revisoren bei den Kirchenvisitationen überführen. Der Staat wich also hier vor der Allgewalt der Verhältnisse zurück, wie er es bereits vorher hinsichtlich der Gehaltsfestsetzungen in einzelnen Gegenden getan hatte.

Man hat dies Verfahren damit zu entschuldigen versucht, daß man hinwies auf die Unmöglichkeit, beim gänzlichen Fehlen der Geldmittel das Reglement durchzuführen. Das ist unzweifelhaft richtig, aber der Staat hätte dann vor dem Erlaß desselben die gangbaren Wege finden, die notwendigen Mittel bereit stellen und dann erst die Reformen mit aller Kraft durchführen sollen.

Statt dessen weicht er in der Gehaltsfrage und der Revisionsordnung zurück und sucht nur noch das Übrigbleibende zu halten und durchzuführen. Es macht den Eindruck, als befände er sich in einer Defensivstellung. Daß das Generallandschulreglement doch so befruchtend gewirkt hat, hat an den immer wieder erneuerten Verordnungen gelegen und an den für das Schulwesen so lebhaft begeisterten Ratgebern des Königs: nicht zum geringsten an Hecker und später an Zedlitz.

Hecker unternahm noch kurz vor seinem Tode eine Inspektionsreise nach den westlichen Gebieten des Reiches. Das Gutachten, das von Steinen, der Inspektor der Grafschaft Mark, auf seine Aufforderung hin über die Volks- und Lehrerbildung abgab, legt einen Beweis dafür ab, daß einzelne Köpfe fleißig an der Arbeit waren, auf Wege zu sinnen, um der Volksbildung aufzuhelfen. Es sei zuvörderst nötig, Lehrer und auch Geistliche in einer besseren Methode zu unterweisen. Ein Wanderlehrer, aus dem Heckerschen Seminar entnommen, solle in den einzelnen Schulen Musterlektionen halten und die neue Methode lehren. Er solle dann an dem nach einem Jahre zu errichtenden Seminare eine Stelle erhalten. Das hierzu erforderliche Geld sei durch Anlegung einer Druckerei, Buchhandlung und Veranstaltung einer Schullotterie zu beschaffen. Die jährlichen Schulrevisionen sollten durch einen Subdelegaten als Vertreter

des Inspektors durchgeführt werden. Die Sommerschulen seien wegen der Teilnahme der Kinder an der Erntearbeit nicht gut durchzuführen. Es sei zu empfehlen, sechs bis acht Wochen Ernteferien einzuführen, da die Lehrer selbst Landwirtschaft treiben und durch Mähen und Einfahren ihr Geld verdienen müßten.

Diese Reise Heckers nach dem Westen war jedenfalls eine seiner letzten Amtstätigkeiten, denn kurze Zeit darauf starb der um das Schulwesen so hochverdiente Mann.

o) Der Schulerlaß für Minden 1754.

Wir haben hier einen Erlaß nachzuholen, der bereits 1754 für Minden ergangen war und der auf spätere Verordnung hin mit dem Generallandschulreglement zusammen Gültigkeit erlangte. Seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

§ 1. Eltern und Vormünder sollen ihre Kinder vom fünften und sechsten Jahre zur Schule halten.

§ 2. Die Kinder sollen nicht aus der Schule gelassen werden, bis sie im Christentum einen Grund geleget, auch nachher des Sonntags in die Katechismuslehre geschickt werden.

§ 3. Wie die Hindernisse wegzuräumen, dadurch die Kinder sonderlich im Sommer von der Schule abgehalten werden. (Die Kinder sollten nicht mehr zum Viehhüten benutzt werden. Die Bestimmungen lauten ähnlich wie die in der Verordnung vom 27. Oktober 1717 und der Principia regulativa.)

§ 4. Das Schulgeld für die Armen wird den Armenmitteln und dem Klingelbeutel entnommen.

§ 5. Wer sein Kind nicht zur Schule schickt, soll zuerst durch Ermahnungen, dann durch Polizeistrafen dazu veranlaßt werden.

§ 6. Die Schulmeister sollen einen Schülerkatalog haben, enthaltend: Namen, Eltern, Wohnung, Alter, Aufnahme, Lektionen, Fleiß und Austritt der Kinder, sowie einen Fleißkatalog enthaltend Verzeichnis des Schulbesuchs.

§ 7. Zu den Requisita des Schulmeisters gehören Natur- und Gnadengaben von Gott, und er besitze Erkenntnis der Wahrheit und sei ihr Täter.

§ 8. Nur geschickte Personen sollen Schulmeister sein und ihr Amt ohne Ärgernis verwalten, in der Nachfolge Christi leben, keine Wirtschaft halten, mäßig sein, weder Bier noch Branntwein verkaufen, noch Musik machen usw.

§ 9. Winkel- und Nebenschulen zu besuchen ist bis zum 12. Jahre gestattet, von da ab sind die Kinder in die Hauptschule zu schicken. Auch die Lehrer der Winkelschulen sind zu prüfen.

§ 10. Auf die Lehrstunden haben sich die Lehrer durch Gebet vorzubereiten. Sie sollen auf Mittel denken, den Unterricht den Anfängern und blöden Schülern leicht zu machen.

§ 11. Der Unterricht findet im Sommer von 7—10 und 12—3 Uhr, im Winter von 8—11 und 12—3 Uhr statt. Es wird eine genaue Stundenverteilung für die einzelnen Altersstufen gegeben, (ähnlich der des Generallandschulreglements.)

§ 12. Ferien werden je eine Woche zu den hohen Festen und an heißen Tagen gegeben. Den Lehrern wird die Benutzung der Kinder zur Arbeit während des Unterrichts verboten.

§ 13. Die Kinder sollen, um das Lesen zu lernen, so lange buchstabieren bis sie sicher sind; sie sollen auf Satzzeichen und Silbentrennung achten, deutlich sprechen. Auch des Kalenders Signaturen werden ihnen erklärt.

§ 14. Zählt die Grundlehren der Moral und christlichen Religion auf, in denen die Kinder zu unterweisen sind.

§ 15. Beim Katechismus ist Sicherheit des Textes und des Verständnisses unter Benutzung des großen Katechismus und der Spenerschen Erklärung zu erstreben. Der Inhalt ist aus Sprüchen aufzuweisen.

§ 16. Die Kinder sind zur wahren Furcht Gottes anzuleiten, daher ist aus biblischen Geschichten die Allgegenwart Gottes aufzuzeigen.

§ 17. Zum Gebet sind sie anzuführen, indem sie die Liebe Gottes erkennen lernen und angehalten werden, kurze Gebete selbst zu machen.

§ 18. Die Bestrafung geschehe „ohne Eifer" zum Zwecke der Besserung, bei größeren Vergehen im Einvernehmen mit dem Pastor.

§ 19. Auch in der Kirche, zu der der Schulmeister die Kinder führt, achtet er auf sie.

§ 20. Die Prediger sind verpflichtet, auf die Schule zu achten, Mißbräuche abzustellen oder hierzu die oberen Behörden zu veranlassen.

§ 21. Das Schulgeld soll ev. durch Zwangseintreibung eingezogen werden.

§ 22. Die Schule am Wohnort des Predigers ist von diesem wöchentlich, die anderen sind vierteljährlich zu besuchen. In Gegenwart der Gemeinde findet halbjährlich ein Examen statt.

§ 23. Zum Abendmahl werden nur die Kinder zugelassen, die „im Stande der Gnade", nicht mehr in dem „der Natur" sind.

§ 24. Am Sonntag Nachmittag findet eine Katechisation über Predigt und Katechismus mit Anwendung auf das Leben mit Erwachsenen und Kindern statt.

Der Geist, den diese Verordnung atmet, ist derselbe, wie der des Generallandschulreglements, nämlich der des Pietismus, wie ihn Hecker vertrat. Namentlich § 15, Anleitung zum Betrieb des Katechismusunterrichtes mit der Empfehlung der Spenerschen Katechismuserklärung läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß Hecker entweder selbst der Verfasser war, oder doch diesem sehr nahe stand. Um so verwunderlicher muß es scheinen, daß man diesen Katechismus — den Herforder — später von seiten des geistlichen Departements nicht genehmigte, als man für Minden das Generallandschulreglement und die Verordnung von 1754 miteinander verschmolz, indem man aus jenem die §§ 8, 9, 20 und 21 in diese einfügte.

p) Die Fürsorge für die katholischen Schulen. (Ignaz von Felbiger.)

Des Königs Fürsorge galt nicht allein den Evangelischen; es entsprach seinem landesväterlichen Sinne, auch den Katholiken bezüglich der Schulen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Am 3. November 1765 erschien das „Königlich Preußische Generallandschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz."

Der Verfasser dieser neuen Verordnung war der Abt Ignaz von Felbiger. Bei der großen Bedeutung dieses Mannes für das katholische Schulwesen seiner Zeit können wir es nicht unterlassen, auf sein Wirken wenigstens in großen Zügen einzugehen.

Felbiger war 1748 zum Prälaten von Sagan ernannt worden. Das Studium aller Verhältnisse seines Wirkungskreises und das der pädagogischen Schriften über lutherische Schulen trieb ihn zur eifrigsten Fürsorge für die seiner Pflege unterstellten Schulen. Das evangelische Schulwesen, dessen Einrichtung er auf einer Reise nach Berlin genau

kennen gelernt hatte, diente ihm als Muster für die Organisation, die er in der Folgezeit allmählich durchführte. Die katholischen Schulen den evangelischen gleichzustellen, war schon deshalb sein Plan, weil er befürchtete, daß Katholiken ihre Kinder in letztere schicken würden. da sie besser waren. Bereits 1763 erließ er eine Anzeige von der beabsichtigten Verbesserung der Schulen zu Sagan, veranlaßte, daß die Lehrer sich im Sommer in dieser Stadt bei den in Berlin gebildeten Lehrern weiter bildeten, und hielt die ihm unterstellten Geistlichen zur Überwachung der Schulen an, ja er selbst hielt den Lehrern Vorlesungen über die Lehrart im Anschluß an seine Schrift: „Das Allgemeine und Wesentlichste von Verbesserung der Trivialschulen in Schlesien nebst ausführlicher Behandlung von der Beschaffenheit der dabei beliebten Methode." Ihm schien also die Lehrerbildung der springende Punkt jeder Fürsorge. Da ihn Schlabrendorff in seinen Bestrebungen unterstützte, erreichte er in dem von ihm entworfenen Schulreglement die Errichtung von 7 Seminaren. Es heißt über diese:

§ 2. Wir haben hierzu (zur Lehrerbildung) folgende Schulen ausersehen, nämlich für Niederschlesien die Schule des Breslauischen Domkapitels zu St. Johannis; die Schule der zwei Cisterzienserklöster Leubus, Grüßau und des Augustinerstifts zu Sagan, für Oberschlesien die Schule der Stadt Ratibor und des Cisterzienser-Klosters Rauden; und für Grafschaft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerd. Diese Schulen sollten für künftige Schulen als Seminare dienen und einem Direktor unterstehen, auch mit tüchtigen Lehrern versehen sein. Das, was gelehrt wurde, sollte gründlich, vorteilhaft und praktisch sein und so betrieben werden, daß die Seminaristen mit Bewußtsein, nicht bloß mechanisch arbeiten lernten (§ 4). Als Methode wird die Buchstabier- und Tabellmethode empfohlen (§ 5), ebenso auch die Frage, Antwort und der gemeinsame Unterricht behandelt. Die Direktoren sollen durch Korrespondenz ihre Erfahrungen austauschen und fleißig Erziehungs- und Unterrichtsschriften studieren. Der privilegierten Breslauer gelehrten Zeitung wurde befohlen, vorzüglich solche Schriften, die sich hierauf beziehen, zu rezensieren. Die Seminaristen sind mit den Schulbüchern und amtlichen Listen bekannt zu machen, sie haben unter Aufsicht der Lehrer Lektionen zu halten. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß sie die Wichtigkeit ihres Amtes erkennen und selbst auf die vorteilhafteste Art es zu führen sinnen. Über das sittliche Verhalten der Seminaristen ist besonders zu wachen und hierüber ein besonderes Zeugnis beim Abgange auszustellen. Bei dem Breslauer Seminar haben die Kandidaten des geistlichen Amtes einen Kursus in Pädagogik durchzumachen. Die aus polnischen Bezirken stammenden Lehrer durften nicht eher zur Ausübung ihres Amtes zugelassen werden, als bis sie des Deutschen vollständig mächtig waren (§§ 5—11). Die Orte, die einer Schule zugeteilt waren, durften nicht weiter als eine halbe, im Gebirge nicht weiter als eine Viertelmeile von einander entfernt sein (§ 12). Die Wohnung des Schulmeisters ist von der Schulstube zu trennen; diese ist recht licht und der Kinderzahl entsprechend zu bauen. Die Bau- und Unterhaltungskosten tragen die Gemeinden. (§ 13). Das Gleiche gilt vom Einkommen des Lehrers. Ist dies zu klein, so ist ihm die Ausübung des Schneider- oder Wirkerhandwerks u. dergl. gestattet, jedoch nicht zur Schulzeit und in der Schulstube. Schankwirtschaft, Musikmachen u. a. ist verboten. (§ 14—15). Das Austragen der erzpriesterlichen Kurrenden ist den Lehrern wegen der dadurch herbeigeführten Störungen des Unterrichts verboten (§ 16).

Mit diesen Verordnungen war nicht nur System in die Lehrerbildung und Besetzung der katholischen Lehrerstellen gebracht, sondern das Generallandschulreglement von 1763

war hierdurch bedeutend überholt, da sich dort ähnliche Bestimmungen nicht fanden.

Über den Unterrichtsbetrieb verbreiten sich die übrigen Paragraphen von 17 ab bis zum Schluß.

Der Unterricht dauerte Sommer und Winter in den Stadtschulen von 8—11 und 1—3 Uhr (§ 18). In mehrklassigen Schulen sollte der Lehrer, der die beste Handschrift schrieb, die Unterstufe unterrichten (§ 19). Das Buchstaben-Kennen muß in einem Monat erledigt sein und dann immer wieder mit den monatlich Neueintretenden begonnen werden. Im dritten Monat müssen die Kinder bereits lesen können. Im Schreiben ist ebenfalls alle Monate das deutsche und lateinische Alphabet durchzuarbeiten. Im Rechnen werden die 5 Spezies und Regeldetri getrieben. Der Stoff verteilt sich wie folgt: 1. Monat: Numerieren bis zu 8 und 9stelligen Zahlen. 2.—3. Monat: Addition und Multiplikation. 4.—6. Monat: Subtrahieren, Dividieren und Wiederholen des vorigen Stoffes (§ 20). Der zweite Lehrer bringt dann die Kinder zum „Lesen mit Anstand", es sind auch sehr oft vorkommende französische Wörter zu lesen. Zum Schreiben bietet Kanzlei- und Frakturschrift den Stoff, desgleichen gehört hierher: Rechtschreibung nach der Gottsched'schen Sprachkunst und Briefe. Im Rechnen werden behandelt: sämtliche Spezies in benannten („genannten") Zahlen und Brüchen, Regeldetri nach allen Arten und ev. die welsche Praktik. Auch Ausstellung von Rechnungen ist zu üben (§ 21). Ist noch ein dritter Lehrer vorhanden (natürlich in Städten), so „trägt dieser die ersten Anfangsgründe der lateinischen und französischen Sprache vor", „erteilt einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach Umständen in der besonderen Geschichte, er lehret eine Landkarte zu verstehen und zu gebrauchen, gibt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls verfertigten Tabellen und lehret alle verlangten Örter mittelst der Lexicorum in Karten zu suchen." Auch wird versprochen, ein Lehrbuch zu verfassen über „das Nötigste und Brauchbarste" aus der Physik, den Gewerben, Künsten und Manufakturen, Gewerben und Handel. Die Verteilung des Stoffes liegt dem Pfarrer und Inspektor ob (§ 22). Bei Auswahl der Seminarlehrer ist darauf zu achten, daß hierzu Leute ausgewählt werden, die zu diesen letzteren Fächern „vermögend" sind (§ 23). Die Verteilung der Lehrfächer für die Tageszeiten geschah nach einem besonders festgestellten Plane (§ 24). Die Schulpflicht dauert vom sechsten bis vollendeten dreizehnten Jahre (§ 25). Als Strafe für böswillige Schulversäumnis wird die Zahlung des doppelten Schulgeldes an den Schulmeister (bei Vormündern aus eigener Tasche) aber im Falle des Unvermögens „zweitägige unentgeltliche Arbeit bei der Herrschaft oder der Gemeine" festgesetzt. Kinder unter acht Jahren müssen die Schule Sommer und Winter, doch im Sommer nur vormittags besuchen (§ 26). Ältere Kinder, die in der Landwirtschaft helfen, können vom St. Georgi Tag bis Martini von der Schule fern bleiben (§ 27). Doch haben sie die „christliche Lehre" und nach dieser, die am Sonntag stattfindet, die Schule während zwei Stunden zur Übung im Lesen und Schreiben zu besuchen. Diese Bestimmung galt auch denen, welche das 20. Jahr noch nicht vollendet hatten. Jede Herrschaft hat ihnen hierzu die nötige Zeit zu geben. Über den Besuch ist ein Verzeichnis zu führen (§ 28). Aus dem Taufregister ist ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzustellen. Jeder Besitzer hat zu diesem Schulkataloge die zuziehenden Kinder mitzuteilen (§ 29—30). Hauslehrer zu halten ist gestattet, jedoch sind alle Winkelschulen verboten (§ 31). Kinder, die studieren wollen (in Städten), können von dem 13. Jahre nach abgelegtem Examen in die Schule der Jesuiten übergehen. Ein Gleiches gilt für die von Hauslehrern unterrichteten Kinder (§ 32). Auch Hauslehrer bedürfen eines amtlichen Zeugnisses des Seminardirektors (§ 33). Fähige Dorfkinder können — aber nur mit Zeugnis des Pfarrers — vom Schulbesuch entbunden werden (§ 34). Kinder unter 13 Jahren dürfen zu Diensten auf Höfen nicht herangezogen werden. Zum Hüten jedoch können auch Kinder über acht Jahre benutzt werden, doch haben sie die Wiederholungsstunde Sonntags zu besuchen. (§ 35). § 36 setzt Schulstrafen fest für den Fall, daß Bauern Kinder unter 13 Jahren zum Dienste mieten und nicht täglich einmal zur Schule schicken (doppeltes Schulgeld und ev. Leibesstrafe). Auf Dörfern bleibt es beim Lesen, Schreiben und Rechnen.

In Städten kann noch Musik und Lateinisch ohne besondere Entschädigung dazu kommen. Werden noch andere Fächer gelehrt, so darf der Lohn 6 SGr. nicht übersteigen. (§ 37.) Das Schulgeld für arme Kinder wird aus den Sammlungen zweier Schulpredigten verschafft (§ 38—40). Die davon angeschafften Bücher usw. bleiben bei der Schule (§ 41). Für die Lehrer wird angesichts der Belehrung im Seminar besondere Belehrung nicht für notwendig erachtet. Doch wird ihnen genaue Führung der Kataloge und den Pfarrern strenge Beaufsichtigung der Schulen eingeschärft (§ 43—44). Die übrigen Paragraphen (45—78) behandeln die Pflichten, die den Pfarrern und Erzpriestern als Revisoren der Schulen oblagen und sich auf Revision der Kataloge, Leistungen, Führung des Lehrers, Schulbesuch usw. erstrecken.

Die angeführten Bestimmungen verraten eine durchaus genaue und vollständige Kenntnis der Erfordernisse des Schulwesens. **Dies Reglement überragt das von 1763 in allen wesentlichen Punkten und bedeutet einen vollständigen Organisationsplan.** Kann man auch über vieles den Kopf schütteln, so sind es doch grundlegende Bestimmungen, die bei tüchtigen Lehrern und eifrigem Bemühen, viel Segen schufen. Die Fassung des Ganzen ist so knapp und klar, daß Erörterungen nicht notwendig sind.

Aus den nachfolgenden Tabellen mag die Einrichtung der amtlich vorgeschriebenen Listen und Pläne hervorgehen.

In ähnlicher Weise waren Monatslisten angelegt, und auch die Berichte über den Schulmeister und Pfarrer, sowie über die Personen, die die Wiederholungsstunde am Sonntag zu besuchen hatten, vorgeschrieben.

Das Schulreglement Felbigers berücksichtigte also nicht nur die Dorfschulen, sondern ebenso sehr auch die Stadtschulen. Es ordnete die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule in umfassendster Weise und mit Sachkenntnis und hielt sich vor allem von jener frömmelnden Richtung fern, die im Generallandschulreglement für die evangelischen Schulen sich so breit machte. Lesen und Rechnen haben einen ihrer Wichtigkeit entsprechenden Platz erhalten, und für die Stadtschulen kommt auch sogar etwas von den Realien zur Behandlung. Mit praktischem Blick sind Einzelheiten ausgewählt, die das Leben unbedingt verlangt, wie Briefformen u. ä. **Unzweifelhaft ist die Verordnung von 1765 der von 1763 überlegen.**

War so die Organisation des Schulwesens in Schlesien nach festen Grundsätzen entworfen, so war Felbiger auch bestrebt, dieselbe energisch durchzuführen. Die Glogauer Kriegs- und Domänenkammer stellte zur äußeren Ordnung die Grenzen der katholischen Kirchspiele fest. Dies war erforderlich, da viele derselben sich zu brandenburgischen oder sächsischen Parochieen hielten und sich der Aufsicht der Pfarrer entzogen. Diejenigen Orte, in denen überhaupt Lehrer vorhanden waren, sowie die, welche nicht imstande waren, sich einen Lehrer zu halten, wurden namhaft gemacht, desgleichen wurde Auskunft eingezogen über die Dörfer, Wirte und Lehrer, über Lehrbefähigung und Gehalt der Schulmeister usw. und darnach die entsprechenden Maßregeln ergriffen.

Felbiger selbst arbeitete an Schulbüchern und sorgte durch Erläuterungen zum Reglement für ein tieferes Verständnis. Diese Er-

Lektionskatalog für Städte.

	Vormittag					Nachmittag	
	8—½ 9 Uhr.	Bis 9 Uhr.	9—10 Uhr.	10—11 Uhr.		1—2 Uhr	2—3 Uhr
Lehrer der untersten Klasse	Gebet, Singen, Verlesen der Namen, Aufzeichnen d. Anwesenden im Katalog. Verlesen des zum Lernen aufgegebenen Katechism.-Stück.	Buchstaben kennen lernen, Tabellisieren.	Buchstabieren und Lesen.	Rechenstunde.	Zweimal in der Woche wird der Katechismus erklärt.	Gebet, Vermerken der Anwesenden, Buchstabenkennenlernen, Buchstabieren u. Lesen.	Das Schreiben.
Lehrer der andern Klasse.	Obiges.	Unterricht zum Lesen der französischen Wörter.	Deutsch Lesen, korrekt mit Abwechselung der Stimme.	Rechenstunde.		Gebet, Vermerken der Anwesenden, Orthographie und Lesen.	Schreiben, 2mal ¾ Std. wöchentl. Diktat, ¼ Std. Korrektur, Formularia zum Abschreiben werden den Schülern vorgelegt.
Lehrer der obersten Klasse.	Gebet, Namenverlesen u. Verzeichnen d. Anwesenden. Michaelis bis Ostern: Regeln d. deutsch. Sprache, Vorlesen einer Geschichte od. Fabel u. Nacherzählen durch d. Kinder zur Gewöhnung an guten Ausdruck. Aufschreiben des Gehörten zu Hause, Verbesserung der Ausdrucksfehler gegen Sprachgesetze u. Rechtschreibung. Ostern bis Michaelis: Briefschreiben und allerlei schriftliche Aufsätze.		Die Anfangsgründe des Lateinischen, zur Vorbereitung für die lateinische Schule.	Musik.		Gebet, Vermerken usw. Michaelis bis Ostern: Historie. Von Ostern: Geographie, Lexikongebrauch zum Nachschlagen der Örter als auch der fremden in Zeitungen usw. vorkommenden Wörter.	Französisch, und dabei die vorläufige Erkenntnis von Dingen, die zur Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft gehören.

J. Somm, im Winter	Von 8—3/4 9 „ 9—3/4 10.	Von 3/4 9—1/4 10 „ 3/4 10—1/4 11.	Von 1/4 10—10 „ 1/4 11—11.	Von 10—1/2 11 „ 11—1/2 12.	Von 1/2 11—11 „ 1/2 12—12.
	Gebet. Singen. Bemerken usw. Vorlesen des zu lernenden Katechismusstücks.	1. und 2. Klasse liest.	Untere Klasse lernt Buchstaben und buchstabiert. Die obere schreibt.	Untere Klasse frei. Obere Klasse rechnet. Mittlere Klasse schreibt.	Mittlere Klasse rechnet. Die obere rechnet zur Übung mit. Einmal in der Woche Katechismuserklärung durch den Pfarrer.
Nachmittags.					
	1—3/4 2	3/4 2—2	2—1/2 3	1/2 3—3	
	Gebet, Singen, Anmerken usw.	Obere Klasse liest. Mittlere Klasse buchstabiert; untere lernt Buchstaben an der Tafel und sucht sie in ihren Büchern auf.	Untere Klasse lernt Buchstaben kennen und buchstabiert. Die mittlere schreibt. Die obere rechnet.	Die obere schreibt. Die mittlere schreibt.	

Fleißtabelle.

Name der Eltern nach dem Alphabet der Zunamen.	Deren Stand.	Taufnamen der schulfähigen Kinder.		Deren Alter.	Wie oft sie während des halben Jahres aus der Schule geblieben.	Fähigkeit.	Was sie binnen der Zeit gelernt haben.			
		Die in die Schule kommen	Die nicht in die Schule kommen.				Schreiben.	Lesen.	Rechnen.	Sonst.
Burmann, Hans.	Bauer.	Jakob.	—	11 Jahr.	18 Mal.	Geringe.	Anfangszüge d. Buchstaben	Geschriebenes	Addieren.	—
Bansel, Karl.	Kutscher.	—	Niclaus.	10 „	beständig.	—	—	—	—	—
Häusler, Friedrich.	Gärtner.	Anna.	Franz.	12 „	9 Mal.	Mittelmäßig.	—	Buchstabiert.	—	—

läuterungen gingen durch den Minister sämtlichen Lehrern und Geistlichen zu. Für die Schulen wurden Lesebücher herausgegeben und der Katechismus, den Felbiger 1764 verfaßt hatte, auch für polnische Bezirke bearbeitet; 1768 erschien Felbigers Hauptwerk: Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute. Es war entschieden für Schlesien ein Verlust, daß Felbiger 1774 dem Rufe Maria Theresias nach Österreich als oberster Leiter des Schulwesens folgte.

Das Gedächtnis nicht mit bloßen Wörtern, sondern mit Sachen anzufüllen, den Verstand zu üben, von allen Dingen den Grund anzugeben, die Jugend durch Fragen anzuhalten, das was fürs praktische Leben brauchbar sei zu lehren, Lust zum Lernen zu machen, die Schüler gemeinsam zu unterrichten und sich nach den vorgeschriebenen Tabellen und der Buchstabiermethode zu richten, das war der Kern seiner pädagogischen Anleitung. Welcher Art seine Buchstabiermethode z. B. war, zeigt folgende Tabelle.

Tabelle:			**Buchstabiermethode:**		
Die christliche Lehre handelt man ab.			D. ch. L. h. m. a.		
Überhaupt.		daß ein Gott sei, der	Ü.		d. e. G. s. d.
	teils	alles erschaffen usw.,		t.	a. g. usw.
Hierher	notwendig	daß Gott ein gerechter	H.	n.	d. G. e. g.
gehört,	zu wissen,	Richter	g.	z. w.	R.
was	teils auch	das apostolische Glaubens-	w.	t. a.	d. a. G.
jedem	geboten und	bekenntnis, das Gebet	j.	g. u.	d. G.
Christen	nötig ist zu	des Herrn, der englische	Ch.	n. i. z.	d. H., d. e.
	wissen	Gruß usw.		w.	G. usw.
Insbesondere.			J.		
Hierher	glauben,		H.	g.,	
gehört	hoffen,		g.	h.,	
eine	lieben,	was Gott geoffenbart hat,	e.	l.,	w. G. g. h.,
deutliche	brauchen,	was er durch seine Kirche	d.	lr.,	w. e. d. s. K.
Erkenntnis	meiden,	zu glauben vorstellt usw.	E.	m.,	z. g. v. usw.
dessen,	üben,		d.	ü.,	
was	gewärtigen		w.	g.,	
Christen	sollen		Ch.	s.	

Daß diese Methode, die gerade Leben in den Unterricht bringen und den Verstand der Kinder schärfen sollte, das direkte Gegenteil bewirkte, Mechanismus und Formelkram schuf, kann nicht weiter wundernehmen, da sie ja selbst nur Mechanismus war. So war Felbiger trotz seines eifrigsten Bemühens selbst Schuld daran, daß die Lehrer wieder einen Weg hatten, auf dem sie in ihrem geist- und herztötenden Unterricht fortfahren konnten.

Auch die evangelischen Schulen Schlesiens erhielten 1765 ein Reglement, das bis auf geringe Änderungen ein völliger Nachdruck des Generallandschulreglements war; doch war z. B. die genaue Lektionsanweisung in § 19 fast ganz weggeblieben. Warum man die Vorschriften des Felbigerschen Reglements nicht allgemein für Schlesien einführte, ist nicht ersichtlich, aber sehr bedauerlich.

q) Der Erlaß für die reformierten Schulen von Kleve usw. 1782.

Die Schulgesetze Friedrichs bedeuten jedesmal einen Fortschritt. Das zeigt sich auch bei dem für die reformierten Schulen von Kleve und der Grafschaft Mark 1782 (10. Mai) erlassenen Gesetze. Dieses enthält nicht nur die wichtigsten Bestimmungen der früheren Erlasse, sondern es weist eine gesunde Weiterentwickelung auf. Wir heben hier diese wichtigen Anordnungen heraus, indem wir das nicht angeben, was bereits in früheren Erlassen verordnet war. —

Für Kinder unter fünf Jahren sind besondere Schulen einzurichten, in denen sie von einem Hausgenossen des Schulmeisters *unterrichtet* werden. (Anfänge des Kindergartens.) Die Eltern sollen über die Kinder ebenso wachen wie die Schule und sie zum Fleiß und zum *guten Lebenswandel anhalten.* „Keine Wissenschaft ist den Schuldienern nötiger als die Kenntnis des menschlichen Herzens, damit sie den Unterricht glücklich treiben, den Hang der Jugend scharfsichtig bemerken, ihre Neigungen gehörig lenken und sie für die reiferen Jahre mit gutem Erfolg bilden lernen.“ Zur Anleitung in dieser psychologischen Kenntnis wird ihnen das Studium entsprechender Bücher empfohlen. „Stock und Rute sind bei weitem die einzigen Mittel der Besserung nicht; vielmehr sind sie nur selten und zwar so zu gebrauchen, daß den Kindern die Abscheulichkeit der Sünde mit recht christlichem Erbarmen vorgestellt werde.“ „Vieles Nützliche kann ein Schulmann aus der zu Berlin 1775 herausgegebenen Abhandlung von der Pädagogie und Schuldisziplin lernen.“ Die Erziehung zu allen Tugenden steht obenan. Für die Lehrer wird als eine der Haupteigenschaften verlangt die reine Sprache, „damit der Jugend deutliche Begriffe beigebracht werden mögen“. Die vorgestellten Sachen durch passende angenehme Gleichnisse aufzuheitern und gleichsam zu versinnlichen, müssen sie sich besonders angelegen sein lassen. Auch die naturkundliche Unterweisung mit dem Zwecke der Stärkuug religiöser Erkenntnis hält ihren Einzug in die Schule, und für die Hand des Lehrers werden empfohlen einschlägige Schriften von Miller, Sulzer, Weiß und Raff. Jedenfalls ist mit dem letztgenannten Werke die Naturgeschichte für Kinder von Raff (1775) gemeint. Der dritte Teil dieser Verordnung „die Schularbeit“ läßt eine große Zahl früher ergangener Bestimmungen bestehen. Nur einzelne Neuerungen treten auf: Mittwoch und Sonnabend Nachmittag bleibt frei, es wird jedoch gestattet, den ganzen Sonnabend frei zu geben und den ganzen Mittwoch mit Unterricht zu belegen. Die Buchstabiermethode bleibt bestehen, doch soll ein besonderes Lesebuch verfaßt werden. Für die Unterstufe ist der Unterricht in nur halben Lehrstunden zu erteilen. Im Schreiben ist den Kindern Anleitung zum Briefschreiben und „Buchhalten“ zu geben; auf sorgfältige Körperhaltung ist zu achten. Überall ist der „ekelhafte“ Schulton zu bekämpfen. In der Abendschule wird das Rechnen über die Regelbetri hinaus betrieben.

Für das Lesenlernen gelten als Lehrmittel: Gleichnisse, Abbildungen und andere angenehme Mittel. Wem drängt sich nicht hier schon die Empfindung des Einflusses der Philanthropen auf! Auch der Rechtschreibung widmet der Erlaß besondere Aufmerksamkeit. Schon 1779 hatte Friedrich der Große angeordnet, „eine gute deutsche Grammatik, die die beste ist, muß bei den Schulen gebraucht werden, es sei nun die Gottschedsche oder eine andere, die zum besten ist." — Winkel- oder Heckschulen werden strengstens verboten, Abendschulen als Ergänzung der Volksschulen, auch Fortbildungsschulen angeordnet und einerlei Bücher eingeführt; unter diesen befinden sich für den Religionsunterricht die in Halle gedruckten Bibeln und Katechismen. Den Verstand zu schärfen, darauf müssen die Lehrer mehr hinarbeiten als auf die Schärfung des Gedächtnisses; diese Bestimmung zeigt uns die hier zur Geltung kommende neue Richtung am allerklarsten. Dieser Satz steht im ausgesprochensten Gegensatz zu der früheren Bestimmung des Königs, wonach eine Vernachlässigung des Gedächtnisses als schädlich und unstatthaft bezeichnet wurde.

r) Widersprüche in Friedrichs Politik bezüglich der Lehrerbildung.

Eine neue Zeit regte überall die Kräfte an, neue Männer waren auf dem Plan erschienen; der Geist eines Zedlitz und Rochow, die Ideen der Philanthropen pochten, Einlaß begehrend, an die Pforten der Schule. In der eben besprochenen Verordnung kommen wenigstens kleine Teile dieser Ideen in den Unterrichtsbetrieb. Die Pädagogik beginnt selbständig zu werden, sie fängt an, sich mit ihren Hilfswissenschaften auf Grundlage der Erfahrung das Feld zu erobern, und die Ansicht wird laut, daß der Unterricht kein bloß handwerksmäßiger Betrieb, daß Seelenkenntnis für ihn Grundbedingung ist.

Das aber setzte gute Lehrer und tüchtige Lehrerbildung voraus; hieran aber fehlte es immer noch. Der König hatte zwar nach dem Hubertusburger Frieden einige tüchtige sächsische Lehrer (es waren acht) für preußische Dienste gewonnen, aber damit war nichts geholfen, „was war das unter so viele?" Die mangelnden Geldsummen hinderten tiefere Hilfe; der gegen die Absichten des Königs gerichtete Widerwille, „die Unwillfährigkeit der Patrone, Magistrate und Gutsherrschaften, der Geistlichkeit und selbst mancher Behörden" hielten den Geist auf, der das Neue schaffen wollte.

So auf der einen Seite von seinem eigenen Temperament, von seiner Erkenntnis des Wertes der Volksbildung für das Wohl des Staates und besonders von einsichtigen Männern zu positiv fördernden Bestimmungen gedrängt, sieht sich der König durch den harten Realismus der Tatsachen gezwungen, auch Edikte zu erlassen, die das direkte Gegenteil von jenen waren.

Hatte er, von Hecker, Felbiger, Zedlitz u. a. bestimmt, nur die Anstellung von schultechnisch gebildeten Lehrern gebilligt, hatte er noch 1758 verfügt, daß Schulmeister- und Küsterstellen nicht zu den mit In-

validen zu besetzenden kleinen Bedingungen gerechnet werden sollten, so verordnet er 1779, daß, „wenn unter den Invaliden sich welche finden, die lesen, rechnen und schreiben können und sich zu Schulmeistern auf dem Lande und sonsten gut schicken, sie dazu besonders an den Orten, wo höchstdieselben (der König) die Schulmeister salarieret, employieret werden.“ Und trotz der Vorstellungen eines Zedlitz bleibt er bei dieser Meinung, so daß Zedlitz in einem Briefe an Rochow 1781 ausruft: „Fast muß ich auf die Aufnahme von Landschulen ganz Verzicht tun.“ „Er (der König) vermengt die Billigkeit, verdiente Leute zu belohnen, mit der Pflicht, brauchbare Menschen zu bilden.“ Und derselbe König, der 1766 an Voltaire geschrieben hatte: Le vulgaire ne mérite pas d'être éclairé, hatte ein Jahr vorher das Reglement Feligers unterzeichnet und tat dies 1782 mit dem Reglement für Cleve und Mark.

So liegen Widersprüche in Friedrichs Schulpolitik, die sich zum Teil gar nicht erklären lassen. Professor Erich Marcks hat einmal von ihm gesagt: „Weich und hart zugleich, frivol und bitter-ernst, ewig zweifelnd und doch ganz positiv in all seinem Eigensten, alles in unvermittelten Übergängen, in jähen Sprüngen und doch eine granitne Einheit.“ Fast scheint diese Charakteristik bei seiner Schulpolitik zuzutreffen.

Sie könnte eine Entschuldigung bilden für seine Bestimmung der Anstellung von Invaliden. Denn diese hatten ihm jahrelang treu gedient, das Vaterland hatte ihre Kräfte verbraucht, und der Stand der Staatseinkünfte ließ eine Aufwendung von Mitteln zu ihrer Unterhaltung nur insoweit zu, als sie für diese Unterhaltung an anderer Stelle, die nicht körperliche Dienste erforderte, noch tätig waren, wodurch Anstellung anderer Kräfte und somit doppelte Ausgaben erspart wurden. Das rein menschliche Empfinden und wirtschaftliche Erwägungen mögen also für jene Bestimmungen ausschlaggebend gewesen sein. Außerdem hat Schleiermacher wohl nicht so unrecht, wenn er 1821 bemerkte, so lange es an zweckmäßig gebildeten Lehrern gefehlt hätte, wäre das durch Tapferkeit erworbene Ansehen kein schlechter Ersatz für andere Vorzüge gewesen. Auch war die Zahl der zu Schulmeistern brauchbaren Invaliden im Verhältnis zur Gesamtstellenzahl und der Gesamtzahl der Invaliden sehr gering. Graf von der Schulenburg bezeichnete im Jahre 1779 von 3443 unversorgten Invaliden nur 73, später 78 als zu Schulmeistern brauchbar, das sind 2¼ %. Ein großer Schade konnte also tatsächlich nicht entstehen, abgesehen davon, daß man die Anfangsgründe der Weisheit und manches im Leben Nützliche bei den Invaliden wohl ebenso gut lernte, „wie bei einem in seinem Gewerbe nicht prosperierenden Handwerker oder einem in litteris et moribus verunglückten Studiosus“, (Fischer, Friedrich der Große und die Volkserziehung), ebenso gut auch wie bei Leuten, „die meistens weder gehörige Fähigkeit und Wissenschaft zu ihrem Amte, noch ein gutes Herz mit-

bringen, das Ihrige nach Vermögen zu leisten, auch fast von keiner Subordination unter die Pfarrer etwas wissen wollten," „die nicht ihrem Zwecke gemäß erzogen und unterrichtet worden sind," die „gemeiniglich eine für ihre Bestimmung äußerst mangelhafte Erziehung und Bildung genossen haben", „deren gesamtes Wissen selten über die Kenntnisse eines guten Bürgers hinausgeht," die außerdem nur noch „einige oberflächliche Kenntnisse der Musik und eine wörtlich gelernte Heilsordnung wissen". „Sie waren entweder bei einem Meister in der Lehre oder servierten unter dem Ehrentitel eines Famulus und in der Livree des Herrn Superintendenten oder Konsistorialrats oder versahen Lakaiendienste bei ihrem Patron oder standen unter der Fuchtel des Korporals. Andere hatten in der oberen Klasse einer Stadtschule einen besseren Unterricht genossen. Aber für ihren Beruf war derselbe fast ebenso unpraktisch. Sie hatten einige unverdaute lateinische Brocken mitgebracht, wenig aber von den Unterrichtsgegenständen, in denen sie selbst unterrichten sollten." (Krünitz, Encyklopädie 1773.) „Bei dieser Sachlage hat jene Verfügung einen nennenswerten Nachteil nicht gebracht, wenn nicht den, daß bis heute noch immer Personen, die den Abstand zwischen sich und den niederen Volksklassen nicht groß genug erhalten können, wähnen, die Volksschule könnte auch in der Gegenwart noch von ausgedienten Unteroffizieren und Feldwebeln gehalten werden." (Fischer.)

s) Der Minister von Zedlitz, Freiherr von Rochow u. a.

Immerhin ist es ein Segen, daß an der Spitze des Unterrichtswesens damals ein Mann stand, der selbst mit warmem Herzen und gründlicher Sachkenntnis sich der Sache annahm: der Freiherr von Zedlitz, der in Gemeinschaft mit dem ihm befreundeten Eberhard von Rochow unermüdlich für die Volksschule arbeitete. Es ist trotz aller ungünstigen äußeren Verhältnisse eine entschieden und stetig aufsteigende Linie, die von Hecker über Felbiger zu Rochow und Zedlitz läuft.

Bei Zedlitz war es sein scharfer Blick für die Praxis, der ihn recht häufig das Richtige treffen ließ. Er erkannte, daß die Lässigkeit der Geistlichkeit an vielem Schuld sei: „Könnte man alle Bierlümmels aus dem Chorrock peitschen, so hätte man gewiß bessere Schulen." Daher erging denn die Verfügung des Oberkonsistoriums, daß die Geistlichen in kleinen Städten und auf dem Lande wöchentlich vier Stunden Unterricht geben und so oft als möglich im Hauptdorfe und Filial Katechesen halten sollten. Aber zwei Jahrzehnte später wird gemeldet, daß von zehn Geistlichen kaum einer sich hierzu bequemte. —

Zedlitz sah aber auch, daß die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter dienenden Gelder dann ihren Zweck verfehlen mußte, wenn nicht in einzelnen Bezirken mit den größten Summen kräftig angegriffen wurde, und er verlangte aber auch 1773 die Genehmigung des Königs zu einer Aufbesserung einer beschränkten

Anzahl Lehrerstellen (8–9), die er auf 120 Taler brachte. Leider war es ihm unmöglich, seine reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Schulwesens in dem Maße zu verwenden, wie er selbst es wünschte und wie es notwendig gewesen wäre. Er hatte bereits 1777 ausgeführt: „Wie es ungerecht ist, den Bauer wie ein Vieh aufwachsen zu lassen, so ist es eine Torheit, die künftigen Schneider, Tischler oder Krämer wie einen Konsistorialrat oder Schulrektor zu erziehen." Ähnliche Gedanken legte er dar in Reformvorschlägen, die er dem Thronfolger, dem späteren Könige Friedrich Wilhelm II., überreichte. Friedrich war zum Schlusse zu sehr der harte Greis, der Einsiedler von Sanssouci geworden, als daß er für das Neue, das in Zedlitz' Ansichten sich aussprach, Verständnis hätte haben können.[1]) Unzweifelhaft kam in dem von 1782 datierten Erlaß für Kleve und Mark bereits ein Teil dieser auch damals in weiteren Kreisen verbreiteten modernen pädagogischen Ansichten zur Geltung.

Wir haben bereits an einzelnen Stellen darauf hingewiesen, wie populär die Bildungsfrage im Zeitalter Friedrichs des Großen war. Nicht nur für Lehrerbildung, sondern auch für Schulen überhaupt war die Hand vieler Privatleute geöffnet. Daß die Zeit sich mit den Kernfragen der Erziehung beschäftigte, lag ebensosehr an den Philanthropen wie an Rochow, der mit seinen Schulen, Büchern, und Plänen unmittelbar die Volksschule beeinflußte.[2]) Seine Schulen stellen die ersten Reformversuche an den Landschulen dar, und seine Schriften bedeuten eine Förderung der Pädagogik in allen ihren Zweigen. Aber auch von anderen Seiten kamen Anregungen in reichster Fülle. Von Eicke überreichte der Regierung den Plan eines Erziehungsinstitutes für die weibliche Jugend besonders zur Ausbildung in der Hauswirtschaft, und der Konsistorialrat Steinbart dem Thronfolger einen solchen über Verbesserung des niederen Schulwesens. Steinbart legt vor allem Wege dar, dem pekuniären Mangel dadurch abzuhelfen, daß die Schule selbst zu ihrem Unterhalte beitrage: Die Lehrer sollten Seidenbau und Viehzucht treiben, die Kinder auch auf der Weide mit Spinnen beschäftigt werden, so würde durch den Verkauf noch bedeutend mehr als das Schulgeld sich ergeben. Der Ertrag der Obstbäume sollte zu einem Drittel dem Lehrer überwiesen werden, der auch als Tierarzt ausgebildet werden sollte. Um aber zu vermeiden, daß derartig ausgebildete Leute bei den geringen Lehrergehältern sich vom Lehrerberufe abwendeten oder sich ihm vielmehr gar nicht zuwendeten, müßten in einer auf dem Lande zu errichtenden Pflanzschule arme Knaben schon von 12 Jahren an als Lehrer vorgebildet und zum späteren Dienste des Staates verpflichtet werden. Sie würden später als Lehrer ihr reichliches Auskommen finden, da man derartig praktisch vorgebildete Leute brauchte. Überhaupt sei es von großem Nutzen, daß der

[1]) Über Zedlitz' Reformvorschläge siehe unten bei Friedrich Wilhelm II.

[2]) Bei der großen Bekanntschaft mit Rochow erachten wir ein genaueres Eingehen auf ihn nicht für nötig.

Lehrer zwischen Gelehrten und Volk in landwirtschaftlicher Hinsicht vermittelte.[1])

Auch Resewitz machte ähnliche Vorschläge. Bei der gegenwärtig herrschenden geisttötenden Methode werde zu viel Zeit verbraucht; die Kinder könnten bei besserer Methode mehr lernen und die ersparte Zeit im Winter mit Spinnen, im Sommer mit Arbeiten im Schulgarten zur Erlernung von Feld-, Garten- und Obstbaumzucht, sowie von Hopfen-, Tabak- und Farbkräuterbau beschäftigt werden.

Auch Ideen, die sich auf zu errichtende Hilfsanstalten erstreckten, rangen nach Geltung. Aber von ihnen wurde Preußen wenig beeinflußt. Erst 1806 wurde die erste Blindenanstalt in Berlin eröffnet, und ein Vorschlag des Leipziger Taubstummen-Anstalt-Direktors Samuel Heinicke fand bei der preußischen Regierung keinen Anklang. Heinicke hatte, ausgehend von der Tatsache, daß alljährlich viele Preußen zu ihm kämen, um seine Methode kennen zu lernen, vorgeschlagen, jemand zu ihm zu schicken, den er für 100 Taler in seiner Methode des Taubstummenunterrichts unterrichten wolle, und der dann selbst Lehrer in Preußen sein solle, um so die Taubstummen sowohl im Spinnen, Stricken, Klöppeln, Seidenbau und sonstigen Arbeiten zu unterrichten, als auch sie unter Vermeidung jeder Zeitverschwendung, unter Pflege des Verstandes und Gefühls zur Arbeit und zur Tätigkeit zu erziehen. Er verwerfe die Buchstabiermethode und den leeren Wortkram beim Unterricht, habe auch die Schiefertafel beim Unterricht eingeführt und erspare so viel Geld für Papier.

Daß die Regierung nicht auf seinen Vorschlag einging, lag wohl daran, daß in jener Zeit bereits der Kampf Heinickes mit Stork, dem Leiter der Wiener Taubstummenanstalt und dem Abbé de l'Epée, dem Begründer einer Methode, die der Heinickes direkt entgegenstand, die Gemüter erhitzt und durch Heinickes Erbitterung gegen diesen eingenommen hatte.

So konnte also Zedlitz über Mangel an Anregungen keineswegs klagen. Er hatte aber auch seine eigenen Ideen. „Wie wenn", so schreibt er in einem Briefe an Rochow über die Lehrerbildung, „an ein paar Orten, wo gute Landlehrer sind, die Einrichtung getroffen werden könnte, daß drei oder mehrere dahin als Auskultatoren, Adjuvanten usw. gesetzt werden könnten, wäre da nicht gleich ohne Lärm und Spektakel ein Anfang zu machen." Und ferner: „Ich bin immer noch bei den Negativen. Nämlich: Mit keiner andern Schulanstalt ist solch ein Werk (nämlich Lehrerseminar) zu verbinden; — es soll in keiner großen Stadt sein; — es muß nicht sowohl auf das Andoktrinieren der angehenden Pädagogen (!), sondern hauptsächlich dahin gesehen werden, daß der Pädagoge sieht und selbst versucht, wie man den jungen Leuten das Betreffende abfragt oder berichtigt, weil der Landmann nur in

[1]) Einen ähnlichen Standpunkt nahm Ende des 19. Jahrhunderts Riehl ein.

seiner Sphäre bleiben, folglich nicht Schulweisheit einsaugen, sondern seinen Verstand auf die Gegenstände um ihn anwenden soll. Es muß also kein rechter Gelehrter von Metier die Direktion haben. — Das ist ein ganzes Heer von Negativen, aus denen ein ganzes Heer anderer quillt." Wir werden auf seine weiteren Anregungen noch im nächsten Kapitel einzugehen haben.

Jedenfalls steht das fest, daß Friedrich der Große sowohl selbst, als durch seine Mitarbeit einen bedeutenden Einfluß auf die Schule ausgeübt hat. Aber wir haben hier genau dieselbe Tatsache festzustellen, wie auf einem andren Gebiet. „Er steht als Organisator hinter seinem Vater zurück; er hat dessen zentrale Behörden wohl weitergebildet und neue einheitlichere neben sie gestellt, aber er hat alte und neue Behörden nicht ausgeglichen, er ließ Verschiedenartiges und Widersprechendes nebeneinander bestehen und überließ es in der Hast seines Schaffens der Zukunft, das zu schlichten und neu zu ordnen. Er selber hielt durch seine Persönlichkeit noch alles alte im Gange, und er trieb die alte Maschine durch seine Energie zu gesteigerter Tätigkeit: Die Arbeiten, die er ihr zuwies, waren reicher als unter Friedrich Wilhelm I." (Marks.)

Friedrich hat in der Tat an den äußeren Verhältnissen der Volksschule nur wenig geändert, aber er hat in ihren Betrieb entweder selbst oder durch seine Mitarbeiter eingegriffen und Ansätze — zum Teil allerdings nur in der Theorie — geschaffen, die weiterhin segensreich wirken mußten, sobald nur der befruchtende Regen kam. Die Vorwürfe, die man Friedrich gemacht hat, sind, wie wir sahen, zum Teil unberechtigt. Wer von ihm verlangt, daß er mit einem Schlage oder doch allmählich in den 46 Jahren seiner Regierung der Schule ein anderes Gesicht geben sollte, der vergißt, daß die Volksschule ein Gebiet war, das eigentlich erst seit etwa 50 Jahren systematisch angebaut war. Hier war alles, was man unternahm, ein Tasten. Und die Fürsorge für die Schule lediglich nach den Aufwendungen an Geld beurteilen zu wollen, heißt dem Könige unrecht tun. Klagt er doch selbst in einem Briefe an D'Alembert: „Je älter man wird, desto mehr wird man inne, wie sehr die Vernachlässigung der Jugenderziehung der Gesellschaft schadet. Ich versuche alles Mögliche, um diesem Übelstande abzuhelfen. Ich reformiere die Gymnasien, die Universitäten und selbst die Dorfschulen. Aber dreißig Jahre gehören dazu, um Früchte zu sehen. Ich werde sie nicht genießen, aber ich werde mich darüber trösten, indem ich meinem Lande diesen bisher mangelnden Vorzug verschaffte." Seine ständische Auffassung ließ ihn den Segen einer allgemeinen Volksbildung nicht völlig erkennen, und so bestimmte er die Grenze dessen, was in der Volksschule zu lehren war, in der Absicht, die niederen Volksschichten für seine Zwecke kräftig

zu machen. Seine Auffassung entsprach trotz mannigfacher Ausnahmen der des großen Teiles des Volkes, und in diesem Lichte ist Friedrich der Große zu betrachten.

Ist sein Wirken für die Volksschule auch nicht derartig tief greifend wie das seines Vaters, so hat er doch auf dem weiten Gebiete mit vieler Herzenshingabe und mit tüchtigen Mitarbeitern reichen Samen ausgestreut.

Friedrichs Bildungspolitik steht einerseits unter dem Einflusse des Pietismus, anderseits unter dem der Aufkärung. Dieser Umstand, sowie der Charakter Preußens als Militärstaat und die ständische Gliederung des Staates bedingen den Mangel an tiefergreifender Fürsorge und lassen die vielfachen Schwankungen erklärlich erscheinen. Trotzdem gelingt es Friedrich, die Schulverwaltung, die Stellung der Schule, die Lehrerbildung, den Unterrichtsbetrieb der Schulen sämtlicher Bekenntnisse durch sachkundige, für das Volksbildungswesen begeisterte Männer zu fördern und wenigstens zu erhalten.

VI. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm II.

Am 17. August 1786 war der müde Denker von Sanssouci zur Ruhe gegangen. Friedrich Wilhelm II. war ihm gefolgt.

a) Die Reformvorschläge des Freiherrn von Zedlitz.

An des Königs Seite arbeitete für das Volksschulwesen in den Anfangsjahren noch Freiherr von Zedlitz. Dieser überreichte dem Könige bald nach dessen Regierungsantritt Reformvorschläge über die Gestaltung des Volksschulwesens. Jeder Schüler sollte nach den Erfordernissen seines Berufs unterrichtet werden, der Bürger anders als der Bauer und der Gelehrte. Die Schulen seien also zu gliedern in Bauern-, Bürger- und Gelehrtenschulen. Daß der Bauer gelehrt sein solle, widerspreche seinem Berufe, welcher erfordere, daß er ein guter, verständiger, brauchbarer und tätiger Mann sei. Hierzu sei erforderlich Religion, (Glaubenslehre auf Grund der christlichen Moral), Lesen, etwas Schreiben und Rechnen, namentlich Kopfrechnen, einige Erfahrungssätze aus der Mechanik, einfachste Art Flächen ohne Instrumente abzumessen und zu vergleichen, Kenntnis der gewöhnlichsten Münzen und Maße, etwas Naturgeschichte und Naturkenntnis, um den Aberglauben zu bekämpfen, der für Mißernte usw. die Ursache in der Hexerei suche; etwas medizinische Kenntnisse zur Bekämpfung der Meinung, daß Branntwein Allheilmittel sei; einige Kenntnis der Landesverfassung und Gesetze, namentlich derjenigen, die auf den Bauer Beziehung haben; Kenntnis

einiger Industrie: Spinnen, Flechten von Strohhüten (!) und Körben. Das mache den Körper zur Handarbeit geschickt und bewahre ihn vor Lastern.[1]) Die Errichtung von Lehrerseminaren sei eine Notwendigkeit. Es sei eins zwischen Berlin und Halberstadt, eins in Züllichau für die Neumark und Nieder-Schlesien, eins in Breslau und eins in Königsberg zu errichten, die Seminare in Stettin und Kulm seien zu verbessern. Das Gehalt der Lehrer solle sich auf 120 Taler (für Preußen und Pommern nur auf 80 Taler), Wohnung, Garten und freie Weide für eine Kuh belaufen.

In den Städten seien an Stelle der Lateinschulen Bürgerschulen einzurichten mit Unterricht in Religion, Moral, Lesen, Rechnen, Schreiben, Aufsatz- und Rechnungsanfertigung, Denkübungen im Anschluß ans Lesebuch, Naturkunde zum Verständnis der Erdprodukte, Meßkunst, praktische Mechanik und Physik, Geographie des Vaterlandes und der Nachbarstaaten, Gesetzeskunde und Landesverfassung, vaterländische Geschichte seit 1648,[2]) Kenntnis der Handwerke und ihrer Erzeugnisse, Anleitung zum Fachzeichnen, Arbeit: z. B. Spinnerei und Seidenkultur.

Die Vorschläge Zedlitz' stellen bereits das dar, was nach heutiger Auffassung das Wesen der Volksschule ausmacht. Hätte Friedrich Wilhelm II. sich von seinem begeisterten Berater fortreißen lassen, so hätte der Segen, den die Volksbildung später Preußen brachte, früher seine Früchte zeitigen können. Aber aus all jenen Plänen eines Zedlitz wurde nur ein Vorschlag angenommen: nämlich eine Zentralbehörde für die Schulen zu gründen, wie sie im Eingange der Vorschläge gefordert worden war. Im Februar 1787 wurde das Oberschulkollegium errichtet.

Mit dieser Einrichtung war die erste Vorbedingung dafür geschaffen, daß in die ganze Schulentwicklung etwas Stetigkeit kam. Dieser Behörde waren sämtliche Schulen, die höheren, wie die niederen unterstellt. Ihre Notwendigkeit wird in den Einleitungsworten der sie begründenden Kabinettsordre wie folgt dargelegt: „Da uns äußerst daran gelegen ist, daß überall durch zweckmäßigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bürger für jeden Stand erzogen werden, dieser wichtige Endzweck aber nicht besser erreicht werden kann, als durch einerlei allgemeine Oberaufsicht, welche über das Ganze des gesamten Schulwesens unserer Länder sich erstreckt und dabei nach einerlei geprüften Grundsätzen verfährt, so haben wir für gut befunden, ein Oberschulkollegium für alle unsere königlichen Lande anzuordnen" usw. Dies Oberschulkollegium sollte sich nun angelegen sein

1) „Es ist ein Unrecht, den Bauer wie ein Tier aufwachsen, ihn einige Redensarten, die ihm nie erklärt werden, auswendig lernen zu lassen."

2) Bisher lehrte man Geschichte bis zu Karl dem Großen, von Erdkunde den Globus und die Weltteile, aber nichts vom Vaterland.

lassen, das Schulwesen aufs zweckmäßigste einzurichten und zu verbessern; es sollte darauf Acht haben, daß der nötigste und nützlichste Unterricht erteilt werde, daß zweckmäßige Schulbücher gebraucht und angefertigt, und auch darauf halten, daß die besten Lehrmethoden angewendet würden. Von der Aufsicht des Oberschulkollegiums waren nur befreit die militärischen Schulen, die der Juden und der französischen Kolonieen. Die Aufsichtsrechte von Patronen, Adligen, Konsistorium usw. wurden in keiner Weise durch die neue Einrichtung berührt.

Mit dieser neuen Behörde war also im Prinzip die Trennung der Kirche von der Schule ausgesprochen, wenn auch in den unteren Behörden die Verquickung der beiden Faktoren noch durchaus aufrecht erhalten blieb. Als Lehrer sollte von jetzt ab nur noch der angestellt werden dürfen, der ein Zeugnis von dieser höchsten Schulbehörde besaß; das bezog sich ebenso sehr auf Lehrer überhaupt wie auf Geistliche, welche Rektoren oder Lehrer werden wollten. Sie hatten sich einer Prüfung durch diese Behörde selbst oder durch einen Beauftragten derselben zu unterwerfen. Um aber tüchtige Lehrer auszubilden, sollten auf Staatskosten Seminare angelegt und ebenfalls dem Oberschulkollegium unterstellt werden. Die Prüfungen der Schulen sollten im Auftrage dieser Behörde auch von andern „geschickten, unparteiischen Personen" ausgeübt werden können. Um die Wirksamkeit der Zentralinstanz zu erhöhen, wurde ihr das Recht zugesprochen, selbst zweckmäßige Verbesserungen anzuordnen und durch Konsistorien, Patrone usw. vornehmen zu lassen oder sie selbst einzuführen; auch stand ihr die Befugnis zu, Befehle an die Landesregierungen und Konsistorien, ja selbst an das Preußische Staats-Ministerium ergehen zu lassen. Post- und Stempelfreiheit wurden ihr als Behörde gleichfalls gesichert.

Das war ein Erlaß, der ganz freiheitlichen Geist atmete und der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Leider trat das volle Gegenteil von dem ein, was er erwarten ließ.

b) Die Reaktion gegen die Aufklärung. (Wöllners Einfluß.)

Der Rationalismus hatte bereits in den letzten Jahrzehnten der Regierungszeit Friedrichs des Großen bedeutende Fortschritte gemacht und auch an die Tür der Volksschule gepocht. Die Forderung, die Realien in der Schule zu betreiben, die Bibel aus ihrer herrschenden Stellung durch das Lesebuch zu verdrängen, der Religion, welche bisher den alleinigen Platz verlangte, diesen Vorrang zu nehmen, neben der bloßen Gedächtnispflege auch Verstandesbildung zu betonen, den Unterricht den Ansprüchen des praktischen Lebens anzupassen, das sind Forderungen, die an dem alten Schulgebäude rüttelten und in Gemeinschaft mit den auf wissenschaftlichem Gebiete mit voller Kraft herrschenden rationalistischen Ideen ängstlichen Gemütern Besorgnis für den Bestand der vorhandenen Zustände und Einrichtungen einflößten. Auch gab es niedrige Charaktere genug, die sich die Bekämpfung des Rationalismus weniger aus Interesse für die Sache als aus Eigennutz und Strebertum zur Aufgabe machten

und auf den sensitiven König nun die folgenschwersten Einflüsse ausübten. Am 26. Oktober 1787 hatte Friedrich Wilhelm II. bereits geäußert: „Ich bin mit Euch vollkommen der Meinung, daß die Grundsätze des Christentums vornehmlich jungen Gemütern eingepräget werden müssen, damit sie bei reiferen Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben und nicht durch die jetzt **leider so überhand genommenen sogenannten Aufklärer** irre geführet und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse einen jeden bei seiner Überzeugung; das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese meine feste Gesinnung könnt Ihr zur Richtschnur bei Euren Schulanstalten nehmen."

So lange der König in seiner Bildungspolitik Gewissenszwang nicht ausgeübt und nur die extremen, dem Christentum feindlichen Lehren bekämpft hätte, hätten Schule und geistiges Leben doch blühen können; aber leider leiteten jene Worte des Königs einen der dunkelsten Zeitabschnitte der preußischen Kulturgeschichte ein. Auf den *Rationalismus* folgte die ausgesprochenste Orthodoxie mit dem *Willen zur Macht* und zur Gewissensknechtung. Ihr Werkzeug war Wöllner, der an Stelle des 1788 zurückgetretenen edlen Freiherrn von Zedlitz trat.

Wöllner, der von Friedrich dem Großen als ein „betrügerischer und intriganter Pfaffe" bezeichnet worden war, hatte sich von der Richtung der Aufklärung und des Fortschritts, der er sowohl als Theologe wie als Landwirt huldigte, der „strikten Observanz der Freimaurer" in die Arme geworfen. Seine Freundschaft mit Bischoffswerder benutzte er nun dazu, den König mit den Schlingen der Mystik zu umketten und sich dadurch ein Mittel zu schaffen, seine herrschsüchtigen, scheinheiligen Zwecke durchzusetzen.

Er hatte es in ganz kurzer Zeit zum Geheimen Oberfinanzrat gebracht und sich allmählich in das Vertrauen des Königs geschlichen, der es entschieden treu und ehrlich meinte, nur ungeheuer schwach war und durch diese seine Schwäche sich den Ränken Wöllners und seiner Gesinnungsgenossen geradezu auslieferte. Bereits zwei Jahre nach Friedrichs des Großen Tode war Zedlitz entlassen und Wöllner, der inzwischen geadelt worden war, zum wirklichen Etats- und Justizminister, sowie „aus besonderer Königlicher Gunst zum Chef des Geistlichen Departements in allen lutherischen Kirchen-, Schul- und Stiftssachen" ernannt worden. (Am 3. Juli 1788.)

Es begann jetzt die traurige Zeit der Wöllnerschen Edikte.

Daß Wöllner nur auf seine Ernennung gewartet hatte, um sofort Hand an alles zu legen, was ihm nicht genehm war, lehrt sein berüchtigtes Religionsedikt, das bereits am 9. Juli, also sechs Tage nach seiner Ernennung zum Minister, vollzogen wurde. Hatte der König noch vor

kaum einem Jahre Gewissensfreiheit zugesichert, so setzte er seinen Namen unter ein Edikt, das Glaubens- und Gewissensfreiheit auf das rücksichtsloseste beschränkte, indem es nicht nur philosophische und theologische Schriften, sondern auch philosophische und religiöse Privatgespräche der Überwachung des Staates unterstellte. Das Religionsedikt wurde gleichzeitig zu einem Zensuredikt, es war der Organisationsplan für eine protestantische Inquisition. Von dem scheinbar berechtigten Gedanken ausgehend, daß der Friede unter den Konfessionen herrschen müsse und die Aufklärung zu bekämpfen sei, wurde ein striktes Einschwören auf die Glaubenssätze der Kirche verlangt. Strengste Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer in religiöser Hinsicht und als Strafe für Überschreitung oder Mißachtung des Knebelungsgesetzes sofortige Entfernung der Sünder aus dem Amte wurde den Behörden zur Pflicht gemacht. „Es schien," ruft selbst ein Minister von Mühler aus, „als ob der preußische Staat das stolze Vorrecht verlieren sollte, der Hort der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Zuflucht der um ihres Glaubens willen Verfolgten und Bedrängten zu sein."

c) Wöllners Schulerlaß.

Natürlich ließ bei solcher Sachlage auch die Einwirkung auf die Schule selbst nicht lange auf sich warten, zumal Wöllner auch die Oberleitung des gesamten Schulwesens in Händen hatte. War das Religions- und Zensuredikt mehr allgemein gehalten, so griff ein Erlaß vom 4. September 1794 mit genaueren Bestimmungen in den Unterricht der Schule ein, um durch die Erziehung der Jugend in jenem Sinne auf das Volk selbst einzuwirken. Ging das Edikt von 1788 mehr negativ vor, suchte es zu hindern, so war die Absicht des Schulerlasses von 1794 mehr auf positive Arbeit im orthodox-bigotten Sinne gerichtet. Er war „an sämtliche Inspektores der Kurmark" gerichtet und befahl ihnen, „daß zur Steuerung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein besonders gedruckter Revers zur Unterschrift vorgelegt werden soll." In diesem mußte versprochen werden, alles zu vermeiden, wodurch die Jugend „zur Verachtung der Religion, der heiligen Schrift, des Gottesdienstes verstärkt und verleitet werden könnte, sondern vielmehr alles beizutragen, um Liebe zur Religion usw. zu fördern, insbesondere nichts zu lehren, (auch außerhalb des Amtes nicht), was gegen Religion, heilige Schrift, landesherrliche und ministerielle Verordnungen das Religions- und Kirchenwesen betr. verstößt."

Es lag System in Wöllners Vorgehen. Daher hatte er, um Preußen in seinem Sinne zu beeinflussen, vom allgemeinen Erlasse ausgehend, sich erst das gesamte Schulwesen — das höhere und das niedere in den Städten unterworfen, um unterm 16. Dezember 1794 auch das auf dem Lande mit seinen Verordnungen zu beglücken. Hier wäre es vielleicht gar nicht nötig gewesen, denn hierher drang wenig von rationa-

listischen Lehren, hier lehrte man meist die christlichen Lehren durchaus in orthodoxem Sinne; aber Wöllner wollte ganze Arbeit machen.

Er stellte in diesem neuen Erlasse als Ziel hin, „Erkenntnis Gottes in Christo und echte Gottseligkeit auszubreiten." Um aber den Lehrern, die zwar den guten Willen, nicht aber die Kenntnisse einer guten Lehrmethode haben, behilflich zu sein, verlor sich das Edikt in eine Unmenge von Einzelheiten und schränkte so die Bewegungsfreiheit vollständig ein.

Die Kinder sollten in der nach Wöllners Grundsätzen aufgebauten Schule folgende Fähigkeiten erwerben: 1. Fertigkeit im richtigen und deutlichen Lesen. 2. Fertiges Auswendigkönnen des Katechismus. 3. Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre. 4. Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel. 5. Einen Vorrat auswendig gelernter Lieder. 6. Einige Fertigkeit leserlich und orthographisch zu schreiben. 7. Einige Übung in den gemeinsten zum Hauswesen gehörigen Rechnungen.

Diese Fächer durften auf keinen Fall vernachlässigt werden, um an ihrer Stelle etwa Geographie, Geschichte und Naturkunde zu treiben. Die Einzelbestimmungen des Erlasses beziehen sich

I. auf die allgemeine Beschäftigung mit Schulkindern,
II. auf den Unterricht selbst,
III. auf Zucht und Ordnung.

Ein genaueres Eingehen auf diese Einzelheiten erübrigt sich um so mehr, als sie selbst für jene Zeit überlebt waren und gar nicht Rücksicht nahmen auf das, was in Hinsicht der Pädagogik geleistet worden war. Es findet sich nichts in ihnen von jenem Geiste eines Zedlitz, der in seinen Reformvorschlägen von dem Gesichtspunkte der Hebung der Nation und nicht der einseitigen Förderung des religiösen Wissens aus einen Fortschritt herbeizuführen versucht hatte. Diese Absichten waren Wöllner ein Greuel. Die Förderung der Religion und durch sie die Niederhaltung der geistigen Kräfte war sein Ziel. Jedes eigene, freiere Schaffen schlug er in Fesseln. Es war nicht nur fast jeder Minute vor Schulanfang ein Zweck zugewiesen, sondern es wurde z. B. auch der Inhalt der Gebete genau bestimmt und für die Unterrichtszeit selbst die kleinlichste Zeitordnung festgesetzt. All das, was Hecker und Felbiger in ihren Reglements geschaffen, ging hier verloren, obgleich Wöllners Erlaß jenes von 1763, wie man erklärte, „nicht aufheben oder überflüssig machen, sondern nur erläutern und in frische Erinnerung" bringen sollte. Wertvoll waren höchstens die Bestimmungen des § 13 über Disziplin, die zum Teil noch heute gelten und darin gipfeln, daß der Lehrer Vergehungen verhüten solle. Aber auch sie waren nicht neu, sondern längst in anderen Verordnungen aufgestellt, z. B. in der von 1782 für Cleve und Mark und hier vielleicht noch besser.

So stellt Wöllners Wirksamkeit einen Rückschritt dar, der, was das schlimmste ist, sich vornehmlich auf den Geist der Schul-

arbeit erstreckte. Besonders charakteristisch für Wöllners Auffassung war die Benutzung der Schule als eines Mittels zum Zwecke der allgemeinen geistigen Beeinflussung des Volkes. Hatte man früher die Schule zu fördern getrachtet vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, so suchte Wöllner durch sie den geistigen Fortschritt aufzuhalten. Er erkannte, daß die Bedeutung der Schule nicht nur in wirtschaftlichen Interessen begründet sei, daß vielmehr die Kraft einer Idee in dem Maße steigt, wie sie durch den Unterricht der Jugend eingeimpft wird. Die Wertschätzung der Schule für die allgemeine Hebung des Volkes, wie sie in unserer Zeit durch weiteste Kreise flutet, trat hier bei Wöllner zum ersten Male auf; weil er die Schule in ihren Wirkungen auf die künftigen Geschlechter fürchtete, darum knechtete er sie.

Anders liegt ja die Frage, wenn man sich vergegenwärtigt, ob und wieweit diese Knechtung den damaligen Lehrern zum Bewußtsein gekommen sein mag und wieweit diese Edikte Wöllners tatsächlich ein Anderes bedeuten, als es in den Schulen bisher gang und gäbe war. In dieser Beziehung kann man wohl sagen, daß sie lediglich vielfach bestehende Verhältnisse festlegten. Die damalige Schule auf dem Lande und wohl auch in der Stadt sah die Religion als ihr Hauptlehrfach an, der Unterricht war in den meisten Fällen nur mechanischer Religionsunterricht, der einpaukte, und dem die Verstandesförderung oder Gemütsbildung herzlich gleichgiltig war. Es galt für die Volksschule immer noch das, was Resewitz [1]) in seinen „Gedanken, Vorschlägen und Wünschen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts" 1778 gesagt hatte: „Verbesserte Schulen werde ich in meinem Gesichtskreise nur wenige gewahr. Es gibt nur einen Rochow, der sich mit warmem und ausdauerndem Eifer der Aufklärung dieses großen Teiles der Menschheit angenommen hat. Aber so viel Sensation er auch gemacht, so viel Einfluß er auch nahe und fern auf Ideen und Versuche zur Verbesserung des Landschulwesens gehabt hat, so viel Gutes durch ihn vorgearbeitet, so viel wahrer Nutzen durch ihn gestiftet und veranlaßt worden: so ist doch alles bisher nur Erfolg und Wirkung eines wohldenkenden Privatmannes gewesen, sofern er auf andere Privatmänner, Patrone, Geistliche, Schullehrer usw. Eindruck gemacht hat. Ist bisher eine Landschule in guter Verfassung gewesen, erreicht sie einigermaßen einen vernünftigen Zweck, so ist es fast immer das Werk eines eifrigen und verständigen Predigers oder eines gut gesinnten Patrons. Aber allgemeine und zweckmäßige Anstalten sind meines Wissens noch in keinem deutschen Lande getroffen worden, das gesamte Landvolk, das zum allgemeinen Besten jetzo mehr

[1]) Sein Hauptwerk ist: Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung als Materialien der Pädagogik.

onst leisten kann und soll, durch Erziehung und Unterricht
ändiger, klüger und betriebsamer in seinem Fache zu
en, als es von jeher gewesen ist. Großenteils stehen
chtige und stümperhafte Menschen noch immer den Land-
en als Lehrer vor: und es kann auch nicht anders sein,
inge kein ehrliches Brot und Auskommen damit verknüpft
so lange auf die Versorgung der Hirten mehr als die des
ererziehers gesehen wird. Träge und unwissende
diger führen die Aufsicht über diese Schule, und wer
e auch noch gut führen will, findet selten gehörige und
tige Unterstützung. Es liegt den Unterobrigkeiten
n am Herzen, daß ihre Bauern auch Menschen werden."

Der Unterrichtsbetrieb war bei einer verflachten Auffassung
Generallandschulreglements von 1763 stehen geblieben nnd trieb in
alten Fahrwasser dahin. Der Einfluß des Wöllnerschen Ediktes
e daher hier nicht wesentlich spürbar. Es war den Schulmeistern,
lhaltern und Schulgesellen, die als Handwerksburschen umherzogen
sich für den Winter verdingten, den Sommer über aber als Knechte
Hirten tätig waren, ganz gleichgiltig, was sie lehrten; sie selbst
n überhaupt keine Ansprüche an geistige Freiheit und trieben ihr
nwerk lediglich in der Form, in der es vorgeschrieben war. Diese
i blieb aber bei dem Wöllnerschen Edikte dieselbe wie bisher,
daß sie um einen Schatten verstärkt wurde. Nur wenigen Lehrern
das zum Bewußtsein, ja die spezielle Anleitung, die sie jetzt
lten, mag manchem als Wegweiser für seine Arbeit ganz
ommen gewesen sein. Selbständig zu denken und ihr Hand-
k durch vertiefte Auffassung zu fördern, vermochten
wenigsten, und eine Gegensätzlichkeit zu ihrem eigenen
tigen Standpunkte haben sie darum jedenfalls auch nicht
usgefühlt und zu irgend welchen Beschwerden des Ge-
jens daher auch keinen Anlaß gehabt.

Aber so darf man die Frage nach dem Einfluß von Wöllners Edikt
gar nicht stellen; sondern das ist die Hauptsache, ob es einen Fort-
t gegenüber den früheren Erlassen bedeutet oder nicht. Und diese
e ist entschieden zu verneinen.

Haben wir oben darauf hingewiesen, daß die Namen Hecker, Felbiger
Zedlitz eine aufsteigende und zwar kräftig aufsteigende Linie darstellen,
t jetzt weiterhin auf den Fortschritt in der pädagogischen
fassung überhaupt, insbesondere auf die privaten
trebungen in der Erziehung hinzuweisen. Wir haben sie
Teil bereits behandelt, und es genügt hier zu betonen, daß auch
Name eines Pestalozzi und anderer den Staatsleitern Preußens
unbekannt geblieben war. Und sicher war ein Rochow kein Mann,
man hätte vorwerfen können, er bekämpfe die Religion. Was also
Wöllners Erlaß das Entscheidende bleibt, ist das Außerachtlassen des
chlich vorhandenen Fortschritts, der Anregungen, die für eine Volks-

erziehung gegeben waren; ist das Bestreben, alte morschgewordene Verhältnisse zu festigen und zu heiligen. Nicht ein neuer Gedanke, nicht eine Verordnung findet sich bei ihm, die neuen Geist atmete. Darum ist auch ein Vergleich zwischen seinem Erlaß und dem Generallandschulreglement, wie man ihn versucht hat, im Grunde unstatthaft. Jenes war aus seiner Zeit heraus geschrieben; ging es auch dieser nicht voraus, so hielt es mit ihrem Geiste doch gleichen Schritt. Wöllners Erlaß aber erweitert weder die Grundlage der Schularbeit, noch gießt er neuen Geist in die alten Formen, noch schafft er neue Werte. Das Generallandschulreglement wollte die Tür sein, durch die Geist in die Schule kam; Wöllners Erlaß kennzeichnet sich als Riegel, der den Eintritt von etwas Neuem verhindern sollte; und das Neue war vorhanden und begehrte Einlaß zu Wöllners Zeit; während es zu Heckers Zeit durchaus noch nicht so lebenskräftig für die Verwertung in der Schule war.

d) Rochows Stellung zur preußischen Regierung.[1])

Im Oberkonsistorium war man Rochows Reformabsichten gar nicht so sehr geneigt. Es dauerte recht lange, bis sein Schulbuch von dieser Behörde beurteilt wurde (siehe seine Briefe). Man befürchtete, wie Zedlitz im Jahre 1776 erklärte, daß die Schulmeister nach Rochows Art „Raisonneurs machen" würden. Und daß gerade Wöllner sich für Rochow hätte begeistern können, ist für jeden Kenner jenes Mannes außerhalb jeder Möglichkeit. Die verschiedentlich ausbrechenden Unruhen (Westfalen und Breslau) ließen die von Rochow angestrebten Aufklärung erst recht verderblich erscheinen.

Selbst Wöllners Entlassung brachte keinerlei Änderung in Rochows Stellung. Das auf des Königs Aufforderung eingesandte Schulbuch Rochows blieb ohne weitere Berücksichtigung, die Schulmänner, welche neue Schulsysteme studieren sollten, gingen nach Dessau und Ifferten, aber nicht nach Reckahn; Pestalozzis Geist gewann mehr und mehr an Einfluß. Die „Berliner Monatsschrift", die bisher zu Rochow gehalten, wandte sich Pestalozzi zu. Bemühungen seiner Schüler, Pestalozzis Geist in Rochows Bemühungen nachzuweisen, blieben unbeachtet.

Was Rochow so schnell vergessen werden ließ, war der Einfluß der kirchlichen Kreise, die ihm den konfessionslosen Religionsunterricht nicht verziehen, und die politische Richtung, die von dem „Raisonneurs machen" eine Störung ihrer politischen Ruhe befürchtete. Man erzählte von prozeßsüchtigen Bauern, die seine (Rochows) Methode gebildet, obgleich ein amtlicher Bericht über die Rochow-Dörfer und -Schulen das Entgegengesetzte feststellte.

Dennoch ist Rochows Einfluß auf Preußens Schulen nicht zu bestreiten. Die Zahl der Lehrer und anderen Personen aus allen Kreisen wird nach den vorliegenden Berichten eher zu niedrig als zu hoch angegeben sein. Da Rochow der Lehrerbildung so große Wichtigkeit beimaß, so ermunterte er zur Errichtung von Lehrerbildungsanstalten sowohl Private als auch den Staat. Eine Reihe derselben hat bis in den Anfang des 19. Jahr-

[1]) Vergl. Päd. Zeitung 1906 S. 381 ff.

hunderts bestanden. In den Ernteferien hielten auf Rochows Anregung Stadtlehrer Kurse ab, um Landlehrer in der Methodik zu unterweisen. Die Stadtlehrer waren als frühere Feldprediger mit Rochows Methode von Amts wegen bekannt, lehrten sie also weiter. Gerade in den damals blühenden Garnisonschulen wurde sie seit 1780 gelehrt.

Welchen Anteil Rochow an der Begründung von Landgnadenschulen, d. h. der in der Kurmark, in Pommern und Westpreußen aus den Zinsen des Meliorationsbaufonds errichteten Schulen hatte, ergibt das Folgende.

Der König hatte am 19. Juni 1771 die Zinsen von 100000 Talern zu 4% zur Verbesserung der Landschullehrerstellen in der Kurmark bestimmt. „Zedlitz entwarf einen Plan, wonach die 111 Schulstellen unter 5 Talern mit je 10 Talern, die 302 Schulstellen mit 5—10 Talern mit je 5 Talern, 7 Laufschulen mit je 50 Talern in ständige verwandelt und 156 Laufschulen mit je 5 Talern verbessert werden sollten. Der Realschule zu Berlin wollte er zur Ausbildung von 10 Lehrern 200 Taler überweisen." Da die Zinsen gar nicht oder sehr unregelmäßig einliefen, wollte Zedlitz diesen Plan distriktsweise durchführen und wählte acht Orte in der Nähe von Berlin aus, mit deren Wahl der Monarch zufrieden war. Mit der Besetzung der Landgnadenschulen sollte zugleich ein Lieblingswunsch des Königs, sächsische Lehrer in Preußen anzustellen, erfüllt werden. Die Vorliebe für sie datierte aus dem siebenjährigen Kriege, wo der König sie aus Gesprächen mit Pfarrern schätzen gelernt hatte. Rochow, an den Zedlitz sich mit der Bitte wandte, ihm bei der Wahl behilflich zu sein, war aber gegen diese Lehrer aus sprachlichen, religiösen und patriotischen Gründen.

Er schlug vielmehr vor:

1. Um das Gehalt der Lehrer zu verbessern, ziehe man die Schulstellen zusammen.
2. Für ganz arme Leute zahle die Kirche das Schulgeld, denn neue Auflagen dürfe man dem Landmann, der durch Abgaben und Bettelei genug belastet ist, nicht zumuten.
3. Um seiner (Rochows) Methode Eingang zu verschaffen, müsse sie öffentlich anerkannt werden.
4. Solle etwas Durchgreifendes geschehen, so müsse der Staat 500000 Taler zur Verfügung stellen und die Zinsen zur Besoldung der Lehrer und zur Erbauung der Schulhäuser aufwenden. Jede Provinz könne ihre Lehrer selbst vorbilden.

Diesem letzten Satze stimmte Zedlitz zu, indem er erklärte, nicht für die sächsischen Lehrer zu sein. Aber alle Stellen wolle er nicht verbessern, „das würde keine Verbesserung sein". So wurde denn nach diesem Grundsatze verfahren, indem man die Orte so wählte, „daß sie vorzüglich an der Reiseroute, die Se. Majestät nach Westpreußen nahm, lagen". (Erl. an das Stettiner Konsistorium.)

In jenen Vorschlägen bestand Rochows Einfluß. Trotz seiner vielen Anregungen mußte der edle Mann aber erkennen, daß man bei seinem Tode über ihn hinweg zu Pestalozzi übergegangen war.

e) Die äußere Stellung der Lehrer.

Was die pekuniären Stellung der Lehrer unter Friedrich Wilhelm II. angeht, so ist hier ein Fortschritt nicht zu leugnen. 1797 waren 12 % aller Stellen der Kurmark mit einem Gehalt von über 100 Talern dotiert, und nur 50 % hatten unter 40 Taler, während sich 1774, wie früher gezeigt, nur 4—5 % der ersteren und 80 % der letzteren Art vorfanden. Es ging also in dieser Hinsicht langsam vorwärts. Das lag aber daran, daß der allgemeine Stand der Finanzen sich kräftig gebessert hatte und daher auch eine Aufbesserung der Lehrergehälter zuließ.

f) Das „Allgemeine Landrecht“.

Wir haben indessen noch einer Tat aus dieser Zeit zu gedenken, die einen Fortschritt darstellte, nämlich des Inkrafttretens des „Allgemeinen Landrechts“ im Jahre 1794. Es erklärte Schulen und Universitäten als Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

Schon Friedrich der Große hatte mit der Ausarbeitung des großen Werkes den Großkanzler von Carmer betraut, dessen bedeutendster Mitarbeiter der Geh. Justizrat Svarez war. Nach vielen, Jahre dauernden Mühen wurde die Veröffentlichung des bereits 1791 fertig gestellten Werkes verschoben, und Carmer trat zurück. Endlich, am 5. Februar 1794 wurde es in Kraft gesetzt. Leider kam aber auch in diesem Gesetze jene Auffassung Friedrichs des Großen, wie sie aus der Verordnung vom 22. Oktober 1765 (siehe oben S. 38) spricht, zur Geltung. Denn es heißt hier: „Kinder der Untertanen müssen in der Regel dem Bauernstand und dem Gewerbe der Eltern sich widmen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung des bürgerlichen Gewerbes oder zum Studieren nicht zugelassen werden“ (Teil II, Tit. 7, §§ 171 und 172). Diese Bestimmung legte die bestehenden ständischen Verhältnisse fest, wie der Wöllnersche Erlaß die minderwertigen Schulverhältnisse als zu Recht bestehend sanktionierte. Beide atmen also denselben Geist der Bildungsbeschränkung.

Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts noch heute Gültigkeit haben, und die Grundlage der Schulgesetzgebung bilden, lassen wir die auf die Schule sich beziehenden Paragraphen im Wortlaut folgen:

Allgemeines Landrecht.

Zwölfter Teil.

Von den niederen und höheren Schulen.

1. Begriff.

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und mit Genehmigung des Staates errichtet werden.

2. Von den Privaterziehungsanstalten.

§ 3. Wer eine Privat-Erziehungs- oder Pensionsanstalt errichten will, muß bei ehörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes ragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan [in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen.

§ 4. Auch solche Privat- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Be- unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und gepflegt, wie die he und moralische Erziehung derselben besorgt, wie ihnen der erforderliche Unter- egeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, die sie dabei bemerkt, muß sie m Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren ng und Abstellung anzeigen.

§ 6. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen ohne besondere Erlaubnis et werden.

§ 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Teile enthaltenen Bestimmungen nterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden n Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeich- Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnis darüber ver- lassen.

3. Von den öffentlichen Schulen.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht taates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten verfen.

§ 10. Niemanden soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der t in öffentlichen Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen e gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden, können dem Reli- unterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

4. Von Aufsicht und Direktion der gemeinen Schulen.

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Kinder gewidmet sind, unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die ichkeit einer Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in kleinen en, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Poli- gisträte sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Auf- über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei vermerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen r Obrigkeit und dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten genehmigten Schulordnungen richten und nichts, was denselben zuwider ist, eigen- ig vornehmen und einführen.

§ 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften ie ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der iche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörden davon ige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich dem geistlichen Schulvorsteher über die eine oder die andere bei der Schule zu nde Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

5. Äußere Rechte der Schulanstalten.

§ 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengebäude [1])

---

[1]) Vergl. Titel 11 § 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließlich das tum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind.
Titel 11 § 174. Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei und genießen orrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§ 19. Auch von den Grundstücken und übrigen Vermögen der Schule gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist.

§ 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen (aufgehoben).

§ 21. Auch sind inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen (aufgehoben).

6. Bestellung der Schullehrer[1]).

§ 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§ 23. Durch wen die Befugnis in Ansehung der Domänen- und andern königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 24. Überall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung ein Zeugnis der Tüchtigkeit in seinem Amte erhalten hat.

§ 25. Es muß also jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt und, wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden. (Aufgehoben.)

7. Rechte und Pflichten derselben.

§ 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegierten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Ortes unterworfen. (Aufgehoben.)

§ 27. Dieser gebührt mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers auch die Aufsicht über ihre Amtsführung, und sie hat wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehen eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Oberen beigelegt sind.

§ 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amtes entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.[2])

8. Unterhalt.

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern des Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Errichtung eines Schulgeldes immer frei.

§ 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teile auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen.

9. Schulgebäude.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§ 36. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die auf dem Gute oder

---

[1]) Bestellung = Wahl, Berufung.

[2]) § 27 ist aufgehoben; § 28 ist durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 und durch das Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 abgeändert worden.

Kämmereieigentume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bauen notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

9. Pflicht der Schulgemeinde zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§ 39. Die Gemeinden sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§ 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt.

§ 41. Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen wie bei der Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinden statt.

§ 42. Auch findet die Vorschrift des elften Titels § 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.[1] [2]

10. Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten und der Schulunterricht deswegen wegen vorkommender Hindernisse eine Zeitlang ausgesetzt werden.

§ 45. Zum besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Lehrers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

11. Pflichten der Schulaufseher.

§ 47. Die Schulaufseher müssen darauf achthaben, daß der Schulmeister sein Amt mit Fleiß und Treue abwarte.

§ 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen erforderlichen Falls durch Zwangmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Schulstunden angehalten werden.

12. Pflichten der Prediger.

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten tätig mitzuwirken.

13. Schulzucht.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

---

[1] Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut: Nimmt jedoch ein Pfarrer innerhalb zehn Jahre von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

[2] Wie die Regierung zu Merseburg soeben bekannt gibt (21. März 1902) liegt auf Grund von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juni 1890 und 15. Juni 1897 nur dann die rechtliche Verpflichtung zur Herbeiholung vor, wenn die betr. Gemeinde hierzu von dem Lehrer aufgefordert worden ist. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung erzeugt die Rechtspflicht zur Erstattung der Umzugskosten. (Amtliches Schulblatt für Regierungsbezirk Merseburg. Juni 1902.)

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegendem Hange desselben zu Lastern nicht hinlänglich gesteuert werden kann, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

§ 54—66 handelt von den höheren Schulen.

§ 67—129 von den Universitäten.

Dies „Allgemeine Landrecht“ trat am 1. Juni 1794 in allen Landesteilen der preußischen Monarchie in Kraft. Es nahm fürder die Stelle ein, welche die bisher aufgenommenen fremden Gesetze und Erlasse, Rechte und Bestimmungen inne gehabt hatten, „und welche als allgemeine Landesgesetze gegolten hatten“. Dagegen sollten die Provinzialgesetze und Statuten (welche bis zum 1. Juli 1796 gesammelt werden sollten) vorderhand ihre Kraft und Gültigkeit behalten; bei dem Entwurf der Provinzialgesetzbücher sollte auf die Gewohnheitsrechte gebührende Rücksicht genommen, diese ihnen einverleibt und die Statutar-Rechte dem Provinzialrechte gleichgestellt werden.

Da aber die Sammlung der Provinzialrechte nur für die Provinzen Ostpreußen (1801—1802) und Westpreußen (1845) zustande gekommen ist, so haben in den andern Provinzen die Provinzialrechte ihre Gültigkeit behalten.

Das Allgemeine Landrecht bedeutete daher für das Schulwesen gewissermaßen eine Festlegung der meistenteils wirklich bestehenden Verhältnisse. Es lag also den Verfassern völlig fern, Experimente zu veranstalten. Namentlich Svarez war es, welcher der Überzeugung huldigte, daß man gerade bei allen diesen Problemen, die mit der Agrarpolitik aufs engste zusammenhingen, gut täte, jedwede Neuerung zu vermeiden. Es können hier „keine Abweichungen“, sagt Svarez in seinen Vorträgen zur Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts, „von den bisher bestandenen gemeinen Rechten angezeigt und zur Prüfung aufgestellt werden, da dergleichen gemeine Rechte über diese Materie noch gar nicht (d. h. in Form einer Kodifikation) vorhanden gewesen. Die Vorschriften sind also nur aus Begriffen, und besonders aus der bisher, wo nicht durchgehends, doch in den meisten Provinzen und Örtern subsistierenden wirklichen Verfassung abstrahiert“. Es unterliegt also nach diesen Mitteilungen Svarez' keinem Zweifel mehr, daß das „Allgemeine Landrecht“ in streng konservativer Weise an Friedrichs des Großen wirtschaftspolitischem Standpunkt festhalten zu müssen glaubte. Insbesondere entsprechen die §§ 171, 172 durchaus der ständischen Gliederung des staatlich organisierten Volks im allgemeinen und dem im Allgemeinen Landrecht beibehaltenen Rechtsinstitut der Gutsuntertänigkeit im besonderen. Und zwar ist diese Bestimmung bereits im ersten Entwurfe, dem „Allgemeinen Gesetzbuche“ von 1791 vorhanden und erst durch die §§ 10—12 des Edikts betr. den erleichterten Besitz

und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner vom 9. Okt. 1807 beseitigt worden.

Wenn auch das Allgemeine Landrecht gesetzliche Normen in das Schulwesen bringen wollte, so blieb doch der Zukunft ein bedeutender Teil der grundlegenden Organisationsarbeit noch vorbehalten. Die Feststellung der Schulbezirke, die bereits 1765 bei Ausführung des Felbigerschen Erlasses der Glogauer Kammer so viel Schwierigkeiten verursacht hatte, fehlte hier ganz und gar. Daher blieb die Verteilung der Schullasten eine fast undurchführbare Ausgabe, die der Staat durch seine Aufsichtsbehörden selbst ausführen lassen mußte. Anderseits aber waren die Schullasten den Gemeinden aufgebürdet worden (vgl. § 29), und diese wieder hatten unter Leistungsunfähigkeit derartig zu leiden, daß der Klagen kein Ende war und Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen in großer Zahl sich erhoben. So gab das „Allgemeine Landrecht" selbst den Anstoß zum Verlangen nach einem diese Fragen einheitlich regelnden Schulgesetz.

Lag demnach ein offenbarer Mangel in Friedrich Wilhelms II. einzig großem Werke, so ist dieses doch auch nach anderer Richtung als nach der der Vereinheitlichung hin ein bedeutsamer Fortschritt. Es definiert die Schule als Staatsanstalt (vgl. § 1 Tit. 12) und führt den Schulzwang sowie die Unterhaltung des Schulwesens als gemeine Last ein. Die Unterhaltungspflicht war, wie sich bisher gezeigt hat, sehr verschieden gehandhabt worden. Entweder waren die Kosten durch das zu zahlende Schulgeld und in Naturalien oder durch Beihilfe des Staates aufgebracht worden. Dadurch aber, daß die Allgemeinheit, welcher Konfession die verschiedenen Teile derselben auch angehören mochte, sich in gemeinsamer Fürsorge vereinigen mußte, war die Schule nicht nur der Willkür des einzelnen mehr oder minder entrückt, sondern es war auch zugleich eine Sicherstellung des Schulbesuchs geschaffen, da auch derjenige zu den Unterhaltungskosten Beiträge zu leisten hatte, der nicht Kinder zur Schule schickte. Es wird damit die Schule in den Mittelpunkt des allgemeinsten Interesses gerückt. Bleibt sie auch vorläufig nur reine Standesschule, ist sie auch noch längst nicht allgemeine Volksschule, so mußte mit dem Augenblicke des Zusammenbruchs der ständischen Staatsgliederung auch sie diesen Schritt tun, ja es war die unbedingte Notwendigkeit vorauszusehen, daß bei dem Neubau des Staatswesens auch der Schule ein entsprechendes Arbeitsfeld zugewiesen werden würde, daß man sie aus ihrer Rolle als Vorbereitungsanstalt der einzelnen Klasse zur Durchbildung der breitesten Volksschichten bestimmen würde.

Der Staat hatte alle Volksbildungsanstalten als sein Monopol erklärt und als seine Veranstaltungen bezeichnet. Er hatte aber dieses Besitztum sofort den Gemeinden gewissermaßen zum Nießbrauch und zur Unterhaltung überlassen. Allein das Aufsichtsrecht sicherte er sich. Es lag in dieser Bestimmung notwendigerweise eine Inkonsequenz; denn sind die Schulen Veranstaltungen des Staates, so hat er auch die Pflicht, sie zu unterhalten. Hiervon kann auch die Erwägung ihn nicht lossprechen,

daß er sie im Interesse seiner Untertanen errichtet. Diese haben kein größeres Interesse an den Schulen als er selbst, und die Forderung der Staatsschule hätte sich aus § 1 von selbst ergeben müssen. Ob der Staat dann die Glieder des Volkes mit zur Unterhaltungspflicht herangezogen hätte, wäre eine spätere Frage gewesen.

Anderseits aber war diese Unterhaltungspflicht der Gemeinden ein Mittel, sie für die Schulen zu interessieren, ihre eigene Tätigkeit hierfür zu erwecken. Die Städteordnung war, im Grunde genommen, nur eine Folgeerscheinung dieser Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, da auch sie durch Selbstverwaltung und Mitarbeit am städtischen Wohlergehen den Allgemein-Sinn zu erwecken und wach zu halten suchte. Die gleichen Prinzipien entbehrten allerdings der gleichen Ausführungsformen, denn von Selbstverwaltung auf dem Schulgebiet findet sich im Allgemeinen Landrechte nichts. Der Staat errichtet eben im Interesse seiner Untertanen, aus Rücksicht auf ihr Wohl die Schulen, er überläßt die Unterhaltungspflicht den Gemeinden, aber er thront als Aufsichtsbehörde über dem Ganzen und sichert die Ausführung. „Warmes Gefühl für das Menschenwohl durchdringt das Landrecht. Durch vorsorgliche Gesetze will es die Untertanen fördern. Im öffentlichen Rechte steht es auf dem Boden des historisch Gewordenen, ohne sich den Anforderungen einer neuen Zeit, wie sie sich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts immer lauter äußerten, ganz zu verschließen. Wohl ist die Entwickelung des öffentlichen Rechts Preußens bald über das Landrecht hinausgegangen; dennoch ist es in vielen Beziehungen die Grundlage für das Recht des Staates geblieben.“ [1])

Friedrich der Große hatte kurz vor seinem Tode zu seinem Neffen, der sich zu ihm in direkter und ausgesprochener Gegensätzlichkeit befand, gesagt: „Ich fürchte, nach meinem Tode wirds pêle-mêle gehen. Überall liegen Gärungsstoffe, und leider nähren sie die regierenden Herren, vorzüglich in Frankreich, statt zu kalmieren und extirpieren. Die Massen fangen schon an, von unten zu drängen; wenn das zum Ausbruch kommt, ist der Teufel los. Ich fürchte, du wirst mal einen schweren, bösen Stand haben. Habilitiere dich, rüste dich, sei firm, denk an mich, wache über unserer Ehre und unserm Ruhme!“

Man kann nicht sagen, daß Friedrich Wilhelm II. das getan hätte. Wenn Friedrichs des Großen Genie es nicht vermochte, sich von der alten Weltanschauung ab- und der neuen zuzuwenden, und wenn man das dem großen Könige nicht verübeln darf, so sollte man es auch Friedrich Wilhelm II. nicht zu hart anrechnen, daß er sich dem neuen Geiste mit der Gewalt des Absolutismus entgegenstellte und ihn aufzuhalten versuchte, daß er ihm außer im „Allgemeinen Landrecht“, namentlich auf dem Schul-

[1]) Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. 1. 5. Aufl. § 57 S. 10.

gebiete wie auf dem Kulturgebiete überhaupt keinen Schritt entgegengekommen ist. Es hat noch nie der Wille eines Mannes den Fortschritt, die Entwickelung aufgehalten, und selbst wenn es mit der Roheit und Gewissenlosigkeit eines Wöllner versucht worden wäre.

Die Bildungspolitik Friedrich Wilhelms II. stand unter dem Einflusse der Reaktion gegen die Aufklärung, daher war ein Aufblühen der Schule bei der geistigen Bevormundung und der Freiheitseinschränkung völlig ausgeschlossen.

Die gesetzliche Regelung der allgemeinen Verhältnisse durch das „Allgemeine Landrecht“ ordnete auch gewisse Rechtsverhältnisse der Schule, legte diese jedoch der ständischen Gliederung des Staates entsprechend fest, ohne eine einheitliche und allgemeine Regelung zu schaffen.

Nur in der Lehrerbesoldungsfrage zeigte sich ein kleiner Fortschritt.

VII. Die Volksschule unter Friedrich Wilhelm III.

„Es ist mein ernstlicher Wille, daß dem Volksunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde.“

Diese in Zeiten der größten politischen Not ausgesprochene Forderung Friedrich Wilhelms III. stellte nicht etwa nur eine durch die schweren Schicksalsschläge aufgezwungene, sondern eine bereits durch die Erfahrungen als Kronprinz erworbene, wenn auch in den Unglücksjahren noch vertiefte Überzeugung dar.

Friedrich Wilhelm III. hatte Gelegenheit genug gehabt, die entsetzliche Fäulnis zu sehen, die unter der Decke der Heuchelei und scheinbaren Gesinnungstüchtigkeit namentlich in Berlin verborgen lag. Das Beispiel Friedrich Wilhelms II. war ja für die Bürgerschaft das Zeichen zu gleichem Tun, und Georg Förster dürfte daher auch für die spätere Zeit das Rechte treffen, wenn er schon 1779 an Jakobi schrieb: „Ich habe mich in meinen mitgebrachten Begriffen von dieser großen Stadt[1]) sehr geirrt. Ich fand das Äußerliche viel schöner, das Innere viel schwärzer, als ichs gedacht hatte. Berlin ist gewiß eine der schönsten Städte Europas. Aber die Einwohner! Gastfreiheit und geschmackvoller Genuß des Lebens ausgeartet in Üppigkeit, Prasserei, ich möchte sagen Gefräßigkeit, freie aufgeklärte Denkungsart in freche Ausgelassenheit und zügellose Freigeisterei. Die Frauen allgemein verderbt.“ — Und in ähnlicher Weise äußerte sich der englische Gesandte Harris, der spätere Earl of Malmesbury, der freilich ein Gegner Preußens war, etwa um

[1]) Berlin.

dieselbe Zeit: „Berlin ist eine Stadt, wo, wenn fortis ehrenhaft bedeutet, weder vir fortis[1]) noch femina casta[2]) vorhanden ist. Eine grenzenlose Verderbtheit der Sitten herrscht bei beiden Geschlechtern in jeder Sphäre des Lebens, verbunden mit Dürftigkeit. Die Männer sind beständig damit beschäftigt, wie sie mit beschränkten Mitteln die Extravaganzen des Lebens bestreiten können. Die Frauen sind Harpyien aus Mangel an Schamgefühl, und alle Delikatesse des Benehmens, alles Gefühl wahrer Leidenschaft sind unbekannt. Im allgemeinen sind die Untertanen Friedrichs II. arm, eitel und ohne Grundsätze."

a) Wöllners Sturz und von Massows Bestrebungen.

Inzwischen war es keineswegs besser geworden. Wöllners Edikte hatten den Ruin nicht aufzuhalten vermocht, ja vielleicht nur noch gefördert.

Friedrich Wilhelm III. teilte Wöllners Anschauungen durchaus nicht, und es bedurfte nur eines äußeren Anstoßes, um diesen scheinheiligen Menschen zu entfernen und unschädlich zu machen. Der König hatte am 27. November 1797 eine Kabinettsordre erlassen, in der er seiner Ansicht darüber Ausdruck gab, wie die Staatsdiener sich zu verhalten hätten. Zu dieser königlichen Äußerung hatte Wöllner, dem die Mitteilung derselben an die Behörden oblag, eigenmächtig den Zusatz gemacht, die Oberkonsistorien sollten Prediger, Lehrer und Küster beobachten, „ob sie die Religion nach den Vorschriften des Religionsediktes lehrten und ihren Ämtern in der Kirche und Schule mit Fleiß vorständen".

Zu diesen Ermahnungen Wöllners lag in des Königs Erlaß gar kein Anlaß vor. Und es war natürlich, daß Friedrich Wilhelm seiner Meinung darüber klar und deutlich Ausdruck gab, als er die Eigenmächtigkeit seines Ministers erfuhr. In einem Briefe vom 11. Januar 1798 schreibt er ihm daher: „Die Deutung, welche Ihr meiner Ordre vom 23. November v. J. in Eurem unterm 5. Dezember v. J. an die Konsistorien erlassenen Reskripte gegeben habt, ist sehr willkürlich, indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logik zur Einschärfung des Religionsedikts hätte Anlaß geben können . . . . Zu einer andern Zeit war kein Religionsedikt im Lande, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei wie jetzt, und das geistliche Departement stand bei In- und Ausländern in der größten Achtung. Ich selbst ehre die Religion und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen

---

[1]) Ehrenhafter Mann.
[2]) Keusche Frau.

Überzeugung sein und bleiben muß und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein; dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudrängen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in jedem Verhältnis über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach echt lutherischen Grundsätzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste und der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind, ohne Euch an dogmatische Subtilitäten zu hängen, so werdet Ihr es bald einsehen lernen, daß weder Zwangsgesetze noch deren Erneuerung nötig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten und ihren wohltätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten. Ich habe Euch diese Meine Meinung nicht vorenthalten wollen."

So deutlich die hier niedergelegte Auffassung war, so wenig wollte sie Wöllner verstehen, und da er nicht freiwillig sich ins Privatleben zurückzog, so erhielt er am 11. März 1798 seine Entlassung zugeschickt.

Der Nachfolger Wöllners war Julius v. Massow. Er ist in seinen pädagogischen Ansichten durchaus von Christian Wolf und Basedow beeinflußt. Nationalerziehung war seit Basedow das Lieblingswort der Zeit, auch v. Massow bekannte sich zu ihm, erweiterte aber den gewöhnlichen engherzigen Sinn der Erziehung für die Bedürfnisse des Staates dahin, daß er ganz Stephanis Meinung vertrat: Die ganze im Staat vereinte Menschenmasse hat auf weise Unterstützung bei ihrer nie zu vollendenden Bildung zu rechnen. Es war also nicht mehr nur Jugenderziehung, sondern Volkserziehung, die in Frage kam.

Mit Stephani erkennt v. Massow ein planmäßig durchzuführendes Erziehungssystem als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates an. Schon als Provinzialbeamter hatte er 1787 den zusammenhängenden Plan einer Schulreform für Pommern entworfen und getadelt, daß „die gehörig geordnete Klassifikation sämtlicher großen und kleinen Stadtschulen der ganzen Provinz, die Aufstellung einer sie gewissermaßen in ein Provinzialschulsystem verbindenden Stufenleiter, vom ersten Elementarunterricht an bis zur Universität oder bis zum geschäftigen Leben der Nichtstudierenden, mit zweckmäßiger Unterscheidung der Schüler aus dem Stande des gemeinen Mannes von

denen, die zu einem höheren Beruf bestimmt sind, und unter diesen wieder von denen, die sich zu Gelehrten und Staatsbedienten oder anderem Beruf bilden, und mit gleichmäßiger Unterscheidung der zu diesem oder jenem Zweck erforderlichen Lehrer, Bücher, Lektionen und übrigen Objekte noch nicht zustande" gebracht sei.

Damit war der Gedanke eines Staats-Unterrichtsgesetzes ausgesprochen. Aber die Schwierigkeiten seiner Ausführung waren ungeheuer, da in das Unterrichtswesen alle andern Zweige der Staatsverwaltung hineinreichten. Die Frage der Schulunterhaltung verursachte die schwersten Bedenken, auch die Grenzen des Zwangsrechts des Staates in Schulsachen, die Durchführung der Schulpflicht, das Fernhalten Unbegabter vom Studium, Versetzung und Examensfragen waren nicht ohne weiteres zu lösen. Magistrate und Lehrer widersetzten sich aufs heftigste der von Massow beabsichtigten Umwandlung ihrer Lateinschulen in Bürgerschulen. Dieser Gedanke einer Bürgerschule war nicht neu. Der Pfarrer Semler in Halle hatte im Jahre 1708 einen Versuch mit einer „Handwerker- oder mechanisch-ökonomischen Realschule" gemacht. August H. Francke dagegen nahm „das ganze Chaos moderner Bildungsgegenstände" auf, dadurch „schuf er ein ungeheures Fachschulensystem, das allen und jeden Ansprüchen des Lebens zu genügen schien. Von den gelehrten Sprachen bis zum Drechseln, Bossieren, Schleifen war hier alles vertreten, eine gesellschaftliche Welt im kleinen, und jeder, der zukünftige Gelehrte wie der Kaufmann und Handwerker, fand hier Nahrung für Herz und Geist, um sich für seinen späteren Beruf zu rüsten." Die Erkenntnis stellte sich aber bald ein, daß mit dieser Art von Schulen, wie sie auch in Wittenberg, Essen, Berlin (Hecker) entstanden, dem gewerblichen Stande nicht gedient war.

Auch F. G. Resewitz [1]) hatte das bestehende Schulwesen einer vernichtenden Kritik unterworfen. [2]) Man stünde immer noch auf dem Standpunkte, auf dem man noch zu Zeiten der Unwissenheit und Barbarei gestanden habe, wo alle möglichen Übungen des Verstandes nur hinter Klostermauern vor sich gingen, nur Klostergenossen mitgeteilt und als ein unbeneidetes Eigentum dieses Standes betrachtet wurden. Die vorhandenen Schulen seien nur auf gelehrte Erziehung berechnet. Das Lateinische herrsche überall, und selbst mancher Dorfschulmeister verbräme seine Schule mit dem eitlen Flitter von ein paar lateinischen Floskeln.

Es sei auch höchst traurig um die Vorbildung derer bestellt, die sich dem Handwerk, den Künsten, dem Landbau, der Handlung, der Schiffahrt zuwenden wollten. Im Christentum unterwiesen, mit einem bischen Rechnen und Schreiben versehen und hier und da mit den Elementen der gelehrten Erziehung d. h. mit lateinischem Wörter- und Formelkram

[1]) W. Kawerau: Resewitz. Ein Beitrag zur Geschichte d. deutschen Aufklärung (Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg XX, 149 ff.) Holstein, Geschichte d. ehemaligen Schule zu Klosterberge, Leipzig 1886; ders.: Resewitz in der Allg. deutsch. Biographie.

[2]) Siehe oben S. 78.

geplagt, seien sie für ihren künftigen Beruf untauglich. Und doch hänge gerade von der Einsicht und dem gesunden Urteil des Handels- und Gewerbestandes zum größten Teil das Wohl der Gesellschaft ab.

Gelehrte und Geschäftsleute müßten gesondert vorgebildet werden, denn jener solle die Wahrheit suchen, dieser die gefundene Wahrheit verstehen und seinen Zwecken entsprechend anwenden. Jener müsse die Wege und Hilfsmittel zur Untersuchung und Berichtigung der mannigfachen Wissenschaften kennen, diesem genügen die Resultate, jener arbeite um der Wissenschaften willen, dieser für die Welt.

„Die Einteilung der für den gewerblichen Stand berechneten Schulen — um die gelehrten kümmert sich Resewitz nicht weiter — entspricht ganz dem Stände- und Territorialprinzip des alten Staates: Land- und Ackerschulen für das Land, Handwerkerschulen für die Provinzial-, zum Teil auch für die Hauptstädte, die für den höheren Gewerbestand der Kaufleute, Künstler, Schiffsherren, Manufakturisten berechneten Schulen nur in den Hauptstädten." Was klug, verständig und gesittet macht und für den geschäftigen Bürger brauchbar ist, muß hier gelehrt werden. Dazu gehören in erster Linie neuere Sprachen, mindestens Englisch, Französisch, Italienisch, womöglich auch Holländisch, ferner die Geschichte des Vaterlandes. Dazu gehört ferner die Beschreibung des Landes, seiner Brauchbarkeit, seiner Verfassung, die Nachricht von seinen natürlichen Produkten, von seinen Künsten und Gewerben, der Unterricht von Handel, von der Einfuhr, von den vornehmsten Handelsplätzen, die Mitteilung der wichtigsten Gesetze und ihres Einflusses auf die bürgerliche Wohlfahrt, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Geschichte der Handwerke und Künste, der Staaten, Mathematik, Chemie, Landbau, Gartenzucht, Gesundheitslehre, Klugheitslehre, Religion und endlich als letztes in dem bunten Allerlei eine Anweisung zum richtigen Gebrauch des Verstandes."

Diese Schulen, die Resewitz mit besonderem Nachdruck forderte, traten nun in Massows Schulsystem als selbständige Organismen auf. Massow fordert die Realschule neben der Bürgerschule, und zwar dachte er sich diese Schule als allgemeine Vorbildungsanstalt für alle den „gesitteten" Ständen angehörigen Kinder, die sie vom 5. bis zum 15. Jahre zu besuchen hätten.

Massows Bemühungen waren erfolglos, da das Interesse für das Gymnasium zu stark war.

Auch der Mädchenerziehung widmete er seine Aufmerksamkeit; außer den Elementarschulen sollten staatliche Mädchenschulen für die gebildeten Stände vorhanden sein, damit die Töchter dieser Kreise die für ihren Beruf als Hauswirtinnen und Mütter angemessenen und nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben könnten.

Alle diese Ideen, die auch Lehrerbildung, Gymnasium und Universität umfaßten, suchte er in einem einheitlichen Plan einer allgemeinen zusammenhängenden Unterrichtsorganisation zu verwirklichen; ein Gedanke, der ja bis heute noch nicht ausgeführt ist.

Das wertvollste an dem Plane Massows war aber jene Berücksichtigung der Bedürfnisse des Mittelstandes, die in der Praxis erst einer weit späteren Zeit vorbehalten blieb.[1])

b) Mängel des Schulwesens (abwartende Stellung des Staates).

Die Mängel des damaligen Schulwesens waren durchaus nicht gering. Immer noch sind es die alten Mißstände: äußerst geringes Gehalt, Untauglichkeit und Unwissenheit der Lehrer, traurige und unzweckmäßige Beschaffenheit der Schulhäuser, schlechter und nachlässiger Schulbesuch, großer Mangel an notwendigen Schulen. In den obersten Stellen der Schulleitung saßen Männer, welche die Schulbildung bekämpften. So schreibt 1799 z. B. der Oberkonsistorialrat Sack, er wage, den großen Nutzen zu bezweifeln, den das Lesenkönnen dem Landmanne und dem weiblichen Geschlecht brächte; der ganze Bücherkram gehöre nicht für diese ehrwürdige, ganz in den Kreis praktischen Lebens eingeschlossene Klasse. Es war im allgemeinen in der Praxis an der Tatsache wenig geändert, daß die höheren Stände der Bildung der niederen Klassen feindselig gegenüberstanden, daß der Bürgerstand sich gleichgiltig zu ihr stellte und daß der Bauer sie mit offenem Mißtrauen betrachtete. Ja, selbst der König hatte über das, was in den Schulen gelehrt werden sollte, und über die Bedeutung der Schulanstalten noch im Jahre 1803 Auffassungen, welche denen der ständischen Staatsregierung überhaupt entsprachen und in Preußens Tradition begründet waren. Er hatte am 31. Dezember des genannten Jahres dem Staatsminister von Voß, der ihm einen Antrag auf Reform des Schulwesens unter Zugrundelegung der Pestalozzischen Unterrichtsmethode unterbreitet hatte, das Folgende erwidert:

„Es ist noch zu früh, daß die Regierung selbst Schritte zu deren Einführung tun sollte. Bei der zweckmäßigen Einrichtung dieser Schulen in kleinen Städten und auf dem Lande muß man es nie vergessen, daß man es hier, wenige Ausnahmen aberechnet, mit der schätzbaren Volksklasse zu tun hat, die zeitlebens mit Handarbeit von früh bis spät beschäftigt und Feldbauer, Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und gemeiner Soldat oder Unteroffizier sein und bleiben wird. Die große Mehrheit der Eltern aus dieser Klasse braucht ihre Kinder beiderlei Geschlechts schon von der frühesten Jugend zu Verrichtungen in und außer dem Hause, und die unentbehrliche Handleistung, welche den Kindern dadurch möglich wird, daß sie von Jugend auf zu der Art von Tätigkeit, die ihre künftige Bestimmung ist, angeführt werden verbunden damit, daß die Kinder frühzeitig in den Dienst oder in die Lehre gebracht werden müssen, wenn sie ihren Eltern nicht die ohnehin dürftige Nahrung verkümmern oder zur Erlangung der mechanischen Fertigkeit, wovon sie künftig leben müssen, unlustig oder unfähig werden sollen, beschränken die Zeit des Unterrichts dermaßen, daß die Gegenstände desselben ebenfalls auf das höchst Notwendige beschränkt und diese beschränkten Fächer des Unterrichts in sehr mäßigem Grade nach der faßlichsten Anleitung in der kürzesten Zeit gelehrt werden müssen. Lesen, Schreiben, Rechnen, nebst dem Kern der Religions- und Sittenlehre, bei welch letzterer Gesang gut gewählter, nicht neuer, sondern alter Kirchenlieder sorgfältig zu beachten ist, umfassen den ganzen Kreis der Schulwissenschaft als hinreichend zu dem, was das Volk zeitlebens für sein zeitliches Fortkommen und sein wahres Glück allgemein nötig hat. Wer den Kindern

[1]) cf. hierzu Heubaum, Die Geschichte des ersten preuß. Schulgesetzentwurfs in Monatsschrift für höh. Schriften 1902, S. 20—40.

dieser arbeitsamen Klasse mehr aufpfropfen und selbst diese wenigen Gegenstände über einen sehr mäßigen Grad anbauen will, machte sich eine vergebliche und undankbare Mühe, auch handelte er dem wahren und großen Interesse dieser genügsamen Menschen, der Ruhe der Gemüter, dem Fleiß und der Emsigkeit im Beruf und damit dem Wohl des Staates entgegen."

In diesem Schreiben des Königs kommt also lediglich die Schulbildung der niederen Volksschichten in Frage. Das Augenmerk auf die Fürsorge und die althergebrachten Verhältnisse dieses Standes zu richten, war sonach gleichbedeutend mit dem Hintanhalten eines weiteren Ausbaues der geistigen Welt. Noch kam für den König gar nicht die Bedeutung in Frage, welche die geistige Kraft in dem Leben eines Saates gewinnen konnte, noch mußten jene Fähigkeiten unentwickelt bleiben, um das äußere staatliche Leben nicht irgend welchen Schwankungen auszusetzen.

Denselben streng konservativen Standpunkt hatte Friedrich Wilhelm bereits 1799 (Erlaß vom 31. August betr. „den Unterricht in den Garnisonschulen" vergl. Rönne S. 90) zu erkennen gegeben: „Der praktische Menschenkenner kann nicht gleichgiltig gegen die Folgen sein, welche mit allen Extremen verbunden sind und bei einer zu weiten Ausdehnung des Volksunterrichts mehr als irgendwo nachteilig auf das Wohl des Ganzen wirken würden. Wahre Aufklärung soviel zu seinem eigenen und zum allgemeinen Besten erfordert wird, besitzt unstreitig derjenige, der in dem Kreise, wohin ihn das Schicksal gesetzt hat, seine Verhältnisse und Pflichten genau kennt und Fähigkeiten hat, ihnen zu genügen. Auf diesen Zweck sollte daher der Unterricht in allen Volksschulen eingeschränkt werden. Die Zeit, welche man darin auf den oberflächlichen Unterricht in Wissenschaften verwendet, von welcher der gemeine Mann in seiner Sphäre keinen Gebrauch machen kann, ist größtenteils verloren. Er vergißt das Gehörte sehr bald, und was noch in seinem Gedächtnisse bleibt, sind unvollständige Begriffe, aus welchen falsche Schlüsse und falsche Meinungen entstehen, deren Befriedigung sein Stand ihm nicht gestattet und welche ihn nur mißvergnügt und unglücklich machen. — Der Geist der Zeit hat ohnedies schon unter allen Menschenklassen ein unaufhörliches Bestreben rege gemacht, sich über ihren Stand zu erheben oder wenigstens die Forderungen desselben immer höher zu spannen. Ich werde daher mein besonderes Augenmerk darauf richten, daß bei allen Volksschulen solcher Unterricht eingeführt werde, welcher der jungen Generation mehr Liebe und Achtung für den Stand ihrer Eltern einflößt."

In dieser Unterstreichung der alten Staatsformen und selbst ihrer untersten Einrichtungen kam bei Friedrich Wilhelm III. eine ererbte Anschauung, die sich durch die Vorgänge in Frankreich nur noch befestigt hatte, und die, namentlich was die Volksschulen in Städten anging, einer

gewissen Berechtigung nicht entbehrte, zum Ausdruck. Hier war das, was gelehrt wurde, zum Teil ganz und gar unbrauchbar für den Bürger.

Was half es ihm, daß er mit einer gänzlich oberflächlichen Kenntnis des Lateinischen abgespeist wurde? Welchen Nutzen hatte es, daß man die Schüler in die rationalistischen Probleme, in die dogmatischen Spitzfindigkeiten einführte, wie es vielfach geschah? Das Hinüberschielen nach den höheren Schulen, nach der „Gelehrtenschule" war der Verderb der Volksschule, wie es auch heute noch ist.

Die Bildung war in der Tat eine für das Volk zunächst unzweckmäßige; es hatte nichts für seine eigenen Lebenszwecke; und wenn der König hierin einen entschiedenen Mangel erkennen zu müssen glaubte, so wird ihm hierfür die Anerkennung nicht versagt werden dürfen. Er hatte darum auch bereits 1798 darauf verwiesen, daß man trotz der Erkenntnis, daß Unterricht und Erziehung den Menschen und Bürger bilden und man beides in der Regel den Schulen anvertraue und trotzdem der Einfluß jener beiden Faktoren auf die Wohlfahrt des Staates von höchster Wichtigkeit sei, man doch bloß auf die Gelehrtenschulen Sorgfalt verwendet hätte, die man bei weitem mehr den Bürger- und Landschulen zuzuwenden schuldig war, „sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürftigen Untertanen, als auch um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, nichts dafür geschehen war. — „Sodann ist für gute Lehrer, die im Seminar gebildet werden, zu sorgen. Dann muß der gegenwärtige Zustand der Schulen untersucht und die Art und Weise ihrer Reform ausgemittelt werden. Es ist hierbei nicht außer acht zu lassen, daß sehr viele der sogenannten Gelehrtenschulen zu bloßen Bürgerschulen reduziert werden müssen. Nachdem muß man die bisherigen Fonds zu diesen Schulen ermitteln, die künftigen notwendigen Kosten derselben berechnen, und wenn, wie zu vermuten, die bisherigen Fonds nicht ausreichen, neue Quellen zur Ergänzung aufsuchen. Sie werden sich in dem Schulgelde, in fixierten Beiträgen finden lassen, nur am Ende muß der Staat zutreten, um das Fehlende, soweit es immer die Zustände gestatten, zuzuschießen. (K.-O. vom 3. Juli 1798 an Massow.)

Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer zweckmäßigeren Erziehung der Bürger- und Bauernkinder läßt ihn also zu jenem Schlusse der Beschränkung der Bildung kommen. Die Entschuldigung, die aus jenem das Volkswohl fördernden Bestreben des Königs abzuleiten ist, findet aber eine gewisse Aufhebung in der Erwägung, daß der König doch bereits erkennen mußte, daß jene Abschließung von den Bildungsquellen sich höchstens nur noch kurze Zeit halten ließ, daß die Bildung nicht

mehr in dem Stande der Eltern ihr Maß finden konnte. Man fragt sich unwillkürlich, wie der König zu dem unglücklichen Worte kommen konnte, es sei noch zu früh, die Methode Pestalozzis einzuführen. Unzweifelhaft verehrte er zu sehr die friderizianischen Einrichtungen und schreckte vor dem Neuen zurück. Vielleicht trug hierzu die aus seiner Erziehung stammende Unentschlossenheit und geringe Tatkraft bei, die ihn in großen Fragen immer wieder zögern und in seinen Reformen gern bei untergeordneten Dingen stehen bleiben ließ.

Auch in dem 1801 (18. Mai) erlassenen „Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz", das vorwiegend eine Bestätigung des Reglements von 1765 bedeutete, ist ein Beleg für die Behauptung, daß es sich bei Friedrich Wilhelm III. um Erhaltung der alten Formen mit schwachen Ansätzen zum Besseren handelte. Denn dies Edikt schärfte die Notwendigkeit tüchtiger Lehrer und der Gewährung eines auskömmlichen Gehaltes, sowie das Verbot jeden Gewerbebetriebes durch Lehrer ein. Es verlangte auch, daß man dem Lehrer die ihm gebührende Achtung zukommen lasse. Die Herrschaften dürften ihn nicht als Lohndiener behandeln, sondern als einen Mann, der die Pflicht habe, „der Herrschaft gute Kinder zu bilden". Der Pfarrer habe ihn als einen Mann zu betrachten, der ihm „in der moralischen Verbesserung der Menschen" vorarbeitet; daher dürfe der Pfarrer „nichts vornehmen, was ihn in den Augen der Gemeinde und der Kinder herabsetzen könnte", besonders dürfe er „in Gegenwart der letzteren ihn nicht pöbelhaft behandeln", sondern alles, was er an ihm zu tadeln finde „ihm allein unter vier Augen mit Sanftmut sagen".

Diese Bestimmung ist die erste regierungsseitige Bescheinigung, die der Wichtigkeit des Lehrers als Erzieher ausgestellt wird. Sie bezeichnet den ersten Schritt zur sozialen Hebung des Lehrerstandes. Auch den von Zedlitz u. a. empfohlenen Industrieschulen redet dieser Erlaß zwecks der besseren Ausbildung der Mädchen zu Hausmüttern das Wort. Und es erweckt den Anschein, als ob durch solche kleinen Mittel, dem großen Übel, das am Volkskörper fraß, entgegengearbeitet werden sollte. Hierher gehört auch die Unterstützung des Seminars, das Ernestine von Krosigk 1804 in Berlin für Erzieherinnen errichtet hatte, durch den König, aber die unruhigen Zeitläufte bliesen demselben bald das Lebenslicht aus.

c) Einzelne Reformvorschläge.

So haben wir in dieser ersten Periode der Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms III. im wesentlichen das Festhalten

an alten Normen, wenn auch überall einzelne Ansätze zum Bessern. Zu diesen rechnen wir z. B. auch jenen A. E. von 1799, der es für nötig erachtete, die Schulen als Einrichtungen des Staates hinzustellen und nicht als solche einzelner Religionsgemeinschaften. Es sei daher zweckmäßig, daß der in ihnen zu erteilende Religionsunterricht sich auf die allgemeinen Wahrheiten der Religion und die allen kirchlichen Parteiengemeinschaftliche Sittenlehre beschränken, den konfessionellen Unterricht aber dem Konfirmandenunterricht der Kirche überlassen solle.

Auch sonst zeigen sich Ansätze zur Besserung: Schon vor 1806 waren Männer zu Pestalozzi gegangen, um seine Schulen zu studieren, schon vor 1806 hatte der Minister von Schröter die Erteilung des Religionsunterrichtes nur durch Geistliche, sowie die Einführung biblischer Lesebücher und eine Lieder- und Gebetssammlung für Kinder aller Konfessionen gefordert, und bereits vor 1806 lag die Idee einer Nationalschule und eines Erziehungsplans, wie auch die der besonderen Erziehung des weiblichen Geschlechts in jenen Erziehungsschulen vor, und bereits vor 1806 forderte man die Errichtung von Mittelschulen und Fortbildungsschulen für Handwerksgesellen und Lehrlinge.

Bezüglich der Simultanschulen und der Einführung biblischer Lesebücher, sowie der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und der Vorbildung der Bürgerschullehrer hatte die westpreußische Regierung bedeutsame Vorschläge gemacht, die auch heute noch nicht ausgeführte sind. Sie hatte gefordert, daß der Unterschied zwischen katholischen und lutherischen Schulen aufzuheben sei und jede Schulanstalt so eingerichtet werde, daß sie für jede Religionspartei gleich brauchbar sei. Nach ihrem Berichte hielten fast alle geistlichen Oberen den Unterschied der Konfessionen in den Schulen für bedenklich und der gleichen Meinung wären die meisten Pfarrer und auch die Bewohner der Provinz. Es sei für die neue Art von Schulen — die Simultanschulen — am besten, wenn die Geistlichen nicht mehr über das zu bestimmen hätten, was in der Schule gelehrt werden solle. Das Konsistorium solle mit den Schulen nichts mehr zu tun haben, das Provinzschulkollegium müsse ein unter dem Oberschulkollegium stehendes Landeskollegium sein. Die geistliche Schulaufsicht sei zu beseitigen. Wenn auch sowohl katholische und evangelische Geistliche durchaus rechtschaffene und geschickte Männer wären, so sei es doch gefährlich, ihnen dies Bestimmungsrecht über das Schulwesen zu übertragen, auch wären diese Männer selbst „bei

dem besten Wollen allein nicht imstande, dem Schulwesen die Verfassung und Leitung zu geben, die es, um seinem Zweck zu entsprechen, haben mußte". Es fehle ihnen oft an Kenntnissen, auch seien sie Landwirte. Die katholischen Geistlichen seien unwissende und ungebildete Leute, die die Schulen als unnütze Dinge ansehen und außer den Einkünften ihrer Pfarre nichts ihrer Aufmerksamkeit wert hielten. Der konfessionelle Religionsunterricht sollte in der Schule ganz aufhören und den reiferen Jahren und den Geistlichen überlassen bleiben. Nur die allen Religionsparteien gemeinsamen Wahrheiten sollten Gegenstand der religiösen Unterweisung der Schuljugend bleiben. Für diese aber seien die Bibel und das alte Testament kein geeignetes Lehrbuch. Die Einführung der Schulbibel sei notwendig. „Religionsbücher waren nur in den Zeitaltern schickliche Schulbücher und sind es noch bei den Völkern, wo sie der Inbegriff aller Wissenschaften und Dinge waren und noch sind, die der Staatsbürger, um seiner verschiedenen Bestimmung zu genügen, zu erlernen nötig hatte. Unser Testament und unsere Bibel waren nie solche Religionsbücher, und kein Mensch, der sie gelesen, kann auf den Gedanken kommen, daß die ehrwürdigen Verfasser und Sammler dieser Schätze von Weisheit Schulbücher für Landschulen und Leseübungen für Knaben und Mädchen von zehn Jahren, zu denen sie jetzt herabgewürdigt werden, sammeln und verfertigen wollten. Das Testament und die Bibel sind als Schulbücher für niedere Schulen, wenn sie nicht wirklich schädlich sind, doch offenbar von gar keinem Nutzen. Eben dies gilt von unseren Katechismen, die ihrer Einrichtung nach sogar ihre alleinige Bestimmung, Kinder zu rechtgläubigen Mitgliedern einer christlichen Sekte zu bilden, nie erreichen, sondern immer sicher verfehlen." „Religion ist mehr als auswendig gelernte, unverstandene, oft unverständliche Glaubensformeln und Kirchengebräuche."

Diese Vorschläge weisen ein durchaus radikales Gepräge auf gegen die bisherige Ansicht von der Schule und dem Lehramte. Und so sehr sie dem Schulmann von heute Bewunderung abzwingen, da sie doch immer noch moderne Forderungen sind, so wenig waren sie für den handwerksmäßigen Betrieb des Unterrichts und für die Handwerker-Lehrer geeignet. Bedauerlich aber bleibt es, daß diese aus klarer

Voraussicht der kommenden Verhältnisse geschriebenen Sätze auch heute noch ebensowenig rechtliche Gültigkeit haben, wie die Forderung, die jene Regierung aufstellte, daß zur Vorbildung der Bürgerschullehrer die Akademien leicht für diesen Zweck taugliche Hörsäle eröffnen könnten.

Wer wird bei allen diesen Forderungen nicht an Bestrebungen erinnert, die heute nach 100 Jahren die Volksschullehrerschaft immer noch vergebens vertritt?

d) Veränderte Auffassung des Erziehungsziels.

Unter den Vorschlägen der westpreußischen Regierung fand sich, wie wir sahen, auch der, die Schulaufsicht aus den Händen der Geistlichen zu nehmen. Es war dies keine vereinzelte Stimme, sondern es wurde von den verschiedensten Seiten Ähnliches gefordert, und namentlich waren es die Philanthropen, welche in dieser Beziehung tonangebend waren. Im Anschluß an Basedow, der in seiner „Vorstellung an Menschenfreunde“ und seinem „Methodenbuch“, die Forderung der Staatsaufsicht erhoben hatte, sei auf die Schriften folgender Vertreter dieser Richtung verwiesen:

D. Christian Daniel Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat als Bedürfnis unserer Zeit zur Beförderung des Bürgerwohls und der Regentensicherheit. Halle 1799.

Karl Salomo Zachariä, Professor des Lehnsrechts in Wittenberg: Über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig 1802.

Zöllner, Ideen über Nationalerziehung besonders in Rücksicht auf die Königlich preußischen Staaten. Berlin 1804.

Jos. Schram, Die Verbesserung der Schulen in moralisch-politischer, pädagogischer und polizeilicher Hinsicht. Dortmund 1803.

Wilhelm Traugott Krug, Politik und Pädagogik in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zur Begründung einer Staatspädagogik. Leipzig 1810.

In allen diesen Schriften wird ganz unbedingt die Forderung erhoben, die Schule von der Herrschaft der Kirche zu emanzipieren, die Schulaufsicht lediglich dem Staate zu übertragen.

Damit war ein neuer Gedanke in die Entwicklung des Schulwesens hineingebracht worden.

Die Schule der vorreformatorischen und der Reformationszeit war durchaus Kirchenschule gewesen. Der absolutistische Staat hatte dann von seinem wirtschaftspolitischen Standpunkte aus sich selbst das Hoheitsrecht über die Schule gesichert, aber sich dabei der Kirche als eines ausführenden Aufsichtsorgans bedient und der Schule damit den weltlich-kirchlichen Charakter aufgedrückt, und jetzt endlich führt die Entwicklung zur unbedingten Forderung der weltlichen Schule.

Mit jener Auffassung des Schulwesens hing naturgemäß auch der Zweck zusammen, den man der Schularbeit zuwies. Die Kirchenschule betrachtete die Befähigung zur Teilnahme am kirchlichen Leben als das Hauptziel jedes Unterrichts und bemaß darnach die Art der Unterrichtsfächer, während der Staat,

welcher den weltlich kirchlichen Charakter der Schule betonte, daneben die Erziehung zur Teilnahme an dem Leben innerhalb des durch die Geburt vorausbestimmten Standes stellte. Immerhin war es noch ein völlig transzendentes[1]) Erziehungsziel, da lediglich für Kirchenzwecke gearbeitet wurde, während man jetzt begann, die Erziehung zur Bürgertugend als Hauptwerk zu betrachten. Das Erziehungsziel erfuhr in der Theorie eine völlige Umbiegung nach der staatlichen Seite hin.

Diese Änderung war keine unvermittelt auftretende, sondern sie ergibt sich durchaus aus der Entwickelung des Pietismus zur Aufklärung.

Der Pietismus, der in seinen äußersten Ausläufern lediglich noch Scheinchristentum war, hatte, in Sittenlosigkeit und Religionslosigkeit endigend, der Aufklärung den Platz räumen müssen. Resewitz[2]) schreibt hierzu: „Die mächtige Kraft der Religion hat wenig Einfluß mehr auf die Erziehung. Wenn man auch ganz billig rechnen will, so haben vier Zehntel Eltern in Berlin und Stettin gar keine Religion mehr und fünf Zehntel haben wenig oder gar kein Gefühl von dem, was sie glauben .... Der Knabe ist schon Zeifler, Freigeist, Verächter der Religion oder bringt wenigstens den von den Eltern ererbten Kaltsinn gegen sie mit zu der öffentlichen Erziehung. Mit der Religion fällt dann auch Gewissenhaftigkeit, Treue gegen den Fürsten, innere Rechtschaffenheit, die keine Gesetze erzwingen können. Ehrliebe ist von Eitelkeit verdrungen worden, Patriotismus, Vaterlandsliebe und gemeinsamer Geist leben jetzt vielmehr in Schriften, lebten aber sonst mehr im Herzen. Im vorigen Jahrhundert war man in allen Ständen stolz darauf, ein Deutscher zu sein, jetzt schämen sich viele, daß sie es sind, ... unter dem Geziere schwindet der Nationalcharakter .... Diese auf die Erziehung so mächtig wirkenden Prinzipien haben ihre Kraft nicht mehr, müssen bei dem wahrscheinlichen Fortgange der herrschenden Sitten- und Denkungsart noch ferner verlieren. Die herrschende Üppigkeit unterdrückt die Moralität und erschlafft die Tätigkeit des Geistes. Die überhandnehmende Unzucht verdirbt die Leibes- und Seelenkräfte schon in der Jugend."

Es liegt also in Wahrheit eine tiefgreifende Not vor, der man nur glaubte abhelfen zu können, wenn man die Erziehung auf das

[1]) Vergl. hierzu G. Fichtes Staatslehre 1813, ferner Aphorismen über Erziehung: Reden an die deutsche Nation 1808.

[2]) Resewitz, Gedanken und Vorschläge zur Verbesserung der öffentl. Erziehung als Materialien zur Pädagogik 1778.

Ziel der Bürgertugend hinlenkte. Weshalb man die Kirche hierzu nicht für fähig hielt, ist leicht ersichtlich, wenn man Resewitz glauben darf.

Unter der Aufsicht der Kirche stand es solange wohl um die Verfassung der Schule, als die Geistlichkeit selbst noch bei Hohen und Niederen im Ansehen waren, ihre Worte noch Eindruck auf die Herzen der Menschheit machten, und die Religion, „die sie predigten, gehört und geehrt wurde". Das Ansehen des geistlichen Standes, das ohnehin schon nicht ohne Grund einer Einschränkung bedürfe — sei aber in vielen Gegenden fast ganz herabgewürdigt, daher könne es für das Schulwesen auch gar nichts tun, sagt Resewitz. Die Aufsicht der Geistlichen über die Schulen sei zwar vorhanden, habe aber nichts zu bedeuten, da die meisten Stände glaubten, das, was die Geistlichen wollten oder angäben, sei überspannt und ohne jede Bedeutung. Daher seien die Geistlichen zur Ausübung des Schulaufsichtsamtes nicht geeignet. — Diesen 1778 geschriebenen Worten folgte das immer tiefer fressende Übel, und es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Aufklärung, die ohnehin gegen die Kirche in Kampfstellung trat, dieser das ihr bisher eigenste Gebiet — die Schule — streitig machte, und auch eine andere Formulierung des Erziehungsziels herbeiführte und seine Umsetzung in die Tat erstrebte.

Die Aufklärung mußte in der Kirche ein Hemmnis der Volksbildung sehen und dahin streben, den Massen Kenntnisse und Einsicht von den natürlichen Dingen zu vermitteln.

Von diesem Standpunkte aus ist das Verlangen nach Umänderung des Erziehungsziels aufzufassen als eine gegen die weltlich-kirchliche Tendenz der Schulverfassung und Schularbeit gerichtete, äußerst gesunde Reaktion.

Daß sie noch keine Erfolge zeitigen konnte, lag an der Unkenntnis der leitenden Persönlichkeiten über das „Wie". Man sah das Übel, konnte es aber nicht beseitigen, man kannte das Bessere, wußte es aber nicht auszuführen, da man befürchten mußte, der ganze Staat gerate ins Wanken, wenn man von all den durch die Entwickelung so fest gefügten Steinen seines Aufbaues einen einzigen löse.

In diesem Zusammenhange mit der ganzen Zeitrichtung sind daher auch die obigen Reformvorschläge (cf. Abschnitt c. Einzelne Reformvorschläge über Einzelheiten des Schulbetriebs und der Schulorganisation) zu verstehen, und in diesem Zusammenhange auch ergibt sich erst, weshalb sie auf dem Papiere stehen blieben. Ihr Auftauchen ist keine Laune des Zufalls, sie erscheinen als Notwendigkeit der damaligen Zeitläufte, ihr Nicht-Ausführen zwar als ein Vergehen, aber doch auch wieder als erklärlich.

Dieser ganzen ersten Periode von 1797—1806 haftet somit das Merkmal an, daß keine Reform — sei es auf dem Gebiete der Heeresverwaltung, der Staatsorganisation, der Schule u. a. — zu irgend einer wirklich durchgreifenden, positiven und abschließenden Maßnahme führte. Es fehlte die Kraft zur Einheit des leitenden Gedankens und die Kraft zur Ausführung einer großen Idee. Alle 1807 vorhandenen Ansätze zur Besserung sollten erst durch Jena Kraft

und Einheit zu einer vollen, in die Tiefe steigenden Reform erhalten; erst Jena mit seinen Begleiterscheinungen sollte mit der Unmittelbarkeit großer Geschichtsereignisse die Wahrheit lehren, daß allein geistige und sittliche Bildung des ganzen Volkes die wahre Stärke eines Volkes ausmacht und daß es eine Unmöglichkeit war, durch Einzelreformen an dem Staate Friedrichs des Großen etwas Wesentliches zu ändern.

e) Einfluß der Unglücksjahre auf die Wertschätzung des Volksschulwesens (Steins und Fichtes Einfluß).

Das Äußere war es, von dem die Belebung des Inneren ausgehen sollte, der äußern politischen Not dankte das gesamte innere Leben die Gestaltung zu einer nach einheitlichen Gesichtspunkten gebildeten Form. Die Förderung des Volksschulwesens jener Jahre lag vorwiegend darin, daß man der Schule eine Mitarbeit am Staatskörper zuwies, daß man sie nicht als Anhängsel betrachtete, sondern als ein unverbrüchlich zum Ganzen gehöriges notwendiges Stück. Allgemeine Dienstpflicht, also auch Allgemeinheit und Gleichheit des Rechtes, Freiheit der Person, Reform der ländlichen Rechts- und Besitzverhältnisse, Selbstverwaltung in Stadt und Land, also Selbstregierung des Volkes: das alles hatte nur Sinn und konnte nur tiefer wirken und Früchte tragen, wenn der Staat, dessen Fundament der Idealismus der Reformer von 1807 tiefer legen wollte, von seiner einsamen Höhe in das Volk heruntergeführt, auf gemeinsame Arbeit aller, zumal der mittleren Stände und der freien unantastbaren Persönlichkeit gestellt wurde und sich aus allen geistigen und sittlichen Kräften der Nation ergänzte. Mit diesem Ideengange war die Forderung der Schulpflege sofort gegeben.

Der Staat hatte fast die Hälfte seines Flächenraumes eingebüßt, an äußerer Macht und äußerem Glanze war er ein Schatten des Staates Friedrichs des Großen. Aber „wir wollen und müssen dafür sorgen, daß wir an innerer Macht und innerem Glanze gewinnen, und deshalb ist es mein ernstlicher Wille, daß dem Volksschulunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde“, war Friedrich Wilhelms III. Meinung, und „es wird mir immer klarer, daß alles so kommen mußte, wie es gekommen ist; die göttliche Vorsehung leitet unverkennbar neue Zustände ein, und es soll eine andere Ordnung der Dinge werden; da die alte sich überlebt hat und als abgelebt in sich zusammenstürzt“, schrieb die Königin Luise 1808 an ihren Vater Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Strelitz.

Bei dieser Neuordnung aber kehrte man zu dem Gedanken der allgemeinen geistigen und sittlichen Wehrkraft zurück, da die politische Kraft versagt hatte. An Stelle des Mannes wollte man die Jugend setzen. „Die deutschen Fürsten sollten doch bedenken, daß Deutschlands Unabhängigkeit gegen Rußland und Frankreich hauptsächlich auf den moralischen und materiellen Kräften Preußens ruht", schreibt Freiherr von Stein an Gagern, und in seinem Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde des Königreichs Preußen schreibt er unter dem 24. Nov. 1808: „Damit aber alle diese Einrichtungen (der Staatsorganisation) ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks vollständig erreichen, und Treue und Glauben, Liebe zum König und Vaterlande in der Tat gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volkes neubelebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger und unwissender Kandidaten und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wiederherzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben, und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußeren Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.

Am meisten aber hierbei, wie im ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit höchster Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen." Man möchte fast sagen, die ganze Volksintelligenz drängte in derselben Richtung vorwärts: Erneuerung des Volkes durch Stärkung der physischen, intellektuellen und moralischen Kraft. Und wenn Rochow einst gesagt: „Mich dünkt, wer die Schulen bessern will, muß kein Schulmann, sondern ein rechtschaffener Staatsmann sein",[1]) so erbrachte die Zeit von Preußens Demütigung den besten Beweis dafür, daß diese Behauptung zu einem Teile richtig war.

Freiherr von Stein wollte an die Stelle der bisherigen Volkszerrissenheit die Volkssolidarität setzen, an die Stelle des Militärstaates den Erziehungsstaat. Es handelte sich

[1]) Rochow an Zedlitz 1775.

für ihn darum, durch die Intelligenz und die Energie des Volkes die bisherige erschlaffende Gleichgültigkeit zu beseitigen und das Gemüt des Volkes aufs engste mit allen Gliedern des Staates zu verknüpfen.[1])

Unmöglich aber konnte dies Steinsche Programm ohne Mitwirkung des größten Teils der damaligen erwachsenen Generation in die Tat umgesetzt werden. Es kam darauf an, daß das Volk selbst sich ermannte, daß es selbst wollte. Und dies unterstützt zu haben, ist Fichtes Verdienst, ja es ist sehr die Frage, ob die Idee jener Nationalerziehung, wie sie Stein entwirft, nicht in Fichte ihren eigentlichen Vater hatte.

Fichte hatte in seinen „Reden an die deutsche Nation" bloß „von Deutschen und für Deutsche" gesprochen, da „jedwede andere Einheitsbezeichnung oder Nationalband niemals Wahrheit und Bedeutung hatte." „Es läßt sich der strenge Beweis führen, und wir werden ihn zu seiner Zeit führen, daß kein Mensch und kein Gott und keins von allen der im Gebiete der Möglichkeit liegenden Ereignisse uns helfen kann, sondern daß allein wir selber uns helfen müssen, falls uns geholfen werden soll." Und an anderer Stelle: „Sagt nicht: Laßt uns noch ein wenig ruhen, noch ein wenig schlafen und träumen, bis etwa die Besserung von selber komme. Sie wird niemals von selbst kommen." (XIV. Rede.)

Fichte wollte eine Nationalerziehung schaffen, welche alle Phasen der Erziehung umfassen und das sittlich-nationale Leben in allen seinen Erscheinungen regenerieren sollte. Diese Geistestat ist unstreitig eine seiner größten, kühnsten und bleibendsten Leistungen."[2])

Ihm erscheint als Rettungsmittel: „Eine gänzliche Veränderung des bisherigen Erziehungswesens."[3]) Das ist „das einzige Mittel, die deutsche Nation im Dasein zu erhalten, das ich in Vorschlag bringe."

Mit diesem Vorschlage allein aber wäre gar nichts gebessert worden, so weit war man ja auch vorher bereits gewesen.

Fichte bringt daher sofort positive Vorschläge. Der Zweck dieses Schulwesens als einer Erziehungsanstalt sollte der folgende sein: Wir wollen durch die neue Erziehung die Deutschen zu einer Gesamtheit bilden, die in allen ihren Gliedern getrieben und belebt wird durch dieselbe eine Angelegenheit; so wir aber hierbei etwa abermals einen gebildeten Stand absondern wollten von einem ungebildeten, so würde dieser letzte von uns abfallen und uns verloren gehen. Es bleibt sonach uns nichts übrig, als schlechthin an alles ohne Ausnahme, was deutsch ist, die neue Bildung zu bringen, sodaß dieselbe Bildung nicht Bildung eines Standes, sondern daß sie Bildung der Natur schlechthin als solcher

---

[1]) Vergleiche Langermann, Stein-Pestalozzi-Fichte in ihrer Beziehung zur sozialen Frage der Gegenwart. Selbstverlag Barmen, in Kommission bei Steinborn & Co., Barmen.

[2]) Vergleiche Sieler, Darstellung der Volksschulpädagogik J. G. Fichtes, Leipzig, Siegismund & Volkening. 1885.

[3]) Vergleiche hierzu Fichtes Wort: „Die Erziehung des Volkes zur Religiosität und zur Sittlichkeit bildet die Grundlage aller Regierung." (Fichte, Politische Fragen. Sämtliche Werke VIII, 528).

und ohne alle Ausnahme einzelner Glieder derselben werde, in welcher aller Unterschied der Stände der in andern Zweigen der Entwickelung auch fernerhin stattfinden mag, völlig aufgehoben sei und verschwinde, und daß auf diese Weise unter uns keineswegs Volkserziehung, sondern eigentümliche deutsche Nationalerziehung entstehe."

„Soll es jemals zu dieser kommen, so muß der armselige Wunsch, daß die Erziehung doch ja recht bald vollendet sein und das Kind wieder hinter die Arbeit gestellt werden möge, gar nicht mehr zu Ohren kommen, sondern sogleich an der Schwelle der Beratung über diese Angelegenheit abgelegt werden.

Es muß unbedingt und auf jede Gefahr der Zögling in der Erziehung so lange bleiben, bis sie vollendet ist und vollendet sein kann, jene halbe Erziehung ist um nichts besser, denn gar keine; sie läßt es eben beim alten, und wenn man das will, so erspare man lieber auch das halbe und erkläre gleich von vornherein geradezu, daß man nicht wolle, daß der Menschheit geholfen werde." Die bisher geübte Erziehung ist nach Fichte auf keine Weise „die Kunst der Bildung zum Menschen gewesen."[1]) **Die neue Erziehung habe man als Kunst anzusehen, einen festen und unfehlbaren guten Willen im Menschen zu bilden.**

„Die Erkenntnis ergibt sich nebenbei und als nicht ausbleibende Folge." Die Erkenntnis werde bei der neuen Erziehung nicht unmittelbar beabsichtigt, sie fällt ihr nur zu. Die unmittelbare Selbsttätigkeit des Zöglings anzuregen und diese zur Grundlage aller Erkenntnis zu machen, also daß an ihr gelernt werde, was gelernt wird, das sei das Mittel, die reine Liebe zum Lernen anzuzünden.

Beiden Geschlechtern müßten die Wohltaten dieser Erziehung zu gute kommen, wenn nicht durch Absonderung des einen Geschlechtes mehrere Hauptstücke der Erziehung aufgehoben werden sollten.

„Das letzte Geschäft der Erziehung ist die Erziehung zur wahren Religion. Die Religion der alten Zeit, die das geistige Leben von dem göttlichen abtrennte und dem ersteren nur vermittels eines Abfalls von dem zweiten das absolute Dasein zu verschaffen wußte, das sie ihm zugedacht hatte, und welchen Gott als Faden brauchte, um die Selbstsucht noch über den Tod des sterblichen Leibes hinaus in andere Welten einzuführen und durch Furcht und Hoffnung in diesem die für die gegenwärtige Welt schwach gebliebene zu verstärken, — diese Religion, die offenbar die Dienerin der Selbstsucht war, soll allerdings mit der alten Zeit zugleich zu Grabe getragen werden, denn in der neuen Zeit bricht die Ewigkeit nicht erst jenseits des Grabes an, sondern sie kommt ihr mitten in die Gegenwart hinein, die Selbstsucht aber ist sowohl des Regiments, als des Dienstes entlassen und zieht demnach auch ihre Dienerschaft mit ihr ab."

---

[1]) Staatslehre. Sämtliche Werke IV S. 386.

f) Die Reform der Lehrerbildung unter Pestalozzis Einfluß.

Um zunächst tüchtige Lehrer zu erziehen, war eine **Musterschule** nötig, und diese glaubte man in **Pestalozzis Anstalten** zu finden. Aller Augen waren auf den Apostel der Volksbildung und Volkserziehung gerichtet. Man hatte zunächst den begeisterten Pestalozzischüler C. A. Zeller 1809 als Direktor des Königsberger Seminars und Waisenhauses berufen und vertraute ihm die Organisation neuer Anstalten wie z. B. des **Seminars und Waisenhauses zu Karalene** an.

Friccius berichtet darüber:

Der würdige Schulrat Busolt in Königsberg hatte schon seit mehreren Jahren wiederholentlich bei der Staatsverwaltung darauf angetragen, diese Lehrart in irgendeiner Volksschule versuchsweise einzuführen, fand aber kein Gehör.

Auch Gneisenau, welcher nach dem Tilsiter Frieden von Kolberg nach Königsberg berufen wurde, und dessen edles Gemüt immer auf das Wohl des kommenden Geschlechts bedacht war, hatte schon als Hauptmann in Jauer im Jahre 1803 vorgeschlagen und bemerkt, daß ein Staat, der mehr durch die Anwendung seiner geistigen Kräfte als durch seine Massen in gleichem Range mit den größeren sich behauptet, die vorzüglichste Pflicht habe, für die Ausbildung der Fähigkeiten seiner Bürger zu sorgen. Aber auch sein Vorschlag wurde nicht beachtet. Beide, Gneisenau und Busolt, erneuerten nun gemeinschaftlich ihre Bemühungen, und die Staatsbehörde erhielt den Auftrag, den verbesserten Volksunterricht in der Tippoltschen Armenfreischule zu Königsberg zu versuchen, zu welchem Zweck Zeller, ein Schüler Pestalozzis, aus der Schweiz berufen wurde. (Friccius hinterlassene Schriften.)

Wichtiger war noch der zweite Schritt, der in der **Sendung junger Leute, größtenteils Theologen, nach Ifferten zu Pestalozzi** bestand. Allen voran ging in dieser Verehrung Pestalozzis die **Königin Luise**, die am liebsten selbst zu ihm in die Schweiz gefahren wäre, „**um ihm mit Tränen in den Augen und mit einem Händedruck**" zu danken, ihm, der, um mit Fichte zu reden, weiter nichts gewollt hatte, als nur dem Volke zu helfen, dessen Erfindung aber wohl das Vermögen gehabt hätte, den Völkern und dem ganzen Menschengeschlecht aus der Tiefe seines damaligen Elends emporzu helfen.[1])

Pestalozzi war der Genius, dessen Bahnen man in Preußen wandeln wollte. Nicht nur Privatanstalten, wie die schon 1805 nach **seinen Grundsätzen eingerichtete Plamannsche Anstalt**, befleißigten sich seiner Methode, sondern die Regierung erhob diese auch durch ihre Maßnahmen zur Staatsvolksschulmethode. Eine Anzahl von jungen Männern, wie **Dreist, Kawerau, Hennig, Krüger, Türk, Preuß, Hänel** u. a. studierten auf Kosten der Regierung in Ifferten

---

[1]) Fichte, Reden an die deutsche Nation Winter 1807—08.

Pestalozzis Pädagogik, „um dort den Geist seiner ganzen Erziehungs- und Lehrart unmittelbar an der reinsten Quelle zu schöpfen, nicht bloß einzelne Teile davon kennen zu lernen, sondern alle in ihrer wechselseitigen Beziehung und ihrem tiefsten Zusammenhange aufzufassen, unter Anleitung ihres würdigen Urhebers und seiner achtungswerten Gehilfen sie üben zu lernen, im Umgange mit Ihnen, nicht ihren Geist allein, sondern auch ihr Herz zum vollkommenen Erziehungsberufe auszubilden und von demselben lebendigen Gefühle der Heiligkeit dieses Berufes und demselben feurigen Triebe für ihn erfüllt zu werden, von welchem beseelt Sie Ihr ganzes Leben ihm widmen."[1])

Nachdem diese jungen Leute aus Ifferten zurückgekehrt waren, wurden sie die Werkzeuge, deren sich Preußen bediente, um ein geistig und sittlich tüchtiges Geschlecht zu erziehen und durch die Jugend das Bewußtsein in das Volk zu tragen, daß jeder an seinem Teile an der Gesamtarbeit und Gesamtwohlfahrt nicht nur passiv, sondern auch aktiv beteiligt sei. Die Regierung tat das Vernünftigste, was sie tun konnte, wenn sie jene Pestalozzischüler an Seminaren als Leiter oder Lehrer anstellte, um so ein Geschlecht von fachmännisch gebildeten, für ihren Beruf begeisterten Lehrern zu erziehen. Und in schneller Folge entstanden damals Lehrerbildungsanstalten in großer Zahl: Braunsberg 1810, Karalene 1811, Breslau 1812, Bunzlau, Köslin, Trier 1816, Neuzelle, Graudenz, Potsdam 1817, Neuwied 1818, Bromberg 1819, Erfurt und Mörs 1820, Brühl 1823, Büren 1825.

Mit diesen Schöpfungen lenkte Preußen in die Periode der systematischen Lehrerbildung ein. Die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. bedeutet den Beginn der Schöpfung eines pädagogisch gebildeten, selbständigen Lehrerstandes.

Die Bedeutung desselben schlug man so hoch an, daß man jedem Versuche, von dem Lehrerberufe abzulenken — und sei es zu den edelsten Zwecken — abwehrend entgegentrat. Einen Beleg hierfür führt Harnisch an.[2]) Einer jener bei Pestalozzi ausgebildeten Lehrerbildner hatte sich mit 40 seiner Zöglinge im Jahre 1813 zur Landwehr gestellt, um auch dem Vaterlande seine Dienste im Felde zu weihen. Man berief ihn jedoch wieder heim mit der Begründung: „Die Lehrer an Seminaren werden mit Fleiß und Sorgfalt vorbereitet und ausgewählt, um Lehrer und Erzieher zu bilden, die in der heranwachsenden Generation eine Volks-

---

1) Schrötter an Pestalozzi 1808.
2) Harnisch, Standpunkt des preuß. Volksschulwesens 1844. S. 13.

bildung begründen sollen, welche uns auf immer vor dem inneren Versinken bewahre, wodurch wir mit in die äußere traurige Lage geraten sind, der wir erst eben uns zu entwinden anfangen. In ihnen würden (wenn sie sich den Verteidigern des Vaterlandes anschließen wollten), nicht einzelne Personen einem einzelnen Geschäfte entzogen sondern alles, was veranstaltet werden muß, um durch die Jugenderziehung dem Volk während des Kampfes um Rettung und Erhaltung in der Gegenwart auch eine bessere Zukunft von innen zu bereiten, vernichtet."

Diese Worte spiegeln eine feste Überzeugung wieder, sie waren nicht bloß ein vorübergehendes Aufflackern, denn Süvern schreibt an den Antragsteller: „Fielen Sie oder H., K., B., D.[1]) und ähnliche Männer, so gingen in ihnen die Bildner der Bildner, es gingen in Ihnen die unter, auf welche das ganze Gebäude einer innerlich kräftigen Volkserziehung sich gründen soll und in Ihren Personen würde das Wohl unzähliger aufs Spiel gesetzt."[2])

Was aber der ganzen Bewegung den Geist gab, was ihr den adelnden Stempel aufdrückte, was alle die verschiedensten Elemente einte, das war das Bewußtsein, nicht „Unterrichter", sondern „Volkserzieher" zu sein. „Es waren Leute, die es nicht lassen konnten, in Liebe für das Vaterland und seine Herrlichkeit zu arbeiten." „Sie haben dem Staate nicht allein Ehre gebracht, sondern durch ihre Mitwirkung sind Hunderttausende, ja Millionen (mag man noch so sehr über unsere Jugend klagen, ich klage auch mit, aber ich sehe die Wahrheit) nicht allein zu einer besseren Einsicht, sondern zu einem besseren Herzen gekommen, was, (wie ich zu Gott hoffe) späterhin sich noch mehr offenbaren wird, als es jetzt sich offenbart hat."[3])

Das Ansehen dieser neupreußischen Schule war nicht nur im Inlande groß, auch das Ausland konnte sich ihrem inneren Werte nicht verschließen. Wenn dort auch Pestalozzis Methode von einzelnen gelehrt und in Erziehungsanstalten angewendet wurde, so entbehrte dies doch des politischen Charakters, den die Bewegung in Preußen besaß. Hier war nicht nur der einzelne von der sozialen Berechtigung seines Tuns überzeugt, hier war die große Allgemeinheit der an der Erziehung tätigen Personen von dem gleichen Geist und Leben beseelt, hier gab es „viel Tun und Schaffen bei äußerer Freiheit, bei Mangel an äußerer Form." „Wer nach Preußen kam, der bemerkte es, daß der Lebenshauch der Behörden, wie der Geist Gottes über dem Wasser, so über den Schulen schwebe, daß

---

[1]) Namenabkürzungen der bei Pestalozzi gewesenen jungen Leute.

[2]) Harnisch a. a. O. S. 18. Vergl. auch Gebhardt, die Einführung der Pestalozzischen Methode in Preußen. Berlin, Gärtner. 1896.

[3]) Harnisch, a. a. O. S. 28.

die Direktoren der wichtigeren Anstalten keine Behördenmaschinen, sondern ihre Organisatoren und Väter waren. Der Hiatus zwischen Papiervorschriften und Werken ward nicht verspürt, die Lehrer lobten die Behörden, welche förderten, die Behörden die Lehrer, welche mehr arbeiteten, als sie sollten. Das war der Geist, der soviel ich weiß, auf den Universitäten und Gymnasien niemals herrschend gewesen ist, das war der Geist, der Preußens Volksschulwesen zu Ehren gebracht hat, aber auch manchem Schulmann ein frühes, doch ein ehrenvolles Grab bereitet hat, nämlich denen, deren Körper schwächer war, als ihr Wille. Sie ruhen in Frieden, aber ihre Werke folgen ihnen nach." Gehet hin, ihr Jüngeren, und tut desgleichen![1]) —

Dieser Geist zog nun zugleich aus dem Auslande Besucher in größter Zahl herbei, die dann wieder zu Aposteln der Volkserziehung wurden. Auch lieferten die Seminare vielfach Volksschullehrer und Seminarlehrer für das Ausland.

Nicht zu unterschätzen war dabei der Einfluß, der von den jetzt entstehenden Lehrbüchern und Zeitschriften ausging. Harnisch gab seinen „Erziehungs- und Schulrat"[2]) heraus, Diesterweg später „die Rheinischen Blätter"; ferner erschienen: die Rosselsche Monatsschrift „Der Volksschullehrer" und „das Schulblatt für die Provinz Brandenburg", sowie die „Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens" von Beckedorff. Unter den Lehrern bildeten sich Vereine, es entstanden Witwenkassen; die ausgezeichneten Volksschullehrer, die in den Seminaren gebildet waren, fingen auch an, Lehrmittel zu schaffen, die bis dahin fehlten.

Auch ward von oben herab einerseits und von unten herauf anderseits, nämlich durch die Tüchtigkeit der Lehrer in einer großen Anzahl von städtischen Gemeinden der Eifer für die Verbesserung des Volksschulwesens angeregt. Hin und wieder trat ein Gutsbesitzer, ein Landrat, besonders aber wohl ein Bürgermeister als wahrer Schulreformator auf, und bei solchen Reformationen verbesserte man auch die Stellen. In ähnlicher Weise ging es hin und wieder auch auf dem Lande zu. In Schlesien z. B. wurden in den Jahren 1812 bis 1822 (und wahrscheinlich späterhin noch mehr) viel Schullehrerstellen dadurch verbessert, daß die Gemeinden freiwillig einem guten Schullehrer Gehalt zulegten, wenn er seiner Tüchtigkeit wegen einen andern Ruf erhielt, damit er bliebe. Bevor aber noch alle jene jungen Männer zurückkehrten, hatte die Regierung bereits Carl August Zeller nach Ostpreußen berufen (1809), der dort als Direktor des Waisenhauses Geistliche und Lehrer für den Schul-

[1]) Harnisch, a. a. O. S. 26.
[2]) Neuerdings in neuer Auflage von Plath, erschienen bei Dürr in Leipzig 1900.

dienst vorbereiten und Lehrerbildungsanstalten für den Osten einrichten sollte; auch die Kinder des Königspaares erhielt er zur Erziehung.[1])

Diese national-soziale Auffassung von der Erzieherarbeit war somit durch alle Kreise gedrungen, und der Lehrerstand war an seinem Teile mit besonderem Eifer an der Methode tätig, um durch sie am ehesten zum Ziele der nationalen Erziehung durchzudringen. Berücksichtigte man zwar auch alle Fächer, so wendete man sich doch mit Vorliebe denjenigen zu, welchen man für die Volkserziehung besondere Wichtigkeit beimaß. Das Vaterländische in Sprache, Geschichte und Weltkunde nahm die Aufmerksamkeit der Methodiker ebenso in Anspruch wie der Gesang, der als Mittel der Erhebung in Schulen und Vereinen eifrigste Pflege fand. Nicht allein nach der religiösen Seite mehr betrachtete man den Menschen, die allseitige Ausbildung, nach Geist, Gemüt, Wille und Leib war von Pestalozzi angeregt und in Preußen aufgenommen worden. „Allgemeine Emporbildung der inneren Kräfte der Menschennatur zu reiner Menschenweisheit ist allgemeiner Zweck der Bildung auch der niedrigsten Menschen." Diesen Satz Pestalozzis erweiterte man in Preußen nach der Seite der körperlichen Bildung hin, indem man namentlich die Leibesbildung befürwortete. Neue Turnanstalten entstanden neben den bereits vorhandenen alten, und die Regierung förderte diese Bestrebungen selbst. „Greifen Sie nun mutig den Unterricht in den Leibesübungen an. Auf alle nötige Unterstützung können Sie rechnen" schrieb Süvern 1813 an einen der Pestalozzischüler. „Die neue Turnkunst stählte nicht nur die Kraft des Leibes dem verwöhnten Geschlechte. Man bemerkte auch bald, wie die Sitten der Berliner Jugend reiner und mannhafter wurden, seit im Jahre 1811 der Turnplatz auf der Hasenheide eröffnet war."[2]) Zu diesen Fächern gesellte sich noch das Zeichnen. Die Pestalozzische Schule in Preußen blieb eben nicht bei reinem Nachbeten ihres Meisters stehen, sondern entwickelte sich ziemlich selbständig nach allen Seiten weiter, namentlich später nach der rationalistischen Richtung, die mit ein Grund dafür werden sollte, daß man dem ganzen frischen Leben den Faden abzubinden suchte.

g) Die Reform der Schulverwaltung.

1. In den Städten.

Mit diesen durchgreifenden Reformen auf dem Gebiete des innern Schullebens waren gleichzeitig solche der Schulverwaltung erfolgt, die mit der Reorganisation der gesamten politischen Verhältnisse aufs engste verknüpft und durch sie geradezu bedingt waren.

---

[1]) Harnisch, a. a. O. 43. 44.
[2]) Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 6. Aufl. I. Bd. 284—86.

Hatten die früheren preußischen Könige ihr Augenmerk auf das flache Land gerichtet, so erkannte Freiherr von Stein, obgleich Preußen seit Tilsit wieder vorwiegend ein ackerbautreibendes Land geworden war, daß er das Volk erst dann aus der Gefahr, „in Sinnlichkeit zu verfallen oder den spekulativen Wissenschaften einen übertriebenen Wert beizulegen" (Treitschke), herausreißen könnte, wenn man seine Selbsttätigkeit anregte und damit vor allem bei den Städten begann. So gab er ihnen die Städteordnung vom 19. November 1808.

Die Städte enthielten neben der selbständigen Verwaltung ihres Haushaltes usw. auch die ihres Schulwesens, und wenn auch im Bürgertum selbst die Abneigung gegen die teure Selbstverwaltung und gegen den ihnen aufgezwungenen Ehrendienst der Selbstverwaltung bei dem ermatteten Bürgersinn der Bewohner nicht gering war, so gewann die vernünftige Erwägung doch bald die Oberhand, und es begann auch für das Schulwesen der Städte bald eine neue Zeit.[1])

Jene Freiheit, die den Städten zuteil wurde, und die in der Beseitigung von seit zwei Jahrhunderten dem Kommunalleben auferlegten Schranken bestand,[2]) erlangte eben nur Wert in der Selbstverwaltung. Diese aber zu regeln, für sie nach den einzelnen Verwaltungszweigen Lebensnormen zu schaffen, war der nächste Weg, den Preußen beschritt. Man schuf die Schuldeputationen. Über die Zusammensetzung derselben, ihre Befugnisse und Pflichten traf die im folgenden abgedruckte „Verfügung des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern" (v. Schuckmann) vom 26. Juni 1811 genauere Bestimmung:

1. Die Behörden für die inneren und für die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im allgemeinen sollen nicht abgesondert voneinander bestehen, sondern es soll, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der Schuldeputation errichtet werden.

2. Die Schuldeputationen sollen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens bestehen aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputierten des Stadtverordneten-Kollegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ohngeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. Außerdem sollen in den großen Städten die Superintendenten, inwiefern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählt sind, das Recht haben, in denselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

3. Bei Errichtung der Schuldeputationen in den großen und mittleren Städten treten zuerst die vom Magistrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputierten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte.

---

[1]) Treitschke, Bd. 1. S, 307.

[2]) cf. hierzu die Rede des Berliner Bürgermeisters Dr. Reicke, gehalten am 19. November 1908 bei der Jahrhundertfeier der Städteordnung, abgedruckt (im Auszug in Gall u. Dr. Müller, Lesebuch zur Geschichte d. 19. Jahrh.). M. Diesterweg Verlag.

4. Diese werden von dem Magistrate, den Geistlichen und Schuldepartement der Provinzialregierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeputation bestätigt.

5. In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachverständigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amts wegen dazu bestimmt sein und falls irgendwo eine Abweichung hiervon nötig wäre, von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Vorlegung der Gründe anders verfügt werden.

6. Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, in den städtischen Schuldeputationen werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von den Geistlichen und Schuldeputationen der Regierung ernannt.

Sowohl die städtischen Behörden als auch die Geistlichen und Schuldeputationen haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputation gesetzt werden.

7. In den Städten, wo es Schulen verschiedener Konfessionen gibt, die alle städtischen Patronats, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen.

8. Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen werden, müssen jedoch soviel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende gelehrte Schulen gibt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer derselben sich befindet.

9. Die Stellen in den Schuldeputationen werden gleich den Stellen in den übrigen Deputationen nach § 181 der Städte-Ordnung immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputiert und gewählt, müssen aber sämtlich den Geistlichen und Schuldeputationen aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Anderseits ist zufolge des angeführten § der Städte-Ordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als drei Jahre zu behalten.

10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei ihnen die Armendirektion.

Ferner werden sämtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patrone den städtischen Schuldeputationen untergeordnet; ingleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats ohne Unterschied ihres Grades werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputierte von seiten des andern Patrons, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet.

Über alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11. Das der Schuldeputation zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art, sie auszuführen suchen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen.

12. Sie haben deswegen nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Zensuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genaueste in ununterbrochener Kenntnis ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

In Beziehung auf die Rektoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nötig sind, Vorstellungen zu machen, auch erforderlichenfalls sie dazu, sowie überhaupt zu ihrer Pflicht ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

13. Jährlich, aber vor dem Jahresschlusse, erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die vorgesetzte Geistlichkeit und Schuldeputation der Regierung.

14. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer der Schuldeputation ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

15. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rate ziehen, ihnen wesentlichen Anteil an Schulbesuchen, Prüfung, Beurteilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessieren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Spezialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

16. Ebenso sehr aber wie auf die Tätigkeit der Schuldeputation in der Aufsicht über das Schulwesen wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstige Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon existiert oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputation. Sowie diese das Maß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokalverhältnissen der Geistlichen und Schuldeputationen vorschlagen und darauf antragen können, welcher Teil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Verteilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei, ebenso sorgen sie auch anderseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zutreffenden Festsetzungen.

18. Wo es irgend nicht zu weitläufige Lokalverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämtlicher Schulen werden den Schuldeputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidiert, und den Geistlichen und Schuldeputationen der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeputationen vorgelegt, welche sie nach § 183 der Städte-Ordnung von den Stadtverordneten-Kollegien dechargieren lassen. Im allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§ 2. 183, 184 und 186 der Städte-Ordnung (von 1808) Anwendung.

20. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß.

An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nicht städtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

21. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputation unter einander bestimmen sich nach § 176 der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathause jedes Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nötig ist.

Es steht ihnen frei, Geistliche und andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher odes Ortes zu veranstalten.

Mit diesem Erlasse baute man eine Einrichtung aus, die in der St.-O. vom 19. Nov. 1808 allgemein geregelt worden war. Dort hatte man nämlich in § 175 bestimmt:

„Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden oder wenigstens anhaltende Aufsicht an Ort und Stelle bedürfen, werden durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtenteils Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrate bestätigt werden"; und in § 179: „Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind auch Schulsachen geeignet."

Zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Anträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern gebildet werden. Zu diesen Deputationen und Kommissionen werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Diese Städteordnung ist später 1853 auch bezüglich der Bestimmungen der Volksschule in § 59 etwas abgeändert worden, auf Grund dessen der Minister des Innern am 20. Juni 1853 eine Instruktion erließ, in der es heißt:

„Für die Kirchen- und Schuldeputation, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeindeverwaltung bewegen, bilden die neben der älteren Städteordnung ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den in § 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigte Bürger bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach § 17 und 80 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können."

Es war also hiernach der Lehrer als Schuldeputationsmitglied ausdrücklich zugelassen und damit die Verordnung von 1811 *nach* einer wichtigen Seite hin ergänzt worden. Im *wesentlichen aber gelten* die Bestimmungen derselben auch heute noch; einige *Erläuterungen und* Ergänzungen werden wir später kennen lernen.

2. Auf dem Lande.

Nachdem so der Betätigung der eigenen Kraft des Bürgerstandes auch im Schulwesen die geeigneten Wege gewiesen waren, nahm man in Preußen die Reorganisation der Verwaltung des Landschulwesens in Angriff. Wie den Städten, die die Unterhaltungskosten der Schulen zu tragen hatten, ein bedeutendes Maß von Mitbestimmungsrechten beim Schulwesen eingeräumt wurde, so geschah es auch *auf dem* Lande bei den Gutsherren und Gemeinden. Man schuf in einem *M.-Reskr.* vom 28. Oktober 1812 die Einrichtung der „Schulvorsteher".

Diese Verfügung über die Schulvorstände auf dem Lande lautet folgendermaßen:

Zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und guten Ordnung auch im Landschulwesen ist es notwendig, für dieses ähnliche Schulvorstände, wie in den Städten anzuordnen, und das Departement schreitet deshalb jetzt um so mehr zu einer allgemeinen Verfügung, als die Güte dieser Maßregel sich in der Kurmark durch die Erfahrung bewährt hat.[1]) Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht königlichen Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger und nach dem Verhältnis des Umfangs der Sozietät aus zwei bis vier Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß, bestehen. Ist die Schule königlichen Patronats, so bedarf es im Vorstande keines Vertreters desselben. Der Prediger soll *vornehmlich* für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die *übrigen* Vorsteher für das Äußere. Die näheren Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in anliegender Instruktion bestimmt. Sind nach besonderen Umständen der Provinz noch eigene Modifikationen darin nötig, so überläßt das Departement es der geistlichen und Schuldeputation einer königlichen Regierung dieselben vorzuschlagen und trägt ihr auf, das Verordnete auszuführen, falls nicht etwa die jetzigen Zeitverhältnisse einen

---

[1]) Das A. L. hatte die Ortsschulaufsicht den Kirchenvorstehern und Schulzen, Gerichten, Polizeimagistraten unter Oberaufsicht der Behörde und der Geistlichen im Nebenamt übertragen. In der Kurmark hatte jede Schule zwei Ortsschulvorsteher, das gleiche galt nach dem Schulreglement für dieselben für die katholischen Schulen Schlesiens.

Aufschub anraten sollten, dessentwegen sie aber zu berichten hat. Auch will das Departement der geistlichen und Schuldeputation im allgemeinen anheimgeben, wenn etwa Superintendenten zuviel Arbeit haben, um neben den Geschäften der kirchlichen Inspektion auch die Schulinspektion mit gehöriger Tätigkeit, Sorgfalt und Energie wahrzunehmen, oder sich Geistliche von vorzüglicher Kenntnis des Schulwesens und lebhaftem Interesse für dasselbe vorfinden, die in einem größeren Wirkungskreise ihm Nutzen schaffen und allgemeinen Eifer dafür anregen, auch zur Belehrung und Verbesserung der Schullehrer selbst wirken könnten, solche Männer mit vorsichtiger Rücksicht darauf, daß die Superintendenten dies nicht in einem für sie nachteiligen Lichte erblicken und keine Kollision mit ihnen dadurch entstehe, dem Departement zu Schulinspektoren vorzuschlagen. Es ist aber nicht die Meinung des Departements, daß dies sogleich und überall ausgeführt werden solle, sondern es will nur die geistliche und Schuldeputation auf diese Maßregel als eine in gewissen Fällen zuträgliche und von dem Departement nach gehörigem Vortrage der Gründe zu genehmigende aufmerksam machen und bemerkt nur noch, daß die Schulinspektoren solche Männer sein müssen, die in der Verbreitung des Besseren Befriedigung und Lohn finden, indem besondere Gehälter für ihre Bemühungen nicht ausgesetzt werden können.

Instruktion für die Schulvorsteher.

Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinspektor, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lektionsverzeichnisse und Anweisung der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höheren Behörden. Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde.

Letztere soll ihre etwaigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht beim Schullehrer, sondern muß sie bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht und erforderlichenfalls dem Schulinspektor zur Beurteilung und Entscheidung vorträgt. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mitwoch eines jeden Monats nachmittags entweder im Schulzimmer oder im Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr oder das Magistratsmitglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. **Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zuzeiten mit zu diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen über-**

lassen. Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrer-Wohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche, ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hänge und liege, ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke usw. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abteilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgerät, der Lehrapparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins von den Kindern eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe; bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen und den Eltern desselben darüber die nötige Weisung geben. Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparates (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln) haben sie zu sorgen. Der Schulvorstand muß bei seinen Schul-Visitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde; im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, um, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspektor darüber Anzeige zu tun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal unvermutet die Schule besuchen und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen und davon in dem anzulegenden Schulprotokoll-Buche Meldung tun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Ebenso hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchs-Listen einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von seiten der Eltern daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige tun könne. Die sämtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schulinspektor eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwaigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung tut und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig zur Schule schicken und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetsten Ursache, ohne dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu tun. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schul-Examen an, läßt die

Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung und protokolliert darüber im Schulprotokollbuche bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwaigen Gemeinheits-Teilungen darauf halten, daß auch der Schule nach der deshalb gegebenen Vorschrift eine gute Parzelle zugeteilt werde.

Wenn eine Schulstelle vakant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schulinspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vokation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schulinspektor, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeinde-Jugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwaige Korrespondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz auf alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen. Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspektor zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen.

Es sollen aber nicht die sämtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schulinspektorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessiert sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißkredit stehen: so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute

ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben. —

In diesem Erlasse war es das schlimmste, daß nicht die Schulgemeinde, die doch das Geld für die Schulen gab, den Schulvorstand wählte, sondern daß dieser sich immer selbständig durch eigene Wahl ergänzte, daß also ihr selbst gar kein Bestimmungsrecht zustand.

Auf Grund dieser Instruktion erließen nun die einzelnen Regierungen Verfügungen über die Errichtung und Befugnisse von Schulvorständen; so die Regierung zu Liegnitz 1813/14, zu Oppeln 1816, Breslau 1821, Posen 1823, Westfalen 1829, Liegnitz 1824, Frankfurt 1835, Koblenz und Trier 1836, Marienwerder (für die Provinzen Ost- und Westpreußen) 1845 usw.

Mit diesem Erlasse war die äußere Organisation der Schulverwaltung zum Abschlusse gekommen. Es war in ihr das Prinzip der Selbstverwaltung so wie in den ganzen Reformen Steins zur Anwendung gekommen. Und unzweifelhaft ist dies der Ansatz für die Höhe des inneren Gedeihens, auf dem das preußische Schulwesen trotz vieler äußerer Mängel heute noch steht.

3. In der Zentralverwaltung.

Mit der Neuregelung der unteren Verwaltungsorgane verband sich die der Zentralbehörde für das Unterrichtswesen.

Man hatte früher das Kirchen- und Schulwesen nicht der Verwaltung, sondern der Justiz unterstellt. Bei der Stein-Hardenbergschen Reform wurde im Jahre 1808 Kultus und Schule einer besonderen Sektion im Ministerium des Inneren zugeteilt, die bis zum Jahre 1811 bestand. Ihre Leitung hatte bis zu diesem Jahre, wo sie v. Schuckmann übernahm, in den Händen Wilhelm von Humboldts gelegen. 1817 endlich löste man diese Sektion auf und rief unter dem 31. März 1817 ein eigenes Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ins Leben, weil der König diese Trennung im Interesse „der Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen" für notwendig hielt. Das neue Ministerium wurde dem Minister von Altenstein unterstellt, der es bis 1839 verwaltete.

Wilhelm von Humboldt hat wegen der Kürze seiner amtlichen Tätigkeit nur den neuen Schulbau anfangen können. Er war 1809 auf Steins Empfehlung ins Ministerium des Innern berufen worden und erhielt mit seiner Ernennung zum Geheimen Staatsrat die Leitung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten übertragen. Doch schon im

nächsten Jahre wurde er zum außerordentlichen Gesandten in Wien ernannt, und seine Tätigkeit als Kultusminister erreichte so ein schnelles Ende.

In die Zeit seiner Wirksamkeit als Kultusminister fällt die Gründung der Berliner Universität, die als sein eigenes Werk zu bezeichnen ist, wobei ihm aber der bekannte Philosoph Fichte, der einige Jahre vorher unter Anklage des Atheismus seines Amtes als Professor in Jena entsetzt worden war, bedeutende Hilfe leistete.

Daß Humboldt seine Stellung als Kultusminister nicht engherzig auffaßte, geht schon aus dem Zusammenarbeiten mit dem als Atheisten verschrieenen Fichte hervor, und das hat er auch in seiner schon um das Jahr 1800 geschriebenen Schrift: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", aus welcher hier einige Gedanken folgen mögen, klar und deutlich ausgesprochen.

Staat und Kirche müssen nach ihm frei und unabhängig voneinander sein; denn nach seiner Auffassung ist es unmöglich, daß der Staat die Sittlichkeit durch die Religion fördern kann. Eine solche Maßregel müsse beide schädigen und schließlich beide verderben. Nach seiner Ansicht ist die Moralität von der Religion vollständig unabhängig, ebenso ist es notwendig, daß sie mit ihr verbunden ist. „Es ist weder dasjenige," so sagt er, „was die Moralität als Pflicht vorschreibt, noch dasjenige, was ihren Gesetzen gleichsam die Sanktion gibt, was ihnen Interesse für den Willen leiht, von Religionsideen abhängig."

„Die Tugend stimmt so sehr mit den ursprünglichen Neigungen des Menschen überein, die Gefühle der Liebe, der Verträglichkeit, der Gerechtigkeit haben so etwas Süßes, die der uneigennützigen Tätigkeit, der Aufopferung für andre so etwas Erhebendes, die Verhältnisse, welche daraus im häuslichen und gesellschaftlichen Leben überhaupt entspringen, sind so beglückend, daß es weit weniger notwendig ist, neue Triebfedern zu tugendhaften Handlungen hervorzusuchen, als nur denen, welche schon von selbst in der Seele liegen, freiere und ungehinderte Wirksamkeit zu verschaffen. . . . Wie vielfach aber der Schaden eingeschränkter Denkfreiheit ist, bedarf wohl, nachdem es so oft gesagt und wieder gesagt ist, keiner weitläufigen Auseinandersetzung mehr, und ebenso enthält der Anfang dieses Aufsatzes schon alles, was ich über den Nachteil jeder positiven Beförderung der Religiosität durch den Staat zu sagen für notwendig halte. Wegräumung der Hindernisse, mit Religionsideen vertraut zu werden, und Begünstigung des freien Untersuchungsgeistes sind folglich die einzigen Mittel, deren der Gesetzgeber sich bedienen darf; geht er weiter, sucht er die Religiosität direkt zu fördern oder zu leiten, oder nimmt er gar gewisse Ideen in Schutz, fordert er statt wahrer Überzeugung Glauben auf Autorität, so hindert er das Aufstreben des Geistes, die Entwickelung der Seelenkräfte; so bringt er vielleicht durch Gewinnung der Einbildungskraft, durch augenblickliche Rührungen Gesetzmäßigkeit der Handlungen seiner Bürger, aber nie wahre Tugend hervor; denn wahre Tugend ist unabhängig von aller, und unverträglich mit befohlener und auf Autorität geglaubter Religion."

Da nach Humboldts Ausführungen die Religion nicht Staat
sondern Privatsache jedes Staatsbürgers ist, so verlangt er konseq
weise auch die Trennung von Kirche und Staat in den Worten:
glaube, auch den neuen Satz aufstellen zu dürfen, daß alles, wa
Religion betrifft, außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des S
liegt, und daß die Prediger, wie der Gottesdienst überhaupt, eine
alle besondere Aufsicht des Staates zu lassende Einrichtung der Gem
sein müßten."

Das waren Ansichten, die sehr bald auch in Regierungskreise
sam werden (z. B. bei der Regierung von Westpreußen).

Es arbeiteten aber in dem neuen Ministerium mit Hu
wie schon früher in der Sektion, Männer wie Nikolo
und Süvern, von denen dem letzteren die Pflege des
wesens oblag. Gerade Süvern verstand es, geistliche Dinge
lich zu richten.[1]) Ihm verdankte Preußen besonders den Gei
in seinem Schulwesen herrschte. Harnisch rühmt von ihm, d
sein Werk in wahrer Rechtgläubigkeit geführt habe und „den
schen auf Einführung einer Schulbibel" entgegengetreten sei,
der Forderung, den Lutherschen Katechismus aus den Schu
verbannen, nicht habe nachgeben wollen, bis nicht ein Landeskatech
erschienen sei.[2]) „Auch in der Lehrerbildung, wie überha
allen Fragen, die das Schul- und Erziehungswesen betraf, war
Hand dieses einsichtsvollen, energischen, weitsichtigen und für die
bildung begeisterten Mannes zu spüren. Kannte er doch alle die j
Männer persönlich, die zur Reform der Lehrerbildungsanstalten b
wurden, und wußte er sie durch persönlichen Verkehr und einsichtig
fügungen immer wieder anzuregen. Vor allem aber genügte e
nicht, in einzelnen Erlassen das Schulwesen zu regeln. Er erstre
größtmöglichste Einheitlichkeit in allen Verwaltungs
nahmen und wollte vor allem dem Volke die leitenden Gesichts
in einem großen Schulplane, einem Schulgesetze darlegen, „da
gesamten Deutschland als Muster dienen sollte". Er beantra
August 1817 die Abfassung eines solchen Schulgesetzes. „Hochbeg
mit einer Staatsgesinnung, die den Einfluß platonischer Ideen nic
kennen ließ, trat er an die Arbeit heran. Der Staat, so führt
Denkschrift aus, erscheint selbst als eine Erziehungsanstalt im G
gibt seinen Genossen ein eigentümliches Gepräge des Geistes u
Gesittung. Nicht auf die toten Kräfte der Natur ist der preußische
gegründet, sondern auf die lebendigen unendlicher Entwicklung u
höhung fähigen des Menschengeistes." Auch Altenstein verlang
methodischer Philosoph vor allem einen großen „allgemeinen Plan",
Preußen „durch einen eigentümlichen Charakter von Ernst und Rei
den gebildetsten Völkern Europas um den Vorrang buhlen kön

[1]) Vergl. Eylert, Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms III. Teil 1, S.
[2]) Harnisch, a. a. O. S. 47–49.
[3]) Vergl. Treitschke a. a. O. S. 288.

h) Der Süvernsche Unterrichtsgesetzentwurf.

Die neue Ära nahm auch den von Massow angeregten Plan eines Schulgesetzes auf. Dieser erste der vielen preußischen Unterrichtsgesetzentwürfe wurde bei der großen Bedeutung, die er für das gesamte Staatswesen hatte, von einer Kommission ausgearbeitet, die aus Mitgliedern sämtlicher Ministerien sich zusammensetzte; sogar aus dem Kriegsministerium war ein Vertreter entsandt. Nach zwanzig Monaten war der Entwurf so weit fertig gestellt, daß er bei den Oberpräsidenten zur gutachtlichen Äußerung zirkulieren konnte. Hier begannen aber die Schwierigkeiten. Altenstein mußte erfahren, daß auf dem streitigen Grenzgebiete zwischen Staat und Kirche eine wohlwollende Praxis leichter zum Ziele gelangt als die unanfechtbare Doktrin. Die vielen allgemeinen Sätze des Entwurfs erregten einen Sturm widersprechender Ansichten. Über die Teilnahme der Kirche am Schulwesen konnte man sich theoretisch nicht verständigen, da die Bischöfe den Volksunterricht als causa ecclesiastica betrachteten, die Oberpräsidenten aber über unbillige Vergünstigung der Kirche klagten. Und zudem die heikle Frage, wie die winzigen Dörfer des Ostens die schwere Schullast aufbringen sollten.[1])

Dabei war der Entwurf noch gar nicht einmal so weit gegangen, wie z. B. die westpreußische Regierung gefordert hatte.[2]). Denn dieser Entwurf erkannte die konfessionelle Schule als Regel an und ließ die Simultanschule nur im Falle der Einigung der Konfessionen zu. Hatte man früher für eine möglichst freie Ausgestaltung der Schule sich ausgesprochen, so scheute man jetzt davor zurück, richtete von seiten der beteiligten Kreise die heftigsten Angriffe gegen die Lehrer und errang damit wirklich bei den veränderten Zeitläuften einen vollen Erfolg. Der Entwurf scheiterte, wie Gneist bemerkt, an dem Widerstande der besitzenden Klassen.

Der Süvernsche Unterrichtsgesetzentwurf, soweit er die Volksschule betraf, hatte folgenden Inhalt.[3])

Erster Teil.

Die öffentlichen allgemeinen Schulen.

I. Allgemeine Grundbestimmungen (§ 1—6).

Die öffentliche Schule soll Stamm- und Mittelpunkt der Jugenderziehung sein; sie ist Grundlage der Nationalerziehung. Sie hat die Erziehung der Jugend für die bürgerliche Bestimmung auf möglichst allgemeine menschliche Ausbildung zu gründen.

Die Schule gliedert sich in allgemeine Elementarschule, Stadtschule nnd Gymnasium. Sie stehen im organischen Zusammenhang. Für die

---

[1]) Treitschke a. a. O. S. 238.

[2]) Siehe oben S. 108 f.

[3]) Vergl. die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817—68. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Mädchen werden entsprechende Anstalten der beiden ersten Art eingerichtet. Die Schulen sind konfessionell, stehen jedoch den Kindern aller Konfessionen offen.

II. Verfassung der öffentlichen allgemeinen Schulen (§ 7—23).

Die Unterrichtsfächer der Elementarschule sind: Religion, deutsche Sprache, Form und Maßverhältnisse, Anfangsgründe des Zeichnens, Zahlenlehre und praktisches Rechnen, Anfangsgründe der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, Gesang (Volkslied und Choral), Schönschreiben, Leibesübungen, Handarbeiten und Belehrung über die landwirtschaftlichen Geschäfte.

Die allgemeine Stadtschule treibt: Religion, Deutsch, Latein, Mathematik und Rechnen, Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Schreiben, Singen, Leibesübungen.

Kirchliche Verrichtungen, die den Lehrern oder Schülern obliegen, dürfen den Unterricht nicht stören. Öffentliche Prüfungen werden neben Versetzungsprüfungen abgehalten.

III. Verteilung der Schulen jeder Stufe nach örtlichen Verhältnissen (§ 24—32).

In jeder Provinz muß mindestens ein Gymnasium sein, in jeder Stadt eine Stadtschule. Neben diesen halten die Städte öffentliche Elementarschulen. Bei Mittellosigkeit der Gemeinden ist es erlaubt, die Elementarschule an die unteren Klassen der Stadtschule anzuschließen. Um das platte Land mit Elementarschulen zu versorgen, macht jede unter öffentlicher Autorität stehende oder zu errichtende Verbindung von Landbewohnern zur Unterhaltung einer allgemeinen Elementarschule einen Landschulverein aus. Das gesamte ländliche Grundeigentum und die Hausväter ohne festen Grundbesitz gehören hierzu. Jedes Dorf oder mehrere bilden einen solchen Verein. Doch ist ersteres die Regel. Bei gemischt-konfessionellen Dörfern, die einen Schulverein bilden, muß der zweite Lehrer der Minoritätskonfession angehören.

IV. Die Schulpflichtigkeit (§ 33—44).

Die Schulpflicht dauert vom begonnenen siebenten bis vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Privatim unterrichtete Kinder haben ihre Fortschritte nachzuweisen. Eltern und Vormünder sind für den Schulbesuch haftbar. Sind Eltern wiederholt wegen vernachlässigten Schulbesuchs ihrer Kinder in Strafe genommen worden, so wird diesen ein Vormund gestellt. Die Zulassung zur Konfirmation ist abhängig von einem Abgangszeugnis oder von einem Zeugnis darüber, daß der Unterricht noch fortgesetzt wird.

V. Äußere Ausstattung und Unterhaltung der Schule (§ 45—54).

a) Gehalt der Lehrkräfte. Der Lebensunterhalt der Lehrer soll als erster und wichtigster Gegenstand der Schulunterhaltung betrachtet

werden. Die Provinzial-Schulordnungen setzen das Minimaleinkommen fest. Jede Schule auf dem Land oder in kleinen Städten erhält ein Stück Gartenland zugewiesen.

b) In den Städten wird die Schulsteuer auf die Hausväter verteilt; auf dem Lande liegt sie als Reallast auf dem Grund und Boden, doch werden auch die Hausväter herangezogen nach besonderen Provinzialbestimmungen; im Unvermögensfalle tritt der Staat ein.

c) Lehrerpensionen werden wie das Gehalt aufgebracht. Wird den Lehrern die Freiheit von Kommunallasten entzogen, so sind ihnen entsprechende Vergütigungen zu gewähren. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung der Behörden ein Nebenamt übernehmen. Einnahmen von Kirchendienst werden dem Gehalt in der Regel nicht zugerechnet.

VI. Vorbereitung, Anstellung und weitere Führung der Lehrer (§ 55—83).

Die Vorbereitungsanstalten sind in der Regel die Seminare, deren jede Provinz mindestens eins hat. Sie sind konfessionell, werden in mittel-großen Orten errichtet und möglichst an Waisenhäuser angelehnt. Vorbedingung für die Aufnahme sind die in der Volksschule vermittelten Kenntnisse in Religion, Deutsch, Rechnen und Schreiben. Bei dreijährigem Kursus werden alle Elementarfächer berücksichtigt.

Vorbedingung für die Anstellung ist neben wissenschaftlicher Befähigung sittlicher, unbescholtener Charakter. Die Wahl der Lehrer erfolgt auf dem Lande durch den Schulvorstand nach Vorschlag des geistlichen Schulvorstehers, in den Städten durch die Patronatsbehörde, sobald die Hausväter keinen Beitrag zur Schulunterhaltung zahlen. Geschieht dies, so nehmen die Gemeindevorsteher an der Wahl teil. Die militärpflichtigen Lehrer dienen in der Landwehr ersten Aufgebots. — Gründe der Entlassung von Lehrern sind gegebenes religiöses, sittliches oder politisches Ärgernis, doch kann sie nur erfolgen durch gerichtlichen Spruch.

VII. Aufsicht über die Schulen (§ 84—90).

a) Das Land. Der Schulvorstand bestehend aus dem Patron, dem Geistlichen, den Vorstehern der Schulvereinsdörfer und 1—2 von der Gemeinde gewählten Hausvätern, übt die Aufsicht auf dem Lande.

b) In Städten. Kleine Städte bilden den Schulvorstand wie auf dem Lande unter Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Stadtverordneten. In mittleren Städten tritt für jede weitere Schule noch ein Hausvater hinzu. Größere Städte werden in Schulbezirke geteilt, deren jeder einen Schulvorstand erhält. Über diesem steht die Schulkommission, bestehend aus dem Superintendenten, und je 1—2 Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und des Schulwesens kundigen Männern, sowie einem Vertreter des Schulbezirks, die alle der Bestätigung der Regierung bedürfen.

Die Aufsicht über mehrere Schulen führt der Kreisschulaufseher, der ein Geistlicher ist. Nicht-Geistliche können vom Minister unter besonderen Umständen ernannt werden; die evangelischen Geistlichen werden von der Provinzial-Schulbehörde, die katholischen vom Bischof ernannt. Den Kreisschulaufsehern unterstehen auch die Privatanstalten. Die Geistlichen sollen sich in ihrer Studienzeit über das Schulwesen orientieren.

Zweiter Teil, die Privatschulen betreffend. (§ 91—119.)

Privatschulen sind gestattet. Die Übernahme der Leitung ist abhängig von der Qualifikation zum Lehramt überhaupt und von der Erteilung eines Erlaubnisscheines. Die Näh-, Strick- und Stickschulen dürfen nur von Kindern besucht werden, welche die öffentlichen Schulen besuchen.

1) Die Reaktion gegen den Einfluß der preußisch-pestalozzischen Schule und der Minister von Altenstein.

Das große organische Ganze, das einheitliche Prinzip, war mit dem Scheitern dieses Entwurfs beiseite geschoben, und es begann wieder die Zeit der kleinen Mittel. Die Reaktion hielt ihren Einzug in Preußen, und die Nicht-Sanktion des Schulgesetzentwurfs war eines der den Rückzug anzeigenden Signale. Es ist ein Unglück für Preußen gewesen, daß sich an die Stelle jener für die Volkssache so begeisterten Patrioten, Männer zu setzen wußten, die in der aus den großen Freiheitstagen nachzitternden freiheitlichen Bewegung demagogische Umtriebe witterten und diese gerade da bekämpfen zu müssen glaubten, wo die gewaltige Regung jener Jahre erwachsen war, in der Jugenderziehung. Und doch stand gerade diese den politischen Strömungen völlig fern; nur wenige Männer der Volksschule waren unmittelbar an den Deutschtümeleien beteiligt, die mit den Turnbestrebungen Jahns verbunden waren. Trotzdem sah man in diesen freien Regungen gefährliche Umtriebe, und langsam leitete sich die Reaktionsperiode ein.

Die Unzufriedenheit mit den neuen Einrichtungen war in den Kreisen mancher Adligen keineswegs gering, die Kämpfe, die sich am Hofe abgespielt hatten, waren von den Feudalen, Liberalen und all den anderen Parteien mit großer Schärfe geführt worden, und der Argwohn, den man an den nichtpreußischen Höfen des In- und Auslandes gegen Preußens Volk und Heer hegte, wirkte auf Preußen selbst zurück. Dazu kam die „schonende Gutherzigkeit des Königs", der all die Gegensätze nicht in straffer Zucht halten konnte und dabei mit Grollen auf die revolutionären Vorgänge sah, die Ausnutzung der Pressefreiheit, die Ausschreitungen der Burschenschafter: das Wartburgfest, die Ermordung Kotzebues durch Sand, das polternde Treiben Jahns auf den Turnfesten, die Einheitsbestrebungen usw.; das

alles war Stoff genug, um die Furcht vor der Revolution lebendig werden zu lassen, und zu Schritten zu drängen, die die freiheitlichen Gelüste zurückdämmten.

Metternich schürte dieses Mißtrauen mit allen Mitteln, und in Besprechungen zwischen Österreich und Preußen, für die Gentz Vorschläge zu provisorischen Ausnahmegesetzen gegen die Universitäten, die Presse und die Demagogen ausgearbeitet hatte, wurden auch Maßregeln gegen die Universitäten und Schulen ins Auge gefaßt.

Die Professoren, so sagte man, lehrten „die Vereinigung der Deutschen in ein Deutschland und erzögen das heranwachsende Geschlecht zu diesem verruchten" Zweck. Es sollten „daher notorisch schlechtgesinnte und in die Umtriebe des heutigen Studentenunfugs verflochtene Professoren alsbald von den Lehrstühlen entfernt werden und kein ähnliches von einer deutschen Universität entferntes Individuum in andern deutschen Staaten Anstellung erhalten." Zum Schluß ward noch ausbedungen, daß diese Maßregeln auch auf das Schulwesen erstreckt werden sollten.[1]) Diese Absichten wurden dann in den Karlsbader Beschlüssen von den deutschen Staaten gut geheißen, und damit war das freiheitliche, ideale Streben im Volke untergraben. Die ersten Verfolgungen der sogenannten „Demagogen" hatten bereits vor den Karlsbader Beschlüssen und ihrer Genehmigung durch den Bundestag in Preußen stattgefunden, und man setzte dies nicht nur im weitesten Maße fort, sondern schränkte auch jede positiv fortschrittliche Arbeit mehr und mehr ein. Die reaktionäre Partei hatte jetzt freie Bahn.

An der Spitze der Unterrichtsverwaltung stand seit 1817 Freiherr von Altenstein. Er dachte von seinem Amte außerordentlich hoch, er wußte, daß ihm „das Höchste der Menschheit anvertraut sei, und er hatte es sich zur Aufgabe gestellt, den preußischen Staat im Sinne Hegels zum Staate der Intelligenz auszugestalten. Von tiefer Bildung und milder Gesinnung war Altenstein wegen seiner Behutsamkeit doch nicht der Mann, der kräftig genug gewesen wäre, sich jenen rückläufigen Bewegungen zu widersetzen; er schob nicht, sondern ließ sich schieben und wankte hin und her." Eylert sagt von ihm[2]): „Diesen Druck feindseliger Parteien und streitender Oppositionen, in denen das Alte mit dem Neuen kämpfte, fühlte Altenstein, und unter seiner Schwere seufzte und stöhnte er. Er übersah das Ganze mit klarem Blick; aber für die Praxis sah er zuviel . . . . Von Altenstein stand nicht in dem Mittelpunkt, vielmehr bewegte er sich fortwährend auf der Peripherie. — Ob übrigens diese Vielseitigkeit nach allen Dimensionen hin, in

[1]) Vergleiche die Darstellung der Reaktion bei Treitschke a. a. O. Bd. II.
[2]) Eylert, a. a. O. Teil I S. 362 ff.

welcher er temporisierte, häsitierte und lavierte und in zweifelhaften Fällen ad interim verfügte, für die schwankende, von tausend Kontroversen bewegte Zeit, in welcher er lebte und wirkte, nicht oft auch die rechte und angemessene war, mag dahin gestellt bleiben."[1])

Tatsächlich hatte Altenstein einen schweren Stand, denn Schuckmann, der die Teilung des Departements nicht verschmerzen konnte, verband sich mit den Geheimen-Räten Kamptz und Schultz zur Bekämpfung des „demagogenfreundlichen" Kultusministers.

Eine solche Sachlage erforderte in der Tat große Vorsicht und Klugheit, wenn nicht alle Errungenschaften der großen Jahre verloren gehen sollten.

So hörte denn das bisherige kräftige Vorwärtsschreiten auf dem Gebiete des Volksschulwesens auf, und man beschritt wieder den Weg, den man vorher gegangen war, den der Einzelverordnungen, ja man schraubte sogar in bezug auf die Forderung des Pestalozzianismus den Organismus ein gut Teil zurück.

In Ostpreußen war Zeller, nachdem er die Seminare Braunsberg und Karalene 1811 reorganisiert hatte, bereits durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1812 verdrängt worden. Aber auch sonst *wiegelte man ab.* Unter dem 29. März 1822 erschien ein M.-Reskr. *Altensteins*, in dem es heißt: D e s K ö n i g s M a j e s t ä t h a b e n g e r u h t , z u e r k l ä r e n , d a ß A l l e r h ö c h s t d i e s e l b e n d e n r e g e n S i n n , w e l c h e r s i c h f ü r d a s E l e m e n t a r s c h u l w e s e n b e t ä t i g e , n i c h t a n d e r s a l s b e i f ä l l i g a n e r k e n n t e , z u g l e i c h a b e r d a r a u f a u f m e r k s a m m a c h t e n , d a ß s o l c h e s i n s e i n e n G r e n z e n g e h a l t e n w e r d e n m ü s s e , d a m i t n i c h t a u s d e m g e m e i n e n M a n n v e r b i l d e t e H a l b w i s s e r , g a n z i h r e r k ü n f t i g e n B e s t i m m u n g e n t g e g e n h e r v o r g i n g e n . — D a s M i n i s t e r i u m b r i n g t d i e s e A l l e r h ö c h s t e W i l l e n s ä u ß e r u n g d e s h a l b z u r K e n n t n i s s ä m t l i c h e r R e g i e r u n g e n , d a m i t d i e s e l b e a l l e n t h a l b e n z u r R i c h t s c h n u r u n d z u r B e f e s t i g u n g i n j e n e m b e s o n n e n e n V e r f a h r e n d i e n e n m ö g e , w e l c h e s b e i d e r E i n w i r k u n g a u f d i e V o l k s e r z i e h u n g n i e m a l s v e r g i ß t , d a ß j e d e B i l d u n g n u r s t u f e n w e i s g e f ö r d e r t w e r d e n k a n n , d a ß d e m N ö t i g e n j e d e r z e i t d a s Ü b e r f l ü s s i g e w e i c h e n u n d d a ß b e i a l l e r U n t e r w e i s u n g a u c h d i e z u k ü n f t i g e B e s t i m m u n g d e r j e n i g e n , w e l c h e b e l e h r t w e r d e n , i m A u g e b e h a l t e n w e r d e n m ü s s e.[2])

Es ist, als hörte man wieder jene auf ständische Erziehung gerichteten Stimmen vor der großen Geburtsstunde des Volksschulwesens, als hätten die Jahre 1808—12 gar nicht existiert. Die Kulturbremse wurde wieder recht kräftig angezogen.

---

[1]) Vergl. Altensteins Charakteristik bei Treitschke a. a. O. Bd. II. S. 231 ff.
[2]) Stiehl, Aktenstücke zur Geschichte und zum Verständnis der drei preußischen Regulative. S. 45.

Auch auf die Lehrerbildung erstreckte sich dies hemmende Verfahren: Ich setze hierbei voraus, heißt es in einem A. E. vom 7. Juli 1822, daß der Unterricht der Seminaristen in diesen Anstalten nicht über die Schranken hinausgehen werde, die ihre Stellung als Elementarschullehrer bedingt, indem sonst die begründete Besorgnis entsteht, daß sie, statt bei dem Elementarunterricht der Jugend stehen zu bleiben, ihr halbes oder verkehrtes Wissen, nach eigenem Zutun gestaltet, unter der Jugend des gemeinen Volks verbreiten und dem geraden offenen Sinn desselben eine schiefe Richtung geben werden. Ich verpflichte Sie, den Staatsminister Freiherr von Altenstein, ganz besonders hierauf zu halten und die Behörden darnach gemessenst anzuweisen.

Aus diesen Worten spricht deutlich die Furcht vor dem mehr und mehr überhand nehmenden Rationalismus.

k) Die Simultanschulen.

Altenstein selbst war durchaus kirchlich gesinnt, keineswegs jedoch in irgendwie orthodoxer Richtung. „Für das neu erwachende religiöse Leben zeigte Altensteins weltliche Gesinnung wenig Verständnis; das Verlangen nach einer freien evangelischen Gemeindeverfassung schien ihm kaum minder staatsgefährlich als die Herrschsucht der Ultramontanen: hatte doch schon Hegel klar erwiesen, daß die Kirche, das Reich der Vorstellungen, sich dem Reiche des Begriffs, dem Staate, schlechthin unterordnen müsse. Darum hielt er sich in der Kirchenpolitik an das gemäßigte Territorialsystem des Landrechts: Das Staatsoberhaupt sollte die evangelische Kirche nach evangelischen, die katholische nach katholischen Grundsätzen auch in ihrem inneren Leben unmittelbar leiten und beide dem Charakter des Staats anzupassen suchen. Jedoch handhabte er sein System mit kluger Schonung in der ehrlichen Absicht, daß die Kirche selbst unter der wohlwollenden Vormundschaft des Staates sich befriedigt fühlen sollte, und erreichte in der Tat, daß der kirchliche Frieden unter schwierigen Verhältnissen zwei Jahrzehnte hindurch fast ungestört blieb.“[1]) Es war seine Überzeugung, daß die Schule der Kirche unterstehen müßte, und daß im kirchlichen Sinne zu unterrichten sei. Darum hatte er auch in dem Süvernschen Unterrichtsgesetzentwurf die Simultanschule nur unter Bedingungen zugelassen. Es hatte sich nun unter Dinter und später unter Diesterweg ein Rationalismus entwickelt, der gewissen Kreisen bedenklich erschien. Die Pestalozzische Schule hatte sich in die beiden Richtungen der Positiven und die der mehr rationalistisch Gesinnten geschieden. Jene erlangten mehr und mehr die Oberhand in der Leitung der Staatsgeschäfte und verstanden es dank dem Geiste bei Hofe und in der Politik, diese zu diskreditieren und von dem Einfluß auf die äußere Gestaltung

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 232.

[...]zubrängen. Wer der rationalistischen Richtung noch Gerechtigkeit [...]fahren ließ, wer noch anerkannte, daß sie Großes wolle, der ver-[...]es ihr, daß ihr Ideal kein „christliches“ sei, sondern ein rein mensch-[...] und darum chimärisches, der warf ihr vor, in der Praxis an [...]r Einseitigkeit zu leiden, an- und aufzuregen, aber nicht zu be-[...]en und zu befriedigen; der tadelte sie, daß sie vorwärts bringe, aber [...]t mache, daß sie erhebe, aber nicht den Himmel aufschließe.[1])

Altenstein hatte diese Schule aufkommen lassen, obgleich er ihr im [...]sten Herzen nicht hold war; wenn aber schwankendes Wesen jemals [...]Nutzen war, dann war es hier der Fall, denn was wäre die deutsche [...]schule heute ohne einen Diesterweg? So ließ Altenstein sie weiter [...]n und beschränkte sich darauf, in einzelnen Verordnungen seinen [...]ichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Bezüglich der Simultanschule spricht er unter dem 27. April [...] aus, es werde in ihr das Hauptelement der Erziehung, [...]Religion, nicht gehörig gepflegt, und es liege in der Natur [...]Sache, daß dies nicht geschehen könne. Auch werde die Absicht, durch [...] Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubens-[...]sen zu befördern, selten oder niemals erreicht. Und als Kawerau [...]enkau, den Harnisch selbst zu den positiv Gläubigen rechnet,[2]) ihm [...]Grund seiner Erfahrungen schreibt, daß die Simultanschule überall [...]gedeihe, wo nicht protestierende Zeloten am Werke seien, daß da, [...]die Pfarrer der verschiedenen Konfessionen in einer bürgerlichen [...]einde einig seien und friedlich leben, es bei gemischten Schulen wahr-[...]weder zum Streit noch zur Gleichgültigkeit kommen werde, daß es [...]mehr, wie die Erfahrung zeige, nur auf das vernünftige und christliche [...]hmen der Geistlichen und Lehrer ankomme, selbst da bleibt er bei [...]r Ansicht. Die meisten Simultanschulen wies im Jahre [...]9 die Provinz Posen auf. Denn neben 106 evangelischen [...]tschulen gab es 107 katholische und 13 Simultanschulen, neben 455 [...]gelischen Landschulen 309 katholische, außerdem 37 Simultanschulen. [...]ihnen allen aber ist im Jahre 1861 nicht eine einzige mehr vorhanden. [...]König hatte eben in einer Kabinettsordre vom 14. Oktober 1821 [...]t, daß die dem Glauben der Schulkinder nach gemischten Schulen [...]lichst zu vermeiden seien.

l) Äußerer Stand des Volksschulwesens.

1. Lehrerbesoldung und Lehrerstellen.

Die Statistik, aus der diese Ziffern stammen, war auf Anordnung [...]Ministeriums im Jahre 1819 aufgenommen worden. Hiernach besaß [...]ßen im genannten Jahre an Stadtschulen 1696 evangelische und [...] katholische, zusammen 2402 Stadtschulen, an Landschulen 12809 [...]gelische und 4814 katholische, zusammen 17623 Schulen.

---

[1]) Harnisch a. a. O. 32.
[2]) Harnisch a. a. O. 31.

Die Lehrergehälter bewegten sich 1819 in folgender Höhe. Es hatten ein jährliches Einkommen:

Einkommen		Anzahl			Anteil	
von unter 50 Tlrn.		122	Stadtschullehrer	= ca.	3 %	der Gesamtstellen
zwischen 50 u. 100	„	493	„	= „	13 %	„
„ 100 „ 150	„	742	„	= „	20 %	„
„ 150 „ 200	„	694	„	= „	18 %	„
„ 200 „ 250	„	556	„	= „	15 %	„
„ 250 „ 300	„	392	„	= „	11 %	„
„ 300 „ 350	„	261	„	= „	7 %	„
„ 350 „ 400	„	158	„	= „	4,2 %	„
„ 400 „ 450	„	114	„	= „	3,1 %	„
„ 450 „ 500	„	59	„	= „	1,3 %	„
„ 500 „ 550	„	37	„	= „	1 %	„
„ 550 „ 600	„	104	„	= „	3 %	„
„ 600 „ 650	„	7	„	= „	0,2 %	„
„ 650 „ 700	„	3	„	= „	0,1 %	„
„ 700 „ 1200	„	3	„	= „	0,1 %	„
		3745	„			

Von Landschullehrern bezogen

Einkommen		Anzahl			Anteil	
unter 10 Tlr.		323	Landschullehrer	= ca.	1,78 %	der Gesamtstellen
zw. 10 u. 20	„	857	„	= „	4,72 %	„
„ 20 „ 40	„	2287	„	= „	12,60 %	„
„ 40 „ 60	„	2826	„	= „	15,57 %	„
„ 60 „ 80	„	2957	„	= „	16,29 %	„
„ 80 „ 100	„	2833	„	= „	15,54 %	„
„ 100 „ 130	„	2418	„	= „	15,09 %	„
„ 130 „ 150	„	1152	„	= „	5,76 %	„
„ 150 „ 180	„	1086	„	= „	5,43 %	„
„ 180 „ 200	„	420	„	= „	2,10 %	„
„ 200 „ 220	„	256	„	= „	1,28 %	„
„ 220 „ 250	„	253	„	= „	1,31 %	„
„ 250 „ 300	„	244	„	= „	1,22 %	„
„ 300 „ 350	„	132	„	= „	0,7 %	„
„ 350 „ 400	„	84	„	= „	0,42 %	„
„ 400 „ 450	„	12	„	= „	0,06 %	„
„ 450 „ 500	„	6	„	= „	0,03 %	„ [1]
		18146	„			

Es zeigt sich also ein starker Rückgang in den schlecht besoldeten Stellen. Die noch 1797 an 50 % vorhandenen Stellen unter 40 Talern sind auf ca. 22 % zurückgegangen und während 1774 etwa 4, 1797 aber etwa 12 % aller Stellen über 100 Taler Gehalt aufwiesen, war der Prozentsatz derselben 1819 bereits auf 34 gestiegen. Es befinden sich hierin allerdings die Berliner Schulen mit ihren höheren Gehältern von

[1] Vergl. Beckedorff, Jahrbücher. Bd. I, S. 72—75.

schnittlich 639 Talern, während in manchen Gegenden die Gehälter äußerst schlecht waren. So gab es z. B. 1825 in einer Ephorie Regierungsbezirks Merseburg (Eilenburg) noch Lehrer, die 4, 6 oder ller neben jährlichem Reihetisch hatten.

Es kann daher von einer durchweg guten Stellung der Lehrer der Volksschule keine Rede sein. Altenstein hatte auch hierin leichte Aufgabe, denn der Finanzminister Ladenberg war äußerst im und hielt mit den Geldmitteln für das Volksschulwesen zurück. Immerhin aber muß anerkannt werden, daß das, geleistet war, ziemlich bedeutend war, wenn man die ungeheuren gen Kosten bedenkt, die der Staat damals aufbringen mußte. eit man aber noch ab war von dem Ziele eines guten und ersorgten Volksschulwesens zeigt sich daraus, daß im Jahre 1819 5 Volksschullehrer vorhanden waren, während es bei ordnungs- zer Einrichtung und Besetzung von Schulen 35379 Lehrer hätten müssen. Diese 21855 Lehrer bezogen 2352752 Taler Gehalt, also schnittlich 107 1/2 Taler. Auf die Stadtschulen entfiel ein Gesamt- g von 796523 Taler, zu denen der Staat 69329 Taler gab; ein tlehrer bezog durchschnittlich 212 Taler Gehalt. Die auf die Land- gehälter verwendeten Summen betrugen 1556229 Taler inkl. eines tszuschusses von 78048 Talern., bei einem Durchschnittsgehalt von alern. Unter 100 Taler hatten noch 615 Stadt- und 12083 Land- . Ein Landlehrer hatte also durchschnittlich lich kaum 1/4 Taler Gehalt, wobei Wohnung, ung usw. eingerechnet ist, er stand sich demnach schlechter ein Tagelöhner, so daß Beckedorff sich nicht enthalten kann rufen: „Daß die Lehrer darben müssen, daß ihnen Eigennutz der Eltern hie und da den kargen Lohn zu schmälern sucht, den sie mit Seufzen ver- t haben, — das ist traurig und verdient Ab- e.“ Es läßt sich hiernach ermessen, wie es vor den Aufbesserungen den Gehältern bestellt gewesen ist. „Jedenfalls ist die ge für Verbesserung des Einkommens der Lehrer dringende Pflicht, die allen denen, welche da- beitragen können, nicht angelegentlich genug Herz gelegt werden kann.“ (Beckedorff a. a. O.)

Obgleich man die Lehrerstellen seit 1807 überall bedeutend vermehrt war doch ein krasses Mißverhältnis vorhanden zwischen der Zahl Schüler und der sie unterrichtenden Lehrer. Ja, Harnisch berichtet Jahre 1841, daß die Lehrer jetzt viel mehr Schüler unterrichten en als früher. Im Jahre 1837 hatte der Staat 14100000 Ein- er und 2830328 schulpflichtige Kinder. Wenn nun schon auf jeden r 80 Kinder gerechnet worden wären, so hätten 35379 Lehrer vor- n sein müssen. Beckedorff weist aber im Jahre 1819 nur 21885 Lehrer es hätten also in den zwischen 1819 und 1837 liegenden 18 Jahren 4 neue Lehrerstellen eingerichtet worden sein müssen, jährlich also

durchschnittlich etwa 750, was sicher nicht der Fall war [1]), demnach war die Zahl der zu einer Klasse vereinigten Schüler wohl überall bedeutend höher. Aus der Stadt Königsberg kam 1844 der Bericht, daß in der Stadt der reinen Vernunft auf einen Lehrer 170 Schüler kommen, in manchen Klassen waren es sogar über 200. [2])

Hiermit Hand in Hand ging die schlechte Beschaffenheit der Schulhäuser und Schuleinrichtungen. Zwar war auch hier viel geschehen. Im Jahre 1809 hatte man 528, 1818 sogar 773 neue Volksschulen errichtet. In vielen Bezirken war die Zahl der Schulen fast verdoppelt worden. Die noch vorhandenen Reiheschulen [3]) waren zum Teile aufgehoben worden und neue Schulhäuser erbaut. Von 1821—31 hatte man in ganz Preußen die Zahl der Volksschulen von 20085 auf 21789 gebracht, also um 1704, das ist jährlich um etwa 170 erhöht. Das war nicht viel für ein Land von der Größe Preußens, und es war wenig für ein Land, in dem die Begeisterung für die Volkssache so hohe Wellen geschlagen hatte, und es war wenig im Vergleich zu andern Ländern, z. B. zu Frankreich, wo die Zahl der Schulen allerdings in der Zeit von 1837—41, von 29613 auf 33099 gestiegen war. Hier war man auch 1833 bereits zu einem Schulgesetz gekommen, Sachsen erhielt das seinige im Jahre 1835. Preußen aber entbehrt noch heute dieses Vorzugs. Der Verwaltungsweg, auf dem Altenstein das Unterrichtsgesetz „gewissermaßen vorbereitend hatte ins Leben setzen" wollen, führte also nur sehr langsam vorwärts. Man tat eben nur das Allernotwendigste. Der frische Geist der überall fördernden Behörden war erloschen, die schwerfällige, mechanische Verwaltung hatte jenes Erbe angetreten und war nicht gewillt mehr zu tun, als sich eben mit der größten Seelenruhe und Bedachtsamkeit bei den schwierigen Zeitläuften erreichen ließ. Für einen Staat ist es Pflicht, auf den alten Stamm immer neue Propfreiser aufzusetzen, ist es Pflicht, das Alte zur Vollkommenheit auszubauen. Die Schnelligkeit des Ausbaues aber hat sich nach dem Stande zu richten, in dem sich das meiste Bedürfnis regt, und nach dem Grade der Weiterentwickelung der Kultur. In dieser Hinsicht aber hat es Preußen in jenen Jahren an allem fehlen lassen, was über das unbedingt Notwendige hinausging.

Man hielt das „Langsam voran" der letzten fridericianischen Zeit gerade genau so für zweckmäßig, wie man für die Art der Bemessung der Staatsbeiträge für die Schulen sich an jenen Zeiten Muster nahm. Man hielt trotz des staatlich eingeführten Schulzwanges dafür, daß den Haushaltungsvorständen die Pflicht der Schulunterhaltung obliege, und man lehnte z. B. 1841 ein Eingreifen des Staates direkt ab.

Friedrich Wilhelm IV. sprach es 1843 in dem Abschiede der Provinzialstände der Rheinprovinz geradezu aus, daß die Unterhaltungspflicht den Gemeinden obliege, ja daß der Staat, um der Provinzen und

[1]) Im Aachener Bezirke hatten in den Gesamträumen der Schulen nur 28606 Kinder Platz, es saßen aber darin 66611.

[2]) Harnisch bemerkt hierzu, daß dies nur ein Beispiel sei, der Fall aber sei ein ganz gewöhnlicher.

[3]) Die Lehrer zogen mit ihren Schülern in unbestimmten Zeiträumen von einem Bauern zum andern. Diese mußten den Schulraum und für den Lehrer Wohnung und Unterhalt geben.

esteile willen, die bereits eine Regelung der Bedürfnisse des Elementar-
vesens vorgenommen und für dieselben hinreichend gesorgt hätten,
Unterstützung nicht gewähren könnte, vielmehr alles von der Opfer-
ţkeit der Gemeinden und Provinzialstände erwarte.

2. Leistungen für die Schule.

Diese Meinung war aber nicht erst unter Friedrich Wilhelm IV.
hend geworden, sie trat überall auch unter Friedrich Wilhelm III.
zutage. Wie gering die Staatsbeiträge waren, zeigt
Jahr 1819.

Von den 796523 Reichstalern, die an Einkommen für die Stadt-
.ehrer insgesamt gezahlt wurden, trug der Staat nur 69329 Reichs-
. also ca. 13 %; dabei waren unter jenen Stellen aber 800 König-
t Patronats. Nehmen wir diese zu dem Durchschnittssatze von
Taler,[1]) so ergibt sich eine Summe von 169600 Taler. Es zeigt
ılso, wieviel der Staat selbst hätte aufwenden müssen, wenn er seine
en Stellen auf die durchschnittliche Höhe der andern hätte bringen
n. Während das durchschnittliche Gehalt des Stadtschullehrers an
len städtischen Patronats 212 Taler betrug, erreichte es bei solchen
:rn königlichen Patrionats nur ca. 87 Taler. Noch ungünstiger
: es sich auf dem Lande bei den königlichen Stellen. Die gesamte
tsleistung für 6651 Landlehrerstellen betrug 78048 Reichstaler, oder
ine Stelle etwa 12 Taler. Man kann sich hiernach nicht wundern,
die Gemeinden erst recht sich zu keinen Leistungen bereit finden
ı. Im Jahre 1831 gab allerdings der Staat für Schulzwecke im
n etwa 230317 Taler her, 1821 waren es nur noch ca. 140000
: gewesen. Von 1819—1821 war der Schuletat gar nicht erhöht
en, denn damals wies der Etat schon 140367 Taler Staats-
ılfe auf.

Daher waren denn auch viele Gemeinden des Glaubens, sie dürften
:reiwerden von Lehrerstellen ohne weiteres eine Verkürzung der Lehrer-
ter eintreten lassen. Hiergegen hatte sich der König bereits 1812
en müssen, indem er verfügte, daß die Bestimmung des dem Lehrer
)eisenden Ackerlandes nicht in der Willkür der Gemeinde liege und
e Gemeindeeinteilungsordnung aufzunehmen sei. Man hatte auch
in dieser vom Staate festgesetzten Ordnung bestimmt, daß jede
schulstelle so viel Gartenland zugeteilt erhalten sollte, als zur Haus-
ng von Mann, Frau und drei Kindern, sowie zur Sommerstall-
ıng und Durchwinterung von zwei Kühen erforderlich sei. Viele
len gewannen hierdurch, viele büßten aber auch wieder von ihrem
ommen ein, und in andern Gegenden wurde die Gemeinheitsteilung
ıicht vorgenommen. Dies Verfahren der Gemeinden, die Gehälter
ţzuschrauben, führte 1840 zu einem Erlasse Ladenbergs, dahingehend,
eine Herabminderung des Einkommens unstatthaft sei. Man hatte

zu dieser Verkürzung überall da gegriffen, wo man statt nur eines Lehrers noch einen zweiten einstellen mußte.

Erfreulicherweise ist aber auch von manchen, besonders von Stadtgemeinden, das gerade Gegenteil zu berichten. War die Selbstverwaltung den Städten erst nichts weniger als angenehm gewesen, so hatten sich ihre Grundsätze doch bald in gesundes Leben umgesetzt, und hiervon hatte namentlich die Schule an vielen Orten reichen Nutzen gezogen. Man besserte vielfach die Gehälter auf. Breslau, das sich 1812 nicht entschließen konnte, 100 Taler jährlich zur einer Schulverbesserung herzugeben, gab 20 Jahre später viele Tausende dafür aus.[1]) Ähnlich lag es mit Berlin, Magdeburg, Königsberg, Stettin, Memel, Frankfurt a. O. und vielen anderen Orten. Was aber am meisten Vorteil von diesem Ansteigen des Schuletats Nutzen zog, waren vor allem äußere Schuleinrichtungen, Anstellung neuer Lehrer, Errichtung neuer Schulhäuser und neuer Schulstellen. Die meisten Schuletats dürften zum größten Teile durch diese Posten erhöht worden sein, während nur bei wenigen Orten die Lehrergehälter daran teil hatten. Berlin z. B. verwendete auf das Gewerbeschulwesen von 1824—1840 127047 Taler, für seine Armenschüler aber nur 33000 Taler.[2])

Ein Übel aber trug sehr zur Verschlechterung (natürlich im Verhältnis zum Fortschritte der Zeit) bei, das waren die Hilfslehrerstellen, die, wie Dinter es nannte, „mit halben Portionen" ausgestattet waren; man errichtete sie, um Geld zu sparen; und trotz der Warnungen der Regierung griff das Übel weiter um sich. In Wittenberg hat man sogar noch 1843 eine solche Stellenverschlechterung vollzogen.

m) Durchführung des Schulzwanges.

Der Staat benutzte den Verwaltungsweg aber noch zu anderen Regelungen. War auch der Unterrichtsgesetzentwurf nicht Gesetz geworden, so hatte Altenstein doch versprochen, er werde „die Schulordnung gewissermaßen vorbereitend ins Leben setzen".[3]) Er stellte sich darum auf den Boden des allgemeinen Landrechts und hielt auch in Zukunft fest an den Grundgedanken der friderizianischen Unterrichtspolitik: dem Unterrichtszwange, der Parität der Bekenntnisse und der Verteilung der Schullasten auf die Hausväter.

Es galt die Idee der allgemeinen Schulpflicht vollständig zu verwirklichen, und unter dem 14. Mai 1825 bestimmte eine K.-O. hierüber das Folgende:

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgends der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze ich auf den Antrag des Staatsministeriums auch für diejenigen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht

[1]) Harnisch a. a. O. 265.
[2]) 1827 waren es 24800 Taler.
[3]) Treitschke a. a. O. II S. 238.

isher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit
en Vorschriften desselben fest:

1. Eltern oder deren gesetzliche Stellvertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falles durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre zur Schule zu schicken.

2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.

3. Nur mit Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnte.

5. Züchtigungen, welche in dieser der Schulzucht gesetzten Schranke verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

Diese Verordnung bezog sich also auf den Schulzwang, die Dauer der Schulpflicht und die Schulzucht. War auch der Schulzwang bereits früher eingeführt und war auch befohlen worden, ihn strengstens durchzuführen, so zeigt doch eine statistische Nachweisung von 1837, also 12 Jahre nach Erlaß der Verordnung von 1825, wie wenig auch sie genutzt hatte. Denn von 10000 schulfähigen Kindern besuchten durchschnittlich nur 8066 die Schule, also nur etwa 4/5. Die Schwankungen sind dabei ganz bedeutend über und unter das Mittelmaß gehend. Weist die Besuchsziffer z. B. im Merseburger Bezirk den höchsten Stand auf, nämlich 9406, so steht der Bromberger Regierungsbezirk mit 5378 am tiefsten. In Berlin besuchten von 10000 schulpflichtigen Kindern

nur 5936 die Volksschule. Ob der Rest von **4164 Kindern** gar keine oder Privatschulen besuchte, ist nicht ersichtlich, doch ist wohl anzunehmen, daß ein ziemlich großer Teil in den letzteren eingeschult war.

Die einzelnen Bezirke wiesen folgende Besuchsziffern von 10 000 schulpflichtigen Kindern auf:

Merseburger	Regierungsbezirk	9406	Gumbinner	Regierungsbezirk	7801
Magdeburger	„	9302	Kölner	„	7732
Erfurter	„	9283	Düsseldorfer	„	7652
Koblenzer	„	9121	Aachener	„	7594
Potsdamer	„	8973	Königsberger	„	7586
Breslauer	„	8869	Kösliner	„	7372
Liegnitzer	„	8729	Danziger	„	6959
Frankfurter	„	8542	Marienwerder	„	6853
Arnsberger	„	8462	Posener	„	6588
Stettiner	„	8386	Stralsunder	„	6170
Oppelner	„	8299	Stadt Berlin	„	5936
Mindener	„	8119	Bromberger	„	5378
Trierer	„	8115			

Merkwürdigerweise waren gerade in den großen Städten die niedrigsten Besuchsziffern vorhanden. Von 100 Kindern besuchten die Schule

nur 79	in Elberfeld und Bonn,	nur 67	in Stettin
„ 78	„ Breslau	„ 60	„ Berlin[1])
„ 77	„ Köln	„ 49	„ Posen.
„ 68	„ Königsberg		

Dementsprechend war dann auch der Prozentsatz der Analphabeten ein sehr hoher. Noch 1841 waren von 100 ins Heer eingestellten Rekruten ohne Schulbildung

in der Provinz Sachsen	1,19 %,	in der Provinz Schlesien	1,23 %
„ „ „ Brandenburg	2,47 %,	„ „ „ Westfalen	2,74 %
„ „ „ Rheinprovinz	7,06 %,	„ „ „ Preußen	9,22 %
„ „ „ Pommern	15,33 %,	„ „ „ Posen	41 %

Um nun noch ein Beispiel für die geringe Bildung ganzer Volksschichten anzuführen, sei berichtet, daß in Grünberg im Jahre 1821 von ca. 900 Bürgern ungefähr 300 ihren Namen gar nicht, ein zweites Drittel ihn nur unleserlich schreiben konnten. In andern Bezirken mag es nicht besser gestanden haben.

n) Der Lehrerstand nach 1819.

1. Stellung.

Wie auf alle Gebiete des Volksschulwesens nach den großen Freiheitsjahren ein Reif gefallen war, so auch auf die Lehrerbildung.

[1]) 1821 waren es gar nur 22—23 %; jedenfalls besuchten aber viele Kinder die Privatschulen.

Die Bestimmungen, welche man erließ, dämmten auch hier die Bestrebungen der Pestalozzischen Schule zurück, und man ging zur Regelung im einzelnen auch hier auf dem Verwaltungswege vor.

Jedoch muß anerkannt werden, daß es auch auf diese Weise zu gewissen abschließenden Bestimmungen kam.

Im A. L. war im Teil II Tit. X bereits Bestimmung über die Anstellungsverhältnisse der Beamten erfolgt. Diese grundlegenden Bestimmungen, die wir hier nachholen, lauten wie folgt:

§ 70. Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§ 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Zivilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt.

§ 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

§ 85. Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt.

§ 87. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staat als einzelnen Zivilpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§ 89 und 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein andres gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§ 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.

§ 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden.

§ 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das allgemeine Beste zu versorgen ist, versagt werden.

§ 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§ 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§ 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Zivilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

2. Prüfungen.

In diesen Bestimmungen des A. L. hatte sich der Staat das Anstellungs- und das Entlassungsrecht ebenso vorbehalten, wie auch die Prüfung der Anzustellenden und die Bestimmung des ihnen zu verleihenden Titels. Ja, er brachte in das Beamtenrecht auch den Begriff der Haftpflicht hinein, der ja neuerdings im Bürgerlichen Gesetzbuche eine starke Erweiterung erfahren hat. Von den durch besondere Instruktionen besonders zu regelnden einzelnen Materien griff man nun zunächst die Prüfungen der Volksschullehrer heraus und traf über ihre Form und die auszustellenden Zeugnisse besondere Festsetzungen.

Im Jahre 1812 hatte noch lange nicht der größere Teil der Lehrer ein Seminar besucht, und selbst im Jahre 1826 gab es z. B. im Bezirk Merseburg Gegenden, in denen nicht ein Drittel der Lehrer Seminarbildung nachweisen konnte. Da die vorhandenen Seminare aber bei weitem nicht den Bedarf deckten, so entstanden noch Nebenseminare. Jene hatten das Recht durch ihr Lehrerkollegium Lehrerprüfungen abnehmen zu lassen, diese nicht. Daneben bestand noch eine Anzahl von Privatseminaren, z. B. in Eilenburg, Groß-Treben, Alt-Döbern usw. So gab es drei Arten von Lehrern, die mit den verschiedensten Rechten und Verpflichtungen ausgestattet waren. Da der Staat nun die Meinung vertrat (M.-E. vom 1. Juni 1826), daß „in allen Provinzen der Monarchie für die nötige Ausbildung guter Schullehrer, durch eine Anzahl von Seminaren, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hilfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt sei", so traf er genauere Bestimmung über die abzuhaltenden Lehrerprüfungen. Man wollte Einheit in das Lehrerbildungswesen bringen, und in dem M.-E. vom 1. Juni 1826 wurde nun angeordnet, daß die Lehrerprüfungen von den Lehrern der Hauptseminare unter dem Vorsitz des Provinzial- und des Regierungsschulrats abzunehmen seien, daß aber die Litteraten, welche sich dem Lehrerstande widmen wollten, von jenen

beiden Räten und dem Seminardirektor des Hauptseminars geprüft werden sollten. So wirkte das staatliche Hauptseminar auch auf die Privatseminare ein.

Die Zeugnisse, welche den Lehramtsbewerbern ausgestellt wurden, waren solche ersten, zweiten und dritten Grades. Diejenigen Lehrer, welche ein Zeugnis ersten Grades erworben hatten, waren von der den übrigen Lehrern auferlegten Pflicht, sich nach drei Jahren einer „Wiederholungsprüfung" zu unterwerfen, entbunden. Die Vorschriften über die zweite Lehrerprüfung waren früher verschieden, je nachdem der Kandidat oder provisorische Lehrer seine Vorbildung im Seminar oder außerhalb desselben genossen hatte. Im ersteren Falle dispensierte nur das Zeugnis Nr. I von dieser Prüfung, während sie letztenfalls ganz in das Ermessen der Regierung gestellt war (M.=E. vom 1. Juni 1826). Am 19. Oktober 1832 hatte Altenstein verordnet, daß das Zeugnis Nr. I sofort zur definitiven Anstellung berechtige und hierbei nur dann die zweite Prüfung erforderlich sei, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem ersten Prüfungstermin angestellt wäre. Die übrigen Zeugnisnummern berechtigten nur zur provisorischen Anstellung und erforderten die zweite Prüfung. Bei Nr. II konnte diese auch bei tüchtiger Bewährung im Schuldienst in Wegfall kommen. Jedenfalls war die zweite Prüfung nach Verlauf der beiden ersten Amtsjahre abzulegen; zur definitiven Anstellung bedurfte es aber wenigstens der Zensur Nr. III. Die zweite Prüfung erhielt den Namen „Nachprüfung", da es nach dem M.=E. vom 7. April 1843 zu ermitteln galt, „nicht sowohl ob der Examinand den Umfang seiner Kenntnisse erweitert, als vielmehr ob er die in dem Seminar erworbenen Kenntnisse sich vollkommen und bis zu dem Grade der Klarheit und Sicherheit angeeignet habe, daß er dieselben bei dem Unterrichte in der Schule in einer wahrhaft bildenden Weise anzuwenden imstande ist und überhaupt in seiner ganzen Lehrfähigkeit auch sich soweit praktisch ausgebildet habe, daß ihm ohne Bedenken ein Schulamt definitiv übertragen werden kann". Im Jahre 1832 wurde auch den Inhabern der Zeugnisse zweiten Grades diese Vergünstigung des Erlasses der Nachprüfung gewährt mit der Maßgabe, daß die zuständige Regierung darüber vor der definitiven Anstellung zu entscheiden hatte, ob die Prüfung abzulegen sei oder nicht. Bei der Ausführung dieser Erlasse unterschied man Haupt= und Nebenfächer. Zu jenen wurde Religion, Bibelkunde, deutsche Sprache (Lesen, Aufsätze) Rechnen, Schreiben und Lehrgeschicklichkeit gezählt, und man gab

Nr. I demjenigen, der in allen Fächern das Erforderliche leistete,
Nr. II demjenigen, der nur in allen Hauptfächern das Erforderliche leistete,
Nr. III dem, der nur in einem Hauptfache das Erforderliche leistete.

Gegen diese Art erhoben sich aber bald schwerwiegende Bedenken, da namentlich die Gesamtbildung gar nicht zu ihrem Rechte kam. Harnisch suchte durch mannigfache Eingaben auf Beseitigung dieser Hauptzensuren

hinzuwirken;[1]) aber erst in späteren Jahren beseitigte man sie, jedoch schuf man bedauerlicherweise die Stellen der kleinen „Schul- oder Kinderlehrer". Es waren Stellen für Lehrer, welche kein vollständiges Wahlzeugnis erlangt, vielmehr nur einen Teil der ersten Lehrerprüfung bestanden hatten und die sogenannten „kleinen Schul- oder Kinderlehrerstellen", das waren etwa Unterlehrerstellen, zu verwalten für befähigt erklärt wurden. Sie hatten für den Fall, daß sie nicht die Prüfung als erste Lehrer machen wollten, sich binnen vier Jahren einer abermaligen Prüfung als „kleine Schul- und Kinderlehrer" zu unterziehen, konnten aber nur durch eine Wahlfähigkeitsprüfung die Fähigkeit zur Anstellung als ordentliche Lehrer erhalten.

Die Abnahme der Prüfungen geschah natürlich für alle Lehramtsbewerber an den Seminaren. Diese hatte man im Jahre 1826 den neu errichteten Provinzialschulkollegien unterstellt ebenso wie die höheren Schulen, während die niederen Schulen, die Volksschulen, den Regierungen zugeteilt wurden. Der gesamte Regierungsbezirk war unter Schulräte verteilt, welche die Schulen zu bereisen hatten, und deren Pflicht es war, für das Gedeihen der Schule nach innen und außen Sorge zu tragen. Preußens Verdienst ist es, „zuerst eigene Schulräte ernannt und ihnen eine würdige Stellung gegeben zu haben."[2]) Es ist nicht möglich, alle die Männer, die sich um das Schulwesen verdient machten, hier in ihrem Wirken eingehend darzustellen, nur einige seien wenigstens genannt: v. Türk in Brandenburg, Natorp in Westfalen, Weiß und Zerrenner in Sachsen.

Hatte man sowohl in der Zentralinstanz, als auch in den Verwaltungsinstanzen die Trennung der Schule von der Kirche wenigstens insofern durchgeführt, als die Kirche nicht mehr bestimmendes, gesetzgebendes und vorgesetztes Organ der Schule in diesen Behörden war, so blieb sie doch noch insofern in ihrem alten Besitzstande, als die Schulräte meistens Theologen waren und auch die Seminardirektoren ihnen angehörten, als aber auch vor allem die unteren Aufsichtsbehörden, Orts- und Kreisschulinspektoren ganz unbedingt Geistliche waren. Freilich ist es ja richtig, daß jedenfalls bis in die vierziger Jahre hinein sich nur sehr wenige auf dem Seminar gebildete Lehrer gefunden hätten, die tief genug durchgebildet gewesen wären, um das schwierige Amt des Schulvorstehers mit Erfolg zu führen. Indessen ist anderseits auch nicht zu leugnen, daß man in den maßgebenden Kreisen den Gedanken, eine solche Maßnahme zur Durchführung zu bringen, weit von der Hand gewiesen hätte. Hatte man doch alles daran gesetzt, um z. B. Dreist, der ein „bloßer Lehrer ohne alle Titel" war und als vortragender Rat im Ministerium arbeitete, aus seinem Amte zu entfernen. Er war „mehreren als „bloßer Schulmeister" ein Ärgernis", und tatsächlich enthob man ihn, allerdings in mildester Form, seiner Stellung im Ministerium und machte ihn 1832 zum Regierungs- und Schulrat in Stettin.

[1]) Harnisch a. a. O. S. 196 ff.
[2]) Harnisch a. a. O. S. 164.

3. Freie Arbeit der Lehrer.

Die Lehrer hatten allmählich begonnen, an sich selbst zu arbeiten, sich zu Vereinen zusammenzuschließen und ihre Interessen mit jener Kraft zu vertreten, die der Überzeugung von der Würde ihres Amtes und von seiner großen sozialen Bedeutung innewohnt. Hatte man auch die äußeren Formen in Fesseln schlagen können, so konnte selbst die stärkste Reaktion es nicht verhindern, daß die Saat, welche jene bei Pestalozzi gebildeten Schulmänner ausgestreut hatten, reichliche Frucht trug in dem Selbstbewußtsein des aufstrebenden Standes. Es entwickelte sich ein Bildungsstreben, eine eindringende theoretische und praktische Arbeit in dem Lehrerstande jener Zeit, die vielfach in engstem Zusammenhang mit Dinters oder mehr noch Diesterwegs Richtung, anderseits mit Harnischs Schule stand. Welcher Seite die Lehrer aber angehören mochten, sie machten sich den reaktionären Kreisen verdächtig, da sie jetzt auch begannen, ihre Forderungen bezüglich der inneren Ausgestaltung und äußeren Lage und Stellung der Schule und ihrer Arbeiter zu stellen. Das Wort „Schulmeisterstolz" kam damals auf und wurde von denen, die der Volksschule nicht wohl wollten, weil sie ihr volksaufrührerische Tendenzen unterschoben, mit Behagen benutzt.

Derjenige, welcher hierfür im Ministerium mit tonangebend war und dementsprechend sich hemmend der Schule in den Weg gestellt hatte, war der Geheime Oberregierungsrat Kortüm, der nach Dreists Abgang dessen Amtsgeschäfte übernommen und gleich zu Anfang seiner Tätigkeit im Ministerium es ganz offen ausgesprochen hatte, man habe viel zu hohe Ansichten vom Volksschulwesen gehabt, und manche Geister hätten sich viel zu sehr in Überschwänglichkeiten darin übernommen.

Das waren die Gründe, weshalb die ganze Regierungszeit von 1817 an in Kleinigkeiten, in Verwaltungsmaßnahmen sich verzettelte. Eine niedere Einschätzung des Volksschulwesens war an Stelle seiner idealen Auffassung getreten, und die große, alles leitende Idee fehlte. Es war keine Behörde mehr, von der wahrer erwärmender Geist ausströmte, von der Leben floß, um Leben zu erzeugen.

An Stelle der selbst experimentierenden und dadurch anregenden Regierungsmaßnahmen trat jenes System, das da abwartet, was die Zeit verlangt und was an Anregungen von unten her kommen wird. Das Verhältnis hatte sich völlig umgekehrt. In jener großen Zeit Steins waren die Organe des Staats die Gebenden, jetzt wurden sie in die Stellung der Empfänger gedrängt.

Sie regten nicht mehr an, sondern sie nahmen die Anregungen von einem Harnisch, Diesterweg, Zerrenner u. a. Diese Männer waren es, die nicht nur zu Wegweisern auf methodischem Gebiete wurden, sie stellten die Auffassung von den gesamten Lebensverhältnissen der Volksschule und ihrer Lehrer erst in das rechte Licht und leiteten aus den Zeitverhältnissen, der allgemein-menschlichen Natur und Kultur und den verschiedensten Bedingtheiten derselben die Forderungen für innere und äußere Gestaltung der Schule und des Lehrerstandes ab. Da kamen

die Forderungen der Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und Einführung der fachmännischen, in deren Betonung sich die in religiöser Hinsicht so verschiedenen Männer, Harnisch und Diesterweg, völlig einig waren; da forderte man die allgemeine Volksschule und tiefere wissenschaftliche Bildung der Lehrer usw. Dies alles hier aufzuführen und zu behandeln ist nicht der Ort, das gehört in eine eigentliche Geschichte der Pädagogik. Aber es war anzuführen, um den Beweis zu erbringen, daß die Regierung Friedrich Wilhelms III. die Anregungen, deren sie bedurfte, gewissermaßen auf der Straße fand, daß nur der Wille hätte vorhanden sein müssen, um sie auszunutzen.

Viele Kleinigkeiten ersetzen ein Großes nicht; und darum ist man auch von den Maßnahmen Altensteins trotz ihrer großen Zahl nicht befriedigt. Man fand z. B. auch für den neu aufstrebenden Lehrerstand keinen rechten Platz, und man erkannte seine Bildung nur als Halbbildung an. Ja, man hielt ihn nicht einmal für fähig, seine und der Schule Angelegenheiten in den unteren Schulverwaltungskörpern, in dem Schulvorstand und der Schuldeputation zu vertreten. Hier waren die Geistlichen die glücklich Besitzenden, und der Lehrer stand seitab und wartete als Fachmann, was ihm von Nichtfachleuten für sein Fach beschert werden sollte.

4. Militärdienst.

Auch in anderer Hinsicht zeigte es sich, daß man zu durchgreifenden Reformen gar nicht geneigt war. Unter dem 16. März 1818 hatte Friedrich Wilhelm III. verfügt, daß die Schulamtsbewerber ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen konnten. Ohne Zweifel sprach sich darin eine bedeutende Wertschätzung der Lehrerbildung aus. Bei den damaligen Zeitverhältnissen aber bedeutete diese Verfügung ein Danaergeschenk. Denn der Staat hatte durchaus nicht Bewerber genug, um die erforderlichen Stellen zu besetzen. Seminare wollte er nicht weiter einrichten, da er die Kosten scheute. Die Lehrerschaft selbst bezog derartig niedrige Gehälter, daß sie gar nicht daran denken konnte, die Kosten jenes einen Jahres jemals wieder einzubringen. Hier konnte nur zweierlei helfen und hätte die Folge jenes Erlasses sein müssen: Erstens Erhöhung der Lehrergehälter und zweitens Errichtung neuer zahlreicher Seminare. Vor beiden aber schreckte man zurück. Die Errichtung von Lehrerbildungsanstalten überließ man dem Privatunternehmen, das nun Lehrer lieferte, die dem Staate nicht einen Pfennig kosteten, und die Erhöhung der Lehrergehälter stellte man in das Ermessen der Gemeinden, anstatt diese durch Gesetz zu zwingen. So sah man sich denn — in die Enge getrieben — gezwungen, am 29. Oktober 1827 jene Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wieder aufzuheben und dafür eine kürzere Ausbildungszeit einzuführen.

Der entsprechende Erlaß lautet:

„Des Königs Majestät haben in Betreff der Militärdienstpflicht der Schulamtskandidaten mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 29. Oktober d. J. Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Alle Schulamtskandidaten sollen der Militärdienstpflicht unterworfen bleiben und zwar:

a) Müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Nebenseminaren erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, d. h. durch Einstellung in das stehende Heer genügen;

b) diejenigen aber, welche von Haupt- und Nebenseminaren ausgebildet worden (also nicht Schulamtskandidaten, welche von Universitäten kommen), können ihre militärische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Übung erlangen;

c) Schulamtskandidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamt vorstehen.

2. Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dieses Verhältnis übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebot der Landwehr angehören.

3. Wenn aber Schulamtskandidaten vor zurückgelegten zweiunddreißigstem Jahre sich der ihnen zuteil gewordenen Begünstigung unwürdig machen oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienst herangezogen werden.

Man machte in dieser Verordnung aus der Not eine Tugend, eine Tugend, die allerdings Jahrzehnte lange Kämpfe um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst im Gefolge hatte.

Auch durch die Maßnahme, daß bei dem Eintritt in das Seminar ein Revers des Inhalts zu unterschreiben war, daß der junge Lehrer sich auf drei Jahre der Regierung zur Verfügung halte, — eine Maßnahme, die man am 28. Februar 1835 einführte, — suchte man die Lehrer zu halten, die natürlich von ihrer Freizügigkeit so viel als möglich Gebrauch machten und in die Orte der gelobten Gehaltsmaxima am liebsten einrückten. So ging allmählich dem Lehrerstande eine der schönen Bestimmungen nach der andern verloren, bis man später sogar in seine Bildungsverhältnisse eingriff und sie in die reaktionärste Richtung umbog. —

o) Die Regelung der Privatschul- und Privaterziehungsverhältnisse.

Noch einer regelnden Maßnahme haben wir aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelm III. zu gedenken, nämlich der des Erlasses über Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vom 31. Dezember 1839.

Das Privatschulwesen war seit der Einführung der Gewerbefreiheit (am 7. September 1811) als ein Gewerbe betrachtet worden, dem jeder obliegen durfte. Am 10. Juni 1834 stellte der König jedoch auch dieses Schulwesen unter die Aufsicht des Staates und hob also hierfür die unbedingte Gewerbefreiheit auf. Am Schlusse dieses Ediktes, das lediglich Lehrtüchtigkeit, Lauterkeit des Lebenswandels und der politischen und religiösen Gesinnung als Maßstab für die Beurteilung der Genehmigung der pivaten Unterrichts- und Erziehertätigkeit anerkannte, wurde der Erlaß einer Instruktion über diese Materie angekündigt, die allerdings erst unter dem 31. Dezember 1839 erfolgte und folgendermaßen lautet:

Erlaß über Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

Abschnitt I. Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten. Wo sie zulässig sind.

§ 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.[1])

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

§ 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt gründen oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer oder Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugnis der betr. Prüfungsbehörde darzutun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betr. öffentlichen Lehrer oder Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.[2])

b) Sittliche Befähigung.

§ 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der drei letzten Jahre aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubnis zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nachzusuchen ist.

§ 4. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und eines Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt, bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung eines Erlaubnisscheines in Antrag zu stellen hat.

Erteilung der Erlaubnis, Dauer und Giltigkeit derselben.

§ 5. Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Erwerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis. Jeder zur Anlegung einer Privatschule oder Privaterziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den giltig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

---

[1]) Diese Verordnung bezieht sich auf die gesamte Jugend, nicht nur die schulpflichtige. Min.-Erl. 19. 10. 1880.

[2]) Vorsteher von Privatschulen haben die Rektorprüfung nachzuweisen. Min.-Erl. 15. 3. 95.

Nähere Bestimmungen im Betreff der zu erteilenden Erlaubnis.

§ 6. Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erteilt werden.

Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privatschulanstalten befugt, sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebenen Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 7. Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirkes vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokal der Privaterziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit oder Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut und wird ein solcher Übelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule oder Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen.[1])

Jahresbericht über die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 8. Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hilfslehrer und die Zahl der diesen Privatschulen anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen usw.

§ 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen usw. sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnisscheines, sondern auch nach den für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu richten.

Sie dürfen nur solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in § 2 und 3 und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die in § 6 vorgeschriebene Weise erkannt ist, wählen und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches 3 Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnisscheins der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

§ 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen usw., sowie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnisschein hervor-

[1]) Für Beurteilung der sittlichen Führung ist nach Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1834 Lauterkeit in politischer und religiöser Beziehung maßgebend.

gehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von 20 Talern und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben durch Entziehung des Erlaubnisscheines bestraft werden.[1])

Warteschulen.

§ 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheirateten Personen[2]) oder solchen Witwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind.[3])

Die Ortsschulbehörde erteilt die Erlaubnis zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulpflichtigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubnis zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen zu erteilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Teilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§ 13. Personen, welche bereits Privatschulen und Privaterziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubnis noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Ortsschulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird erteilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monaten nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Ortsschulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortsschulbehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Ortsschulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privaterziehungsanstalten an die vorgesetzte Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalt erlassen werden könnte.

Abschnitt II. Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissentliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§ 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist.

Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die in § 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzutun.

---

[1]) Die Aufsicht führen in den Städten die Ortsschulinspektoren resp. Schuldeputationen. Minist. Reskr. 30. 9. 1871. Disziplinarmittel sind Geldstrafen bis 60 Mk. und Entziehung der Genehmigung.

[2]) Aufgehoben durch Minist. Reskr. vom 22. August 1866.

[3]) Die Einführung von Lese- oder anderen Unterricht ist verboten. Reskr. vom 17. April 1880.

Erlaubnisschein für Privatlehrer.

§ 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den [U]nterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-[sch]ulbehörde ein jedesmal für ein Jahr giltiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur [Er]teilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-[erz]iehungsanstalten unentgeltlich erteilt werden, bei Ausländern ist hierzu noch die [vo]rgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; [die] Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten [Kö]niglichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Teilnahme an [ver]botenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist [die] Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§ 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten [bes]chäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt [zu] erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen [hie]rzu keines besonderen Erlaubnisscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-[sch]ulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden bei den Landesuniversitäten und den [Sc]hülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen be-[son]deren Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und Privat-Anstalten zu erteilen, [we]nn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und [Er]ziehung durch ein genügendes Zeugnis resp. des Rektors der Universität oder des [Di]rektors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor [au]sgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§ 17. Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und [Pr]ivatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, [bei] Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, [so]wie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der [Or]tspolizeibehörde in Mitteilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, [die] Erneuerung des in § 15 gedachten Erlaubnisscheins versagen, auch nach Befinden [der] Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem [Le]hrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

[In]wiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unter-richten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§ 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unter-[rich]ten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, [we]nn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie oder mehreren, [je]doch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls fest-[geset]zten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten.

Abschnitt III.

[Ha]uslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Befähigungsschein für Haus-lehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. Um das Eindringen unfähiger und unsittlicher Personen in das Er-[zieh]ungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältnis eines Haus-[leh]rers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit [ein]em Erlaubnisschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine [sol]che Stelle annehmen wollen.

Erforderniße zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§ 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnisscheins haben sie über [ihr]e bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen [und] politischen Wandels genügende Zeugnisse mittelst des Kreislandrats oder der Stadt-[pol]izeibehörde an die Königliche Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§ 21. Die Königliche Regierung hat die Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnisschein dahin auszufertigen, daß ihrer Aufnahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnisschein erhalten haben, sind durch das Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

Versagung des Erlaubnisscheins.

§ 22. Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnisschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen nur unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in der Folge der landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortsschul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder und Mündel gesorgt ist.

Mit dieser Instruktion wurde lediglich eine Ausführungsbestimmung der §§ 3 und 8 Tit. XII Teil 2 des Allgemeinen Landrechts gegeben.[1])

Sie erfuhr, um diese Frage hier sofort abzuschließen, eine Ergänzung in dem folgenden Erlaß vom 12. April 1842:

1. Wegen der Pensionsanstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Schulanstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichtsanstalten verpflichtet sind, falls sie den Pensionsanstalten einen nachteiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle andern Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubnis dazu nach § 14 der Instruktion nachzusuchen.

3. Hinsichtlich der in § 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde resp. der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu beurteilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten gehört und deshalb bei den Konzession derselben die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Erteilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genemigung des Seminardirektors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung zur Erteilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargetan haben.

---

[1]) Vergl. oben S. 88.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnisscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen erteilt werden. Es genügt daher auch die in § 21 vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen besondern Erlaubnisschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht erteilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnisschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nötigenfalls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privatschulvorsteher und -Lehrer betrifft, so wird, falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungskommissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königlichen Regierung gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schulinspektoren unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt zu beauftragen und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen.

Diese Verordnungen sind so umfassend, daß eigentlich nichts mehr hinzuzusetzen ist, so daß Harnisch mit Recht sagt: Es läßt sich nicht leugnen, daß die Schulbehörden im Preußischen immer gut organisiert haben, wenn kein Geldpunkt dabei war, trat aber dieser als notwendig hervor, so blieb die Sache oft liegen.

Wie sehr diese Privatschulen sich in der Folgezeit entwickelten, zeigt die folgende aus dem Jahre 1891 stammende Übersicht. Es gab in diesem Jahre Privatschulen mit dem Ziele der

		mit Schülern.	mit Lehrkräften.		mit Hilfslehrkr.	mit Klassen.
1. Volksschulen	495	21 678	707		—	785
2. Knabenmittelschulen	196	10 923	561		265	585
3. Mädchenmittelschulen u. höh. Mädchenschulen	647	57 942	2 863	130 männl. 2 733 weibl.	3 261	2 537
4. Gemischte Schulen	291	12 003	551	218 männl. 333 weibl.	721	668

Es liegt uns nun noch ob, der unter der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. vollzogenen gedeihlichen Entwickelung der Hilfsanstalten der Volksschule resp. ihrer Errichtung zu gedenken.

p) Die Fürsorge für die Waisenerziehung.

Die besondere Fürsorge, welche der Waisenerziehung seit dem siebzehnten Jahrhundert gewidmet wurde, verdankt ihren Ursprung den Anregungen des Pietismus und insbesondere dem tatkräftigen Vorgehen August Hermann Franckes. Schon bei seinem Tode 1727 umfaßte das Waisenhaus der Franckeschen Stiftungen 100 Knaben und 74 Mädchen. Halle war im 18. Jahrhundert so eigentlich das Vorbild für Bestrebungen der Waisenerziehung. Das gilt von ganz Deutschland und auch für Preußen. Hier waren in Lauban, Sorau und Görlitz frühzeitig Waisenhäuser entstanden. In Züllichau begründete ein einfacher Bürger ein solches, und den in Stettin und Königsberg errichteten Anstalten war das Wohlwollen von Preußens Königen stets zugewendet. Mit dem letztgenannten Waisenhause sowie mit dem in Bunzlau wurden Seminare verbunden. Friedrich Wilhelm I. hatte

in Potsdam auf Franckes Anregung hin das große Militärwaisenhaus errichten lassen. Bei der Grundsteinlegung 1722 legte er in den Grundstein zwei Dukaten mit seinem Bilde und der Umschrift „Für Gott und den Soldaten". Seinen Nachfolgern legte er bei ernstester Androhung göttlicher Strafen in der Urkunde von 1736 die Erhaltung des Hauses ans Herz. „Im Hause sollten die Soldatenkinder im Christentum, Lesen und Schreiben, auch bei erwachsenen Jahren zu annehmlichen Professionen gebracht, folglich mit der Zeit zu Unserm, Unserer Nachkommen und sämtlichen Landes Nutzen und Besten erzogen werden. Die Jungen sollen ein gutes Handwerk lernen, die Mädchen bei guten Leuten in Dienst kommen," bestimmte er. Der Garnisonprediger hatte in der Garnisonkirche täglich Andacht für das Waisenhaus abzuhalten. Die Zahl der anfänglich aufgenommenen Waisen betrug 200, stieg jedoch nach dem Siebenjährigen Kriege auf 1250 Knaben und 750 Mädchen, so daß sich ganz bedeutende Erweiterungen des alten Baus notwendig machten. Außerdem waren noch ca. 5000 Waisen in Familienerziehung untergebracht. Im ersten Jahrhundert des Bestehens jenes Waisenhauses waren nicht weniger als 50000 hier in Erziehung gewesen, ein Beweis für die Energie, mit der man sich der Waisenpflege widmete. Friedrich Wilhelm III. verlegte die Mädchenabteilung im Jahre 1829 nach Pretzsch a. E. bei Wittenberg. An der Spitze der Anstalt steht gegenwärtig ein früherer Stabsoffizier als Direktor; ihm unterstehen als höhere Beamte Ärzte, Oberlehrer, die Vorsteherin der Mädchenanstalt und der Geistliche und Hilfsgeistliche, als mittlere Beamte die Inspektoren, Lehrer, Lehrerinnen, Aufseherinnen usw. Die Anstaltsschule hat 4 Klassen.

Erneuten Anstoß zum Fortschreiten in dieser echt humanitären Richtung hatte Pestalozzi gegeben mit seinem Wirken in Stanz: „zu Stanz Vater der Waisen", „alles für andere, für sich nichts". Ihn machte seine unergründliche Liebe zum Waisenvater. Sein Einfluß äußerte sich zuvörderst darin, daß in allen Waisenanstalten auch das Unterrichtliche mehr zu seinem Rechte kam, gegenüber der bloßen Versorgung und der Erziehung zur Seligkeit, die seit Francke das Ziel der Waisenerziehung war. Wie für alle Pestalozzischen Anregungen, so gab auch hier die Zeit den fruchtbaren Boden zum Gedeihen ab. Die entsetzlichen Verheerungen der Kriege Napoleons trugen dazu bei, für den milden Sinn der Nächstenliebe ein neues Gebiet in der Waisenpflege zu schaffen. In Erfurt nahm 1818 Reinthaler Waisen in sein Martinsstift auf, und in Potsdam war Türk in ähnlichem Sinne tätig: Er hatte dort das Seminar gegründet, die Einführung des Seidenbaus gefördert und sich die Pflege des Schulwesens in Brandenburg angelegen sein lassen. 1822 gründete er das Zivil-Waisenhaus in Potsdam, in das er als erste Zöglinge zwei Pastorensöhne aufnahm, deren Not er in einer Dorfschule der Niederlausitz kennen gelernt hatte. Der Verkauf seiner Gemäldesammlung, der ihm 3000 Taler einbrachte, gab ihm das Grundkapital dazu. Friedrich Wilhelm III. bewilligte ihm ein Darlehn, und mehrere Freistellen für das zur Aufnahme von Söhnen

rer Beamten bestimmte Haus wurden von verschiedenen Staatsbe-
en gegründet. Es nimmt gegenwärtig 50 Zöglinge auf. Türk
bete aber auch für Kinder niederer Kreise ein Waisenhaus
seinem Gute Kl. Glienicke bei Berlin. Im ganzen gab
n Jahre 1825 in Preußen außer den großen Militärwaisenhäusern
Waisenhäuser, in denen 3824 Kinder mit durchschnittlich 80 Talern
icher Kosten erzogen wurden.

q) Die Fürsorge für das Taubstummenwesen.

Was das Taubstummenwesen angeht, so machte sich auch hier eine
fte Bewegung bemerkbar. Im Jahre 1815 gab es im gesamten
schland nur 11 Anstalten, die sich die Ausbildung der Taubstummen
Ziele setzten. Der Geist eines Pestalozzi aber übte auch hier seine
ung. Stephani und Graser traten mit Nachdruck für eine Aus-
ung des Taubstummenunterrichts ein.[1]) Und man ging nament-
dazu über, den Unterricht der Taubstummen auf die Volksschule zu
ragen und besonders die Lehrer der letzteren in diesem Zweige der
hung auszubilden. Zu diesem Zwecke gab 1825 Preußen 6000
r her. Man schickte Kandidaten der Theologie und namentlich
tvolle Seminaristen, die ihr Abgangsexamen bestanden und auch
schon als Hilfslehrer gearbeitet hatten, auf zwei Jahre nach
n zur Ausbildung im Taubstummenwesen. Wenn man damit auch
eine Anzahl tüchtiger Taubstummenlehrer schuf, so gelang es doch
ländlichen Taubstummen die Wohltat eines geordneten Unterrichts
erschaffen, da gerade die Provinzialstände in den meisten Fällen
rforderlichen Mittel nicht bewilligten. Es war das um so bedauer-
, als man in Preußen die ganze Taubstummenbildung bei dem
n Ende anfaßte, bei der Lehrerbildung. Im Jahre 1828
Mai) erließ Altenstein eine Verfügung, wonach das Ministerium
te, daß die große Zahl der vorhandenen Taubstummen mit Notwendig-
usgedehntere Fürsorge verlange. 8000 Taubstumme seien vorhanden,
denen 1700 noch im bildungsbedürftigen Alter ständen, und doch sei
er zehnte Teil in Anstalten untergebracht. Eine Vermehrung der In-
e sei wegen der für Eltern und den Staat zu großen Kosten unaus-
ar. Es empfehle sich vielmehr ein neuer Weg. Die Taubstummenbildung
icht mehr als eine geheime, sehr komplizierte und schwierige Kunst,
rn als eine zwar eigentümliche, auf die besondere mangelhafte Be-
enheit des Schülers berechnete, aber mit jeder andern psychologisch (!)
indeten naturgemäßen Unterrichtsmethode sehr verwandte Lehr- und
ndlungsweise zu betrachten, und es sei das Zusammenleben von
stummen mit hörenden und sprechenden Kindern nicht nur zulässig,
rn sogar wünschenswert und mehr sachförderlich, als das be-
ige Zusammenleben von bloß Taubstummen miteinander. Unter
n Umständen wäre die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu

[1]) Vergl. Stephani: Über die einfachste und natürlichste Weise Taubstumme zu unterrichten 1815. Der durch Gesichts- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme.

unterrichten ohne große Kosten allgemeiner zu verbreiten. Es sei wünschenswert, daß möglichst in jedem Inspektionsbezirke ein Lehrer vorhanden sei, der Taubstumme unterrichten könne; daher sei mit jedem Seminar eine Übungsschule zu verbinden, in der fähige und für die Sache geeignete Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt zu machen seien. So könnte man vielleicht in einem Jahrzehnt ohne große Kosten für die Taubstummen sorgen und den Andrang zu den Instituten verringern. Der König habe auf Vorschlag des Ministeriums auf 6 Jahre eine Summe zur Ausbildung solcher Seminaristen in Berlin bewilligt, die dann die betreffende Methode in den Provinzialseminaren weiter lehren sollten. Ostern 1829 solle der neue Weg beschritten werden, um dann allmählich alle Provinzen nach und nach mit vorgebildeten Lehrern zu versorgen. Die Provinzialschulkollegien und Seminardirektoren hätten bei Neuanstellung von Seminarlehrern darauf Rücksicht zu nehmen. Doch solle den Seminaren damit keine neue Last erwachsen, auch seien nur die besonders dazu geeigneten Seminaristen auszuwählen. Übrigens hoffe das Ministerium von dieser Einrichtung einen wesentlichen allgemeinen Gewinn für das Seminarwesen überhaupt und einen höchst vorteilhaften Einfluß auf das Ganze der Lehrerbildung, indem die erforderliche genaue Beobachtung des Taubstummen, die Auffindung der Mittel, seinem Geiste beizukommen, und die durchaus sinnreiche besonders auf Anschauung gegründete Lehrart auf eine eigentümliche und höchst fruchtbare Weise zugleich in die Tiefe menschlicher Natur und Bildung einführe.

Auf diese Verfügung hin beschlossen die Provinzialstände der Provinz Sachsen zur Errichtung von vier Taubstummenanstalten an den Seminaren zu Magdeburg, Weißenfels, Halberstadt und Erfurt 4000 Taler zu bewilligen mit der Maßgabe, daß die einzelnen Kreise ihre Taubstummen aus Kreismitteln erhalten sollten. Die Schulen traten bereits 1829 ins Leben, hatten jedoch mit den Seminaren wenig oder gar keine Verbindung, waren auch, wie Harnisch schreibt, zu kostspielig, berücksichtigten nicht genug den gemeinsamen Unterricht von Taubstummen und Vollsinnigen. Die Anstalten gediehen trotzdem aufs beste, da man die Taubstummen in Familienpflege unterbrachte und so ihre Isolierung vermied; und die Seminaristen lernten hier die Methode und den Geist der Taubstummenbildung kennen und wurden selbst zum Teil recht brauchbare Taubstummenlehrer. Man suchte sich solche auch dadurch zu schaffen, daß man eine Anzahl Seminaristen direkt nur auf den Taubstummenunterricht vorbereitete, indem man sie einen zweijährigen Kursus als Hilfslehrer durchmachen ließ. In den anderen Provinzen geschah für das Taubstummenwesen aus Mangel an Geldern nicht so viel. Man suchte allerdings auch hier die Bildung der Taubstummenlehrer auf die Seminare aufzupfropfen, ohne jedoch in einem solchen Umfange vorwärts zu schreiten wie in Sachsen. Der Staat überließ eben auch auf diesem Gebiete den Provinzen die Fürsorge, wie er sie auf dem Gebiet der Schule

überhaupt den Gemeinden zuwies. Und doch hatte er 1817 demjenigen eine Prämie von 50 Talern verheißen, der einen Taubstummen so weit ausbilden würde, daß „er sein Brot davon essen könne“, eine Bestimmung die 1834 auch auf weibliche Taubstumme ausgedehnt wurde.

Wenn wir so die Wirksamkeit von Friedrich Wilhelms III. Regierungszeit seit 1817 auf dem Schulgebiete übersehen, so können wir nicht umhin zu sagen, daß viele Fragen durch sie angeschnitten und geregelt worden sind, aber es fehlt das große Ideal, das über allem schwebt, alles erleuchtet, alles durchdringt. Es ist vielerlei geschaffen worden, aber nicht viel. Die große Zeit leuchtete auf wie ein Komet, plötzlich und mit heller Klarheit, aber kurz und nicht nachhaltig. Sie ließ auch wieder nur die beunruhigende Dämmerung zurück.

Die erste Periode der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. ist der Beseitigung des reaktionären Einflusses gewidmet, ohne dabei zu durchgreifenden Reformen zu gelangen.

In dem zweiten Abschnitt reißt die nationale Begeisterung die Staatsverwaltung auch die Schulverwaltung zu tiefgehenden Verbesserungen in der äußeren Gestaltung wie im inneren Leben der Schule fort. Die Wertschätzung der Schule als wirtschaftlicher Faktor weicht der Auffassung von ihrem Werte für die sittliche Erziehung des Volkes, und jene ergänzt sich durch diese. Diese Periode erzeugt den wahren Begriff der Volksbildung und nimmt ihre Förderung nach allen Seiten in Angriff; damit im Zusammenhang steht die Wertschätzung des Lehrerstandes, die Pflege seiner Bildung und Stellung durch sämtliche Faktoren des Staates. Alles drängt darauf hin, dem Staate im geistigen Leben eine seines Waffenruhms würdige Stellung zu gewinnen.

In der dritten Periode zwingt die Reaktion die Schul- und Erziehungspflege aus der Fürsorge der Nation zurück in die der Verwaltung. Diese ordnet zwar einzelne Gebiete (Bildungs- und Prüfungswesen, rechtliche Stellung der Lehrer, Schulzwang, Waisen-, Taubstummenfürsorge usw.), vermag es aber zu einheitlicher Regelung nicht zu bringen (Unterrichtsgesetz); sie überläßt die Unterhaltung der Schule und Lehrer den Gemeinden, sie verwaltet mehr, als sie anregt und fördert. Der Lehrerstand beginnt unter der Nachwirkung der zweiten Periode sich selbst zu heben und tritt als förderndes Moment in die Schulpolitik ein; in der Pädagogik beginnt die Entwickelung zur Wissenschaft.

VIII. Die preußische Volksschule unter Friedrich Wilhelm IV. und unter Wilhelm I. bis 1870.

a) Die geistigen Strömungen und die ersten Anzeichen der orthodoxen Reaktion (Diesterweg).

Wie man im allgemeinen mit gespannten Erwartungen auf Thronfolger zu sehen pflegt, so war es auch bei Friedrich Wilhelm IV. Es war zur Genüge bekannt, daß er außerordentlich begabt und kenntnisreich, ein begeisterter Freund aller künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen sei. Und gerade von diesen Eigenschaften erwartete man das meiste.

Ehe wir aber die Entwickelung des Volksschulwesens unter seiner Regierung schildern, müssen wir noch einmal einen Blick zurückwerfen auf den geistigen Zustand der Schule und ihrer Stimmführer überhaupt.

Die Schule Pestalozzis hatte, wie oben ausgeführt, in Preußen bis zum Anfange des dritten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts in größter Einmütigkeit bestanden. In den Jahren 1820—30 trat jedoch eine Spaltung nach zwei Richtungen hin ein. Der Grund hierfür lag einmal in ihr selbst, sodann aber auch in der ganzen geistigen Richtung der oberen Kreise in Preußen überhaupt. Denn die Betonung des Religiösen wurde von jener Partei, die durch die Notjahre keineswegs überwunden war, für äußerst notwendig gehalten. Das Neue war eben nicht so kräftig gewesen, um alles Alte hinwegzuspülen, es bestand Altes und Neues nebeneinander. Die Pestalozzische Schule war den Reaktionären ein Dorn im Auge, da sie eben den Bestand des alten, ständischen Wesens zu gefährden schien; diese Meinung verstärkte sich, da mancher Pestalozzianer im Rationalismus sich eine Güte tat. Das Beiseiteschieben der Religion bedingte nun die Betätigung der einen Seite in rationalistischer, der andern in positiv gläubiger Richtung. An der Spitze jener stand Diesterweg mit seiner Zeitschrift „Rheinische Blätter"; hier hatte die Führung Harnisch, und zu ihr gehörten Henning, Kawerau, Zahn, Crüger. Die große Mehrzahl der Zeitgenossen hielt zum pestalozzischen Rationalismus, das war wohl darin begründet, daß hier Männer standen, die durch die Macht ihrer Persönlichkeit ihrer Sache Nachdruck zu geben wußten, und daß man im großen Volke jener Richtung von vornherein mehr zuneigte, sie also breiteren Boden besaß.

Unzweifelhaft hat der Rationalismus eines Dinter der Schule großen Segen gebracht, unzweifelhaft ist es aber auch, daß der Rationalismus der rein-pestalozzischen Schule noch bedeutend segensreicher, weil viel umfassender wirkte. Die Schule wollte, frei von der Orthodoxie, dahin wirken, das Programm Steins zur Wahrheit zu machen, alle Käfte der menschlichen Natur zu entwickeln, um ein nach jeder Richtung kräftiges Geschlecht zu erziehen. Erkennen, Verstehen, Beurteilen, geistige Beweglichkeit zu erzeugen war ihr Ziel. Sie suchte daher

alle jene Fächer zu fördern, welche der Verstandesbildung am besten dienlich waren; Sprachunterricht, Rechnen, Zeichnen, Messen, Weltkunde als Naturkunde, Erdkunde und Geschichte wurden daher in jener Zeit eingehend bearbeitet und in der Schule mit Eifer getrieben.

Diese Förderung der Verstandesbildung, das starke Betonen der Intelligenz mußte in jener Zeit des Metternichschen Einflusses um so bedenklicher erscheinen, als die Stätten der Intelligenz, die Universitäten, Herde der revolutionären Ideen zu sein schienen, und als man in diesem Zusammenhange eine Stärkung der Revolutionsgelüste befürchtete. Die strengere Überwachung des Unterrichtswesens, die Friedrich Wilhelm III. bereits 1819 angeordnet, hatte ja zwar eine Eindämmung zur Folge gehabt, aber man hatte trotzdem in den Lehrerkreisen fleißig weiter gearbeitet.

Solange Altenstein am Ruder geblieben war, hatte er mit seinem Schwanken und seiner Klugheit es verstanden, die Angriffe der immer kühner werdenden Orthodoxie abzuwehren, die darauf gerichtet waren, das Abhängigkeitsverhältnis der Schule von der Kirche wieder fester zu gestalten und Schuleinrichtung und Lehrplan nach den kirchlichen Bedürfnissen einzurichten.

Jetzt aber in den vierziger Jahren, als Altenstein nicht mehr seine schützende Hand über die Schule hielt, regte sich eine energische Opposition gegen diesen rationalistischen Nach-Pestalozzianismus. Man sah eben nur die Übertreibungen, die dabei noch gar nicht einmal so arg und allgemein waren. Man suchte es in den reaktionslüsternen Kreisen so darzustellen, als untergrabe die neue Schule die Grundlage der bestehenden Formen.

Nur Wenige gaben zu, daß jene Schule ein Höheres anstrebe; man war sich in weiten Kreisen darin einig, daß ihr Ideal ein chimärisches sei, daß sie aufrege und unstät mache, daß sie ein inhaltleeres, eingebildetes Erkennen und Beurteilen der Dinge und Begriffe anstrebe und so den staatsgefährdenden Parteien den Boden ebne. Nur wenige erkannten wenigstens an, daß diese Schule auch wirklich anrege und vorwärts bringe, daß sie den Geist zum Guten, Wahren und Schönen zu erheben suchte und Menschenbildung in nationaler, individueller Ausprägung anstrebte. Es beunruhigte diese Kreise, die für die Volksschule weder Sympathien noch Geldmittel übrig hatten, daß ihre gegnerische Richtung die Schule zur Staatsschule machen wollte, die den Grund legen sollte zur allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Bildung aller Stände und Konfessionen.[1]) Wer hier sehen wollte, mußte es einsehen, daß man längst das Wort *Friedrich Wilhelms* III. seinem strengsten Sinne nach zu befolgen bemüht war: *Die Kultur der Intelligenz nach allen Richtungen ist nicht zu tadeln; aber sie darf nicht das höchste, nicht das letzte Ziel sein.* Auf

[1]) Der Begriff Staatsschule bei Diesterweg bedeutet lediglich die Loslösung der Schule von der Kirche also Gegensatz zur Kirchenschule. Vergl. v. Sallwürk, Adolf Diesterweg. Bd. I. S. 86 ff. Verlag Beyer & Söhne, Langensalza.

Tüchtigkeit im Berufe, im Charakter und im Leben, darauf und darauf allein kommt zuletzt alles an.

Die Bevorzugung des Religiösen fand auch eine starke Stütze in Friedrich Wilhelm IV. selbst, dessen edle, geistreiche Künstlernatur und dessen phantastisches Gemüt der Religion sehr zuneigte.

Die stärkste Kraft seiner Seele war das religiöse Gefühl. Wohl vertraut mit der Dogmatik und der Kirchengeschichte, beugte er sich in Demut vor der christlichen Offenbarung. Ohne den persönlichen Verkehr mit seinem Herrn und Heiland schien ihm das Leben des Lebens nicht wert; wenn ihn die heilige Andacht durchschauerte, dann war es zuweilen, als ob der Geist seines Lieblingsbuches, des Psalters, aus ihm redete, und ein Klang von Davids Harfe tönte durch seine begeisterten Worte. Er hoffte auf die Zeit, da der christliche Glaube die weite Erde bezwingen und überall die eine Kirche herrschen würde, evangelisch, ohne sichtbares Oberhaupt, aber frei und weit genug, um verschiedene Bekenntnisse zu ertragen.[1]) Dabei wollte er die Freiheit der Kirche, dies war sein Idealbild, das er doch noch einmal verwirklichen zu können hoffte. Er hatte die rationalistischen Lehren seiner Jugenderzieher völlig überwunden und „den Glauben“ als höchste Potenz ergriffen. Er wollte, daß die neue Zeit gründlich mit der Erbschaft der alten Aufklärung aufräume und „die Revolution durch die Freiheit, die fleischliche Freiheit durch die christliche ersetze“.

Dem Könige war „die Drachensaat des Hegelschen Pantheismus“ außerordentlich verhaßt, und er bekämpfte den in ihrem Gefolge sich breit machenden Rationalismus.

Bei dieser Sachlage war es der Rückschrittspartei ein leichtes, die Gestaltung der äußeren Verhältnisse nach ihren Ansichten zu formen, und natürlich blieb die Volksschule hiervon nicht ausgeschlossen.

Die letzten Reste der Pestalozzischen Schule mußten als zur Überbildung verleitend beseitigt werden. Es kam lediglich darauf an, Autoritätsglauben zu erzwingen, den Schüler in frommen Gefühlen schwelgen zu lassen, nicht ihn zur kraftvollen Tat zu befähigen. Man ging in diesen Kreisen von der Meinung aus, daß alle moderne Humanität bewußt oder unbewußt im Christentum wurzele, in der Idee der Gotteskindschaft; daß die Jugend zu menschlicher Freiheit nur erzogen werden könne durch eine christlich religiöse Bildung, nicht durch einen freundlichen, bequemen Rationalismus; dieser beschränke die Stellung des Religionsunterrichts im Lehrplan der Schule, ja man glaubte behaupten zu dürfen, daß da, wo sich kirchliche Gleichgültigkeit in den Volksschulen zeigte, die Schuld an den Lehrern[2]) liege.

Eilers, der im Kultusministerium Eichhorn vortragender Rat war, war der Ansicht, daß die Lehrer an der ganzen Bewegung der Zeit die Schuld trügen und daß dem nur abgeholfen werden könnte, wenn die Schule

[1]) Vergl. hierzu Treitschke a. a. O. Bd. III. S. 119ff., wo sich eine eingehende Charakteristik Fr. W's. findet.

[2]) Vergl. Treitschke a. a. O. Bd. V. S. 288.

wieder christlich-religiös würde. Die allmählich zur Herrschaft gelangende Meinung ging dahin, daß, wie Krummacher sich schon 1823 ausgedrückt hatte, die Volksschule eine Bildungsanstalt der Kirche sei, ihr angehörig, für sie wirkend und unter ihrer Leitung stehend. Das Schulamt sei ein kirchliches, der Schullehrer ein Kirchendiener, die Geistlichen seien die natürlichen Vorgesetzten der Schule und der Lehrer.

Die Begabteren unter den Lehrern, meint Puskuchen-Glanzow, würden hochmütig und sprängen über die einfache Aufgabe hinaus in törichte Versuche, und Eilers hielt dafür, daß die jungen Leute zu viel lernten, sich dann in ihrer Sphäre unglücklich fühlten, dann auf Grund ihrer Bildung Gehaltsansprüche machten, die nicht realisiert werden könnten; auch wendeten sich die Kinder vom Christentum ab. „Ich habe auf meiner Inspektionsreise überall, wo ein Lehrer der bezeichneten Art (im Seminar gebildet) stand, Entfremdung, Mangel an Vertrauen gefunden; dagegen in Dörfern, wo Lehrer standen, die nicht in einem Seminar gebildet waren, meistens ein herzliches Einverständnis der Väter und Mütter mit denselben."

Man glaubte, daß der Lehrer sich in seinem Selbstgefühl über die Kreise zu hoch erhöbe, in denen er wurzeln sollte. Seitdem das Allgemeine Landrecht ihn nicht mehr als den Untergebenen des Pfarrers hingestellt hatte, meinte man, überall trotzige Auflehnung gegen diesen zu erblicken. Man glaubte, daß der Lehrer die Bauern übersehe, während ihn diese wegen seiner Armut verachteten und richtig fühlten, daß zur Leitung einer großen Bauernwirtschaft viel mehr Kraft des Willens und des Verstandes gehöre, als zum Einüben der ersten Schulkenntnisse.

Ja, man verdächtigte die Lehrer Schlesiens, Sachsens und Ostpreußens des Radikalismus, und man fragte sich, ob nicht die schulmeisternden Invaliden der friderizianischen Zeit alles in allem mehr Segen gestiftet hätten als ihre kenntnisreichen Nachfolger. Sie hätten geholfen, ein dürftig unterrichtetes, aber frommes, pflichtgetreues und zufriedenes Geschlecht zu erziehen. In der verbesserten Volksschule mit ihrer zur Wissenschaft erhobenen Pädagogik glaubte man viel zersetzende und zerstörende Kräfte wahrzunehmen und den „dünkelhaften Schulmeister" an der Arbeit zu sehen.[1])

Man verargte es ihm, daß er den Sinn der Jugend auf Dinge lenkte, die allerdings innerhalb des patriarchalischen Staates, wie er den leitenden Kreisen vorschwebte, überflüssig waren.

Was sollte dem Landvolk Naturgeschichte, Geschichte, Erdkunde usw.? So sprachen es denn die preußischen Provinzialstände 1841 aus, daß ungeachtet der sehr bedeutenden Aufwendungen für das Volksschulwesen die Landjugend in ihrer Bildung im allgemeinen den Erwartungen nicht entsprechend vorgeschritten sei. Der Grund hierfür liege in der Wahl der Unterrichtsgegenstände und in der von den Land-

[1]) Vergl. Treitschke a. a. O. Bd. V. S. 238ff.

schullehrern bei ihrer Ausbildung angenommenen Richtung, den Unterricht auf gewisse, für das Landvolk nicht praktische Gegenstände auszudehnen. Dieser Äußerung entsprach durchaus die Verheißung, die sich in dem Landtagsabschiede desselben Jahres fand, daß nämlich eine Vereinfachung des Lehrplans und eine sorgfältige, vor Mißgriffen schützende Beaufsichtigung der Lehrer eintreten sollte.

Ohne die Wahrheit der Behauptung zu erweisen, behauptete man, das öffentliche Leben sei unchristlich und irreligiös,[1]) die Volksschule sei von Irrlehren überspannt und verdorben worden, der Gedanke der allgemeinen Menschenbildung durch Entwicklung habe sich als schädlich und wirkungslos erwiesen. — Und für diese Behauptungen war die Regierung nur zu sehr empfänglich.

Bei dieser Geneigtheit, den reaktionären Wünschen nachzugeben, erfolgte dann auf dem Verwaltungswege bald die Bestimmung, daß „die Landschullehrer künftig das Notwendigste aus der deutschen Sprachlehre an den Leseunterricht anknüpfen und sich hinsichtlich des Unterrichts in der Geographie, Geschichte und Naturkunde auf die Lesung und Erklärung dessen beschränken sollten, was in den eingeführten Lehrbüchern mitgeteilt wird, nicht aber diesen Gegenständen besondere Stunden widmen sollten" (Minist.-Erl. 20. September 1841).

Die Bedeutung dieser Verfügung ist unverkennbar. Denn sie schob der Diesterwegschen Richtung einen Riegel vor, der ihre Entwickelung aufhalten sollte. Wer diese Verfügung vergleicht mit den späteren Regulativen, der kann nicht umhin, die Verfasser der letzteren etwas zu entschuldigen, denn hier zeigt sich die Grundidee der Regulative bereits klar und deutlich, und die Regulative sind bei Lichte besehen nichts weiter, als gewissermaßen Ausführungsbestimmungen für diese Verfügung. Weg mit der Verstandesschulung, zurück zum alten mechanischen Einpauken, fort mit dem letzten Reste der aufstrebenden Begeisterung für die Volksbildungssache! Die Tretmühle des Alltags und des alten Drills konnte wieder ihre Tätigkeit beginnen. Nach jener Zeit der wahren Pädagogik, die es versuchte, sich psychologisch, d. h. rein wissenschaftlich zu begründen, leitete diese Verfügung für die Schule die Zeit der Pseudo-Pädagogik ein, die mit Hilfe von Rezepten und Mittelchen auch wieder den Handwerker und Invaliden zum Lehrer geeignet erscheinen lassen wollte.

---

[1]) Die Hegelsche Schule beherrschte die wissenschaftlichen Kreise; und die linke Seite derselben: Ruge, Bauer, Feuerbach, Strauß schritten zum Teil zum Naturalismus und Materialismus fort. 1835/36 erschien Strauß's Leben Jesu und erregte die wissenschaftlichen und gebildeten Kreise aufs höchste durch seine Kritik. Die Orthodoxie unter Führung von Hengstenbergs Kirchenzeitung griff das Buch aufs schärfste an, und nur ein Gutachten Neanders verhinderte ein Verbot desselben in Preußen. Strauß antwortete in „Streitschriften" und setzte in der „Christlichen Glaubenslehre" seine Untersuchungen fort. Seine Arbeiten rüttelten die Theologie zu neuer wissenschaftlicher Arbeit auf, an der sich zuerst die Tübinger Schule unter Bauer beteiligte. Die Schrift Feuerbachs „Wesen des Christentums" erschien. Das Organ der ganzen Hegelschen Richtung war seit 1838 die „Hallischen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst", herausgegeben von Ruge und Echtermeyer, später „Deutsche Jahrbücher". Sie gingen 1843 ein.

Der Mann, um den sich die pädagogischen Kämpfe jener Zeit
ierten, war Adolf Diesterweg, der sich mit unerschrockenem Mute
Reaktion entgegenstellte und die Fahne der allgemeinen Volksbildung
hielt. Wir haben hier nicht die Pädagogik dieses für die Volks-
so bedeutungsvollen Mannes zu schildern, vielmehr seine Stellung
Entwickelung und zu den Geschicken der Volksschule darzustellen.[1])

Diesterweg war bereits in seiner Stellung in Mörs von der Kirchen-
als Vertreter des Rationalismus und des neuen Zeitgeistes an-
n und bekämpft worden. Aber unter Altenstein hatte ihm seine
nung und seine fruchtbare Tätigkeit Dank und Ehren eingebracht,
er hatte sie ungehindert ausüben können. Seit 1840 jedoch galt er
euen Richtung als ungläubig, denn er forderte den konfessionslosen
ionsunterricht und mithin die Simultanschule. Der König ver-
ute Diesterweg als einen Mann des Unglaubens, und es war zu
ten, daß bei dieser Sachlage bald eine Änderung in der Leitung der
ner Seminardirektion, die er inne hatte, eintreten würde.

Diesterweg hatte offenen Blickes den Werdegang der neuen Er-
se verfolgt. Aber es entsprach nicht seinem Charakter oder dem
Mitkämpfer, vor dem Neuen zurückzuweichen. Er ging unbeirrt
Weg fort, trotzdem er seit 1840 fortgesetzt Rügen erhielt, weil er
aufhörte, die Lehrer zur Bildung von größeren und kleineren, von
Aufsichtsbehörde unabhängigen (und schon deshalb nicht zu duldenden)
nen aufzufordern, weil er seinen Ansichten über das Verhältnis von
t und Kirche fortgesetzt Ausdruck gab, obgleich sie denen der Regierungs-
direkt entgegenliefen.[2])

Diesterweg hatte die Feier des hundertjährigen Geburtstages
lozzis angeregt, und diese war auch, und zwar irrtümlicher Weise, am
Januar 1845 begangen worden, nicht ohne daß von der einen Seite
fter Protest gegen die Verherrlichung des „unchristlichen" Pestalozzi
en worden wäre, während Diesterwegs Aufruf lebhaften Wiederhall
n Herzen seiner Anhänger fand; die Begeisterung gab sich kund in dem
sche, ein Werk der mildtätigen Barmherzigkeit im Sinne Pestalozzis
haffen in einer der Erziehung von Waisen gewidmeten Pestalozzi-
ng.[3]) Dieser Anlaß gab dem Könige Gelegenheit, Diesterweg kund
n, wie mißliebig er und seine ganze Schule sei. Denn als dieser
rich Wilhelm IV. um Unterstützung des guten Unternehmens ge-
hatte, erhielt er folgende Antwort: „Wohlbekannt mit den auf
geistige und sittliche Veredelung des Volkes gerichteten
rebungen Pestalozzis, konnte ich Ihrer Absicht, zu seinem

---

[1]) An Schriften, die über ihn orientieren, nennen wir:
a) Wille, Diesterweg und die Lehrerbildung.
b) Rosin, Diesterwegs parlamentarische Tätigkeit und sein Einfluß auf die Schulgesetzgebung.
Gerdes & Hödel.
c) Scherer, Wegweiser zur Fortbildung deutscher Lehrer. Leipzig, Brandstetter.
d) Sallwürk, Diesterwegs Schriften. Beyer & Söhne.

[2]) Die genauere Darstellung lese man nach bei Sallwürk a. a. O. Bd. I Kapitel 6, 7 und 9.

[3]) Tatsächlich rief Diesterweg die Pestalozzistiftung in Pankow bei Berlin ins Leben. 1850 konnte
h milde Stiftungen bereits 25 Zöglinge aufnehmen.

Gedächtnis eine Waisenerziehungsanstalt zu errichten, nur meinen Beifall schenken; ich durfte jedoch dabei voraussetzen, daß diese Stiftung auch im Sinne und Geiste Pestalozzis unternommen und gegründet werden würde. Der Geist aber, in dem Pestalozzi lebte und wirkte, war der des sittlichen Ernstes, der Demut und der selbstverleugnenden Liebe, dieser christlichen Tugenden, die er, von einem Höheren getrieben, sein ganzes Leben hindurch übte, wenngleich ihm die bestimmte klare Erkenntnis der Quelle, aus welcher er die Kraft dazu schöpfte, erst in späteren Jahren aufging. Denn aus seinem eigenen Munde vernahm ich von ihm das Bekenntnis, daß er im Christentum allein die Beruhigung für seine letzten Lebenstage gefunden habe, die er früher auf falschem Wege vergeblich gesucht. Daher wird nur ein von einem solchen Geiste getragenes und belebtes Unternehmen zur Hebung der leiblichen und geistigen Not des Volkes dem Gedächtnis des edlen Mannes würdig und ein entsprechender Ausdruck der ihm schuldigen Dankbarkeit seines Vaterlandes sein. Nun aber haben leider die Ansichten und Bestrebungen, welche bei Gelegenheit der von Ihnen veranstalteten Feier des Andenkens Pestalozzis in der Mitte der Teilnehmer sich kundgegeben und sogar auf eine anstößige Weise lautgeworden sind, einen ganz andern, dem Gefeierten durchaus fremden Geist offenbart, in welchem ich keine Bürgschaft dafür finden kann, daß Ihr Vorhaben zum wahren Wohle des Volkes gereichen werde. Unter diesen Umständen muß ich der von Ihnen beabsichtigten Stiftung die Unterstützung, um welche Sie in der Eingabe vom 8. Januar dieses Jahres gebeten haben, für jetzt versagen, werde aber derselben meine volle Teilnahme zuwenden und betätigen, sobald ich die Überzeugung erhalte, daß dabei von der Befolgung einseitiger, der Sache fremder Zwecke abgestanden, und zwar zur alleinigen Aufgabe gemacht wird, in wahrer christlicher Liebe und Selbstverleugnung die Idee der Waisenerziehung verwirklichen zu helfen."

b) Das Ministerium Eichhorn (Eilers).

Das war der in Preußen zu Anfang der Regierung Friedrich Wilhelms IV. vorherrschende Geist, der jetzt darnach strebte, sich den Körper zu bauen. Und hierzu waren Männer genug vorhanden, die, mit der entsprechenden Energie ausgerüstet, das ihrige zu diesem Bau beitragen wollten. An Altensteins Stelle war im Jahre 1840 Eichhorn als Unterrichtsminister getreten. Er hatte gleich im Anfang seiner amtlichen Tätigkeit als Unterrichtsminister die gesamte gelehrte Welt durch allerlei Mißgriffe gegen sich eingenommen, da er keine Ehrfurcht vor der Freiheit der Wissenschaft besaß, sondern „seine unfertigen, halb ge-

n Gedanken" den Universitäten als bindende Vorschriften über Geist
Methode durchaus herrisch auferlegen wollte. Er verabscheute
falls wie der König den Hegelianismus und verlor durch die
bensprozesse und Lehrverfolgungen, in die er sich verwickelte, bald
Sympathie. Als vortragenden Rat hatte er sich den Regierungsrat
Eilers aus Koblenz gewählt, der ihn mit freudiger Zustimmung bei
ı Maßnahmen unterstützte.

Eilers hatte — er war ohnehin Nicht-Preuße und hatte sich erst
äteren Jahren im Gymnasialwesen praktisch betätigt — seine Kenntnis
Volksschulwesens nur durch das Studium der Akten in seiner amt-
Eigenschaft in Koblenz erworben. Thilo urteilt über ihn wie folgt:
damalige Strömung der Lehrergesinnung weder am Rhein noch an
)der paßte zu seiner vorgefaßten Meinung von ihr, ebensowenig wie
Bildung, die demselben bisher war zugeführt worden. Er urteilte
falsch, wenn er meinte, daß an die Stelle der formalen Verstandes-
ng, welche ziemlich beeifert, verbreitet und erfolgreich angestrebt
e, etwas anderes gesetzt werden müßte; es schien ihm aber nicht ge-
ı zu sein, etwas anderes von durchschlagender und nachhaltiger Kraft
veisen zu können, noch weniger die Entschiedenheit, es zu wollen. Er
l in das unkräftigste Extrem, nämlich in den idealisierenden Senti-
alismus, und gab sich dem Glauben hin, daß in den Sphären eines
rtums, das seiner Bedeutung im Staate von Jahr zu Jahr sich
r bewußter geworden war, noch mit den sanft abtröstenden Kräften
Scheingefühligkeit etwas geschafft werden könne. Wo es Rechte zu
jen und schreiende Leibesbedürfnisse zu befriedigen galt, war es ver-
h, mit Ausblicken ins Ästhetische die Gemüter stillen zu wollen. Es war
es Meinung, daß der Staat alle, die nach seinem Ermessen offenbare
sten oder Revolutionäre waren, kurzerhand aus dem Wege räumte.
So kamen denn Entlassungen wie die Hoffmanns von Fallers-
ı, Bruno Bauers und anderer, und bald verbreitete sich die
ung, Eichhorn begünstige den Pietismus. Für die auf dem Gebiete
Volksschulwesens getroffenen Maßnahmen ist eine Verfügung besonders
teristisch, da sie zeigt, daß man mit einer Sentimentalität zum Ziele
nmen suchte, die auf Kleinigkeiten hinauslief und für die nach Kraft
nde Zeit kein Beruhigungsmittel sein konnte.

Es ist bezeichnend für Eilers und das ganze Kultusministerium,
r in dem Gartenbau ein Mittel zu sehen glaubte, geistig
moralisch auf den Bauernstand einzuwirken. Dies zu ver-
n aber sollte der Lehrer der geeignetste Mann sein, und es wurde
(M.-E. v. 5. November 1842) verordnet, daß die Seminaristen
Seminar nicht nur im Gartenbau theoretisch unterwiesen,
n auch praktisch geübt werden sollten. Diese Verfügung lehrt,
Eilers und mit ihm Eichhorn den Blick für das, was wirklich dem
not tat, gar nicht besaß. Die Zeit verlangt Bildung, Kraft-
tung, und man suchte „mit Ausblicken auf das Ästhetische die
ter zu stillen"

Anderseits ist es nicht zu verstehen, daß Männer, welche solche Gemütsmittelchen empfehlen konnten, zu Gewaltmaßregeln griffen, um die Gespenster, die sie zu sehen glaubten, zu bannen: Das Breslauer Seminar wurde nämlich geschlossen, und Diesterweg wurde pensioniert.

Zur ersteren Maßnahme griff man, weil einzelne Unzuträglichkeiten, die bei der großen im Seminar zusammengepferchten Schülermasse — man wollte bei dem immer krasser werdenden Lehrermangel sich helfen, indem man auch ganz unbrauchbares Schülermaterial in großer Zahl in die Seminare stopfte und in verkürzten Kursen auszubilden suchte — durch die Parteibrille gesehen als Unbotmäßigkeit erschienen, die im engsten Zusammenhange mit dem freiheitlichen Geiste stehen sollten.[1])

Diesem gewalttätigen Vorgehen folgten bald andere gleich energische Maßnahmen, u. a. wie erwähnt Diesterwegs Entlassung.

Man versetzte Diesterweg im Jahre 1847, um ihn unschädlich zu machen, an eine Blindenanstalt. Da er natürlich hierauf nicht eingehen konnte, so trat er einstweilen in den Ruhestand. Selbst Treitschke nennt dies Verfahren der Regierung eine unüberlegte Härte, die sich grausam rächte, denn in allen Zeitungen begannen die ergrimmten Volksschullehrer einen anonymen Federkrieg, der den Namen Eichhorns ganz in Verruf brachte.

Das alles aber waren nur kleine Mittel, mit denen man die Mißstände, die man vorhanden wähnte und von denen man glaubte, sie wurzelten im sozialen und geistigen Zustande der Nation, nicht heilen konnte; man mußte daher zu tiefergreifenden Maßnahmen schreiten.

Eichhorn beabsichtigte, ein Oberschulkollegium zu errichten, damit sich nach und nach eine feste, von dem Wechsel der Personen im Ministerium unabhängige Tradition bilde. Der Notstand unter den Lehrern[2]) sollte durch Erhöhung der Gehälter beseitigt, der überladene Lehrplan der Seminare vereinfacht, der Religionsunterricht der Volksschule in die herrschende Stellung zurückgebracht werden; ihm sollten sich die andern Lehrfächer anfügen. Die Seminare beabsichtigte man in kleinere Orte zu verlegen, um sie der zerstreuenden Unruhe der Großstädte zu entziehen. 1844 beschränkte Eichhorn die Überzahl der Lehrbücher und verbannte Dinters Schullehrerbibel und ähnliche Bücher ganz.

Währenddem arbeiteten zahlreiche Federn an den neuen Lehrplänen, niemand eifriger als der Westfale D. W. Landfermann, Eilers Nachfolger in der Koblenzer Schulratstelle. Er wollte die Lehrer auf das Bekenntnis ihrer Kirche verpflichten, Bibel und Gesangbuch wieder als die Hauptbücher des Unterrichts betrachtet wissen, eine Zahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern gründlich einprägen lassen, damit das junge

[1]) Vergl. die Darstellung der Schließung des Breslauer Seminars bei Scholz: Meine Erlebnisse als Schulmann. Breslau (Maruschke und Berendt), 1862. S. 243 ff.

[2]) Eichhorn hatte von 1841—48 den Kultusetat nur um ca. 263000 Taler von 3029000 Taler auf 3292061 Taler vermehrt. Die Lehrergehälter hatten sich in den letzten Jahren Altensteins nur wenig gebessert. Gehälter von 80—100 Taler waren selten, die Reihetische bestanden noch in einzelnen Gegenden.

Geschlecht wieder bibelfest würde und in das zerstreuende moderne Leben einen bleibenden Schatz der Erbauung mit hinübernähme.

Daß die Pläne nicht bereits damals zur Ausführung kamen, lag an den kirchlichen Kämpfen, die den Minister umtobten, wie wohl überhaupt daran, daß er durch seine Maßregelungen und Maßnahmen die ganze nicht offiziöse Welt gegen sich eingenommen und genug zu tun hatte, sich ihrer Angriffe zu erwehren.

Es war, als wären die Zeiten eines Wöllner wiedergekehrt.

Die Lehrer wurden überwacht, es wurde kontrolliert, was für Bücher sie besäßen (Min. Reskr. 14. Juni 1844), Unteroffiziere zu Lehrern bestellt (KO. 16. Mai 1844 und M.-E. 12. Januar 1845). „Für die Not der Volksschullehrer bewilligte Eichhorn 1846 und 47 als Verbesserung ganze 45000 Taler, 1848 ganze 27000 Taler, d. h. auf den Mann ca. 15 Silbergroschen." (Clausnitzer.)

Eichhorn hatte die Unzufriedenheit verringern wollen, und er bewirkte das gerade Gegenteil. Eilers aber schien ihm doch nicht geeignet, um in dieser Zeit etwas Positives zu schaffen, und so ersetzte er ihn 1844 durch den Geheimrat Stiehl, dessen verhängnisvolle Wirksamkeit sich erst in den unglücklichen Reaktionsjahren nach 1850 in klarem Lichte zeigen sollte.

c) Die Schulordnung für die Volksschulen der Provinz Preußen (1845).

Eichhorn hatte nicht den Weg der Regelung der Volksschulverhältnisse durch ein Schulgesetz beschreiten wollen. Er glaubte vielmehr eher zum Ziele zu kommen, wenn er für die einzelnen Provinzen die Schulfrage auf dem Verordnungswege löste, und so erließ er, nachdem schon unter Altenstein die Verhandlungen länger als ein Jahrzehnt gedauert hatten, am 11. Dezember 1845 die nachstehende noch giltige Verordnung.

Das Wichtigste aus der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

I. Von dem Besuche der Schulen überhaupt.

Allgemeine Schulpflicht.

§ 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern oder Pfleger nicht den nötigen Unterricht im Hause verschaffen, kann schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden.

Dauer des Schulunterrichts.

§ 2. Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (§ 38), nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer, die Entlassung des Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

Dispensation vom Schulbesuch.

§ 3. Die Erlaubnis, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, erteilen bis zu 8 Tagen der Pfarrer und, wenn die Schule sich nicht am Wohnorte des Pfarrers befindet, der Schullehrer.

Über Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

Über die Ausübung dieser Befugnisse werden die Regierungen nähere Anweisung erhalten.

Schulversäumnisse.

§ 4. [Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich die Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselbe festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnisstrafe hat auf dem Lande der Landrat und in den Städten der Magistrat festzusetzen.]

II. Von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer.

Berufung.

§ 6. Das Recht, den Schullehrer zu berufen, steht dem Gutsherrn des zur Schule gehörigen Bezirks und, wenn deren mehrere sind, diesen gemeinschaftlich, in den Städten aber den Magistraten zu, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderer dazu befugt ist. Befindet sich kein Gutsherr im Schulbezirke, so hat der Schulvorstand den Schullehrer zu berufen.

Sind mehrere Gutsherren vorhanden, so gehört dem Gutsherrn des Schulortes die Leitung der gemeinschaftlichen Verhandlungen wegen Berufung des Schullehrers.

Hinsichtlich der Berufung der Lehrer an den Kirchschulen behält es bei den Bestimmungen des ostpreußischen Provinzialrechts, nach welchen das Kirchenpatronat die Befugnis mit sich führt, an den Orten, wo Kirchen vorhanden sind, die Schullehrer der gemeinsamen Schulen zu berufen (Zusatz 218 § 1), und bei katholischen Kirchschulen die Schulmeister, in der Regel vom Pfarrer und der Gemeinde gemeinschaftlich bestellt werden (Zusatz 218 § 4), an den Orten sein Bewenden, wo diese Bestimmungen bisher zur Anwendung gekommen sind.

Wird eine Schullehrerstelle nicht binnen drei Monaten nach der Erledigung wieder besetzt, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die Regierung über.

§ 7. Zu Schullehrern dürfen nur solche Personen, welche sich untadelhaft geführt und von der Prüfungskommission ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erhalten haben, berufen werden. Die Anstellung von Schulamtskandidaten erfolgt zunächst provisorisch, nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 8. Jede Berufung eines Schullehrers muß der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebenbeschäftigungen.

§ 9. Die Schullehrer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben.

Züchtigungsrecht.

§ 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nötigen Maßregeln trifft.

Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Urlaub.

§ 11. Die Schullehrer dürfen außer der Ferienzeit ohne Urlaub nicht verreisen. Dieser ist zu Reisen von nicht länger als drei Tagen bei dem Pfarrer, zu Reisen von

nicht länger als vierzehn Tagen bei dem Kreis-Schulinspektor und zu Reisen von längerer Dauer in einer dem Kreis-Schulinspektor zu überreichenden Eingabe bei der Regierung nachzusuchen, wobei wegen ihrer Vertretung gleichzeitig Anzeige zu machen ist. Von dem erteilten Urlaub hat der Pfarrer die Mitglieder des Schulvorstandes in Kenntnis zu setzen.

In den Städten wird ein Urlaub von 3 bis 14 Tagen durch die städtische Schuldeputation erteilt.

Bei Reisen während der Ferien genügt eine bloße Anzeige an den Kreis-Schulinspektor.

Besoldung.

Erster Lehrer auf dem Lande usw.

§ 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten:

1. freie Wohnung;
2. den nötigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirtschaftsbedürfnissen;
3. ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Q.-R. preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
4. einen Küchengarten hinter dem Hause von 1/2 bis 1 Morgen preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht; die Gemeinde erhält, soweit es notwendig ist, den Garten im Gehege;
5. die nötigen Wirtschaftslokale;
6. freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
7. zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Zentner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8. fünfzig Taler bar Geld.

§ 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder teilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandteilen oder in dem Gesamtwerte die im § 12 normierten Natural- oder Geldbeiträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Überschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

Zweiter Lehrer auf dem Lande.

§ 14. Der zweite, dritte usw. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:

1. freie Wohnung;
2. das nötige Brennmaterial zur Heizung derselben;
3. sechszig Taler bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

Lehrer in den Städten.

§ 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:

1. freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
2. der erste Lehrer mindestens 150 Taler, und die übrigen Lehrer mindestens 100 Taler bar Geld. Die Hälfte dieses baren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

Freiheiten der Lehrer.

§ 16. Sämtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten (Staats- und) Kommunalsteuern, des Hirtenlohnes für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

Festsetzung der Lehrergehalte.

§ 17. Die in den §§ 12—16 festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht verringert werden, wo aber nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes notwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen, an Schulgeld, Konfirmandengeld usw. werden auf das bare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehaltes wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen findet nur mit Genehmigung der Regierung uud nur dann statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden oder die Gemeinde einer Erleichterung bedürftig ist.

Gehaltsnachweisung.

§ 18. Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung von dem Schulpatron eine von der Regierung bestätigte genaue Nachweisung seiner sämtlichen Einnahmen und Berechtigungen.

Anzugskosten.

§ 19. Die Gemeinden sind verpflichtet, den neu anziehenden Lehrern bis an eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familien und ihrer Effekten (Allgemeines Landrecht Teil II, Titel 12 § 40) nach Wahl der Gemeinde, entweder Fuhrwerk zu gestellen und die Fahrkosten, deren Höhe den Betrag von 20 Tlrn. nicht übersteigen darf, nach einer mäßigen Taxe zu vergüten.

§ 20. Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von 5 Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten.

Kündigung.

§ 21. Wird ein Lehrer versetzt oder legt er sein Amt freiwillig nieder, so muß er dasselbe 3 Monate vorher kündigen.

Auseinandersetzung.

§ 22. Der abziehende Lehrer oder die Erben des verstorbenen Lehrers haben sich mit dem neu anziehenden Lehrer nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 11, §§ 822—831 und des ostpreußischen Provinzialrechtes Zusatz 205 auseinanderzusetzen.

Witwen- und Waisenkassen.

§ 23. Jeder Schullehrer ist verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse nach den darüber für den Schulbezirk bestehenden Reglement beizutreten.

Pensionierung.

§ 26. Ein ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordener Lehrer erhält ein Drittel seines bisherigen Einkommens als Pension, welche zum Teil in Naturalien entrichtet werden kann. Dieselbe darf aber nicht weniger als 50 Taler betragen, wenn die Emeritierung erst nach vollendetem 20. Dienstjahre erfolgt.

Amtsentsetzung.

§ 27. Wegen der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Versetzung und unfreiwilligen nierung der Lehrer behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein den.

III. Von der Aufsicht über die Elementarschulen.

a) Auf dem Lande.

§ 28. Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen hulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande.

Schulpatron.

§ 29. Dem Schulpatron steht die Direktion des Schulvorstandes und die Be- zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit tscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen.

Schulvorstand.

§ 31. Der Schulvorstand besteht:
1. Aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt;
2. aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks;
3. aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrate bestätigt. Dem die Aufsicht führenden Gutsherrn bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn er den Gewählten zur Übernahme dieses Ehrenamtes nicht für geeignet hält, die Einführung desselben auszusetzen und die Entscheidung des Landrates einzuholen. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrate zum zweiten Male verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Erledigung der besetzten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrat.

Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens milienvater Mitglied des Schulvorstandes sein.

§ 32. Der Schulvorstand hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im vesen und für genaue Befolgung der dahin einschlagenden Verordnungen zu sorgen, lles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und hörde zur weiteren Veranlassung vorzutragen. Derselbe hat namentlich den r in Beförderung der Teilnahme der Gemeinde für das Schulwesen, in der Be- tigung des sittlichen Verhaltens der Kinder außer der Schule und in der Be- ing eines regelmäßigen Schulbesuches zu unterstützen. Auch liegt ihm ob:
1. bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein;
2. das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatronats zu verwalten;
3. die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Teilnahme des Schulpatros zu vertreten. Zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich.

Pfarrer.

§ 33. Die Anordnung über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehr- be, Befolgung des Lehrplans usw.) und die Aufsicht über die Amtsführung der gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokalschulinspektors der Schule.

Kreisschulinspektoren.

§ 34. Die Kreisvorstände und die Pfarrer als Lokal-Schulinspektoren stehen auf Lande unter Aufsicht von Kreis-Schulinspektoren, welchen obliegt, die Schulen Bezirks zu besuchen, die Schüler und Lehrer dabei zu prüfen, über den Befund

der Revision, sowie über die Tätigkeit der Pfarrer bei Beaufsichtigung der Schulen und über die Wirksamkeit der Schulvorstände an die Regierung zu berichten, eingetretene Vakanzen der Regierung anzuzeigen, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgehender Lehrer anzuordnen und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nötigen Einleitungen zu treffen.

§ 35. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Schulinspektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen andern Geistlichen damit beauftragen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden, den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhre zu stellen oder die Reisekosten zu vergüten, behält es bei der Bestimmung des ostpreußischen Provinzialrechts, Zusatz 216, § 6 und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden.

b) Schulaufsicht in den Städten.

§ 36. Hinsichtlich der Aufsicht in den Elementarschulen in den Städten bleibt es bis auf weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811.

c) Regierungen.

§ 37. Der Regierung gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämtlicher Elementarschulen ihres Bezirks, bei deren Ausübung sie sich der Landräte und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen hat. Ihr steht insbesondere zu:

1. die Anstellung der Lehrer an den dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterworfenen Schulen, sowie die Bestätigung der von anderen Personen berufenen Lehrer;
2. die Oberaufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, namentlich die Erteilung der Genehmigung in allen denjenigen Fällen, in welchen bei Verwaltung des Kirchenvermögens die Genehmigung der geistlichen Obern notwendig ist;
3. die Befugnis, der Schule von Amts wegen einen Mandatar zu bestellen, wenn sich die gesetzlichen Vertreter weigern, die Rechte derselben im Wege des Prozesses wahrzunehmen oder selbst bei einem Prozesse der Schule beteiligt sind;
4. die Prüfung der Notwendigkeit und der Art der Ausführung eines Schulbaues nach den darüber bestehenden allgemeinen Verordnungen, sowie die Befugnis, die Beiträge zum Bau, mit Vorbehalt des den Beteiligten unter sich freistehenden [Rechts-]Weges festzusetzen und einzuziehen.

Diese Schulordnung enthielt sich aller Bestimmungen über innere Schulangelegenheiten: Lehrgegenstände, Lehrbücher, Ferien, Stundenzahl usw. Es war damit den Regierungen ein weiter Spielraum gelassen, und auch dem Ministerium waren die Hände zu weiteren Verwaltungsmaßnahmen keineswegs gebunden.

Da der Regierung auch freie Hand gegeben war hinsichtlich des Zeitpunktes zur Inkraftsetzung der Ordnung, so erlangte sie erst 1848 Geltung.

Auch für die übrigen Provinzen mit Ausnahme von Pommern plante man ähnliche Bestimmungen, wo die Anordnung bereits 1831 durch Altenstein erfolgt war. Aber die gewaltige Woge des Volksunwillens von 1848 setzte allen weiteren Eingriffen Eichhorns ein Ziel, Eichhorn und Eilers wurden hinweggespült, eine neue Zeit schien anzubrechen. Ob eine neue Zeit auch für die Schule, das sollte die allernächste Zukunft lehren.

d) Freiheitliche Regungen und die Verfassung. (Ladenburgs Unterrichtsgesetzentwurf).

Auch auf dem Gebiete der Schule brachte das Jahr 1848 dieselben freiheitlichen Gedanken, wie überall, „Wünsche, die namentlich auf Freiheit von der Kirche und größere Einheit abzielten". Aber am wenigsten von allen an Erziehung, Unterricht und Bildung Beteiligten erreichten die Volksschullehrer im Frankfurter Parlament. „Von der äußeren Hebung und Besserstellung wurde zwar in der Paulskirche gesprochen; ein Redner nannte die Mehrzahl der deutschen Volksschullehrer sogar eine Klasse verschämter Armer"; aber getan wurde für sie nichts. Und ebenso blieb, worauf die Wünsche sich besonders entschieden richteten, die Loslösung der Schule von der Kirche und „dem alten Hörigkeitsverhältnis" zu dieser ein frommer Wunsch . . . Auch der Gedanke tauchte damals schon auf, daß die soziale Frage wesentlich eine Erziehungsfrage sei; einer der Redner erklärte, der Keim und Anfang der Gefahr „liege in der Volkserziehung, d. h. in der bisher vernachlässigten Volkserziehung; der Proletarier wird nicht geboren, er wird erzogen". Deshalb, „wenn Sie die Ruhe Ihres Lebens, die Sicherheit des Besitzes, die Behaglichkeit des Genusses lieb haben, sorgen Sie aus allen Kräften für eine tüchtige Volkserziehung." Doch verklang auch dies einstweilen noch spurlos.[1])

Man hatte sich in der Nationalversammlung sogar mit dem Gedanken getragen, ein allgemeines deutsches Schulgesetz auszuarbeiten. Da man aber der Ansicht war, daß die Regelung des Schulwesens „aufs innigste mit dem individuellen Geiste der Stämme und mit der relativen Bildungsstufe derselben zusammenhänge", so überließ man die Angelegenheit dem Ermessen der Einzelstaaten, indem man sich darauf beschränkte, in den Frankfurter Grundrechten die Forderungen hinsichtlich der Volksbildung wie folgt festzulegen:

§ 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§ 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solcher Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betr. Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Volksschulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte von Staatsdienern. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

---

[1]) cf. Theobald Ziegler, Die geistige und soziale Strömungen des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. Berlin 1901.

§ 27. Für den Unterricht in Volks- und niederen Schulen wird kein Schulgeld erhoben. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Auch in der preußischen Unterrichtsverwaltung regte sich vorübergehend ein neuer Geist.

Der Unterrichtsminister Schwerin suchte die Gutachten der Fachleute für die Regelung des Schulwesens zu erhalten, und er verfügte die Abhaltung von Konferenzen, an denen Volksschullehrer, akademisch gebildete Lehrer höherer Lehranstalten und Universitätslehrer teilnahmen zur Besprechung von Maßnahmen zur Regelung der Verhältnisse der Schule.

Aus den Kreiskonferenzen bildeten sich unter Zuziehung der Regierungsräte die Provinzialkonferenzen, welche weiterhin die Schulfragen durchberaten sollten. Die Regierung hatte seit langer Zeit zum ersten Male das Urteil sachverständiger Männer eingeholt. Die Wünsche und Gutachten der Lehrerschaft gingen also tatsächlich an die Regierung, die sie unter dem Vorsitze Stiehls in einer Konferenz von Seminardirektoren und Seminarlehrern beraten ließ. (15.—29. Januar 1849). Schon die Zusammensetzung der Kommission war Gewähr dafür, daß die modernen Forderungen keineswegs zur Tat werden würden.

Und außerdem gab die Eröffnungsrede des Königs bereits den deutlichen Hinweis, wohin die Fahrt gehen sollte.

„All das Elend," so führte er aus, „das im verflossenen Jahre über Preußen hereingebrochen, ist Ihre, einzig Ihre Schuld, die Schuld der Afterbildung, der irreligiösen Massenweisheit, die Sie als echte Weisheit verbreiten, mit der Sie den Glauben und die Treue in dem Gemüte meiner Untertanen ausgerottet und deren Herzen von mir abgewendet haben. Diese pfauenhaft aufgestutzte Scheinbildung habe ich schon als Kronprinz aus innerster Seele gehaßt und als Regent alles aufgeboten, um sie zu unterdrücken. Ich werde auf dem betretenen Wege fortgehen, ohne mich irren zu lassen; keine Macht der Erde soll mich davon abwendig machen. Zunächst müssen die Seminarien sämtlich aus den großen Städten nach kleinen Orten verlegt werden, um den unheilvollen Einflüssen eines vergifteten Zeitgeistes entzogen zu werden. Sodann muß das ganze Treiben in diesen Anstalten unter die strengste Aufsicht kommen. Nicht den Pöbel fürchte ich, aber die unheiligen Lehren einer modernen frivolen Weltweisheit vergiften und untergraben mir eine Bureaukratie, auf die ich bisher stolz zu sein glauben konnte. Doch so lange ich noch das Heft in Händen führe, werde ich solchem Unwesen zu steuern wissen."

Hiermit bereits war die ganze Konferenz zu einer leeren Form geworden, denn die Worte des Königs waren so kategorisch gehalten, daß

e Beschlüsse als die später erfolgten, doch keine Aussicht auf irgend-
: Ausführung gehabt hätten. Auch die vom 31. Januar 1850 ver-
te revidierte Verfassung in ihrer revidierten Form änderte
ı gar nichts.

Die Verfassung bestimmt hinsichtlich der verfassungsmäßigen
ndlagen der Schule das Folgende:

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

„ 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

„ 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat.

„ 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

„ 24. Bei Errichtung der öffentlichen Schulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule *leiten* die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen an.

„ 25. Die Mittel zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährt demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

„ 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.[1])

„ 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.[2]) [3])

Mit der Verfassung war auch für die Volksschule der Rechtsboden
uffen, auf dem sie sich hätte entwickeln können, aber da Art. 112

---

[1]) Durch Gesetz vom 10. Juli 06 wie folgt geändert: Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch
zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unter-
wesens bei dem geltenden Rechte.

[2]) Durch Gesetz vom 10. Juli 06 aufgehoben.

[3]) Eine eingehende Darstellung der Geschichte der Verfassung usw. findet sich bei Clausnitzer
). S. 124 ff.

die Frage des Unterrichtsgesetzes in der Schwebe hielt, so war der Regierung freie Hand hinsichtlich ihrer Schulpolitik gelassen.

Ladenbergs Unterrichtsgesetzentwurf.

Ladenberg suchte das in Artikel 26 der Verfassung gegebene Versprechen des Erlasses eines Unterrichtsgesetzes einzulösen. Dieser Ladenbergsche Unterrichtsgesetzentwurf von 1850 hielt die Konfessionalität der Schule durchaus fest. Er erkannte der Kirche nicht nur das Recht auf Schulaufsicht in allen Fächern, Lehrerbildung und Beteiligung bei Lehrerprüfungen, sondern auch das Recht auf Mitwirkung bei Gestaltung des Lehrplanes, bei Einführung von Lehrbüchern zu, ja er überließ ihr die Bestimmung über die Religionslehrbücher ganz.

I. Öffentliche Volksschule (§§ 1—95). Als Normallehrplan wurde der Plan der einklassigen Schule zugrunde gelegt. Die Fächer, in denen unterrichtet werden sollte, waren dieselben wie im Süvernschen Entwurf; an die Stelle des Turnens sollte auf dem Lande Gartenbau treten. Mehrklassige Schulen dürfen bei Leistungsfähigkeit der Gemeinden errichtet werden; hier ist den Gemeinden Erhebung von Schulgeld gestattet, in einklassigen Schulen und solchen, die sich an deren Plan halten, nicht.

Die Schullasten trägt der Schulbezirk, ev. der Staat. Die Minimalgehälter für Lehrer sollen in Städten 150 Taler, auf dem Lande 100 Taler, für Lehrerinnen 100—150 Taler betragen, bei Lehrern kommt dazu noch Wohnung, Acker und Wiese. Die Wahl der Lehrer vollzieht nach Präsentation von drei Bewerbern durch die Regierung der Schulvorstand. Dieser besteht aus dem Geistlichen (Vorsitzender), einem Mitglied des Gemeindevorstandes, zwei Familienvätern und dem Lehrer (ev. ersten Lehrer). Der Schulaufseher des Kreises braucht kein Geistlicher zu sein. Die Lehrerbildungsanstalten (Seminare) sind konfessionell. Die Lehrer haben sich nach einigen Jahren einer Nachprüfung zu unterwerfen. Fortbildungskurse in größeren Städten sollen für die jüngeren Lehrer errichtet werden. Der Staat errichtet ev. auch Lehrerinnen-Seminare.

II. Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder. (§§ 96—102.) Blinde, Taubstumme usw. werden in besonderen, von den Provinzen zu errichtenden Anstalten, die mit den Seminaren möglichst verbunden werden, unterrichtet.

III. Gymnasien und Realschulen (§§ 96—141).

IV. Privatschulwesen (§§ 142—156). Vorbedingung zur Übernahme wie bei Süvern. Preußische Lehrer, Prediger, Studierende, Schüler der beiden Oberklassen höherer Lehranstalten brauchen die Befähigung nicht nachzuweisen. Die Privatschulen unterstehen der Staatsaufsicht.

e) Die Reaktion.

Der Entwurf fiel, als Manteuffel Ministerpräsident wurde und der reaktionäre Raumer an Ladenbergs Stelle als Kultusminister trat. Jetzt war die Reaktion im Besitze ihrer vollsten Macht. In der Kirche kam die herrschsüchtigste Orthodoxie ans Ruder, deren Vertreter

Stahl, Hengstenberg und Gerlach waren. Die Leitung der Kirche wurde einer neuen Behörde, dem Oberkirchenrat, übertragen, eine vom König geplante Synodalordnung kam nicht zustande. In welchem Sinne diese Orthodoxie die Kultur ihrer Zeit auffaßte, lehrt Stahls Wort, die „Wissenschaft muß umkehren."

Die vom König Friedrich Wilhelm IV. ausgesprochene Ansicht, daß die Schule an „allem Elend" der letzten Jahre die Schuld trüge, wies den neuen Bestimmungen den Weg. Da die Lehrer sich häufig den radikalen Parteien angeschlossen hatten, und man in der Schulbildung die Hauptquelle und Ursache der Revolution sah, so glaubte man diese Quelle nicht besser verstopfen zu können, als indem man die Schule der Kirche auslieferte und unterordnete. Auf Herabminderung der Lehrer- und Volksbildung war es abgesehen, ja man trug sich eine Zeitlang mit dem Plane, die Seminare überhaupt aufzuheben und, um die Lehrerbildung recht „einfach zu gestalten", sie Landgeistlichen in die Hand zu geben. So weit wollte der Minister aber doch nicht gehen, und darum erhielt der Referent für das Volksschulwesen, Ferdinand Stahl, den Auftrag, ohne Bruch mit der Vergangenheit durch zeitgemäße Änderungen die gewünschten Resultate herbeizuführen. Das war der Anlaß zu den berüchtigten Regulativen von 1854, in denen das reaktionäre Kultus-Ministerium v. Raumer nun organisatorisch an die Regelung des inneren Volksschulbetriebes heranging.

f) Die drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 über Einrichtung „des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschulwesens".[1])

Es ist natürlich, daß die Regulative, die in einer Zeit der heftigsten Parteikämpfe erlassen wurden, auch dem Streite der Parteien als Streitobjekt dienten, ja daß sie, von einer Partei und vom einseitigsten Standpunkte verfaßt, als Parteischrift bezeichnet werden mußten. Der Kampf, den sie entfesselten, hat 18 Jahre hindurch mit ungeschwächter Heftigkeit gedauert und sich dem Geltungsbereiche der Regulative entsprechend um Lehrerbildung und Volksschule, im Grunde aber um „den Geist der Regulative", um die darin wirksame Reaktion, gedreht.

Das erste Regulativ vom 1. Oktober 1854 regelt „den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminaren der Monarchie". Es bezeichnet als letzten Zweck „des Seminarunterrichts nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaffen und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch-christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend". Dementsprechend sollten die angehenden

[1]) Auf dem Titelblatt steht noch: Im amtlichen Auftrage zusammengestellt und zum Druck befördert von F. Stiehl, Geh. Regierungs- und vortrag. Rat usw.

Lehrer theoretisch und praktisch angeleitet werden zum „einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen und in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde, sämtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Grenzen der Elementarschule. Demgemäß sollte ein Darüberhinausgehen nur mit besonderer Genehmigung gestattet sein, der Schwerpunkt der Vorbildung in der Übungsschule liegen, um den Seminarunterricht vor Abstraktionen zu bewahren." Er war daher nach denselben Grundzügen und teilweise auch nach denselben Formen zu erteilen, wie es die Elementarschule erfordert, doch so, daß rasches und sicheres Auffassen, klares und sicheres Bearbeiten, einfaches, richtiges Wiedergeben, also Übung und Selbsttätigkeit im Verstehen, Denken und Sprechen erzielt wurde. Die Pädagogik als System wurde verpönt; was bisher als Anthropologie, Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Katechetik, in den Lehrplänen stand, mußte der Schulkunde weichen. Methodik war rein praktisch zu lehren und hatte nur die Beziehungen der einzelnen Fächer zu einander und zum Gesamtzweck der Erziehung zu zeigen.

„Was die Erziehung im allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der heiligen Schrift enthaltenen, hierher gehörenden Grundsätze ausreichen. Die Lehre von der Sünde, menschlichen Hilfsbedürftigkeit, von dem Gesetz, der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche zu ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einige Hilfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf. Das Seminar hat hier nur den richtigen Grund zu legen, der zum Schulhalten befähigt und ausreicht, zugleich aber für wirkliches Weiterstudium einen geeigneten Weg zeigt." Hiermit war der Charakter der Regulativpädagogik in ihrer Einseitigkeit, Unwissenschaftlichkeit und Tendenz klar dargelegt, und es ist bezeichnend, daß man bei dieser strengen Betonung des „Nur für die Schule" gerade bei Religion weit über das Ziel hinaus ging. Man verwarf zwar Kirchengeschichte als zu weit gehend — ob man bei der Forderung, daß nur wichtige epochemachende Männer und Tatsachen zu stellen seien, die Lehrmeisterin Geschichte fürchtete? —, legte aber dem Katechismusunterricht, ohne ihn systematisch zu gestalten, besondere Wichtigkeit bei und forderte einen Leitfaden, der das für den Lehrer notwendigste Wissen enthielte; man bezeichnete es als erwünscht, daß die Seminare lebendige Glieder der Vereine für innere Mission seien, und verlangte zum Zwecke der Durchbringung des Volkslebens von den Lehrern der Religion, den Religionsunterricht in Beziehung zum Volksleben zu setzen. Die biblische Geschichte sollte die Grundlage des Religions-Unterrichts bilden und darum jede einzelne genau behandelt, eingeprägt und zu sicheren

nissen verarbeitet werden. Bibellesen, Bibellektionen, Wochenspruch, kunde, Kirchenlied, Gebete erfuhren eine möglichst weite Austung. Hierin konnte jedenfalls nicht genug getan werden.

Für den Unterricht im Lesen und in der deutschen ache galt der Fundamentalsatz: „Der künftige Lehrer ist Erteilung des Lese- und Sprachunterrichts in Elementarschule befähigt, wenn er die Fibel das Lesebuch richtig zu behandeln versteht.“ matische Sprachlehre war ausgeschlossen. Den „Normalstoff“ für Deutschunterricht der Seminare gab das Lesebuch von Wackernagel. geschlossen blieb — auch von der Privatlektüre ie klassische Literatur. Sie sollte nur soweit berücksichtigt n, als sie kirchliches Leben, kirchliche Sitte, Patriotismus und e Naturbetrachtung fördern konnte. Daher wurden empfohlen: ften über Luther, Melanchthon, Spener, Gerhardt, Oberlin; die er des Rauhen Hauses, die Märchen von Grimm, Schriften von dius, Krummacher u. a. Zum Vorlesen von Predigten, Bibelnitten waren die Seminaristen anzuhalten; Literaturgeschichte war ten.

Der Unterricht in der allgemeinen Weltchichte erzeugte nach dem Regulativ nur Unheit und Verbildung, er war daher zu streichen. ichte hatte sich nur auf das Vaterland zu beziehen und Kenntnis Einrichtungen und Personen, Liebe und Achtung zum Herrscherzu vermitteln. Deutsche, vorzugsweise preußische und Prolgeschichte sollte den Unterrichtsstoff bilden. Bei seiner ndlung sollte die Kulturgeschichte vorwalten und die Aufng der Geschichte vom christlichen Geist durchdrungen sein. Vaterche und kirchliche Gedenktage sollten hervorgehoben, patriotische e nach Text und Melodie berücksichtigt werden. In der Geographie vornehmlich Europa, auch nach der Seite der Kulturgeographie, delt werden. „Daß auch für den Unterricht in der Naturie religiöse Richtung und Haltung notwendige Beung ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung.“ Der physie Unterricht sollte nur ein elementarer sein und sich vornehmlich das gewerbliche und gewöhnliche Leben beziehen.

Für das Rechnen wurde jede wissenschaftliche Form verbannt. „Das t des Seminarunterrichts bilden die vier Grundrechnungsarten in n, gebrochenen und benannten Zahlen“ in methodischer Beziehung instimmend mit dem Verfahren der Elementarschule. Berücksichtigung weiteren Rechnungsarten „etwa bis zur Verhältnisrechnung, den malbrüchen, dem Ausziehen der Wurzeln kann ausnahmsweise (!) der Provinzialbehörde gestattet werden.“

Der Schreibunterricht ist „zu Gunsten einer geistigen Disziplin zu ndeln.“

„Der Zeichenunterricht ist auf Anleitung zur Darstellung einfacher, räumlicher Gegenstände in einer Linearzeichnung zu beschränken."

Das Gebiet des Musikunterrichts ist „überall ein ernstes, sittlichen Zwecken dienendes, großenteils ein heiliges."

„Die in den Seminarien zu betreibenden Turnübungen, haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Mutes und der Entschlossenheit, wie Gewöhnung an Präzision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wort ins Auge zu fassen."

Den Schluß dieses ersten Regulativs bilden folgende Sätze:

„Mit Zuversicht kann erwartet werden, daß unter Anwendung der obigen Grundsätze die Seminarien ihren wahren Beruf immer bestimmter und erfolgreicher erfüllen werden. Unpraktische Reflexion, subjektives, für die Zwecke einfacher und gesunder Volksbildung erfolgloses Experimentieren wird ihnen fernbleiben. Unter Festhaltung des christlichen Grundes in Leben und Disziplin werden sie immer vollständiger zu dem sich ausbilden, was sie sein müssen, Pflanzstätten für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverleugnung und um Gotteswillen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben."

Die Präparandenbildung ordnete ein zweites Regulativ vom 2. Oktober 1854. Dieses überließ die Vorbildung der Präparanden der freiwilligen Tätigkeit der Geistlichen und Lehrer, stellte sie jedoch sofort unter die Aufsicht der Lokal- und Kirchenschulinspektoren, d. h. der Geistlichen, und ließ als Höchstzahl der von einem Lehrer (und zwar in seiner Familie aufzunehmenden) gleichzeitig auszubildenden Präparanden drei zu. Dieselben sollten zu geordneter Selbsttätigkeit angeleitet, darin überwacht und korrigiert werden.

Die Aufnahmebedingungen für das Seminar waren folgende:

In Religion: Sichere Kenntnis des Katechismustextes und einfachstes Wort- und Sachverständnis desselben, eines Spruchkanons, von 18 Psalmen, 50 Kirchenliedern, der biblischen Geschichten, die wörtlich zu erzählen waren, des Kirchenjahrs und Gottesdienstes, der Perikopen, der messianischen Weissagungen.

Im Deutschen: Fertiges, lautrichtiges, sinnreiches, dialektfreies Lesen, Wiedergabe des Gedankenganges, Fähigkeit zur Anfertigung eines einfachen Aufsatzes ohne grobe sachliche und grammatische Fehler, Bekanntschaft mit den Satzteilen, den Wortarten, der Satzanalyse; sichere Kenntnis einer Anzahl von Fabeln, Sprüchwörtern und vaterländischen Erzählungen, Klarheit und Einfachheit des Ausdruckes.

Im Rechnen: Genaue Kenntnis des Zehnersystems und Anwendung desselben auf die Grundrechnungsarten, Fertigkeit im Numerieren, sowie im Angeben der Produkte der Zahlenreihen von 1—20, der Grundfaktoren größerer Zahlen und der Kennzeichen der Teilbarkeit der Zahlen."

In der Formenlehre und im Zeichnen: „Kenntnis der Hau
Darstellung der einfachsten ebenen Gebilde."

Bezüglich der Realien genügte schon das, was in den S
büchern stand.

Für die Musik gelten ähnliche Vorschriften wie für den S
unterricht in diesem Fache.

Das Schlußwort spricht die Erwartung aus, daß auf Gru
Forderungen „die Seminare Zöglinge erhalten werden, welch
mit dem Wesen und der Aufgabe des Lehrerberufs durch A
und Gewöhnung unmittelbar bekannt geworden, für weitere
und Befestigung in ihrem Beruf empfänglich geblieben sind; wel
halb der erforderlichen Grenzen wirklich für das Seminar vorber
größten Teil des Materials sicher besitzen und somit den Semin
diesen in dem betreffenden Regulativ gestellte Aufgabe, im Wissen,
und Leben klar und bewußt durchgebildete christliche Lehrer für die
zu liefern, in ihrer Lösung wesentlich erleichtern helfen."

Selbst der, dem die Forderungen des dritten Regulativs u
wären, könnte sich nach dem Vorstehenden ein Bild machen von dem,
von den Leistungen der Volksschule erwartet wurde.

Dieses dritte Regulativ führte den Namen „Grundzü
treffend Einrichtung und Unterricht der evangelisch
klassigen Elementarschule."

Als Aufgabe der Volksschule wird angesehen,
„in die berechtigte neue Bewegung Leben empfange
fördernd eintrete." Das Leben des Volkes verlange se
gestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich
und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christentums.
ständnis und die Übung des dahin gehörigen Inhalts und da
ziehung sei Zweck des Unterrichts. Die Methode sei nur Mittel
keinen selbständigen Wert, die formelle Bildung ergebe sich d
ständnis und Übung des Inhalts von selbst, ohne Rücksicht a
sei sie schädlich.

Als normale Schuleinrichtung gilt die einklassige Schule,
tagsschule kann (bei Überschreitung der Zahl 80) auf Widerruf
werden; bei Neubauten ist aber der Raum nach der ganzen
zahl zu bemessen. Die Schule hat sich aber auch in ihrer äuße
richtung dem Leben und seinen Bedürfnissen anzuschließen, sie
Wirklichkeit stete Berücksichtigung zukommen zu lassen, sowohl
auf die Lage der Unterrichtsstunden, als auch nach Lage un
der Ferien.

Der Unterricht in der Religion hat nach dem Re
für die Elementarschule die Aufgabe, zur bewußten Em
nahme der Heilsordnung und zum tätigen Leben
vorzubereiten. Die Grundlage, auf der dies zu geschehen hat,

biblische Geschichte, die eine Darlegung der Entwickelung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade zu geben hat und die jedes Christenkind an sich erleben muß, um sie zu wissen und zu verstehen. Die biblische Geschichte ist nach dem Wortlaut der Historienbücher vorzuerzählen, ihr Inhalt zu entwickeln, nachzuerzählen und einzuprägen. An Gebeten lernen schon die Neulinge das Vaterunser, den Morgen- und Abendsegen, das Segens- und Dankgebet, die älteren Kinder das allgemeine Kirchengebet und die sonstigen feststehenden Teile des liturgischen Gottesdienstes, ferner dreißig Kirchenlieder, jede Woche einen Wochenspruch (Wochenlied). Jeden Sonnabend ist die Perikope zu erklären und das Sonntagsevangelium dem Gedächtnis einzuprägen. Für das Bibellesen trifft der Pfarrer eine Auswahl aus den Psalmen, Propheten und den neutestamentlichen Büchern. Der Wortlaut des Katechismus ist einzuprägen und dem Wortlaute nach zu erklären; bis zum 10. Jahre muß das Kind die 5 Hauptstücke nebst lutherischer Erklärung auswendig wissen. Katechisationen sind ausgeschlossen. Die Religionsstunde muß erbaulichen Charakter tragen.

Für das erste Schuljahr gilt hinsichtlich des Unterrichts im Deutschen, daß die Kinder unter Benutzung von Hand- und Wandfibel, einer guten Methode und des Helferdienstes zum einigermaßen selbständigen Lesen gebracht werden. Jede Stunde wird zur Einübung der Rechtschreibung, der Interpunktion und zur Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck benutzt. Geschäftsaufsätze sind anzufertigen. „Neben der Bibel, dem Katechismus und dem Gesangbuch soll das in die Schule eingeführte Lesebuch wert sein, auch über die Schule hinaus Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung zu werden." Es muß zugleich Volksbuch sein. Es ist seinem ganzen Inhalte nach zu verarbeiten. Theoretische Kenntnis der Grammatik wird nicht gefordert. Abgesonderter Unterricht im Sprechen, Anschauen und Denken ist ausgeschlossen. Die Aneignung guter Handschrift ist Ziel des Schreibunterrichts, der seine Vorschriften u. a. auch aus den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen nimmt.

Im Rechnen werden die Operationen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen innerhalb der vier Grundrechnungsarten gefordert. Hauptsache ist das Rechnen mit angewandten Zahlen und die praktische Anwendung der Münzen, Maße und Gewichte auf die Verhältnisse des wirklichen Lebens. Klares Denken und richtiges Sprechen sind der wesentlich formelle Zweck dieses Unterrichts.

Der Gesangunterricht pflegt das Singen nach Gehör und nach Noten; er hat den Kindern eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder und Choräle zu vermitteln. Die für den sonntäglichen Gottesdienst bestimmte Melodie ist in der Schule durchzusingen.

Allen diesen Fächern wurden 26 Stunden gewidmet. Es war aber noch gestattet, 1 Stunde für Zeichen und 3 für Vaterlands- und Naturkunde einzuschieben.

Im Zeichnen ist nur auf Fertigkeit in der Handhabung von Maß und Lineal bei einfachen Linearzeichnungen, wie sie das praktische Leben fordert, zu halten.

Wenn für Vaterlands- und Naturkunde keine besonderen Stunden zu gewinnen waren, so waren die betr. Kenntnisse lediglich durch Erläuterung der betr. Abschnitte des Lesebuchs zu erwerben; es konnten dann an Gedenktagen eine oder mehrere Lesestunden hierzu verwendet werden. Bezüglich der Naturkunde nahm in diesem Falle der Gesetzgeber an, daß der rein gelegentliche Anschluß an das Lesebuch genüge, selbst dazu, den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung zu tragen. Von Erdkunde findet sich hier also keine Spur!

Auch da, wo besondere Unterrichtsstunden für Vaterlands- und Naturkunde zu ermitteln waren, sollte im Prinzip der Stoff des Lesebuchs ausreichen; doch trat hier die „erwünschte Möglichkeit" ein, durch den Gebrauch der Karte, durch die Betrachtung von Naturkörpern usw. den Unterricht lebensvoller zu gestalten und die Selbsttätigkeit der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen, namentlich aber die Jugend einzuführen in die Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart, und Herz und Sinn der Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen. Der Lehrer braucht hier nur die Geschichte in Erzählung und Lied reden zu lassen, eigener Zutat bedarf es kaum.

Zwei Grundsätze seien, so heißt es, beim ganzen Schulunterricht besonders wichtig: erstens demselben einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben und zweitens an ihm die Kraft bis zum Können und zur selbständigen Fertigkeit zu üben. Die gegebenen Stoffe reichten für das wirkliche Leben im allgemeinen aus. Ein Fach habe das andere zu ergänzen. Bei den aus der Kirche, dem Vaterlande und der Natur in das Leben tretenden und zu betrachtenden Tatsachen geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüt, den Willen und Charakter erfassen und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen lassen.

Diese für die einklassige Schule geltenden Bestimmungen bieten für die mehrklassige Grundlage und Anhalt. Kein Kind, auch das kleinste nicht, bleibe ohne Beschäftigung, bei keinem Stoffe werde Übung und selbständige Darstellung versäumt. — Dann folgen Bestimmungen über das Helfersystem.

„Der Lehrer wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meistem empfängt, nämlich den Geist der Demut, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, der mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht."

Dies ist der Inhalt der so berüchtigten Regulative, die fast zwei Jahrzehnte hindurch die preußische Volksschule beherrschten.

g) Beurteilung der Regulative und ihre Weiterbildung.

Die Regulative waren zweifellos eine Tat, und es gehörte wirklich Mut dazu, nachdem vor so kurzer Zeit der Volkswille sich in unzwei-

deutiger Weise geäußert hatte, in dieser rückschrittlichen Richtung die Volksbildung zu organisieren, gewissermaßen eine priesterliche Bevormundung an Stelle einer Erziehung zu echter Volksmündigkeit setzen zu wollen.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die Regulative wirklich eine Anzahl guter, pädagogischer Anordnungen enthielten, daß sie vor allem Einheit in das preußische Volksschulwesen nach Unterrichtsstoff, Lehrart und Schulorganisation brachten. Sie wollten ja eben diese Einheit in den inneren Schulbetrieb bringen, wie sie in den äußeren schon durch die Verwaltungsmaßnahmen seit 1811 gebracht war.

Sie wollten die Volksschule bis zum Gebiet der Lehrerbildung hinauf zu einem einzigen, großen, einheitlichen staatlichen Organismus machen und diese Einheit zu pflegen suchen in dem gemeinsamen historischen Gehalte des Unterrichts, wie er in den religiösen und vaterländischen Stoffen vorhanden war. Die Regulative waren eine scharfe Absage gegen den Neu-Pestalozzianismus, eine grundsätzliche Absage gegen das Grundprinzip der formalistischen Subjektivpädagogik, daß der Mensch um seiner selbst willen erzogen werden sollte. Individual- und Sozialpädagogik stießen somit von jetzt ab aufs schärfste aufeinander. Gegenüber jenem Grundsatze der reinen Formalbildung der Individualpädagogik betonten die Regulative die Bedeutung des Bildungsinhaltes und gegenüber der bloßen Verstandesbildung die Gemütsbildung. Daß die Regulative dies wollten, ergibt sich aus dem Satze: Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundamente des Christentums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlich berechtigten Einheit durchdringen, ausbilden und stützen soll. Von diesem Gesichtspunkte aus verwarf man den Wert der Methode und legte das Hauptgewicht auf Verständnis und Übung, woraus sich formale Bildung von selbst ergebe usw. usw.

So wollten die Regulative eine Sozialpädagogik darstellen, und man könnte sich mit ihnen noch in einigem aussöhnen, wenn man sie als echte Sozialpädagogik betrachten könnte; aber sie waren das Zerrbild einer solchen, da sie mit ihrer rein junkerlich-kirchlichen Richtung nichts anderes wollten, als die Bildung des Volkes zurückschrauben, die Zustände des Staates zurückführen zu jenen patriarchalischen Verhältnissen, die Friedrich Wilhelm IV. als Ideal vorschwebten. Durch die Schule sollten Erscheinungen wie die des Jahres 1848 unmöglich gemacht werden.

Die Gegensätzlichkeit, in welche sich die Regulative zu dem Pestalozzianismus Diesterwegscher Richtung stellten, sind in die Augen fallend.

Hatte man in jenem die vernunftgemäße Ausbildung des einzelnen erstrebt, so lag dem Verfasser der Regulative an der Einreihung desselben in die sozialen Verbände. Er faßte den Menschen als Glied der Gesamtheit, nicht als Menschen schlechthin. Die konkreten Verhältnisse, die „gegebenen Realitäten“, üben nach den Regulativen insofern einen bestimmenden Einfluß auf die Erziehung, als sie den Inhalt der Bildung bedingen, während man bisher Erziehung und Unterricht als lediglich ab-

hängig von der psychologischen Eigenart der Kinder ansah und im Anschluß hieran Kraftbildung forderte und den Nachdruck auf die Methode legte.

Diesen Standpunkt der Sozialpädagogik hätte man wohl sich aneignen können, es wäre möglich gewesen, aus beiden ein tüchtiges Ganzes zu bilden, aber nun setzte auch bereits das andere Extrem ein. Die Regulative betonen in höchster Einseitigkeit die materielle Bildung und bezeichnen die Aneignung und Auswahl des Stoffes als das Hauptprinzip.

Und die einseitige Verfolgung dieser Grundsätze war es, welche die Pädagogik der Regulative zu einer so gehaßten machten. Sie waren das Erzeugnis einer Parteipolitik und nicht eine auf Förderung der Allgemeinheit gerichtete Regierungsmaßnahme.

Darum betonten sie das Religiöse so sehr, darum verbannten sie die Klassiker und schränkten die Lehrerbildung ein; sie nahmen den Realien den Raum zugunsten der Religion, sie verwarfen die Methode und lobten den Stoffdrill, sie machten die Schulen zu Kenntnisfabriken, und stellten, dem Prinzip der einseitig religiösen Bildung bis zu den äußersten Konsequenzen getreu, die Lehrer unter die strengste geistliche Aufsicht.

Der in den Mittelpunkt gerückte Religionsunterricht wurde durch die Überfülle an Memorierstoff veräußerlicht und mechanisiert und war so recht der Stempel für diese Bestimmungen als eines Ausflusses der reaktionären Zeitströmung.

Sie waren nicht eine Sozialpädagogik, welche gesellige, religiöse und bürgerliche Bildung vermitteln wollte, wie sie Schleiermacher gefordert hatte, sondern die soziale Gemeinschaft, für welche sie erziehen wollten, war einzig und allein die Kirche. Es fehlte in den Regulativen tatsächlich an dem wahren Nationalgefühl.

Es war eine überaus ernste Gefahr, daß sie ein Geschlecht erzogen, das in seinem Gesichtskreise beschränkt war, in seinem Fühlen zur Heuchelei neigte und in seinem Wollen die strikte wortlose Unterordnung unter jegliches Gebot als seine Aufgabe ansah. In den in überaus süßlichem, salbaderischem Tone gehaltenen Verordnungen der für einen Ministerialerlaß wenig geeignet war, in „die frömmelnden Arabesken", von denen die Bestimmungen umrankt waren, trat das Bestreben zutage, der darin gelehrten Pädagogik den Anstrich des Sozialen zu geben, während alles nur darauf hinausläuft, der Kirche und dem Staate gefügige, nicht ihn fördernde Elemente zu erziehen.

Es wußte, wie Sybel die Sachlage bezeichnet, jeder emporstrebende Beamte, daß sein Vorwärtskommen von einem erbaulichen kirchlichen Lebenswandel, häufigem Besuche des Gottesdienstes, Teilnahme an frommen Vereinen, Beiträgen zu milden Stiftungen bedingt war. Die erziehlichen Wirkungen dieser Vorkehrungen wurden sehr bald augenfällig. So wurden die Regulative nicht das, was eine amtliche Verordnung sein sollte, eine

Wohltat, sondern sie waren in der Hand der Verwaltungsbehörde eine Waffe gegen die Volksbildung.

In der großen Masse kannte man die Tragweite der Regulative und die in ihnen liegende Gefahr wohl nur zum kleinsten Teile, die Begeisterung für freie Menschenbildung war vollständig verraucht, der finstere Geist der Kirchenpädagogik gelangte in den Regulativen wieder zur völligen Herrschaft. Die Reaktion hatte auf der ganzen Linie gesiegt. Feudalismus und Kirchentum führten das Regiment. Die Bureaukratie rächte sich überall mit verdoppelter Grobheit für die ausgestandene Angst; ein widerliches Heuchelchristentum und die streng bibelgläubige Richtung eines Hengstenberg, die zur Orthodoxie des 17. Jahrhunderts zurückging, unerschütterliche Bekenntnistreue und unantastbaren Bibelglauben verlangte, machten sich geltend. Nur solche Leute, welche diesen Geist in sich aufnahmen und die rechte Gesinnung an den Tag legten, wurden zu Schulräten und Seminardirektoren ernannt. (Scherer.)

Es ist natürlich, daß die unwissenschaftlichen, unpsychologischen Forderungen der Regulative von allen Seiten aufs schärfste bekämpft wurden. Diesterweg faßte seine Kritik folgendermaßen zusammen: „Die Regulative entsprechen nach Inhalt und Form, Tendenz und Geist weder den Forderungen der Vernunft in betreff allgemein-menschlicher, religiöser Entwickelung und Bildung, noch dem in dieser Beziehung bereits erreichten Standpunkte der Kulturvölker, noch dem alles ausschließende Wesen verwerfenden, auf Humanität und Menschenliebe zielenden Geiste des Christentums; weder den Ansprüchen des einzelnen Menschen auf individuelle Berücksichtigung, noch denen der deutschen Nation auf deutsch-nationale Erziehung seiner Jugend; weder dem Bedürfnis und dem Streben der Menschennatur nach Ausbildung aller Anlagen und freier Entfaltung der Kräfte, noch den gesteigerten Anforderungen des Lebens an die Glieder aller Stände in betreff erhöhter Intelligenz, vermehrter Kenntnisse und lebendig strebender Kräfte überhaupt; weder den Lehren der Natur- und Geisteswissenschaften, noch den sich immer weiter von ihnen in das Volk verbreitenden Überzeugungen von der Wahrheit ihres Inhalts; weder den Grundsätzen der pädagogischen Theorie, noch den bereits vorliegenden Leistungen der pädagogisch-didaktischen Praxis; weder dem Standpunkte, noch den billigen Wünschen und gerechten Erwartungen des größten, weiter geförderten Teils des heutigen Lehrerstandes; weder den Überzeugungen der Eltern, noch denen des urteilsfähigen Teils des Publikums, welche übereinstimmend die Tüchtigkeit eines Jugendlehrers für nicht abhängig von seinem dogmatischen Glauben erklären; weder der geschichtlichen Vergangenheit noch der gegenwärtigen und darum gewiß auch nicht den künftigen Zuständen des preußischen Volks."

Doch auch die Freunde der Regulative waren nicht müßig. Man warf ihren Gegnern vor, daß man bei der Beurteilung die ruhige Sachlichkeit nicht walten lasse. Die Leidenschaft habe das Urteil getrübt, und man habe oft da Gegner getroffen, wo Freunde stehen mußten. Ja,

ie gesteht offen zu, daß die Tendenz der Regulative keine neue war, vielmehr bereits seit längerer Zeit die staatliche Leitung des Erziehungs- is von derselben durchdrungen und in Einzelverordnungen zum ruck gekommen, jetzt aber zu einem System zusammengefaßt sei. bt ferner zu, daß das neue Regulativ dem Generallandschulreglement nschließe und der unter dem Minister Wöllner ergangenen Anweisung 1794 sehr nahe verwandt sei, ja, daß das Prinzip dieser Verordnungen n die neuere Zeit wiederholte Bestätigung erfahren habe.

Die Regierung war oft genug genötigt, ihr Kind gegen die Angriffe Gegner zu verteidigen. So führte der Justizrat Stahl, derselbe der klärte, die Wissenschaft müsse umkehren, in einer Rede im preußischen nhause das Folgende aus:

„Die Regulative haben zwei große Verdienste, das eine nach der der Religion, das andere nach Seite der Bildung, und gerade um Verdienste willen werden sie angefeindet. Ihr eines Verdienst ist Gründung der Volkserziehung auf christlichen Glauben und christ- Gottesfurcht . . . . . Das andere ist das richtig gesteckte Ziel für Bildung des Volkes und für die Bildung der Lehrer des Volkes, ich die Gründlichkeit und Tüchtigkeit in bestimmten, notwendigen und ndbaren Kenntnissen im Gegensatze einer Vielwisserei, welche alles cht und einer Räsonniererei, welches alles unterhöhlt. — Ob *quantitativ* Mehreres geleistet werden könne von der Schule, als die *Regulative* ihr fordern, darüber muß ich mich jedes Urteils enthalten, da ich kein lmann bin. Darauf kommt es aber auch nicht an. Es ist nicht Absicht der Regierung und nicht die Absicht des gegenwärtigen steriums, ein Maß für alle Zeiten zu fixieren. Es wird einem teren Lehrer durch die Regierung nicht verwehrt, sondern er wird dazu ermuntert, über das hier geforderte Minimum hinauszu- ; und wenn sich irgendwo im Seminar oder in der Schule eine re Leistungsfähigkeit zeigen sollte, so würde dem gewiß nicht gewehrt en. Kurz, der Grundsatz, die Bildung zu beschränken, um der ränkung willen, also nicht bloß für den Zweck, eine tiefere Gründ- it zu erlangen, dieser Grundsatz liegt den Regulativen durchaus fern. gen ist die Anklage, daß die Regulative qualitativ eine Ver- ng und Verdürftigung des Unterrichts bewirkten, durchaus unbegründet. t ein unbegründeter Vorwurf, der ihnen gemacht wird, daß sie wichtige r, wie Pädagogik, deutsche Sprache, allgemeine Weltgeschichte aus- sen. Der Inhalt dieser Fächer ist durch sie nicht ausgeschlossen, rn bloß die Systematik und Schematik . . . . . Ebensowenig ist der urf begründet, daß die Regulative nur das Mechanische, Gedächtnis- ge bezweckten; im Gegenteil sie halten auf klares Denken. Die tsache aber ist: Die Regulative wollen, daß gegebene Wahrheiten, bene Pflichten, gegebene Zustände begriffen werden. Das entgegen- nde System dagegen will, daß alle Wahrheiten, alle Pflichten, alle nde nicht als gegeben angesehen werden, sondern erst aus dem en des Zöglings entwickelt werden sollen, daher auch in Frage gestellt

werden sollen, wenn dieses Denken sie nicht ergibt. Man will den Zögling von vornherein auf den Standpunkt stellen, alles nur „aus seinen Vorstellungen und Gedanken" abzuleiten, alles zu untersuchen, ob es sich aus ihnen ergibt. Deswegen wollen die Regulative den Jüngling erziehen zum Glauben an gegebene Wahrheiten, zur Liebe für gegebene Zustände. Dagegen ist die Aufgabe des entgegenstehenden Systems, ihn zu erziehen zur Kritik, zum Verlangen nach Umänderung des Bestehenden."

Es nützte nichts, daß die Verteidigung in dieser Weise argumentierte, und wenn man gesagt hat, der Verfasser der Regulative habe sich weder durch Beifall noch durch Tadel beunruhigen lassen, sondern vom ersten Tage an nach ihrem Erlasse an ihrer Durchführung und ihrer Weiterentwickelung gearbeitet, so ist diese Weiterentwicklung nur durch den Druck der öffentlichen Meinung herbeigeführt worden. Namentlich aber erfuhren die Regulative von übereifrigen Finsterlingen eine Auslegung und Ausführung, die später von ihrem Urheber selbst preisgegeben, z. T. sogar reprobiert worden ist. (So sagt selbst die amtliche Denkschrift betr. das Verhältnis der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 zu den Regulativen in Schneider und von Bremen Bd. III S. 331.)

Überhaupt suchte man sich gegenüber den Angriffen späterhin damit zu rechtfertigen, daß man sagte, die ausführenden Organe hätten sich zu Mißgriffen verleiten lassen. Der Kurs der Regierung lenkte nämlich in freiere Bahnen ein, als Prinzregent Wilhelm 1858 die Leitung der Staatsgeschäfte übernommen hatte. Er hatte in einer Ansprache an die neuen Minister erklärt, es habe sich in Preußen eine Orthodoxie breit gemacht, die mit der Grundanschauung der evangelischen Kirche unvereinbar sei und in ihrem Gefolge Heuchler habe. Heuchelei, Scheinheiligkeit, alle Mittel zu egoistischen Zwecken sollten entlarvt und die Schulen in dem Sinne geleitet werden, daß die einzelnen Klassen über ihre Sphären gehoben würden. Bethmann-Hollweg übernahm das Kultusministerium, aber Stiehl blieb und übte seinen Einfluß weiter. Da man aber angesichts der Ansichten des Prinzregenten und gegenüber den immer erneuten Petitionen gegen die Regulative etwas entgegenkommen mußte, so erließ Bethmann-Hollweg seine Zirk.-Verfüg. vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861, in denen er einige wenige Zugeständnisse machte, welche von den Freunden, besonders aber von ihrem Urheber Stiehl als Weiterbildung bezeichnet wurden. [1])

Man hatte aber nur für nötig gehalten, den religiösen Memorierstoff zu beschränken, jede Spur von weichlichem, krankhaft subjektivem Gefühlsleben zu verbannen, verstärkte Verstandesbildung zu fordern und für die Seminare das Gebiet des Rechenunterrichts und das Gebiet des

---

[1]) Stiehl, Die Weiterbildung der drei preußischen Reg.

naturkundlichen Unterrichts zu erweitern. 1861 ließ man sich herbei, eine weitere Beschränkung des Memorierstoffes eintreten zu lassen und die Lektüre klassischer Literatur zu gestatten. Auch ordnete diese Verfügung die Präparandenbildung insofern, als von jetzt ab jeder Präparand jährlich einmal vom Kreisschulinspektor unter Zuziehung tüchtiger Lehrer geprüft und jeder unfähige Jüngling sofort vom Lehrfache zurückgewiesen werden sollte. Gleichzeitig wurde der Zeichenunterricht auf den obersten Seminarkurs ausgedehnt, in diesem 3 Stunden für Rechnen und Raumlehre und je eine Stunde zur Repetition der Geographie und Naturkunde angesetzt. Es waren, wie Clausnitzer sagt, „homöopatische Gaben", aber man lenkte doch wenigstens *theoretisch* allmählich hinüber in die Zeit, die die Regulative beseitigen und an ihre Stelle die „Allgemeinen Bestimmungen" setzen sollte, *theoretisch*, denn Stiehl gab die Regulative stets in unveränderter Form ganz ohne Rücksicht auf die ergangenen Erweiterungserlasse heraus und verschärfte damit die Opposition. Schneider sagt hierzu, es wäre überraschend, daß Stiehl diese Verordnungen sozusagen in der Versenkung habe verschwinden lassen.[1]) Es ist unbedingt ein Beweis für die Macht, die dieser Mann sich zu erringen gewußt hatte; sagt er doch selbst, daß er in seiner Eigenschaft als Dezernent für Volksschulen und Seminare sich ein *möglichst selbständiges* Beamtentum gewahrt habe.[2])

h) Die Kindergärten.

Der erzreaktionären Auffassung und der verfolgungssüchtigen Gesinnung Raumers und seines Mitarbeiters Stiehl entsprach auch die Behandlung Fröbels und seiner Kindergärten. Man schob dem durchaus religiös gesinnten Urheber der Kindergartenidee irreligiöse und demokratische, demagogische Ideen unter, und am 7. August 1851 erließ v. Raumer ein Verbot der Kindergärten in Preußen mit der Begründung, er habe aus einer Broschüre: „Hochschulen für Mädchen und Kindergärtnerinnen" von Karl Fröbel ersehen, daß die Kindergärten einen Teil des Fröbelschen sozialistischen Systems ausmachten. Es dürften daher Schulen oder Anstalten nach Fröbelschen oder ähnlichen Grundsätzen in Preußen nicht errichtet oder geduldet werden.

Es nützte nicht, daß Friedrich Fröbel darauf hinwies, er werde mit Karl Fröbel verwechselt; er selbst wolle in dem Kinde nur den Geist der Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Anerkennung der ewigen Gottesgesetze in dem neuen Geschlechte wecken und pflegen. Er bat, man möchte seine Schriften prüfen lassen und das Verbot der Kindergärten, das der Gerechtigkeit widerspreche, aufheben. Raumer jedoch blieb bei seiner Entscheidung, er wollte offenbar nicht sehen. Wohl nie ist eine Entscheidung mit weniger Sachkenntnis und Gerechtigkeit gefällt worden, und erst in den sechziger Jahren erfolgte die Aufhebung des ungerechten Verbots.

---

[1]) Stiehl, Meine Stellung zu den drei preußischen Regulativen 1872.
[2]) Schneider, Ein halbes Jahrhundert im Dienste von Kirche und Schule.

i) Die äußere Lage der Schule in der Regulativzeit.

Auch bezüglich der äußeren Verhältnisse der Schule und Lehrer wurden Schritte unternommen, hatte doch die Verfassung den öffentlichen Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener zugesprochen.

1. Die Steuerverhältnisse der Lehrer.

In Verfolg dieser Bestimmung waren die Lehrer durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 gezwungen, ebenso Steuern zu zahlen wie jeder andere Bürger. Hinsichtlich der Klassensteuer war die bis 1806 bestehende Befreiung von der Zahlungspflicht durch besondere Kabinetsordre wieder eingeführt resp. bestätigt worden, so 1815, 1816, 1817, insbesondere außer der Befreiung von den Kommunallasten und Leistungen auch die von den Personalsteuern. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer nahm von dieser Steuer alle diejenigen aus, die durch frühere Spezial-Bestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden waren. Infolgedessen ist die Klassensteuerfreiheit der Geistlichen und Lehrer stets anerkannt worden. Doch war dieselbe auf das amtliche Einkommen beschränkt. Diese Befreiung wurde nun aufgehoben und angeordnet, daß die Lehrer, wie überhaupt die bisher befreiten Personen, vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungsgrundsätzen zur Klassensteuer veranlagt werden sollten (7. Dez. 1849). Der Gesamtbetrag zur Klassensteuer, die nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851, das die Klassensteuererhebung gegen 1849 etwas veränderte, von den Lehrern aufzubringen war, betrug 1851 69326 Taler 15 Groschen, so daß sich der Lehrerstand bei der bewilligten Staatsunterstützung von 50000 Talern, doch noch um ca. 20000 Taler in seinem Einkommen verschlechterte. Das war eine Summe, die auch durch Mühlers spätere Verordnungen durchaus nicht wieder eingebracht werden konnte. Dazu kam, daß durch die Gemeinde-Ordnung (§ 3) vom 11. März 1850 auch die Befreiung von den Kommunallasten ohne Entschädigung aufgehoben wurde, wenn auch den städtischen Behörden empfohlen wurde, bei Heranziehung der Lehrer zu den Kommunallasten mit möglichster Milde und billiger Rücksicht auf deren Verhältnisse zu verfahren. Mit dieser Gemeindeordnung wurde ein seit dem 11. Juli 1822 bestehendes Recht aufgehoben, allerdings bereits wieder in § 4 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen eingeführt und unter dem 25. November 1867 auf die ganze Monarchie ausgedehnt, so daß die Lehrer also seit der Zeit von den Kommunallasten befreit waren.

2. Die Reliktenversorgung.

Auf dem Gebiete der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer war seit 1820 das Ziel einer allgemeinen Abhilfe ins Auge gefaßt worden, indem man Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen für jeden Regierungsbezirk mit zwangsweisem Beitritt errichtete. Bis 1840 waren solche Kassen in der ganzen Monarchie eingerichtet. Die

onen wurden aus Antrittsgeldern und Beiträgen aufgebracht und
nkten 1868 zwischen 12—45 Talern. Im Durchschnitt betrugen
die Antrittsgelder 5 Taler, die Jahresbeiträge 2¼ Taler, die
enpensionen 23⁴/₅ Taler. Durch das Gesetz vom 22. Dezember
wurde die Witwen- und Waisenpension zusammen auf 50 Taler
t, jedoch zum Zwecke der Aufbringung dieser Summen das Antritts-
auf 8 Taler festgesetzt, bei Gehaltsaufbesserungen ein einmaliger
ag von 25 % verlangt und der jährliche Beitrag bis auf 5 Taler
ert. Somit übernahm der Staat die Fürsorge
die Witwen und Waisen der Volksschullehrer,
en er jedoch die Verpflichtung zur Aufbringung
er Summen auferlegte. Waren neben der Witwe Waisen
nden, so erhielten von den 150 M. Pension beide je die Hälfte.
nur eine Witwe vorhanden, so erhielt diese die ganze Summe.

3. Die Besoldungsverhältnisse.

Auch bezüglich der Gehaltsaufbesserung der Volksschullehrer ist aus
: in geistiger Beziehung so reaktionären Zeit immerhin ein Fortschritt
erichten. Gesetzliche Vorschriften über die Gehaltsverhältnisse der
schullehrer bestanden bisher nicht, dagegen waren für die *einzelnen*
esteile besondere Provinzialgesetze und Verordnungen ergangen, und
tte sich nach der geschichtlichen Entwickelung und bei der natürlichen
hiedenheit der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse das Lehrer-
mmen sehr verschieden gestaltet. Dies veranlaßte schon 1851 das
richtsministerium, allgemeine Anordnung für eine Reform der
rbesoldungen zu treffen, die in den Erlassen vom $\frac{\text{8. August 1852}}{\text{6. März 1852}}$
gelegt sind und in dem Auftrage an die Regierungen gipfelten:

„Eine neue Regulierung der Gehaltsverhält-
e bei allen denjenigen Elementarschullehrer-
en vorzunehmen, welche nach der pflichtgemäßen,
sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse
onnenen Überzeugung den betreffenden Lehrern
zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen
t gewähren."

Andere Erlasse aus den Jahren 1867, 1869 hatten zwar auch
in Gleiches gedrungen, gleichzeitig aber den Regierungen zur Pflicht
cht, sich von jeder theoretisierenden und nivellierenden Richtung
uhalten, vielmehr bei Abmessung der Lehrerbesoldungen in jedem
lnen Falle die konkreten Verhältnisse und das lokale Bedürfnis zu
de zu legen. So wurden 1867 (7./2.) gewisse Minimalsätze gefordert,
usreichend sein sollten, wenigstens in den unter den einfachsten Ver-
issen lebenden Gemeinden die Existenz einer Lehrerfamilie sicher zu
. Bei Berücksichtigung dieser lokalen Verhältnisse sollte in Frage

kommen der Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen ein- und mehrklassigen Schulen, zwischen großen und kleinen Städten, zwischen den Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen, Wohlhabenheit und Teuerung der einzelnen Orte. Bei mehrklassigen Schulen wurde stufenweises Aufrücken im Wege der Stellenskala oder Alterszulagen zugelassen. Die niedrigsten Stellen sollten zwar geringer, aber doch so dotiert werden, daß ihre Inhaber in nicht zu kurzer Zeit einen eigenen Haushalt gründen und ohne Nahrungssorgen führen könnten. Für alleinstehende Lehrer war von vornherein ein höheres Einkommen vorgesehen in Rücksicht darauf, daß sie voraussichtlich Zeit ihres Lebens auf derselben Stelle bleiben würden. Für Hauptlehrer und Rektoren war ein höherer Gehaltssatz in Aussicht genommen. Die einzelnen Gehaltssätze waren wie folgt festgesetzt:

a) für erste und alleinstehende Lehrer auf dem Lande neben Wohnung und Heizung ein Gehalt von 50—150 Talern (außerdem Naturalien zur Ernährung von 5 Personen und 2 Stück Rindvieh),
b) für zweite und folgende Lehrer 120—200 Taler neben Wohnung und Heizung,
c) in kleineren und mittleren Städten für die untersten Stellen 150 bis 200 Taler neben Wohnung und Heizung,
d) in größeren Städten ein höheres Einkommen, wofür das 400 Taler betragende Minimaleinkommen in Berlin einen Anhalt bieten sollte,
e) für Lehrerinnen neben freier Wohnung und ev. freier Heizung ein Bargehalt von 150—200 Talern.

Am 17. Juli 1867 verordnete von Mühler in einer neuen Verfügung, daß den Lehrern Alterszulagen gewährt werden sollten, die nicht als persönliche Zulage sondern als Teil der Besoldung aufzufassen seien. Damit wäre für die Lehrer eine Erhöhung der Pension eingetreten, wenn nur die Verfügungen von Erfolg gekrönt gewesen wären. „Da ein Besoldungsgesetz ebenso wenig bestand wie ein Schul- oder doch Dotationsgesetz, so beeilten sich die ausführenden Organe nicht besonders, sich mit den Kommunen der Lehrer wegen zu verfeinden, obwohl auch rühmliche Ausnahmen zu konstatieren sind."

4. Schulgesetzentwürfe.

An Raumers Stelle war 1858 v. Bethmann-Hollweg getreten, und auch er versuchte es, die Schulfrage durch einen Schulgesetzentwurf zu lösen (1862); derselbe bestimmte etwa das Folgende:

I. Niedere Schulen (§§ 1—104.)

Aufgabe der Volksschule ist es, die preußische Jugend für das Leben in Staat, Kirche und Beruf durch Unterricht Übung und Erziehung mit der erforderlichen Bildung und Tüchtigkeit auszurüsten. Die Fächer sind dieselben wie in Süverns Entwurf (Religion bis 6 Stunden); die Realien sind an das Lesebuch anzulehnen. — Normalschule ist wieder die einklassige, für sie wird ein Plan aufgestellt. Neben oder auf der Volksschule

die Bürgerschule mit selbständigem Unterricht in Realien und
:ativem Unterricht in einer fremden Sprache errichtet werden.

Träger der Schullast ist der Schulbezirk. Die Schulen sind
ssionel. Die Minoritätskonfession hat Anspruch auf eine eigene
le bei mindestens 40 schulpflichtigen Kindern; Normalschülerzahl ist
80—140 Schüler bedingen ev. die Halbtagsschule. Stundenzahl:
30. Das für jede Provinz festzusetzende Minimaleinkommen beträgt
städten nicht unter 250, auf dem Lande nicht unter 150 Taler,
ı kommt Wohnung, Acker usw., Alterszulagen von 50 Taler (nach 15
en); 30 Taler nach 25 Jahren können gewährt werden, wenn das
lt unter 300 Taler beträgt. Lehrerinnen erhalten ein Minimum
120 (Land) bis 150 Talern (Stadt) nebst Wohnung und Feuerung.
lgeld kann erhoben werden.

Auf die provisorische Anstellung, die längstens 3 Jahre dauern darf,
nach abgelegter zweiter Prüfung, jedoch nicht vor dem 24. Lebens=
die definitive. Die Berufung vollzieht die Regierung auf Vorschlag
Gemeinde.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geistlichen, dem Gemeinde=
eher, dem Lehrer (ev. erster) und 2—5 Familienväter (auf 6 Jahre
hlt); der Pfarrer ist Schulpfleger (Ortsschulinspektor.) Der Schul=
and in Städten gilt für sämtliche Schulen, er besteht aus je 1—6
istratsmitgliedern, Stadtverordneten, Gemeindemitgliedern, Pastoren
einem Rektor oder Hauptlehrer (vom Bürgermeister bestimmt).

Der Kreisschulinspektor ist in der Regel Geistlicher; ist dies nicht
Fall, so führt ein Geistlicher die Aufsicht über den Religionsunterricht.

Jeder Kreis kann drei Schulkommissionen bilden.

Disziplinarsachen der Lehrer werden wie die nicht richterlicher
nten behandelt.

Mit dem 1. Januar 1869 wird in jedem Bezirk eine Lehrer=
onskasse eingerichtet. Die Höhe der Pension wird nach dem vollen
mmen berechnet.

II. Seminare und Lehrerbildung (§§ 105—121).

Der Kursus der Seminare ist dreijährig. Der Lehrplan für Religion
unter Mitwirkung der Kirchenbehörde aufgestellt. Außer der ersten
zweiten Lehrerprüfung werden Prüfungen für das Rektorat, Kon=
:at und für Oberlehrer eingerichtet.

III. Höhere Schulen (§§ 122—160).

Verhältnis der Juden und Dissidenten zu den öffentlichen Volksschulen.

Juden und Dissidenten steht der Besuch der öffentlichen Volksschule
zum Besuch des Religionsunterrichts sind sie nicht verpflichtet. —
Die Konfliktszeit verhinderte das Zustandekommen dieses Entwurfs,
ıls das Ministerium zurücktrat, übernahm Mühler im Ministerium
enlohe die Abteilung für Kultus. Auch seine Ent=

würfe wurden nicht Gesetz, weil über den aus der Abneigung der Volksvertretung gegen Mühlers sonstige Maßnahmen sich ergebenden Verhandlungen und über den Bemühungen der Unterrichtskommission, die Gesetzentwürfe Mühlers brauchbar zu gestalten, die Session zu Ende ging und die Ereignisse des Jahres 1870 eintraten. Schon 1868 waren diesem Minister seine sämtlichen vier (folgenden) Gesetzentwürfe abgelehnt worden.

1. Gesetzentwurf, die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen betreffend. (Hierin sollte auch die Gehaltsfrage gelöst werden.)

2. § 25 der Verfassung betreffend. (Hierdurch sollte die Unentgeltlichkeit des Unterrichts aufgehoben werden.)

3. Gesetzentwurf, die Pensionierung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen usw. betreffend.[1])

4. Entwurf, die Erweiterung, Umwandlung und Neueinrichtung der Witwen- und Waisenkasse der Elementarlehrer betr.

Keiner dieser Entwürfe wurde Gesetz. Und als Mühler 1869 einen neuen, die bessere Witwen- und Waisenversorgung bezweckenden Entwurf einbrachte und dieser den Wünschen des Landtags wieder nicht entsprach, erhob sich nur ein einziger Redner für Mühler. Der Abg. Ziegler-Breslau dagegen rief: „Der Herr Minister v. Mühler muß fort von seinem Platze." Die Abgeordneten gingen über Mühlers Sätze des Witwengehalts hinaus[2]), und so kam gegen des Ministers Willen doch das Gesetz zustande, das die Hinterbliebenen der Lehrer etwas besser stellte. Am 22. Dezember 1869 wurde es vom König sanktioniert, so daß man doch von einer Errungenschaft dieser Jahre reden kann.

Der Mühlersche Unterrichtsgesetzentwurf aus dem Jahre 1869 betrachtete die Volksschule als Konfessionsschule. Er sah neben den Volksschulen die Bürgerschulen mit erweitertem Lehrplan vor; er überwies die Schullast der politischen Gemeinde, gestattete die Erhebung von Schulgeld, setzte das Gehalt in Städten über 10000 Einwohner für Lehrer auf 200—250 Taler nebst Wohnung, für Rektoren auf 4—600 Taler fest. Für das Land sollte die Provinz die Sätze bestimmen; der Schulvorstand und (in Städten) die Schulkommission sollten ähnlich so eingerichtet werden, wie es in den früheren Entwürfen bestimmt war. Die Geistlichen sind Orts- und Kreisschulaufseher. Für die

---

[1]) Hiernach sollten nach 15-jähriger Dienstzeit 60, nach 30-jähriger 100, nach 40-jähriger 140 Taler Pension auf Kosten des Gehalts des Vorgängers gewährt werden.

[2]) Mühler erklärte, als er den Entwurf einbrachte, der Staat könnte den Satz von 50 Talern, den die Abgeordneten beim vorigen Entwurf gefordert hatten, nicht annehmen; das würde eine Mehrleistung von im Ganzen 60 000 Talern ausmachen; aber 51 000 Taler hatte man für Pferderennen in den Etat gestellt.

llung galten dieselben Bestimmungen wie bei Bethmann-Hollweg, für Entlassung. Die Pensionen werden aus einer von der Regierung richtenden Pensionskasse in Höhe von 60 Talern (nach 15 Dienst-n), 100 Talern nach 30 Jahren und darüber hinaus von 120 n gewährt.

Die Seminare bilden die Lehrer vor. Für Ausbildung von Seminar-n sorgt der Staat. Die Prüfungen sollten so eingerichtet werden n dem Entwurfe Bethmann-Hollwegs. —

Auch dieser Entwurf ging den Weg aller seiner Vorgänger; die nisse von 1870 verschlangen ihn.

So zeigt die Entwickelung der preußischen Volksschule in der Zeit 1841 bis 1870 eine Reihe von inneren Kämpfen; es hatten sich tpunkte angehäuft, welche ein ruhiges Werden gar nicht aufkommen n. Die Konfliktszeit hatte die Hauptaufmerksamkeit von der Schule d auf andere Fragen gelenkt; trotzdem war doch noch so viel Muße geblieben, um Mühlers Maßnahmen argwöhnisch zu verfolgen, und n nicht Männer wie Diesterweg, Harkort u. a. über der Schule cht, es wäre mit ihr innerlich und äußerlich noch mehr zurückgegangen, es ohnehin geschah. Der Umschwung des Jahres 1866 ließ einen chen Bruch mit den reaktionären Tendenzen voraussehen.

So zeigt sich also in dieser Zeit folgendes Bild: In der Entwickelung Jahre 1840—70 sind vorwiegend rückläufige Bestrebungen vor-chend, die sich als eine energische Reaktion gegen die rationalistischen hten der dreißiger und vierziger Jahre darstellen.

Die Volksschule gilt als das Mittel, das Volk durch die Jugend-hung zu patriarchalischen Zuständen zurückzuführen. Hauptsächlich iöse Bildung erscheint hierzu als das Mittel. Die angewandte gogik erscheint als verzerrte Sozialpädagogik, die Schulen als tnisfabriken, die Methode daher als überflüssig. Die Lehrerbildung zurückgeschraubt und so die Niederhaltung der Volksbildung plan-s organisiert.

Dem innern Zustande entspricht der äußere, ferner derjenige der rgung der Lehrerhinterbliebenen und der Lehrerbildung. Nur der samkeit der Volksvertretung und der Lehrerkreise ist es zu verdanken, die Schulverhältnisse und damit die Volksbildung nicht noch weiter kgeschraubt wurden.

Die preußische Volksschule von 1872 bis zum Ausgang des Kulturkampfes.

a) Geistige Einflüsse.

Hatte die Reaktion sich namentlich gegen den Rationalismus itet, so erwuchs ihr aus der neu aufstrebenden Wissenschaft ihr r Feind. Die neuere Richtung der Naturwissenschaften zeitigte

Erfolge, welche allmählich in das geistige Bewußtsein des Volkes übergingen; die historischen Wissenschaften waren rüstig an der Arbeit, und auch in der Kunst war ein reger Fortschritt nicht mehr zu verkennen. Selbst Stiehl hatte in seiner schon erwähnten Schrift: „Meine Stellung ꝛc." zugeben müssen:

Was die Zukunft betrifft, so kann und muß eine Abänderung in dem bisherigen System der preußischen Lehrerbildung angeratenwerden .... Es ist keine Frage, daß in den letzten Dezennien das gewerbliche Leben und die Agrikultur Fortschritte gemacht und die Resultate der Wissenschaft, namentlich der Mathematik und der Naturwissenschaften derart in ihr Bereich gezogen hat, daß wenigstens die gehobene Elementarschule auf die Beachtung dieser Entwickelung hingewiesen ist und das Recht hat, auf Lehrer zu reflektieren, welche über die im Regulativ gesteckten Grenzen der realistischen Bildung hinausgehen und um der realistischen Schulbildung das nötige ethische Gewicht zu schaffen auch in der Geschichte, Litteratur, deutschen Sprache, ev. selbst in fremden Sprachen weiter gehende Fakultäten besitzen.

Mit dieser Kennzeichnung hatte Stiehl die neu heraufziehende Zeitrichtung richtig eingeschätzt, aber nur übersehen, daß die Forderungen, zu denen er sich jetzt erst bekannte, bereits von andern Seiten längst gestellt waren.

Die Naturwissenschaften hatten in allen ihren Richtungen durch bahnbrechende Entdeckungen und durch praktische Verwertung derselben eine derartige Ausdehnung angenommen, daß sie der ganzen Zeit ihren Stempel aufdrücken. Darwin hatte mit seinen entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen einen neuen Geist über sie geleitet, und die deutschen Gelehrten nahmen an ihm den regsten Anteil; ja es bildete sich eine ganz neue Weltanschauung unter besonderem Einfluß Büchners, Vogts und Häckels heraus. Die Fachwissenschaft wurde durch Schleidens, de Barys u. a. botanische, durch Ehrenbergs, Carus u. a. zoologische, durch Brehms ornithologische und durch Cottas geognostische Arbeiten bereichert. Bahnbrechend wirkten Virchows Studien in der Pathologie und Anatomie, in der Anthropologie und Ethnographie, in der vor allem Bastian Hervorragendes leistete, ferner Dubois Reymonds Arbeiten über tierische Elektrizität, Helmholtz' und Robert Mayers Forschungen zur Physik und Physiologie und die Entdeckung der Spektralanalyse durch Kirchhoff und Bunsen. An der Erforschung fremder Erdteile nahmen ebenfalls zahlreiche Deutsche teil, besonders Barth, Rohlfs; die Brüder Schlagintweit, v. Heuglin, v. d. Decken, Fritsch und Bastian, während Petermann, seit 1854 Vorsteher des Perthesschen „Geographischen Instituts" und Herausgebers der „Mitteilungen", Reisen anregte und das Interesse verbreitete, das zur Gründung von Gesellschaften führte, und es floß durch die Reisen Schlagintweits, Barths, Rohlfs,

Deckens u. a. ein Strom reichen Wissens nach Deutschland und lußte das Wissen und die Anschauung der Nation.

Das Interesse an der Philosophie war von 1850—70 stark zurück- en, obgleich Schopenhauers Pessimismus populär wurde. Herbarts smus gewann ebenso stark an Boden wie der Neukantianismus. Materialismus in krassester Form trat im Gefolge der Förderung aturwissenschaften auf und wurde von Feuerbach, Moleschott, Büchner Czolbe vertreten. Die Physiologie gewann auf Grund der physiolo- n Forschungen neue Nahrung. Joh. Müller, Rob. Mayer, nholtz, Fechner, Rokitansky, Zöllner u. a. machten sich ders um sie verdient. Lotze und Wundt bauten sie systematisch Lazarus und Steinthal begründeten die Völkerpsychologie. hnlicher Weise wurde auf dem Gebiete der Geschichte von Ranke, nmsen, Kurtius, Droysen, Giesebrecht, Freytag[1] u. a. eitet. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein ßer Teil dieser Errungenschaften sich bereits en vierziger Jahren gezeigt hatte — Grimm, e, Humboldt, Helmholtz — so muß man den Mut Regulativverfasser und -Verfechter bewundern, n man ihr Unternehmen nicht geradezu als ein oles Spiel mit der menschlichen Geistesbildung ezeichnen geneigt ist.

Es war aber unmöglich, daß all diese Geisteserzeugnisse geschaffen n sollten, ohne Eingang in die Volksbildungsanstalten zu fordern, dazu in einer Zeit, welche die politische Größe Preußens und schlands zu schaffen sich anschickte und darum notwendigerweise auch nnerem Gebiete Reformen vornehmen mußte.

Der Lehrerstand hatte unausgesetzt seine Forderungen gestellt, und Ergebnisse der neuen Geistesrichtung hatten in ihm einen eifrigen eiter gefunden. In dem größten Teile des Lehrerstandes war die ffung von der nationalen Bedeutung der Schule dig geblieben, und die Ereignisse von 1866, 70 und 71 hatten nur dazu beigetragen, diese Einschätzung zu vertiefen. Auch der Lehrer- vertrat je länger je mehr die Ansicht, daß es unmöglich wäre, bei Fortbestehen der Regulative so für die Volksbildung zu arbeiten, s im Interesse des Staates lag.

Dieselbe Ansicht drängte sich aber jetzt auch den Staatsmännern Hier kam die Wendung der Auffassung nicht nur von außer- und politischen und wissenschaftlichen Erwägungen, sondern auch speziell irchlichen.

---

[1]) An Werken dieser Männer nennen wir:
Ranke, Neun Bücher preuß. Gesch. 1847—48, franz. Geschichte 1852—61, engl. Gesch. 1859—68.
Mommsen, Römische Geschichte 1854—55.
Droysen, Geschichte Alexander des Großen 1833.
Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1855 ff.
Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit 1859 ff.
Curtius, Griechische Geschichte 1857—61.

Seit 1865 tagte der Protestantentag, der in sein Programm als Hauptpunkte aufgenommen hatte: Freiheit der wissenschaftlichen Forschung wie des religiösen Glaubens auf evangelischer Basis und kirchliche Union aller Protestanten auf breitester Grundlage. Er wurde zwar von den Positiven heftig angegriffen, und mehrere liberale Geistliche (Lisko, Hoßbach, Rhode) wurden wegen Leugnung der wunderbaren Geburt Christi, wegen Antrags auf Abschaffung des Apostolikums diszipliniert, aber auf die Dauer waren die freiheitlichen Regungen nicht mehr zu unterdrücken.

Die Regulative hatten der evangelischen Kirche bedeutende Rechte bezüglich der Schule eingeräumt; aber dies Kirchenregiment hatte, wie Schneider sagt, gerade bei vielen Zöglingen das Gegenteil von dem bewirkt, was die Regulative erreichen wollten. Die Übersättigung mit geistlichen Stoffen hatte trotzigen Widerstand hervorgerufen. Dies hatten Kundgebungen der Regulativgegner in den Aufsätzen der „Gartenlaube“ und in einzelnen Flugschriften wie „Fibel von Kuttenfeind“, „Drei Jahre in einem Regulativseminar“ von Meister, ferner eine Veröffentlichung des freigemeindlichen Sprechers Schäfer deutlich erkennen lassen.[1])

Der Lehrerstand hatte also im direkten Gegensatz zur bildungsfeindlichen Schulpolitik der Kirche seinen Anteil an der tiefer gegründeten Bildung des deutschen Volkes verlangt, die Gegensätze waren durch die Extreme, die er auf sich einwirken fühlte, nur noch verschärft. Man sah in den Kreisen der Staatsleiter ein, daß auf die bisherige Art eine Fortentwickelung des Volkes unmöglich war. Die immer mehr überhand nehmenden kirchlichen Streitigkeiten, die Gewalt, unter welche das Priestertum den Staat zwingen wollte, namentlich auch in außerpreußischen Staaten, öffneten allen Kreisen die Augen.

b) Das Schulaufsichtsgesetz. (11. März. 1872.)

Jetzt gingen den preußischen Staatsmännern also die Augen auf; jetzt erkannten sie den politischen Fehler, der dadurch gemacht worden war, daß man die Volksschule der Kirche überlassen, ja daß preußische Kultusminister sie in Nichtachtung von Landrecht und Verfassung geradezu mit Gewalt in die Arme der Kirche zurückgetrieben hatte. Nun erst sah man ein, daß Mühlers Bleiben nicht länger möglich war. Wie weit selbst den leitenden Kreisen während der Verwaltung eines Eichhorn, Raumer und Mühler das Bewußtsein, daß die Schule Staats- und nicht Kirchenanstalt sei, abhanden gekommen war, beweist der Umstand, daß man es jetzt für nötig hielt, das Aufsichtsrecht des Staates noch einmal durch ein besonderes Gesetz festzustellen, obwohl dies schon durch Landrecht und durch Verfassung klar geschehen und durch keine späteren Gesetze aufgehoben war.

Eine Ironie des Schicksals wollte es, daß Mühler selbst noch das betreffende Gesetz am 14. Dezember 1871 beim Abgeordnetenhause einbringen mußte; am 17. Januar 1872 erhielt er die erbetene Entlassung.[2])

[1]) Schneider, Ein halbes Jahrhundert. S. 293.
[2]) Clausnitzer, Geschichte des preußischen Unterrichtsgesetzes. S. 259.

An Mühlers Stelle trat am 22. Januar 1872 Falk, der zunächst Schulaufsichtsgesetz zur Tat werden ließ (am 11. März 1872,) das lberall im ultramontanen, in Posen auch im polnischen Sinne ge- nen Einwirkung der Geistlichen auf die Schüler entgegentreten sollte. erst gelangte die Schule wirklich in die Hände des Staates.

Dieses Schulaufsichtsgesetz lautet:

§ 1. Unter Aufhebung aller in allen Landesteilen entgegenstehenden Be- ungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Er- gsanstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten den und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der schule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt ver- 1, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dies Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen ende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wie sehr dies Gesetz die Rechte der Kirche auf das rechte Maß kführt, zeigen seine Bestimmungen ohne weitere Auseinandersetzung; die Kirche sich das aber nicht ruhig gefallen lassen wollte, bewiesen gegen die Annahme des Gesetzes gerichteten Bittschriften, die von lischer Seite eingereicht wurden, und in deren einer es geradezu hieß, Gesetz bereite die konfessionslose Schule vor, es entziehe der Kirche Recht, die christliche Erziehung durch ihre Geistlichen zu beaufsichtigen, e die Schule zum Hoheitsrecht des Staates und beeinträchtige die er Verfassung gewährleistete Gewissens- und Unterrichtsfreiheit.

Allerdings konnten nach Erlaß dieses Gesetzes, dessen Ausführungs- nmungen bereits am 13. März erschienen, Fälle nicht mehr vor- ien, wie Schneider einen solchen berichtet, daß nämlich der Fürst- of von Breslau folgenden Brief vom 30. Januar 1855 an den ısminister von Raumer richtete:

„Nach dem mir zustehenden Aufsichtsrechte über die Schulen meiner ese kann ich der Königlichen Regierung die Befugnis nicht einräumen, Vorwissen der geistlichen Behörde neue Schulbücher einzuführen, ich muß dagegen Verwahrung einlegen. Ich muß es auch darum, meine Schulinspektoren, Revisoren und Lehrer gewöhnt sind, Ver- ungen, welche die Schuldisziplin im allgemeinen betreffen, nur durch geistliche Behörde zu empfangen" usw.

Dieser Brief ist ein Beweis, welche Rute sich die Regierung mit kirchenfreundlichen Schulpolitik selbst geschnitten hatte.

Aber das Aufsichtsgesetz war nicht die einzige Maßnahme in der n Richtung. Am 18. Juni 1872 schloß nämlich eine isterielle Verfügung die Mitglieder geistlicher Kongrega- en und Orden, namentlich die Schulschwestern von der :tätigkeit an den öffentlichen Volksschulen aus. Auch wurde

durch Gesetz vom 15. Juni 1875 der Artikel 15 der Verfassung (selbständige Verwaltung der für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds seitens der Religionsgesellschaften) aufgehoben.

So trug der freilich zunächst gegen die katholische Kirche gerichtete Kulturkampf[1]) auch für die Schule Segen. Damit war aber das Haupthindernis der gedeihlichen Entwickelung der Volksschulbildung noch keineswegs beseitigt. Doch auch an dies Werk hatte die Unterrichtsverwaltung bereits Hand gelegt.

c) Die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872.

An Stiehls Stelle war Geheimrat Schneider getreten. Doch noch ehe dies geschah, hatte der neue Minister Falk eine Konferenz von Schulmännern ernannt zur Beratung der neu zu erlassenden Bestimmungen. Diese Konferenz bestand nicht wie die 1854 zusammenberufene nur aus Seminardirektoren und Seminarlehrern, also Staatsbeamten, sondern mit diesen arbeiteten Schulrektoren, Reichs- und Landtagsabgeordnete der verschiedensten Parteien und Konfessionen zusammen. Wir nennen Namen wie Bock, Bormann, Wätzoldt, Kellner, Spieker, Schorn, Treibel, Dörpfeld, Bohm, Dr. Paur, v. Kleist-Retzow. Stiehl war auf Wunsch des Ministers Referent, obgleich er bereits um seine Entlassung gebeten hatte. Der Minister führte in seiner Eröffnungsrede aus, daß eine Änderung der bisherigen Schulverhältnisse notwendig sei, da mannigfache wichtige Momente, z. B. gehobene Volksschulen und Fortbildungsschulen erst in der neuesten Zeit sich geltend gemacht hätten, daß aber auch früher grundsätzliche Auffassungen gegenwärtig in Zweifel gezogen würden. Namentlich sei hierbei an das Verhältnis von Staat und Kirche und seine Einwirkung auf die Schule zu denken. Es käme ihm darauf an, die Meinung und Erfahrungen von Männern kennen zu lernen, deren Lebensberuf die Förderung des Volksschulwesens sei, Erfahrungen, gewonnen in den verschiedensten Teilen des Staates, in verschiedener Lebensstellung, von verschiedenem konfessionellen und pädagogischen Standpunkte aus. Auf die Gestaltung der neuen Bestimmungen müßte das gesamte staatliche und bürgerliche Leben einen Einfluß üben. Dies erkläre auch die verschiedenartige Zusammensetzung der Kommission. So der Minister. Eine Subkommission sollte die Frage der Mittelschule lösen.

Als Anhaltspunkte für die Diskussion über die Volksschule wurden folgende Punkte von der Regierung festgestellt mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieselben nicht die Stellung derselben ausdrücken sollten, daß vielmehr das Aussprechen entgegengesetzter Ansicht erwartet werde:

I. Es wird von der einklassigen Volksschule ausgegangen:

1. Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6. und schließt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre.

---

[1]) Der Ausdruck war von Virchow in dem Sinne eines Kampfes für die Kultur geprägt worden. Die Ultramontanen drehten ihn spöttisch um, als ob der Kampf gegen ihre Bestrebungen ein solcher gegen die Kultur sei.

2. Normalzahl der Schüler in einer Klasse höchstens 80.
3. Stundenzahl wöchentlich höchstens 30.
4. Halbtagsschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Notbehelf ge-
werden.
5. Für den Religionsunterricht wöchentlich 6 Stunden; die einklassige Schule
nen konfessionellen Charakter. Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses schließt
von der Aufnahme aus; für eine Minderheit der einer der anerkannten Landes-
angehörigen Kinder besorgt in der Regel die Schule den Religionsunterricht;
enten und Juden haben für den Religionsunterricht ihrer eine solche Schule be-
den Kinder privatim zu sorgen.
6. Wie soll die in dem Art. 24 der Verfassung vorgesehene Leitung des religiösen
richts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden?
7. Die Unterrichtsgegenstände für die einklassigen Volksschulen sind die in den
sätzen vom 3. Oktober 1854 bestimmten. Das Volksschullesebuch bildet unter den
ufgestellten Bedingungen den Ausgangs- und Mittelpunkt für den Unterricht in
ealien.
Ist auch mit Rücksicht auf die Leistungskraft der Schule eine Erweiterung des
gehörigen Unterrichtsstoffes, eventuell bis zu welchen Zielen möglich und nötig?

II. Mehrklassige Schulen.

8. Die Grundlagen für den Unterricht in den mehrklassigen Schulen sind die-
wie für die einklassigen Schulen. Das Unterrichtsverfahren ist auf größere
fung angewiesen. Der Unterricht in den Realien ist ein von dem Lesebuch unab-
zer; in allen Fächern werden weitere Ziele gesteckt, namentlich in Rücksicht auf
edürfnisse des gewerblichen Lebens.
9. Bei der Entwerfung des Lektionsplans für die mehrklassigen Schulen waltet
it in der Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse. Der
nsplan für jede solcher Schulen wird von dem Schulvorstand entworfen und von
ezirksregierung bestätigt.
Für ein- und mehrklassige Schulen ist die Frage wegen des Unterrichts in
chen Handarbeiten, und ebenso die Frage, wie die Erwerbsfähigkeit für die
zen Lebensverhältnisse überhaupt Berücksichtigung finden kann, mit in Betracht
hen.
10. In den mehrklassigen Schulen wird möglichst auf Trennung der Geschlechter
t genommen.

III. Mittelschulen.

13. Für die bisher unter dem Namen Rektorats-, gehobene Bürger- und Stadt-
und unter ähnlichen Benennungen bestehenden Schulen ist eine Fixierung des
fs und der der Mittelschule oder deutschen Bürgerschule zu stellenden Ziele
rlich.
Ein schablonenartiger Lehrplan scheint vermieden werden zu müssen; es ist an-
nen, daß für eine Ackerstadt in der Provinz Pommern andere Bedürfnisse vor-
, als für die Distrikte der Eisen- und Baumwollenindustrie.
Von diesen Gesichtspunkten aus werden zunächst Vorschläge seitens der die ver-
nartigen Interessen vertretenden Mitglieder der Konferenz erwartet und zu dem
gleich bei Beginn der Konferenz eine Subkommission ernannt, welche die Sache
ittet.

Die Kommissionen sollten nicht etwa Beschlüsse nach der Majorität
, sondern es wurde nur gewünscht, daß jedes Mitglied seine Auf-
g über die einzelnen Fragen kund gebe. Dies geschah denn auch
chsten Maße. Vom 11. bis 20. Juni dauerten die Unterhandlungen,
em Ministerium einen reichen Schatz der verschiedensten Erfahrungen
, auf dem weiter gearbeitet werden konnte. Die Spezial-
nission für Mittelschulen hatte die allgemeinen Sätze des Mini-
ns folgendermaßen spezialisiert:

1. Die Mittelschule hat die als berechtigt anzuerkennenden Erziehungs- und Unterrichtsbedürfnisse für die männliche und weibliche Jugend des mittleren Bürgerstandes zu befriedigen.

2. Dieselbe wird gegen Zahlung eines Schulgeldes besucht; sie beruht im Anschluß an die Volksschule auf deren elementarer Grundlage, vertieft und erweitert sodann nach ihrer Abzweigung von derselben deren Unterrichtsgegenstände, erstrebt eine für jenen Stand ausreichende Vorbildung (und verzichtet vorläufig unter Festhaltung ihres Selbstzweckes auf Erlangung der den höheren Schulen zuerkannten Berechtigungen).

3. Eine in den Mittelschulen überall zu erstrebende allgemeine Durchbildung wird außer deren Verwertung in der Präparandenbildung eine den besonderen örtlichen oder provinziellen Verhältnissen entsprechende besondere Fachbildung zu fördern und die auf dem Gebiete des Gewerbes, der Technik, der Landwirtschaft, des Seelebens als notwendig sich herausstellenden Anforderungen zu befriedigen haben.

4. Nach dem Maße dieser Anforderungen wird die Dauer des Schulbesuchs festgestellt werden; in der Regel wird dieser nach vollendetem 15. Lebensjahre des Schülers abschließen.

5. Die Unterrichtsgegenstände der Mittelschule sind nach Anleitung eines detaillierten Lehrplans:

a) Religionsunterricht.
b) Deutsch und eine lebende fremde Sprache.
c) Geschichte.
d) Geographie.
e) Naturbeschreibung.
f) Naturlehre (Physik, Chemie).
g) Mathematik (Algebra, Geometrie, deskriptive Geometrie).
h) Schreiben.
i) Zeichnen (inkl. gewerbl. Zeichnen),
k) Singen.
l) Turnen.
m) Weibliche Handarbeiten.

6. Die Anstellung eines Dirigenten und der an den Mittelschulen beschäftigten Lehrer bedingt nicht ein Fakultätsstudium, sondern die Vorlage eines Qualifikationsattestes für die Unterrichtserteilung in den angegebenen Lehrfächern.

Interessant ist es, hier die Ansicht zu finden, daß Volks- und Mittelschulen ein einheitlicher Organismus sein sollen, eine Ansicht, von der sich die reale Gestaltung leider mehr und mehr entfernt.

Auf Grund der gutachtlichen Äußerungen der einzelnen Kommissionsmitglieder betraute der Minister Falk unmittelbar nach dem Schlusse der Konferenz den bei derselben nicht beteiligten — weil, wie er selbst erzählt, er zu Stiehls Nachfolger ersehen war — Berliner Seminardirektor Schneider mit dem Entwurfe neuer Regulative. Der von diesem vorgelegte Entwurf wurde in einer Reihe von Konferenzen durchberaten, an welchen außer dem Verfasser unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Dr. Achenbach die Ministerialräte Stiehl, Stieve und Wätzoldt teilnahmen. Der Widerstand, der diesen Entwürfen von seiten einiger Konferenzmitglieder entgegengestellt wurde, wurde beseitigt, und demnächst vollzog Falk am 15. Oktober 1872 (Friedrich Wilhelms IV. Geburtstag) die „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen." Dieselben enthielten fünf Verfügungen:

1. Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.

2. Lehrplan für die Mittelschule.
3. Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren.
4. Lehrordnung und Lehrplan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.
5. Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren.

llgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.[1]

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule Lehrern (4.), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige schule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3.).

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in d demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterklasse in der Regel tlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens e Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten s nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, nit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren n zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.[2])

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei erten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder undertundzwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen e dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule.[3]) [4])

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4 fallen, n die Kinder der untern Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (6.) ist rücksichtlich der oberen Klasse eine Trennung eschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung wei bezw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern gen einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

---

[1]) M.-R. 2. 3. 1886 u. M.-R. 22. 6. 88. Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 1888 sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung die Eltern allgemein gesetzlich verpflichtet sind, t anderweitig für den Unterricht ihrer Kinder sorgen und zu deren Errichtung und Erhaltung die ben verpflichtet sind. — Unterrichten die oberen Klassen nach dem Plane einer Mittelschule, so die Schule hinsichtlich der Pensionsverhältnisse der Lehrer doch Volksschule. Vorschulen, Rektorats- Mittelschulen sind keine Volksschulen, überhaupt alle die nicht, welche ihrem Endzwecke nach eine Bildung als die Volksschule erstreben.

[2]) M.-R. 31. 12. 74. Bei mehr als 100 Schülern muß ein zweiter Lehrer angestellt werden. hr als 80 muß die Halbtagsschule eingeführt werden.

[3]) M.-R. 29. 11. 73. Die 6klassige Schule ist besonders zu empfehlen.

[4]) M.-R. 27. 10. 72. Abschlußklassen für Zurückgebliebene sind verboten.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.[1])

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von $0{,}6$ □ Meter kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2. ein Globus,
3. eine Wandkarte von der Heimatsprovinz,
4. eine Wandkarte von Deutschland,
5. eine Wandkarte von Palästina,
6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterrichte,
8. eine Geige,
9. Lineal und Zirkel,
10. eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11. eine Bibel und
12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensenverteilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte.[2])

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a) Bücher:

1. die Lesefibel und das Schullesebuch,
2. ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3. ein Liederheft,

außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c) Hefte mindestens:

1. ein Diarium,

---

[1]) Über Größe der Schulzimmer siehe M.-R. 9. 4. 79 und 14. 1. 80.

[2]) M.-R. 28. 6. 80. Die Eltern können zur Beschaffung der Schulbücher gezwungen werden. M.-R. 17. 4. 81. Über Einführung neuer Lesebücher, Lehr- und Lernmittel entscheidet der Minister. Desgl. 24. 2. 75.

2. Schönschreibheft.
3. ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
   auf den oberen Stufen
4. ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung
kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eine
fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet wer
haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilun
den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo
schule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat,
zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.[1]

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache
Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen,
Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weib
arbeiten.

In der einklassigen Volksschule verteilen sich die Stunden auf di
Gegenstände und Stufen wie folgt.

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstuf
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen / Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	20	30	30

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstuf
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 ((
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	2	2	2
	22	28	30 (3

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und
(4.) treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein

14. Der katholische Religionsunterricht.

In bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis je
Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Verän
Stundenzahl ergeben, bis auf weiteres in Kraft.

---

[1]) M.-E. 8. 12. 76. Betreibung einer fremden Sprache an sechsklassigen Schul

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichts.[1])

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die Heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die Heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem Alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und Davids erster Zeit, aus dem Neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des Alten und Neuen Testaments, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christentumes in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüt bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des Neuen Testamentes.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memorieren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Überladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten

[1]) M.-E. 14. 8. 77. Die Teilnahme der Lehrer an Kirchenvisitationen ist kein Zwang, aber wünschenswert.

liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Übung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet.

In den Oberklassen der letzteren kann die Übung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer saubern, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volkstümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Übung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel für die Mittelstufe: Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch.

Dem gesamten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zugrunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.[1])

---

[1]) Unter dem 8. 2. 02 stellte das Ministerium folgende Grundsätze auf (im Auszuge):

1. Das Lesebuch muß die Eigenart der Landschaft zeigen, für die es eingeführt werden soll, sowohl nach Seite der Religion, als nach Beschäftigung und Lebensart der Bewohner; es herrsche in ihm ein gesunder Realismus.

2. Es umfasse schöngeistigen und realistischen Stoff. Hauptsache ist die Charakterbildung des Schülers.

3. Es bringe Beiträge aus dem Leben des einzelnen wie der Gesamtheit. Geschichte stehe in erster Reihe.

4. Die Lesebuchstoffe müssen sich dem Lehrplane anschließen.

5. Es werde das zerstreuende, verwirrende und abstumpfende Vielerlei vermieden. Den Vorzug haben umfassendere Stücke.

unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräten, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruktion vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Diktate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen usw., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Überall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte.[1]

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und der Regierung des Großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständnis der Kinder zugänglich sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdteile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indes bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nötigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mitteilung bloßer Nomenklatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen die großen Raubtiere, die Tier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Teestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr.)

Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Haustiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch

[1] Erlaß über den Geschichtsunterricht siehe unten S. 215 ff.

den Schaden, den sie dem Menschen tun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigentümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre.[1])

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetimus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder imstande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigentum inne habe.

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Zirkular-Verordnung vom 8. Oktober 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen erteilt. Wünschenswert ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.[2])

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn tunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden erteilt.

Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 über die Mittelschulen.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder Stadt-Schulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschiehet, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben seitens der Gemeinden tunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu erteilen. Bei fünf

[1]) Ein Normalinventar eines physik. Kabinetts siehe C.-B. Sept. 1887.
[2]) M.-R. 29. 12. 73. Der Unterricht in weibl. Handarb. ist obligatorisch.

Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu verteilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schiffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Änderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche dieselben größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer notwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortieren wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Konsistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachteiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen seitens der Behörden anzustreben.

Lehrplan für die Mittelschulen.

I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte Alten und Neuen Testaments. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Konfessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, die mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht: einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je zwei Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der Heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Notwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testamentes und aus dem Neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Konfession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Verteilung des Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Teilen desselben bei den einzelnen Konfessionen zukommen.

Der gesamte Religionsunterricht wird den Schülern in konfessioneller Sonderung erteilt.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Klasse. 12 Stunden.

Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen kö[illegible] werden ferner angehalten,

einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Klasse. 12 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden).

Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Übung im Schreiben ein.

Vierte Klasse. 12 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden).

Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständnis bekundender Betonung geläufig vorlesen und mäßig schwere Diktate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Übungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redeteile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Übrigens sind Übungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Teil des deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Übungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgeteilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse. 8 Stunden (inkl. 3 Schreibstunden).

Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntnis der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterricht vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lektüre und der Besprechung wird auf Korrektheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Übungen auf Kenntnis der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (inkl. 2 Schreibstunden).

Die Schüler werden in das Verständnis von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lektüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunktion.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Übersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde).

Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lektüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lektüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und

Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und spezielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden, erforderlichen Falls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu brauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein usw. im Zusammenhange gelesen.

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5 Stunden.

Im ersten Semester die vier Spezies im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Spezies, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Spezies mit mehrfach benannten Zahlen. Resolvieren, Reduzieren, Zeitrechnung, einfache Regeldetri.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die vier Spezies in Dezimalen und in gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden.

Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regeldetri. Zinsrechnung.

Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Konstruktions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und der Algebra.

Raumlehre 3 Stunden.

Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Kursrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie.)

Naturbeschreibung.

Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden.

Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugetiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Tierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntnis des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Tieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesamten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Elektrizität, von der Wärme, dem Schalle, außerdem in einer besonderen Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disziplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mitteilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Überall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zugrunde zu legen.

V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Die Heimat. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Übersicht der Kontinente und der Ozeane. Europa im allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Hauptsachen aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdteile.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Deutschland. — Der preußische Staat. — Übersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Altertume werden ausführlicher mitgeteilt; aus dem Mittelalter und der neuern Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mitteilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der Siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der Deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mitteilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Altertums und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen.[1]

a) Französisch. Englisch.

Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Literatur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Konversation und in der Korrespondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zugrunde zu legen; die Lektüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Literaturproben zu üben, wie sie in größeren Crestomatien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mitteilungen aus der Literaturgeschichte.

b) Lateinisch.

Der Unterricht ist fakultativ;

derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und es ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Linearzeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Kopieren einfach schattierter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Elemente der Perspektive. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen: Schattieren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Kopieren ausgeführter Ornamente, Köpfe usw.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen innerhalb des Tonumfangs von $\bar{c}$ bis $\bar{d}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämtlichen Treffübungen sind mit bestimmter taktischer (2- und 3teiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

---

[1] M.-E. 23. 4. 78. Mindestens eine fremde Sprache muß [illegible]

Die Bestimmungen über Lehrerbildung und -Fortbildung.

Wenn wir die Bestimmungen über Lehrerbildung in dem Erlasse . 15. Oktober 1872 hier nicht zum Abdruck bringen, so geschieht es, l sie durch neuere Bestimmungen bereits aufgehoben sind. Doch sei Inhalt wenigstens kurz wiedergegeben.

Der Präparandenbildung wurde überall eine erhöhte ufmerksamkeit zugewendet, ohne dabei einen einheitlichen Lehrplan für ie Präparandenanstalten aufzustellen. Es wurde verboten, daß Präpa- anden interimistisch Lehrerstellen verwalten dürften; die Lehrpläne der inzelnen Anstalten unterlagen der Genehmigung des Provinzialschul- kollegiums und durften eine fremde Sprache fakultativ aufnehmen. Die Präparanden wurden dann einer Seminar-Aufnahmeprüfung unterworfen. Die hierbei mündlich und schriftlich nachzuweisenden Kenntnisse waren etwa die einer guten gehobenenen Volksschule mit den notwendigen Fertigkeiten in Musik. Eine Ergänzung erfuhren diese Bestimmungen durch den M. E. vom 14. Februar 1888, wonach die Präparandenanstalten jährlich ein- oder zweimal *Abgangsprüfungen* abzuhalten hatten, auf Grund deren die Präparanden ein Zeugnis über die Befähigung zur Aufnahme ins Seminar erhielten. Ein gleiches Zeugnis wurde durch die Seminar- aufnahmeprüfungen erworben. Die Verteilung der Seminaristen auf die Seminare erfolgte dann durch das Provinzialschulkollegium unter Berück- sichtigung persönlicher Wünsche.

Für das Seminar war ein dreijähriger Kursus vorgesehen; es war sowohl allgemeine Bildungsanstalt als auch Fachschule. Mit jedem Seminar wurde eine mehr- und eine einklassige Übungsschule verbunden, deren Leitung einem besonderen Lehrer zufiel.

Die dritte Seminarklasse hatte die Aufgabe die eingetretenen Seminaristen zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Der Lehrplan war daher fast ganz der der Oberstufe der Volksschule bis auf Geschichte der Pädagogik, die in Einzelbildern aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in 2 Stunden wöchentlich behandelt wurde.

In der zweiten Seminarklasse trat die Fachbildung hinzu durch Übernahme von Unterricht in der Übungsschule, durch Einführung in die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre und Hinzunahme des Not- wendigsten aus Logik und Psychologie. Jeder Seminarist mußte in der ersten Klasse wöchentlich 6—10 Stunden in der Übungsschule mit 3 mal im Jahre stattfindendem Wechsel erteilen. Unbedingt mußte er Gelegen- heit gehabt haben, in *Religion, Deutsch, Rechnen, Singen,* und *einem andern Fache* zu unterrichten. An *Stundenzahlen* waren wöchentlich je 24 für Klasse III und II, 14 für Klasse I eingesetzt außer dem Unterricht in den technischen und fakultativen Unterrichtsgegenständen, zu denen Französisch, Englisch oder Lateinisch gehörte.

Die einschränkenden Bestimmungen der Regulative über Literatur, Rechnen und Realien fielen ganz und gar, und es trat nach dieser Richtung eine bedeutende Erweiterung des Lehr- planes ein.

In der Seminarabgangsprüfung war eine deutsch-pädagogische, je eine Religions-, mathematische, geographische usw. Arbeit (event. je eine Übersetzung aus der und in die fremde Sprache) zu fertigen. In der mündlichen Prüfung wurde der Prüfling in allen Fächern geprüft, falls er nicht wegen besonders guter Leistungen in allen oder einigen Fächern hiervon befreit wurde.

Bei der Meldung zur zweiten Lehrerprüfung, die frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der Abgangsprüfung abzulegen war, hatte der Bewerber eine Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, eine Zeichnung und eine Probeschrift nebst den sonstigen Personalpapieren durch den Ortsschulinspektor einzureichen. In der schriftlichen Prüfung wurde ein Aufsatz über ein Thema aus der Schulpraxis, eine Arbeit aus der Religion und noch eine aus einem anderen Fache geschrieben.

Die praktische Prüfung bestand in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen war.

Wer in einem fakultativen Gegenstande geprüft sein wollte, hatte, soweit es tunlich war, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

Die mündliche Prüfung erbreitete sich über sämtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch war der Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebnis der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein konnte.

Formale Forderung war, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermochte.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten konnte die Kommission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensieren.

Der Bewerber um das Mittelschullehrerzeugnis hatte unter Einreichung der Bearbeitung eines vom Provinzialschulkollegium gestellten Themas und unter Bearbeitung entsprechender Klausurarbeiten aus den von ihm gewählten Fächern entweder

a) in Religion und Deutsch oder
b) in Religion und Geschichte
— ein jüdischer Kandidat in Deutsch und Geschichte —, oder
c) in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder
d) in zwei fremden Sprachen

folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. In Religion:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte Alten und Neuen Testamentes im Zusammenhange und mit den Haupttatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2. Im Deutschen:

Systematische Kenntnis der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3. In der Geschichte:

Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4. In der Geographie:

Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdteile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5. In der Naturbeschreibung:

Übersichtliche Systematik der drei Reiche. Das wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien usw., ebenso eine übersichtliche Kenntnis von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6. In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie:

Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebietes dieser Disziplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntnis der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterricht vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7. In der Arithmetik:

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8. In der Geometrie:

Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9. In den fremden Sprachen:

a) im Lateinischen:

Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und korrekt zu übersetzen und auszulegen; Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b) im Französischen, bezw. im Englischen:

Kenntnis der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache ins Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen ins Französische bezw. Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen bezw. englischen National-Literatur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

Die Prüfung zur Erwerbung des Rektoratszeugnisses war eine doppelte, eine solche nämlich nur für Volksschulen und eine solche für Mittelschulen und höhere Mädchenschulen, für diese wurde die Kenntnis zweier fremden Sprachen verlangt. Einzureichen war eine wissenschaftliche Arbeit, zu der das Provinzialschulkollegium das Thema stellte. Die Prüfung verbreitete sich über Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Zugelassen wurden zur Rektoratsprüfung

1. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden hatten und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste tätig gewesen waren;
2. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Ämter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden waren;

3. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen haben.

Bei denjenigen Examinanden,[1] welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht hatten, konnte die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen war, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

d) Würdigung der „Allgemeinen Bestimmungen".

Die erste dieser Verordnungen bezog sich auf Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule. Was dieselbe schon äußerlich von den v. Raumer-Stiehlschen Regulativen so wohltuend unterschied, war der Umstand, daß sie auf Falks Veranlassung ohne jede Erläuterung oder Begründung, rein in der Form eines Gesetzes geschrieben war. Auch beschränkte sie sich nicht auf den Lehrplan, sondern gab, wie schon die Überschrift erkennen läßt, auch Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung der Schule. Vor allem aber waren diese gesamten Bestimmungen von dem verantwortlichen Minister, nicht von ihrem Verfasser Dr. Schneider gezeichnet. Stiehl hatte damit, daß er seinen Namen auf die Regulative setzte, den ganzen Angriff auf sich gelenkt. Bei dem neuen Erlaß aber fehlte jedes Hervortreten des Verfassers. Durch diese „Allgemeinen Bestimmungen" wurden zum Teil alte Zustände reformiert, zum Teil neue herbeigeführt, die sich in der Folgezeit als sehr segensreich erwiesen haben. So beseitigten sie die bisher bestehende „Wildenprüfung" fast ganz, die zu den wunderbarsten Erscheinungen geführt hatte, da sie dazu beigetragen hatte, an die aus privater Vorbereitung kommenden Lehramtsbewerber oft niedrigere Ansprüche zu stellen und so den Stand herabzudrücken.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" suchten möglichst nach allen Seiten Gerechtigkeit walten zu lassen. Sie bauten darum die Erziehung auf religiöser Grundlage auf, zogen aber auch das Gesamtgebiet des geistigen Lebens in ihren Kreis. Sie erfaßten die Bestimmung des Kindes als Mitglied seines Vaterlandes, seiner Kirche, der engeren Gemeinschaft, ja als Weltbürger. Die Vorbereitung für die weit ausschauende Richtung des deutschen Wesens und die Stellung des Deutschen in Welthandel und Industrie, sowie die Berücksichtigung der modernen Geisteserrungenschaften und ihre Umsetzung in die Praxis verlangten Unterweisung in den realistischen Fächern; die Kenntnis des deutschen Wesens (vergl. die Bestimmungen über Deutsch: auch die Klassiker gehören dem Volke) und der Geschichte sollten dagegen der Stärkung des deutschen Bewußtseins dienen, die reichliche Betonung des Religiösen aber der sittlich-religiösen Fundierung des Volkes, die Betonung der Wichtigkeit des Zeichnens seiner technischen Ausbildung und die des Turnens seiner körperlichen Schulung dienlich sein.

---

[1]) Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung in den Hauptfächern und Realien die Zensur „gut" erhalten und sich in der zweiten Prüfung wieder erworben hatten, konnte die Befähigung zum Unterricht an Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen erteilt werden. (§ 26.) 1899 aufgehoben.)

Und dabei waren die Grenzen nicht eng gezogen.

Es blieb Raum für die verschiedensten Schuleinrichtungen, und so sehen wir denn auch ein- bis achtklassige Schulen sich in buntester Abwechselung entwickeln. Es ist Raum für die verschiedensten Methoden, und wohl noch nie hatte die methodische Arbeit in so reichem Maße geblüht wie nach 1872. Kein für die Stufen festgesetzter Lehrplan ist vorhanden, und der Lehrerstand arbeitete mit sichtlichem Eifer an der didaktischen Begründung und der praktischen Ausgestaltung desselben. Überall war nur ein Mindestmaß festgelegt, überall waren Fingerzeige gegeben, überall große Richtlinien vorhanden. Man hat es vielfach beklagt, daß die preußische Volksschule keinen einheitlichen Lehrplan besitzt, wie etwa die höhere Schule; aber blüht nicht die innere Arbeit ebenso reich, ist dem Lehrer nicht ein weites Feld der eigenen selbständigen Betätigung gegeben?[1]) Die Volksschule Preußens hat sich auf Grund der „Allg. Best." und durch die freie Behandlung der Lehrplanfrage, der Schulorganisation, der Lehrbücher, der umfassenden Berücksichtigung sämtlicher Zweige des Volkslebens gedeihlich weiter entwickelt unter kräftigster Beihilfe sämtlicher Beteiligten, nicht zum wenigsten der freien Arbeit der Lehrerschaft.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" hoben aber auch die Lehrerbildung über das niedrige Niveau der Regulative hinaus. Sie eröffneten dem Lehrerstande neue Aussichten auf Hebung durch Schaffen neuer Laufbahnen, sie ermöglichten es ihm, den Lohn zu finden für fleißige Arbeit und Ausnutzung vorhandener Intelligenz. Sie förderten die Pädagogik mittelbar und unmittelbar, indem sie erhöhte Anforderungen stellten und die zweite Lehrerprüfung über die bloße Wiederholungsprüfung hinaushoben.

Freilich haben sie Mängel in der ganzen Organisation der Lehrerbildung, in dem Stoffzumaße usw. Sie erkannten dem Seminar nicht lediglich den Charakter einer Fachschule zu, sie betrieben die Fachbildung nicht wissenschaftlich, sie gingen in keinem Fache tief genug, sie schrieben keine fremde Sprache als obligatorischen Unterrichtsgegenstand vor, sie ließen die Seminare als Internate bestehen und verlangten keine Vorbildung auf den höheren Lehranstalten, auch verliehen sie nicht mit dem Abgangszeugnis die Berechtigung zum einjährigen Dienst usw. usw., aber sie waren eine große Tat, eine die Volks- und Lehrerbildung in gleicher Weise förderndes Unternehmen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" müssen gegenüber den Regulativen als liberal und humanistisch erscheinen.

„Was die Grundrichtung der „Allgemeinen Bestimmungen" in pädagogischer Hinsicht angeht, so war ihre Pädagogik, die ja auch noch dem gegenwärtigen Volksschulunterrichte zugrunde liegt, im großen und ganzen das Resultat eines in den sechziger und siebziger Jahren zustande

[1]) In methodischer Hinsicht ist den Regierungen eine Schranke gesetzt. Es ist ihnen nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet, ausführliche Belehrungen über Unterrichtsfragen mittelst allgemeiner Erlasse zu erteilen oder gar bestimmte Lehrweisen vorzuschreiben. Im übrigen sollen sie dies der persönlichen Einwirkung des Departementsschulrats überlassen. M.-E. v. 11. 4. 1890.

gekommenen Kompromisses zwischen einem abgeblaßten Pestalozzianismus Diesterwegscher Richtung und der gleichfalls stark verdünnten Regulativ-Pädagogik. Ihren bezeichnendsten Ausdruck fand diese Kompromiß-Pädagogik in der an die „Allgemeinen Bestimmungen" Dr. Falks sich anschließenden umfangreichen und vielseitigen Literatur". (Rißmann).

„Sie bringen die Elemente alles in allgemeinen Bildungsanstalten überhaupt gelehrten Wissens in einem gewissen Ebenmaß in die Volksschule hinein". „Sie sind geboren aus dem Bestreben, dem Volke seinen Anteil an den Geistesschätzen der Nation in tendenzfreier Form zu bieten und bedeuten deswegen in schulpolitischer Beziehung einen großartigen Fortschritt". „Sie sind ein Schlag der großen nationalen, freiheitlichen Woge, die damals über das ganze Deutsche Reich hinweg brauste und so vieles morsche Wesen hinwegspülte". (Tews.) Zwar bedeuten sie nicht gleich einen Sprung auf die Höhe der Zeit, bewirkten aber trotzdem, wenn auch manches an ihnen auszusetzen ist, den größten Umschwung in der Schulpolitik (cf. Dörpfelds Kritik).

Mit den „Allgemeinen Bestimmungen" wurde die Annäherung an die Diesterweg-Pestalozzische Richtung wieder ins Werk gesetzt. Ohne Zweifel waren sie ein ganz bedeutungsvoller Schritt. Denn wenn man bisweilen sagt, die Regulative wären unter verhältnismäßig noch geringem Schaden an der Volksschule vorübergegangen, so ist demgegenüber zu betonen, daß Harkort bereits 1870 im preußischen Abgeordnetenhause nachgewiesen hatte, daß unter den eingestellten Ersatzmannschaften der altpreußischen Provinzen 3—14 %, in den neu erworbenen Provinzen[1]) aber nur bis 1 % der Mannschaften ohne Schulbildung waren.

Daß die „Allgemeinen Bestimmungen" einen Boden geschaffen haben, auf dem das ganze Volksschulwesen sich gedeihlich weiter entwickeln konnte, zeigten bereits die auf 1872 folgenden Jahre, in denen nach den verschiedensten Seiten hin ein, wenn auch öfter hin- und herschwankendes so doch in der Hauptrichtung stetiges, allmähliges Vorwärtsstreben sich bemerkbar machte.

X. Der Entwickelungsgang der preußischen Volksschule seit Ende des Kulturkampfes bis zur Gegenwart.

a) Die politischen Verhältnisse und die Kultusminister.

Mit dem Jahre 1878 begann sich ein Umschwung in der inneren Politik geltend zu machen. Da die Liberalen Bismarcks neue Wirtschaftspolitik nicht unterstützten, so suchte sich dieser dem Zentrum, dessen Macht aus jeder Wahl neu gefestigt hervorging, allmählich zu nähern. „Durch die Praxis überzeugte ich mich, daß die juristischen Einzelheiten nicht richtig gegriffen waren", ruft er in seinen Gedanken und Erinnerungen aus, und so ging er den Weg nach Kanossa, von dem er am 14. März 1872 gesagt hatte, daß er ihn nicht gehen würde. Falk sah ein, daß für ihn

[1]) Über das Schulwesen in diesen vor der Eingliederung in Preußen siehe Anhang.

ein gedeihliches Wirken im Kultusministerium nicht mehr möglich sei, und so erbat er im Juli 1879 seinen Abschied, der ihm sofort gewährt wurde.

Bismarck bestreitet, dies Ausscheiden veranlaßt zu haben, schiebt die Schuld dafür vielmehr auf weibliche Hofeinflüsse und ungnädige königliche Handschreiben, die weniger an den Kulturkampf als an die Beziehungen des Kultusministers zum Oberkirchenrat und zur evangelischen Kirche anknüpften, zu[1]). Falk setzte in seinem Entlassungsgesuch vom 29. Juni 1879 auseinander: Er sehe sich als Hindernis für die Beseitigung des Kulturkampfes an und glaube, daß die Verhältnisse, die allgemeinen Anschauungen, die Parteien im Land und im Parlamente sich dermaßen verändert, daß ihre Stellung und Bedeutung zueinander und zur Regierung sich so gestaltet hätten, daß er sich der Erkenntnis nicht verschließen könne noch dürfe, daß ein anderer Mann an seine Stelle gehöre. In einem weiteren Schreiben an Bismarck führte er dann weiter aus, Zentrum und Konservative hätten eine Stellung gewonnen, die sie der Regierung unentbehrlich machten; da sie aber gerade seine Maßnahmen in Kirche und Schule bekämpft hätten, so könne er sich keine gedeihliche Wirksamkeit weiter versprechen[2]).

An Falks Stelle trat v. Puttkamer und mit ihm kam das konservative Regiment wieder zur Herrschaft. Freilich war er zu kurze Zeit Kultusminister, um seinen Ansichten im inneren Schulwesen Geltung verschaffen zu können.

Er hatte von vornherein kein Hehl daraus gemacht, daß er ein Gegner der Simultanschule war, und daher verhinderte er nicht nur die Umwandlung konfessioneller Schulen in solche, sondern er suchte auch die Rückbildung von Simultanschulen in Konfessionsschulen herbeizuführen. Man hatte gegen jene den Vorwurf erhoben, sie hätten die Religion vernachlässigt, und Falk sah sich daher genötigt, seine Maßnahmen im Bezug auf die Schulverwaltung zu verteidigen. „Darum (nämlich wegen der Zukunft des Unterrichtswesens) kämpfen die wichtigsten Faktoren der Gegner am leidenschaftlichsten und im gleichen Geiste", schreibt er in Beantwortung einer ihm überreichten Adresse. „Hier steht ihnen kein Gesetz im Wege und kann ihnen bei der Natur des Gegenstandes keines im Wege stehen. Über den Geist, in welchem das Unterrichtswesen geleitet wird, entscheidet stets die Verwaltung. Es wird sicher nicht ausbleiben, daß die gegenwärtige Verwaltung den an sie gerichteten Anforderungen in ganz anderer Weise entgegenkommt, wie ich das für statthaft hielt. Wird sie aber nicht auch dem sich vorbereitenden Ansturme Einräumungen machen müssen, die sie bei freiem Willen nicht geben würde? Das wird zu gutem Teile wiederum vom Ausgang der Wahlen (1879) abhängen. Es ist darum erfreulich, daß in den weitesten Kreisen sich ein Erkennen oder doch Empfinden dafür bildet, wo die ernsteste Verteidigung geboten erscheint. Die mir aus Anlaß meines Rücktritts gewordenen Kundgebungen, so zahlreich, daß an eine Beantwortung nicht gedacht werden kann, enthalten dafür den Beweis, mehr fast noch als die Adresse. Daraus erwächst eine Hoffnung. Eine andere gewährt mir der Umstand, daß

[1]) Gedanken und Erinnerungen II, 170 f.

[2]) Fischer, Adalbert Falk, Preußens einstiger Kultusminister. 1901.

manches doch schon zu tief Wurzel geschlagen hat, um wie mit einem Schwamme weggewischt werden zu können."

Wenn trotz immer wiederkehrender Angriffe auf die Volksschule diese doch vorwärts gekommen ist, so hat das an dem Wohlwollen gelegen, das einige Kultusminister ihr seit 1872 bewiesen haben; wir nennen neben Dr. Falk, noch Dr. v. Goßler, und Dr. Bosse, die immer wieder die Volksschule vor den Herrschaftsgelüsten der klerikal-reaktionären Parteien zu schützen hatten, aber doch rein materielle Vorteile nur durch Zugeständnisse der einen oder andern Art erreichen konnten. Das Wort „Wer die Schule hat, hat die Zukunft", daß die Schule ein Politikum sei, ist viel zu sehr allgemeine Überzeugung geworden, als daß nicht alle Parteien versuchen sollten, die Schule in ihre Hand zu bekommen. Dr. Falk ist gefallen, weil er die Schule nicht den Klerikalen ausliefern wollte, weil er die Herrschaft der Kirche brach. Graf Zedlitz Trützschler wollte diese gerade erhalten, und auch er fiel mit seinem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes von 1892.

Dieser räumte der Kirche die weitestgehenden Rechte ein, sie sollte darüber bestimmen, ob ein Lehrer fähig wäre, Religionsunterricht zu erteilen, sie sollte über diesen selbst befinden, ihn ev. selbst übernehmen. Der Entwurf gestattete Privatschulfreiheit in reichstem Maße, so daß alle Errungenschaften des Kulturkampfes (Verbot des Unterrichts durch Orden) wieder verloren gegangen wären; er verlangte strenge Konfessionalität der Schule und gab damit auch die Simultanschule da auf, wo sie durchaus berechtigt war usw. Das war ein Entgegenkommen den Gegnern der Ära Falk gegenüber, das schon von Puttkamer bei seinem Amtsantritte 1879 eingeleitet und von Goßler fortgesetzt hatte. Aber da der letztere die Hoheitsrechte des Staates stets hochhielt, so hat er doch die Zentrumspartei sich nicht versöhnen können. Während Falk von dem Gedanken ausging, wenn die kirchlichen Organe sich nicht als brauchbare Werkzeuge im öffentlichen Schulwesen erweisen, muß der Staat auch ohne sie auszukommen wissen, befürwortete Goßler dagegen streng den konfessionellen Religionsunterricht und lehnte sich darum an die Organe der betr. Konfession. Bismarck selbst sagt in seinen Gedanken und Erinnerungen Bd. II S. 134: „Ich hielt umsomehr für angezeigt, den Frieden mit der Zentrumspartei und mit Rom nach dem Kulturkampf anzubahnen, wenn die Schule gedeckt, die Verfassung von den aufgehobenen Artikeln und der Staat von der katholischen Abteilung befreit blieb."

Aber die Schule blieb ja gedeckt; denn als unter Falks Nachfolger der Rückzug aus dem Kulturkampf eingeleitet wurde, wurden den kirchlichen Parteien wieder nach und nach mehr Rechte eingeräumt. Und in der Folgezeit wurde der Ansturm derselben ein immer stärkerer, wie sich bei dem Goßlerschen und Zedlitzschen Unterrichtsentwurfe zeigte. Die oben ausgesprochene Sorge Falks war also nur zu berechtigt, da die gesamte innere politische Gestaltung in Preußen zu einer Beseitigung der Falkschen Errungenschaften drängte. Es hat fast den Anschein, als ob man eine so äußerliche Angelegenheit, wie die Regelung der Rechtschreibung, deren

Bearbeitung Falk im Jahre 1875 Friedrich von Raumer in Erlangen übertragen hatte und die in Beratungen im Januar 1876 fertiggestellt worden war, die aber erst, nachdem Geheimrat Bonitz die Verordnung ausgearbeitet hatte, 1880 durch Puttkamer eingeführt wurde, nur deshalb nicht vom Staatsministerium für die amtlichen Schriftstücke einführte, weil sie von Falk herrührte.

Puttkamer erregte den heftigsten Unwillen durch seine Aschermittwochsrede vom 11. Februar 1880, in der er dem Lehrerstande „Erscheinungen und Strömungen bedenklichster Art" unterschob; er tadelte den Lehrerstand, daß er sich zu sehr in den Vordergrund des politischen Lebens gedrängt habe, er dichtete ihm an, daß er nicht mehr völlig in seinem Beruf aufgehe und die Achtung vor den natürlichen Autoritäten verloren habe usw. usw., Angriffe, die gerichtet waren gegen Lehrerversammlungen, Lehrervereine und Schulzeitschriften.[1]) Zwar versucht Schneider diese dunkle, an Raumer und Mühler erinnernde Ära Puttkamer zu entschuldigen, aber aus der Welt zu schaffen ist die Tatsache nicht, daß dieser Minister bei weitem nicht der Volksschule die Wichtigkeit zuerkannte wie sein Vorgänger und seine Nachfolger, ja es ist wohl anzunehmen, daß er bei längerer Amtstätigkeit in den Bahnen eines Raumer gewandelt wäre.

Puttkamer bahnte noch amtliche Instruktionsreisen seiner Räte zum Zwecke des Kennenlernens des dänischen und schwedischen Handfertigkeitsunterrichts an, der in jenen Jahren auch in Deutschland besonders viel von sich reden zu machen begann und in Herrn von Schenkendorf einen so begeisterten Vertreter gefunden hat. Auch das soll noch anerkannt werden, daß v. Puttkamer an den „Allgemeinen Bestimmungen" nichts geändert hat, ja er hat sie nach Schneiders Bericht direkt als „gut" bezeichnet und gleich von vornherein versprochen, daß er an ihnen nichts ändern werde.

Als Puttkamer im Jahre 1883 durch von Goßler abgelöst wurde, trat eine schonendere und rücksichtsvollere Behandlung der Simultanschulen ein, obgleich auch dieser Minister ebenfalls ein ausgesprochener Gegner dieser liberalen Schuleinrichtung war. Aber seine amtliche Tätigkeit suchte wenigstens einige Gebiete des so weit ausgedehnten, so viel umspannenden Volksschulwesens gesetzlich zu regeln.

Durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 ordnete er das Ruhegehaltswesen der Lehrer und Lehrerinnen. Und da noch immer kein Schuldotationsgesetz vorhanden war, so wurde durch das Gesetz vom 14. Juni 1888 die Aufbringung der Volksschullasten verteilt, wobei ein von konservativ-klerikaler Seite gemachter Versuch, wieder kostenlose Armenschulen im Gegensatz zu Volksschulen mit Schulgeld zu schaffen, scheiterte. Schon vorher hatte das Gesetz vom 26. Mai 1887 den Instanzenweg bei allen von der Schulaufsichtsbehörde geforderten Steigerungen der Schulleistungen geordnet (Kreis- bezw. Bezirksausschuß), und endlich wurde durch das

[1]) Dörpfeld führte den Minister ab in seiner Schrift: Ein Beitrag zur Leidensgeschichte der preuß. Volksschule. Barmen 1882.

am 31. März 1889 erlassene Gesetz die Beihilfe des Staates zur V
schullast verstärkt und das Schulgeld ganz aufgehoben. Auch wurde
Einführung von Alterszulagen für Lehrer- und Lehrerinnen bewi
wodurch die materielle Lage des Lehrerstandes nicht unwesentlich gehe
wurde. Als Goßler aber im Jahre 1890 einen Unterrichtsgesetzent
einbrachte, scheiterte dieser an dem Widerstande des Zentrums, und
Minister, der sich in demselben Jahre dem Zentrumsantrag auf W
errichtung der katholischen Abteilung im Kultusministerium wi
hatte, war gezwungen zurückzutreten. (1891.) (Den Schulgesetze
siehe unten.)

Vor allem rüttelte auch Goßler nicht an den „Allgemeine
stimmungen; wenn er sie auch nicht weiterbildete, so hat er de
Gegenteil diese für Preußens Schulordnung so wichtige Verordnu
gegen maßlose Angriffe verteidigt; und wenn er auch (am 28. Januar
zugab, daß sie verbesserungsfähig und -bedürftig sei, so erklärte
doch für eine großartige Leistung, „welche für die Entwickelung der
schule segensreich sein kann und geworden ist.“ Goßler kam von
herein der Schule mit Wohlwollen entgegen, das beweisen seine n
Begrüßungsworte an den II. Seminarlehrertag (1
dessen Teilnehmern er eine hohe Aufgabe vor Augen führt. Er h
so führte er aus, voll die Wahrheit des Satzes i
aufgenommen, daß er für jedes Kind, das nicht l
und schreiben könne, Gott verantwortlich sei und
er, so lange noch Kinder aus irgend einem Gr
des geordneten Unterrichts ermangeln oder nich
elementarsten Kenntnisse teilhaftig werden, die
einen Vorwurf und eine Mahnung für die Unterri
verwaltung betrachte. „Vor allem durch Hebung
unteren Grundlage ist, soweit ich erkennen k
die Erhöhung des Durchschnitts der Bildung in
Volksschulen anzustreben, wenn sie anders
Ganzen dauernd zum Segen gereichen soll.“
Fürsorge für die Schule sprach sich aus bei den Bemühungen u
zweisprachigen Provinzen, wie der sämtlichen Provinzen der g
Monarchie, deren Verhältnisse in zwei von Dr. Schneider
Dr. Petersilie ausgearbeiteten Statistiken
dargelegt und wohl der Anlaß zu Gehaltsaufbesserungen, Schulneubc
deren wir oben schon Erwähnung taten, wurden, da sie mit erschreck
Deutlichkeit ganz unhaltbare Zustände aufdeckten.[1])

Im März 1891 nach Ablehnung des Goßlerschen Unterrichtsg
entwurfs wurde v. Zedlitz-Trützschler der Nachfolger Goßlers.

Bereits im Januar 1892 legte er einen neuen Unterrichtsg
entwurf vor, der auf den Erfahrungen aufbaute, die bei dem Goßle

[1]) Die öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate. Berlin 1883. (18. Ergänzungsh
Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Bureaus.)
Schneider und Petersilie, Das gesamte Volksschulwesen im preußischen Staate im Jahr
Berlin 1889.

gemacht worden waren. Während jener zwar auch den konfessionellen Charakter der Volksschule festhielt, aber die Herrschaft des Staates in vollem Umfange begründete, kam dieser der Kirche weit entgegen und erregte daher bei Konservativen und Zentrum den lebhaftesten Beifall, da er die Windhorstschen Anträge aus dem Jahre 1889 dem Sinne nach durchaus zur Lösung der Schulfragen benutzen wollte. Trotzdem für das Gesetz eine sichere konservativ-klerikale Mehrheit vorhanden war, befahl der König doch die Zurückziehung des Entwurfs, da derselbe nicht gegen oder ohne die Mittelparteien Gesetz werden dürfe, diese hatten den Entwurf aufs heftigste befehdet. (Näheres siehe unter Kapitel: Schulgesetzentwürfe.) Die Folge davon war, daß Zedlitz am 17. März 1892 seine Entlassung einreichte und durch Bosse ersetzt wurde.

Indes soll nicht vergessen werden, daß Zedlitz der Lehrerschaft auch einiges Gute gebracht hatte. Er hatte die Gehaltssätze der Lehrerschaft für unhaltbar erklärt, auch verfügt, daß bei Besetzung der Kreisschulinspektionen mehr auf das Fachelement aus dem Volksschullehrerstande Rücksicht genommen werden sollte. Ja, er bewies dem deutschen Lehrerverein insofern sein Interesse, als er die Verlängerung der Pfingstferien bis auf den Donnerstag nach Pfingsten (einschl.) verfügte, um den Lehrern die Teilnahme an den Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlungen zu ermöglichen.

1892 trat an seine Stelle **Kultusminister** Dr. **Bosse**, der mit seltener Energie die Schule zu fördern bestrebt war. Zwar lehnte man ihm seinen ersten Gesetzentwurf zur Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer ab, da man ohne allgemeines Schulgesetz kein Dotationsgesetz, keine Besoldungsregelung wollte, aber der Minister wußte doch, nachdem diese Ablehnung vom Herrenhause erfolgt war, das **Besoldungsgesetz vom 3. März 1897** zustande zu bringen; bereits 1898 war das **Ruhegehaltskassen-** (23. Juli 1893) und das **Pensionsgesetz für Lehrer an Mittelschulen** glücklich (11. Juni 1894) verabschiedet worden. 1899 errang er dann noch das **Reliktengesetz**, das am 1. **April 1900** in Kraft trat. Noch eine ganze Reihe anderer Maßnahmen zur Fürsorge für die Schule ist zu erwähnen. „Die Vermehrung der Lehrerstellen bei gleichzeitiger Herabsetzung der Schülerzahl für die einzelne Lehrkraft, die Errichtung von Hilfsklassen für schwachbefähigte Schüler, die Beseitigung der Armenschulen, die Aufhebung der Vorschulen, die Pflege der Turn- und Jugendspiele und die Erbauung von Schulhäusern, welche den Anforderungen der Hygiene entsprechen, kennzeichnen seine Fürsorge für die Volksschule.“ Er trennte die niedern Küsterdienste vom Schulamte, stellte gesunde Beziehungen zwischen Seminar- und Volksschule her, indem er anordnete, daß die Seminarhilfslehrer eine Zeitlang als Lehrer an Volksschulen fungieren und tüchtige Volksschullehrer in Seminarlehrerstellen berufen werden sollten; ihm ist es zu verdanken seit 1893, daß die Lehrer mehr und mehr Sitz und Stimme im Schulvorstande erhielten, daß die Militärdienstpflicht der Lehrer ihrem Stande entsprechend gesetzlich

geregelt ist, daß den seminarisch gebildeten Lehrern an höheren Mädchenschulen — denen er unterm 31. Mai 1894 neue Unterrichtsordnungen gab — gleiche Rechte mit ihren akademisch gebildeten Kollegen eingeräumt wurden, Rechte, die durch die Bestimmungen vom 18. August 1908 verloren gegangen sind.

Jedoch dürfen wir auch nicht verschweigen, daß der Einfluß der Kirche durch vermehrte Übertragung der Ortsschulinspektion während Bosses Amtszeit bedeutend zunahm, wenn auch die Zahl der weltlichen Kreisschulinspektoren von 228 auf 300 stieg.

Kultusminister Dr. Bosse stand vom ersten Tage seiner Amtstätigkeit als Minister zu dem Volksschullehrerstande in den vertrautesten Beziehungen. Seit dem Rücktritte Zedlitz' bis zum Jahre 1899 leitete er das Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Da er ein konservativer Minister war, so sind auch Maßnahmen aus seiner Amtstätigkeit zu verzeichnen, die nicht die Billigung des Lehrerstandes fanden. Hierher gehört vor allem die Vermehrung der Ortsschulinspektionsstellen. Es waren vorhanden

	evangelische	katholische
im Jahre 1893	21694	3830
„ „ 1899 aber	22033	7305.

In diesen Zahlen sind die Rektoren mitgezählt, welche die Befugnisse des Ortsschulinspektors ausübten; trotzdem ist eine ganz wesentliche Steigerung der Zahl der Ortsschulinspektoren zu verzeichnen, was sich sicher daraus ergibt, daß Bosse mit der parlamentarischen Mehrheit rechnen mußte, wenn er seine anderen Pläne durchsetzen wollte.

Ebenso entschiedenen Widerspruch erfuhr sein Züchtigungserlaß vom 1. Mai 1899, der allerdings sehr bald gemildert wurde (27. Juli 1899), sein Präparandenlehrplan vom Jahre 1894, seine Bestimmung, daß Kandidaten der Theologie die Rektorenprüfung ohne vorherige Lehrerprüfung ablegen können, eine Bestimmung, die in der Hauptsache noch gilt.

Aber die Grundtendenz in Bosses Amtsführung war doch eine derartig lehrerfreundliche und volksschulfreundliche und von seinem Ministerialdirektor Dr. Kügler unterstützte, daß ihm in dieser Hinsicht nur Falk an die Seite gestellt werden kann und daß sein Andenken bei der Lehrerschaft nicht erlöschen wird. Er wurde bei seinem freiwilligen Abgange von der Lehrerschaft als „der Minister des Herzens", als der „soziale Minister" gefeiert.

Ganz anders steht es um seinen Nachfolger Dr. Studt.

Zwar sprach er es bei seinem Amtsantritt ziemlich offen aus, daß er für die katholische Geistlichkeit durchaus nicht so sehr eingenommen sei, ja er lehnte 1900 eine Verständigung mit der Partei derselben ab; aber bald lenkte er ein. Als die rechtsstehenden Mehrheitsparteien die weltliche Kreisschulaufsicht als Notbehelf bezeichneten, sprach er sich in diesem Sinne „für die Verständigung über die prinzipiellen Seiten der Frage" feierlich aus.

So lehnte ihm dieselbe Mehrheit die im Etat geforderten 6 hauptamtlichen Kreisschulinpektionen ab. Aber Dr. Studt fügte sich. Von den 1902 geforderten 8 Stellen wurden nur 5 bewilligt und Studt erkannte seine völlige Zustimmung zu der organischen Verbindung von geistlichem Amt und Kreisschulaufsicht an. So stieg denn in der Zeit von 1899 bis zu seinem 1907 erfolgten freiwilligen Rücktritt die Zahl der hauptamtlichen Kreisschulinspektionen nur um 27 (von 310 auf 337), bei Goßler aber um 47, bei Bosse um 82.

Am schlimmsten war es, daß er für die Schulgesetzgebung sich gänzlich dem Zentrum unterwarf und im Schulunterhaltungsgesetz die Verkirchlichung der Schule gesetzlich festlegte. Selbst die Zeiten Mühlers und anderer reaktionärer Minister hatten das nicht vermocht, was Studt leider erreichte. Geradezu hemmend wirkte seine Amtsführung auf dem Gebiete der materiellen Besserstellung. Einen Lehrermangel bestritt er, lehnte die gesetzliche Änderung der niedrigen Lehrerbesoldungen mit dem Hinweis auf die ungünstige Finanzlage des Staates (trotz der Hochkonjunktur!) und die in Aussicht stehende Einbringung des Schulunterhaltungsgesetzes ab, berührte in diesem aber jenes Kapitel überhaupt nicht. Als er endlich im Jahre 1905 für Gehaltserhöhungen in Ostpreußen 200 000 M. forderte und das Abgeordnetenhaus, dem diese Summe zu niedrig war, für den nächsten Etat 5 Millionen Mark zur Erhöhung der Lehrerbesoldung forderte, gab Dr. Studt die 200 000 M. nicht aus, wußte auch mit den 5 Millionen nichts anzufangen, forderte vielmehr im nächsten Jahre nur 2 750 000 M., nachdem er sich gegen die 5 Millionen geradezu gewehrt hatte. Sein „Bremserlaß" vom 4. Mai 1906 vollendete das von dem Ministerium ausgehende Hemmnis: Der Minister glaubte, so hat er es in seiner Verteidigungsrede ausgeführt, es werde in den vorangeschrittenen Gemeinden „Bildungsluxus" getrieben.

Dem Lehrermangel glaubte er — da er die wahre Ursache, die schlechte Besoldung nicht als solche anerkennen wollte — durch Vermehrung der Seminare von 124 auf 159, und der Präparandenanstalten von 36 auf 76 in den Jahren seiner Amtsführung steuern zu können.

Der in dieser Maßnahme sich aussprechende Irrtum hat ein Analogon in der Auffassung Studts über die Lehrerbildung. Daß er dem Volksschullehrerstande für seine weiteren Ziele — Seminarlehrer- und Kreisschulinspektion — die Universitäten nicht öffnete, zeigte eine Verkennung der Sachlage und der Forderungen der Zeit.

Das am 10. Juni 1907 veröffentlichte Pensionierungs- und Reliktengesetz war wohl lediglich eine Folge des gleichen kurz vorher für die Staatsbeamten erlassenen Gesetzes. Um der Volksschullehrer allein willen hätte sich Dr. Studt wohl nie dafür eingesetzt.

Das Vertrauen der Lehrerschaft hat er nie besessen. Im Gegenteil, als er zurücktrat, ging ein Aufatmen, wie wenn ein Alp von ihnen genommen wäre, durch die Reihen der Volksschullehrer, daß dieser zweite Mühler endlich schied.

Sein Nachfolger wurde Dr. Holle. Im Hochsommer 1907 übernahm er das Kultusministerium. Mit den lebhaftesten Erwartungen und hochgespanntesten Hoffnungen sah man seinem Wirken entgegen. Er stellte denn auch in der Tat alsbald Erhebungen an über die Wirkungen des Studtschen Bremserlasses, und die Aufsichtsbehörden verschiedener Provinzen wurden angewiesen, bis auf weiteres in Lehrergehaltserhöhungen keine Entscheidungen mehr nach jenem Erlaß zu treffen. Dann zeigte der Minister seine lebhafte Teilnahme an den pädagogischen Tagesfragen durch den Runderlaß über sexuelle Aufklärung in der Schule, und, was unter Studts Regierung nie geschehen war, Regierungsvertreter besuchten wieder die Lehrerversammlungen. Den verschiedenen zu ihm gesandten Lehrerabordnungen gegenüber betonte er immer wieder die Notwendigkeit einer besseren Besoldung und forderte ihr Vertrauen. Er selbst erschien mit seinen Räten bei der Einweihung des Berliner Lehrervereinshauses und des Bossedenkmals in Schreiberhau und sprach warme anerkennende Worte. Im Abgeordnetenhause sprach er 1908 die Überzeugung aus, daß die Fachaufsicht unabhängig sei von einem vertrauensvollen Zusammenwirken von Kirche und Schule, die Fachaufsicht sei nötig wegen der gesteigerten Anforderungen an die Träger derselben. Er versprach für die nächste Session eine Gesetzesvorlage über die Dezentralisation der Volksschulverwaltung, wobei eine Verständigung darüber herbeizuführen sein wird, in welchem Tempo die Umwandlung der nebenamtlichen Kreisschulinspektionen in hauptamtliche durchzuführen sein wird.

Die Ortsschulinspektion erklärte er bei allen Rektorstellen für überflüssig und stellte eine Anweisung in Aussicht, nach der die eigentliche technische Aufsicht allein dem hauptamtlichen Kreisschulinspektor zustehe. Er nahm die Volksschule gegen die aus den geringen Leistungen der Fortbildungsschulen gefolgerten Angriffe in Schutz, führte jene vielmehr auf Überfüllung, weite Schulwege usw. zurück. Die Volksschullehrerschaft müsse in Zukunft mehr zu den Kreisschulinspektionen herangezogen werden. Mißstände in den Seminarinternaten stellte er ab und ließ seinen trefflichen Erlaß vom 31. Januar 1908 über Schulrevisionen ergehen.

Ein solcher Mann war natürlich der rechten Seite des Parlaments verhaßt, sie lehnte ihm daher die Potsdamer Kreisschulinspektionen ab; die Rücksicht auf sie zwang ihn wohl auch, den Bremserlaß bestehen zu lassen und in der Schulaufsichtsfrage nicht geradeswegs auf sein Ziel loszugehen. Die Liberalen verargten ihm die Bücherzensur der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung; Lehrer- und Beamtenmaßregelungen, die von untergeordneten Behörden ausgingen, wurden ihm zugeschrieben.

Unter der ungeheuren Last der Arbeit erkrankte er und wurde beurlaubt — um nicht mehr in sein Amt zurückzukehren. In der kurzen Zeit seiner Amtstätigkeit hatte er sich durch sein freundliches Wesen die Sympathie der Volksschullehrer in hohem Grade erworben, mit herz-

lichstem Bedauern sahen ihn diese im Sommer 1909 scheiden. Bereits im Herbst 1909 starb er. Sein Nachfolger ist von Trott zu Solz.

b) Der polnische Schulstreik.

Bereits unter Zedlitz hatte in Posen und Westpreußen die polnische Bewegung ihren Anfang genommen. Die Polen hatten sich nach Bismarcks Ausscheiden durchaus regierungsfreundlich gezeigt. Zedlitz hatte daher im April 1891 eine Verfügung erlassen, die den Lehrern erlaubte, privatim polnischen Sprachunterricht, selbst in den Schulräumen zu erteilen und hatte eine erneute Prüfung der Frage beschlossen, ob die polnischen bezw. zweisprachigen Kinder mit vollem Verständnis dem in deutscher Sprache erteilten Religionsunterricht zu folgen vermöchten. Wenn dies nicht der Fall sei, solle der polnische Unterricht an Stelle des deutschen treten; ja in Verfolg der von der Regierung eingeleiteten allgemeinen polenfreundlichen Richtung, gestattete Kultusminister Bosse im März 1894 sogar den fakultativen polnischen Unterricht auf der Mittelstufe in 1—2 Stunden wöchentlich für die Kinder, die den Religionsunterricht polnisch empfingen. Als darauf aber die großpolnische Begehrlichkeit immer ärger ins Kraut schoß und die Regierung gezwungen war, gegen dieselbe Abwehrmaßregeln zu ergreifen, da machte sie in einem Erlaß die Beamten und Lehrer auf ihre Pflicht aufmerksam, das deutsche National- und preußische Staatsbewußtsein zu stärken (12. April 1898).

Diese schärfere Tonart, welche die preußische Regierung den Polen gegenüber in den letzten Jahren anschlug, führte zu einem der heftigsten Kämpfe gegen das Deutschtum. Die polnischen Eltern verboten ihren Kindern im Jahre 1906, in den Religionsstunden deutsch zu antworten, nahmen ihnen das Gelübde ab, nur polnisch zu beten und stärkten den Widerstand der Kinder auf jede Art. In einem gedruckten Aufruf sollten die Eltern polnischer Schulkinder zu der heftigsten Abwehr der Maßnahmen der preußischen Schulbehörde aufgefordert werden, doch gelang es noch vor der Verteilung ihn zu beschlagnahmen. Er strotzte von den heftigsten Schmähungen der Evangelischen.

Unterstützt wurde dies polnische Treiben durch den Erzbischof Stablewsky, der in einer Kundgebung das unbedingte Recht auf Religionsunterricht in der Muttersprache betonte und die Polen seiner Unterstützung in ihrem Kampfe versicherte. Die Maßnahmen der Regierung hatten aber nichts an der bisherigen Sachlage verändert. Die Oberpräsidialverordnung von 1873, nach der allen polnisch sprechenden Kindern der Religionsunterricht dann in deutscher Sprache zu erteilen ist, wenn sie der letzteren in hinreichender Weise mächtig wären, bestand noch. Und die Regierung hatte diesen Grundsatz stets angewendet, und tatsächlich wurde z. B. im Regierungsbezirk Posen in 800 Schulen der Religionsunterricht auf allen Stufen in polnischer Sprache erteilt, und dasselbe war im Regierungsbezirk Bromberg noch in 400 Schulen der Fall. Nur dort, wo nach dem einstimmigen Urteil aller beteiligten Instanzen bis zum Plenum der

Schulabteilung hinauf, eine Klasse so weit im Deutschen gefördert war, daß sich auch der Religionsunterricht in deutscher Sprache empfahl, wurde mit aller Vorsicht zu dieser Maßnahme gegriffen. Die steigende Opposition der Polen setzte bereits im Jahre 1901 besonders stark ein, und sie wurde mit gestärkt durch einen Erlaß von Stablewskys über den Beichtunterricht aus dem Jahre 1905. Noch im Jahre 1891 hatte er die Katholiken zum Gehorsam gegen die preußische Regierung gemahnt; als Erzbischof handelte er anders.

Die Folgen dieser Agitation hatten die Lehrer zu tragen, die den ganzen Haß der Polen für ihre Pflichterfüllung zu spüren bekamen. Sie waren keinen Augenblick vor Beschimpfung und Bedrohung sicher.

Die Agitation der Polen hatte zunächst den Erfolg, daß nach den Herbstferien 1906 der Religionsunterricht in Posen ohne Angabe von Gründen ausgesetzt wurde.

Die polnischen Schulkinder traten in einen regelrechten Streik ein, der sich allmählich auch auf Oberschlesien und Westpreußen ausdehnte. Im Regierungsbezirk Marienwerder verweigerten in 205 Schulen, die sich auf alle Landratskreise verteilten, die polnischen Kinder deutsche Antworten im Unterricht; im Regierungsbezirk Danzig in 43 Schulen der Kreise Neustadt, Karthaus, Berent.

Welche Stellung die Regierung gegenüber dieser Sachlage einnahm, ergibt folgende Äußerung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung":

Die Schulverwaltung hat der bedauerlichen Bewegung gegenüber Ruhe und Besonnenheit bewahrt. Das Ziel der polnischen Agitatoren, die Lehrerschaft nervös zu machen und sie zu Mißhandlungen der Kinder zu verleiten, ist bisher nicht erreicht worden und wird auch nicht erreicht werden. Man wird auch ferner tunlichst vermeiden, die Kinder zu Märtyrern für die Schuld anderer zu machen. Dagegen wird die Schulzucht nachdrücklich aufrecht erhalten. Die an dem Religionsunterricht in deutscher Sprache auf Grund des Verbotes ihrer Eltern oder infolge der Aufreizungen in der Presse nicht teilnehmenden Schüler werden in den betreffenden Stunden anderweit, möglichst mit deutschem Sprachunterricht beschäftigt. Ist die Zahl der widerspenstigen Kinder in einer Schule erheblich und ergeben sich Schwierigkeiten für die Wahrung der Disziplin, so werden jene von den willigen Kindern abgesondert behufs eingehenderer erziehlicher Beeinflussung. Die dadurch in vielen Fällen notwendige Neuanstellung von Lehrern und Beschaffung weiterer Schulräume erfolgt auf Kosten der Gemeinden. Um auch den streikenden Kindern klar zu machen, daß der Ungehorsam gegen die Lehrer und das ihren Mitschülern gegebene schlechte Beispiel eine strafbare Verfehlung darstellt, wird der Widerstand der Kinder durch Nachsitzen in pädagogisch zulässigen Grenzen geahndet. Gegen Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuch überhaupt oder von diesen besonderen Mehrstunden zurückhalten, wird mit Schulversäumnisstrafen vorgegangen. Kinder, die durch ihr ganzes Verhalten zeigen, daß ihnen die zur Entlassung aus der Schule erforderliche sittliche Reife fehlt, oder die sich die durch die Volks-

schule vermittelten Kenntnisse absichtlich nicht aneignen, werden beim nächsten Schulentlassungstermin nicht berücksichtigt. Aufreizungen durch die Presse gegen die Schulordnung sowie Beleidigungen und Verleumdungen von Lehrern werden strafrechtlich verfolgt. Unbotmäßige Schulvorsteher werden ihres Amtes enthoben. Die Unterrichtsverwaltung hofft auf Grund früherer Erfahrungen, mit diesen Mitteln allmählich eine Beruhigung der durch maßlose Verhetzungen erregten Gemüter in der Provinz Posen herbeizuführen. Bei besonnener Überlegung werden mit der Zeit auch die Führer der Bewegung, namentlich aber die polnischen Geistlichen, welche den Schulstreik bisher offen oder geheim gefördert haben, zu der Erkenntnis gelangen müssen, daß in erster Linie die Kirche Schaden leidet, wenn zahlreiche Kinder einer religiösen Einwirkung durch die Schule überhaupt entzogen werden.

Die Kinder beharrten trotz der angewandten Zuchtmittel in ihrem Widerstande, riefen Gott um Hilfe an und stellten sogar Geldsammlungen an. Die Organe der Behörde wurden mit Kot beworfen und beschimpft, die Lehrer mit dem Tode bedroht; aber die Regierung blieb fest; sie lehnte die Berücksichtigung einer Immediateingabe des Erzbischofs v. Stablewsky und der Domkapitel von Gnesen und Posen durch den Kultusminister ab, in der um Änderungen der Bestimmungen über die Unterrichtssprache des schulplanmäßigen Religionsunterrichts gebeten wurde. Sie tadelte in einem Antworttelegramm an den Reichstagsabgeordneten v. Mielzynsky die „Hetzarbeit" als kulturfeindlich, setzte im Bromberger Bezirke über 200 Ortsvorsteher und Schöffen polnischer Nationalität wegen ihrer Propaganda im Schulstreik ab und leitete gegen mehrere Redakteure wegen öffentlicher Aufreizung zum Schulstreik das Strafverfahren ein. Dasselbe geschah gegenüber dem Prälaten und päpstlichen Kammerherrn Klos. Vielfach gingen Staatsanwälte gegen Geistliche auf Grund des Kanzelparagraphen vor. Ja, den Eltern wurden die Kinder zum Teil entzogen und in Zwangserziehung gebracht. Am meisten traf die Regierung aber die Polen, indem sie in zwei Orten je vier neue Lehrer anstellte und ihnen die ausgesonderten Widerspenstigen überwies. Sie sandte ferner mehr als 60 Schulamtskandidaten aus dem Düsseldorfer Bezirk als Lehrer nach dem Osten und gab ihnen ein Gehalt von 1200 M. — allerdings ohne das Gehalt der Posenschen Lehrer auf dieselbe Höhe zu bringen. Es sollte sich aber, wie die Regierung ausdrücklich erklärte, nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln, durch welche das Deutschtum gegenüber der polnischen Nationalität in diesem Schulstreik gestärkt werden sollte.

Diese Maßregeln brachen denn endlich den Bann, um so mehr als gedroht wurde, die am Schulstreik beteiligten Kinder zum Schulentlassungstermin wegen sittlicher Unreife nicht aus der Schule zu entlassen.

In den meisten Gemeinden war im Juli 1907 der Schulstreik erloschen, das schnöde Spiel der Polen verloren. Es wurden ca. 300 Ortsvorsteher und Schöffen ihres Amtes entsetzt, 80 Schüler aus den Gymnasien verwiesen, 35 Geistliche insgesamt zu 20 Monaten Gefängnis

Festungshaft und 6350 M. Geldstrafe verurteilt, 20 waren bis noch nicht abgeurteilt. Die polnischen Redakteure büßten ihre rbeit mit 19450 M. und 45 Monaten Gefängnis. An Schulve- nisstrafen wurden zusammen 1450 Personen mit 18000 M., Stra- mit 5¹/₂ Jahren Gefängnis, Streikvergehen mit 4000 M. und den htskosten sowie mit 12 Jahren Freiheitsstrafen geahndet, viele Pro- waren bis dahin noch nicht entschieden.

Der Sieg war auf Seiten der preußischen Behörden, aber die r hatten unter den gegen sie fortgesetzten Chikanen der Polen auch rhin noch sehr zu leiden.

Über die Ursachen und Urheber dieses Schulstreikes ist so viel be- geworden, daß die polnischen Verschwörer der Nationalliga zu utionären Zwecken ihn anzettelten. Die entscheidenden Beschlüsse n bereits im August 1906 in Rapperswyl gefaßt. Unter der An- der Katholizismus sei in Gefahr, in Wahrheit aber um für das ntum zu werben, wollte man da mit der Tat vorgehen, wo das ntum am meisten mit der Religion zusammenhängt und nach ihrer ibe am meisten zusammenhängt; das war in den Volksschulen. So ent- der Schulstreik. Es war nicht schwer, für diesen Plan die Geistlichkeit dem Erzbischof v. Stablewsky an der Spitze zu gewinnen; die denn durch Aufhetzung der breiten Massen gegen Schule und Lehrer sich aktiv n beteiligten, wie in den Gerichtsverhandlungen festgestellt wurde.

Daß die Regierung nicht gesonnen ist, den Polen gegenüber nach- en, zeigt der Umstand, daß sie im Herbst 1909 drei Lehrer aus witz in kleine Landorte versetzte, weil sie bei den Stadtverordneten- en für den polnischen Kandidaten stimmten.

c) Schulgesetzentwürfe.

Kultusminister v. Goßler hatte im Jahre 1890 einen Unterrichts- entwurf eingebracht. Er zog in demselben lediglich das Volksschul- n in Betracht, ohne dabei auch dieses vollständig zu regeln; denn die Seminarbildung, die Schulaufsicht, Schulbauten u. a. waren m nicht berücksichtigt.

ie Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule. §§ 1—25.

Einklassige Schulen weisen 80, mehrklassige 70 Kinder als normale Klassenzahl auf. rei Stufen der Volksschule sollen 18—22, 26—30 und 28—32 Stunden erhalten. ssionelle Minderheiten haben bei einer Schülerzahl von mindestens 60 Kindern Konfession das Recht auf eine besondere Schule. Der Religionsunterricht ist sionell, und die Religionsgemeinschaften haben das Recht der Inspektion desselben er Berichtigung des Lehrers. Ferien dauern 8 Wochen.

II. Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Schulen. §§ 26—82.

Gemeinde, Guts- oder Schulverbände sind die Träger der Schullast. Schul- st aufgehoben. Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus Mit- rn der Gemeindebehörden eventl. noch sonstigen Personen aus der Gemeinde. Schulaufsichtsbehörde entsendet zu ihm folgende in Geldangelegenheit nicht berechtigte schultechnische Personen:

1. Ortsschulinspektor, 2. je einen Geistlichen der betr. Religionsgemeinschaft 3. 1—2 Lehrer, 4. möglichst einen Arzt.

III. Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse. §§ 83—109.

Die Schulpflicht dauert vom 6.—14. Lebensjahre. Geldstrafen für unentschuldigte Schulversäumnisse 10 Pf. bis 1 Mk.

IV. Anstellung, Dienstverhältnis und Diensteinkommen der Lehrkräfte. §§ 110—238.

Die Regierung wählt die Lehrer auf Vorschlag der Gemeinde. Der niedere Küsterdienst kann auf Antrag der Gemeinde abgelöst werden. Die Lehrer sind verpflichtet bis zu 6 Stunden gegen Entgelt an der Fortbildungsschule zu unterrichten. Das Gehalt setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Alterszulagen und Mietsentschädigung (freier Wohnung). An Minimalsätzen für die von 5 zu 5 Jahren sechsmal gewährten Alterszulagen werden je 100 Mk. gewährt (für Lehrerinnen 70 Mk.). Das Grundgehalt bestimmt die Regierung. Auf die Alterszulagen besteht kein rechtlicher Anspruch. Zahlung sämtlicher Beträge vierteljährlich im voraus.

V. Pensionierung. §§ 139—177.

Maßgebend ist das Gesetz von 1885.

VI. Fürsorge für die Witwen und Waisen. §§ 178—186.

Witwen erhalten 250 Mk., jede Halbwaise 50 Mk., Vollwaisen 84—250 Mk.

VII. Schulaufsichtsbehörde. §§ 187—193.

Die Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung, ihre Organe sind die Landräte und Schulaufseher.

VIII. Leistungen des Staats. §§ 194—199.

Der Staat zahlt zur Erleichterung der Schullast für die Stelle:

1. eines alleinstehenden oder ersten Lehrers 600 M.
2. „ zweiten obentlichen „ 400 „
3. „ andern „ „ 300 „
4. einer ordentlichen Lehrerin 150 „
5. eines Hilfslehrer oder einer Hilfslehrerin 100 „

IX. Schlußbestimmung. §§ 200—203.

Das Gesetz tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Der Entwurf, den Zedlitz vorlegte, war nach den bei Beratung des Goßlerschen Entwurfs laut gewordenen Anforderungen korrigiert und wäre von den klerikal-konservativen Zentrumsmehrheit sicher angenommen worden, wenn das Volk nicht in heftigster Weise gegen die Verkirchlichung der Schule Front gemacht hätte.

Dieser Entwurf vom Januar 1892 bestimmt u. a. das Folgende:

I. Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschule. §§ 1—26.

Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Länge der Schulwege darf nicht mehr als 2½ Kilometer betragen.

Die Lehrpläne stellt der Regierungspräsident auf, die Religionspläne die betr. onsgemeinschaft. Die Bestimmungen über Halbtagsschule, Schülerzahl und Stufen chule sind dieselben wie bei Goßlers Entwurf.

§ 14. Der Regel nach soll ein Kind den Unterricht durch einen Lehrer seines tnisses empfangen.

§ 15. Wo die Zahl der Kinder einer vom Staate anerkannten Religions- haft in einer Schule anderer Konfession über 30 (bei Goßler 60) steigt, kann egierungspräsident die Errichtung einer besonderen Schule für diese anordnen. ber 60 muß es geschehen.

§ 18. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Reli- gesellschaften. Mit Erteilung des Religionsunterrichts dürfen nur solche Lehrer ragt werden, welche sich im Besitz eines, die Befähigung zur Erteilung des Reli- nterrichts aussprechenden Lehramtszeugnisses befinden. Der von den betreffen- Religionsgemeinschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte iche oder Religionslehrer hat das Recht dem Religionsunterricht in der Schule wohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Erteilung desselben und von den hritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluß des Unterrichts sach- u berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen. Die kirchliche ehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, einen Orts- chen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauf- t. Für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht gilt, falls von den chen Oberbehörden eine andere Bezeichnung nicht erfolgt, der Pfarrer, und wenn re vorhanden sind, der erste Pfarrer als gesetzlich beauftragt zur Leitung des Reli- unterrichts für die innerhalb seiner Pfarrei belegenen Volksschulen. Eine Zurück- ng des Beauftragten vom Besuch der Schule ist zulässig, wenn er ihre Ordnung t hat. Sie erfolgt durch Beschluß des Regierungspräsidenten nach Benehmen en kirchlichen Oberbehörden bezw. den zuständigen Organen der betreffenden ionsgemeinschaften. Besonderer getrennter Religionsunterricht ist aber schon bei chülern zu erteilen.

Die Ferien betragen nicht mehr als 9 Wochen. §§ 22—26 behandeln die bauten.

räger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschulen. §§ 27—50.

Dies sind die Gemeinden, Guts- und Schulverbände. Schulgeld fällt fort.

Verwaltung der Volksschulangelegenheiten (Schulbehörden). §§ 51—74.

Die äußeren Angelegenheiten unterstehen unter Oberleitung des Ministers den räsidenten und Landräten, die inneren den Regierungspräsidenten. Sonstige Be- sind die Kreis- und Stadtschulbehörde; ferner der Schulvorstand, in dem ein von chulbehörde ernannter definitiv angestellter Lehrer Sitz und Stimme hat.

§ 68. Für jede einzelne Schule wird ein besonderer Schulvorstand eingesetzt.

§ 70. Er besteht aus dem Ortsschulinspektor und sofern dies nicht der Geist- ein sollte, dem mit der Leitung des Religionsunterrichts betrauten Geistlichen, Lehrer der Schule, aus sämtlichen Vorstehern der zur Schule gehörigen Gemeinden indestens 3 Hausvätern.

. Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse. § 75—103.

Die Schulpflicht dauert vom 6. bis 14. Lebensjahr, bei taubstummen Kindern m 16. Lebensjahr. Unentschuldigte Schulversäumnisse unterliegen einer Schul- von 0,10—2 M. Privatschulen jeder Art sind gestattet.

Vorbildung, Anstellung, Dienstverhältnis und Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen. §§ 104—154.

§ 105. Die Seminare für Lehrer und Lehrerinnen sind auf konfessioneller lage einzurichten. Die kirchlichen Behörden setzen die Religionspläne Bei ungenügenden Leistungen in der Religion könnte auf Widerspruch des Ver-

treters der kirchlichen Oberbehörde dem Prüfling beim ersten Lehrerexamen die Befähigung für den Religionsunterricht versagt werden.

§ 112. Als Lehrer und Lehrerin kann nur angestellt werden, wer die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, sich durch einen Beauftragten mit Stimmrecht an der Prüfung zu beteiligen. Erhebt derselbe wegen ungenügender Leistung eines Examinanden in der Religion im Gegensatz zu der Mehrheit der Prüfungskommission Widerspruch gegen die Erteilung des Befähigungszeugnisses, so ist an den Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums zu berichten, welcher im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hat. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Lehramtszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu erteilen.

Die übrigen Bestimmungen bezüglich des Gehalts usw. sind fast dieselben wie im Goßlerschen Entwurf, doch sollte kein rechtlicher Anspruch auf Gewährung der Alterszulagen vorhanden sein.

VI. Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen. §§ 155—183.

Wie bei Goßler.

VII. Leistungen des Staates zur Unterhaltung der Volksschulen. §§ 184—189.

Desgleichen.

VIII. Schlußbestimmung.

Das Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Der Jubel, mit dem ganz besonders die Zentrumspartei diesen Entwurf aufnahm, hatte seinen Grund in den erweiterten Rechten, welche hier den kirchlichen Gemeinschaften zuerkannt wurden. Ja, die Bestimmungen dieses Entwurfs waren ein völliges Aufgeben der Errungenschaften des Kulturkampfes, da der Staat wieder die Prüfung und Anstellung der Lehrer zum Teil aus der Hand gab und der Kirche das Mitbestimmungsrecht zusprach; der Abschnitt IV wollte das Privatschulwesen völlig frei geben. Wer seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hatte, sollte bei sittlich einwandfreiem Wandel eine Privatschule errichten können. Damit war aber für die Klerikalen, das Polentum und die Sozialdemokraten der Weg freigegeben zur Vernichtung des Staates und seiner Schule.

Der Kampf gegen dieses Gesetz wurde von fast allen bürgerlichen Parteien, mit Ausschluß der Konservativen und des Zentrums natürlich, mit größter Heftigkeit aufgenommen. Die Gegner führten aus, es sei ein Kondominium der Kirche konstituiert, der Entwurf bedeute eine Ausführung der Windhorstschen Anträge, die Simultanschulen wären aufs äußerste beschränkt, die Hausväter im Schulvorstand würden kirchlichen Einflüssen verfallen, Dissidentenkinder wären zur Teilnahme am konfessionellen Unterricht gezwungen, ein Lehrer mit dem Zeugnis ohne Befähigung für Religion würde nirgends Anstellung erhalten, und so sei eigentlich der kirchliche Vertreter ausschlaggebend.

Zedlitz suchte selbstverständlich den Entwurf zu retten. Auch Caprivi trat auf's lebhafteste für ihn ein, erregte aber durch sein Wort: Es handle sich bei diesem Kampfe gegen den Entwurf eigentlich um den Kampf von Atheismus gegen das Christentum den heftigsten Unwillen.

)gen sich die Debatten durch den Januar und Februar 1892. Im
n Lande erhob sich ein heftiger Widerstand gegen den Versuch, die
:vativ-klerikale Herrschaft über die Schule gesetzlich festzulegen.
:rsitäten, Stadvertretungen, wissenschaftliche Vereine, die sonst der
ik fern standen, baten in Petitionen an das Abgeordnetenhaus um
)nung des Entwurfs, weil das geistige Leben des deutschen Volkes durch
Klerikalisierung der Volksschule in seinem Fundamente bedroht sei.
:ellte sich heraus, daß selbst im Ministerium der Entwurf nur mit
Stimme Mehrheit angenommen worden war. Finanzminister Miquel
m seine Entlassung, und es wurde immer deutlicher, daß gerade die
:ungsfreundlichen, mittleren Volkskreise, die in nationaler Beziehung
Stütze der Regierung waren, aufs tiefste verletzt und erregt waren. So
l der König die Zurückziehung des Entwurfs, da das Gesetz
ohne diese Kreise gemacht werden dürfe, und Zedlitz trat am 17.
; 1892 von der Leitung des Kultusministeriums zurück.

Seitdem hat der Staat wieder den Verwaltungsweg beschritten,
aber er hat einzelne der im Schulgesetz vorgesehenen Gebiete durch
:lgesetze zu regeln unternommen, wie das namentlich in den letzten
en durch das Schulunterhaltungs- und das Lehrerbesoldungsgesetz
:h.

d) Die äußere Lage der preußischen Volksschule.

1. Schullasten und Erleichterung derselben.

Im Jahre 1901 betrugen die für die Volksschule gemachten Auf-
ungen insgesamt etwa 185 000 000 M. Die Steigerung, welche die
:endungen für die Volksschule seit 1866 dennoch erfahren hatten,
g also etwa 38 Millionen Mark. Diese Summen hatten aber be-
icher Weise die Schultern der verschiedenen Schulunterhaltungspflich-
aufs schwerste belastet und die Unzufriedenheit gesteigert. Im Jahre
entfiel an Volksschullasten auf den Kopf der Bevölkerung in Stadt
Land zusammen:

stpreußen	4,58 M.	in Sachsen	5,77 M.
:estpreußen	5,08 „	„ Schleswig-Holstein	7,65 „
erlin	7,54 „	„ Hannover	4,19 „
randenburg	5,38 „	„ Westfalen	6,88 „
ommern	5,65 „	„ Hessen-Nassau	6,36 „
osen	5,19 „	„ Rheinland	6,72 „
:chlesien	4,00 „	„ Hohenzollern	6,14 „
		im Staat	5,84 „

Das waren ganz bedeutende Leistungen. Durchschnittlich kostete eine
:schule

Jahre	in den Städten	(in Berlin)	auf dem Lande	
886	18574 M.	50585 M.	2178 M.	
891	16687 „	57761 „	2664 „	Durchschttl. 25704 M.
896				„ ca. 28000 „

Und während ein Schüler 1871 der Bölkerung durchschnittlich 23,58 M. kostete, waren es 1891 bereits 29,74 M.; und auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Schulunterhaltungsbeiträgen

1871	1891	1896
2,26 M.	4,88 M.	etwa 5,80 M.

Aber auch die Zahl der Schulkinder und Schulklassen und Lehrer hatte sich bedeutend vermehrt. Es gab

	im Jahre 1871	1886	1891	1896
Kinder	3 900 655	4 838 247	4 916 476	5 236 826
Schulen	33 130	34 016	34 742	36 138
Klassen	52 747	75 097	72 021	92 001
Lehrer	52 059	57 902	62 272	79 431
Lehrerinnen		6 848	8 439	
Hilfskräfte		1334 m. 49 weibl.	5 397 m. 616 wbl.	
Handarbeitslehrerinnen		34 270	37 129	40 000

Zu diesen Ziffern kamen noch die für Mittelschulen.

Die Gesamtausgabe für das öffentliche Volksschulwesen hatte sich in den Jahren 1891 bis 1896 von rund 146 Millionen auf rund 185 Millionen erhöht. Die Steigerungen der Gemeindeausgaben für die Volksschulen hatten bereits in den achtziger Jahren die Gesetze zur Erleichterung der Schullasten aus dem Jahre (1885) gezeitigt, das vom 14. Mai 1885 über „Überweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände", das Gesetz vom 14. Juni 1888 über „Erleichterung von Volksschullasten" und das vom 31. März 1889 „Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888".

Das erstgenannte Gesetz überwies den Kommunalverbänden (durch die Kreise) den Betrag der auf Preußen entfallenden Getreide- und Viehzölle (abzüglich der Summe von 15 Millionen) zur Verteilung zu zwei Drittel nach dem Maßstab der aufzubringenden oder fingierten Grund- und Gebäudesteuer, zu einem Drittel nach der Zivilbevölkerung. Die Revision dieser Zahlen sollte stets in dem auf die Volkszählung folgenden Jahre stattfinden. Diese Beträge waren zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden, für welche in Stadt- und Landkreisen die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht wurden. In den Landkreisen, wo dies nicht geschah, konnten sie verwendet werden:

a) zur Entlastung der Schul- bezw. engeren Kommunalverbände hinsichtlich der Schullasten, insbesondere auch zur Aufhebung oder Minderung des Schulgeldes in den Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen;

b) zur Gewährung von Beihilfen an die Ortsarmenverbände.

Die Unterverteilung der Beträge geschah durch die Kreisausschüsse.

Das zweite Gesetz (14. Juni 1888) legte der Staatskasse
pflicht auf, den schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden folgende Bei-
zu leisten:

1. für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordent-
Lehrers 400 M.;

2. für die Stelle eines andern ordentlichen Lehrers 200 M. und
ordentlichen Lehrerin 150 M.;

3. eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin 100 M., wobei nur
schäftigte Lehrkräfte in Betracht kommen sollten.

Diese Summen sollten verwendet werden zur Bestreitung:

1. des baren Teils des Diensteinkommens der Lehrer einschließlich
Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte;

2. des anderweitigen Diensteinkommens einschließlich der Aufwendung
Dienstwohnung, Feuerung und Bewirtschaftung des Dienstlandes,
Ausschluß jedoch der Baukosten.

Die Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen
d fortan nicht statt. Ausnahmen waren nur gestattet

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen
hten Schulen nicht heimisch waren,

2. soweit der Staatsbeitrag nicht das gegenwärtig bestehende Schul-
deckte und also eine Vermehrung der Schullasten eingetreten wäre.
Feststellung des etwa noch zu erhebenden Schulgeldes lag bei Land-
n dem Kreisausschuß, bei Stadtschulen dem Bezirksausschuß ob. Na
5 Jahren war abermalige Genehmigung zur Weitererhebung er-
rlich.

Wo das Schulgeld ein Betrag des Lehrergehaltes war, war diesem
Durchschnittssatz der 3 letzten Jahren hinzuzurechnen.

Das Gesetz erhielt seine Ergänzung unterm 31. März 1899 da-
daß als Staatsbeiträge zu den Gehältern gezahlt wurden für die Stelle

1. eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers
M.,

2. eines andern ordentlichen Lehrers 300 M. und einer ordentlichen
rin 150 M.,

3. eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin 100 M.

Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der
ihnen besuchten Schule heimisch waren, eine Erhebung von Schul-
noch stattfand, fiel dasselbe in demjenigen Betrage fort, von
em infolge der Einrichtung in einem Schulverbande nach dem
afttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift
Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staats-
ages bereits eingetreten war oder fortan eintrat.

Durch diese Gesetze wurden den Gemeinden ganz beträchtliche
men überwiesen. Wenn die Lehrerschaft aber annahm, daß dieselben
auch zu einer Aufbesserung ihrer doch immer noch mißlichen Lage
ndet werden würde, so sah sie sich getäuscht. Die Gemeinden
ndeten die Gelder für sich, aber nicht zu den genannten Zwecken,

wenigstens bei weitem nicht in dem Umfange, wie man es erwarten konnte. Und wenn die Regierungen auf die Gemeinden drücken wollten, so war ihnen durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 bereits ein Riegel vorgeschoben, das die Kompetenz der Kreisausschüsse noch um ein Bedeutendes vermehrte, nämlich bezüglich der Feststellung aller neuen bezw. zu erhöhenden Leistungen für Volksschulzwecke im Falle des Widerspruchs der Schulunterhaltungspflichtigen.

In diesem Gesetze findet sich zum ersten Male der Begriff „Volksschule“ scharf fixiert in § 1: „Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.“

Wurden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren waren, so wurde in Ermangelung des Einverständnisses des Verpflichteten die zu gewährende Anforderung bei Landschulen vom Kreisausschuß, bei Stadtschulen vom Bezirksausschuß mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgestellt. Die Einleitung des Beschlußverfahrens geschah auf Antrag der Aufsichtsbehörde. Auf Schulbausachen fand dies Gesetz keine Anwendung, auch blieb das (noch zu erwähnende) Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 hiervon unberührt. —

Man könnte sagen, daß dies Gesetz vielfach geradezu böswillige Gemeinden vor notwendigen Mehrleistungen schützte. Es wurde daher auch genannt das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Schulräte, die eben auf Aufbesserungen drangen.

Wie Bismarck dazu kam, jene Erleichterung der Schullasten, die wir bereits erwähnten, anzubahnen, erzählt Schneider a. a. O. 393 f.: „Fürst Bismarck hatte bekanntlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete (1881) ganz neue Bahnen eingeschlagen, er wollte Schutz- und Finanzzölle teils erhöhen, teils neu schaffen. Um seiner Sache Freunde zu gewinnen, trat er mit dem Gedanken eines Verwendungsgesetzes hervor und verwies zugleich auf einige Bedürfnisse, deren bis jetzt noch unzureichende Befriedigung durch die neuen Steuern ermöglicht werden sollte. Nichts war im Lande populärer, als die Schaffung normaler Volksschulzustände und die Darbietung reichlicher Mittel zu diesem Zwecke.“ Es ist Dr. Schneider zu danken, daß die Unterrichtsverwaltung (Minister v. Goßler) in einer Denkschrift[1]) es offen aussprach, sie könne von ihren Forderungen hinsichtlich der Besserung der Volksschulverhältnisse nichts ablassen. Sie berief sich auf das, was Beckedorff über die Wichtigkeit der Volksschule im II. Bde. S. 191 seiner Jahrbücher ausgeführt hatte:

„Allein die Armenschule hat überhaupt eine weit höhere Bestimmung, als jene sogenannten Elementarkenntnisse notdürftig mitzuteilen. In ihr soll das Kind, das in der Regel unter unglücklichen und höchst

[1]) Abgedruckt in „Schneider und v. Bremen“, Bd. III, S. 40

nachteiligen Verhältnissen, oft in gänzlicher Verwahrlosung, bis dahin aufgewachsen ist, seine ganze Richtung für die Zeit seines Lebens und zugleich für die Ewigkeit erhalten. Ihm soll Ordnung, Regelmäßigkeit, Gehorsam, Sittsamkeit, anständiges Betragen, Fleiß und Ausdauer angewöhnt und zugleich der Sinn und Entschluß für diese Tugenden beigebracht, vor allen Dingen soll es mit seinen höchsten Pflichten und Verhältnissen und deren letzter Quelle gründlich, vollständig und sicher bekannt und vertraut gemacht werden. Wenn auch alle übrigen Kenntnisse und Fertigkeiten in wenigen Jahren oder Monaten erworben werden könnten, so würde doch weder jene Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Betragen in jener Zeit bewerkstelligt, noch auch eine auf klarer und gewisser Erkenntnis ruhende Gesinnung und Gottesfurcht und Sittlichkeit hervorgerufen werden können."

Und sie schloß mit den Worten: „Wenn demnach die Unterrichtsverwaltung auch heute noch die lernende Jugend nicht vorzeitig entlassen mag, wenn sie Wert darauf legt, daß die Erwerbsfähigkeit des Volkes erhöht werde, so sorgt sie nicht nur für die Vermehrung des nationalen Vermögens, sondern sie hütet auch die idealen Güter des Volkes."

„Wie schwer also auch die Schullast empfunden werden mag, die Unterrichtsverwaltung darf die seit fast einem Jahrhundert mit Bewußtsein verfolgten Bahnen nicht wieder verlassen; sie ist nicht in der Lage, ihre Ansprüche herabzustimmen und dadurch die noch erforderlichen Opfer unnötig zu machen."

Das sind Worte, die den bildungsfeindlichen Elementen unserer Tage immer wieder vorgehalten werden müßten, Worte, die eine eminent hohe Einschätzung der allgemeinen Volksbildung verraten.

Wer weiß, ob die Unterrichtsverwaltung aber selbst mit solcher Fürsorge für die Volksschule hätte eintreten können, wenn sie nicht eine besondere Abteilung (II) für diese geschaffen hätte und so in der Lage war, sich über die einschlägigen Verhältnisse die eingehendste Kenntnis zu verschaffen. Die durchaus wünschenswerte Gliederung in der Verwaltung war durch A. K.-O. vom 9. Januar 1882 angeordnet worden. Diese Abteilung war dem Wirkl. Geheimen Oberregierungsrat de la Croix übertragen, dessen Dezernat auch gleichzeitig die Seminare, höhere Mädchenschulen, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten unterstanden, während der ersten Abteilung die Pflege der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens, der Kunst und des Kunstgewerbes oblagen.

2. Äußere Lage der Schule nach der Statistik von 1906.

Die Zahl der preußischen Volksschüler belief sich im Jahre 1905 auf 6164398; sie ist in den 20 Jahren von 1886 bis 1906 um

1 300 000 (in den Städten um 800 000) gestiegen, und für diese Kinderzahl wurden 20 000 bezw. 14 000 Lehrer und Lehrerinnen neu angestellt, also auf je 40 Kinder eine Lehrkraft mehr. Tews hebt[1]) hervor, daß dadurch allerdings immer noch nicht die unerhörten Rückstände, die vornehmlich eine Hinterlassenschaft der Mitte des 19. Jahrhunderts sind, nicht beseitigt werden.

Preußen hatte nämlich von 1822 bis 1864 für ein Mehr von 1 400 000 Volksschülern nur 14 000 Lehrer und Lehrerinnen angestellt, also für je 100 Kinder eine Lehrkraft. Selbst die gewiß anzuerkennende Leistung der letzten 20 Jahre konnte jene Mißstände natürlich nicht wegschaffen. Das ist um so beklagenswerter, als die weitaus größte Masse unseres Volkes in der Volksschule erzogen wird.

Auf die 1266 Städte, 36 000 Landgemeinden und 16 000 Gutsbezirke Preußens kamen nur 29 500 Schulorte; es würden also, auch wenn man einen Gutsbezirk immer mit einer Landgemeinde zusammenfaßt, was nicht durchweg zulässig ist, noch etwa 8000 Gemeinden ohne Schule übrig bleiben.

210 000 Kinder hatten 1906 einen Schulweg von mehr als $2^1/_2$ Kilometer (zum Teil aus konfessionellen Gründen; z. B. in Köln 2098 Kinder).

Von 37 761 Schulen hatten nur 32 380 einen Turn- und Spielplatz, Turnhallen waren 1430 in Städten und 90 auf dem Lande vorhanden; und für 116 000 Schulklassen waren nicht ganz 100 000 Räume vorhanden.

Die Organisation der Schulen war natürlich in den verschiedenen Orten und Bezirken ganz verschieden.

Es gab je 20 000 Knaben- und Mädchen- und 75 000 gemischte Klassen. Je 1 100 000 Knaben und Mädchen wurden getrennt, 4 Millionen Kinder in gemischten Klassen unterrichtet. In Städten standen je 15 500 Knaben- und Mädchenklassen 11 600 gemischten Klassen gegenüber. Hier wurden 1 600 000 Kinder nach Geschlechtern getrennt, 600 000 Kinder aber gemischt unterrichtet. Es ist für die beiden Konfessionen bezeichnend, daß die evangelischen Orte Barmen und Lennep nur gemischte Klassen haben, in Hagen, Duisburg, Krefeld, Remscheid überwiegen sie, aber in Aachen, Münster (hier auch auf dem Lande alles getrennt) überwiegen die getrennten Klassen.

Der Klassenzahl nach ergibt sich folgendes:

Während noch 1878 $^2/_3$ aller Schulen einklassig waren und noch 1886 die 17 744 einklassigen Schulen von 1 146 701 Kindern besucht wurden, waren 1906 nur noch 13 536 solcher Schulen mit 638 000 Kindern vorhanden.

In den mittleren Schulformen ergab sich 1906 wieder derselbe Bestand. Dagegen sind die 7- und 8klassigen Schulen im Westen um 5366 Klassen mit 352 247 Schülern, in der ganzen Monarchie von

[1]) Päd. Zeitung 1908, Nr. 50. Siehe dazu: Preuß. Statistik. Herausgegeben vom Königl. Pr. Statist. Landesamt in Berlin. Bd. 209, I, II, 1—3 1908 u. 09.

3315 Klassen und 215225 Schülern im Jahre 1886 auf 32994 Klassen und 1803375 Kinder gestiegen. Sicher ein höchst erfreulicher Fortschritt.

Zu beklagen ist, daß die Zahl der zu einem System gehörigen Schulklassen wächst, daß die preußische Volksschule zum Großbetriebe wird.

1/3 aller Kinder und 2/3 aller Lehrer kommen auf Anstalten mit 8 und mehr Lehrkräften. 17298 Lehrer und 1104556 Kinder gehören Anstalten mit 4—7 Lehrern an; 44553 Lehrer und 2860308 Kinder gehören den kleinen Schulen mit 1—3 Lehrern an.

Die Zahl der Halbtagsschulen hat sich leider in den letzten 20 Jahren nicht verringert, die Zahl der an ihnen wirkenden Lehrkräfte ist von 5322 auf 7305, die ihrer Kinder von 563164 auf 602174, also nur um 40000 gestiegen. Besonders stark ist die Halbtagsschule im Osten vorhanden, besonders im Bezirk Liegnitz und Posen.

In konfessioneller Hinsicht betrug von 1901—1906 die Zunahme der protestantischen Bevölkerung 1 1/2 Millionen, die Zunahme der katholischen Bevölkerung 1 1/4 Millionen. Wäre also die Verhältniszahl von 1900 dieselbe geblieben, 63,29 % : 35,14 %, so hätte die Zunahme auf katholischer Seite nur 900000 betragen dürfen.

Ebenso verschob sich in den Volksschulen die Zahl der katholischen Kinder zu ungunsten der evangelischen. Die Zunahme auf evangelischer Seite betrug von 1901—1906 217000 (6 %), auf katholischer 273000 (13 %). Im Osten ist diese Verschiebung besonders stark. In Westpreußen waren 1861 noch 11000 evangelische Volksschüler mehr vorhanden als katholische, von 1886—1906 aber nahmen sie nur um 11000, die katholischen aber um 41000 zu. In demselben Zeitraum betrug die Zunahme in Posen der evangelischen Schüler 7000, der katholischen 62000; in Schlesien der evangelischen Schüler 33000, der katholischen 142000, hier hielten sich die Konfessionen 1862 noch das Gleichgewicht. Evangelische Lehrkräfte gab es im Jahre 1906 62000, katholische nur 33000; es mußten nach der Schülerzahl eigentlich 37000 sein.

Evangelische Schulen	gab	es		25500
katholische	„	„	„	11100
jüdische	„	„	„	240
paritätische	„	„	„	900

Das Verhältnis der Lehrer zu den Schülern wird durch folgende Zahlen dargetan:

Für 116000 Schulklassen waren nur 98000 Lehrer vorhanden, auf je 63 Kinder in den Städten und 68 auf dem Lande eine Lehrkraft.

36000 Schulklassen müssen ihren Lehrer mit einer andern Klasse teilen. 17519 Lehrer, die 1434000 Kinder unterrichten, sind nach der Statistik überlastet d. h. sie haben in der mehrklassigen Schule mehr als 70, in der einklassigen mehr als 80, in der Halbtagsschule mehr als 120 Kinder zu unterrichten. Überfüllt sind unter Zugrundelegung derselben Ziffern 13387 Klassen mit 1030000 Kindern.

Die Aufwendungen des Staates für die Volksschulen belief sich im Jahre 1906 auf 328 Millionen Mark für 6,2 Millionen Volksschüler, einschließlich Baukosten und Verzinsung der Baugelder, ohne diese 272 Millionen, also für jedes Kind 53 Mark.

Sollte der Staat die aus jenen Zahlen sich ergebenden Übelstände abstellen, nämlich für etwa 6,8 Millionen (1908) Schulkinder die vorhandenen Schulzimmer auf die erforderliche Zahl, statt 100000 auf 160000 bringen, also auch 60000 Lehrer mehr anstellen, so müßten die Ausgaben für die Volksschule ganz wesentlich, etwa um das Doppelte vermehrt werden; doch soll auch ein ganz wesentlicher Fortschritt durchaus anerkannt werden.

Die vorstehend aufgeführten Summen des Kultusetats bedeuten eine wesentliche Erhöhung des Kultusetats im letzten Jahrzehnt. Während die Ausgaben des Jahres 1888 sich auf etwa 62,5 Millionen, die des Jahres 1898 sich auf etwa 146,2 Millionen beliefen, stiegen die des Jahres 1908 auf etwa 215 Millionen. Diese Zahlen beleuchten namentlich die Ära Studt recht deutlich. In dem Jahrzehnt 1888/98 steigerten sich die Ausgaben um etwa 134 %, von 1898—1908 aber nur um 47 %.

Das Volksschulwesen ist an diesen Etats mit folgenden Zahlen beteiligt:

	Volksschulwesen im weiteren	im engeren Sinne
1888	36,2 Millionen	30 Millionen
1898	80,3 "	68,6 "
1908	120,9 "	102,8 "

Um die oft behauptete ungewöhnliche Steigerung der Ausgaben für die Volksschulen zu beleuchten, seien hier die entsprechenden Zahlen aus den Staatsaufwendungen für kirchliche Zwecke hergesetzt:

1888	3 Millionen
1898	11 "
1908	18,8 "

es ist also eine Steigerung von 500 v. H. zu verzeichnen, beim Volksschulwesen aber nur 350 v. H.

Ist diese Steigerung immerhin eine ganz wesentliche gewesen, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß das stärkere Anwachsen der Bevölkerungsziffer Preußens eine bedeutende Zunahme der Schülerzahl und damit der Klassen und Lehrkräfte bedingte und daß trotz der gesteigerten Ausgaben der Lehrerstand in seiner Besoldung noch nicht die Höhe erreicht hat, die er seiner Bildung nach beanspruchen darf.

Immerhin aber hatten die steigenden Volksschullasten zu den lebhaftesten Klagen geführt, zumal sie äußerst ungleich verteilt waren.

3. Das Schulunterhaltungsgesetz.

Schon seit Jahren war im Abgeordnetenhause wie in der Presse lebhafte Klage geführt worden über die Art der Aufbringung der Schul-

d) es sind zur Verwaltung der Schulangelegenheiten neben den ordentlichen Gemeindebehörden in den Städten Schuldeputationen oder auf dem Lande Schulvorstände einzurichten, bei denen der Kirche, der Gemeinde und den Lehrern eine angemessene Vertretung zu gewähren ist;

II. bei Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht zugleich für die Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Schulverbände und in der Höhe des Diensteinkommens der Volksschullehrer zu sorgen.

Dieses Kompromiß forderte also zwar die Regelung der Schulunterhaltungspflicht, die Reform der Lehrerbildung, gewisse Einrichtungen für die Verwaltung der Schulangelegenheiten, legte aber auch zugleich den konfessionellen Charakter der Volksschule fest.

Der von liberaler Seite einsetzende äußerst lebhafte Widerspruch war fruchtlos: Auch die Wünsche des dritten preußischen Lehrertages blieben ungehört. So brachte denn das Jahr 1905 den Entwurf eines Schulunterhaltungsgesetzes, in den die Regierung all das aufgenommen hatte, was ihr geeignet erschien; aber über die geforderte Aufbesserung der Lehrergehälter schwieg sie sich hier gänzlich aus, obgleich sie vorher jedes Eingehen auf diese Frage im Parlament stets mit dem Hinweise auf das zu erwartende Schulgesetz abgelehnt hatte, in dem also offenbar die Lehrerbesoldung auch geregelt werden sollte.

Nach langen parlamentarischen Verhandlungen und nachdem das Herrenhaus sowohl den Großgrundbesitzern wie den Städten etwas entgegengekommen war, wurde der Entwurf am 7. Juli 1906 angenommen.

Das Schulunterhaltungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

Vom 28. Juli 1906.

Erster Abschnitt.

Träger der Schullast.

§ 1. Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt.

Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören.

Gutsbezirke als Träger der Schullasten sowie Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 2. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden.

§ 3. Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) nach Anhörung

reisausausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses die
ufsichtsbehörde. Bei Widerspruch von Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirken)
uf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung durch Beschluß des Kreis-
usses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses, ergänzt werden.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht der
ufsichtsbehörde und den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den
nzialrat zu.

§ 4. Über die Vermögensauseinandersetzung, welche infolge der Bildung
ung oder Auflösung der Schulverbände notwendig wird, beschließt die Schul-
tsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten gegeneinander innerhalb
Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

§ 5. Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schul-
ide Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines anderen z
, sofern dieser dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder z
ehrung der Lehrkräfte genötigt wird.

In gleicher Weise und mit dem gleichen Vorbehalte kann aus erheblichen
den die gastweise Zuweisung auch für einzelne Unterrichtsfächer erfolgen.

Gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde steht den beteiligten Schul-
iden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, der end-
entscheidet.

Die Vergütung für den gastweisen Besuch ist von dem Schulverband, aus
m die Zuweisung erfolgt, zu zahlen. Die Vergütung wird mangels einer
barung der Schulverbände durch den Kreisausschuß, sofern eine Stadt
gt ist, den Bezirksausschuß, festgestellt. Gegen den Feststellungsbeschluß findet
zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat statt. Soweit die Stadt
beteiligt ist, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Feststellung. Gegen
Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren
Oberverwaltungsgerichte statt. Bei der Festsetzung sind einerseits die durch Zu-
g der Gastschulkinder entstehenden Mehrkosten des einen, anderseits die Er-
sse des anderen Schulverbandes in Betracht zu ziehen.

Bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse können die Schulverbände
njähriger, nur für den Schluß des Etatsjahres zulässiger Kündigung von der
barung zurücktreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gastschul-
g in dem im vorigen Absatze bezeichneten Verfahren anderweit festgestellt werden.

In geeigneten Fällen kann von der Schulaufsichtsbehörde eine Beteiligung des
verbandes, aus welchem Kinder gastweise einer anderen Schule zugewiesen sind,
Verwaltung dieser Schule in der Weise geordnet werden, daß der Vorstand
rsteren ein Mitglied mit beratender Stimme in den Schulvorstand (Schul-
ation) entsendet.

§ 6. Der Schulverband kann für den Besuch der Schule durch nicht ein-
che Kinder ein Fremdenschulgeld verlangen.

Als einheimisch gelten Kinder, welche reichsangehörig sind und im Schulverband
m Gastschulbezirke (§ 5) entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge
e Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen un-
lich in Pflege und Kost genommen sind. Das Fremdenschulgeld darf den im
schnitte der letzten drei Rechnungsjahre auf jedes Schulkind entfallenden Betrag
m Schulverband erwachsenen Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen.

Die Feststellung der Schulgeldsätze unterliegt der Genehmigung der Schul-
tsbehörde.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht der Gemeinde binnen zwei Wochen
schwerde an den Provinzialrat zu.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung
Fremdenschulgelde, finden die bezüglich der Heranziehung und Veranlagung zu
emeindeabgaben geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verteilung der Volksschullasten. Schulhaushalt. Baufonds. Staatsleistungen.

§ 7. In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht.

Die Verpflichtung der nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen, zu den Volkslasten beizutragen, wird durch Gesetz geregelt.

§ 8. In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.

Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers oder steht innerhalb des Gutsbezirks einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu oder wohnen im Gutsbezirke Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf dessen Antrag die Schullasten mit der Maßgabe unterzuverteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen, welches nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisausschusse zu erlassen ist und der Bestätigung durch den Bezirksausschuß bedarf.

Auf Antrag des Gutsbesitzers ist das Statut wieder aufzuheben.

§ 9. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung der Schulunterhaltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnisse des Steuersolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer anlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen.

Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden, so sind in ihr die Steuern nach den Vorschriften des Abs. 1 für jeden Gesamtschulverband nur nach Verhältnis der Kinderzahl, welche aus der Gemeinde (Gutsbezirk) dessen Schule besucht, zur Gesamtzahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung zu bringen.

Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach Abs. 1 und 2 nach dem Durchschnitte der am 1. Mai und 1. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet. Die Feststellung der Verhältniszahl erfolgt für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk), welche für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbande gehört.

Der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß, kann in Fällen des Abs. 1 mit Zustimmung der Beteiligten, in den übrigen Fällen auf Antrag von Beteiligten eine anderweite Verteilung beschließen. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter in Fällen des Abs. 1 kann auf Antrag anderer Beteiligter oder der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß, wenn eine Stadt beteiligt ist, den Bezirksausschuß, ergänzt werden; durch diese Ergänzung darf der Grundsatz, daß die Verteilung der Schulunterhaltungskosten nach der Kinderzahl einerseits und nach dem Steuersoll andererseits erfolgen soll, nicht ausgeschlossen werden.

§ 10. Die Vorschriften des § 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) finden, insoweit Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in Betracht kommen, zugunsten der Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 11. Für jeden Schulverband ist in der Regel ein Schulhaushaltsetat aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

§ 12. In Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, genügt es, wenn der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen wird, und bleibt es der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse eingerichtet oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindekassen wahrgenommen werden sollen.

In Gutsbezirken, welche für sich einen Schulverband bilden, und in Gesamtschulverbänden, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer

500 M. für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrags dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwerte von fünfzehn vom Hundert der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden. Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder über seine Bemessung beschließt auf Anrufen der Beteiligten, zu denen in Gesamtschulverbänden auch die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellung im Einzelfalle 2000 M. übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.

§ 18. Im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten werden ihnen in den Grenzen der durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellten Mittel Ergänzungszuschüsse gewährt. Bei der Bewilligung kann angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Kreise von Abgabenpflichtigen zu verwenden sind.

Ein Anspruch gegen den Staat kann weder im Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden.

§ 19. Zur Unterstützung von Schulverbänden mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind, wird durch den Staatshaushaltsetat der Betrag bereitgestellt, welcher am 31. März 1908 für diesen Zweck den Regierungen überwiesen ist. Der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern bestimmen die auf die Provinzen und die Hohenzollernschen Lande entfallenden Anteile nach Maßgabe der bisher überwiesenen widerruflichen Staatsbeihülfen.

Innerhalb der Provinzen erfolgt die weitere Verteilung auf die Landkreise unter Berücksichtigung der bisher auf sie entfallenden Beträge durch den Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen durch den Unterrichtsminister nach Anhörung des Bezirksausschusses.

§ 20. Außerdem werden für Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen, welche zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind, zum Zwecke der Ausgleichung unbilliger Verschiebungen in der Aufbringung der Volksschullasten, welche infolge dieses Gesetzes entstehen, sowie sonstiger unbilliger Ungleichheiten in der Höhe der Volksschullasten durch den Staatshaushaltsetat alljährlich 5 000 000 M. bereitgestellt und auf die Provinzen (Hohenzollernschen Lande) und Landkreise auf dem im § 19 bezeichneten Wege verteilt.

§ 21. Dem Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise wachsen die Ergänzungszuschüsse zu, welche aus Zentralfonds Schulverbänden des Kreises mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen zur Errichtung neuer Schulstellen laufend bewilligt werden.

Im übrigen ändern sich, abgesehen vom Falle des § 22, die den Kreisen überwiesenen Beträge nur

1. bei dem Übertritt eines Schulverbandes mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen in die Reihe derjenigen mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen;
2. bei dem umgekehrten Vorgange;
3. infolge von Umgemeindungen und Veränderungen der Landkreise mit derselben Wirkung.

Im ersten Falle geht vom Anfange des nächsten Etatsjahrs der dem Schulverbande bewilligte Ergänzungszuschuß auf den Zentralfonds zur Unterstützung von Schulverbänden mit mehr als fünfundzwanzig Schulstellen über, im zweiten wächst von demselben Zeitpunkt ab der der Gemeinde etwa aus dem Zentralfonds bewilligte

gewidmete Vermögen einschließlich der zur Dotation der Schulstelle bestimmten Grundstücke, Gebäude, Kapitalien, Gerechtigkeiten, Nutzungsrechte und Forderungen unter Berücksichtigung der darauf haftenden Verbindlichkeiten durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde dem Schulverbande zur Verwendung für gleichartige Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so beschließt der Oberpräsident. Vor der Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde oder des Oberpräsidenten sind die Kirchengemeinde und der Schulverband zu hören.

Gegen den Beschluß steht sowohl der Kirchengemeinde als dem Schulverbande binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

Die Vorschriften der §§ 25 und 26 finden sinngemäß Anwendung.

§ 28. Die selbständigen Schulstiftungen mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe gestellten Stiftungen bleiben als solche bestehen; ihr Vermögen und die sonstigen zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, welche im Eigentume von Dritten, insbesondere kirchlichen Beteiligten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten.

§ 29. Unberührt bleiben die Rechte Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten an den den Schulzwecken gewidmeten oder gleichzeitig Schul- und kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensstücken.

Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. Als Teilnehmer daran treten an Stelle der bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst die Schulverbände.

Insoweit für das gemeinschaftliche Vermögen eine Eintragung im Grundbuche besteht, findet der § 26 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde auf Eintragung für beide Berechtigte zu richten ist.

§ 30. Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, tritt der Schulverband kraft des Gesetzes an die Stelle des bisherigen Trägers der Schullast; die Vorschriften des § 26 finden sinngemäß Anwendung.

Die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, bleiben diesen Zwecken erhalten.

Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Bewenden.

Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-, Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Während der Dauer der Verbindung kann von den Beteiligten vereinbart werden, daß die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude und Nebenanlagen dem Schulverband obliegen soll gegen eine von den kirchlichen Beteiligten ihm zu zahlende feste Rente. Durch diese Vereinbarung werden die kirchlichen Rechte hinsichtlich der Benutzung der Gebäude und der Auseinandersetzung für den Fall einer Trennung nicht berührt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und durch die kirchliche Oberbehörde. Wo hiernach der Schulverband die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gebäude übernommen hat, werden ihm die staatlichen Baubeiträge (§ 17) nach dem vollen Betrage dieser Kosten gewährt, soweit die ihm erwachsenden Mehrkosten nicht durch die kirchliche Rente gedeckt werden.

Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts beschließt über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, sofern nicht zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten steht sowohl dem Schulverband als auch der Kirchengemeinde binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

Auch unter Beibehaltung der dauernden Vereinigung eines Kirchen- und Schulamts kann auf Antrag eines Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine Aus-

Kinder weniger als zwanzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

§ 36. An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverband, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.

Bestehen in einem Schulverbande neben Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art möglichst beibehalten wird.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnisse der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte (§ 37 Abs. 3).

Schulen der im Absatz 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschluß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse, bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorwiegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Gegen den Beschluß des Provinzialrats findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb vier Wochen statt.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (Abs. 4) die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet in Fällen der Abs. 4 und 5 innerhalb vier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte statt.

In den Hohenzollernschen Landen entscheidet der Unterrichtsminister endgültig.

Beträgt in einer gemäß Abs. 4 errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bezw. 120 dieser Kinder den Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schulverbande eine Schule der letzteren Art nicht bereits besteht, in welche die Kinder eingeschult werden können.

Bei den nach Abs. 9 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

An einer Schulstelle der im Abs. 1 und 4 bezeichneten Art soll die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen.

§ 37. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten.

Bei den nach Abs. 1 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 [Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der

ren Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule od
cksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.
So eine anderweite Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten
Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder
sche Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit der Erteilung anderweiten Unter
zu betrauen ist.

§ 38. Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehr
 besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei
nstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten
n (§ 35) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die
ige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.
Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehr-
en Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt
n, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden
mischen Schulkinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und
nd dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen
Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer
äfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des
richtsministers.

§ 39. Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehr-
n besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen
elischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf aufeinander-
der Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als
Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr
0 bezw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schul
tsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich
elischen Lehrkräften einzurichten.
Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 18
samml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die
endigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften n
cht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten
verneint werden.
Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen
r sinngemäß Anwendung, wenn in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen
äften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.
Eine nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 eingerichtete Volksschule ist im Sinne der
henden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen
äften besetzten Volksschulen gleichzustellen.
Bleibt die Zahl der Kinder einer konfessionellen Minderheit unter der im Abs. 1
etzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit Lehrkräften
Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet
n.

§ 40. Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder
mten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten
uf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3
esetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetzsamml. S. 263)
m ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt. Die zur Unterhaltung
r Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes.
Werden die in den §§ 35 bis 39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von
hen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von
hem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften
esen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie
htlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an
Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung. Be
in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit evangelischen oder nur mit katho-
 oder nur mit evangelischen und katholischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der
mischen jüdischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf und wird in einem solchen

Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sinngemäß Anwendung.

Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung, abgesehen von dem Falle des Abs. 2, christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

Für die Provinz Hannover bewendet es bei dem Gesetze vom 7. März 1868 (Gesetzsamml. S. 223) § 1 Nr. 3, betreffend die Unterstützung des jüdischen Schulwesens der Provinz durch den Provinzialverband.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 33 bis 40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte.

§ 42. In dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und Lehreranstellung.

1. Stadtgemeinden.

§ 43. Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.

Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 (Gesetzsamml. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 44. I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten. Schöffen usw.). An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist,
2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) sowie
3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule.

Hierzu treten:

4. der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche.
   Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.
   Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen.
5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein.

Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

Dem Gemeindevorstande bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen.

Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen, durch Gemeindebe
nehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4
glieder abweichend festzusetzen. Wenn die Zahl der zu Nr. 3 bezeich
auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zw
Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Leh
werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputa
Schule angestellt sind.

II. Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstande (Beigeordnete
und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister erna
meister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation ei
Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werd
wählt; die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen
der Schuldeputation angehörigen Mitgliedern des Gemeindevorstand
Schöffen usw.) und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorst

Die in I Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Mitglieder der Schulde
der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

Wird eine Person, welcher die Bestätigung versagt ist, wie
falls die Stelle nicht unbesetzt bleiben kann und eine Ersatzwahl bi
stimmenden Frist nicht erfolgt, die Schulaufsichtsbehörde befugt, ein
ernennen.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In
pflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbesoldete G
stehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, i
Jahren niederzulegen. Die Beschlüsse der Schuldeputation werden na
heit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzender
Die Beschlußfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Häl
zugegen ist; wird die Schuldeputation zum zweitenmal zur Beratun
Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder o
ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf
ausdrücklich hingewiesen werden. An Verhandlungen und Beschlüssen ü
an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese

Die weiteren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen
und I Abs. 4 bezeichneten Mitglieder und über die Geschäftsführung der
werden von dem Gemeindevorstande getroffen und unterliegen der
Schulaufsichtsbehörde.

III. Ein Mitglied der Schuldeputation, das die Pflichten verle
solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten inner- oder a
Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung, des Ansehens
trauens, welche die Zugehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert,
oder gemacht hat, kann, wenn es zu den in I Nr. 2 bis 5 bezeichnete
hört, von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation durch Verfügung der
behörde ausgeschlossen werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitglie
Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse

IV. Wo bisher zur Erledigung einzelner Geschäfte (Einschulung
die besonderen Geschäfte einzelner oder mehrerer Volksschulen besondere
unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind, kann es nach Beschluß
Behörden dabei sein Bewenden behalten. Auch können solche Kommissio
meindebeschluß neugebildet werden.

Auf den Ausschluß der Kommissionsmitglieder und der gemäß
stellten Mitglieder finden die Bestimmungen unter III entsprechende An

§ 45. Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigu
aufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der Schuldeputation für ein
Volksschulen Schulkommissionen eingesetzt werden, welche die besonderen S
Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung
und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die Sch
stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen.

Die Schulkommissionen bestehen aus dem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede (Beigeordneten, Schöffen usw.) oder Kommissionsmitgliede als Vorsitzenden, dem etwa vorhandenen Ortsschulinspektor, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche, oder, sofern für jede Schule eine Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten der Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören, ferner einem von der Schuldeputation zu ernennenden Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer (Lehrerin) der betreffenden Volksschule (Volksschulen), endlich mehreren Mitgliedern, die von der Schuldeputation aus der Zahl der zu den Schulen des betreffenden Schulbezirks gewiesenen Einwohner gewählt werden. Für Schulen, die ausschließlich mit Lehrern einer Konfession besetzt sind, sind nur Einwohner derselben Konfession wählbar. Wegen Eintritts eines anderen Geistlichen finden die Vorschriften des § 44 I Nr. 4, betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern die Bestimmungen des § 4 III entsprechende Anwendung.

Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in den Städten bestehen, in denen die Volsschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich der anderweiten Ordnung ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit nach den in Absatz 1 und 2 gegebenen Vorschriften. Die Aufhebung einer Schulkommission darf nur aus erheblichen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die näheren Anweisungen über die Zuständigkeit und die Geschäftsführung der Schulkommissionen werden von dem Gemeindevorstande getroffen. Sie bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommt ein gültiger Gemeindebeschluß im Falle des Abs. 3 nicht zustande oder erläßt der Gemeindevorstand nicht die Anweisung (Abs. 4), so beschließt die Schulaufsichtsbehörde über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Schulkommissionen.

2. Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 46. Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule bewilligten Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Gutsvertretung sind in dem gemäß § 8 Abs. 2 durch den Kreisausschuß zu erlassenden Statute zu treffen. Auf die Befugnisse, Beschlußfassung und Geschäftsführung der Gutsvertretung sowie auf die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden finden die in Landgemeinden für die Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung. Der Gutsvorsteher hat der Gutsvertretung gegenüber die Befugnisse des Gemeindevorstehers.

Die im § 35 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes dem Besitzer des Gutes gegebene Klage steht im Falle des § 8 Abs. 2 dem Gutsvorsteher zu.

§ 47. In Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen ausschließlich der im § 46 Abs. 1 bezeichneten ein Schulvorstand einzusetzen.

Der Schulvorstand hat zugleich für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die näheren Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen.

Der Schulvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann und dem Bürgermeister, einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrer der Schule und dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten, falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Auf den Eintritt des Rabbiners finden die für die Schuldeputation gegebenen Vor-

schriften sinngemäß Anwendung. Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so gehört weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner dem Schulvorstande an.

Endlich gehören zum Schulvorstande zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbandes gewiesene Einwohner. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Gemeindeorgane. Die Wahl geschieht durch die Gemeinde-Vertretung (Gemeindeversammlung).

Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen. Der § 44 II Abs. 4 findet Anwendung.

Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes finden die Bestimmungen des § 44 III mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse stattfindet.

Die Dauer der Ämter, die Verpflichtung zur Annahme der Wahlen sowie die Beschlußfassung des Schulvorstandes richtet sich nach den Vorschriften des § 44 II Abs. 5, jedoch mit der Maßgabe, daß die gewählten Mitglieder zur Niederlegung ihres Amtes nach dreijähriger Amtsführung nur bei dem Vorhandensein eines der Entschuldigungsgründe berechtigt sind, welche im § 65 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) aufgeführt sind.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt. Eine Teilung des Vorsitzes nach Geschäftszweigen ist zulässig.

Der Ortsschulinspektor ist, so weit er nicht Mitglied ist, berechtigt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen, und muß zu diesen eingeladen werden. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

In Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann auf Beschluß der Gemeindeorgane eine Schuldeputation eingesetzt werden, auf deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die §§ 43 bis 45 sinngemäß Anwendung finden. In gleicher Weise können in Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern Schuldeputationen, jedoch nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, eingerichtet werden.

In Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, ist im Falle des § 8 Abs. 2 ein Schulvorstand zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die Vorschriften der Abs. 1 bis 9 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem Statute festgesetzt wird und daß die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt.

In Gutsbezirken der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Art bestimmt der Gutsvorsteher die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbandes zu entnehmenden Mitglieder und ernennt sie. Die ernannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 Anwendung.

§ 48. In Landgemeinden (Gutsbezirken), welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf welche die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 sinngemäß Anwendung finden.

3. Gesamtschulverbände.

§ 49. Die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 50. Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens drei betragen.

Das Verhältnis, in welchem die zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im Schulvorstande zu vertreten sind, und das den Vertretern beizulegende

Stimmrecht bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes zu entrichtenden Abgaben. Mit dieser Maßgabe beschließt über die Zahl der Vertreter, das ihnen beizulegende Stimmrecht und ihre Verteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke mangels einer Einigung der Beteiligten für einen Zeitraum von je fünf Jahren der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist der Bezirksausschuß. Verschieben sich in der Zwischenzeit die für die Verteilung maßgebenden Verhältnisziffern in erheblichem Umfange, so ist der Beschluß des Kreisausschusses (Bezirksausschusses) von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auch vor Ablauf der fünf Jahre erneut zu prüfen.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter und durch andere von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) aus den zum Schulbezirke des Verbandes gehörigen Einwohnern zu wählende Abgeordnete. Die Vertretung der Stadtgemeinden erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten (Zweiten Bürgermeister) oder ein sonstiges Magistratsmitglied und durch andere von der Stadtverordnetenversammlung gleicherweise zu wählende Abgeordnete. Wählbar sind nur die zur Übernahme des Amtes als Gemeindeverordnete (Gemeindeausschußmitglieder, Stadtverordnete) befähigten Personen.

Die dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen werden vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt. Der Gutsbesitzer kann auch eine der ihm zustehenden Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern ernennen. Im Falle des § 8 Abs. 2 ist über die Führung der dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen in dem vom Kreisausschusse zu erlassenden Statute mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß das Stimmrecht tunlichst der Beitragspflicht angepaßt wird.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Gutsbezirk) durch den Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß, festgesetzt werden. Die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf den Eintritt der Geistlichen, Rabbiner und Lehrer finden die Vorschriften des § 47 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Die gewählten und die vom Gutsbesitzer ernannten Mitglieder des Schulvorstandes sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen. Der § 44 II Absatz 4 findet Anwendung.

Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des Schulvorstandes finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 6 Anwendung.

Besteht ein Verband lediglich aus Gutsbezirken, welche demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, so steht die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten dem Gutsvorsteher zu und, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, dem vom Kreisausschusse hierfür bezeichneten. Auf die Bildung und Zuständigkeit des Schulvorstandes finden die Bestimmungen im § 47 letzter Absatz sinngemäß Anwendung.

§ 51. Der Verbandsvorsteher sowie ein Stellvertreter für ihn werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes ernannt. Ist keine geeignete Persönlichkeit im Schulvorstande vorhanden, so wird von der Schulaufsichtsbehörde eine andere Persönlichkeit kommissarisch mit den Geschäften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters betraut. Der kommissarische Vorsitzende hat in den Angelegenheiten der Feststellung des Schulhaushalts, der Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und der Rechnungsentlastung kein Stimmrecht.

Der Ortsschulinspektor ist, soweit er nicht Mitglied ist, befugt, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen und muß zu diesen zugezogen werden.

In der Provinz Westfalen versieht der Amtmann, in der Rheinprovinz der Bürgermeister das Amt des Verbandsvorstehers für die in seinem Amte beziehungsweise seiner Bürgermeisterei bestehenden Gesamtschulverbände. Erstreckt sich ein Schulverband über mehrere Ämter oder Bürgermeistereien, so bestimmt der Landrat, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Regierungspräsident den zuständigen Amtmann oder Bürgermeister.

§ 52. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter

§ 55. In Gesamtschulverbänden, welche neben lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur katholischen Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art Schulen der im § 36 Abs. 1 erwähnten Gattung unterhalten, ist zur Wahrnehmung der im § 47 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des Schulvorstandes eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf die die Vorschriften des § 47 Abs. 3—9 sinngemäß Anwendung finden.

§ 56. Aus Gemeinden und Gutsbezirken oder Teilen von solchen bestehende kommunale nachbarliche Verbände, welche anderen Zwecken dienen (Amtsverbände in Westfalen, Bürgermeistereien in der Rheinprovinz usw.), können auf ihren Antrag, sofern sie nach ihrer Verfassung einen Vorsteher und eine Verbandsvertretung (Ausschuß usw.) haben, von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu Gesamtschulverbänden erklärt werden. Auf diese finden in bezug auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel die für Gesamtschulverbände gegebenen Vorschriften Anwendung, soweit nicht ihre Verfassung anderweit geordnet ist.

§ 57. Auf die Einrichtung von Schuldeputationen finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 10 sinngemäß Anwendung. Gehört dem Gesamtschulverband eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten.

4. Gemeinsame Bestimmungen (Lehrerberufung).

§ 58. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung finden die folgenden Vorschriften (§§ 58 bis 62) Anwendung:

Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt.

§ 59. Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation § 57).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweiten Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweitenmal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband.

§ 60. In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

vom 8. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsammlung S. 25), des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsammlung S. 587), wird durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als an Stelle der bisher zur Aufbringung des Diensteinkommens, des Ruhegehalts, des Witwen- und Waisengeldes, der Beiträge zu den Alterszulagekassen, Ruhegehaltskassen, Witwen- und Waisenkassen usw. verpflichteten Schulverbände, Schulsozietäten, Gemeinden und Gutsbezirke die nach diesem Gesetz gebildeten Schulverbände treten.

§ 65. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, bleiben die der Schulaufsichtsbehörde und den Schulverbänden nach dem bisherigen Rechte zustehenden Befugnisse unberührt.

Die Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers oder erfolgt auf seine Anordnung.

§ 66. Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebiets des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, können solche durch Beschluß der Schulvorstände auch den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen übertragen werden.

Soweit den bestehenden Schuldeputationen und Schulvorständen außerhalb des Gebietes des öffentlichen Volksschulwesens bisher auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, ist die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, diese fortan selbst auszuüben oder auf die ihr nachgeordneten Organe oder bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung den nach diesem Gesetze gebildeten Schuldeputationen und Schulvorständen ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 67. In dem vormaligen Fürstentum Hohenzollern-Hechingen werden die Schulverbände der Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Sigmaringen angeschlossen.

§ 68. Der § 18 des Hannoverschen Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845 (Hannov. Gesetzsamml. I S. 465) und der § 42 der Lauenburgischen Landschulordnung vom 10. Oktober 1868 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg 1868 S. 441 flg.) werden aufgehoben.

§ 69. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Garnisonschulen sowie auf Schulen, welche mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen der öffentlichen Volksschule dienen, und solche Schulen, die seitens des Staats aus nationalpolitischen Rücksichten lediglich aus Staatsmitteln errichtet und bisher unterhalten worden sind.

§ 70. Auf die Provinzen Westpreußen und Posen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 71. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Indessen ist schon vor diesem Termine mit der Bildung der Schulverbände und ihrer Organe und mit der Regelung ihrer Vermögensverhältnisse so rechtzeitig vorzugehen, daß die Schulverbände die aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte und Pflichten am 1. April 1908 übernehmen können.

Die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-(Beschluß-)Behörden üben dabei die ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse aus.

Die große Bedeutung dieses Gesetzes besteht einerseits in einer besseren Verteilung der Schullasten, anderseits in der Neuordnung der Verwaltungsbehörden. Wie es wirken wird, läßt sich natürlich jetzt noch nicht absehen.

e) Die innere Entwickelung der preußischen Volksschule.

1. Allgemeines.

Für die Förderung des inneren Schulbetriebes sind in den letzten Jahren eine Reihe von Forderungen aufgestellt und zum Teil zur praktischen Durchführung gekommen.

(den anlehnenden und abschließenden Katechismusunterricht) an, die Betonung des sozialen Moments, der Gesetzeskunde, der Modernisierung des Katechismus überhaupt[1]). Pfleiderer will den Katechismusunterricht ganz den Geistlichen zuweisen (desgl. von der Heydt und Scherer), Dittes, Dörpfeld, Thrändorf und v. Rhoden nehmen ihm jede Selbständigkeit, Bang will ihn als Krone des Religionsunterrichts auf der Oberstufe selbständig folgen lassen, Just vertritt den abschließenden Katechismusunterricht usw., alle aber sind darin einig, daß die Hauptsache die Beziehung auf die Gegenwart ist.

Auch in der Germanistik, in der Geschichte, in den Naturwissenschaften usw. geht die Arbeit rüstig weiter.

In der erstgenannten Wissenschaft sind es die Arbeiten Grimms, die besonders nachwirken und in Hildebrand[2]) einen eifrigen Vertreter fanden. Es kommt den Vertretern dieser Richtung, besonders neuerdings Linde, darauf an, den Geist aufzuweisen, das Leben verstehen zu lehren, das sich in den Sprachschätzen unserer Nation widerspiegelt. Die gesamte Methodik des Deutschunterrichts unserer Tage zeigt sich von diesem Geiste beeinflußt. In dieser Richtung bewegen sich die Arbeiten Wilkes, Rudolphs, Lindes u. a.

Allen diesen Bewegungen aber ist die Berücksichtigung des sozialen Lebens der Gegenwart gemeinsam. Die Pädagogik unserer Tage wächst sich allmählich zur Sozialpädagogik aus und beeinflußt die Gestaltung der Schule, den Stoffplan, Lehrplan und die Methode.

Der pädagogischen Theorie wird mehr und mehr der Charakter strenger Wissenschaftlichkeit zu eigen. Nicht zum wenigsten ist dies das Verdienst des Herbartianismus, der mit unermüdlicher Arbeit seinen Weg des Ausbaus der Pädagogik verfolgt.[3]) Was nun aber die Entwickelung der Pädagogik nach der sozialen Seite hin angeht, so ist es Männern wie Dörpfeld u. a. zu danken, daß sie diese Umbiegung förderten. Dörpfeld vertrat die Meinung, daß auf die Wechselwirkung zwischen dem Individuum und den Gemeinschaften, von denen es umfangen und getragen wird, nicht minder das Augenmerk der Erziehung gerichtet sein müsse, als auf die formale, allseitige Entwickelung der Individualität. Die sozialen Gemeinschaften seien objektive Realitäten, die sich selbst in Erinnerung brächten, denn der Staat fordere eine patriotische, die Kirche eine religiöse Erziehung, die Volkswirtschaft nützliche Fähigkeiten für das gewerbliche Leben usw.[4])

In ähnlichem Sinne äußern sich Willmann[5]), Trüper[6]), Villanyi[7]),

---

[1]) Sehr gut orientiert über alle einschlägigen Fragen: Pfeifer, Der christliche Religionsunterricht. Leipzig bei Hahn; und Pfeifer, Zur inneren Reform des Religionsunterrichts. Ebenda; ferner: Das Johannesevangelium ebenda.

[2]) Hildebrand, Vom deutschen Sprachunterricht.

[3]) Verein für wissenschaftliche Pädagogik. — Jahrbücher dieses Vereins.

[4]) Siehe: Drei Grundgebrechen der hergebrachten Schulverfassungen. 1869.

[5]) Willmann, Didaktik als Bildungslehre. Braunschweig 1882—92.

[6]) Trüper, Erziehung und Gesellschaft (Jahrbuch des Vereins für wissenschaftl. Päd. 22. Jahrgang 1890.) — Die Schule und die soz. Fragen unserer Zeit. 1890.

[7]) Villanyi, Die sozialkulturelle Bildung als Aufgabe der Erziehung 1890.

Daher wird der Zeichenunterricht mehr und mehr an wirkliche Gegenstände angelehnt, um die Schüler zu befähigen, sinnlich scharf zu sehen, das Gesehene innerlich klar vorzustellen und das Vorgestellte scharf und getreu darzustellen. Darum strebt man aber auch durchaus intensiver die allgemeine Einführung des Handfertigkeitsunterrichts an und ist mit einer zweckmäßigen Reform des Nadelarbeitsunterrichts im Sinne größerer Zweckmäßigkeit vorgegangen. Darum aber auch im ersten Schuljahr die angestrebte starke Zurückdrängung des Schreibens, Lesens usw. und die Einführung des malenden Zeichnens und des Formens.

Die Betonung der ästhetisch-künstlerischen Erziehung stützt sich auf die Notwendigkeit der Pflege der Empfänglichkeit für das Schöne und will die künstlerischen Anlagen des Kindes pflegen. Die Grundlage hierfür ist die Erkenntnis, daß im internationalen Wettbewerb dasjenige Volk den Sieg davontragen wird, das seine Erzeugnisse nicht nur gut, sondern auch geschmackvoll und schön herzustellen vermag.

Von diesem Gesichtspunkte aus will man daher alle die Bestrebungen fördern, die irgendwie auf die ästhetische Ausbildung von Einfluß sein könnten.

Die Schulbauten (namentlich in den Städten) werden nicht mehr mit der bisherigen Nüchternheit ausgeführt. Form und Farbe beginnen die Schulhäuser wärmer und behaglicher zu machen. Gute Bilder für den Zimmerschmuck stehen bereits in Menge zur Verfügung. Der Blumenpflege wird sowohl in Schulgärten wie auch im Klassenzimmer verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Schülervorstellungen im Theater wollen in die Schönheiten der dramatischen Kunst einführen, musikalische Darbietungen in die Tonkunst. Die Schülerbibliotheken werden nicht nur bezüglich des Inhalts sorgfältig gesichtet, sondern auch hinsichtlich der Ausstattung durch Bilder gründlich geprüft. Demselben Zweck dient das Zeichnen. In sozialer und hygienischer Hinsicht ist die Betätigung nicht minder rege.

Die unentgeltliche Lieferung der erforderlichen Lehrmittel ist allerdings bisher mehr angestrebt, als erreicht. Dagegen ist die Gesundheit der Schüler vielfach unter die Aufsicht des Schularztes gestellt. Brausebäder, warmes Frühstück, Schülerwanderungen, Hilfsklassen, Spielnachmittage, Ferienkolonien, Kinderhorte, Waldschulen sind Veranstaltungen, die zwar nur in größeren Städten bis jetzt stärker berücksichtigt werden, aber mehr und mehr Anklang finden und mit starkem Nachdruck gefordert werden.

2. Leistungen der Schule.

Einigen Anhalt für die Erfolge, welche auf dem Gebiet des Wissens und Könnens erreicht sind, geben die Nachrichten über die Schulbildung, mit welcher unsere Ersatzmannschaften in das Heer getreten sind. Von 100 Ersatzmannschaften waren ohne Schulbildung im Staate durchschnittlich:

1867/68:	3,72	1891/92:	0,69
1868/69:	3,37	1896/97:	0,16
1879/80:	2,27	1897/98:	0,11
1887/88:	1,07	1898/99:	0,09
1889/90:	0,78	1907/08:	0,02

ohnern 74,7 Zuchthäusler. Die Abnahme bezieht sich ebenso auf die
werſten Verbrechen, wie auf Gefängnisinſaſſen. Auch die Hebung des
olkswohlſtandes, die in Deutſchland in den letzten Jahrzehnten eingetreten
, wäre ohne eine bedeutende Steigerung der Volksbildung zweifellos
cht möglich geweſen. So darf die moderne Volksſchule, ihren vielen
inden und Anklägern zum Trotz, das Verdienſt in Anſpruch nehmen,
der geiſtigen, ſittlichen und materiellen Hebung unſeres Volkes mit
folg gearbeitet zu haben. „Wenn neuerdings die Verrohung der ſchul-
tlaſſenen Jugend als ein dunkler Schatten über dem deutſchen Schul-
uſe ſchwebt, ſo kann auch dieſe Erſcheinung uns in unſerem Urteile nicht
irren. Die Urſache dieſer betrübenden Tatſache liegt in den veränderten
zialen und wirtſchaftlichen Verhältniſſen, durch die die halbwüchſige
igend eine ihrem Alter nicht entſprechende Freiheit und Ungebundenheit
langt hat, ohne daß die erziehenden und zur Erziehung verpflichteten
ächte entſprechende Maßnahmen getroffen haben. Die Verwilderung
r aus der Schule entlaſſenen Jugend liefert kein ſtichhaltiges Anklage-
aterial gegen die Schule, ſondern die Schule darf ihrerſeits mit vollem
echte die Anklage erheben, daß man ihre Reſultate durch Verſäumniſſe
werſter Art wieder zugrunde gehen läßt.“ (Tews).

In der Gegenwart erließ man unter dem 2. Juli 1900 das Für-
rgeerziehungsgeſetz, das die Fürſorgeerziehung bis zum 18. Lebensjahre
ıführte oder bei Verwahrloſung des Kindes oder unzulänglicher Er-
hung.

Nach dieſem Geſetze kann die Fürſorgeerziehung eintreten:

1. Wenn die Vorausſetzungen des § 1666 oder des § 1838 des
ürgerlichen Geſetzbuchs vorliegen, und die Fürſorgeerziehung erforderlich
, um die Verwahrloſung des Minderjährigen zu verhüten, d. h. wenn
r Vater das Kind vernachläſſigt oder ſich eines ehrloſen oder unſitt-
hen Lebenswandels ſchuldig macht (§ 1666), kann das Vormundſchafts-
richt das Kind in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs-
ıſtalt unterbringen laſſen (§ 1838 BGB.).

2. Wenn der Minderjährige eine ſtrafbare Handlung begangen hat,
egen der er in Anbetracht ſeines jugendlichen Alters ſtrafrechtlich nicht ver-
lgt werden kann, und die Fürſorgeerziehung mit Rückſicht auf die Be-
haffenheit der Handlung, der Perſönlichkeit der Eltern oder ſonſtiger
zieher und die übrigen Lebensverhältniſſe zur Verhütung weiterer ſitt-
her Verwahrloſung des Minderjährigen erforderlich iſt.

3. Wenn die Fürſorgeerziehung außer dieſen Fällen wegen Un-
länglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder der Schule zur
erhütung des völligen ſittlichen Verderbens des Minderjährigen not-
endig iſt.

Das Vormundſchaftsgericht beſchließt von Amts wegen oder auf
ntrag des betr. Landrats oder in Städten mit mehr als 10 000 Ein-
ohnern des Gemeindevorſtandes, in Stadtkreiſen auch des Vorſtehers der
olizeibehörde (§ 4).

gemeine Belehrung über die Grundsätze erteilt, von deren Beachtung das Volkswohl abhängt, und sodann eine Reihe geschichtlicher Lebensbilder anschließt, aus welchen hervorgeht, wie Preußens Herrscher bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwickelung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, und wie die monarchische Staatsform die Familie, die Freiheit, das Recht und den Wohlstand des Einzelnen am besten zu schützen vermag.

d) In dieses Heft werden auch diejenigen Aufsätze, Schilderungen, Erzählungen sozialpolitischen Inhalts aufgenommen, welche in den Schulen selbst zur Behandlung kommen sollen.

B. a) Damit auch die jetzt schon im Amte stehenden Lehrer die erforderliche Anweisung erhalten, wird eine Sammlung von guten Werken belehrenden und geschichtlichen Inhalts ausgewählt und jede Kreis-Lehrerbibliothek mit einer solchen Sammlung ausgestattet.

b) Außerdem werden die Schulaufsichtsbeamten angewiesen, bei Revisionen und bei Abhaltung von Lehrerkonferenzen dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

c) Die Provinzial-Schulkolegien werden angewiesen, bei den Prüfungen der Seminar-Aspiranten, der Lehramtsbewerber und der Lehrer besonders darauf zu achten, daß dieselben ausreichende Kenntnis der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwickelung, besitzen, und Bewerbern, welchen diese fehlt, die nachgesuchte Lehrbefähigung bzw. die Aufnahme in das Seminar zu versagen.

C. a) In den Schulen werden die hier in Betracht kommenden Belehrungen im Religionsunterrichte und im Geschichtsunterrichte gegeben.

b) Um denselben einen Anhalt zu gewähren, werden in die Lesebücher der verschiedenen Arten von Schulen die dem Verständnisse ihrer Schüler entsprechenden Lesestücke aus dem Leitfaden für den Seminarunterricht aufgenommen.

c) Unter diesen Lesestücken müssen sich neben den vaterländisch-geschichtlichen auch solche finden, welche in leicht faßlichen und leicht merksamen Sätzen die Hauptlehren und Haupttatsachen aus der Entwickelung des Staates und der Gesellschaft enthalten.

d) Sowohl für den Religionsunterricht wie für den Geschichtsunterricht sämtlicher Arten von niederen Schulen sind Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen.

e) Die Verordnung bezüglich des Religionsunterrichts wird zunächst für die evangelischen Schulen erlassen, sie betrifft vorzüglich die Lehrweise. Auch soll erwogen werden, ob die christliche Haustafel, welche dem kleinen Katechismus beigefügt ist, in den Seminaren und in allen Schulen zur eingehenden Behandlung kommen kann.

Wegen Erlaß einer entsprechenden Verordnung für den katholischen Religionsunterricht wird das Geeignete seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaßt werden.

f) Die Verordnung wegen des Geschichtsunterrichts schreibt für alle Schulen gleichmäßig vor:

1. Die vaterländische Geschichte ist bis zum Regierungsantritt Sr. Majestät weiterzuführen;

Von den 4 Rechenaufgaben wurden mindestens 3 gelöst im ganzen Staat von 33 v. H. Auf die einzelnen Provinzen verteilt

In	Brandenburg	von	44	vom Hundert
„	Hessen-Nassau	„	44	„ „
„	Rheinprovinz	„	43	„ „
„	Westfalen	„	39	„ „
„	Sachsen	„	38	„ „
„	Ostpreußen	„	32	„ „
„	Hannover	„	31	„ „
„	Schleswig-Holstein	„	30	„ „
„	Schlesien	„	27	„ „
„	Westpreußen	„	20	„ „
„	Pommern	„	20	„ „
„	Posen	„	19	„ „

Keine einzige Aufgabe ist ausgerechnet in den westlichen Provinzen von 11, in den östlichen von 18 vom Hundert. (Posen 31 v. H; Rheinprovinz 8 v. H.) Es zeigt sich also, daß durchschnittlich da, wo die äußeren Schulverhältnisse am ungünstigten sind, auch die Leistungen am geringsten sind. (Schlesien, Westpreußen, Pommern, Posen.)

3. Schulrevisionen:

Für die inneren Betrieb der Volksschule und der Gestaltung der Lehrpläne ist nachstehender Erlaß von Bedeutung geworden.

Weisungen für die Schulrevisionen.

Bei den Revisionen der Volksschulen und Seminarübungsschulen, welche von den technischen Räten des Kultusministeriums vorgenommen sind, hat sich vielfach gezeigt, daß wohlbegründete pädagogische Forderungen in der Praxis nicht überall die nötige Beachtung erfahren. Ich habe auf Grund der gemachten Beobachtungen in den anliegenden Weisungen betreffend die Schulrevisionen eine Anzahl Gesichtspunkte zusammenstellen lassen, welche sämtlichen Regierungs- und Schulräten und den sonstigen Schulaufsichtsbeamten zur Nachachtung mitzuteilen sind. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß die anliegenden Weisungen im Unterrichtsbetriebe der Seminarübungsschulen und bei der Einführung der Seminaristen in die Unterrichtspraxis genau befolgt werden.

Berlin W. 64, den 31. Januar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Holle.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U III A Nr. 8193 U III.

Abschrift mit einem Exemplar der vom Herrn Minister gegebenen Weisungen erhalten Sie zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die vom Herrn Minister zusammengestellten Gesichtspunkte sind bei allen Schulrevisionen genau zu beachten.

Die angeordnete Durchsicht der Lehr- und Stoffpläne ist sogleich in Angriff zu nehmen und erforderlichen Falles zum Gegenstande von Beratungen auf Lehrer- und Systemleiter-Konferenzen zu machen.

Die Leiter der Fortbildungs-Konferenzen für junge Lehrer und Lehrerinnen sind ausdrücklich auf den Erlaß, der mit seiner Anlage und dieser Verfügung auch im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht wird, hinzuweisen.

Arnsberg, den 18. März 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren.
B. II 1318.

---

d die Arbeiten nicht schon in der Kladde vom Lehrer zu verbessern; in diesem Falle
irde den Reinschriften nur der Wert von Schönschreibübungen zufallen. Wohl aber
nnen Ausarbeitungen der Aufsätze von einzelnen Kindern vorgelesen, dann vom Lehrer
sprochen und von den Schülern selbst im Unreinen verbessert werden. Die Durch-
ht der Reinschrift erfolgt durch den Lehrer. Bei Rückgabe der Aufsätze sind ebenso
e bei Besprechung der Niederschriften besonders solche Fehler zu erörtern, welche
ufiger vorkommen. Dies kann auch Anlaß geben zu Übungen behufs weiterer Ver-
tung derartiger Fehler. Die orthographischen Übungen und die oben bezeichneten
ederschriften werden überhaupt ihrer Bedeutung und ihrem Erfolge nach wichtiger
n als die Übungen, welche an manchen Orten nicht selten unter erheblichem Zeitaufwande
Anschlusse an sogenannte Sprachbücher getrieben werden. Die grammatischen Be-
rechungen beschränken sich in der Volksschule im wesentlichen auf den Zweck, den
htigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache fördern zu helfen; demnach
für sie im Stundenplane nicht zu viel Zeit zu beanspruchen.

5. Was den Religionsunterricht betrifft, so ist unter Beachtung der aufgestellten
hrpläne dahin zu wirken, daß eine Überhäufung mit Unterrichtsstoffen vermieden
rd, um nicht die religiös-sittliche Einwirkung auf die Kinder zu beeinträchtigen.
istloses Einlernen soll nicht Platz greifen. Bei der gedächtnismäßigen Aneignung
r Religionsstoffe ist ein Übermaß zu vermeiden.

6. Da für das Rechnen die Beachtung der Bedürfnisse des Lebens von bestimmen-
m Einflusse ist, muß auf Rechenfertigkeit, auf Selbständigkeit in Lösung der Aufgaben,
wie bei Stellung der Aufgaben auf Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des
bens gehalten werden. Die Rechenfertigkeit soll durch den gesamten Rechenunterricht
fördert werden; ihr müssen insbesondere aber auch am Anfange der Stunden die
ht zu vernachlässigenden regelmäßigen Wiederholungsübungen (aus den Grund-
hnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, mit Brüchen, mit Währungs-
hlen, Reihen u. dergl.) dienen. Unbedingt ist auf allen Stufen das Ziel zu erstreben,
ß die Kinder die Aufgaben selbständig lösen lernen; es ist nicht zu dulden, daß die
hrenden, wie es nur zu oft geschieht, bei den Lösungen fortdauernd leiten und ein-
fen; in ihren späteren Lebensverhältnissen müssen die Kinder die Rechenoperationen
h allein ohne Hilfe vollziehen. Besonderer Wert ist sodann darauf zu legen, daß
der Wahl der Aufgaben die Verhältnisse des praktischen Lebens berücksichtigt werden.
n der Unterstufe an sind eingekleidete (angewandte) Aufgaben zu stellen, die nach
aßgabe des Standpunktes der Kinder die wirklichen, den Kindern naheliegenden Zu-
nde in Betracht ziehen. Besonders aber in den oberen Abteilungen der Schulen sind
Hinsicht auf die Verhältnisse, in welche die Kinder später eintreten, Aufgaben für
s angewandte Rechnen aus den mannigfachen Beziehungen des praktischen Lebens
es Lebens im Hause, des landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen Betriebes,
s Verkehrslebens, der Wohlfahrtseinrichtungen u. a.) zu entnehmen; die örtlichen
rhältnisse sind hierbei ganz besonders zu beachten. Das selbständige schriftliche Rechnen
uß dabei fleißig geübt werden.

Die Lehrenden sind immer wieder auf die Beobachtung vorstehender Gesichtspunkte
nzuweisen und erforderlichenfalls anzuleiten, namentlich wenn die eingeführten Rechen-
cher, die vielfach der Verbesserung bedürfen, nicht ausreichende Anleitung geben.
it derartigen Berechnungen darf nicht — wie nicht selten geschieht — zu spät be-
nnen werden. Um Zeit zu gewinnen, ist manches Frühere kürzer zu behandeln und
sonders auch Unnötiges auszuschließen (wie zu ausgedehnte Berücksichtigung der ge-
inen Brüche, der Zeitrechnung, der großen und vielstelligen Zahlen, die vollständige
farbeitung aller in den Rechenheften stehenden Aufgaben u. a.). Auch hier ist eine
schränkung des Stoffes notwendiger, als daß für das Leben wichtige Gebiete dieses
terrichts nicht gründlich und bis zur Erreichung der Fertigkeit mit den Kindern
rchgearbeitet werden. Die Lehrpläne und Pensenverteilungen bedürfen hiernach viel-
h einer Durchsicht. Genaue Kenntnis der geltenden Münzen, Maße und Gewichte ist
bstverständlich zu vermitteln. An geeigneten Stellen sind in einfacher Form wirt-
aftliche Belehrungen (wie über Haushalt der Familie, der Gemeinde, des Staates,
rsicherungswesen u. a.) anzuschließen.

Kenntnis der neueren Sprachen, ja er hatte durchschnittlich in den *meisten* Fächern nicht die zum einjährigen Dienst erforderlichen Kenntnisse.

Außerhalb des Seminars hatten sich aber namentlich die Pädagogik und ihre Hilfswissenschaften ganz enorm weiter entwickelt.

Der Staat selbst begann, die Pädagogik als Wissenschaft zu betrachten, denn er hatte im Jahre 1897 in Berlin und Halle Professuren für Pädagogik geschaffen, die ja zunächst für das höhere Lehrfach berechnet waren, deren Veranstaltungen aber auch in überaus großer Zahl von Volksschullehrern besucht wurden. Ein reges Streben war durch die Fortschritte der pädagogischen Wissenschaft einerseits, durch die Prüfungsordnungen der „Allgemeinen Bestimmungen" anderseits in der Lehrerschaft erweckt worden. Ja, der Staat mußte selbst einsehen, daß die Lehrerbildung, welche auf Grund der „Allg. Bestimmungen" vermittelt wurde, nicht mehr im Einklang mit jenen Errungenschaften war, so daß selbst der Verfasser der „Allgemeinen Bestimmungen", Geheimrat Dr. Schneider, in seinem bereits zitierten Werke: „Ein halbes Jahrhundert im Dienste von Schule und Kirche" der Meinung ist, die Umarbeitung des Seminarlehrplanes von 1872 sei unabweisbar (S. 319). Die „Allgem. Best." haben Großes geleistet, sie haben dem Lehrerstand mit aufgeholfen, das wollen wir gern anerkennen. Die Lehrerschaft ist Dr. Falk und Dr. Schneider dafür Dank schuldig. Ihre Namen werden in der Geschichte der Lehrerbildung unvergessen bleiben. Aber auch dem Minister Studt gebührt Dank dafür, daß er die Bestimmungen über die Lehrerbildung endlich in etwas Einklang gebracht hat mit den Erfordernissen der Zeit. Der Lehrplan für die Lehrerbildungsanstalten sowie die Normen für die Lehrerprüfungen jeglicher Art haben in den Bestimmungen vom 1. Juli 1901 eine wesentliche Erweiterung und eine Anlehnung an den wissenschaftlichen Standpunkt der Pädagogik erfahren. Der 1. Juli 1901 bedeutet in der Geschichte des preußischen Lehrerbildungswesens den Beginn eines neuen Zeitabschnitts.

Bestimmungen vom 1. Juli 1901.

Betreffend das Präparanden- und Seminarwesen und die erste Lehrerprüfung.[1] [2]

Lehrplan für die Präparandenanstalten.

1. Religion.

A. Evangelische Religion.

3. Klasse: 4 Stunden.

Biblische Geschichte des Alten Testamentes im Zusammenhange.

Bibelkundliches im Anschlusse an die biblische Geschichte. Der Schauplatz der heiligen Geschichte.

---

[1] Die Bestimmungen über die zweite und folgenden Lehrerprüfungen siehe in Band VI des Bücherschatzes.

Eine eingehende Würdigung der Bestimmungen findet sich im „Jahrbuch des Vereins für Wissenschaftl. Pädag.". Band 34.

[2] Gegenwärtig besitzt Preußen nach dem Zentralblatt (Januarheft 1902) 121 Lehrerseminare, 10 Lehrerinnenseminare, 1 Lehrerinnenkursus und 41 staatliche Präparandenanstalten, insgesamt [illegible].

Das Kirchenjahr in seinem Verlaufe. Die wichtigeren Evangelien wie im und 2. Jahre. 8 neue Kirchenlieder bezw. Hymnen.
Im 2. Halbjahre. Gesamtwiederholung.

2. Deutsch.

3. Klasse: 5 Stunden.

Prosaische und poetische Lesestücke: Erzählungen (Fabeln, Märchen, Sagen, Legenden u. a.), leichtere lyrische Gedichte.

Grammatik: Der einfache Satz; Haupt-, Eigenschafts-, Zahl- und Fürwort.

Häusliche Aufsätze über leichte Aufgaben aus dem durchgenommenen Unterrichtsstoffe; außerdem in der Klasse freie Niederschriften von Durchgenommenem, Erlebtem und dergl. sowie Übungen in der Rechtschreibung im Anschlusse an die Wiederholung der Rechtschreibungsregeln — wöchentlich abwechselnd eine Arbeit.

2. Klasse: 5 Stunden.

Balladen, Romanzen; Lyrisches (volkstümliche weltliche und geistliche Dichter); Prosastücke (Geschichtliches, Geographisches, Naturgeschichtliches).

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz; Zeitwort, Bindewort, Verhältnis-, Umstands- und Empfindungswort.

Häusliche Aufsätze und freie Niederschriften in der Klasse wie in Klasse 3 — alle zwei Wochen eine Arbeit.

1. Klasse: 5 Stunden.

Schwierigere Balladen und Romanzen; Idylle. Lyrisches (besonders vaterländische Dichter); Schillers Glocke. Drama: Tell. Prosastücke (Geschichtliches, Charakterschilderungen, Landschafts- und Kulturbilder).

Grammatik: Wortbildung. Befestigung der Kenntnisse in der Satz- und Wortlehre.

Häusliche Aufsätze aus dem durchgenommenen Unterrichtsstoffe — alle 3 Wochen 2 Klassenaufsätze.

Gesamtwiederholung.

3. Fremde Sprachen.

Fremdsprachlicher Unterricht wird im Französischen oder Englischen erteilt. Jede Klasse erhält wöchentlich 3 Stunden Unterricht; die unterste beginnt mit den Elementen der betreffenden Sprache.

A. Französisch.

3. Klasse.

Aneignung der Elemente einer richtigen Aussprache in einem kurzen Lautierkursus im Anschlusse an Musterworte und Mustersätze. Leseübungen. Erwerbung eines mäßigen Wortschatzes.

Erlernung der regelmäßigen Konjugation sowie der Hilfsverben avoir und être — mit Beschränkung auf den Indikativ. Schriftliche und mündliche Übungen im Anschlusse an das Elementar- und Lesebuch. Übungen im Rechtschreiben.

2. Klasse.

Fortsetzung der Leseübungen. Erweiterung des Wortschatzes.

Die Konjunktivformen der regelmäßigen Verben und der Hilfsverben. Deklination des Hauptwortes und des Eigenschaftswortes. Steigerung. Zahlwörter.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in Klasse 3. Übungen im Rechtschreiben.

1. Klasse.

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Die notwendigsten unregelmäßigen Verben in ihren gebräuchlichsten Formen (gründlich auswendig zu lernen). Fürwörter.

Schriftliche und mündliche Übungen — wie in den vorigen Klassen.

Von Anfang an ist auf richtige Haltung der Violine, ruhigen, leichten Bogenstrich, sichere Stellung der Finger und Hervorbringen reiner Töne, sowie auf ausdrucksvollen Vortrag und taktrichtiges Spiel zu halten.

C. Klavierspiel.

Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abteilungen gesondert; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Der Stufengang des Unterrichtes richtet sich nach der eingeführten Klavierschule oder dem im Gebrauche befindlichen Etüdenwerke.

Ziel ist, daß die Präparanden sämtliche Dur- und Molltonleitern mit richtigem Fingersatze sicher spielen, leichtere Etüden, Sonatinen und Sonaten gut vortragen lernen, auch einfache Klaviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Auf das Auswendiglernen derartiger Sätze ist Wert zu legen.

Die zur Übung gelangenden Stücke sind nach Tonart, Takt, Tempo, Aufbau, Fingersatz und Vortrag zu besprechen.

Von Anfang an ist auf richtige Hand- und Fingerhaltung, guten Anschlag, vorgeschriebenen Fingersatz und taktrichtiges Spiel zu achten.

D. Orgelspiel.

Der Unterricht, von welchem die für Musik wenig befähigten Schüler auszuschließen sind, beginnt in der 1. Klasse. Jede Abteilung erhält wöchentlich 1 Stunde.

Wo bisher der Unterricht im Orgelspiele bereits mit den im Klavierspiele geförderten Zöglingen der 2. Klasse begonnen wurde, verbleibt es dabei.

Lehraufgaben sind: Elementare Manual- und Pedalübungen nach dem Stufengange der eingeführten Orgelschule; leichte Choräle und Vorspiele; praktische Aufgaben im Anschlusse an den Stoff der Akkordlehre.

Es ist genau auf richtigen Fingersatz und auf zweckmäßigen Gebrauch des Fußes sowie auf gebundenes und taktrichtiges Spiel zu achten.

Der Präparand soll soweit gefördert werden, daß er einen leichten vierstimmigen Choral von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnisse vortragen kann.

E. Theorie der Musik.

Aus der allgemeinen Musiklehre soll der Präparand Kenntnis der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gebräuchlichsten Fremdwörter, der Intervallehre und der Tonartverwandtschaften erlangen und sämtliche Dur- und Molltonleitern sich fest einprägen.

Für die dritte Klasse ist keine besondere Unterrichtsstunde anzusetzen; das für diese Klasse Nötige wird beim Gesang-, Klavier- und Violinunterrichte besprochen und eingeprägt.

Die zweite Klasse erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht zur Behandlung und Übung des bezeichneten Stoffes aus der allgemeinen Musiklehre.

Die erste Klasse wird wöchentlich in einer Stunde in die Akkordlehre eingeführt. Gesetze über Akkordbildung im allgemeinen. Kenntnis des Dur- und Molldreiklanges, sowie des Hauptseptimenakkordes in ihren verschiedenen Lagen und Umkehrungen. Anwendung und Übung in Beispielen.

Lehrplan für die Lehrerseminare.

1. Pädagogik.

A. Lehraufgaben.

3. Klasse: 3 Stunden.

Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik.
Allgemeine Unterrichtslehre.

2. Klasse: 3 Stunden.

Erziehungslehre.
Vom 2. Halbjahre an Geschichte der Pädagogik.

2. Klasse: 4 Stunden.

Liturgik im Zusammenhange.
Die gesamte Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre.

1. Klasse: 3 Stunden.

Das Wesentliche aus der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart.
Methodik des Religionsunterrichtes — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in er Stunde.
Allgemeine Wiederholung der durchgenommenen Unterrichtsstoffe.

3. Deutsch.

3. Klasse: 5 Stunden.

Einführung in die Kenntnis des Nibelungen- und des Gudrunliedes, der großen manischen Sagenkreise, der höfischen Epik und der höfischen Lyrik im Anschlusse an Lektüre. — Hermann und Dorothea (ganz zu lesen). Abschnitte aus Homer — aus neueren epischen Dichtungen.
Dramen: Götz, Jungfrau von Orleans.
Prosa: Reden, Darstellungen aus Geschichte, Kultur-, Kunst- und Literaturgechte; Schilderungen aus Natur- und Länderkunde; Abhandlungen; Briefe.
Lautlehre und Aussprachelehre; deutsche Mundarten.
Häusliche Aufsätze alle 3 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

2. Klasse: 5 Stunden.

Die bedeutendsten Persönlichkeiten auf dem Gebiete der deutschen Literatur des . und 17. Jahrhunderts — in Einzeldarstellungen mit Proben aus ihren Werken. — ensbilder von Klopstock, Lessing, Herder, Goethe, Schiller — im Zusammenhange t ihren Werken und ihrer Zeit.
Oden Klopstocks; Goethes und Schillers Gedankenlyrik.
Dramen: Minna von Barnhelm, Egmont.
Prosa: wie in Klasse 3; besonders noch Abschnitte aus Dichtung und Wahr- t, Goethische Briefe, Lessingsche Prosa.
Überblick über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Sprache; der Be- utungswandel.
Häusliche Aufsätze alle 4 Wochen. 2 Klassenaufsätze.

1. Klasse: 3 Stunden.

Die hervorragendsten Zeitgenossen Goethes und Schillers — im Zusammen- nge mit ihren Werken und ihrer Zeit. Einige der bedeutenderen neueren Dichter in Einzeldarstellungen im Anschlusse an die Lektüre.
Das Volkslied.
Dramen: Wallenstein; ein Drama von Shakespeare.
Prosa: vorzugsweise Herdersche und Schillersche Prosa.
Häusliche Aufsätze alle 4 Wochen. 2 Klassenaufsätze.
Methodik — das ganze Jahr hindurch wöchentlich in einer Stunde.

4. Fremde Sprachen.

Fremdsprachlicher Unterricht wird im Französischen oder Englischen erteilt. de Klasse erhält wöchentlich 2 Stunden Unterricht.
Wo bisher fakultativer Unterricht im Lateinischen eingeführt war, ist er beizu- halten; die Teilnehmer können auf ihren Antrag von dem Unterrichte im Französischen er Englischen befreit werden.

A. Französisch.

3. Klasse.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die Wortstellung; der Ge- auch der Zeiten.
Lektüre: einfache Prosaerzählungen; leichtere Gedichte.

B. Raumlehre.

3. Klasse: 2 Stunden.

Proportionalität gerader Linien und Ähnlichkeit der Figuren.
Stereometrie.

2. Klasse: 2 Stunden.

Fortsetzung der Stereometrie.
Konstruktion algebraischer Ausdrücke.
Trigonometrische Funktionen und Berechnungen ebener Figuren.

1. Klasse.

Methodik (s. Rechnen).

7. Naturkunde.

3. Klasse: 4 Stunden.

a) Naturbeschreibung:
Pflanzenkunde: Gestalt- und Gewebelehre; die Lebenserscheinungen der Pflanzen.
Tierkunde: Gestalt- und Gewebelehre; die wichtigsten Lebenserscheinungen der ...erwelt.
Bau und Leben des menschlichen Körpers — mit Berücksichtigung der Gesund...itspflege.
b) Physik: Die zusammengesetzten Erscheinungen fester, tropfbarflüssiger und ...sförmiger Körper. Lehre von der Wärme. Witterungslehre. Magnetismus.
c) Chemie und Mineralogie: Metalloide. Leichtmetalle.

2. Klasse: 4 Stunden.

a) Physik: Lehre vom Lichte; Elektrizität.
b) Chemie und Mineralogie: Metalle. Die für die Bildung der Erdrinde ...chtigsten Gesteine, die Bodenarten, sowie für Industrie und Technik wichtige ...ineralien. Das Wichtigste aus der organischen Chemie und der Technologie. ...hrungsmittellehre.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik. Planmäßige Übungen im Anstellen von Beobachtungen und Ver...hen.

8. Erdkunde.

3. Klasse: 3 Stunden.

Das Hauptsächlichste aus der allgemeinen physischen Erdkunde: der Erdkörper ...s Ganzes; die Gesteinshülle (Erdgeschichte); Wechselbeziehungen zwischen Land und ...eer; die Wasserhülle; die Lufthülle; Überblick über Pflanzen-, Tier- und Menschenwelt.
Länderkunde: Die außereuropäischen Erdteile; Europa — außer Deutschland.
Entwerfen von Kartenskizzen.

2. Klasse: 2 Stunden.

Länderkunde: Deutschland. Handelsgeographie und Weltverkehr.
Mathematische Erdkunde.
Belehrung über Karthographie.
Entwerfen von Kartenskizzen.

1. Klasse: 1 Stunde.

Methodik.

9. Zeichnen.

3. Klasse: 2 Stunden.

a) Freihandzeichnen:
Darstellen einfacher Natur- und Kunstformen (Geräte, Gefäße, plastische ...namente, Architekturteile u. a.) mit Licht und Schatten. Zeichnen einfacher Ge...uchsgegenstände an der Schultafel, auch aus dem Gedächtnisse.

1. Klasse.

In wechselnden Stunden:

a) Übungen im Einzelgesange. Methodik des Gesangunterrichtes. Einiges zur Geschichte der Musik, besonders die Entwickelung des Chorals und des Volksliedes. Die wichtigsten Formen der Vokalmusik.

b) Ausführung von gemischten Chorgesängen mit der Oberklasse der Seminarschule. Dirigierübungen.

Außerdem in einer besonderen Stunde vereinigter Chor der Seminarklassen: Es werden mehrstimmige Choräle, liturgische Chöre, Psalmen, Motetten, weltliche Lieder — besonders Volks- und Vaterlandslieder — geübt.

B. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nach ihrer Fertigkeit in Abteilungen gesondert; jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Es ist stufenmäßig in der eingeführten Violinschule fortzuschreiten.

Außerdem sind die für die Seminarschule vorgeschriebenen Choräle und Volkslieder gedächtnismäßig einzuprägen; ferner werden Duette in einer nach der Schwierigkeit geordneten Folge gespielt; die obere Abteilung ist in die höheren Lagen einzuführen. Die fortgeschritteneren Schüler spielen Sonaten von Haydn, Mozart u. a.

Für jede Abteilung ist wöchentlich eine besondere Stunde zu gemeinschaftlicher Übung anzusetzen.

Auf die Einführung und Pflege des Trio- und Quartettenspiels bezw. auf die Bildung eines kleinen Streichorchesters sowie auf die wirkungsvolle Verbindung von Violinchor und Orgel ist Bedacht zu nehmen.

C. Klavierspiel.

Das Klavierspiel bleibt im Seminar Privatübung.

Musikalisch befähigten und in den anderen Lehrfächern genügend geförderten Zöglingen ist durch den Seminar-Musiklehrer Anleitung zur Weiterbildung zu geben.

D. Orgelspiel.

Nach der Fertigkeit der Zöglinge werden Abteilungen gebildet. Jede Abteilung erhält wöchentlich eine Stunde Unterricht.

Die Seminaristen haben von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße ihrer Befähigung fortzuschreiten.

Außerdem werden Präludien guter Meister in zweckmäßiger Stufenfolge gespielt; die Begabteren schreiten in schwierigeren Orgelstücken bis zu den Präludien und Fugen von J. S. Bach vor.

Fortsetzung des Choralspiels: schwerere Choräle, triomäßiges Spiel, Transposition. Jeder Schüler hat sich in jedem Jahre einige selbstgewählte Choräle gedächtnismäßig anzueignen.

Der in der Harmonielehre gewonnene Stoff ist auf allen Stufen sicher einzuspielen.

Die erste Klasse hat außerdem folgende Aufgaben zu lösen: Einspielen der Liturgie, Übung im Modulieren, Erfinden von Zwischenspielen und Choraleinleitungen, Registrierübungen.

E. Theorie der Musik.

3. Klasse: 1 Stunde.

Der übermäßige und verminderte Dreiklang; Septimen- und Nonenakkorde; Verwendung des gewonnenen harmonischen Materials beim Aussetzen von Chorälen und kleineren Sätzen; erste Harmonisierungsversuche.

2. Klasse: 1 Stunde.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntnis des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben wie in Klasse 3. Analysieren von Chorälen und Orgelsätzen. Beginn der Modulationslehre.

Methodische Anweisungen zur Ausführung der Lehrpläne für die Lehrerseminare und die Präparandenanstalten.

1. Pädagogik.

Die Zöglinge sollen Kenntnis der Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungslehre, sowie Einsicht in deren psychologische und logische Grundlagen, Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, besonders seit der Reformation, und eingehendere Kenntnis einiger pädagogischen Hauptwerke erlangen, auch praktische Anleitung zum Unterrichten und Anweisung zur Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

Der Unterricht in der Psychologie ist als die Grundlage der pädagogischen Unterweisung an den Anfang zu stellen, die Geschichte der Pädagogik erst nach Beendigung der Unterrichts- und Erziehungslehre vom zweiten Halbjahre des Mittelkursus ab zu betreiben.

Bei dem Unterrichte in der Psychologie, dem etwa drei Vierteljahre einzuräumen sein werden, sind in einer dem Standpunkte der Zöglinge angemessenen Weise mit Hilfe reichlicher Veranschaulichungsmittel — insbesondere auf Grund von Beobachtungen, Erfahrungen, Beispielen — die Entwicklung des seelischen Lebens im Kinde nach ihrem normalen Verlaufe und ihren wichtigsten pathologischen Zuständen, sowie die hauptsächlichen Erscheinungen und Vorgänge des Seelenlebens und ihre Gesetze zum Verständnisse zu bringen.

Die Kenntnis der Unterrichts- und Erziehungslehre ist unter Begründung auf die Psychologie und unter steter Bezugnahme auf die Anwendung in der unterrichtlichen und erziehlichen Tätigkeit zu vermitteln.

In der Geschichte der Pädagogik sind lebensvolle Bilder der wichtigsten Zeiten und der für die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens — namentlich auf dem Gebiete der Volksschule — bedeutungsvollsten Persönlichkeiten zu entwerfen. Aus der Zeit vor der Reformation ist nur das Hauptsächlichste herauszuheben. Eingehendere Darstellung findet die Entwickelung des Schulwesens während der letzten vier Jahrhunderte. Hierbei sind die Schüler in die Kenntnis pädagogischer Hauptwerke einzuführen. Diese sind ganz oder in ihren wichtigsten Abschnitten zu lesen — was teilweise der Privatlektüre zugewiesen werden kann — und zu besprechen; es ist aus ihnen namentlich das, was auf die Gestaltung des Schulwesens von Einfluß gewesen und was für das Verständnis der pädagogischen Bedeutung der betreffenden Verfasser von Wichtigkeit ist, hervorzuheben. Bloß gedächtnismäßiges Aneignen des Stoffes ist zu verhüten; überall ist soweit möglich auf die Beziehungen zu der Kultur der betreffenden Zeit sowie zu dem jetzigen Stande des Unterrichts- und Erziehungswesens hinzuweisen.

Die Geschichte der Pädagogik ist bis in die neueste Zeit fortzusetzen. Die Darstellung findet dann ihren natürlichen Abschluß in der Besprechung der gegenwärtigen Einrichtungen des preußischen Volksschulwesens sowie der für dieses allgemein gültigen oder für den betreffenden Bezirk erlassenen besonderen Schulverordnungen.

Bei der Besprechung der Pädagogik der Gegenwart ist auch das Verständnis für die pädagogischen Aufgaben und Bestrebungen der neuesten Zeit zu vermitteln.

Bei den Anweisungen über die Verwaltung des Schulamtes sind die Zöglinge zugleich mit den Anforderungen der Schulhygiene bekannt zu machen. —

Die Ausbildung der Seminaristen in der Schulpraxis beginnt in der zweiten Klasse. Vom Anfange des Jahres an halten die Seminarlehrer in ihren Fächern Musterlektionen, durch welche allmählich alle Formen des Unterrichtes in den betreffenden Fächern vorgeführt werden; an diese Lektionen schließen sich Erläuterungen über das Methodische an. Nach vorangegangener Anweisung werden dann von den Seminaristen in denselben Zweigen des Unterrichtes Lehrproben gehalten, deren Ausfall nach Form und Inhalt zu besprechen ist. Diese praktischen Anleitungen finden in Religion, im Deutschen, in Mathematik, damit sämtliche Formen des Unterrichtes in ausreichender Weise zur Darstellung kommen, während des ganzen Jahres, in den übrigen Fächern nach einem festzusetzenden Plane abwechselnd während eines Teiles des Jahres statt. Es ist für diese Übungen in den einzelnen Fächern eine der für letztere in der zweiten Klasse angesetzten Unterrichtsstunden zu verwenden. Für jede Lehrprobe haben sich sämtliche Zöglinge der Klasse schriftlich vorzubereiten; bei der Ausführung können in jeder Lektion mehrere Seminaristen herangezogen werden. Es ist aber dafür

Tatsachen der äußeren Entwicklung der Kirche. Das Seminar hat dann tiefer in die Bibelkunde einzuführen, ein auf Bibel und Bekenntnis gegründetes Verständnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre, sowie genauere Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte, besonders der inneren Entwickelung der Kirche zu erzielen und die Zöglinge zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule anzuleiten. Mit dieser unterrichtlichen Aufgabe ist die erziehliche zu verbinden, charaktervolle christliche Persönlichkeiten heranzubilden, welche befähigt sind, als Lehrer durch Wort und Vorbild segensreich auf die Jugend einzuwirken.

In der Präparandenanstalt ist im biblischen Geschichtsunterricht Übersicht über die Entwickelung der heiligen Geschichte, Einblick in den inneren Zusammenhang der Ereignisse, Erkenntnis der Eigenart und heilsgeschichtlichen Bedeutung der einzelnen Zeitabschnitte und der wichtigsten Personen, Verständnis der in den biblischen Geschichten enthaltenen religiös-sittlichen Wahrheiten zu vermitteln. Bei Behandlung der neutestamentlichen Geschichte nach den 4 Evangelien ist besonders die Persönlichkeit Jesu nach Wort und Werk hervorzuheben; hierbei ist auch die Leidensgeschichte in zusammenfassender Weise darzustellen. Die Behandlung kann sich an eines der synoptischen Evangelien anschließen, wobei die nötigen Ergänzungen aus den übrigen Evangelien eingefügt werden. Die wichtigeren Geschichten sind eingehend durchzunehmen und es ist ein genaues Verständnis derselben hinsichtlich der Worte und des Sachinhalts wie hinsichtlich der religiös-sittlichen Hauptgedanken herbeizuführen; die Zöglinge müssen imstande sein, diese Geschichten frei im Anschlusse an das Bibelwort zu erzählen. Die so zu behandelnden Geschichten sind ebenso wie die zu lernenden Kirchenlieder und Psalmen von den Provinzial-Schulkollegien für ihre Bezirke zu bezeichnen.

Die Präparanden sind auch mit dem Schauplatze der heiligen Geschichte sowie mit den geschichtlichen Verhältnissen Palästinas und der angrenzenden Länder, soweit dies für die biblische Geschichte von Bedeutung ist, bekannt zu machen.

Die biblische Geschichte als solche ist in der Präparandenanstalt zu abschließender Behandlung zu bringen. Dies gilt auch von der Erklärung des Katechismus, die daher im Vergleiche mit der Behandlung des Stoffes auf der Oberstufe der Volksschule in erweiterter Form und größerer Vertiefung zu erfolgen hat; ebenso von der Lektüre der Apostelgeschichte, der Erklärung der Kirchenlieder und der Geschichte des Kirchenliedes. Für Wiederholungen des Wichtigsten aus dem Lehrstoffe dieser Unterrichtszweige findet sich im Seminar ausreichende Gelegenheit bei dem Unterrichte in Bibelkunde, bei den Anleitungen für die Lehrtätigkeit der Zöglinge, in dem von den Seminaristen erteilten Unterrichte in der Schule, bei den Unterweisungen in der Methodik des Religionsunterrichtes.

Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes wird an Lebensbilder der namhaftesten Dichter angeschlossen; an diese sind die bedeutendsten Zeitgenossen und Geistesverwandten anzureihen; die wichtigsten Lieder, soweit sie nicht gelernt sind, werden gelesen; auf Grund einer solchen Liederkunde werden Wesen und Eigenart der einzelnen Abschnitte des Entwicklungsganges der Kirchenliedbichtung zum Verständnisse gebracht. Die Behandlung hat sich bis auf die neueste Zeit zu erstrecken. Von der Entwicklung des Kirchenliedes vor der Reformation ist eine kurze Übersicht zu geben.

Aus der Kirchengeschichte sind für die Präparandenanstalt solche Bilder auszuwählen, in denen in den Hauptzügen die äußere Entwicklung der Kirche zur Darstellung kommt. Im Seminar hat sich neben der erweiternden Wiederholung dieser Stoffe die Betrachtung hauptsächlich auf die innere Entwicklung der Kirche zu richten (die wichtigsten Lehrstreitigkeiten in der alten Kirche, bedeutende Kirchenlehrer, die allgemeinen Kirchenversammlungen und Glaubensbekenntnisse, Entwicklung des Papsttums und sein Verhältnis zur weltlichen Macht, Trennung der abendländischen und der morgenländischen Kirche, Kultus und Wissenschaft in der katholischen Kirche, Vorbereitung der Reformation, Gegenreformation, lutherische und reformierte Glaubensbekenntnisse, Pietismus, Brüdergemeinde, Aufklärung, Union, Sekten, Bibel- und Missionsgesellschaften, Gustav-Adolf-Verein, innere Mission, Verfassung der evangelischen Kirche in der Gegenwart, agendarische Ordnungen für den Gottesdienst, kirchliche Gemeindepflege). Im Seminar ist auch die Provinzial-Kirchengeschichte zu berücksichtigen.

In eingehender Weise ist im Seminar Bibelkunde zu treiben.

In dieser ist über Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher das Wichtigste zu geben.

Hinsichtlich des Inhalts sind aus dem Alten Testamente die Psalmen und die prophetischen Schriften genauer zu behandeln. Aus letzteren sind besonders auch die Stellen herauszuheben, aus welchen die Entwicklung der Heilsidee in der Zeit des Prophetismus zum Verständnisse zu bringen ist. Den Abschluß der alttestamentlichen Bibelkunde bildet im Anschlusse an die behandelten Schriftstellen eine zusammenfassende Darstellung der göttlichen Heilsökonomie im Alten Bunde.

Bezüglich des Buches Hiob genügt es, Zweck und Gedankengang herauszuheben. Von der Spruchdichtung sind einige Stellen zu lesen.

In der neutestamentlichen Bibelkunde sind die Schüler in die Kenntnis der Eigenart der einzelnen Evangelien und ihres gegenseitigen Verhältnisses einzuführen. Gemäß dem reiferen Standpunkte der Zöglinge ist ferner noch besondere Aufgabe dieses Unterrichtes die eingehende und zusammenfassende Darstellung der Lehrtätigkeit Jesu unter besonderer Berücksichtigung der Bergpredigt, der Gleichnisse und der Johanneischen Reden. Von den epistolischen Schriften ist wenigstens der Römerbrief ganz zu behandeln; die Auswahl anderer Briefe zu eingehender Durchnahme bleibt den Lehrern überlassen; aus den nicht eingehend behandelten Briefen sind wichtige Stellen, aus denen Zweck, Eigenart und Hauptlehrgehalt dieser Schriften zu erkennen ist, zu lesen und zu erklären.

Die Glaubens- und Sittenlehre ist nicht nach einem Systeme oder einem Hilfsbuche, sondern, im Anschlusse an die drei Glaubensartikel und unter Heranziehung der neutestamentlichen Schriften, mit deren Lehrinhalte die Zöglinge in der vorhergehenden Klasse bekannt gemacht worden sind, zu behandeln. Für die Sittenlehre ist auch das erste Hauptstück (vom Gesetze) mitzuverwenden.

Bei der Behandlung der Methodik im Oberkursus sind sämtliche Zweige des Religionsunterrichtes für alle Stufen der Schule zu berücksichtigen. Da für diesen Unterrichtsgegenstand eine besondere Stunde anzusetzen ist, ist die Unterweisung so einzurichten, daß für wesentliche Teile, namentlich aus den Gebieten der biblischen Geschichte, des Katechismus und der Kirchenliedbichtung, die unterrichtliche Behandlung im einzelnen zur Darstellung gelangt, so daß damit zugleich eine Wiederholung des betreffenden Lehrstoffes verbunden wird.

B. Katholische Religion.

Die Schüler sind zu einer gründlichen Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie im Katechismus niedergelegt ist, zu genauer Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und den wichtigsten Personen und Begebenheiten der Kirchengeschichte, zu Vertrautheit mit dem Kirchenjahre, den gottesdienstlichen Gebräuchen, Gesängen und Gebeten zu führen und zu befähigen, fruchtbringend Religionsunterricht in der Volksschule zu erteilen.

Die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes ist vollständig in der Präparandenanstalt zu behandeln. Die Zöglinge müssen imstande sein, die durchgenommenen Geschichten im Anschlusse an die Fassung des eingeführten Handbuches frei zu erzählen und über die in ihnen enthaltenen Glaubenswahrheiten Auskunft zu geben. Am Schlusse der einzelnen Zeitabschnitte hat eine übersichtliche, den Fortgang der heilsgeschichtlichen Entwicklung darlegende Zusammenfassung stattzufinden. Die Einführung in die Kenntnis des Schauplatzes der biblischen Geschichten erfolgt bei ihrer Behandlung.

Im Seminar ist die biblische Geschichte in Verbindung mit Bibelkunde und biblischer Geographie in größerer Vertiefung zu behandeln.

Auch der Katechismus ist in der Präparandenanstalt vollständig zu erklären. Es ist wortgetreue Kenntnis des Textes des eingeführten Katechismus sowie Verständnis des Wort- und Sachinhaltes zu erzielen. Bei den Erklärungen sind biblische Geschichten, Heiligenlegenden, Kirchenlieder und gottesdienstliche Übungen heranzuziehen. Die Schriftstellen sind zum Verständnisse zu bringen und ihre Beweiskraft ist klarzulegen.

Im Seminar ist Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre in erweiterter Form und größerer Vertiefung zu behandeln.

Die Einführung der Schüler in den inneren Zusammenhang der Hauptfeste des Kirchenjahres und in das praktisch-kirchliche Leben erfolgt in der Präparandenanstalt

durch das Lesen und Erklären der Sonntags- und Festtagsevangelien und die Erklärung des Kirchenjahres.

Dem Seminar fällt die zusammenhände Behandlung der Liturgik zu.

Die zu lernenden Kirchenlieder und Hymnen sind für die einzelnen Bezirke genau zu bezeichnen.

Mit den Gebeten, deren Verrichtung dem katholischen Christen aus religiöser Pflicht in Kirche, Schule und Haus geboten ist, müssen die Schüler vollständig vertraut sein.

In der Präparandenanstalt sind den Schülern aus der Geschichte der katholischen Kirche Lebensbilder hervorragender Heiliger, insbesondere der Diözesan- und vorzüglichen Schutzheiligen der Kirche — nach einem in jedem Bezirke aufzustellenden Plane — vorzuführen.

Im Seminar ist das Wichtigste aus der Kirchengeschichte etwa in folgenden Bildern zu behandeln: Ausbreitung des Christentums in den ersten Jahrhunderten. Christenverfolgungen. Sieg des Christentums unter Constantin d. Gr. und seinen Nachfolgern. Die Kirchenväter. Die allgemeinen Kirchenversammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts. Entstehung und Verbreitung der Klöster. Bekehrung der germanischen Völkerstämme. Der Islam. Die Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche. Die Kreuzzüge. Die großen Päpste des Mittelalters. Die bedeutendsten Scholastiker und Mystiker. Das päpstliche Schisma. Die wichtigsten Irrlehren des Mittelalters und ihre Bekämpfung durch die Kirche. Die Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts, ihre Folgen für Deutschland und Europa. Das Konzil von Trient. Die religiösen Orden der Neuzeit. Die französische Revolution. Die großen Päpste der neuesten Zeit. Die Ausbreitung der christlichen Religion in den fremden Erdteilen. Das religiöse Leben der Gegenwart.

3. Deutsch.

Ziel des Unterrichtes ist Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigeren Abschnitten unserer Literaturgeschichte im Anschlusse an die Lektüre, Belebung des vaterländischen Sinnes durch Einführung in Meisterwerke unserer Literatur, Befähigung zur Erteilung des deutschen Unterrichtes in der Volksschule.

Für die Pflege des mündlichen Ausdruckes, für sinngemäßes, ausdrucksvolles Lesen und Vortragen ist in allen Klassen der Präparandenanstalt und des Seminars Sorge zu tragen. Im Seminar, namentlich in der Oberklasse, empfiehlt es sich, die Zöglinge in eigenen freien Vorträgen über Gelesenes oder über besonders gestellte Aufgaben — auch aus anderen Fächern — zu üben.

In beiden Anstalten ist in allen Klassen unter angemessener Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse neben der poetischen die Prosalektüre zu pflegen.

Bei Behandlung der poetischen Lektürestoffe sind sachliche und sprachliche Erklärungen, Gliederungen und dergl. nur soweit anzuwenden, als für die Erläuterung notwendig ist; vor allem ist Verständnis des poetischen Gehaltes zu erstreben.

In der Präparandenanstalt schließt sich die Lektüre im wesentlichen an ein in seinem Umfange beschränktes, aber seinem Inhalte nach wertvolles Lesebuch an, in welchem neben dem bewährten Älteren gute Erzeugnisse der neuesten Literatur, namentlich auch auf den Gebieten der Geschichte, der Erdkunde und der Naturkunde, zu berücksichtigen sind.

Die auswendig zu lernenden Gedichte, deren genaue Kenntnis beim Eintritte in das Seminar zu fordern ist, sind von den Provinzial-Schulkollegien für ihre Bezirke zu bezeichnen.

Im Seminar werden für die Lektüre größerer Werke Schulausgaben verwendet. Bei der Klassenlektüre dieser Werke ist nicht der ganze Text in der Klasse zu lesen; letzteres geschieht nur bei wichtigeren und schwierigeren Abschnitten, das übrige ist für häusliche Lektüre zu bestimmen. Der Aufbau der gelesenen Epen und Dramen und die Charaktere der handelnden Personen sind in eingehender Weise zum Verständnisse zu bringen.

Für die zweite Klasse sind aus der Lessingschen Prosa Briefe und kleine Abhandlungen auszuwählen; Laokoon und die Hamburgische Dramaturgie bilden im Seminar nicht Gegenstand der Lektüre.

In der zweiten und ersten Klasse ist auch die Spruchdichtung — besonders von Goethe, Rückert, Geibel — an den entsprechenden Stellen ausreichend zu berücksichtigen.

Wieweit die in den Lehraufgaben bezeichneten Dramen Gegenstand der Klassen- oder der Privatlektüre bilden und wieweit etwa noch andere Dramen der Klassiker gelesen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten zu bestimmen.

Neben der Klassenlektüre ist in der Präparandenanstalt und im Seminar eine geordnete Privatlektüre einzurichten, durch welche die Kenntnisse der Schüler erweitert, der Geschmack an gutem Lesestoffe gebildet und die Befähigung zu erfolgreicher selbständiger Lektüre gefördert werden sollen. Der Inhalt des Gelesenen ist in den Unterrichtsstunden zur Besprechung zu bringen oder in den Aufsätzen zu verwenden.

Die Belehrungen über Dichtungsarten und Dichtungsformen (Poetik und Metrik) sind ebenso wie die über die verschiedenen Stilgattungen nicht Gegenstand gesonderter Unterweisung; erstere schließen sich an die poetische, letztere an die prosaische Lektüre und an die Aufsätze an. Eine übersichtliche Zusammenfassung findet bei der Gesamtwiederholung im Oberkursus des Seminars statt.

Ein fortlaufender Unterricht in deutscher Literaturgeschichte ist nicht zu erteilen; es ist daher auch die Benutzung eines Leitfadens für den literaturkundlichen Unterricht ausgeschlossen. Die Zöglinge sind mit einer Anzahl von Meisterwerken unserer Literatur vertraut zu machen, und es ist ihnen die Bedeutung der namhaftesten Dichterpersönlichkeiten, besonders der großen Dichter des 18. und 19. Jahrhunderts, aus ihren Werken und im Zusammenhange mit der politischen Geschichte und der allgemeinen Kultur der Zeit zum Verständnisse zu bringen. Bei sachgemäßer Lösung dieser Aufgabe wird das Wichtigste aus der Literaturkunde und ein Überblick über die deutsche Literatur in ihren Hauptabschnitten vermittelt — mit der Maßgabe, daß dieser Überblick sich auf die Gebiete erstreckt, aus denen die Schüler durch den Unterricht und die Privatlektüre ausreichenden Anschauungsstoff erworben haben.

Beim Austritte aus dem Seminar müssen die Zöglinge auch eine ausreichende Kenntnis guter Jugend- und Volksschriften älterer und neuerer Zeit besitzen.

Für die schriftlichen Übungen ist zu fordern, daß die Schüler sich sachlich und sprachlich richtig, klar und in übersichtlicher Gedankenfolge ausdrücken. Alle Künstelei und alles Phrasenhafte ist auszuschließen. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, dürfen nicht gebraucht werden. Die Aufgaben sind aus den im Unterrichte — auch in anderen Fächern — behandelten Stoffen zu entnehmen; daraus ergibt sich von selbst schon eine Steigerung der Schwierigkeit. Aufgaben allgemeineren Inhalts sind nur insoweit zu stellen, als für die Lösung eine genügende Vorbereitung im Unterrichte gegeben ist. In der Präparandenanstalt sind — soweit möglich nach Vorbildern — besonders Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen zu fertigen; dem Seminar fallen als schwerere Aufgaben Inhaltsangaben (im Anschlusse an das Gelesene), Charakteristiken, Beweisführungen zu. Der Umfang der Arbeiten ist auf ein bestimmtes Maß zu beschränken. Von nicht zu bezweifelndem Nutzen für die Förderung der Schüler in guter schriftlicher Darstellung wird es sein, wenn — nicht nur im Deutschen, sondern auch in anderen Fächern — häufiger einfache kurze Niederschriften des Behandelten gefertigt werden, die von den betreffenden Fachlehrern durchzusehen sind.

Die Unterweisungen in Grammatik haben sich — stets im Anschlusse an Beispiele — auf das für die Bildung des Sprachverständnisses Notwendige zu beschränken. Von Wichtigkeit ist es, daß in allen Unterrichtsfächern stets auf richtigen Gebrauch des Hochdeutschen nach Aussprache, Wortbiegung und Satzfügung gehalten und daß die Beseitigung der in den einzelnen Landesteilen besonders häufig vorkommenden sprachlichen Fehler andauernd erstrebt wird. Die Behandlung der deutschen Grammatik wie die einer Fremdsprache ist nicht statthaft. Die betreffenden Unterweisungen in der Elementar-Grammatik sind in der Präparandenanstalt zum Abschlusse zu bringen. Im

Seminar haben gelegentlich Wiederholungen — besonders auch im Anschlusse an die Aufsätze — stattzufinden.

Wo die Zöglinge genügend gefördert sind, erstrecken sich im Seminar die sprachlichen Belehrungen auch auf die elementare Phonetik behufs Herbeiführung der Erkenntnis der Grundbedingungen einer lautrichtigen und lautschönen Aussprache des Hochdeutschen, auf eine Übersicht über die hauptsächlichsten deutschen Mundarten, ihre Gebiete und ihre Bedeutung, sowie auf die äußere und innere Entwicklung der Muttersprache sowohl hinsichtlich der Veränderung der Laute und Formen als des Wandels der Wortbedeutungen. Diese Belehrungen schließen sich überall an Beispiele an und beschränken sich auf wesentliche Erscheinungen.

Bei der Behandlung der Methodik sind — unter reichlicher Anwendung von Beispielen — sämtliche Zweige des Unterrichtes im Deutschen für alle Stufen zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die Kenntnis der bedeutenderen Lesemethoden sowie der wichtigeren Hülfsmittel für den ersten Leseunterricht zu vermitteln. Mit dem im Bezirke eingeführten Lesebuche werden die Schüler vertraut gemacht.

4. Fremde Sprachen.

Bei der Wahl der Sprache sind die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Provinz zu berücksichtigen. Die Entscheidung steht dem Provinzial-Schulkollegium zu.

Ziel des Unterrichtes ist Verständnis nicht zu schwieriger Schriftwerke, sowie einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der fremden Sprache.

Für die Aneignung und Übung einer richtigen und guten Aussprache ist auf allen Stufen Sorge zu tragen. Die erste Anleitung erfolgt in einem Lautierkursus im Anfangsunterrichte.

Im grammatischen Unterrichte ist das Hauptsächliche aus der Formenlehre und der Syntax zu behandeln; es ist hierbei Beschränkung auf das allgemein Gebräuchliche geboten; Seltenes und Ungewöhnliches ist nicht zu berücksichtigen. Die grammatischen Regeln sind durch induktives Verfahren zu gewinnen; Formen und Regeln sind sicher einzuprägen.

Das Hauptgewicht im Unterrichte fällt auf die Lektüre. Sie schließt sich zuerst an ein Lesebuch, dann an Schulausgaben an. Hauptsächlich sind erzählende und geschichtliche Prosa auszuwählen; daneben ist eine gute Gedichtsammlung zu benutzen. Bei dem Übersetzen ist auf guten deutschen Ausdruck zu halten; hierbei sind die wesentlichen Unterschiede der deutschen und der fremden Sprache hinsichtlich des Sprachbaues und der Ausdrucksweise hervorzuheben.

Auf die Aneignung und Befestigung eines nicht zu eng zu bemessenden Wort- und Phrasenschatzes ist auf allen Stufen Bedacht zu nehmen.

Mündliche und schriftliche Übungen sind an die Lektüre anzuknüpfen. Durch sprachliche Belehrungen und Übungen darf aber die Bedeutung der Lektüre an sich und die Einführung in das Verständnis der Schriftsteller nicht beeinträchtigt werden.

Gelegentlich der Lektüre können auch kurze literaturgeschichtliche Mitteilungen gegeben werden. Ebenso sind Belehrungen über Metrisches an die Lektüre anzuschließen.

Von Zeit zu Zeit sind Gedichte sowie kurze Prosastücke auswendig zu lernen.

Die schriftlichen Übungen bestehen hauptsächlich in Rechtschreibeübungen, Diktaten, Niederschriften, Zurückübertragungen und Übersetzungen in die fremde Sprache; letztere erfolgen nur zum Zwecke grammatischer Übungen.

Sprechübungen in einfacher Form sind im Anschlusse an die Lektüre sowie an Anschauungsbilder und an Vorgänge und Verhältnisse des Lebens zu betreiben.

Bei dem Abschlusse des Unterrichtes ist den Zöglingen auch Anleitung für ihre Fortbildung auf diesem Gebiete zu erteilen.

5. Geschichte.

Der Unterricht soll genaue Kenntnis der vaterländischen Geschichte, sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und der Geschichte der großen modernen Kulturvölker, soweit sie für die vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, vermitteln und die Zöglinge zur Erteilung eines die vaterländische Gesinnung in der Jugend fördernden Geschichtsunterrichtes anleiten.

Das Hauptgewicht fällt auf die vaterländische Geschichte, namentlich auf die der neueren Zeit.

Die künftigen Lehrer und Erzieher sollen das Vaterland, seine Ordnungen und Einrichtungen verstehen und lieben lernen, um befähigt zu werden, auch in ihren Schülern die Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause zu wecken und zu pflegen.

Im Unterrichte in der alten Geschichte sind eingehender zu behandeln: aus der griechischen Geschichte die Zeit von den Perserkriegen bis zum Tode Alexanders d. Gr., aus der römischen Geschichte die Kämpfe der Plebejer mit den Patriziern, die punischen Kriege, die Zeit des Cäsar und des Augustus. Die Behandlung der übrigen Abschnitte ist kurz zu fassen. Besonderer Nachdruck ist auf das Kulturgeschichtliche zu legen; das antike Leben in Staat und Familie, Religion und Sitte, Kunst und Wissenschaft ist nach Maßgabe des Standpunktes der Zöglinge zu anschaulicher Darstellung zu bringen.

Bei Behandlung der vaterländischen Geschichte kommt es in der Präparandenanstalt darauf an, in chronologischer Ordnung, vielfach im Anschlusse an bedeutende Persönlichkeiten, die wichtigsten Tatsachen einzuprägen. Aufgabe des Seminars ist die vertiefende Darstellung, bei welcher unter Befestigung der Kenntnis der Tatsachen das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse, für die Entwicklung der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse vermittelt und die Befähigung geweckt wird, die Gegenwart aus der Vergangenheit zu begreifen.

Im Seminar sind daher auch — beim Unterrichte bezw. für die Privatlektüre — Quellensammlungen sowie Werke der bedeutendsten neueren Geschichtsschreiber in einzelnen Abschnitten zu benutzen.

Die eingehendste Darstellung ist der neueren Geschichte zu widmen.

Auf der obersten Stufe insbesondere sind die Zöglinge in die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse der einzelnen Stände, in das Verständnis der Verdienste unseres Herrscherhauses auf sozialpolitischem Gebiete, sowie in die Kenntnis der Verfassung und der öffentlichen Rechtsordnung im Deutschen Reiche und in Preußen einzuführen.

An den geeigneten Stellen ist die besondere Geschichte der Heimatsprovinz zu behandeln.

6. Mathematik.

Die Zöglinge sollen auf den durch die Lehraufgaben bezeichneten Gebieten sichere auf klarem Verständnisse beruhende Kenntnisse und Gewandtheit im Lösen von Aufgaben erlangen, auch befähigt werden, den Unterricht in Rechnen und Raumlehre in der Volksschule zu leiten.

Da die in die Präparandenstalt aufzunehmenden Zöglinge einen verschiedenartigen Bildungsgang durchlaufen haben, ist es, um die Schüler zu gleicher Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern, und eine sichere Unterlage für den weiteren Unterricht zu gewinnen, in diesem Lehrfache vor allem geboten, zunächst den Lehrstoff der Oberstufe der Volksschule in seinen hauptsächlichen Teilen wiederholend durchzuarbeiten und entsprechend zu erweitern.

Im Rechnen ist auf allen Stufen Selbständigkeit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Lösen der Aufgaben zu erzielen.

Die Schüler müssen zu klarer Einsicht in das bei jeder Rechnungsart anzuwendende Verfahren geführt und befähigt werden, nicht nur fertig zu rechnen, sondern auch selbständig das Verfahren zu beschreiben und zu begründen.

Um die Schüler an klare, übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden regelmäßig an der Wandtafel und in besonderen Heften Muster- und Übungsspiele gerechnet.

Auf das Kopfrechnen ist besonderes Gewicht zu legen; hierbei ist nach Sicherung des Normalverfahrens auch auf die Benutzung der sich darbietenden Rechenvorteile hinzuweisen. Zur Förderung der Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen sind in jeder Rechenstunde mannigfaltige Übungen vorzunehmen, die mit dem behandelten Stoffe in Zusammenhang stehen und zu denen auch die Lösung algebraischer Aufgaben durch einfache Schlüsse (ohne Gleichungen) gehören.

Die Aufgaben für das angewandte Rechnen sind aus den Verhältnissen des praktischen Lebens (des Lebens im Hause, des landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen Betriebes, des Verkehrslebens, der staatlichen und kommunalen Wirtschafts-

und Wohlfahrtseinrichtungen u. a.) und auch aus den Gebieten einzelner Wissenszweige (wie Naturkunde, Geographie) zu entnehmen, es ist dabei auch darauf Bedacht zu nehmen, statt zusammenhangsloser Mannigfaltigkeit diese Aufgaben mit Beziehung auf die bezeichneten Gebiete nach sachlichen Gesichtspunkten zu Gruppen zu ordnen.

An geeigneten Stellen schließen sich volkswirtschaftliche Belehrungen an (z. B. über Arbeit, Kapital; Preisbildung, Lohn; Miete, Pacht, Zins; Wertpapiere, Wechsel- und Scheckverkehr: Märkte, Messen, Börsen; Haushalt der Familie, des Gewerbebetriebes, der Gemeinde, des Staates; Zölle, Steuern; Versicherungswesen u. a).

In der Methodik ist genaue Anleitung zur Erteilung des Unterrichtes auf allen Stufen zu geben; hierbei findet sich von selbst Gelegenheit zu vielfachen stofflichen Wiederholungen. Zugleich lernen die Schüler das im Bezirk eingeführte Rechenbuch genau kennen und werden mit den gebräuchlichsten Anschauungsmaschinen (Rechenmaschinen usw.) bekannt gemacht.

In Raumlehre hat der überall auf Anschauung begründete, streng entwickelnd verfahrende Unterricht die Schüler zur sicheren Kenntnis der geometrischen Sätze und zu der Fertigkeit, diese selbständig auf Lösung von Aufgaben anzuwenden, hinzuführen.

Scharfes Denken, Kürze und Bestimmtheit des Ausdrucks sind zu erstreben.

Die Schüler sind anzuhalten, die Beweise logisch aus dem Gegebenen abzuleiten und durch Verknüpfung bekannter Sätze neue Wahrheiten zu finden.

Die gewonnenen Lehrsätze sind regelmäßig in der Lösung von Konstruktions- und Berechnungsaufgaben anzuwenden und zu üben.

Die zu fertigenden Zeichnungen sind stets genau und sauber auszuführen.

7. Naturkunde.

Die Zöglinge sind nach Maßgabe der in dem Lehrplane bezeichneten Lehraufgaben in die verschiedenen Gebiete dieses Unterrichtsfaches einzuführen und zur Erteilung des naturkundlichen Unterrichtes anzuleiten.

Das Hauptgewicht ist nicht so sehr auf einen großen Umfang, als vielmehr auf die unterrichtliche Durcharbeitung des Lehrstoffes zu legen.

Überall ist von der Anschauung oder dem Versuche auszugehen; die Schüler sind zum Beobachten und zu eigenem Denken anzuhalten; bloß gedächtnismäßiges Aneignen des Stoffes ist durchaus zu verhüten.

Der Unterricht in der Pflanzen- und Tierkunde hat mit der Beschreibung einzelner Wesen zu beginnen und durch Vergleichung verwandter Formen auch zum Verständnisse des Systems zu führen; besonderes Gewicht ist aber auf Bau und Leben der Pflanzen und Tiere, sowie auf die Bedeutung der Naturwesen für den Menschen und im Haushalte der Natur zu legen.

In Vorbereitung auf den Unterricht im Garten- und Obstbau sind in der Präparandenanstalt im naturkundlichen Unterrichte der dritten und zweiten Klasse an den entsprechenden Stellen die Obstbäume und die Gartenpflanzen, in dem der ersten Klasse die den Ackerboden bildenden Gesteinsarten eingehend zu behandeln.

Im Unterrichte in Naturlehre kommt es nicht nur auf die Mitteilung von Einzelkenntnissen, sondern auf die auf Beobachtung der Erscheinungen begründete Erfassung der Naturgesetze und das Verständnis ihres Zusammenhanges sowie auf die Kenntnis ihrer Anwendung an.

Der Unterricht in der Mineralogie ist mit dem in Chemie zu verbinden.

In allen Zweigen dieses Unterrichtsfaches ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in eingehender Weise die Bedeutung oder Verwendung der Naturkörper und Naturkräfte im Haushalte der Natur oder im täglichen Leben, für Landwirtschaft und Gewebe, Technik und Industrie, Verkehrsleben, Gesundheitspflege u. dgl. behandelt wird.

Das Zeichnen ist fleißig anzuwenden.

Die Schüler sind mit dem Gebrauche von Lupe und Mikroskop vertraut zu machen.

Es ist ferner besonders darauf Bedacht zu nehmen, die Zöglinge im Anstellen von Beobachtungen und Versuchen zu üben. Darauf ist während des gesamten Unterrichtes zu achten. In der Oberklasse des Seminars sind derartige Übungen planmäßig im Zusammenhange mit den Belehrungen über Methodik unter Heranziehung sämtlicher Zöglinge der Klasse zu betreiben.

der Erteilung von Turnunterricht an Schulkinder zu üben. Soweit es möglich sind sie auch zur Erteilung von Schwimmunterricht anzuleiten.

12. Musik.

Die Zöglinge sollen befähigt werden, den Gesangunterricht in den Schulen zu erteilen bezw. ein mit einem Kirchen- (Kantor- und Organisten-) Amte verbundenes Lehramt zu verwalten.

In der Präparandenanstalt haben sämtliche Schüler an dem vollem Musikunterrichte teilzunehmen; nur vom Orgelspielen sind solche auszuschließen, die erwiesenermaßen geringe musikalische Befähigung besitzen.

Im Seminar ist für alle Zöglinge der Gesang- und Violinunterricht verbindlich. Musikalisch wenig befähigte Schüler sind durch Konferenzbeschluß von der Beteiligung an dem übrigen Musikunterrichte zu befreien.

Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare und über die Seminarentlassungsprüfung.

Berlin, den 1. Juli 1901.

Die durch Erlaß vom heutigen Tage angeordnete Einführung neuer Lehrpläne für die Präparandenanstalten und Lehrerseminare bedingt mehrfache Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrerseminare und über die Seminarentlassungsprüfung.

Diese Änderungen werden nach Maßgabe der allmählichen Durchführung der neuen Pläne zur Geltung zu bringen sein.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Prüfungen für die Aufnahme in die Lehrerseminare.

In den Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 waren besondere eingehende Vorschriften über das Maß der bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlassen, da ein Lehrplan für die Präparandenanstalten nicht gegeben wurde. Nachdem jetzt ein solcher aufgestellt worden ist, haben die Bewerber künftig nach seiner Durchführung behufs Erlangung der Aufnahme in ein Seminar in der Prüfung darzutun, daß sie die in dem Lehrplane für die Präparandenanstalten bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

Das gilt ebenso für die an den Seminaren abzuhaltenden Aufnahmeprüfungen wie für die an den Königlichen und städtischen Präparandenanstalten stattfindenden Entlassungsprüfungen, welche die Berechtigung zum Eintritte in ein Lehrerseminar gewähren.

In der schriftlichen Prüfung kann an die Stelle der Beantwortung einer Anzahl von Fragen (§ 7 der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 über die Aufnahmeprüfung) aus dem Gebiete der Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturkunde je eine Ausarbeitnng über eine angemessen zu begrenzende Aufgabe treten.

Als neues Prüfungsfach kommt die fremde Sprache hinzu. In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerber eine kurze Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache zu fertigen.

Die zur Zeit bei der Aufnahmeprüfung an den Seminaren übliche Bildung von Gruppen nach der Zahl der Seminarlehrer ist zu beseitigen. Die Prüfung ist, sofern dies nicht durch besondere Verhältnisse ausgeschlossen wird, mindestens in einem Hauptfache vor der ganzen Kommission abzuhalten. Soweit in Abteilungen geprüft wird, dürfen in jeder Abteilung nicht weniger als zwei Mitglieder der Kommission bei der Prüfung anwesend sein.

Die Entlassungsprüfungen an den Präparandenanstalten sind durchweg vor der ganzen Kommission abzuhalten.

Das Ergebnis der Prüfung ist in jedem einzelnen Fache unter Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" festzustellen.

Wer nicht in allen Gegenständen genügt, kann nur aufgenommen werden, wenn die Kommission nach dem allgemeinen Prüfungsergebnisse die Überzeugung gewonnen hat, daß von dem Bewerber eine Ergänzung der Lücken seines Wissens erwartet werden darf. Die bisherigen Bestimmungen über die Beurteilung unzureichender Leistungen in Musik und insbesondere im Orgelspiele bleiben in Geltung.

Diese Vorschriften sind, soweit sie sich auf Anforderungen an die Kenntnisse der zu prüfenden Schüler beziehen, nach dem Maße der Durchführung des neuen Lehrplanes, im übrigen aber schon von der nächsten Prüfung an zu beachten.

2. Entlassungsprüfung an den Lehrerseminaren (erste Lehrerprüfung).

Das Maß der zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten wird durch den Lehrplan der Lehrerseminare bestimmt.

Für die Zöglinge des Seminars bestehen die schriftlichen Arbeiten

1. in einem Aufsatze über eine Aufgabe aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Geschichte der Pädagogik oder aus der deutschen Literatur;
2. und 3. in der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Religion und aus der Geschichte;
4. in einer Übersetzung aus der fremden Sprache ins Deutsche;
5. für die, welche am Unterrichte im Orgelspiele und in der Harmonielehre teilnehmen, in der Bearbeitung eines Chorals.

Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

Die nicht im Seminar vorgebildeten Lehramtsbewerber haben schriftliche Arbeiten außer den oben unter 1 bis 5 bezeichneten auch zu fertigen in Mathematik (Lösung von vier Aufgaben aus den verschiedenen Zweigen dieses Faches in drei Stunden), in Naturkunde und Erdkunde (je eine Ausarbeitung in je zwei Stunden).

Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind zwei Tage frei zu lassen.

Am Schlusse der schriftlichen Prüfung sind die Aufgaben für die Lehrproben zu geben, welche aus dem Unterrichtsgebiete der Volksschule zu entnehmen sind und für welche eine ausgeführte schriftliche Gliederung vorzulegen ist.

Wie weit die Lehrproben und die mündliche Prüfung vor der gesamten Kommission oder vor Abteilungen derselben abzunehmen sind, bestimmt der Vorsitzende. In jeder Abteilung dürfen nicht weniger als drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den Zöglingen des Seminars

auf die positiven Kenntnisse in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte und in der fremden Sprache,

auf die Methodik in sämtlichen Lehrgegenständen der Volksschule.

Jedoch sind diejenigen Zöglinge, welche bei dem Übergange aus dem Mittelkursus in den Oberkursus ein genügendes Zeugnis in Naturkunde und Erdkunde nicht erlangt hatten, auch auf die positiven Kenntnisse in diesen Fächern zu prüfen.

Die nicht im Seminar vorgebildeten Bewerber sind in sämtlichen Lehrgegenständen des Seminars bezüglich der positiven Kenntnisse einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen. In der Methodik ist für sie die Prüfung die gleiche wie für die Zöglinge des Seminars.

In der mündlichen Prüfung sind die Fragen so zu gestalten, daß sie zu Äußerungen nicht nur in zusammenhängender Rede (§ 10 der Prüfungsbestimmungen vom 15. Oktober 1872), sondern auch in kurzer Antwort veranlassen.

Für die Zöplinge des Seminars tritt auf Grund durchweg guter schriftlicher Arbeiten Befreiung von der mündlichen Prüfung ein. Wieweit sonst eine solche Befreiung auch in einzelnen Fächern bei sehr guten schriftlichen Leistungen zu gewähren ist, bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen.

Für die Lehramtsbewerber, welche nicht Zöglinge des Seminars sind, ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung weder überhaupt, noch in einzelnen Fächern zulässig.

Nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Bewerber bestanden haben oder nicht.

Die Prüfung hat jedenfalls nicht bestanden, wer nach dem Urteile der Kommission in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte nicht genügt hat; ein nicht zu den Seminarzöglingen gehörender Bewerber auch dann, wenn seine positiven Kenntnisse in Mathematik nicht genügen.

Die Prüfungszeugnisse werden in der bisherigen Weise ausgestellt. In Mathematik, Naturkunde und Erdkunde werden den Seminarzöglingen, falls sie nicht

doch soll den Seminaristen in Kl. 1 „mehr Zeit für die Fachbildung, sowie für freies Arbeiten“ gelassen werden. Dieser Gesichtspunkt ist wichtig, wenn das Seminar genügende Anleitung hierzu bietet, d. h. nicht bloß bibliographische Notizen mitteilt.

Gewisse Zugeständnisse sind auch gemacht worden bezüglich der fremden Sprachen. Eine fremde Sprache wird jetzt vom ersten Präparandenjahre ab, also sechs Jahre hindurch gelehrt. Die Stundenzahl ist jedoch zu gering (je drei in jeder Präparanden- und je zwei in jeder Seminarklasse). Die Wahl, welche fremde Sprache im Seminar zu lehren ist, trifft das Provinzialschulkollegium. Maßgebend sind für die Entscheidung die Bedürfnisse und Verhältnisse jeder Provinz, so daß man also z. B. für die Nordseeprovinzen mehr das Englische wählen wird.

Wünschenswert wäre es gewesen, dieses neue Fach in den Dienst der Fachbildung zu stellen, d. h. in der ersten Klasse vorwiegend Auszüge aus den französischen bez. englischen pädagogischen Schriftstellern zu lesen. Hierzu würde sich dann aber die Einführung entsprechender Lesebücher notwendig machen.

Was die Fachbildung angeht, so weist auch diese gegenüber den „Allg. Bestimm.“ ziemliche Abweichungen auf. Die Zahl der Lehrstunden ist für Pädagogik in allen Klassen auf 3 erhöht worden, die der von den Seminaristen zu erteilenden Lehrstunden aber ist auf 4—6 (statt 6—10) herabgesetzt. Während bisher in der dritten Seminarklasse die Fachbildung mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts einsetzte, betrachtet man jetzt die Psychologie und Logik als Grundlage, und läßt dann die Geschichte der Pädagogik folgen, baut damit also die Pädagogik wissenschaftlicher auf. Weshalb aber die Ethik nicht in den Plänen aufgeführt ist, ist nicht ersichtlich.

In der Geschichte der Pädagogik tritt die Zeit nach der Reformation, besonders das Schulwesen der letzen vier Jahrhunderte, in den Vordergrund. Die pädagogischen Hauptwerke sind ganz oder teilweise zu lesen. Die Geschichte ist bis in die neueste Zeit fortzusetzen, wobei überall die Beziehung auf die Kultur der betreffenden Zeit festzuhalten ist. Mit der Besprechung der gegenwärtigen Einrichtungen des preußischen Volksschulwesens, sowie der Bestimmungen der für den betreffenden Bezirk erlassenen Schulverordnungen, ferner der Anforderungen der Schulhygiene und der pädagogischen Bestrebungen der neuesten Zeit erreicht die Fachbildung ihren Abschluß.

Wenn diesen Anforderungen im Seminar Genüge geschieht, ist zu hoffen, daß der heranwachsende Lehrerstand sofort mit beiden Füßen in der Gegenwart stehen wird und nicht erst wie bisher sich mühsam darin zurecht finden muß. Es ist aber notwendig, daß dann für die Seminarlehrerbildung von seiten des Staates etwas geschieht.

Das Unterrichtsministerium hat bereits in Berlin Fortbildungskurse für Seminarlehrer usw. eingerichtet, Kurse, die aber nur für ca. 30 Teilnehmer berechnet sind und gegenwärtig zwei Jahre dauern. (Meldung hierzu durch die Bezirksregierung an das Ministerium.) Aber diese Zahl

ist doch zu gering, als daß Abhilfe geschaffen werden kö
dafür, daß die Seminarlehrer sich ihre Bildung auf der
werben können. Macht auch die Hochschulbildung al
tüchtigen Menschen, so kann sie doch Männer mit weitem
wissenschaftlichem Wissen schaffen, die anzuregen verstehe

Auffallend ist es, daß man für Geschichte, Sch
Musik und fremde Sprachen keine Methodik angesetzt ha

Wir wollen nur diese Punkte hier besonders hervo
weisen bezüglich der zweiten und folgenden Lehrerprüfun
des Bücherschatzes: Beetz, der Führer im Lehramte.

Jedoch möchten wir noch eine Bemerkung hinsicht
Lehrerprüfung machen.

Man sollte den Seminaren und Provinzialschulkol
Prüfung entziehen und diese in eine Revision der A
Lehrers umgestalten, denn die Seminare und die Provin
haben tatsächlich mit dem im Amte stehenden Lehrer gar
tun. Die vorgesetzte Behörde des Lehrers ist die Regieru
an liegen muß, unfähige Leute zu beseitigen; das Urteil
sich aber am besten bei Prüfung im Amte selbst. Für
ist die zweite Prüfung lediglich eine unliebsame Unterbrec
Sie sollte lediglich Verwaltungssache sein und etwa in
genommen werden, daß ein Regierungsvertreter, der Kr
des Bezirks und ein tüchtiger im praktischen Schuldienste
mann die Klasse prüfen. Dabei können sämtliche Unte
vorgeführt und alle einschlägigen Fragen aus Theorie
örtert werden.

Auch für die erste Prüfung dürfte sich die Zuziehung
Schulmannes zur Prüfungskommission für die Prüfung in
(gesetzlichen Bestimmungen usw.) empfehlen, um zum Ausdruck
die Seminare der Schule für gut vorgebildete Lehrer ver
und um die gegenwärtigen Verhältnisse der Praxis zum
zu lassen.

Sind die neuen Erlasse auch keine volle Tat, s
trotz der obigen Ausstellungen eine wertvolle, bedeutende
Sie machen, wie Lic. theol. Schiele in Marburg in den
büchern" Bd. 161 Heft 2 ausführt, zum ersten Male de
Zeit, die zur Verfügung steht, für die Bildung voll a
Unterricht auf ein haltbares Fundament zu stellen, ihn n
der Gegenwart zu normieren und drittens die Allgemeinbil
für sich Wertvolles ins Auge zu fassen und von der
trennen. Bezüglich des 2. Punktes schreibt er: „Die ne
der Seminare führt zielbewußt, sicher und erfolgreich d
eine radikale Vollbildung auf dem Fundamente des Deut
gründen. Der ganze Unterricht gravitiert hin zum Un
Muttersprache, und dieser ist so gründlich und umfassend
reife deutsch-nationale Bildung der Zöglinge zu gewähr

Daß dies eine bahnbrechende Neuerung im Seminarwesen ist, verschwindet fast vor der Bedeutung, die der Verwirklichung dieses Bildungsideals für die Kulturgeschichte und für die nationale Politik zukommt. Was für Umwälzungen der geistigen Signatur unseres Vaterlandes wird es zur Folge haben, wenn alljährlich ein paar Tausend so vorgebildete Jünglinge ausziehen, ihre Bildung ins Volk zu tragen?" Auf Dr. Schneiders bekannte Frage in seinen Lebenserinnerungen, ob ein mit fremdsprachlichem Unterricht vorgebildeter Lehrer auf einem einsamen Dorfe sich noch werde wohl fühlen können, antwortet Schiele treffend: „Auf dem einsamen Dorfe pflegt sich auch der Pfarrer und der Arzt um so wohler zu fühlen, je gebildeter er ist. Warum soll das nicht auch von dem Lehrer gelten? Gerade dem Einsamen sind jetzt Quellen erschlossen, aus denen der ehedem ausgebildete Dorfschullehrer nicht schöpfen konnte. Und andererseits ist die neue Bildung so wenig auf den Schein berechnet, sie ist so echt, so solide fundamentiert, durch Jahre langen Unterricht so gefestigt, daß sie auch da ausdauern wird, wo der Lehrer nur selten geistigen Austausch mit gleich gebildeten Männern pflegen kann. Zudem ist der Lehrer nie so einsam wie mancher Dorfarzt und Dorfpfarrer. Und diese beiden Leute können künftig getrost mit dem Lehrer . . . sagen wir „verkehren", soweit sie nicht so vernünftig sind, es schon jetzt zu tun. Die Einsamkeit also schreckt uns nicht. Noch weniger aber droht daraus Gefahr, daß etwa der höher gebildete Lehrer am Unterrichten der Kinder keine Freude mehr finden könnte. Ich meine, wer diesen Beruf gewählt hat, wie man eben einen Beruf wählen soll, der wird sich als Lehrer der Dorfkinder sagen können: „Doch lieber mit Kindern von Berufs wegen zu tun haben, als mit Patienten, wie der Arzt, mit alten Sündern, wie der Pfarrer, oder mit prozessierenden Starrköpfen, wie der Richter." . . . Nur eins ist sorgenvoll zu erwägen, höhere Bildung führt mit Recht zu einer höheren Lebenshaltung. Es muß deshalb dafür Sorge getragen werden, daß der Segen des Bosseschen Lehrerbesoldungsgesetzes den Landschullehrern nicht, wie jetzt noch vielfach geschieht, durch die Verschiedenheit der örtlichen Zulagen verkürzt werde; und auch darüber hinaus werden noch weitere Gehaltszulagen in Aussicht genommen werden müssen."

2. Die Lehrerfortbildung.

Wie intensiv sich die Lehrerbildung seit 1872 weiter entwickelte, geht daraus hervor, daß bereits im Oktober 1872 die Stadt Elberfeld einen Fortbildungskursus für die an den städtischen Volksschulen angestellten Lehrer einrichtete. Es folgten mit ähnlichen Kursen Stettin 1874, Königsberg in Preußen 1881. Diese von den städtischen Behörden unterhaltenen, meist von akademisch gebildeten Männern geleiteten Kurse hatten die Genehmigung und Bestätigung des Ministers und bezweckten vornehmlich Erleichterung der Qualifikation als Lehrer an Mittel- und höheren Mädchenschulen[1]) und erstrekten sich natürlich auf die entsprechen-

[1]) Die betr. Statuten finden sich bei Schneider u. v. Bremen Bd. I. S. 566 ff. In Stettin scheint allerdings schon 1869 eine solche Anstalt bestanden zu haben.

den Fächer. Die Regierung gestattete diesen Kursen soga
nahme einer Prüfung, die der Mittelschullehrerprüfung glei
wurde und unter Vorsitz eines Regierungskommissars stattf
Königsberger Anstalt ist allerdings später, etwa 1892 ode
gegangen (ebenso Breslau), da die Lehrer auch in ihrer Fortb
auf eigene Füße stellen wollten. So traten denn an die Stel
lichen Kurse solche, die von den freien Lehrervereinen gescha
wie Berlin einen solchen schon seit langen Jahren, seit 1
und auch Halle 1898 eingerichtet hatte. Ein beredtes Zeugn
Fortbildungseifer der preußischen (deutschen) Lehrer legt auch
Besuch der Ferienkurse ab, die an vielen Universitäten alljäh
finden z. B. Greifswald, Marburg, Kiel usw., wo über die ver
Zweige der einzelnen einschlägigen Fächer von berufenen Ver
Wissenschaft gelesen wird. Zu diesen Kursen stellt die Volk
schaft wohl die größte Zahl der Besucher.

Die Wertschätzung der wahrhaft wissenschaftlichen Bild
auch aus dem Umstande, daß Vereine, an deren Wohnsitz
Universität ist, Professoren für ein bestimmtes Vortragsgebiet
suchen. Die preußische Regierung kommt jetzt diesem Streben
schullehrer nach erhöhter Bildung entgegen, indem sie in
staatlicher Leitung seit einer Reihe von Jahren solche Fortb
eingerichtet hat mit einer Zeitdauer von 2 Jahren; aber
können nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern umfassen.
wirklichen Nutzen stiften, so wird ein solcher Kursus weite
zugänglich gemacht werden müssen, wie dies ja auch bei
lehrerbildungsanstalt der Fall ist und wie die preußische
gerade in rein technischen Fächern, wie Turnen, Musik, Zeichne
eine vollständig organisierte Fortbildung sicherte in der Turnlehr
anstalt, im akademischen Institut für Kirchenmusik, Zeichenlehre
(Kunstschulen), Obstbaukursen an landwirtschaftlichen Schulen.
gemeine Fortbildung ist bisher von amtlicher Seite nicht berücksicht
wenn hierher nicht die 1851 geschaffenen und 1880 von Puttkamer
Seminarkonferenzen zu zählen sind, die man aber bereits seit eine
Jahren wieder fallen gelassen hat, da sie bei der heutigen selbsttäti
bildung der Lehrer doch von ganz und gar keinem Nutzen wa

Es läßt sich demnach nicht verkennen,
preußische Regierung seit 1872 bezügl
äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes z
bedeutendes Stück vorwärts gegangen ist, d
auch noch viel, sehr viel zu tun bleibt, sow
dem Gebiet der Bildung, als der Besoldu
auch der rechtlichen Stellung. Was diese angeht,
die Wünsche der Lehrerschaft immer dringender, das passive
für die Gemeindevertretungen zu erlangen, das ihnen jetzt ni

Eine ganz bemerkenswerte Erscheinung haben namentlich
Jahre gezeitigt. In der Ära Studt mehrte sich in ganz be

Weise die Zahl der aus dem Volksschullehrerstande ausscheidenden Kräfte. Da, wo Energie, Geldmittel und geistige Befähigung es irgend gestatteten traten alljährlich eine ganze Reihe von Volksschullehrern aller Kategorien nach Ablegung des Abiturs aus der Volksschule heraus, um sich auf der Universität eine tiefere Bildung zu erwerben und um so vor allem in sozial höhere Stände aufzurücken. Der Oberlehrerstand zählt denn auch bereits eine große Zahl von Mitgliedern, die aus den Reihen der Volksschule hervorgegangen sind.

Die inneren Kämpfe im Lehrerstande begünstigten diese Flucht um so stärker, als namentlich durch den Kampf um das Rektorat die Aufrückungsverhältnisse des Standes gefährdet erschienen. Im letzten Jahre ist nun noch ein Umstand hinzugetreten, der dem Volksschullehrerstande einen schweren Schlag versetzte: Die neuen Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen vom 18. August 1908 und vom 12. Dezember 1908 drängen die seminaristischen Elemente fast ganz aus der höheren Mädchenschule heraus und verschließen dem Volksschullehrerstande damit ein Gebiet des Aufrückens, da die Hälfte der wissenschaftlichen Stunden der Oberstufe von Akademikern gegeben werden soll.

Auch für die Besetzung der Kreisschulinspektionen ist den Seminarikern keine Aussicht mehr vorhanden. Fast überall rücken auch hier Akademiker ein, Seminariker sind nur verschwindende Ausnahmen. *Es ist nicht gerade eine Aufmunterung für die nach weiterer und tieferer Bildung strebenden Elemente unter dem Lehrerstande, daß die Möglichkeiten zum Aufrücken mehr und mehr verschlossen werden. Hier ruht die nächste und wichtigste Aufgabe der preußischen Unterrichtsverwaltung.*

3. Die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Lehrerbildungsanstalten hatten in der Ära Studt eine beträchtliche Vermehrung erfahren, da der Lehrermangel zu Schritten zwang, die einen größeren Zustrom zu dem Lehrerberuf herbeiführen sollten (siehe unter Lehrermangel). Gegenwärtig ist die Zahl der Seminare folgende:

		Seminare für						
		Lehrer			Lehrerinnen			
		evang.	parität.	kathol.		evang.	parität.	kathol.
Ostpreußen.								
Reg.-Bez. Königsberg	4	3	—	1	—	—	—	—
„ Gumbinnen	3	3	—	—	—	—	—	—
„ Allenstein	4	4	—	—	—	—	—	—
Sa.	11	10	—	1	—	—	—	—
Westpreußen.								
Reg.-Bez. Danzig	4	3	—	1	—	—	—	—
„ Marienwerder	7	3	—	4	—	—	—	—
Sa.	11	6	—	5	—	—	—	—

	Seminare für					
	Lehrer				Lehrer	
		evang.	parität.	kathol.		evang.
Brandenburg.						
Stadt Berlin	1	1	—	—	1	1
Reg.-Bez. Potsdam	7	7	—	—	—	—
" Frankfurt	7	7	—	—	—	—
Sa.	15	15	—	—	1	1
Pommern.						
Reg.-Bez. Stettin	4	4	—	—	—	—
" Köslin	3	3	—	—	—	—
" Stralsund	1	1	—	—	—	—
Sa.	8	8	—	—	—	—
Posen.						
Reg.-Bez. Posen	9	4	1	4	2	1
" Bromberg	5	2	—	3	—	—
Sa.	14	6	1	7	2	1
Schlesien.						
Reg.-Bez. Breslau	8	5	—	3	1	—
" Liegnitz	5	4	—	1	1	1
" Oppeln	11	1	—	10	1	—
Sa.	24	10	—	14	3	1
Sachsen.						
Reg.-Bez. Magdeburg	6	6	—	—	—	—
" Merseburg	6	6	—	—	1	1
" Erfurt	2	1	—	1	—	—
Sa.	14	13	—	1	1	1
Schleswig-Holstein	7	7	—	—	1	1
Sa.	7	7	—	—	1	1
Hannover.						
Reg.-Bez. Hannover	3	3	—	—	—	—
" Hildesheim	3	2	—	1	—	—
" Lüneburg	2	2	—	—	—	—
" Stade	3	3	—	—	—	—
" Osnabrück	2	1	—	1	—	—
" Aurich	1	1	—	—	—	—
Sa.	14	12	—	2	—	—
Westfalen.						
Reg.-Bez. Münster	3	—	—	3	2	1
" Minden	5	3	—	2	1	—
" Arnsberg	8	5	—	3	1	—
Sa.	16	8	—	8	4	1

		Seminare für						
		Lehrer				Lehrerinnen		
		evang.	parität.	kathol.		evang.	parität.	kathol.
Hessen-Nassau.								
Reg.-Bez. Cassel	4	3	—	1	1	1	—	—
„ Wiesbaden	3	—	3	—	—	—	—	—
Sa.	7	3	3	1	1	1	—	—
Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.								
Reg.-Bez. Coblenz	4	3	—	1	1	—	—	1
„ Düsseldorf	8	4	—	4	1	—	—	1
„ Cöln	4	2	—	2	—	—	—	—
„ Trier	4	1	—	3	2	—	1	1
„ Aachen	3	—	—	3	—	—	—	—
Sa.	23	10	—	13	4	—	1	3
Insgesamt	164				17			

Präparandenanstalten

		ev.	parität.	kath.
Ostpreußen.				
Reg.-Bez. Königsberg	5	5	—	—
„ Gumbinnen	2	2	—	—
„ Allenstein	3	3	—	—
Sa.	10	10	—	—
Westpreußen.				
Reg.-Bez. Danzig	3	2	—	1
„ Marienwerder	9	4	—	5
Sa.	12	6	—	6
Brandenburg.				
	—	—	—	—
Pommern.				
Reg.-Bez. Stettin	3	3	—	—
„ Köslin	1	1	—	—
„ Stralsund	1	1	—	—
Sa.	5	5	—	—
Posen.				
Reg.-Bez. Posen	11	4	2	5
„ Bromberg	4	2	1	1
Sa.	15	6	3	6
Schlesien.				
Reg.-Bez. Breslau	3	2	—	1
„ Liegnitz	3	3	—	—
„ Oppeln	9	1	—	8
Sa.	15	6	—	9

Präparandenanstalten

		ev.	parität.	kath.
Sachsen.				
Reg.-Bez. Magdeburg	2	2	—	–
„ Erfurt	2	1	—	1
Sa.	4	3	—	1
Schleswig-Holstein.				
	3	3	—	–
Sa.	3	3	—	–
Hannover.				
Reg.-Bez. Hannover	1	1	—	–
„ Osnabrück	2	1	—	1
„ Aurich	1	1	—	–
Sa.	4	3	—	1
Westfalen.				
Reg.-Bez. Münster	1	1	—	–
„ Arnsberg	2	1	—	1
Sa.	3	2	—	1
Hessen-Nassau.				
Reg.-Bez. Cassel	3	2	—	1
„ Wiesbaden	1	1	—	–
Sa.	4	3	—	1
Rheinprovinz.				
Reg.-Bez. Koblenz	2	1	1	–
„ Cöln	1	1	—	–
„ Trier	1	—	—	1
Sa.	4	2	1	1
Insgesamt	79			

Dazu 11 städtische Präparandenanstalten je eine im Reg.-Bez. Potsdam, Köslin, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Cöln, je zwei in Schleswig-Holstein und Arnsberg.

Die Besuchsziffern der Seminare und Präparandien waren am 1. Mai 1909 die folgenden

	ev.	kath.	zus.	
Lehrerseminare	10190	5190	15380.	
Lehrerinnenseminare	798	938	1743.	Dazu 7 Jüdinnen.
Präparandenanstalten	12764	6515	19279.	

In den außerordentlichen Nebenkursen wurden unterrichtet 845 evangelische, 847 katholische, insgesamt 1692 Seminaristen; 1554 evangelische, 1515 katholische, zusammen 3069 Präparanden; und 67 evangelische, 92 katholische, zusammen 159 Seminaristinnen, die Zahl der letzteren ist seit 1908 um 96 gestiegen.

4. Die Lehrerbesoldung.

Die einheitliche Regelung der Besoldungsverhältnisse machte nach dem Erscheinen der „Allgem. Bestimmungen“ immerhin ziemliche Schwierigkeiten. Während 1849 die Staatsausgaben in Preußen 29 % des Gesamtetats, 1867 aber 31,1 % betragen hatten, waren die Ausgaben für den Unterricht von 22 % des Gesamtetats auf 21 % zurückgegangen, aber die Ausgaben für Straf- und Besserungshäuser hatten sich von 0,9 % auf 1,1 % erhöht. Dies änderte sich seit dem Jahre 1872 ganz bedeutend. Der Etat der Elementarschulen stieg von 2308000 Talern im Jahre 1872 auf 6478000 Taler im Jahre 1876, er hatte sich also fast verdreifacht. Hierfür lag der Grund zunächst in der Fürsorge, die man Schaulbauten usw. angedeihen ließ, anderseits auch in der Steigerung der Lehrergehälter, die trotz Mühlers wiederholter Verfügungen elend geblieben waren. Noch im Jahre 1871 bestanden Stellen mit einem Einkommen von

150— 300	M. in den Städten	40,	auf dem Lande	256
300— 450	„ „ „ „	378,	„ „ „	4306
450— 600	„ „ „ „	1112,	„ „ „	10216
600— 750	„ „ „ „	2830,	„ „ „	9026
750— 900	„ „ „ „	2591,	„ „ „	3836
900—1050	„ „ „ „	2444,	„ „ „	2215
1050—1500	„ „ „ „	3037,	„ „ „	2175
1500—2100	„ „ „ „	1494,	„ „ „	507
2100—3000	„ „ „ „	456,	„ „ „	64
über 3000	„ „ „ „	66,	„ „ „	3

Diese hohen Summen bis 3000 M. erklären sich aus den kirchlichen Nebeneinnahmen, sie können die niedrigen Sätze in der Besoldung jener Zeit nicht verdecken.

Mit diesen Verhältnissen war gleichzeitig ein erschreckender Lehrermangel eingetreten. Die Regierung zu Oppeln schätzte bereits 1846 die Zahl der unbeschulten Kinder auf 45813. Und da 1871 im ganzen 2177 unbesetzte oder interimistisch von ungeprüften oder notdürftig befähigten Schulhaltern verwaltete Schulen vorhanden waren, so mußte man alte, schwache Lehrer im Amte halten, überfüllte Klassen dulden, neugebaute Schulhäuser unbenutzt lassen. Da die Lehrer nach den Städten drängten, was wegen der dort höheren Besoldung sehr erklärlich war, hatte das Land besonders unter dem Lehrermangel zu leiden. Aber es war ein Segen, daß man die großen Gefahren, die in solchen Zuständen für die Volkserziehung lagen, erkannte, und es ist der Anerkennung wert, daß man Abhilfe so schuf, wie sie allein zu schaffen war, durch Erhöhung des Schuletats, durch eine durchgreifende Verbesserung der äußeren Lage des Lehrerstandes und zum andern durch Errichtung einer Anzahl von Seminaren zur Ausbildung für die angehenden Lehrer.

Man stellte in den Etat für 1872 die Summe von 700000 Talern zur Aufbesserung der Lehrergehälter, 1873 noch weitere 3557421 M. ein. In den Jahren 1873 bis 1875 wurde dann folgende Gehaltsregulierung durchgesetzt:

Es erhielten erste und alleinstehende Lehrer auf dem
freier Wohnung und Feuerung

a) in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen
Sachsen und Westfalen ein Mindestgehalt von 75
b) in Brandenburg und Schlesien ein solches von 81
c) in der Rheinprovinz ein solches von 825 bis 10
d) in Schleswig-Holstein ein solches von 900 bis 12
e) in Hannover wurde an dem Satze von 750 M.
Wohnung festgehalten.

Für zweite und folgende Lehrer wurden teilweise ge
tionen angenommen und zwar:

a) in Preußen 540 M.,
b) in Pommern 600 M.,
c) in Nieder- und Mittelschlesien 700 bis 750 M.,
d) in Schleswig-Holstein 720 bis 1050 M.,
e) in Westfalen 750 bis 900 M.,
f) in der Rheinprovinz teilweise mehr als 900 M.

In den Städten begannen die Gehälter in der Regel
900 M., zum Teil einschließlich Wohnung und Feuerung,
nach Größe und Teuerungsverhältnissen der Orte.

Die bereits von Mühler gewünschte Einführung
alterszulagen wurde jetzt energischer in die Hand geno
aber erkannte man den Lehrern keinen rechtlichen A
dieselben zu, sondern legte ihnen den Charakter von pe
Zulagen bei (M.-R. vom 18. Juni 1873.) Diese wu
Ablauf des 12. Dienstjahres gezahlt und durften bei Lehrern
Talern, bei Lehrerinnen nicht unter 12 Talern betragen. Na
jahren erhöhten sie sich auf 40 resp. 24 Taler. Eine weite
bis zu 50 Talern bedurfte der Genehmigung des Minis
Summe stieg aber bereits 1879 auf 90 resp. 180 M.
Lehrerinnen. So besserte man die Lehrergehälter durch die
staatlicher Alterszulagen, die aber nicht zu gewähren waren
dierung vom Amte oder wenn das Stelleneinkommen nicht
kömmlich sondern als reichlich zu betrachten oder wenn
Systemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter oder
von Dienstalterszulagen für die angemessene Besoldung der ä
bereits gesorgt war. Diese staatlichen Dienstalte
bildeten von nun an einen integrierenden Teil d
besoldungen. Der M.-E. vom 28. Juni 1890 (Mini
erhöhte dieselben von 3 auf 5 Stufen und setzte als jährli
100 M. für Lehrer, 70 M. für Lehrerinnen zahlbar nach
25 und 30 Dienstjahren fest. Gleichzeitig schränkte man aber
für die Alterszulagen von seiten des Staates auf die Orte
als 10000 Einwohnern ein, da man von der Annahme a
größere Gemeinden im allgemeinen fähig sein würden, für
haltung ihrer Volksschulen selbst zu sorgen.

Die Gehaltsbewegung kam jedoch nie zur Ruhe. Da die Städte ihrer höheren Teuerungsverhältnisse und ihrer größeren Leistungsfähigkeit entsprechend die Besoldung ihrer Lehrer höher bemaßen als es auf dem Lande geschah, stellten sich bald große Ungleichheiten ein.

Eine einheitliche Regelung der Angelegenheit war nicht zu erwarten (auch Goßlers Schulgesetzentwurf 1891 und der von Zedlitz-Trützschler 1892 scheiterten); so wurden denn die Regierungen 1892 angewiesen, auf dem Verwaltungswege vorzugehen; aber hier stand ihnen wieder das Gesetz vom 26. Mai 1887 im Wege, so daß sie vielfach auch mit Zwang nichts auszurichten vermochten. Der Minister selbst hat in einem Erlasse vom 26. Juni 1891, in dem er Grundsätze für die Regelung der Lehrergehälter aufstellte, es ausgesprochen, wie hinderlich dies Gesetz von 1887 einer Besserung war; er wollte aber wenigstens den Versuch machen und ordnete daher an:

1. Für jeden Ort ist ein den Preis- und sonstigen Lebensverhältnissen entsprechendes Grundgehalt festzusetzen. Dasselbe ist so zu bemessen, daß ein Lehrer davon die Kosten eines jungen Familienhaushalts bestreiten kann.

2. Für provisorisch angestellte Lehrer kann die Besoldung bis auf das Mindestmaß des Grundgehalts herabgesetzt werden.

3. Für Ämter mit eigentümlichem Wirkungskreise oder von besonderer Bedeutung ist das Grundgehalt entsprechend zu erhöhen. Dahin gehören insbesondere die Stellen der Rektoren, Konrektoren, Abteilungsvorsteher, ersten Lehrer, sowie der vereinigten Schul- und Kirchenbeamten.

4. Neben dem Grundgehalt ist da, wo keine Naturalwohnung gegeben wird, eine besondere Mietsentschädigung zu gewähren, welche bei definitiv angestellten Lehrern ausreicht, die Ausgabe für eine Familienwohnung zu bestreiten. Die Abstufung der Sätze kann im Anschluß an die bestehenden Servisklassen erfolgen.

5. Außer dem Grundgehalt ist ferner eine nach dem Dienstalter steigende Zulage zu gewähren. Die Zwischenstufen dürfen nicht unter diejenigen herabgehen, welche für die staatlichen Altersstufen festgesetzt sind . . .

6. Für die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit[1]) sind feste Normen aufzustellen, welche jede Willkür dem einzelnen Lehrer gegenüber ausschließen. Wünschenswert ist jedenfalls, daß die seit der definitiven Anstellung zurückgelegten Dienstjahre voll berücksichtigt werden. Wo die Anrechnung in geringerem Maße stattfindet, ist das Grundgehalt entsprechend höher festzusetzen, um nicht ältere Lehrer von auswärts von der Berufung in die betreffenden Orte auszuschließen.

7. Den zur Zeit angestellten Lehrern verbleiben die ihnen gegenwärtig nach den Gehaltsregulativen vokationsmäßig zustehenden Ansprüche.

Auf Grund dieser Normen fanden 1892 und 93 Provinzialkonferenzen zur Regelung der Gehaltsfrage statt, aber sie führten wegen jenes Gesetzes von 1887 zu keinem allgemeinen Resultate. So sah sich denn die Regierung gezwungen, die ganze Angelegenheit einheitlich zu regeln in Erfüllung der in Art. 25 der Verfassung dem Staate auferlegten Pflicht,

[1]) Diese Anrechnung stand bisher ganz im Ermessen der Gemeinden, die wohl in den meisten Fällen sich nicht auf eine solche einließen.

Auf diese Forderung ging der neue Gesetzentwurf überhaupt nicht ein. Da der Artikel 25 der Verfassung den Volksschullehrern ein festes, den lokalen Verhältnissen entsprechendes Einkommen sicherte, da ferner die preußische Volksschule als eine Veranstaltung des Staates einen einheitlichen Organismus bildet, so übten die Beschlüsse und Verhältnisse der einen Gemeinde unvermeidlich einen Druck auf die Nachbargemeinde aus. Ja, der Staat mußte vielfach die Gemeinden auf Drängen der Lehrer zur Nachfolge zwingen. Gegen dieses Verfahren wurde aber bald von einer Reihe von Landlehrern heftig Einspruch erhoben, die da glaubten dadurch gehaltlich sehr benachteiligt zu werden. Diese „Freunde der Gleichstellung", wie sie sich nannten, schlugen vor, den aufbesserungslustigen Städten einen Riegel vorzuschieben, und der Minister Studt war nur zu sehr bereit, diesem Vorschlage zu folgen.

Dies geschah in seinem entsprechenden Erlasse vom 4. Mai 1906.

Durch den Staatshaushalt für das laufende Etatsjahr sind unter Kapitel 121 Titel 34 neue Mittel zu laufenden widerruflichen Staatsbeihilfen für leistungsschwache Schulverbände zu dem Zwecke bereitgestellt worden, tunlichst eine Erhöhung des Mindestgrundgehaltes der ersten und alleinstehenden Lehrer auf 1100 M., der übrigen Lehrer auf 1000 M., der Lehrerinnen auf 800 M. und des Mindestsatzes der Alterszulagen für sämtliche Lehrer auf 120 Mk. und der Lehrerinnen auf 100 M. herbeizuführen.

Die Maßnahme zielt darauf ab, auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Volksschullehrer und -Lehrerinnen eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit herzustellen und der Landflucht der Volksschullehrer entgegenzuwirken. Daraus folgt, daß die Königlichen Regierungen und die ihnen unterstellten Organe in der Besoldungsfrage keine Schritte unternehmen dürfen, die dieses Ziel in Frage stellen könnten. Wenn demnächst Schulverbände, insbesondere Stadtgemeinden, eine weitere Erhöhung des Grundgehaltes und der Alterszulagen ihrer Volksschullehrer und -Lehrerinnen beschließen sollten, so ist von der Königlichen Regierung vor der Bestätigung des Erhöhungsbeschlusses sorgfältig zu prüfen, ob dadurch das von der Staatsregierung verfolgte Ziel gefährdet werden würde. Gelangt die Königliche Regierung zu der Überzeugung, daß der Beschluß in dieser Beziehung erheblichen Bedenken unterliege, so ist der Fall mir vorzutragen.

Hiernach überweise ich der Königlichen Regierung aus den obengedachten Mitteln den Betrag von jährlich . . . . . M. (der Betrag ist für die einzelnen Regierungen hier angegeben! Red.) zur entsprechenden Verwendung.

Die Königliche Regierung hat die hieraus bewilligten Beihilfen vom 1. April d. Js. ab zunächst für die Dauer von 5 Jahren durch ihre Hauptkasse zahlen und bis zur Übertragung der Mittel auf den Provinzialetat in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für die Etatsjahre 1906 und folgende unter Kapitel 121 Titel 34 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Auf eine Überweisung weiterer Mittel ist nicht zu rechnen. Die Königliche Regierung wird daher versuchen müssen, mit der ihr zur Verfügung gestellten Summe die im Eingange dieses Erlasses gedachte Besoldungsaufbesserung zur Durchführung zu bringen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind alsbald zu treffen. Dabei ist zu beachten, daß die Aufbesserung nicht lediglich auf Kosten des Staates erfolgen soll, vielmehr mit staatlichen Beihilfen nur da einzutreten ist, wo eine Bedürftigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen von der Königlichen Regierung anerkannt wird. Dies gilt auch gegenüber Entscheidungen von Beschlußbehörden, die hinsichtlich der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Schulverbandes von der Königlichen Regierung als zutreffend nicht angesehen werden können.

Die Zahlung der staatlichen Beihilfen darf erst erfolgen, wenn der Schulverband die Übernahme des gesamten, mit der Erhöhung verbundenen Mehraufwandes bedingungslos und unabhängig von der in Aussicht gestellten staatlichen Beihilfe beschlossen hat oder eine dahingehende rechtskräftige Feststellung im Beschlußverfahren

getroffen worden ist. Im übrigen sind bei der beabsichtigten Aufbesserung des G
gehalts auch die Lehrerstellen zu berücksichtigen, mit denen ein Kirchenamt dauern
bunden ist, insofern und insoweit das reine Lehrergrundgehalt hinter den oben ge
Mindestsätzen zurückbleibt. Es erscheint indes eine Berücksichtigung dieser Stellen n
nicht erforderlich, wenn diese bereits mit einem auskömmlichen Gesamtgrundgehalt
vereinigten Stelle derartig hoch ist, daß nach Abrechnung einer reichlich bemessen
durchschnittlichen Grundgehaltserhöhung für die kirchliche Mühewaltung von 400 M.
mindestens die Sätze des Lehrergrundgehalts von 1100 M. bezw. 1000 M. verbleib
Zur näheren Erläuterung für diese Berechnung dienen die nachfolgenden Beispiele:

Beträgt das Gesamtgrundgehalt einer ersten oder alleinstehenden Lehrerstelle, mit der ein Kirchenamt dauernd vereinigt ist, 1300 M., wovon 1000 M. auf das Lehrergrundgehalt und 300 M. auf die Entschädigung für kirchliche Mühewaltung entfallen, so hat eine Aufbesserung des Lehrergrundgehalts um 100 M. auf 1100 M., demzufolge eine Erhöhung des Gesamtgrundgehalts auf 1400 M. stattzufinden. Beträgt das Grundgehalt der vereinigten Stelle 1450 M., wovon 1050 M., als Lehrergrundgehalt und 400 M. als Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung zu rechnen sind, so ist eine Aufbesserung des Lehrergrundgehaltes um 50 M. auf 1100 M., demzufolge eine Erhöhung des Gesamtgrundgehaltes auf 1500 M. herbeizuführen.

Beträgt aber das Grundgehalt der vereinigten Stelle 1500 M., wovon 1000 M.
auf das Lehrergrundgehalt und 500 M. auf die Entschädigung für die kirchlic
Mühewaltung entfallen, so ist von einer Aufbesserung des Grundgehalts abzusehen,
nach Abrechnung einer durchschnittlichen Grundgehaltserhöhung für die kirchliche Müh
waltung von 400 M. von dem Gesamtgrundgehalte der Stelle 1100 M. verbleib

gez. Studt.

Dieser „Bremserlaß“, wie er genannt wurde, beabsichtigte ei
gleichmäßige Festsetzung der Lehrergehälter nach unten hin. Die E
bitterung der Lehrer stieg aufs höchste. Die „Freunde der Gleichstell
aber glaubten diese Gleichstellung zu erreichen, indem sie die Erric
von Besoldungskassen in Vorschlag brachten.

Man ging bei diesem Vorschlage von der richtigen Erwägung au
daß die Aufbesserung der Lehrergehälter eine hoffnungslose Sache wär
wenn nicht die Aufbringung der zu erhöhenden Grundgehälter und Alter
zulagen auf breitere Schultern als die der meist schon sehr belasteten
Gemeinden gelegt würde. Daher hatte bereits der 3. Preußische Lehrer
tag die Forderung erhoben: „Wenn das Schulunterhaltungsgesetz die
Mißstände auf dem Gebiete der Volksschulunterhaltung beseitigen soll,
so ist dies nur durch Bildung größer Verbände zur Aufbringung der
Grundgehälter möglich. Die Versammlung empfiehlt daher die Ein
richtung von Bezirkskassen zur Aufbesserung der Grundgehälter analog
den bestehenden Alterszulagekassen.“ Diese Forderung wurde nur von
den Freunden der Gleichstellung in der der Besoldungskassen aufgenommen.

In der Tat sprachen eine Reihe von Umständen dafür, dies Syste
der Aufbringung der Lehrergehälter in anderer Weise zu regeln als bisher
Denn die Schullasten betrugen z. B. in Berlin 53 v. H., in vielen Land
kreisen des Ostens aber 200 bis 300 v. H. und mehr und das alles trotz
der Staatszuschüsse und der niedrigen Gehälter. Es war also eine Un
gleichheit vorhanden, die natürlicher Weise auf eine ev. Erhöhung der
Gehälter äußerst nachteilig wirken mußte. Um sie zu beseitigen, wurden
jene Besoldungskassen in Vorschlag gebracht, zu denen die einzelnen Ge
meinden nach ihrer Steuerkraft Beiträge zu leisten haben sollten, während
die Kassen die Grundgehälter der Lehrer zu zahlen hätten. Der Staat sollte

dann seine gesetzlichen Beiträge und widerruflichen Staatsbeihilfen nicht mehr an die Gemeinden, sondern an die Besoldungskassen zahlen, aus der die persönlichen Volksschullasten (Grundgehalt, Alterszulage, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension) beglichen werden sollten.

Der Einwand, der gegen die Besoldungskassen erhoben wurde, daß sie eine Verletzung des § 25 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 bedeuten, treffe, so sagten die Gleichstellungsfreunde, nicht zu, da die Gemeinden ja doch Träger der Lasten blieben, außerdem müsse stets der Gesichtspunkt im Auge behalten werden, daß die Volksschule als ein Organismus für gleiche Bildung in Stadt und Land zu sorgen habe, daß die Stadt- und Landschulen als Glieder dieses Organismus gleiche Arbeit haben und die Kinder nicht Gemeinde-, sondern Volksschulbildung erhielten, daß darum also allen Gemeinden nur prozentual ganz gleiche Lasten für diese Bildung zugemutet werden dürfe.

In dem hierüber entbrennenden Streite zeigte es sich aber sehr bald, daß man wohl fast allgemein für die Einrichtung im Sinne des Beschlusses des 3. Preußischen Lehrertages sei, aber man war sich über die Art, wie diese Kassen zu gestalten seien, nicht klar. Sollten sie als Landeskassen oder Bezirkskassen eingerichtet werden? Die Städte wehrten sich gegen sie überhaupt, weil sie mit zu den Lasten des platten Landes beitragen sollten und selbst schon ohnehin übermäßig belastet seien; auch steuere man sicher der Staatsschule entgegen. Die Stadt Magdeburg wies z. B. in einer Petition nach, daß sie nicht nur ihren Staatszuschuß in Höhe von 127159 M. verlieren, sondern noch darüber hinaus 349528 M. für die Lehrerschaft anderer Schulgemeinden aufzubringen haben würde.

Die Regierung erklärte, als ihre Besoldungsvorlage zur Erörterung im Parlament stand, daß sie dieselbe eher zurückziehen, als den Besoldungskassen zustimmen werde. In der Tat waren diese ein sehr gefährlicher Plan. Denn es bedeutete bei der vollständigen Neuheit des Gedankens, bei der Unmöglichkeit in so kurzer Zeit schon alle seine praktischen Folgen zu übersehen, eine außerordentliche Gefahr für die gesamte Besoldungsvorlage und damit für die ganze Lehrerschaft. Der freikonservativ-konservative Antrag, diese Kassen einzurichten, fiel daher, nachdem noch Landtagsabgeordneter, Landgerichtsdirektor Dr. v. Campe den Nachweis erbracht hatte[1]), daß der Gedanke der Besoldungskassen unausführbar, verfassungswidrig, ungerecht und unzulänglich sei. Der Weg, auf dem die Kommission des Abgeordnetenhauses in dem untenstehenden Besoldungsgesetz gegangen sei, sei der bessere, er gewährleiste eine gerechtere Verteilung der Staatsbeihilfen, eine individuellere Berücksichtigung aller Verhältnisse der Gemeinden zur Feststellung ihrer Bedürftigkeit. Er führe dahin, die Verfassung wahrzumachen. So kam denn die neue Besoldungsvorlage nach heftigen Kämpfen zustande. Die Regierung drang mit ihren Einwendungen gegen die Besoldungskassen durch, die sie in den Motiven wie folgt auseinander gesetzt hatte. Von manchen Seiten ist das System des Einheitsgehaltes für alle Volksschullehrer unter Bildung von Besoldungskassen für

[1]) cf. Tägl. Rundschau. 1909 Nr. 13 u. 14. Ein Artikel gegen Campe siehe in der Tägl. Rundschau 1909 Nr. 51.

größere Bezirke empfohlen worden. Eine solche Maßnahme läßt sich des auf dem Boden der Verfassung nicht durchführen, da es eine Loslösung der Lehrerschaft und der Schulunterhaltung von den verfassungsmäßigen Trägern, den Gemeinden, bedeuten würde, wenn ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Lehrerbesoldung für den Bereich der ganzen Monarchie von Staats wegen vorgeschrieben würde. Denn es könnte den kleinen Gemeinden nicht zugemutet werden, unter äußerster Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit Gehälter zu zahlen, welche mit den örtlichen Verhältnissen nicht in Einklang stehen. Die Mehrzahl wäre dazu auch finanziell gar nicht imstande. Die Bildung von Besoldungskassen für größere Bezirke müßte aber die Unterhaltung der Schule insoweit den Gemeinden abnehmen und der Gesamtheit der Steuerzahler auferlegen, würde mithin eine weitgehende Beschränkung der Gemeindeautonomie auf dem Gebiete des Volksschulwesens bedingen und damit nicht nur der Verfassung zuwiderlaufen, sondern auch den Gemeinden die Freudigkeit an der Arbeit für ihre Volksschulen benehmen. Es muß daher grundsätzlich daran festgehalten werden, daß bei der Regelung der Lehrergehälter die Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht ausgeschaltet werden darf.

Die Nordd. Allg. Zeitung schrieb: „Der Entwurf hat davon abgesehen, sich diesen Gedanken (der Besoldungskassen) anzueignen. Nicht zutreffend ist die Exemplifizierung auf die bereits bestehenden Kasseneinrichtungen (Alterszulage-, Ruhegehalts- und Reliktenkasse). Denn bei diesen Kassen handelt es sich um die Verwirklichung des Versicherungsgedankens. Man will gegen wechselnde Leistungen geschützt sein durch Zahlung gleichbleibender Versicherungsprämien. Die vorgeschlagene Besoldungskasse aber bedeutet lediglich die Schaffung eines neuen Trägers der Schulunterhaltung. Eine derartige Ordnung, welche die Gemeinden zwingt, mit ihrer Leistungskraft für andere Gemeinden einzutreten, steht nicht im Einklang mit Art. 25 der Verfassung, wonach im Falle des Unvermögens einer Gemeinde nicht eine andere Gemeinde, sondern der Staat einzutreten hat. Man muß sich darüber klar sein, daß sich eine Beschränkung der Besoldungskassen auf die einzelnen Provinzen, zumal bei der ganz ungleichen Verteilung des Einkommensteueraufkommens auf die verschiedenen Provinzen, nicht aufrecht erhalten läßt. Die jungen Leute wandern vom Lande nicht nur in die Städte derselben Provinz, sondern und vornehmlich von einer Provinz in die andere. Die Besoldungskasse wird sich in kurzer Zeit unabweislich auf die ganze Monachie erstrecken. Das bedeutet aber im wesentlichen die Übernahme der Besoldung auf den Staat und damit ein Hineinregieren des Staates in alle möglichen Verhältnisse der Volksschule, betreffend die Vermehrung der Lehrkräfte, die Verminderung der Klassenfrequenzen, Schaffung besonderer Schuleinrichtungen und vieles andere mehr. Dies würde der Volksschule nicht zum Segen gereichen. Ohne die opferwillige und opferfreudige Mitarbeit der großen Städte stände unser Volksschulwesen nicht auf der Höhe, deren es sich heute erfreut. In die Selbstverwaltung der Gemeinden sollte daher nur so weit eingegriffen werden, als es im Interesse der Gesamtheit unerläßlich ist.

Aus diesen Erwägungen heraus beabsichtigt der Entwurf, *von der* strengen und ausnahmslosen Durchführung eines Einheitsgehaltes *und von* der Einführung von Besoldungskassen abzusehen."

In dem neuen Gesetz erkannte die Regierung grundsätzlich die Gleichstellung aller Lehrer an, wenn sie auch die Forderung der Gleichstellung mit den Verwaltungssekretären nicht zu der ihren machte. Vielmehr nahm sie eine Revision des Gesetzes vom 3. März 1897 vor, indem sie bei einem in der gesamten Monarchie gleichen gegen 1897 erhöhten Grundgehalt der Lehrer (1350 M.) und der Lehrerinnen (1050) erhöhte Alterszulagen (200 M. für die Lehrer und 150 M. für die Lehrerinnen) und pensionsfähige Ortszulagen in Vorschlag brachte, die in Orten mit 25000 und mehr Einwohnern gewährt werden sollten. Die vorgeschlagenen Sätze waren nicht Mindest-, sondern Einheitssätze und die staatlichen Zuschüsse sollten, unter besonderer Berücksichtigung der weniger leistungsfähigen Gemeinden, ganz wesentlich erhöht werden.

An diesem Gesetz fiel vor allem auf, daß den Lehrern auch nicht annähernd ein Gehalt wie den Verwaltungssekretären gewährt werden sollte, die nach der neuen Besoldungsordnung künftig in 24 Jahren 1800 bis 4500 M. beziehen, daß auch in Orten mit weniger als 25000 Einwohnern Ortszulagen nicht gewährt werden sollten, obgleich sie gerade im Industriegebiet ebenso teuere Verhältnisse haben, wie die größeren Orte, daß es bei den Rektoren und Hauptlehrern mit der allgemeinen Bestimmung in § 2 sein Bewenden haben sollte, daß sie nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt beziehen sollten, als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

Die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze waren die folgenden:

Schulverbände	Grundgehalt Mk.	Einheitssatz der Alterszulage Mk.	Endgehalt ausschließlich Dienstwohnung oder Mietentschädigung Mk.	Pensionsfähige Ortszulage bis zu Mk.	Endgehalt einschließlich des Höchstbetrags der pensionsfähigen Ortszulage Mk.
A. Diensteinkommen der Lehrer					
a) bis zu 25000 Einwohnern	1350	200	3150	—	—
b) von 25000 bis 50000 Einwohnern	1350	200	3150	200	3350
c) von mehr als 50000 bis 100000 Einwohnern	1350	200	3150	400	3550
d) über 100000 Einwohner	1350	200	3150	750	3900
B. Diensteinkommen der Lehrerinnen					
a) bis zu 25000 Einwohnern	1050	150	2400	—	—
b) von 25000 bis 50000 Einwohnern	1050	150	2400	100	2500
c) von mehr als 50000 bis 100000 Einwohnern	1050	150	2400	200	2600
d) über 100000 Einwohner	1050	150	2400	300	2700

Es sollen hier nicht die einzelnen Phasen des Kampfes um das Lehrerbesoldungsgesetz geschildert werden. Nachdem nach langen Verh-lungen und Fehden endlich das Gesetz im Abgeordnetenhause angenom- war, drohte es noch durch Abänderungen des Herrenhauses zu scheite- bis es endlich einem Antrage Schiffer gelang, beide Häuser des Landta- auf die Form zu einigen, in der das Gesetz jetzt vorliegt, die Form, der alle Parteien, selbst Konservative und Sozialdemokraten, ihm schließli- ihre Zustimmung gaben.

Wie freudig die Lehrerschaft die Verabschiedung dieses Gesetzes aufnahm, zeigten die Danktelegramme an die Minister Dr. Holle und von Rheinbaben und ebenso an den Ministerialdirektor Dr. Schwartzkopff.

Man vergegenwärtige sich einmal die lange Leidensbahn, die die Lehrer gegangen sind.

In der Zeit, als die Milliarden über das Deutsche Reich niedergingen, hatte Preußen für seine Lehrer nur je eine Alterszulage von je 90 M. nach 12 und 22 Dienstjahren und zwar nur für die Lehrer mit weniger als 1500 M. Diensteinkommen. Erst Goßler setzte es durch, daß die Dienstzeit vom 10. bis 30. Jahr in fünfjährige Stufen gestaffelt und jede Alterszulage auf 100 M. festgesetzt wurde. So stieg das Endgehalt der Lehrer auf 1250 M. bei freier Wohnung. Und wieder vergehen Jahre, bis im Jahre 1897 der Minister Bosse den Parteien 900 M. Grundgehalt und 9 dreijährige Alterszulagen von mindestens 100 M. abringt, nachdem ihm sein erster Entwurf abgelehnt war.

Aber diese Sätze wurden von einer ganzen Reihe von Gemein- als Normalsätze genommen, Städte größerer Bezirke treffen Abmachung- um sich nicht zu überbieten. Und während das Gehalt der Lehrer i- den Städten 1896 im Durchschnitt 2029 M., in den Dörfern 1357 M. -etrug und bis 1901 in den Städten auf 2408, in den Dörfern au- 693 M. stieg, wird das Steigerungsverhältnis unter Studts Herrschaf- -n recht ungünstiges. Denn es hebt sich 1906 in den Städten nur bis -f 2567, in den Dörfern auf 1742 M. Und da konnte Studt noch -en von dem „Sport der sich überbietenden Städte"; da aber die Ge- -ter in manchen Städten doppelt so groß waren als in manchen -rfern, so setzt der Lehrermangel ein und jene Gehaltsbewegung, die in Annahme des jetzt gültigen Gesetzes ihr vorläufiges Ende erreicht hat.

Von allen Seiten kommen die Anforderungen auf Erhöhung der -ergehälter. Der Landtag bewilligt 200 000 M. zur Aufbesserung der -ostpreußischen Lehrer, Dr. Studt aber läßt sie unberührt im Staats- ; man nötigt ihm 5 Millionen auf zur „Ausgleichung der schreiendsten -n". Aber nur mit Mühe ist Studt zur Verausgabung der Hälfte -wegen. Und dann kam noch der Bremserlaß.

Den Forderungen der preußischen Lehrertage auf 1350 M. Grund- und 150 M. Alterszulage (im Jahre 1902) und 200 M. Zulage -hre 1905, Sätze, die später auf 1500 M. und 200 M. als -sätze gesteigert wurden, diesen Sätzen gegenüber schwieg Studt, den Kreisen der Abgeordneten rechnete man mit Schrecken heraus,

daß diese Sätze einen Mehraufwand von 20—30 Millionen pro Jahr bedeuten würden. Die Freikonservativen beantragten im Jahre [illegible] 1100 M. Grundgehalt und 130 M. Alterszulage, dazu für [illegible] alleinstehende Lehrer an Schulen mit mindestens 30 Schülern [illegible] M. Amtszulage. Vergebens.

Erst als Studt abtrat, zog ein neuer Geist in das Ministerium. Die Thronrede vom 16. November sicherte Neuordnung der Beamtenbesoldung und der Wohnungsgelder zu und gab als die in Aussicht genommene Summe die Höhe von 100 Millionen Mark an. Doch die Lehrergehälter, von denen man angenommen hatte, sie würden vorweg zur Erledigung kommen, sollten in Zusammenhang mit den übrigen Besoldungsvorlagen erhöht werden. Da erklärte am 11. März 1908 der Minister v. Bethmann-Hollweg, daß sämtliche Besoldungsgesetzentwürfe erst im Herbst, allerdings mit rückwirkender Kraft eingebracht werden könnten, da die Reichsbeamten nicht zurückgestellt werden könnten und die Reichsfinanzreform Voraussetzung der ganzen Besoldungsrevision sei. Wie ein Donnerschlag wirkte diese Mitteilung in allen Kreisen; über die Höhe der Aufbesserung der Lehrergehälter schwieg die Regierung auch, als der Abg. Arendt seinen Antrag einbrachte, den Lehrern ein Gehalt zu gewähren, das ihrer Vorbildung und Bedeutung entspricht und grundsätzlich für Stadt und Land gleich hoch sei.

Den Beamten wurden Vorschüsse in Gestalt von Teuerungszulagen gewährt. Den Lehrern aber, die mehr als 1200 M. Grundgehalt bezogen, zahlte man nichts. Der Schluß, daß dieser Satz der in der zu erwartenden Zulage vorgesehene Satz das Einheitsmaß sei, war also nicht unberechtigt. Als aber dann die Nachricht auftauchte, die Regierungsvorlage sehe folgende nach der Größe der Orte verschiedene Sätze vor 1. 1350 M. + 250; 2. 1400 + 180; 1450 + 200; 1650 + 250 M., da setzte die Landlehrerbewegung mit der Gleichstellungsfrage, mit dem Streit um die Deckung und um die Besoldungskassen ein. In den Agitationen um die Landtagswahlen spielten alle diese Dinge eine bedeutende Rolle (Frühjahr 1908) und endlich, endlich erschien die neue Vorlage, die Beschlüsse des Abgeordneten- und des Herrenhauses wechselten hin und her und schließlich am 22. Mai 1909 wurde der Entwurf angenommen; das Gesetz brachte den Lehrern 1400—3300 M. bezw. 3400 M. Gehalt und freie Wohnung und Mietsentschädigung. Es hebt den Durchschnittssatz des Landlehrergehalts von 1742 auf 2400 M.

Wie das Gesetz sonst wirken wird, muß die Zukunft lehren. Schon haben sich die Bürgermeister in allen Provinzen zusammengetan, um bezüglich der Ortszulagen Beschlüsse zu fassen, in denen sie sich auf möglichst niedrige Sätze festlegen wollen. Die Aussichten sind also durchaus nicht rosig; die Lehrerschaft aber hofft das Beste und wird weiter kämpfen.

Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Das Diensteinkommen der an einer öffentlichen Volksschule endgültig gestellten Lehrer und Lehrerinnen setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Alterszu und freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Hierzu treten in den Fälle §§ 20, 21 und 24 Orts- und Amtszulagen.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertrag Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine wendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur neben beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2. Neben dem festen Diensteinkommen (§ 1 Abs. 1) dürfen nur einmalig außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus beson Gründen erfolgen.

§ 3. Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1400 M., für die Lehre stelle 1200 M. jährlich.

§ 4. Für die endgültig angestellten technischen Lehrkräfte kann das Gr gehalt durch Beschluß des Schulverbandes auf einen niedrigeren als den im § zeichneten Betrag, jedoch nicht unter 1100 M. für die Lehrerstelle und 1000 M die Lehrerinstelle jährlich festgesetzt werden.

§ 5. Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, der Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstellen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen gering Bruchteil beschränkt werden.

Diese Vorschriften finden auf Leiter von Schulen mit sechs oder mehr steigenden Klassen sowie auf Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder höhere Schulamt bestanden haben, keine Anwendung.

Den auftragsweise vollbeschäftigten Lehrern (Lehrerinnen) ist in der Regel Vergütung in Höhe der Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) zu gewähren.

§ 6. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts soll das Gr gehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühew ein höheres sein, als im § 3 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des v einigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnah aus dem Kirchendienst, einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikel I § 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) sinngemäß Anwendung.

Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswerts des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrages erfolgt nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß steht dem Schulverband und der Kirchengemeinde binnen vier Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß, der endgültig beschließt. Zur Zahlung des so festgestellten Mehrbetrags ist der Schulverband verpflichtet. Das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) findet keine Anwendung.

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, soweit nicht bei seiner Anstellung eine Kürzung seines Diensteinkommens für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten ist.

Die Vorschriften (Abs. 1 bis 4) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

§ 7. Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§§ 34 und 35) beginnt und daß neun Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, erhalten die erste Alterszulage nach dreijähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste.

§ 8. Die Alterszulage beträgt:

1. für Lehrer in den ersten beiden Stufen je 200 M., in der dritten und vierten je 250 M., in der fünften bis neunten je 200 M. jährlich;
2. für Lehrerinnen in den ersten zwei Stufen je 100 M., in den weiteren je 150 M. jährlich.

§ 9. Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der § 7 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren 24 Dienstjahren erreicht sein muß. Der im § 8 bestimmte Höchstbetrag von 1900 und 1250 M. ist auch für die Stadt Berlin maßgebend. Dagegen kann die Anzahl und die Höhe der Stufen anderweit geregelt werden.

§ 10. Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu. Die Versagung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 11. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in dem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 12. Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn der Schulverband sich bereit erklärt, die Mietentschädigung (§§ 16 ff.) zu zahlen, und genügende Mietwohnungen in dem Schulverbande vorhanden sind.

§ 13. Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 14. Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 15. Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§ 16. Als Mietentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie die Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten eine um ein Drittel geringere Mietentschädigung. Die Kürzung kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Betrag beschränkt, auch ganz in Wegfall gebracht werden.

§ 17. Die Mietentschädigung ist für jede Provinz unter Zugrundelegung der für den Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Servisklasseneinteilung nach bestimmten Sätzen für jede Klasse festzusetzen, und zwar getrennt für Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, andere Lehrer und Lehrerinnen. Die Stadt Berlin gilt als Provinz im Sinne dieser Vorschrift, jedoch mit der Maßgabe, daß hier die Mietentschädigung nur für die Servisklasse A festzusetzen ist. Für die Servisklasse IV sind verschiedene Stufen zulässig.

Die Mietentschädigung darf

1. für Lehrer in Ortschaften
   der Servisklasse A nicht weniger als 720 M.,
   der Servisklasse I nicht weniger als 580 M.,
   der Servisklasse II nicht weniger als 480 M.,
   der Servisklasse III nicht weniger als 400 M.,

2. für Lehrerinnen in Ortschaften
der Servisklasse A nicht weniger als 500 M.,
der Servisklasse I nicht weniger als 430 M.,
der Servisklasse II nicht weniger als 360 M.,
der Servisklasse III nicht weniger als 290 M.

jährlich betragen. Für die oberste Stufe der Servisklasse IV muß sie für Leh[rer] mindestens 280 M., für Lehrerinnen mindestens 220 M. jährlich betragen.

§ 18. Der Mietentschädigungstarif wird nach Anhörung der Kreisausschüsse und der Gemeindevorstände der kreisfreien Städte sowie der Bezirksausschüsse [durch] Beschluß des Provinzialrats endgültig festgesetzt. In den Hohenzollernschen Landen beschließt an Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß nach Anhörung der Amtsausschüsse endgültig. Für Berlin erfolgt die Festsetzung des Tarifs nach Anhörung des Magistrats durch den Oberpräsidenten. Änderungen des Tarifs sind nur bei e[r]heblicher Veränderung der zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich n[ach] dem Servisklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig maßgebend ist. In Gesamtschulverbänden, zu denen Gemeinden (Gutsbezirke) verschiedener Klassen gehören, ist die höhere Servisklasse maßgebend. Wo für die Servisklasse IV verschiedene Stufen festgesetzt sin[d], beschließt der Provinzialrat — in den Hohenzollernschen Landen der Bezirksausschuß — endgültig über die Einreihung der zu dieser Klasse gehörenden Orte in die einzelnen Stufen.

Bei Veränderung in der Klasseneinteilung kommt vom Beginne des auf [die] Veröffentlichung der Veränderung folgenden Kalendervierteljahrs an der ihr e[nt]sprechende neue Satz der Mietentschädigung in Anwendung.

§ 19. Bei der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz der Mietentschädigung jeder einzelnen Art von Lehrkräften (§ 17) für die Provinz er[-] mittelt und für sämtliche Servisklassen in Anrechnung gebracht. Wo für die Servisklasse IV verschiedene Stufen festgesetzt sind, wird bei der Ermittlung des Durchschnittssatzes in Ansehung dieser Servisklasse der Durchschnitt der verschiedenen Stufen zugrunde gelegt.

Der festgestellte Durchschnittssatz der Mietentschädigung gilt auch für die Lehrer und Lehrerinnen, die eine Dienstwohnung haben.

§ 20. Schulverbände können die Gewährung pensionsfähiger Ortszulagen an ihre sämtlichen Lehrkräfte oder einzelne der in diesem Gesetze bezeichneten Arten be[-] schließen, falls in ihnen die am 1. Januar 1909 in Geltung gewesene Besoldungs[-] ordnung für Lehrer — abgesehen von den Inhabern besonders gearteter Schulstellen (Rektoren, Hauptlehrern, sonstigen ersten Lehrern, Lehrkräften an gehobenen Klassen und an Schulen für nicht normal veranlagte Kinder) — an Grundgehalt und Alterszu[-] lagen ein Endgehalt von 2800 M. oder mehr oder ein Endgehalt vorsieht, das unter Hinzurechnung des vollen Grundgehalts eine Summe von mindestens 4000 M. erreicht. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist nur das reine Lehrergrundgehalt (Grund[-] gehalt abzüglich der Vergütung für kirchliche Mühwaltung) zu berücksichtigen.

Die gleiche Befugnis steht kreisfreien Städten auch dann zu, wenn in ihnen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 21. Schulverbände, die dergestalt in der Umgebung von Schulverbänden der im § 20 gedachten Art liegen, daß sie mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bilden, können ihren Lehrkräften pensionsfähige Ortszulagen insoweit bewilligen, als diese Schulverbände hierzu befugt sind, sofern der Provinzialrat nach Anhörung der Schul[-] aufsichtsbehörde das Vorliegen dieser Voraussetzung festgestellt hat. In den Hohen[-] zollernschen Landen beschließt statt des Provinzialrats der Bezirksausschuß, und zwar endgültig.

Schulverbänden, die dergestalt in der Umgebung außerpreußischen Gemeinden mit mehr als 30000 Einwohnern liegen, daß sie mit ihnen eine wirtschaftliche Ein[-] heit bilden, kann durch den Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Finanz[-] minister das Recht beigelegt werden, ihren Lehrkräften pensionsfähige Ortszulagen zu bewilligen.

§ 22. Durch die Ortszulage darf das bisherige Endgehalt — unbeschadet der Amtszulage — für die Lehrerstellen um höchstens 900 M., jedoch nicht über 4200 M. hinaus, für die Lehrerinnenstellen um 600 M., jedoch nicht über 2950 M. erhöht werden. In Schulverbänden, in denen das Endgehalt der Lehrer durch Ortszulagen auf 4200 M. erhöht werden kann, darf das der Lehrerinnen auch um mehr als 600 M. bis auf 2950 M. erhöht werden.

Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob und in welcher Weise der Beginn und die Höhe der Ortszulagen von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit (§§ 34—36) abhängig gemacht, auch für einzelne Arten von Lehrkräften verschieden gestaltet werden sollen. Wo die Amtszulage der Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen den Mindestsatz nicht überschreitet, sind ihnen bei der Einführung von Ortszulagen höhere Beträge als den übrigen Lehrpersonen innerhalb der Grenze des Abs. 1 zu gewähren.

§ 23. Die Beschlüsse der Schulverbände über die Gewährung von Ortszulagen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Schulverbande binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen beschließt an Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß, und zwar endgültig. In der Stadt Berlin findet gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn und soweit eine Erhöhung des Diensteinkommens nicht durch die besonderen Verhältnisse des Schulverbandes geboten ist.

§ 24. Die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 700 M. jährlich; andere Schulleiter und solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 200 M. jährlich.

Sonstige erste Lehrer und alleinstehende Lehrer erhalten, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben, eine pensionsfähige Amtszulage von 100 M. jährlich.

Wo einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gehobene Klassen (Klassen mit erweiterten Lehrzielen) dauernd eingegliedert sind, kann den für diese Klassen angestellten vollbeschäftigten Lehrkräften eine pensionsfähige Amtszulage gewährt werden.

Den Lehrkräften, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder voll beschäftigt sind, können Amtszulagen gewährt werden. Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob diese Amtszulagen pensionsfähig sein sollen.

§ 25. Wenn und soweit eine Erhöhung des Diensteinkommens zulässig und nach den besonderen Verhältnissen des Schulverbandes notwendig ist, kann der Schulverband angehalten werden, eine solche Erhöhung zu gewähren.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten für Berlin steht in diesem Falle der Stadtgemeinde binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§ 26. Die Zahlung des baren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte oder auftragsweise beschäftigte monatlich, im voraus.

§ 27. Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 28. Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in An-

rechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Beteiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 29. Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 30. Auf das Grundgehalt (§§ 1, 3, 4, 6) oder die nach § 5 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1. der Ertrag der Landnutzung (§ 28 Abs. 2 und 5);
2. die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen;
3. das Brennmaterial (§ 27).

Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens beschließt auf Anrufen der Beteiligten über die Anrechnung dieser Diensteinkünfte (Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§ 31. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietentschädigung, sowie der Verlust der Amtszulage in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 4 nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§ 32. Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf diesen folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenvierteljahr.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenvierteljahres zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenvierteljahr gebührt, nicht vorhanden, so kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des Verstorbenen gezahlt werde, wenn er ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß es an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder die Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als

Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht. Diese Bestimmung findet auch beim
e einer anderen als der im Abs. 2 gedachten Lehrerin Anwendung.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge
flichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wieder-
zung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§ 33. In dem Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie,
he mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats
drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt keine solche Familie, so ist denen,
die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist
Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen,
her mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Ent-
digung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 34. Bei Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grund-
lts, der Alterszulagen und der Mietentschädigung kommt die gesamte Zeit in
tz, während der sich der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst in
ußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen
rbenen Landesteilen befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Zeit
die Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schul-
ichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch
mmen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffent-
n Schuldienst an gerechnet. Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß
Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden
so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzu-
hnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahrs fällt,
t außer Berechnung.

§ 35. Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit anzurechnen, während der

1. ein Lehrer oder eine Lehrerin an der Anstalt tätig gewesen ist, die vertrags-
mäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungs-
anstalten übernommen hat;
2. ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffent-
lichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen
Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten sich befunden hat, welche
nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemein-
nützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche
Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind;
3. ein Lehrer oder eine Lehrerin an einer von einer Synagogengemeinde
unterhaltenen jüdischen Religionsschule beschäftigt gewesen ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen
tlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 36. Für Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen
sschuldienst an Privatschulen voll beschäftigt waren, in denen der allgemeinen
lpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule
rrichtet werden, gelten bei Bemessung der Alterszulage folgende Vorschriften:

1. Sie können bis zum Höchstmaße von fünfzehn Jahren eine Anrechnung
dieser Dienstzeit oder eines Teils derselben insoweit erlangen, als ein
Betrag von 570 M. für Lehrer und 200 M. für Lehrerinnen für jedes
Jahr dieser Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse,
nachgezahlt wird. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung dieser
Dienstzeit über das Höchstmaß von fünfzehn Jahren hinauszugehen und auf
die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder teilweise zu verzichten.

2. Die Beschäftigung, die vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer nicht unter den § 35 Abs. 1 Nr. 2 fallenden privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 37. Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1891 (Gesetzsamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse (§§ 39 ff.) handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3. bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

§ 38. Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer oder den Erben des verstorbenen Lehrers und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Diensteinkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Versetzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer in der neuen Schulstelle zu empfangen hat. Das Gleiche gilt für Lehrerinnen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 39. Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen bis zu der im § 8 festgesetzten Höhe wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

§ 40. Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse. In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

§ 41. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung und Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

§ 42. Für die Aufstellung des Verteilungsplans, die Einziehung der Beträge und die Bestellung eines Kassenanwalts finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 194), sinngemäß Anwendung. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

§ 43. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich gezahlt werden. In Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen wird ein weiterer Staatsbeitrag von 200 M. für die Lehrerstelle und von 150 M. für die Lehrerinstelle jährlich gezahlt. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Außerdem wird in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen für die Stelle eines ersten oder alleinstehenden Lehrers, der die im § 24 Abs. 2 gedachte Zulage erhält, ein fernerer Staatsbeitrag in Höhe dieser Zulage gezahlt.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrags ruht, solange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

Soweit nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 eine Erhöhung der am 1. Januar 1909 in Geltung gewesenen Sätze des Grundgehalts bei Lehrerstellen um weniger als 200 M., bei Lehrerinnenstellen um weniger als 150 M. erfolgt, tritt in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen eine Verringerung des weiteren Staatsbeitrags (Abs. 2 S. 2) um den Betrag ein, bis zu welchem die Erhöhung hinter den vorgenannten Beträgen zurückbleibt. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist hierbei das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mühwaltung) zugrunde zu legen.

§ 44. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von fünfundzwanzig Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als fünfundzwanzig Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von fünfundzwanzig Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnisse der Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchteile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht, und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als fünfundzwanzig Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amts wegen beschlossen werden.

§ 50. Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse (§§ 43 bis 46, 49) fallen vom 1. April 1909 ab in Gemeinden endgültig fort, wo sie den Betrag von zwei vom Hundert desjenigen Veranlagungssolls nicht übersteigen, welches nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 M. für das Rechnungsjahr 1908 zugrunde zu legen war. Maßgebend ist einerseits das Veranlagungssoll nach dem Stande des 1. Januar 1909, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen, anderseits der Betrag an Staatsbeiträgen und Staatszuschüssen, wie er am 1. Januar 1909 zuzüglich der nach § 45 etwa gekürzten Summe zu zahlen war.

Diese Vorschrift findet auf Gutsbezirke mit der Maßgabe Anwendung, daß das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legende Einkommensteuerveranlagungssoll, ausschließlich der auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge, in Ansatz zu bringen ist.

In Gesamtschulverbänden ist das umlagefähige Einkommensteuerveranlagungssoll (Abs. 1 und 2) der zu dem Gesamtschulverbande gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen. Dabei ist, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden gehört, oder eine Gemeinde (Gutsbezirk), die für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbande gehört, das Veranlagungssoll dieser Gemeinde (Gutsbezirk) nach dem Maßstabe des § 9 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, wie er am 1. Januar 1909 in Geltung war, zu verteilen.

In Schulverbänden, in denen die Schullasten von den Hausvätern aufzubringen sind (Schulsozietäten, Allgemeines Landrecht Teil II Titel 12 §§ 29 ff.), ist das für die Verteilung der Schulabgaben in Ansatz zu bringende Einkommensteuersoll der Hausväter, mit Ausschluß der auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge, zu berücksichtigen.

Bei Streitigkeiten über den Fortfall der gesetzlichen Leistungen beschließt der Bezirksausschuß. Gegen dessen Beschluß steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen beschließt der Bezirksausschuß endgültig.

§ 51. Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse (§§ 43 bis 46, 49) fallen auch in denjenigen einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden vom 1. April 1909 ab endgültig fort, in denen im Rechnungsjahr 1908 die Gemeindebelastung der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen oder einer besonderen Gemeindeeinkommensteuer den vollen Satz der Staatseinkommensteuer nicht überstiegen hat, sofern nicht die gesetzlichen Staatsleistungen nach dem Stande vom 1. Januar 1909 (§ 50 Abs. 1 Satz 2) den Satz von fünf vom Hundert des im § 50 Abs. 1 gedachten Veranlagungssolls übersteigen.

Die Vorschrift findet auch Anwendung:

a) auf die einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirke mit der Maßgabe, daß statt der Gemeindebelastung die Belastung mit Kreisabgaben berücksichtigt wird und für die daneben bestehenden Gutslasten fünfzig vom Hundert in Anrechnung kommen. An Stelle des Veranlagungssolls der Gemeinde ist das für die Kreisbesteuerung zugrunde zu legende Einkommensteuerveranlagungssoll, ausschließlich der auf Einkommen von nicht mehr als 900 M. entfallenden Steuerbeträge, in Ansatz zu bringen;

b) auf Gesamtschulverbände mit der Maßgabe, daß die gedachte kommunale Belastung (Abs. 1, Abs. 2a) aller zu dem Verbande gehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen und durch die Zahl der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) zu teilen ist; zwecks Berechnung der fünf vom Hundert ist das Steuersoll dieser Gemeinden (Gutsbezirke) zusammenzurechnen. Dabei findet die Vorschrift im § 50 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

Bei Streitigkeiten erfolgt die Entscheidung in dem im § 50 Schlußabsatz gedachten Verfahren.

§ 52. Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassenbeiträge aufgerechnet werden.

§ 53. Zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen im Geltungsbereiche des Volksschulunterhaltungs-

Ordnung gewählt, so ist den Stelleninhabern bis zu ihrem Ausscheiden das nach der bisherigen Ordnung zustehende Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulage, Mietentschädigung) zu gewähren.

§ 59. Sind im Falle des § 61 oder im Falle der Wahl der alten Ordnung den Stelleninhabern Alterszulagen nach einem höheren Satze als dem im § 8 bestimmten zu gewähren, so ist dieses Mehr von dem Schulverbande zu zahlen.

Sofern für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1909 auf Grund der bisherigen Gehaltsordnung ein Diensteinkommen gezahlt worden ist, welches das Diensteinkommen der neuen Ordnung übersteigt, findet eine Rückzahlung auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ 60. Sofern endgültig oder einstweilig angestellte Lehrkräfte zwischen dem 1. April 1908 und dem Termin, an welchem die im § 58 vorgesehene Wahlfrist für sie abgelaufen sein würde, aus ihren Stellen durch Pensionierung, Tod, Versetzung oder auf andere Weise ausgeschieden sind, so sind, falls die neue Ordnung für sie günstiger ist und eine bis auf ihre Dienstzeit rückwirkende Kraft erhält, die ihnen, ihren Hinterbliebenen oder Erben zustehenden Bezüge an Diensteinkommen, Gnadenvierteljahr, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld unter Zugrundelegung der neuen Ordnung zu regeln. Ist die alte Ordnung günstiger, so ist für die Regelung der Bezüge das frühere Diensteinkommen zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Ruhegehalts findet indes in diesem Falle die Vorschrift im § 19 dann Anwendung, wenn sie zu einem für den Lehrer oder seine Hinterbliebenen günstigeren Ergebnis führt.

§ 61. In Schulverbänden, in denen die am 1. Januar 1909 in Geltung befindliche Besoldungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen — abgesehen von den Inhabern besonders gearteter Schulstellen (Rektoren, Hauptlehrern, sonstigen ersten Lehrern, Lehrkräfte an gehobenen Klassen und an Schulen für nicht normal veranlagte Kinder usw.) — an Grundgehalt und Alterszulagen im Endbetrag ein Diensteinkommen vorsieht, welches das Endgehalt des in den §§ 3 und 8 bestimmten Diensteinkommens übersteigt, verbleibt es bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Schulverbandes bei der bisherigen Gehaltsordnung, und zwar mit der Maßgabe, daß diese auch für die zu errichtenden neuen Schulstellen maßgebend ist. Bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern ist für die Berechnung des Endgehalts nur das reine Lehrergrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mühwaltung) zugrunde zu legen. Auch hinsichtlich der Mietentschädigung bleibt die bisherige Gehaltsordnung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 finden keine Anwendung. Trifft die vorgedachte Voraussetzung nur für die Lehrer oder nur für die Lehrerinnen zu, so bleibt die bisherige Gehaltsordnung nur für sie bestehen.

Der Schulverband ist berechtigt, unbeschadet wohlerworbener Rechte der zeitigen Stelleninhaber eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Gehaltsordnung einzuzuführen. Eine solche ist einzuführen, sofern die Besoldungsordnung geändert oder ergänzt werden soll.

§ 62. Die gemäß § 11 des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsamml. S. 25) erfolgte Anrechnung von Dienstzeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 63. Die nach § 27 VI des Gesetzes vom 3. März 1897 (Gesetzsamml. S. 25) zu zahlenden Ausfallsentschädigungen werden weiter gewährt. Jedoch fallen sie vom 1. April 1909 ab in den Gemeinden endgültig fort, in denen sie nicht mehr als zwei vom Hundert des im § 50 Abs. 1 gedachten Einkommensteuerveranlagungssolls für das Rechnungsjahr 1908 nach dem Stande des 1. Januar 1909 betragen.

Bei Streitigkeiten erfolgt die Entscheidung in dem im § 50 Schlußabsatz gedachten Verfahren.

§ 64. Tritt in den äußeren Verhältnissen eines nicht unter die §§ 20 und 21 fallenden Schulverbandes eine wesentliche Veränderung ein, die eine Erhöhung des Diensteinkommens notwendig macht, so kann nach Anhörung des Provinzialschulrats durch Königliche Verordnung die Gewährung von Ortszulagen gemäß §§ 20, 22, 23 für zulässig erklärt werden. Von dem Erlaß einer solchen Verordnung ist dem Landtage Mitteilung zu machen.

§ 65. Der Verteilungsplan der Alterszulagekasse ist für das Rechnungsjahr 1908 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz hinsichtlich des Einheitssatzes der

nach welchen dies bei den Predigerstellen geschehen muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt.“ Die Regierung habe das Recht, die Höhe der Pension festzusetzen, wie sie die Höhe der Unterstützung für jeden Ortsarmen (!) zu bestimmen berechtigt sei. Man brauche daher nirgends mit der Pensionierung des Lehrers zu warten, bis die Gemeinde sich dazu verstehe, den Emeriten gegen Mangel zu schützen. —

Ließ man hier also die Stelleneinkommen durch die Pension unberührt, indem man den Emeritus als Ortsarmen betrachtete, so kehrte man im M.=R. vom 17. August 1839 wieder zu der Auffassung von 1819 zurück, wonach also die Stelle die Pension aufzubringen hatte und diese Auffassung wurde durch M.=R. vom 10. April 1840 gebilligt und nachmals festgehalten; nur mit der Abänderung, daß man für den Fall, daß das Gehalt des neuen Stelleninhabers zu sehr gekürzt würde und der ihm nach Abzug der Pension verbleibende Rest nicht zur Erhaltung ausreichte, zur Aufbringung des hierzu Fehlenden die Gemeinde verpflichtete. Da bei den durch diese Geschäftspraxis üblichen Pensionssätzen es gänzlich ausgeschlossen war, daß ein Mensch davon leben konnte, so waren die Verhältnisse der Emeriten wahrhaft beklagenswerte. Es ist daher natürlich, daß unter den Verhandlungsgegenständen der Provinzialkonferenzen der Jahre 1848 auch die Pensionsfrage sich befand. Man verlangte teils Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten, teils feste Sätze. Auch die verschiedenen totgeborenen Unterrichtsgesetze des 19. Jahrhunderts suchten die Frage ebenfalls zu lösen, natürlich ohne Erfolg. Wie elend die Stellung der Emeriten damals war, zeigen folgende Zahlen. Im Jahre 1881 bezogen:

3575 Emeriten zusammen 1 732 835 Mk. und 484 718 Mk. Staatsunterstützung, also durchschnittlich je 620 Mk., und zwar entfielen

8,60 % auf den Betrag bis 300 Mk.
50,88 % „ „ „ „ 600 Mk.
37,42 % „ „ „ „ 900 Mk.

und der Rest auf über 900 Mk.

Endlich am 6. Juli 1885 wurde das „Gesetz betr. Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen Preußens“ erlassen, das eine äußerst segensreiche Einwirkung namentlich in Gemeinschaft mit dem Lehrerbesoldungsgesetz und dem später zu erwähnenden Reliktengesetz ausgeübt hat. Seine wichtigsten Bestimmungen waren die folgenden:

Jeder an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellte Lehrer erwirbt nach zehnjähriger Dienstzeit Anspruch auf Pension, wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Ist die Dienstunfähigkeit als eine Folge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die im Dienst zugezogen wurde, anzusehen, so tritt der Pensionsanspruch schon früher ein und beträgt die Pension dann 15/60 des augenblicklichen Gehalts.

Bei Berechnung des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine entsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 26. Ein pensionierter Lehrer, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^1/_{60}$, insoweit aber die der früheren Pensionierung zugrunde gelegte alte und die neue Dienstzeit zusammen dreißig Dienstjahre übersteigt, von $^1/_{120}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früher bewilligten Pension hinweg.

Erdient ein pensionierter Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im § 19 Nr. 2 genannten Dienste eine Pension, so ist daneben die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die alte und die neue Dienstzeit zusammen aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

§ 25. Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrags gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen pensionierten Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Lehrer sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweit festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des Artikels I § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Pensionen werden gemäß Artikel I § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 mit der Maßgabe aufgebracht, daß die Zahlung aus der Staatskasse bis zur Höhe von 700 Mk. erfolgt.

Die Vorschriften des Artikels I § 19 finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Lehrer Anwendung; desgleichen die Vorschriften des Artikels I § 20, wenn die Lehrer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Lehrern zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels I § 25 finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels I § 17 gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. Juni 1907.

(L. S.) Wilhelm.

5. Verhältnisse der Hinterbliebenen.

Auch die Verhältnisse der Hinterbliebenen der Volksschullehrer wurden seit Ende des Kulturkampfes wiederholt neu geregelt.

Mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 war die Witwenpension auf mindestens 50 Taler erhöht worden und die Beiträge der Lehrer, durch welche diese Summen aufgebracht wurden, in Witwen- und Waisenkassen gesammelt wurden. Man rechnete hierbei zu Volksschullehrern auch Lehrer an Bürgerschulen, Mädchenschulen usw. Diese Kassen entwickelten sich sehr ungleichmäßig; während einige (Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Köslin, Stralsund, Frankfurt a. O., Schlesien, Düsseldorf, Kassel) 150 Mk. zahlten, zahlten andere (Königsberg, Danzig usw. usw.) 160—180 Mk., vier Kassen 200 Mk., vier über 200 Mk. und eine (Aachen) bis 252 Mk. jährlich. Als nun dieses Mißverhältnis noch durch den großen wirtschaftlichen Aufschwung der siebziger Jahre gesteigert wurde, erachtete die Regierung eine Erhöhung des Mindestsatzes auf 200 Mk. für erforderlich, das Abgeordnetenhaus beschloß aber die Erhöhung auf 250 Mk., und der König sanktionierte das betr. Gesetz am 24. Februar 1881, jedoch mußten die Lehrer diese Summen durch Erhöhung der Stellenbeiträge, Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder auf 15 Mk., 24 Mk. und 25% aufbringen. Als nun aber im Gesetze vom 20. Mai 1882 die Witwen- und Waisenkassenbeiträge der Beamten aufgehoben wurden, ließ die Regierung diese Maßnahmen durch Gesetz vom 19. Juni 1889 auf Anregung aus dem Abgeordnetenhause auch den Volksschullehrern zuteil werden. Der Staat übernahm jetzt die Fürsorge; die Kassen, die bisher gewissermaßen Versicherungsanstalten der Lehrer selbst waren, gingen auf ihn mit ihrem ganzen Vermögen von 17 Millionen über, die Pflicht der Fürsorge für die Lehrerrelikten fiel ihm zu; die Reliktenversorgung wurde der öffentlichen Fürsorge übergeben, die Kassen wurden öffentliche Fürsorgeanstalten. Bisher wurden aber besondere Summen für Halbwaisen nicht gezahlt, und da natürlich auch die 150 Mk. für Waisen und Witwe zusammen nicht ausreichten, so setzte das Gesetz vom 27. Juni 1890 neben den Witwen-, auch Waisengelder in Höhe von je 50 Mk. bis zum 18. Jahre zahlbar fest. Vollwaisen sollten die gesamten 250 Mk. erhalten.

Auch den Volksschullehrern ließ man endlich das anderen Beamten schon längst zuerkannte Recht auf Zusammenhang der Reliktengelder mit

den Gehältern zuteil werden durch Gesetz vom 4. Dezember 1[illegible]
Nach den Vorschriften dieses Gesetzes betrug

die Witwenpension $^3/_{10}$ der jeweiligen Pension des Mannes,
die Pension jeder Halbwaise $^1/_5$ } der Witwenpension.
und die Pension jeder Vollwaise $^1/_3$ }

Diese betrug im Mindestsatze 216, im Höchstsatze nicht über 2000 M. Bis zur Höhe von 420 Mk. zahlte das Witwengeld der Staat, desgleichen das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 Mk. und für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 Mk. jährlich. Zur gemeinsamen Aufbringung der hierdurch nicht gedeckten Beiträge wurden die einzelnen Schulverbände zu Witwen- und Waisenkassen verbunden. Waren in einem Orte mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so konnte er sich von diesen Kassen ausschließen lassen. Der zu zahlende Beitrag richtete sich nach dem Bedarf, nach der Zahl der Lehrerstellen (nicht auch Lehrerinnenstellen) und ihres Einkommens abzüglich einer Summe von 1200 Mk. Die übrige Berechnung entsprach der der Ruhegehaltskassen. Kein Lehrer [illegible] von nun an verpflichtet sein, irgend einer die Fürsorge der Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder darin zu bleiben. Die [illegible] Elementarlehrer-Witwen- und -Waisenkassen wurden für den [illegible] geschlossen.

Die Reliktenverhältnisse der Elementarlehrer an mittleren Schulen, welche nicht zu den Volksschulen gerechnet wurden, regelte das schon erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1894[1]) in der Weise, daß auf sie die Bestimmungen des Gesetzes über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 Anwendung fanden; hiernach resp. nach den Ergänzungen betrug die Witwenpension $^1/_3$ der Pension des Mannes, mindestens jedoch 200, höchstens aber 2000 Mk., das Waisengeld für Halbwaisen beträgt $^1/_5$, für Vollwaisen $^1/_3$ des Witwengeldes für jedes Kind.

Durch den Minister Studt wurde eine Neuregelung des Hinterbliebenenwesens vorgenommen.

Das Gesetz vom 10. Juni 1907 setzte in § 2 das Witwengeld auf mindestens 300 und höchstens 3000 Mk. fest.

Es lautet folgendermaßen:

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899. Vom 10. Juni 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I. Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe" fort.

---

1) Hier tritt die scharfe Fixierung des Begriffs „Mittlere Schulen" auf: „Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören."

Artikel II. An die Stelle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 tritt folgende Vorschrift:

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Artikel III. Hinter § 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

Ist der Verstorbene nach seiner Pensionierung als Lehrer außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes in einem der im Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 genannten Dienste wieder angestellt gewesen, so sind auf das Lehrerwitwen- und Waisengeld die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Artikel I § 20 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) findet auch auf diejenigen Lehrer Anwendung, welche am 1. April 1907 Mitglieder der dort bezeichneten Klassen oder Veranstaltungen waren. Die schriftliche Erklärung ist binnen sechs Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes abzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. Juni 1907.

(L. S) Wilhelm.

6. Militärdienst der Lehrer.

Neben all diesen der Hebung des Volksschullehrerstandes dienenden Maßnahmen ist noch die Änderung seiner Militärdienstverhältnisse zu nennen.

Durch Kab.-Ordre vom 16. Mai 1818 war den sich zu Volksschullehrern ausbildenden jungen Leuten der einjährige Freiwilligendienst gestattet. Diese Bestimmung und die dazu ergangenen Verfügungen [1]) wurden später abgeändert und die Schulamtskandidaten nur zu einer einmaligen sechswöchentlichen Dienstzeit verpflichtet. Sie hatten dieser aber vor ihrer definitiven Anstellung zu genügen und genossen ihren Gehalt weiter, wenn sie provisorisch angestellt waren (cf. Kab.-Ordre vom 29. Okt. 1827). Die Kab.-Ordre vom 8. Januar 1826 ordnete aber ausdrücklich die Ableistung vor jedweder Anstellung an. Damit war die in der alten Militärverfassung bestehende und auch 1817 bestätigte Verpflichtung (cf. Zirk. des Oberkonsist. v. 7. März 1799) wieder aufgenommen worden, jedoch wurde 1831 die provisorische Anstellung vor Ableistung der Militärzeit ausdrücklich zugegeben, doch sollte diese so viel als möglich beschleunigt werden. Auch die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 behielt die Ausnahmedienstzeit der Lehrer bei. Diese wurden

[1]) Oberpräsident v. Vincke-Westfalen ordnete auf Grund einer Kab.-Ordre vom 1. Okt. 1827 an, daß nur den auf inländischen Seminaren sich vorbildenden Lehrern die Zurückstellung bis zum 26. Jahre gewährt, ihnen auch bei Bewerbung vor andern der Vorzug gegeben werden solle.

dann durch die neue Wehrordnung vom 22. November [illegible]
auf drei Übungen von zehn, sechs und vier Wochen ausgedehnt, [illegible]
die beiden letzten Übungen dieselbe Dauer wie die der Ersatzreserve hatten.
Die wiederholten Wünsche der Lehrerschaft, ihrer Ausbildung auch durch
Ausstellung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses [illegible]
Anerkennung zu geben, fanden 1895 Berücksichtigung, indem [illegible]
Wilhelm II. durch Kab.-Ordre vom 27. Januar bestimmte, daß [illegible]
nicht ausreichende zehnwöchige aktive Dienstzeit auf [illegible]
volles Jahr ausgedehnt und die Ausbildung der Lehrer
zu Unteroffizieren ins Auge gefaßt werde. Daraufhin
ließ dann der Kriegsminister eine Verfügung zur Ausführung [illegible]
Erlasses, dahingehend, daß die Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen
Dienst auch auf die Lehrer Anwendung finden sollten. In den Jahren
1895—1900 durften dann die Schulamtskandidaten sich nach freiem [illegible]
messen entscheiden, ob sie als Einjährige dienen oder nur die beschränkte
Dienstzeit ableisten wollten. Die Verpflichtung zum einjährigen
Dienst aber ist seit 1900 obligatorisch. Den vom Seminar [illegible]
gehenden Kandidaten wird auf Grund des erworbenen Befähigungs-
zeugnisses die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zuerkannt.
Diejenigen von ihnen, die über genügende Mittel verfügen, können dann
als Einjährig-Freiwillige dienen, die übrigen dienen auch nur ein Jahr,
werden aber auf Staatskosten unterhalten, möglichst gemeinsam unter-
gebracht und ausgebildet (Minister von Goßler am 24. Jan. 1895).[1]

Diese letzte Errungenschaft des Volksschullehrerstandes ist von eminenter
Wichtigkeit, da sie den Stand ganz bedeutend sozial zu heben geeignet ist.
Denn einmal ist damit, wenn ja auch noch nicht ganz, eine Ausnahme-
stellung beseitigt. Die Lehrer sind Bürger wie jeder andere und ver-
langen gleiche Rechte, aber sie wollen auch gleiche Pflichten übernehmen.
Sodann wird der Lehrer mit dieser Änderung seines „Aggregatzustandes"
in den Augen seiner Mitbürger gehoben, und soll er Volkserzieher sein,
so muß man zu ihm aufblicken können, ebenso sehr in sozialer wie sitt-
licher und wissenschaftlicher Hinsicht. Zwar fällt den jungen Leuten die
neue Verpflichtung noch vielfach schwer, aber auch hier sind bereits Mittel
und Wege zur Erleichterung geschaffen, und hier heißt es, sich selbst
dem Ganzen unterordnen, sich selbst dem Wohle des ganzen Standes.

Es zeigt sich allerdings gerade seit dieser Änderung der Militär-
verhältnisse ein stetig zunehmender Lehrermangel, obgleich man schon seit
einer Reihe von Jahren in Voraussicht desselben Nebenkurse an Semi-
naren eingerichtet hat, um ihm vorzubeugen. Aber wenn man diesen
neuen Bestimmungen die Schuld hieran beimißt, so ist dies doch wohl
nur mittelbar zu verstehen. Die neuen Militärverhältnisse haben die
Anforderungen an den Lehrerstand erhöht, aber man hatte die Gehalts-
verhältnisse nicht in entsprechenden Einklang gebracht; darin lag der
Fehler, der baldigst ausgemerzt werden mußte; die Gehaltsverhältnisse

[1] cf. hierzu Bech, Bücherschatz Bd. VI: Führer im Lehramt, und Reißhauer, der Militärdienst der Volksschullehrer.

waren, wie selbst konservative Blätter zugaben, trotz ihrer gesetzlichen Regelung, hinter denen anderer, selbst untergeordneter Beamten weit zurückgeblieben. Dabei waren die Anforderungen an die Bildung der Lehrer und die wirtschaftlichen Kräfte bedeutend gestiegen; das weiß man im Volke, und darum hält man die Söhne vom Volksschullehrerstande zurück.

Es wird sich bei der Schulpolitik daher in der allernächsten Zeit nicht etwa um Zurückschraubung des bisher Erreichten handeln müssen, sondern vielmehr darum, die inneren und äußeren Verhältnisse des Lehrerberufs unter sich und mit den gesamten sozialen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Bei der Dienstpflicht der Lehrer ist die einjährig-freiwillige noch bei weitem nicht die bevorzugte; im Gegenteil überwiegen diejenigen, die als einfache Soldaten nur ein Jahr dienen, durchaus.

Dagegen sind bereits eine ganze Reihe von Volksschullehrern zu Reserveoffizieren befördert worden.

Nach den Listen vom 1. Januar 1908 gehören zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes. 51 Lehrer, 6 Seminarlehrer, 7 Rektoren, 11 Seminardirektoren. Unter den 51 Lehrern sind 2 Mittelschullehrer, 2 Zeichenlehrer, 3 Präparandenlehrer, 5 Lehrer an einer Militär-Erziehungsanstalt.

Zu den Hauptleuten der Reserve bezw. der Landwehr gehören: 5 Seminardirektoren. Zu den Oberleutnants: 3 Seminardirektoren, 2 Rektoren. Alle übrigen oben angeführten Offiziere zählen zu den Leutnants, unter denen sich also sowohl Seminardirektoren und Seminarlehrer als auch Rektoren und Lehrer befinden.

Betreffs der Truppengattung verteilten sich die Zahlen folgendermaßen:

der Infanterie	gehörten an:	67	Offiziere,
den Seebataillonen	" "	3	"
der Fußartillerie	" "	3	"
dem Train	gehörte "	1	Offizier,
den Schützen	" "	1	"

Die Zugehörigkeit verteilt sich auf 52 Regimenter bezw. selbständige Bataillone. In 6 Regimentern waren bereits 2 Lehrer unter den Offizieren der Reserve, in einem Regiment sogar 3 Lehrer. 5 Offiziere gehörten Grenadier-Regimentern an (1 Seminardirektor, 1 Seminarlehrer, 3 Lehrer).

Was das Dienstalter betrifft, so sind in den folgenden Zahlen nur die Offiziere berücksichtigt, welche nach dem Erlaß der Kabinettsorder S. M. des Kaisers vom 8. Februar 1900 ernannt worden sind. Durch diese Kabinettsorder wurde die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst für Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes gegeben. Damit war die Möglichkeit geboten, auf Grund des Seminarabgangszeugnisses Offizier des Beurlaubtenstandes zu werden. Vor dem Jahre 1900 gehörten bereits einige Rektoren und mehrere Seminardirektoren zum Offizierkorps der Reserve bezw. der Landwehr.

3,5 v. H. Der Lehrermangel ist also zurückgegangen, und zwar infolge der dankenswerten Tätigkeit des gegenwärtigen Kultusministers. — Hiernach hat es also den Anschein, als bestehe ein offener Lehrermangel nicht.

Nun waren aber im Jahre

1881 an unbesetzten Lehrerstellen	2526	vorhanden
1886 „ „	460	„
1891 „ „	872	„
1901 „ „	1863	„

und heute sind es etwa 3000.

Im Jahre 1907 waren in der Provinz Hessen und Schleswig je über 100 Stellen unbesetzt, in der Provinz Hannover am 1. April desselben Jahres 24.

Im Regierungsbezirk Merseburg blieb die Zahl der unbesetzten Lehrerstellen nicht unter 100 in den Jahren 1901—5, stieg sogar auf 165, und belief sich 1906 noch auf etwa 70.

Dieser krasse Lehrermangel hatte seinen Grund in der geringen Besoldung der Volksschullehrerschaft, die naturgemäß einen stärkeren Andrang zum Lehrerberuf verhinderte.

Zwar ging die Regierung mit der Gründung von Seminaren energisch vor.

Die vorhandenen Anstalten konnten aber diesem Bedarf von ca. 6600 Lehrern pro Jahr, der augenblicklich notwendig wäre, schon aus räumlichen und äußeren Gründen nicht decken. Die Schulverwaltung nahm deshalb auch sofort die Neugründung von Lehrerbildungsanstalten energisch in die Hand. Von Ende 1899 bis 1907 wurden 37 Lehrer- und 8 Lehrerinnenseminare, sowie mehr als 100 Präparandenanstalten gegründet, ganz abgesehen von mehreren Hundert von außerordentlichen Kursen. Nach amtlichem Material befanden sich 1905 in allen Seminaren 12943 Schüler, wozu noch 1118 Schüler aus Nebenkursen hinzukommen, zusammen 14061 Schüler. Das müßte einen durchschnittlichen Lehrerersatz pro Jahr von 4687 Köpfen abgeben, wozu noch einige Hundert Lehrerinnen treten dürften. 1906 saßen in den staatlichen Lehrerinnenseminaren 1458 junge Mädchen, wovon 486 pro Jahr die Reifeprüfung bestehen müßten. Rechnet man noch einige fernere Hundert von Lehrerinnen hinzu, welche von privaten Anstalten kommen, so ergibt das alles doch schon einen Mangel von ca. 1000 Köpfen gegen den nachgewiesenen Bedarf von 6600. Wie soll man nun erst dem versteckten Lehrermangel beikommen!

Der Grund, daß die Lehrerbildungsanstalten ihrer Zahl nach nicht ausreichten, ist nicht stichhaltig, denn die Regierung gab im März 1907 die durchschnittliche Frequenzziffer der auf 90 Seminaristen berechneten Seminaren auf nur 78 an; sie sah sich aber auch gezwungen, um einen stärkeren Zuzug zu den Seminaren zu erreichen Prämien für die Präparanden auszusetzen. Die amtliche Bekanntmachung einer Präparandenanstalt von 1907 gab als Durchschnittssatz derselben 186 Mark an,

dieser Betrag erhöhte sich für bedürftige Schüler noch um 50—60 M.,
außerdem stellte das Prov.-Schulkollegium für gute Schüler noch Bei[hilfen]
von 50—100 Mark in Aussicht und freie Rückfahrt zu den Fer[ien].
Wären diese Prämien den Lehrergehältern zugelegt worden, so wäre der
Lehrermangel bei weitem nicht so groß und das Schülermaterial der
Seminare würde besser geworden sein. Denn bei diesem starken Lehrer-
mangel mußte alles aufgenommen werden, was sich meldete. Wie sch[lecht],
daher auch die Prüfungsresultate: Bei der zweiten Prüfung in Marien-
burg bestanden von 34 Bewerbern nur 14, in Langfuhr von 24 nur 11.
Die Danziger Regierung sah sich ferner gezwungen, in einer amtlichen
Verfügung darauf hinzuweisen, daß die zur zweiten Prüfung eingereichten
schriftlichen Arbeiten formale Mängel aufwiesen. Es muß also schon
arg gewesen sein. Alle diese jungen Leute sind aber während der Zeit
des starken Lehrermangels ins Seminar gekommen. Natürlich mußte
unter diesen Umständen die Qualität der kommenden Lehrergeneration
sinken. Gegen diesen Lehrermangel konnten also die neu gegründeten
Seminare nicht helfen, sie füllten sich nicht.

Von direktem Einfluß auf die Steigerung des Lehrermangels
mußte auch die natürliche Bevölkerungszunahme sein. Während in
den Jahren des wirtschaftlichen Niederganges 1886—91 die Zahl der
Schulkinder sich nur um 1,62 % vermehrte, belief sich diese Zunahme
bei der steigenden Konjunktur der Jahre 1891—96 auf 6,52 % und
1896—1901 gar auf 8,29 %. Bei einer durchschnittlichen Bevölkerungs-
zunahme von ca. 500 000 jährlich müßte also die Zahl der Schulkinder sich
jährlich um etwa 80 000 Schüler vermehren, das bedeutet bei 50 Schul-
kindern auf einen Lehrer einen Mehrbedarf von etwa 1600 Lehrern pro Jahr.

Die Regierung führte als Grund für den Lehrermangel die sprung-
hafte Entwickelung mancher Städte und Industriebezirke an, die offenbar
prozentual viel mehr Lehrer verlangen als früher. Sie hat damit nicht
Unrecht, denn die nachstehende Übersicht zeigt das:

	Bevölkerung		Bevölkerungsziffern der eingemeindeten Ortschaften	Reine Zunahme
	1905	1900		
Breslau	470 018	422 709	—	47 309
Cöln	425 944	372 529	—	53 415
Frankfurt a. M.	336 985	288 989	—	47 996
Düsseldorf	252 630	213 711	—	38 919
Charlottenburg	237 231	189 305	—	47 926
Stettin	230 570	210 702	—	19 868
Essen	229 270	118 862	—	110 408
Königsberg i. Pr.	220 212	189 483	—	40 729
Duisburg	191 551	92 730	—	98 821
Dortmund	175 292	142 733	—	32 559
Kiel	163 269	107 977	14 487	40 465
Rixdorf	152 858	90 422	—	62 436
Gelsenkirchen	146 742	36 935	92 246	17 561
Schöneberg	140 932	95 998	—	44 934
Bochum	118 000	65 551	—	52 499

Wieviele Schulsysteme, resp. Klassen müßten hier neu gegründet werden, wieviel Lehrer mehr angestellt werden! Und dazu sind in obiger Aufstellung nur die größten Städte berücksichtigt! In Westfalen betrug die Neugründung von Lehrerstellen im Zeitraume von 1886—91 2100, im Rheinlande nahezu 3000, in Berlin und Brandenburg 3200. Indem hier neue Stellen entstanden, konnten hinwiederum doch im Lande Stellen nicht eingezogen werden, weil die zuströmende Bevölkerung nicht aus einer eng umgrenzten Gegend kam. Selbst wenn das Einziehen von Stellen möglich gewesen wäre, so hätte das doch den Übelstand mit sich gebracht, daß für manche Schüler zu weite Schulwege entstanden wären. Wir leiden zudem schon unter diesen. 1899 gab es in Preußen noch 4500 Schulen, wo der teilweise Schulweg 3 km betrug, bei 2600 Schulen waren zum Teil 4 km weite, bei 115 Schulen 7 km weite und bei 115 Schulen über 7 km weite Schulwege zurückzulegen. (Hardt.)

Dazu kamen gewisse innere Umstände, die den Lehrermangel verstärkten: die geistliche Schulaufsicht, die durch das Militärjahr erhöhten Ausbildungskosten, die größere Aufklärung, die der Lehrerstand über seine Verhältnisse in seiner Fach- und in der politischen Presse verbreitete, die Lage der Seminare in Dörfern und ähnlichen Orten. Es befinden sich z. B. 1 Seminar auf einem Gute, 4 in Dörfern, 7 in Marktflecken, 10 in Städten bis zu 2000 Einwohnern, 16 in solchen mit 2—3000 Einwohnern, 14 in Städten mit 3—4000 Einwohnern, 13 in Städten mit 4—5000 Einwohnern usw.

So stieg denn der Lehrermangel ganz ungeheuer. Verwunderlich ist es, daß bei dieser Sachlage im Jahre 1906 immer noch fast 19 % der 74 253 Lehrer Preußens Volksschullehrersöhne waren. Ein Umstand, der offenbar für die große Notlage des Lehrerstandes sprach, der seine Söhne nur wegen der reichen Unterstützungen in der Ausbildungszeit dem eigenen Berufe wieder zuführte. Aber an Söhnen von Seminarlehrern, Mittelschullehrern und Rektoren war nur 0,10 pro 1000 vorhanden. Es spricht hieraus eine außerordentlich geringe Einschätzung des Lehrerstandes.

b) Der versteckte Lehrermangel.

Er zeigt sich in den überfüllten Klassen. Nach der amtlichen Zählung von 1901 saßen 1¼ Millionen Schüler in überfüllten Klassen, d. h. in solchen mit 70—150 Schülern oder genauer

	in	5048	Schulen	kamen	auf	eine	Lehrkraft	71—100 Schüler
	„	504	„	„	„	„	„	101—120 „
	„	89	„	„	„	„	„	121—150 „
und	„	5	„	„	„	„	„	über 150 „ ,

ohne daß hier die 10 823 Halbtagsschulen mitgerechnet wurden, die allerdings 1906 auf 9663 gesunken waren, aber doch immerhin eigentlich Schulen mit 2 Klassen sind. Während im Jahre 1901 die Zahl der Schulklassen 104 082 betrug, war die der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen nur 89 163, also 14 919 weniger. Jedenfalls dürften

trotz der starken Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten immer ca. 12000 Lehrer fehlen. Ja, noch 1906 gab es nach amtlicher stellung 5711 Schulen mit 91—100 Schülern. Seine Majestät König bezeichnete nach Nachrichten, die unwidersprochen geblieben, im Jahre 1904 auf seinem Gute Kadinen die Arbeit eines Lehrers, 70 Kinder in der Klasse hatte, als „Menschenquälerei“.

Während ein Unteroffizier durchschnittlich weniger als 10 Mann, ein Offizier 24—25 Mann auszubilden hat, wird also in den Schulklassen durchschnittlich fast das dreifache dieser Zahl einem Lehrer zugewiesen.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen gelten immer noch 80 Schüler als Normalzahl. Daß das unter keinen Umständen normal ist, bedarf keines Beweises. Das dänische Schulgesetz von 18.. setzt die Normalzahl 35, das norwegische von 1896 40, im Notfall 45, das niederländische 50 fest. Die Forderung, auch für die preußische Schule nur 50 als Normalzahl zuzulassen, ist daher keine übertriebene. Nimmt man an, daß von den gegenwärtig über 100000 Lehrern Preußens infolge natürlichen Abganges, durch Tod, Pensionierung, Entlassung, Übertritt in andere Berufe jährlich ca. 5% ausscheiden, so macht das rund einen Lehrerersatz pro Jahr von 5000 Köpfen. Dazu kommen 1600 Stellen, die infolge der Bevölkerungszunahme neugegründet werden müssen, so daß pro Jahr eine Zahl von 6600 Lehramtsbewerbern zur Verfügung stehen müßte.

Wie lange wird es noch dauern, bis wirklich normale Ziffern in der Besetzung der einzelnen Klassen der preußischen Volksschule zu verzeichnen sind?

c) Die Lehrerinnenfrage.

Bei der zweiten Beratung des Kultusetats 1909 brachten die Abgeordneten v. Brandenstein und Dittrich folgenden Antrag ein:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, für Ausbildung und Heranziehung von weiblichen Lehrkräften für den Elementarunterricht in weit stärkerem Maße als bisher Sorge zu tragen, insbesondere auch eine wesentliche Vermehrung der staatlichen Lehrerinnenseminare herbeizuführen.

Der Antrag wurde angenommen, nachdem die Regierung erklärt hatte, sie stehe ihm sympathisch gegenüber. Seit 1886 sei die Zahl der Lehrerinnen, die man bei drei- und mehrklassigen Schulen ohne weiteres verwenden könne, um 136 Prozent gestiegen.

In dem Jahrfünft 1901—1905 ist die Zahl der Lehrerinnenstellen um 28,3 %, die der Lehrer nur um 11,3 % gestiegen. Namentlich in den Städten stiegen die Lehrerinnenstellen von 9096 auf 11860, auf dem Lande aber nur von 4700 auf 5924. Da in den Städten die Zahl der Schulklassen um 7108, auf dem Lande um 4711 wuchs, so bedeutet das, daß den Lehrerinnen in den Städten rund 39 %, auf dem Lande rund 24,5 % der neugegründeten Klassen zugeteilt wurden.

Es ergibt sich aber zugleich, daß die Anstellung der Lehrerinnen als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Lehrermangels seitens der Patronatsbehörden angewendet wird.

Diese wurden in dieser Beziehung durch die Verfügung des Ministers Holle unterstützt, der die ausnahmsweise widerrufliche Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen gestattete, sofern die eingehenden Prüfungen der Interessen der Schule und der besonderen persönlichen Verhältnisse der betreffenden Lehrerinnen diese Beschäftigung als wünschenswert und zulässig erscheinen lassen und die Berufungsberechtigten Einwendungen nicht erheben.

Das alles, obgleich Minister v. Studt 1908 selbst zugab, die Lehrerinnen könnten 32 Stunden nicht geben, und obgleich eine Reihe von anderen Umständen dagegen sprach. (Geringere physische Kräfte, Unmöglichkeit der Beschäftigung in allen Fächern und Klassen, Unmöglichkeit der Übernahme des Kirchendienstes, der Fortbildungsschule, der Überstunden usw.)

Dazu kommt der Umstand, daß die Lehrer auf den Dörfern gerade ungleich mehr mit Arbeit belastet werden müssen, wenn weibliche Lehrkräfte in diesem Übermaß weiter angestellt werden. Die Arbeitstreue der Lehrerinnen soll ebensowenig hiermit angetastet werden wie ihr Erziehungs- und Unterrichtsgeschick, aber ihrem Wirken sind eben natürliche Grenzen gesetzt.

Die Lehrerinnenfrage wird erst dann als gelöst zu betrachten sein, wenn den Lehrerinnen gleiche Pflichten (Stundenzahl usw.) neben gleichen Rechten (Gehalt), wie den Lehrern gewährt wird, denn dann werden die Gemeinden nicht in der Lehrerin den billigeren Mitbewerber sehen, sondern mehr die physisch geringere Leistungsfähigkeit gegen Anstellung von Damen ausschlaggebend sein lassen.

Der nachstehende Bericht aus Westfalen zeigt den Einfluß der Lehrinnenüberproduktion auf den Lehrermangel deutlich:

Der Vorstand des Gauverbandes der Lehrervereine im westfälischen Industriebezirk hat eine Statistik über den Lehrermangel innerhalb des Bezirks, über die Zahl der im Bezirk angestellten Lehrer im Verhältnis zur Zahl der Lehrerinnen usw. aufgemacht. Wenn diese Statistik auch nicht in jeder Beziehung als vollkommen bezeichnet werden kann, so gestattet doch das gesammelte Material einen tiefen Blick in die in Frage stehenden Verhältnisse. In 50 Städten, Schulverbänden und Gemeinden des westfälischen Industriebezirks sind zurzeit neben 2923 Lehrern 1613 Lehrerinnen angestellt, mithin 64,90 v. H. Lehrer und 35,10 v. H. Lehrerinnen. Unbesetzt sind 158 Lehrerstellen. Wenn sie auch zum Teil durch Lehrerinnen oder gar wie es in Lütgendortmund der Fall ist, durch Lehrerfrauen verwaltet werden, so darf man doch mit Recht von einem großen Lehrermangel sprechen. In den vier Großstädten, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen und Hagen amtieren neben 1045 Lehrern = 58,42 v. H. 744 Lehrerinnen = 41 58 v. H. Für diese Städte würden die Abiturienten von zwei Lehrerseminaren notwendig sein, um den Lehrermangel zu heben; denn es sind 76 unbesetzte Lehrerstellen vorhanden, von denen 26 durch Lehrerinnen verwaltet werden. Aus der Kohlenstadt Gelsenkirchen ist noch die Tatsache bemerkenswert, daß von dort seit dem Jahre 1906 ob der vorhandenen Schulverhältnisse 20 Lehrer und 11 Lehrerinnen abgewandert sind. In den 15 Mittel- und Kleinstädten des Bezirks: Gevelsberg, Hamm, Haspe, Hattingen, Herne, Hohenlimburg, Hörde, Kamen, Lüdenscheid, Recklinghausen,

zuschließen und mit der Gründung eines Klassenlehrervereins. Die bis dahin festgefügte Preußische Lehrerschaft hatte einen tiefen Riß erhalten.

Die Erregung stieg noch, als der Beschluß des 7. Preußischen Rektorentags bekannt wurde, an die Regierung die Forderung zu stellen, das Grundgehalt der Rektoren möge um 100 % und die Mietsentschädigung um 50 % die Bezüge der Lehrer an derselben Schule übersteigen.

Gegen diese Forderungen des Rektorenvereins nahmen die einsichtigen Kreise der Lehrerschaft ebenso Stellung wie gegen die des Klassenlehrervereins, der überhaupt eine Beseitigung des ganzen Rektorensystems anstrebte. Dies zeigen die Essener Beschlüsse des Klassenlehrervereins vom 17. November 1907. Diese „10 Gebote" der Klassenlehrer lauten:

1. Der Kreisschulinspektor sei der nächste Vorgesetzte des Lehrers. 2. Jede Ortsschulinspektion falle fort. 3. An der Spitze eines jeden Lehrerkollegiums stehe der von der Behörde auf bestimmte Zeit ernannte, den Kollegen nebengeordnete Schulleiter. 4. Schulleiter soll jeder Lehrer ohne besondere Prüfungen werden können. 5. Der Schulleiter möge wieder, wie es früher der Fall war, der Lehrer seiner Klasse werden, indem er wöchentlich 24 Unterrichtsstunden erteilt. 6. Wenn die Verhältnisse es ratsam erscheinen lassen, werde das Ordinariat der Oberklasse einer anderen Lehrkraft übertragen. 7. Zu den Obliegenheiten des Schulleiters gehört a) die Besorgung der äußeren Angelegenheiten der Schule, b) die Leitung der Systemkonferenzen. 8. Der Titel Rektor falle fort. 9. Der Titel Hauptlehrer möge nach 25 Dienstjahren als Ehrentitel verliehen werden. 10. Mit der Verleihung des Ehrentitels sei die Gewährung einer pensionsberechtigten Zulage verbunden.

Schon vorher war auf einer „Deutschen" Klassenlehrerversammlung Verwahrung eingelegt worden, gegen „die offenen und versteckten Angriffe des Rektorenvereins, die Klassenlehrer „demagogischer Gesinnung", des Mangels an Achtung an der gesetzlichen Autorität oder der Abneigung und Feindschaft gegen die Religion und den Religionsunterricht zu bezichtigen, was nie geschehen, also eine Unwahrheit war.

Der Kampf gegen das Rektorat führte aber nicht nur in Klassenlehrervereinen, sondern auch innerhalb des Elberfelder Vereins und später des Rheinischen Provinziallehrervereins zu radikalen Beschlüssen. In dem vom Elberfelder Verein über die Frage des Rektorats ausgearbeiteten Gutachten heißt es: 1. daß die Umwandlungsvorschläge eine andersartige Regelung des Verhältnisses von Lehr- und Schulleitungsamt zur unteren Instanz der Schulaufsicht betreffen; 2. diese drei Ämter sind bis jetzt in dem Systemrektorat in einer Person vereinigt gewesen; 3. aus dieser Verbindung haben sich jedoch schwerwiegende, namentlich die Berufsarbeit des Lehrers treffende Nachteile ergeben. Diese nötigen zu Vorschlägen, die auf eine Veränderung des Verhältnisses der drei Ämter zielen: a) an der Spitze eines jeden Lehrerkollegiums steht der von der Behörde ernannte Schulleiter, er führt den Titel Hauptlehrer, ist aber den Mitgliedern des Kollegiums **nicht über-, sondern nebengeordnet.** Als Vorsitzender des Kollegiums erledigt er die sich aus dem Verkehr zwischen Behörde und Kollegium ergebenden laufenden Geschäfte und leitet

…s von Rektoren und Lehrern von Grund aus regeln. Dies geschah …rch folgenden Erlaß vom 19. November 1908:

Vielfache Erörterungen in Rektoren- und Lehrervereinen haben mir Anlaß ge…ben, erneut in eine Prüfung einzutreten, ob bezüglich des Verhältnisses zwischen …ktoren und Lehrerschaft Änderungen angezeigt sind. Aus den mir erstatteten Be…hten und nach den angestellten Ermittlungen ergibt sich, daß sich die Vorschriften … Ministerialerlasse vom 1. Juli 1889 — Zentralblatt S. 641 —, vom 25. Juli …892 — Zentralblatt S. 834 —, vom 12. Juli 1893 — Zentralblatt S. 714 — …d vom 25. Juli 1894 — Zentralblatt S. 704 — im allgemeinen wohl bewährt …ben. Es wird daher an den Grundsätzen dieser Erlasse festzuhalten sein. Folgende …nkte sehe ich mich veranlaßt besonders hervorzuheben:

1. Es verbleibt dabei, daß der Rektor der verantwortliche Schulleiter und der …chste Vorgesetzte der an seiner Schule angestellten oder beschäftigten Lehrkräfte ist. …n Recht, Disziplinarstrafen zu verhängen, steht ihm nicht zu. Er ist aber bezüglich des …nstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen zu Belehrungen …d Vorhaltungen berechtigt sowie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die erlassenen …gemeinen und besonderen Anordnungen befolgt werden, und daß die Schule ihre er…herische und unterrichtliche Aufgabe erfüllt. Der Rektor wird eine unnötige Hervor…rung seiner Stellung als Vorgesetzter zu vermeiden und zu berücksichtigen haben, daß … vor allem der wohlmeinende Führer und Berater ist, der in erster Linie durch seine …ersönlichkeit und seine Einsicht und Erfahrung den erforderlichen Einfluß auszuüben …t. Anderseits ist von den Lehrern und Lehrerinnen zu erwarten, daß sie sich im …nteresse des Ganzen der Notwendigkeit einer gewissenhaften Befolgung der Anord…ngen des Rektors bewußt bleiben. Nur durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten …n Rektoren und Lehrerschaft kann das Beste der Schule und der ihr anvertrauten …ugend wirksam gefördert werden.

2. Es entspricht den auf Hebung des Interesses an der Schule gerichteten Zwecken …r Konferenzen, wenn sie in der Richtung möglichst fruchtbar gestaltet werden, daß alle …hrer und Lehrerinnen Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen auszutauschen und An…gungen zu Verbesserungen zu geben. Die Tagesordnung zu den Konferenzen, zu …nen jedes Mitglied des Kollegiums Anträge zu stellen berechtigt ist, wird von dem Rektor …nlichst mindestens zwei Tage vorher bekannt gemacht. Persönliche Angelegenheiten …r Lehrer und Lehrerinnen, namentlich auch persönliche Beschwerden der Lehrpersonen …tereinander oder über den Rektor gehören nicht vor die Konferenz. Etwaige Be…hlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die …timme des Rektors. Wenn dem Rektor die gefaßten Beschlüsse mit den Anordnungen …r Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar erscheinen, so hat er die …ntscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Letzteres hat auch stattzufinden, falls …er Rektor die Beratung eines aus der Mitte des Kollegiums vorgeschlagenen Be…tungsgegenstands oder die Beschlußfassung über denselben ablehnt und der Antrag…eller sich nicht dabei beruhigt.

3. Die Königlichen Regierungen werden dahin zu wirken haben, daß die über…roßen Schulsysteme möglichst verkleinert werden, damit der Rektor in der Lage bleibt, …mindestens etwa 12 bis 14 Stunden persönlich Unterricht erteilen zu können. Auch …mpfiehlt es sich nicht, daß der Rektor ständig nur in der ersten Klasse unterrichtet. Er wird vielmehr zeitweilig auch in andren Klassen Unterricht zu übernehmen haben.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach in eine Prüfung der für Ihren Bezirk erlassenen Anordnungen einzutreten und die etwa erforderlichen Änderungen der dortseits erlassenen Dienstanweisungen in die Wege zu leiten, wobei der Königlichen Regierung überlassen bleibt, die besonderen Verhältnisse Ihres Bezirkes, soweit nötig, zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weber.

An die Königlichen Regierungen.
U III B 3169 U III C.

r Lehrer konnte ein ihm übertragenes Mandat ohne weiteres ablehnen
) bedurfte zur Übernahme keinerlei behördlicher Genehmigung. Bei
: damaligen kärglichen Gehaltsverhältnissen wird allerdings nur ein
inger Teil der Lehrerschaft von dem Rechte haben Gebrauch machen
nen. Durch das schon erwähnte Gesetz vom 11. Juni 1822 wurde
: Lehrern zwar Kommunalsteuerfreiheit verliehen, das passive Gemeinde-
hlrecht aber nicht beschränkt. Die revidierte Städteordnung vom
. März 1831 führte sogar noch günstigere Verhältnisse für den Lehrer
bei, insofern durch übereinstimmenden Beschluß der Stadtbehörden
: Bürgerrecht und somit auch das Wahlrecht auch solchen uneingesessenen
wohnern verliehen werden konnte, die zwar das erforderliche Mindest-
kommen nicht besaßen, aber ein völlig unbescholtenes Leben geführt
) sich ausgezeichnetes Vertrauen erworben hatten. Zur Annahme
es Mandats bedurften die Lehrer von jetzt ab allerdings der Geneh-
zung der vorgesetzten Behörde. Die Gemeindeordnung vom 11. März
50 hob in ihrem § 3 alle persönlichen Steuerbefreiungen ohne Ent-
idigung auf und erweiterte nicht etwa, sondern verkürzte das passive
meindewahlrecht der Geistlichen und Lehrer, insofern diese nach § 28
ht mehr zu Magistratsmitgliedern gewählt werden durften, was bis
hin gestattet war. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 stellte
r die Kommunalsteuerfreiheit wieder her, beseitigte aber nun auch
h den Rest des passiven Wahlrechts, die Wählbarkeit des Lehrers in
Stadtverordnetenversammlung. Für die ländlichen Verhältnisse bestehen
gleichen Vorschriften in den verschiedenen Landgemeindeordnungen.

Aus dem Vorstehenden geht deutlich hervor, daß Kommunalsteuer-
heit und passives Gemeindewahlrecht der Lehrer in keinem Zusammen-
ige miteinander stehen, besonders nicht in dem Verhältnis von Ursache
) Folge. Das passive Wahlrecht hat unabhängig von dem Steuer-
vileg bestanden und ist unabhängig von ihm aufgehoben worden. So
gen die Verhältnisse noch heute. Dem aktiven Lehrer fehlt das passive
hlrecht, auch wenn er von seinem privaten Vermögen und Grundbesitz
rächtliche Summen an Gemeindeabgaben entrichtet, und dem pensio-
rten Lehrer steht dieses Recht zu, trotzdem er vielleicht keinen Pfennig
nmunalsteuer zahlt. Jenen fehlt dieses Recht von Amts wegen, und
befindet sich mit dieser Ausnahmestellung in guter Gesellschaft. Nach
17 der Städteordnung und § 53 der Landgemeindeordnung dürfen
ht Stadt- bezw. Gemeindeverordnete sein: 1. diejenigen Beamten und
vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche
Aufsicht des Staates über die Städte und Gemeinden ausgeübt wird,
Magistratsmitglieder und besoldete Gemeindebeamte, 3. Geistliche,
chendiener und Elementarlehrer, 4. die richterlichen Beamten, zu denen
och die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher
richte nicht zu zählen sind, 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft,
die Polizeibeamten, 7. Frauen. Eine große Anzahl „Enterbter“ steht
) dem Lehrer als Leidensgenossen zur Seite, vom Reichskanzler an
zum letzten Schutzmann und Gendarm.

n Geistlichen ausgeübt werde, sei bereits wieder der „regelmäßige
und der Zustand, der bis zum Jahre 1872 herrschte, sei im großen
mzen wieder hergestellt. 1895 teilte die Regierung mit, daß in den
drei Jahren die geistlichen Lokalschulinspektionen auf katholischer
von 5766 auf 7077 vermehrt worden seien. Die letztere Zahl
is 1896 auf 7139. Über die Zahl der jetzt vorhandenen Kreis-
spektionen gibt das Zentralblatt für 1909 (Januarheft) Auskunft.
ch bestanden

Kreisschulinspektionen am 1. Januar 1909.	im Hauptamt	im Nebenamt
Ostpreußen.		
z. Königsberg	5	28
Gumbinnen	7	10
Allenstein	14	3
Sa.	26	41
Westpreußen.		
z. Danzig	12	13
Marienwerder	30	—
Sa.	42	13
Brandenburg.		
erlin	—	12
Potsdam	11	66
Frankfurt a. O.	3	57
Sa.	14	135
Pommern.		
Stettin	2	51
Köslin	2	30
Stralsund	—	15
Sa.	4	96
Posen.		
Posen	41	—
Bromberg	26	—
Sa.	67	—
Schlesien.		
Breslau	15	28
Liegnitz	1	54
Oppeln	42	8
Sa.	58	80
g.-Holstein	11	38
Sa.	11	38
Sachsen.		
Reg.-Bez. Magdeburg	—	58
„ Merseburg	—	58
„ Erfurt	3	23
Sa.	3	139
Hannover.		
Reg.-Bez. Hannover	1	34
„ Hildesheim	—	51
„ Lüneburg	1	43
„ Stade	2	28
„ Osnabrück	2	16
„ Aurich	—	24
Sa.	6	196
Westfalen.		
Reg.-Bez. Münster	13	—
„ Minden	7	10
„ Arnsberg	22	21
Sa.	42	31
Hessen-Nassau.		
Reg.-Bez. Kassel	2	81
„ Wiesbaden	—	61
Sa.	2	142
Rheinprovinz.		
Reg.-Bez. Koblenz	13	3
„ Düsseldorf	25	7
„ Köln	10	4
„ Trier	16	7
„ Aachen	8	4
Sa.	72	25
Hohenzollernsche Lande.		
Reg.-Bez. Sigmaringen	2	—
Sa.	2	—
Insgesamt	349	986

ion geschaffen. Es stand unmittelbar unter dem Könige und wurde
i einem Staatsminister und mehreren Oberschulräten gebildet. Von
t ab gab der Staat die Schulaufsicht nicht mehr aus den Händen, er
lte in § 1 des Allgemeinen Landrechts Universitäten und Schulen
sdrücklich als Veranstaltungen des Staates hin, machte in § 2 ihre
richtung von seiner Genehmigung abhängig und sicherte sich in § 9 das
fsichtsrecht. Das gleiche geschah in § 23 resp. 24 der Preußischen
rfassung (siehe daselbst). Auch trennte er bereits 1808 die Verwaltung
Schulangelegenheiten von der der kirchlichen, schuf 1817 ein besonderes
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten
i übertrug in demselben Jahre die Aufsicht über Volks- und Bürgerschulen
Regierungen, 1825 die Aufsicht über die höheren Schulen und die Lehrer-
dung den eigens geschaffenen Provinzialschulkollegien.[1])

Obgleich so die vollständige Trennung der Schul- und Kirchen-
waltung in der Zentral- und Provinzialbehörde durchgeführt war,
eb sie in der engeren Verwaltung durch die Orts- und Kreisschul-
pektoren noch bestehen, insofern als diese durchweg Geistliche waren, da
jener Zeit die minderwertige Lehrerbildung und der handwerksmäßige
trieb sowie andere Umstände sie zu Aufsehern besonders geeignet erscheinen
ßen. Mit dem allmählichen Verschwinden dieser Übelstände wurde
h das Verlangen nach fachmännischer Aufsicht rege, und durch Erlaß
Schulaufsichtsgesetzes vom 14. März 1872 wurde die Trennung des
her mit dem geistlichen organisch verbundenen Schulaufsichtsamtes
ı Teil theoretisch, zum Teil auch praktisch durchgeführt. Die Kreis-
ılinspektionen sind jetzt etwa im Verhältnis von 1 : 3 ständig und neben-
tlich (diese meist von Geistlichen) ausgeübte. Die Ortsschulaufsicht
teils Geistlichen, teils (bei sechs- und mehrklassigen Schulen) den
toren übertragen, teils gänzlich aufgehoben; in diesem Falle unter-
ıen die Rektoren direkt dem Kreisschulinspektor.

Für die Unterhaltung der Schulen sorgt nach dem „Allg. Landrecht"
i Art. 25 der Verfassung die Gemeinde mit ev. Unterstützung des
aats. Sie hat das Recht der Schulverwaltung durch Schuldeputationen
i Schulvorstände (diese auf dem Lande) unter Aufsicht des Staates.
ist die Schulverwaltung zu gliedern

1. in die staatliche (Zentral-, Provinzial-, Kreis- und Orts-schulaufsicht),
2. in die Gemeindeverwaltung (Schulvorstand, Schuldeputation),
3. in die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht.

I. Die staatliche Verwaltung.

a) Zentralbehörde.

Die höchste Behörde für das gesamte Unterrichtswesen ist das
nisterium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Es
eht aus 3 Abteilungen, nämlich

[1]) Den Prov.-Konsistorien unterstanden zunächst die höheren Schulen in einer besonderen Ab-
ing, die 1825 zu der Einrichtung der Prov.-Schulkollegien ausgestaltet wurde.

prüft und entlastet Schul- und Kirchenrechnungen, bestätigt oder entwirft Haushaltspläne, sie kann Schulverbände zusammenziehen oder neue einrichten. Das Gesetz vom 26. Mai 1887 hat jedoch ihr Recht, die Gemeinden zu erhöhten Leistungen für die Volksschule heranzuziehen, wesentlich beschränkt.

d) Die Kreisbehörden.

1. Der Kreisschulinspektor verwaltet das innere Schulwesen eines Bezirks entweder ständig im Haupt- oder widerruflich als Geistlicher im Nebenamt. Eine allgemeine Dienstinstruktion besteht nicht, doch stimmen sämtliche besonderen darin überein, daß ihm alle Schulorgane Folge zu leisten haben so lange, bis die Regierung seine Anordnungen aufhebt; er beaufsichtigt die Lehrer an Elementar-, Bürger- und Mittelschulen. Er ist berechtigt, Verwarnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 9 Mk. zu verhängen. Weitere Strafen verhängt die Regierung. In betreff der Privatschulen und ihrer Lehrer ist das M.-R. vom 31. Dezember 1839 maßgebend. Der Kreisschulinspektor ist berechtigt, bis zu 14 Tagen Urlaub zu erteilen, vorausgesetzt, daß die Vertretung geregelt ist. Darüber hinausgehende Anforderungen berichtet er an die Regierung. Jede Schule, die ihm unterstellt ist, hat er mindestens zweimal im Jahre zu revidieren und auf inneren und äußeren Zustand genau zu prüfen. Übelstände hat er selbständig oder durch seine vorgesetzte Behörde abzustellen, jährlich schriftlichen Bericht an die Regierung zu erstatten usw. usw.

2. Der Landrat ist natürlich zur Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Schulen verpflichtet; dies erstreckt sich aber meist nur auf äußere Angelegenheiten (Schulbauten). Allgemein gilt als Regel, daß die Berichte der Kreisschulinspektoren an die Königl. Regierung und die Verfügungen der letzteren an erstere durch die Landräte gehen sollen. Doch ist der Landrat von allen Verordnungen, Strafen usw. in Kenntnis zu setzen. Er hat aber kein Recht, solche zu erteilen.

e) Die Ortsschulbehörden.

1. Der Ortsschulinspektor. Dieser war von Anfang an der Ortsgeistliche, weil dieser die zur Fortbildung und Beaufsichtigung des Handwerker-Schulmeisters zunächst am meisten geeignete Persönlichkeit war, und weil der Staat weder über sonstige fachmännisch gebildete Kräfte, noch über die Mittel verfügte, solche anzustellen. Die Ausbildung zu Schulinspektoren glaubte man im vorigen Jahrhundert (seit 1842) durch besondere 6—8 Wochen dauernde Seminarkurse für Predigtamtskandidaten erreichen zu können. Dieser Kursus ist vor dem zweiten Examen zu absolvieren. Natürlich ist bei dem heutigen Stande der Pädagogik dieser Zustand nicht mehr haltbar. Trotzdem ist die Forderung nach Beseitigung der Ortsschulaufsicht — die schon seit 1848 erhoben ward — noch nicht erfüllt.

Nach M.-E. vom 1. Juli 1889 sind die Befugnisse des Ortsschulinspektors an sechs- und mehrklassigen Schulen dem Rektor übertragen, dieser aber ist dem Kreisschulinspektor direkt unterstellt. Die sich für die engste Schulaufsicht ergebenden Befugnisse des Ortsschulinspektors resp.

ehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, überschreitet die Grenzen es staatlichen Aufsichtsrechts und ist geeignet, das Interesse und die Opferwilligkeit der Städte für die Schulgebäude und Schulen zu schädigen.

5. Es ist darauf hinzuwirken, daß für die Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde eine Rechtskontrolle geschaffen wird.

Da die Vorträge[1]) von grundlegender Bedeutung für die Ansicht er Städte über ihre Stellung zur Schulaufsicht und zu den Lehrern nd, so sei ganz in Kürze ihr Gedankengang skizziert.

Dem Rechte der Selbstverwaltung stände mit Erfolg der Grundsatz entgegen, daß die Schulen Staatsanstalten sind. Die Städte müßten ch einfach dem Staate fügen; diese Zwangslage aber finde in den Gesetzen ine Begründung, da das Allgem. Landrecht (§ 1, II, 12) die Schulen cht als Staatsanstalten, sondern als Veranstaltungen des Staates bezichne. Der Staat habe sich nur die Aufsicht über die von den Schulerbänden ins Leben gerufenen Schulen vorbehalten. Nach allgemeinem eutschen Recht gehöre das Schulwesen zu den Aufgaben der Gemeinden. uch die Städteordnung von 1808 erkenne die Zuständigkeit der neuschaffenen selbstverwaltenden Kommunen für Schulsachen an und stelle amit den Charakter städtischer Schulen als städtischer Anstalten gesetzlich st. Das Schulaufsichtsgesetz von 1872, das die Aufsicht des Staates atuiere, richte sich nur gegen die Kirche und ließe die bisherigen Rechte er Gemeinden in Kraft. Die städtischen Schulen seien Gemeindeanstalten nter Aufsicht des Staates. Das Recht der Aufsicht über die städtischen Schulen stehe der Schuldeputation nach der Instruktion vom 26. Juni 1811 u; die Regierung erkenne seit 1872 dies Recht nicht mehr an und beschränke s unrechtmäßiger Weise auf äußere Angelegenheiten. Dazu würde eine Verwaltungsdeputation ausreichen. Das Recht der Schulaufsicht durch die Schuleputation sei durch die Einsetzung des Kreisschulinspektors beseitigt.

Bezüglich der Lehrer spreche der Staat diesen die Eigenschaft als Gemeindebeamte ab, er nenne sie mittelbare Staatsbeamte. Wenn auch das Allgemeine Landrecht über die Beamtenstellung der Lehrer schweige, o beweise das gerade in der Verbindung mit der Vorschrift, daß die Lehrer an Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten Staatsbeamte ind, die Richtigkeit der Auffassung, daß die Lehrer an Volksschulen Angestellte der Verbände sein sollen; hierfür spreche auch, daß sie vom Magistrate angestellt werden, ihren Dienst den städtischen Anstalten tun und ihr Gehalt von der Stadt erhalten; auch die lokal-verschiedene Besoldungsordnung spräche gegen die Stellung der Lehrer als Staatsbeamte. Mittelbare Staatsbeamte gebe es nach preußischem Staats- und Verwaltungsrecht nicht. Da der Kreisschulinspektor des Lehrers vorgesetzte Dienstbehörde sei, habe die Schuldeputation keinerlei Disziplinarbefugnis. Trotzdem tue der Staat namentlich für das Schulwesen der großen Städte fast nichts. Er erkenne an, daß die Städte für dieses materiell und ideell Außerordentliches leisten, aber man könne fast sagen, je größer die Leistungen, desto intensiver die Aufsicht. —

[1]) Verhandlungen des 4. allgemeinen preuß. Städtetages am 6. u. 7. Dez. 1904. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905.

s Min.-Erl. vom 9. Febr. 1898 sein Bewenden behalten. Diesen sind *unter* r Mitwirkung des Kreisschulinspektors nachfolgende Befugnisse übertragen:

a) Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,
b) die Beurlaubung von Lehrkräften bis zu 6 Monaten und die Regelung der Vertretung,
c) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,
d) Feststellung der Schulbezirke,
e) Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen.

Weitere Befugnisse dürfen ihr übertragen werden, damit die Depu-tionen möglichst selbständig werden. Nicht kreisfreien Städten mit mehr s 25 Schulstellen können diese Befugnisse ebenfalls übertragen werden, ch bleibt der den Rektoren größerer Schulen zugewiesene Wirkungskreis ch Maßgabe der Min.-Erl. von 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 93 und 25. Juli 1899 unberührt.

3. Schulvorstände auf dem Lande. Da bei der zerstreuten -siedelung — namentlich im Osten — jede Gemeinde in der Regel nur ie Schule besitzt, da ferner hier seltener geeignete Kräfte vorhanden sind, t in umfassender Weise an den inneren Angelegenheiten der Schule beteiligt werden, sieht das Schulunterhaltungsgesetz für die Gemeinden nur die Ver-ltung von Angelegenheiten vor, die sich auf die Verpflichtung zur Errichtung d Unterhaltung der Schulen beziehen, also insbesondere die Feststellung des hulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, chnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen. Die igelegenheiten der Schule werden von dem Schulvorstand geführt, der ar Gemeindeorgan, aber nicht Organ des Gemeindevorstandes ist.

Er setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorsteher (in Westfalen m Amtmann oder Bürgermeister), einem von der Aufsichtsbehörde be-mmten Lehrer, dem dienstältesten Pfarrer der betreffenden Konfession, zu r die Schule gehört und 2—6 Einwohnern des betreffenden Schul-zirks. Der Ortsschulinspektor ist berechtigt, an den Sitzungen teilzu-hmen und muß dazu eingeladen werden.

Der Schulvorstand führt die Verwaltung der der Gemeinde zu-henden Angelegenheiten, soweit sie nicht den verfassungsmäßigen Ge-indeorganen übertragen sind. Er hat ferner für äußere Ordnung im hulwesen zu sorgen, Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu egen, ordnungsmäßigen Schulbesuch zu fördern, das Verständnis für Schule zu beleben, er hat darauf hinzuwirken, daß armen Schul-ndern freie Unterrichtsmittel beschafft, ihnen Frühstück verabreicht wird w. Er ist bei Festsetzung der Unterrichtszeit und der Ferien zu hören, sonst er bleibt alles dem Orts- bezw. Kreisschulinspektor überlassen. Die tellung der Schulvorstände ist also dieselbe geblieben, wie sie durch die istruktion vom 28. Oktober 1812 war.[1])

[1]) Nach Min.-Erl. vom 7. Dezember 07 darf für jeden Schulvorstand nur ein Lehrer als Mitglied timmt werden. Dies kann in Ausnahmefällen auch ein einstweilig angestellter Lehrer sein. Ist kein hrer zu diesem Amte geeignet, so kann auch kein Lehrer in den Schulvorstand gewählt werden.

Wirkung gesetzt in der richtigen Erkenntnis, daß die betr. Unterklassen sich weder in Stoff noch Methode von den gleichen Stufen der eigentlichen Volksschulen unterscheiden.

Die Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren wurden durch den IV. und V. Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen einheitlich geregelt und eröffneten zumal mit der Neuschaffung der Mittelschulen, die jetzt in großer Zahl vor sich ging, der Lehrerschaft ganz neue Laufbahnen. Vor allem aber sollten sie, wie Schneider sagt, den Übelstand beseitigen, daß an Volks-, Mittel- und Privatschulen Männer ohne jeden Nachweis ihrer Befähigung unterrichten durften, „was in Ostpreußen, Pommern, Hannover, Schleswig usw. geradezu Regel war." Dieser Zustand, an dem durchaus nicht zu zweifeln ist, erscheint um so wunderbarer, als ein M.R. vom 29. März 1827 ausdrücklich angeordnet hatte: „Alle Litterati, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige auf ihre Befähigung zu Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben." Eine genaue Prüfungsordnung war hierfür vorgesehen, aber nicht erlassen worden. Jetzt wurde nun ein einheitliches Verfahren in allen Landesteilen herbeigeführt.

Eine Zahl bisher sehr verschiedener Schularten wurde von den Bestimmungen über die Mittelschule getroffen.

Die Bezeichnung Mittelschule war zuerst in amtlicher Sprache in einem Schulberichte des kurmärkischen Oberkonsistoriums 1799 gebraucht worden. In diesem Berichte waren die Schulen eingeteilt in Elementarschulen mit einem Lehrer, Bürgerschulen mit zwei oder drei Lehrern und Mittelschulen mit 3—4 Lehrern, in deren erste Klasse die Jugend, die entweder zum Studieren bestimmt oder doch über den Bildungsstand des gemeinen Bürgers hinausgehoben werden sollte, wenigstens zum nützlichen Besuch der oberen Klassen einer gelehrten Schule vorbereitet werden könnte. Diesen Charakter als Vorbereitungsschule hatten die in Felbigers katholischer Schulordnung von 1765 erwähnten mittleren Schulen nicht. Sie sollten auch die Erfordernisse des praktischen Lebens (Anfangsgründe im Französischen und Lateinischen, in Geschichte, Geographie, Physik, Land- und Stadtwirtschaft, Künste, Gewerbe, Manufakturen, Handel) berücksichtigen. Das Verhältnis trat noch deutlicher in der Allgemeinen Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig-Holstein von 1814 hervor, wo bereits die strenge Gliederung: Volksschule — Bürgerschule — gelehrte Schule durchgeführt war. Obgleich nun auch das allgemeine Landrecht keine Mittelschulen kannte, so war aus dem allgemein anerkannten Bedürfnis nach solchen mittleren Schulen doch bereits im Süvernschen Unterrichtsgesetzentwurf von 1819 unterschieden worden: Allgemeine Elementarschule — allgemeine Stadtschule — höhere Schule. Es zeigte sich also überall das Bestreben, dies mittlere Schulwesen zu pflegen. Harnisch u. a. traten für die Bürgerschule ein. Der Berliner Stadtschulrat Hofmann hatte 1869 eine Denkschrift verfaßt, in

1906 dagegen gab es 459 Mittelschulen mit 145 630 Schulkindern und zwar

		mit ordentlichen Lehrer	mit ordentlichen Lehrerinnen	Hilfs- Lehrer	Hilfs- Lehrerinnen
Knabenmittelschulen	202	3409	1188	448	225
Mädchenmittelschulen	137				
gemischten „	120				

173 Lehrer hatten die Befähigung für das höhere Lehramt, 111 für das geistliche Amt, 836 die Mittelschullehrer- und Rektorprüfung, 1625 die Mittelschullehrer-, 1122 nur die Volksschullehrerprüfung abgelegt.

Die Gesamtkosten für die Mittelschulen beliefen sich in demselben Jahre auf 15 830 957 M., davon wurden $6^1/_2$ Millionen M. durch Schulgelder gedeckt. Die Städte sind zur Errichtung von Mittelschulen mehr übergegangen, seitdem an den Volksschulen nicht mehr Schulgeld erhoben werden darf. An den Mittelschulen ist dies aber zulässig.

Die persönlichen Ausgaben (einschl. Wohnungsentschädigung und Alterszulage) beliefen sich im Jahre 1906 auf ca. $13^1/_2$ Million Mark.

Bereits seit mehreren Jahren hatte sich das Bedürfnis geltend gemacht, die Mittelschulen einer durchgreifenden Reform zu unterziehen,etwa in der Richtung auf verstärkte Rücksichtnahme auf das praktische Leben, in das die Schüler eintreten sollten. Über die neuen Lehrpläne ist bis jetzt folgendes bekannt geworden: Die Mittelschule ist als neunstufige Anstalt gedacht, von der die drei untersten Stufen, da sie im Anschluß an die Volksschule geführt werden können, fortfallen dürfen. Schüler der Volksschule haben nach vollendetem 3. Schuljahre, falls sie in den Hauptfächern das Prädikat gut haben, die Berechtigung zum Eintritt in die Mittelschule. Die eigentliche Mittelschule ist demnach sechsstufig. Eine Fremdsprache ist obligatorisch. Im übrigen läßt der Lehrplan den Schulen in der Ausgestaltung möglichst Freiheit, um in Anlehnung an die jeweiligen Bedürfnisse und örtlichen Verhältnisse auf den Gewerbestand oder das Handelsfach vorzubereiten. Aus diesem Grunde dürfte auch die Auswahl der obligatorischen Fremdsprache sich auf Französisch und Englisch beschränken. Es kann aber auch außer der einen obligatorischen jede andere Fremdsprache gelehrt werden, so daß die Mittelschule bei Aufnahme des Latein eine realgymnasiale und bei Aufnahme von Latein und Griechisch eine gymnasiale Abzweigung erhalten würde. Die Mittelschule mit gymnasialer Abzweigung bereitet in 6 Jahren für die Obertertia des humanistischen Gymnasiums vor, die mit realer Abzweigung in derselben Zeit für die Untersekunda eines Realgymnasiums, und die mit nur zwei Fremdsprachen (Französisch und Englisch) für die Untersekunda einer Realschule oder Oberrealschule, für Mittelschulen mit nur Französisch bliebe denn als einzige Berechtigung, daß das Abgangszeugnis die Schüler vom Besuche der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule befreit.

Die Verhandlungen, die auf Grund von Konferenzen und Vorschlägen praktischer Schulmänner geführt wurden, scheinen aber endgiltige Resultate noch nicht gezeitigt zu haben, da noch kein Erlaß über die Umgestaltung ergangen ist.

Die Freiheit, welche der ganzen Bewegung von der Unterrichtsbehörde gelassen wird, hat denn auch bis jetzt die reichsten Früchte getragen. In Preußen gab es [1]) 1894 in 18 Städten 26 Anstalten mit 700 Kindern, 1896 in 27 Städten 38 Anstalten mit 2017 Kindern, 1901 in 45 Städten 91 Anstalten mit 4728 Kindern mit 233 Lehrern und 81 Lehrerinnen in 385 Klassen, 1905 143 Anstalten mit 8207 Kindern mit 417 vollbeschäftigten Lehrern und Lehrerinnen und 31 Handarbeitslehrerinnen.[2])

„Nach den vorliegenden Berichten darf angenommen werden, daß die unterrichtlichen Leistungen dieser Klassen durchweg genügend, zum nicht geringen Teile sogar recht gut sind. Auch liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß die gesundheitliche, wie unterrichtliche Ausstattung der Hilfsklassen in der Regel ausreichend ist," sagt der amtliche Bericht.

Nur in der Zuziehung der Ärzte walte noch große Meinungsverschiedenheit, wenn auch bei der Auswahl der Schüler das Urteil derselben gehört werde. Die regelmäßige Beteiligung der Ärzte sei aber bei diesen Klassen unentbehrlich. Es solle vermieden werden, ältere Kinder bei Wiederzuführung zur eigentlichen Volksschule in niedere Klassen zu versetzen. Der Altersunterschied verursache Schwierigkeiten, welchen die Hilfsschule vorbeugen solle, auch sei hinsichtlich der Bildung der Kinder in diesen unteren Klassen nicht genug für das Leben zu gewinnen.

Von Orten, welche solche Hilfsschulen gegenwärtig besitzen, erwähnen wir: Königsberg Pr., Danzig, Charlottenburg, Kottbus, Dahme, Brandenburg, Freienwalde, Potsdam, Berlin, Stettin, Stolp, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Halberstadt, Halle a. S., Erfurt, Nordhausen, Altona, Hannover, Linden, Göttingen, Lüneburg, Osnabrück, Dortmund, Hagen, Kassel, Schwelm, Hanau, Orb, Frankfurt a. M., Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Krefeld, Bonn, Köln, Aachen.

Welche Erfolge diese Schulen aufzuweisen haben, ergibt sich daraus, daß von den Schwachsinnigen aus 50 Schulen ca. 83 % erwerbsfähig waren.[3])

Im Jahre 1893 waren von den Ostern entlassenen Kindern erwerbsfähig in

Aachen 68 %, Düsseldorf 80 %, Köln 87 %, Krefeld 90 %, Halberstadt und Hannover 100 %. In Elberfeld wurden von 61 Entlassenen 17 Handwerker, 13 in der Haushaltung der Eltern beschäftigt, 4 Dienstmädchen, 12 Fabrikarbeiter und Tagelöhner, 4 Ausläufer, 1 Schreiber; bei 5 blieb die Beschäftigung unbekannt, 15 blieben wegen Krankheit ohne Beschäftigung.[4])

Gerade in den großen Städten finden sich hohe Prozentsätze Schwachsinniger! So wurden in Frankfurt a. M. 0,52 % aller Volksschüler in Hilfsschulen unterrichtet, in Berlin 0,36 % [1]), in Gotha sogar 1,30 %. Neuere Zahlen fehlen.

---

[1]) Siehe Zentralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1905. S. 226 ff.

[2]) In Deutschland bestanden 1898 — 56 Hilfsschulen mit 4281 Kindern in 202 Klassen
1901 — 131 „ „ 7771 „ „ 384 „ mit 891 Lehrkräften. Siehe Wintermann: Neue Hilfsschulstatistik. Bericht III.

[3]) Siehe Hanke, Die Bedeutung der Hilfsschule in pädag. und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Bericht vom III. Verbandstage 1902.

[4]) Siehe Reins Encykl. Handbuch III., 700.

...ulunterricht zweifellos nicht hinreichend begabten Kinder ... ärztlichen Erfahrungen sprechen dafür, daß bei diesen ...ig eine krankhafte Störung vorliegt, auf deren Heilung ...chnen ist. Die Hilfsschule ist keine Nachhilfsschule und ...das Bestreben, die ihr anvertrauten Kinder nach einiger ...ksschule zurückzubringen. Wo Kinder aus einer Hilfs... ausnahmsweise in die Volksschule zurückversetzt worden ... vermuten, daß bei der Aufnahme in die erstere fehl... ist. Sollten aber aus Rücksichten der Überfüllung oder ...äußerlichen Gründen wirklich schwachbegabte Kinder in ... beanlagter Schulkinder zurückversetzt worden sein, so ist ...fahren unbedingt zu verbieten.

...wierigkeiten, welche die schwachsinnigen Kinder einem ge...richt bereiten, werden dadurch noch vermehrt, daß diese ...nander sehr verschieden geartet sind, sowohl nach ihren ...gkeiten, als auch in ihren sittlichen Neigungen und ihrem ...tändnis, deshalb ist hier eine weitgehende individuelle Be...rderlich, die nur in kleinen Klassen durchführbar ist.

...uptaufgabe der Hilfsschule ist die eigentliche Erziehung, die ...s Kindes zum Guten, die Anregung und Pflege seines ... Gewöhnung an gute Sitte und Ordnung. Die Aneignung ...en aber muß zurücktreten. Daneben verlangt auch die Vor... Erwerbsfähigkeit bei diesen Kindern, die meistens in hohem ... angewiesen sind, eine weitgehende Berücksichtigung. Daher ist ...giebige Übung von Auge und Hand durch allerlei Handarbeiten ...tigkeiten, Gartenbau, Blumenpflege u. dgl. am Platze. Nichts ... diese Kinder in ihrem persönlichen und sittlichen Empfinden ...ben, als das Bewußtsein irgend einer Leistungsfähigkeit.

...dere Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kinder auf ...n Klassen mehrklassiger Hilfsschulen, weil hierbei andere ... geltend sein müssen, als bei Schülerversetzungen in anderen ... Denn in den Hilfsschulen handelt es sich nicht um Erreichung ...s Endziels, sondern darum, die Schüler in die für ihre Be...ssendsten Klassen gelangen zu lassen. Diese Kinder sind weder ...Gegenstände in gleichem Grade minderbegabt, noch schreiten sie ...verschiedenen Gebieten nebeneinander fort. Während das eine ...en Fortschritte macht, bleibt es im Deutschen zurück und um... Es gehört daher zu den Besonderheiten der Hilfsschule, daß ...l der Kinder über das Ziel der untersten Klasse überhaupt nicht ...ommt, andere nur bis zur zweiten Klasse kommen und nur ein ... Teil die oberste Klasse erreicht. Die Erfahrung zeigt, daß manche ...r in mehreren Gegenständen für die folgende Klasse reif sein können, ...nderen aber nicht, und daher mit der Maßgabe versetzt werden ...en, in diesen Fächern in ihrer bisherigen Klasse weiter zu arbeiten. ...her hat die Einrichtung der Überordnung mehrerer Klassen hauptsächlich ...n Zweck, die einzelnen Kinder je nach dem Grade ihrer Fähigkeiten

Bezüglich der Organisation der Hilfsschulen hat sich meistens das dreistufige System herausgebildet; das Kind nimmt an dem Unterricht der Klasse teil, für die es im einzelnen Fache befähigt ist. Es gilt als Regel, den Eintritt in die Schule so früh als möglich vorzunehmen und bis zu Vollendung der Schulpflicht auszudehnen.

Die Stundenzahl bewegt sich zwischen 25 und 30; der Unterricht beginnt meist 1/4 Stunde später als der der Volksschule, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Die Verteilung der Unterrichtsstunden ist meistens auf den Vormittag beschränkt, doch scheint sich die Tagesanstalt mehr und mehr Bahn zu brechen, also fakultativer Beschäftigungsunterricht an den Nachmittagen, wie ihn z. B. Breslau eingerichtet hat, wo Kindergärtnerinnen die Kinder nachmittags beschäftigen; andere Orte haben Gartenbau oder gemeinschaftliches Spiel eingeführt.

Die Lehrpläne können bindende Ziele, wie sie die Volksschule festsetzt, nicht enthalten. Viel Gewicht ist auf den Anschauungsunterricht, der sich an alle Sinne wendet, zu legen. Einzelne Schulen haben besondere Sinnesübungen eingeführt, Kegel-, Ball-, Laufspiele; Unterscheiden der Formen, Farben, Eigenschaften, Stoffe; Formenlegen, Stäbchenlegen; Zusammenstellung gleichartiger Stoffe; Unterscheiden von Zahlengrößen und Tönen; Übungen der Geschmacks-, Geruchs- und Tastorgane. Viel gepflegt wird der Gesang, der den Kindern viel Freude macht, teilweise auch der Handfertigkeitsunterricht. Im Rechnen wird der Zahlenraum 1—1000 durchgearbeitet und einfache Regeldetri gelernt. Münzen, Maße und Gewichte werden ihnen bekannt gemacht. Im Deutschen werden die Kinder zum Lesen nicht zu schwerer Stücke, zum Aufschreiben eines leichten Aufsätzchens, wenn möglich zum Niederschreiben eines ganz leichten Diktats angeleitet. In Religion werden die einfachsten religiösen und sittlichen Lehren an konkrete Stoffe, biblische Geschichten usw. angeschlossen. Viel gepflegt wird Turnen. Zeichnen wird mit Formenlehre verbunden.

Aus dem Min.-Erl., welcher auf Grund der im Jahre 1903 veranstalteten Erhebungen die Ergebnisse feststellt, geht das Folgende hervor:

Die Zöglinge werden der Hilfsschule überall nach vorheriger eingehender Untersuchung durch einen wenn möglich beamteten Arzt überwiesen, die geistige und körperliche Entwicklung dauernder Überwachung unter steter ärztlicher Mitwirkung unterstellt.

Fast alle Fachleute stehen auf dem Standpunkte, daß für den Lehrplan der Hilfsschule, ihre Klassengliederung und für die Lehrziele der einzelnen Klassen allgemeingültige Vorschriften nicht gegeben werden können, daß vielmehr dabei den besonderen Verhältnissen der Schule in jedem einzelnen Falle Rechnung zu tragen sei.

Was die bisher sonst an den Hilfsschulen gemachten Erfahrungen betrifft, so ist man der Meinung, daß in die Hilfsschule nicht Kinder gehören, die an sich normal beanlagt, aber erziehlich vernachlässigt und durch Kränklichkeit usw. zurückgeblieben sind; ihr sind vielmehr nur die

---

[1]) Siehe den sehr gut orientierenden Artikel von Fuchs: Der gegenwärtige Stand der Hilfsschulfrage. Deutsche Schule. VI. Jahrgang. Heft 3 und 4.

für den Volksschulunterricht zweifellos nicht hinreichend begabten Kinder zuzuführen. Die ärztlichen Erfahrungen sprechen dafür, daß bei diesen Kindern regelmäßig eine krankhafte Störung vorliegt, auf deren Heilung nicht immer zu rechnen ist. Die Hilfsschule ist keine Nachhilfsschule und sie verfolgt nicht das Bestreben, die ihr anvertrauten Kinder nach einiger Zeit in die Volksschule zurückzubringen. Wo Kinder aus einer Hilfsschule anders als ausnahmsweise in die Volksschule zurückversetzt worden sind, darf man vermuten, daß bei der Aufnahme in die erstere fehlgegriffen worden ist. Sollten aber aus Rücksichten der Überfüllung oder aus sonstigen äußerlichen Gründen wirklich schwachbegabte Kinder in Klassen normal beanlagter Schulkinder zurückversetzt worden sein, so ist ein solches Verfahren unbedingt zu verbieten.

Die Schwierigkeiten, welche die schwachsinnigen Kinder einem geregelten Unterricht bereiten, werden dadurch noch vermehrt, daß diese Kinder untereinander sehr verschieden geartet sind, sowohl nach ihren geistigen Fähigkeiten, als auch in ihren sittlichen Neigungen und ihrem ethischen Verständnis, deshalb ist hier eine weitgehende individuelle Behandlung erforderlich, die nur in kleinen Klassen durchführbar ist.

Die Hauptaufgabe der Hilfsschule ist die eigentliche Erziehung, die Anleitung des Kindes zum Guten, die Anregung und Pflege seines Gemüts, die Gewöhnung an gute Sitte und Ordnung. Die Aneignung von Kenntnissen aber muß zurücktreten. Daneben verlangt auch die Vorbildung der Erwerbsfähigkeit bei diesen Kindern, die meistens in hohem Maße auf sie angewiesen sind, eine weitgehende Berücksichtigung. Daher ist hier eine ausgiebige Übung von Auge und Hand durch allerlei Handarbeiten und Handfertigkeiten, Gartenbau, Blumenpflege u. dgl. am Platze. Nichts vermag aber diese Kinder in ihrem persönlichen und sittlichen Empfinden mehr zu heben, als das Bewußtsein irgend einer Leistungsfähigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit bedarf die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen mehrklassiger Hilfsschulen, weil hierbei andere Grundsätze geltend sein müssen, als bei Schülerversetzungen in anderen Schulen. Denn in den Hilfsschulen handelt es sich nicht um Erreichung irgend eines Endziels, sondern darum, die Schüler in die für ihre Begabung passendsten Klassen gelangen zu lassen. Diese Kinder sind weder für alle Gegenstände in gleichem Grade minderbegabt, noch schreiten sie auf den verschiedenen Gebieten nebeneinander fort. Während das eine im Rechnen Fortschritte macht, bleibt es im Deutschen zurück und umgekehrt. Es gehört daher zu den Besonderheiten der Hilfsschule, daß ein Teil der Kinder über das Ziel der untersten Klasse überhaupt nicht hinauskommt, andere nur bis zur zweiten Klasse kommen und nur ein kleiner Teil die oberste Klasse erreicht. Die Erfahrung zeigt, daß manche Kinder in mehreren Gegenständen für die folgende Klasse reif sein können, in anderen aber nicht, und daher mit der Maßgabe versetzt werden müssen, in diesen Fächern in ihrer bisherigen Klasse weiter zu arbeiten. Daher hat die Einrichtung der Überordnung mehrerer Klassen hauptsächlich den Zweck, die einzelnen Kinder je nach dem Grade ihrer Fähigkeiten

Am prägnantesten ist der Gedanke, aus dem heraus die Waldschule geboren wurde, ausgedrückt in den interessanten Ausführungen, mit denen Stadtschulrat Dr. Neufert seinerzeit die Magistratsvorlage betreffs Errichtung einer Waldschule in Charlottenburg begründete. Es heißt da: „In unsern Gemeindeschulen befindet sich eine nicht geringe Anzahl von Schülern und Schülerinnen, deren Gesundheitszustand es dringend erheischt, sie nicht mit den übrigen Schülern zusammen in den Gemeindeschulklassen zu unterrichten. Für sie ist die Luft in einem Schulzimmer, in welchen 50 oder mehr Schüler einen ganzen Vormittag sich ununterbrochen aufhalten, besonders schädlich, die Pausen zu kurz bemessen und die Anstrengung eines 4—5 stündigen Unterrichts zu groß, als daß sie dauernd an demselben mit Aufmerksamkeit teilnehmen könnten. Es sind vornehmlich diejenigen Schüler, welche mit schweren chronischen Krankheiten belastet sind, mit Lungenleiden, Herzkrankheiten, schwerer Blutarmut und Skrofulose. Der Verbleib in den starkbesetzten Klassen bringt solche Kinder leicht in die Gefahr, daß sich aus ihren ursprünglich leichteren Leiden allmählich schwerere entwickeln. Viele Eltern vermögen gegen solche Leiden ihrer Kinder nichts weiter zu tun, als daß sie diese zuweilen tage- oder wochenlang von der anstrengenden Schule fernhalten. Die Kinder bleiben aber infolgedessen bald hinter der übrigen Klasse zurück, müssen nach Ablauf des Schuljahres das Jahres- oder Halbjahrpensum unter gleich ungünstigen Verhältnissen noch einmal durchmachen und erlangen schließlich überhaupt nicht die Reife der I. Klasse, so daß sie körperlich und geistig minderwertig die Schule verlassen. Diese Kinder von den übrigen zu sondern, sie unter tunlichster Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand gemeinsam in reiner Luft zu unterrichten, liegt ebenso im Interesse der kranken wie der gesunden Kinder, ebenso im Interesse der Schule, wie des Elternhauses."

Die Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit dieser Sätze auf alle großstädtischen Gemeindeschulen dürfte kaum bezweifelt werden, und so sind sie gewissermaßen der klassische Ausdruck der Waldschulidee.

Der Waldschulgedanke ist nichts durchaus Neues. Er fußt in sanitärer Hinsicht auf den in den Ferienkolonien und Walderholungsstätten gemachten Erfahrungen. Von letzteren hat die Waldschule zum Teil auch die äußere Einrichtung übernommen. Dennoch besteht zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Die Walderholungsstätten, wie sie zuerst im Jahre 1900 von den Berliner Ärzten Dr. Becher und Dr. Lennhof für Erwachsene und für Kinder mit Hilfe des Vaterländischen Frauenvereins in den Berliner Waldungen errichtet wurden und die seitdem in Deutschland und im Auslande große Verbreitung gefunden haben, sind ihrem Wesen nach Krankenanstalten. Die hier aufgenommenen kranken Kinder sind zurzeit überhaupt nicht unterrichtsfähig, und wenn für einzelne vom Arzt ausgewählte Kinder, die verschiedenen Altersstufen angehören, zusammen täglich 1 Stunde Unterricht angesetzt ist, so geht daraus schon hervor, daß es sich hierbei nur darum handeln kann, früher Gelerntes aufzufrischen und zu verhüten, daß allzuviel vergessen wird. Eine plan-

werden, den Bestrebungen zur Errichtung von Waldschulen alle Förderung angedeihen zu lassen. Der Erfolg dieser Empfehlung, sowie der beifälligen Besprechung durch die Tagespresse zeigte sich zunächst darin, daß Lehrer, Ärzte und Vertreter der Kommunalverwaltungen vieler Großstädte aus Deutschland und dem Auslande kamen, die Charlottenburger Waldschule zu besichtigen. Unter den Tausenden der Besucher war wohl kaum einer, der nicht einen freundlichen Eindruck mit hinwegnahm. Auch Ihre Majestät die Kaiserin, die in ihrer großen Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit für alle Wohlfahrtsbestrebungen ein edles Interesse bekundet und ihnen jegliche Förderung angedeihen läßt, beehrte am 10. Juni 1907 die Anstalt mit ihrem Besuch und äußerte sich zu den anwesenden Vertetern der städt. Verwaltung über den gewonnenen Eindruck in höchst anerkennenden Worten.

Trotz der vielen Freunde, die sich zur Waldschulsache bekennen, schreitet ihre praktische Verwirklichung nur langsam fort. Der Grund hierfür liegt wohl zum größten Teil in der Kostenfrage. Zur Zeit bestehen außer in Charlottenburg noch Waldschulen in Mülhausen i. E., München-Gladbach, Straßburg i. E., Elberfeld, Lübeck und Dortmund, ferner in Woolwich bei London und in Manchester. Die Waldschulen in Mülhausen, Straßburg und Dortmund werden wie die Charlottenburger aus städtischen Mitteln, die in M.-Gladbach aber aus Stiftungsmitteln erhalten. Die Elberfelder Waldschule ist eine Gründung des dortigen Rekonvaleszenten-Vereins, der sie wirtschaftlich der von ihm unterhaltenen Walderholungsstätte für Erwachsene angegliedert hat. Dasselbe ist in Lübeck geschehen, wo auch durch Wohltätigkeit am 1. Mai 1908 eine Waldschule gegründet wurde. In vielen Großstädten sind Bewegungen zwecks Errichtung von Waldschulen im Gange. In Berlin sind leider die Verhandlungen zwecks Errichtung einer Waldschule als gescheitert zu betrachten. Die nach eingehenden Vorarbeiten vom Magistrat eingebrachte Vorlage, die dann von einer Kommission umgearbeitet worden war, fand die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nicht. —

In sämtlichen bestehenden Waldschulen sind die Kinder in Schulbaracken untergebracht, neben denen sich die Wirtschaftsbaracken befinden. Ein großer Schulgarten, in dem jedes Kind ein Beet besitzt, dient Unterrichtszwecken und körperlicher Betätigung. Die Mahlzeiten (etwa 5 am Tage mit reichlich Milch) werden im Freien eingenommen. Nach Tisch folgt eine Ruhepause von 1½—2 Stunden, die im Liegestuhle im Freien oder in offenen Liegehallen zugebracht werden. Hier und da sind auch Luft- und Sonnenbäder vorhanden.

Dauernder Aufenthalt in erquickender ozonreicher Waldluft, regelmäßige Hautpflege, angemessene, einfache, aber kräftige Kost, geregelte Lebensweise, Verteilung von Arbeit und Spiel, Ruhe und Bewegung sind die hygienischen Mittel der Waldschule. Über die Erfolge berichtet Dr. Bendix, der Charlottenburger Waldschularzt, im Jahre 1906: Die Blutarmut war in der Mehrzahl der Fälle gebessert oder geheilt. Unter den Skrofulösen war bei vielen das Hauptsymptom, die Drüsenschwellung,

In den Ferien werden die Kinder nur von 10—12 Uhr vormittags mit Zeichnen, Schnitzen, Modellieren, Lesen, Rechnen, Handarbeiten nützlich beschäftigt.

Sie ist Erziehungsschule durch und durch, verwirklicht das Arbeitsfeld, treibt den Unterricht im Freien und ist ein rechter Segen für das kränkelnde Kind.

Literatur.

1. Stadtschulrat Dr. Neufert: „Die Charlottenburger Waldschule.“ Sonderabdruck aus Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele XIV. 1905. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

2. Dr. Neufert und Dr. Bendix: „Die Charlottenburger Waldschule.“ 1906. Urban & Schwarzenberg. Berlin, Wien.

3. Dr. Neufert: „Die Waldschulen.“ Vortrag, gehalten auf der VII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege zu Dresden. Sonderdruck aus „Gesunde Jugend“. 1906. B. G. Teubner.

4. Stadtbauinspektor Spickendorf: „Waldschule und Kindererholungsstätte zu Charlottenburg.“ Profanbau 1907, Nr. 11. J. J. Arnd, Leipzig.

5. Dr. Bendix: „Über Waldschulen.“ Sonderdruck aus Concordia 1907, Nr. 14. C. Heymann, Berlin.

6. H. Sandt: „Die Charlottenburger Waldschule.“ Schulhygienisches Taschenbuch. L. Voß, Hamburg.

7. W. Lange: „Die Charlottenburger Waldschule.“ Neue Bahnen. 1907. Heft 11. R. Voigtländer, Leipzig.

8. Dr. Bienstock: „Die Waldschule in Mülhausen i. E.“ Zeitschrift für Schulgesundheitspflege 1907, Nr. 4. L Voß, Hamburg.

9.—11. Dr. Schäfer: „Zur Eröffnung der Waldschule der Stadt M.-Gladbach. — Dr. H. Grau: „Ergebnisse und Bedeutung der Waldschule.“ — Dr. Hützer: „Über Walderholungsstätte und Waldschule.“ Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege XXV. 1906. Hager, Bonn.

12. Dr. A. Kraft, Schularzt in Zürich: „Waldschulen.“ Zürich 1908. Verl. Orell Füssli.

13. „Ein Bericht über die Lübecker Waldschule“ siehe in der Päd. Warte 1909, Heft 8.

c) Taubstummenanstalten.[1])

Die ersten Anfänge der Taubstummenbildung gehen zurück auf den Benediktinermönch Pedro de Pouce, der 1570 im Kloster San Salvador zu Sahagun in Spanien einen Taubstummen mittelst der Schrift- und Lautsprache unterrichtete. Nachdem in England eine Reihe von Ärzten sich ebenfalls mit dem Unterricht von Taubstummen beschäftigt hatten, gewann der Arzt Dr. Johann Konrad Amman in Amsterdam eine große Bedeutung auf diesem Gebiete, bis Abbé de l'Épée das erste französische Taubstummeninstitut gründete und die künstliche Gebärdensprache für Taubstumme einführte. Im Gegensatze zu ihm pflegten eine Reihe anderer Männer in Frankreich die Lautsprache. Dasselbe tat Dr. Georg Raphael († 1740 als Superintendent in Lüneburg) und mehrere andere Pfarrer in Deutschland.

Aber all diese Versuche waren doch mehr Familienpflege. Die große Hebung der Taubstummenbildung trat erst mit der Schaffung der Taubstummenanstalten ein. In dieser Beziehung hat namentlich das 19. Jahrhundert die größte Bedeutung erlangt.

[1]) E. Joh. Karth, Das Taubstummenbildungswesen im 19. Jahrhundert. 1902.

Inzwischen hatte im Anfang der sechziger Jahre eine Bewegung eingesetzt, die Taubstummen-Anstalten von den Seminaren zu trennen. Sie wurde von dem General-Inspektor der Taubstummen-Anstalten, Saegert, kräftigst unterstützt. Bis zum Jahre 1880, wo auch die Anstalt Weißenfels — deren Leiter Hill sich der Trennung widersetzt hatte — von der Verbindung mit dem Seminar gelöst wurde, wurde allmählich die Trennung zwischen Seminaren und Taubstummen-Anstalten vollzogen. Die Anstalten sind seitdem ganz selbständig.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrkräfte an diesen Anstalten sind gegenwärtig wie folgt geregelt:

Provinz	Direktoren	Lehrer	Hilfslehrer	Lehrerinnen
Ostpreußen	3300–4800 M. (sowie W., H. u. B.; 300 M. Zul. nach 3 J.)	1800—3400 M. (Dazu servismäßiger W.G.Zuschuß; 200 M. Zul. nach 3 J.)	1200–1500 M. (nach 3 J. 150 M. Zul.)	
Westpreußen . . .	3600–5100 M. (wie oben)	1800–3500 M. [wie oben]	1200–1800 M.	1100—2000 M.
Pommern	3500–4600 M. (u. fr. W.)	1800–3500 M. (u. Wohnungsservis)		1100—2000 M. (300 M. W. G.)
Brandenburg				
Königl. Anst. Berlin	4800—6000 M. (in 9 Dienstj. u. fr. W.)	2100–3800 M. (von der Anstellung als Lehrer ab)		1500—2400 M.
Städt. „ „	4500 M.	2400—4300 M. (von der Anstellung als ord. Lehrer ab.)		1500—2400 M.
Prov. „	3900—5400 M. (u. fr. W.)	1800–3600 M. [desgl.]		1200—2200 M. (W., H. u. B.)
Posen				
Posen	3900—4800 M. (u. fr. W.) sonst 3000—4200 M. (u. fr. W.; je 300 M. Zul. nach 3 J.)	1800—3200 M. (Zul. je 200 M.; von der Anstellung als ord. Lehrer ab)	1000–1500 M.	
Schlesien	4200—5400 M. (u. fr. W.; Zul. je 300 M. nach 3 J.)	1700—3500 M. (nach 27 J.)		
Sachsen	3300–4500 M. (usw. wie oben)	1800—3300 M. (u. Wohnungszuschuß; Zul. 300 M. n. je 3 J.)	1200—1800 M. (jährl. 100 M. Zul.)	
Schleswig-Holstein .	3500–5000 M. (usw. wie oben)	2100—3800 M. (ohne W.; alle 4 J. je 350 M. Zul.; von der Anstellung als ord. Lehrer ab.	1200—1800 M. (ohne W.)	
Hannover	3200—4500 M. (usw. wie oben)	1700–3600 M. (usw. wie bei Sachsen)	1500 M. (ohne W.)	1200—2200 M. (ohne W.)
Westfalen	3300—4800 M. (usw. wie oben]	1800—3500 M. (W.; Zul. je 170 M. nach 2 J.)	1500 M. (nach bestand. Taubstummenlehrerprüfung 1800 M.)	1200—2000 M. (150 M. W.; 80 M. Zul. alle 2 J.
Hessen-Nassau				
Kamberg	3000—4800 M.	1800—3600 M. (u. servism. W.)		
Frankfurt M. . .	4600–5000 M.	1800—3500 M. (W. wie oben)		
Homberg	3000—4500 M. [usw. wie oben]	(1800—3500 M. (W. wie oben))		
Rheinprovinz . . .	3300—4800 M. [u. fr. W.]	1800—3500 M. (W. wie oben; Zul.: 4 mal nach 2 J. 200 M.; 6 mal nach 2 J. 150 M. Zul.)		1200—2100 M. (servism. W.; Zul. alle 2 J. je 100 M.)

der Landesdirektor der Provinz ist Dienstvorgesetzter, der auch Leiter und Lehrer beruft. Die Anstalten unterstehen in unterrichtlicher Beziehung dem Provinzial-Schul-Kollegium. Die Generalinspektion über sämtliche Anstalten führt jeweilig ein Geheimer Regierungsrat im Unterrichtsministerium. Für die Pensions- und Reliktenverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen, wie für Staatsbeamte.[1][2])

Vor dem vollendeten 7. Jahre soll in der Regel ein taubstummes Kind nicht in die Taubstummenanstalt aufgenommen werden. Da jetzt die Zahl der Anstalten wohl für den Bedarf ausreicht, „die Klassen verkleinert, die Schuljahre verlängert und die Schüler in dem normalen Alter von 7—8 Jahren aufgenommen werden können, wenden sich die Blicke dem vorschulpflichtigen Alter zu". Hier liegt die weitere Arbeit der kommenden Jahre.

Was den inneren Betrieb angeht, so führte Heinicke mit Zähigkeit die Lautsprache durch. Ihm ist es zu danken, daß in Deutschland nie eine andere Methode zur Geltung gekommen ist. Ebenso energisch wie er bekämpfte Jäger die Gebärdensprache; er schuf den Taubstummenlehrern eine gesunde Unterrichtstheorie, gab ihnen die notwendigen Hilfsmittel für den praktischen Unterrichtsbetrieb, in Gestalt von Lehrbüchern usw., an denen es bisher gefehlt hatte.

So wie er verbannte Hill den pantomimischen Anschauungsunterricht, indem er sich ganz an den Entwicklungsgang des hörenden Kindes unter Berücksichtigung der Natur des taubstummen Kindes anschloß. Die Gebärdensprache verdrängte er mehr und mehr. Die übrigen Fächer, die bisher dem Sprachunterrichte untergeordnet waren, stellte er selbständig hin nach seinem Grundsatze „in allem ist Sprachunterricht". In den letzten 20 Jahren ist ein heißer Kampf gegen die Anwendung der reinen Lautsprachmethode entbrannt; Heidsiek ist der größte Freund der Gebärdensprache; nachdem er dann an einer amerikanischen Anstalt die Lautsprache kennen gelernt, trat er ebenso energisch gegen sie, für die Lautsprache ein. Daneben machte sich eine Bewegung geltend zur stärkeren Betonung und Verwertung der Schrift. Die Meinungen hierüber schwanken noch hin und her. Ebenso bezüglich der von Professor Bezold in München und Parkow in Heidelberg eingeleiteten Methode der Hörübungen, nach der es bei fast sämtlichen Taubstummen gewisse Hörreste gibt, die durch methodische Hörübungen in ihrer Hörfähigkeit gesteigert werden sollen.

An dieser Stelle sei hingewiesen auf den im Zentralblatt 1903 S. 605 ff. veröffentlichten Auszug aus dem Bericht des Taubstummenlehrers Stelling in Emden über die 5. nordische Versammlung für Angelegenheiten der Taubstummen und Schwachsinnigen in Stockholm vom 6—10. Juli 1903 mit besonderer Rücksicht auf den praktischen (Handfertigkeits-)Unterricht.

---

[1]) Zeitschrift: Blätter für Taubstummenbildung, herausg. v. Walther Schneider und v. Bremen Bd. III, S. 162 ff. und Radowsky, Statistische Nachrichten.

[2]) Durch Gesetz vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 wurden den Provinzialverbänden 13 440 000 M. überwiesen, die zum Teil für Taubstummen-, Blinden- usw. Anstalten verwendet werden sollten.

d) Die Blindenanstalten.[4])

Die erste Blindenanstalt überhaupt trat 1784 ins Leben. D[er] Franzose Hauy, der dem Könige Friedrich Wilhelm III. in Berlin v[or]gestellt worden war, und diesen durch ein Examen mit seinem Sch[üler] Fournier von der Bildungsfähigkeit der Blinden überzeugt hatte, gründ[ete] dann 1806 die Blindenanstalt zu Steglitz und übertrug ihre Leitung Pr[of.] Zeune, der es durch große Opferwilligkeit verstand, die Anstalt durch [die] schweren Zeiten hindurchzuretten. Heute besitzt jede Provinz Preuß[ens] eine Blindenanstalt; im ganzen sind 15 vorhanden, von denen ne[un] Provinzialanstalten sind. „Wenn nur alle Eltern geneigt wären, ih[re] blinden Kinder den Blindenanstalten zuzuführen, so würde in Preußen ke[in] Blinder ohne guten Unterricht und ohne Erziehung bleiben“ (Schneider).

Unter den Anstalten, in denen diese Fürsorge getroffen wird, nenn[en] wir die folgenden: Barby, Berlin, Steglitz, Breslau, Hannover, Königs[berg], Königsthal, Bromberg, Soest, Wiesbaden, Düren, Kiel, Halle.

Die Mehrzahl der Blindenanstalten verdankt ihr Entstehen Privat[-]personen oder Vereinen; die staatlichen Behörden griffen erst mehr und mehr ein, als die Erfolge sich steigerten. Man lernte allmählich einsehen, daß auch für Blinde eine allgemeine Schulbildung notwendig sei. So ging eine Anzahl von Blindenanstalten nach und nach in Staats- oder Provinzialverwaltung über oder wurde doch von diesen durch Geldzuschüsse oder Errichtung von Freistellen unterstützt.

Damit verband sich dann zugleich eine reichere Ausstattung, Heran[-]ziehung tüchtiger Kräfte und dann ein kräftiges Aufblühen der Anstalten. Und hiermit ging weiter Hand in Hand die innere Entwickelung, die Vervollkommnung der Lehrmittel für Schrift und Druck, Hebung der Handgeschicklichkeit, des Auffassungs- und Gestaltungsvermögens und Auf[-]nahme neuer diesem Zwecke dienender Unterrichtsfächer, Scheidung von Schul- und Berufsbildung und strenge Betonung des Zieles: W i r t - s c h a f t l i c h e S e l b s t ä n d i g k e i t d e s B l i n d e n d u r c h e i g e n e L e i s t u n g.

Man schuf kleine Karten für den Schüler zum Zwecke erdkundlicher Belehrung, stellte nach den siebziger Jahren ein achtbändiges Lesebuch in Hochdruckpunktschrift für die Blindenanstalten her, und sorgte für Jugend-, Volks- und klassische Schriften in dieser Punktschrift. (Vermögende Blinde verwenden sogar Schreibmaschinen.)

Die Handfertigkeitsarbeiten werden mehr und mehr an Stelle des eintönigen Flechtens von Stroh und Binsen gesetzt: Formen in Wachs und Ton, Zeichnen, Flechten, Bauen, Erbsenarbeiten (siehe Fröbel), Arbeiten in Holz und Pappe. Um hierfür die Hand besser vorzubereiten, nimmt man die Kinder bereits mit dem 5. oder 6. Lebensjahre in die Anstalt auf oder bereitet sie in besonderen Vorschulen oder Kindergärten vor. Die Musik wird, wie Turnen, eifrig gepflegt, und vereinzelt findet

---

[4]) Siehe die Rede des Geh. Regierungsrats Dr. Schneider im Abgeordnetenhause 1898. Abgedruckt in Mell, Handbuch des Blindenwesens. S. 606 ff.

sich auch fremdsprachlicher Unterricht. Neben den 2—7 Schulklassen sind Klassen für schwachbegabte Kinder, sowie Fortbildungsschulen vorhanden.

Die Berufsbildung wird mit der Konfirmation aufgenommen, um den Zögling zu befähigen, nach Abschluß der Bildungszeit in der Ausübung des Berufs den Lebensunterhalt und innere Selbständigkeit zu finden. Man lehrt besonders Korbmacherei, Seilerei, Bürstenmachen, (Mädchen), Stuhlflechten, Anfertigung von Strohhülsen, Massage, Maschinennähen, Stricken (Mädchen). Auch versucht man, befähigte Blinde zu Organisten, Klavierstimmern und Lehrern auszubilden.

Die Ausnutzung des Handwerks für Blinde ließ sich namentlich Direktor Wolff angelegen sein, den Preußen daher aus Mecklenburg (Neukloster) an sich zog und in Steglitz anstellte.

Alle preußischen Anstalten sind jetzt mit Werkstätten verbunden, die Geschäftsverbindungen anknüpfen oder offene Verkaufsstellen unterhalten. Auch Asyle, Mädchenheime, Männerheime, Versorgungsanstalten hat man für solche Blinde errichtet, denen die Familienverbindung fehlt; sie erhalten hier Unterkunft und Gelegenheit zur Arbeit.

Die religiöse Bildung wird sorgfältig gepflegt, die abgehenden evangelischen Zöglinge erhalten ein Gesangbuch, die Katholischen ein Gebetbuch in Punktschrift.

Die Gehälter der Lehrer sind, da die meisten Anstalten Provinzialanstalten sind, von den einzelnen Verwaltungen nach eigenem Ermessen festgesetzt und bewegen sich von 1400 Mk. bis 3600 Mk. (3800) und Wohnung, bezw. von 2900 bis 4800 Mk. ohne Wohnung.

Der Förderung des Blindenwesens dienen auch die internationalen Blindenlehrerkongresse, die in 3 Sektionen arbeiten: 1. Sektion: Blindensache im allgemeinen; Psychologie, Statistik, Gesundheitspflege, Blindenbildung, Blindenerziehung, Literatur, Blindenanstalten usw. 2. Sektion: Der theoretische Unterricht nach Methode, Lehrmitteln, Zielen, Lehrplan usw. 3. Sektion: Die technische Ausbildung der Blinden in den Handwerken: Werkstätte, Werkzeuge, Materialien, Fürsorge für Entlassene usw.

Es bestanden in Preußen Blindenanstalten am 1. Januar 1909:

		evangelisch	katholisch
Ostpreußen	1	Charakter nicht besonders bezeichnet	
Westpreußen	1		
Brandenburg mit Berlin	2		
Pommern	1		
Posen	1		
Schlesien	1		
Sachsen	1		
Schleswig-Holstein	1		
Hannover	1		
Westfalen	2	1	1
Hessen-Nassau	2	wie oben	
Rheinprovinz	2	1	1
Summa	16	14	2

ihm. Ihre Unterrichtszeit war der Abend, da die Tagesarbeeit nach der damaligen Meinung keine Stunde zum theoretischen Unterricht hergeben konnte. Der ihnen in Hamburg, Hannover und anderen Staaten gegebene Name „Gewerbeschule“ ist in Preußen auf besondere rein technische Unterrichtsanstalten übergegangen.

Wie die Fortbildungsschulen sich nach ihrer Zahl und ihren Leistungen entwickelt haben, darüber ist, wie die angezogene „Denkschrift“ sagt, Aktenmaterial nicht vorhanden. Im Jahre 1844 wurde dann aber unter dem 31. Mai eine Verfügung des Kultusministers erlassen, welche auf die Bedeutung dieser Schulen hinwies. Es zeigte sich jedoch bald, daß der Erfolg nicht den Erwartungen entsprach. Ein dauerndes Interesse zeigte sich nur da, wo die gewerblichen Verhältnisse eine über die Elementarschule hinausgehende Ausbildung forderten. Die Lehrer erwarteten natürlich für die Mehrarbeit eine Entschädigung. Hierzu fehlte es aber an Mitteln. So gingen denn viele Schulen wieder ein. Trotzdem suchte der Staat wenigstens anzuregen, so in einem Erlasse vom 20. April 1846.

Dieser Erlaß sagt etwa das Folgende: Es sei mit Genugtuung festzustellen, daß das vorhandene Bedürfnis nach solchen Schulen und ihr wohltätiger Einfluß richtig gewürdigt würde sowohl seitens der Regierungen als auch der Pfarrer und Lehrer. Wo die gewerblichen und andere Lebensverhältnisse, namentlich in Städten, die Notwendigkeit einer Weiterbildung der Handwerker notwendig erscheinen lassen, da sollen möglichst geeignete Männer für den Unterricht gewonnen und die nötigen Mittel beschafft werden. Auf dem Lande scheine zwar zunächst die Errichtung solcher Schulen nicht notwendig. Doch erwache bei geeigneter Anregung bald auch hier das lebhafteste Interesse, namentlich wenn die betreffenden Schulen nicht bloß Nachhilfeunterricht in den Elementarkenntnissen erteilten. In dieser Art verfehlten sie ihren Zweck, und verhinderten die Entstehung irgend einer Teilnahme. Ihr Unterricht sollte freier sein und sich mehr dem Standpunkte der erwachsenen Jugend anpassen. Oft würden Lese-, Jünglings- und Gesangvereine, Bibel- und Missionsstunden der Ausgangspunkt für solche Weiterbildung, die sich auf Bibelkenntnis, Naturkunde, Geschichte, Literatur, Gesang usw. erstrecken könne. Hierbei ließen sich auch die Elementarkenntnisse wiederholen. Ein Zwang freilich ließe sich nirgend ausüben. Überall solle durch die Teilnahme der Behörden, der Pfarrer und Lehrer die gute Sache gefördert werden.

Bis in die sechziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts blieb also so ziemlich alles beim alten. Ein Fonds für Unterstützung der Fortbildungsschulen fehlte in den Etats des Staates. Und erst 1874 wurde zum ersten Male ein Gesamtbetrag von 142 150 Mk. für diese Zwecke eingestellt unter der Bezeichnung „Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen“. Die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen Hannover und Hessen-Nassau hatten ein gutes Fortbildungsschulwesen bereits in ihrem früheren politischen Verbande gehabt. Preußen über-

Widerspruch erhoben hatte. In der Entscheidung ging das Urteil dahin, daß die Regelung des Schulunterrichts nicht in das Ressort der Polizei gehöre.[1]) Damit war aber der obligatorische Charakter geradezu aufgehoben und der Fortbildungsschule ein schwerer Schlag versetzt, wenn auch dasselbe Kammergericht die Frage bejahte, ob der Polizei das Recht zustünde, für Übertretung der Ortsstatuten, welche den Schulzwang anordnen, noch besondere Strafverfügung zu erlassen. Der Mangel lag eben darin, daß die Gewerbeordnung für den genannten Fall keine Strafbestimmungen vorsah. Dies holte nun die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 nach. Sie bestimmte: daß „durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden können, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird."

Die Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 nahm diese Bestimmungen mit auf und so war denn die obligatorische Fortbildungsschule, da wo sie bestand, auch der Willkür der Schüler entzogen.

Die G.-O. bestimmt in § 120: Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichtetrn besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1904 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und

[1]) cf. Laacke, Schulaufsicht, Nachtrag I. S. 162 Anmerkung b.

ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungsschule oder andere Fortbildungs- oder Fachschulen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird, besuchen. — § 150, Abs. 4 bedroht mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder 3 Tagen Haft denjenigen, welcher den Bestimmungen des § 120, Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt.

Auch für den Schulbetrieb wurden sichere Richtlinien gegeben, durch die Erlasse vom 1. Juli 1897 und die dazu gehörigen Ergänzungserlasse vom 19. März 1898 und 1. November 1898. Die Zentralverwaltung aber ging von dem Kultusministerium im Jahre 1884 an das Ministerum für Handel und Gewerbe über, wenigstens was die gewerblichen Schulen angeht. Die ländlichen Fortbildungsschulen sind seit 1895 unter die Hand des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gekommen. Wenn in diesen beiden Maßnahmen die Überzeugung ausgedrückt sein soll, daß die Fortbildungsschule gewerbliche und nicht bloß allgemeine Weiterbildung vermitteln soll, so sind sie mit Freuden zu begrüßen.

Das gleiche gilt auch für die neue Einrichtung der Gewerbeschulräte.

Während bis Ende der neunziger Jahre die Bearbeitung der Fortbildungsschulangelegenheiten kommissarisch beauftragten Beamten zugewiesen war, stellte man damals in Potsdam den ersten Regierungs- und Gewerbeschulrat an und überwies ihm nebenamtlich die Inspektion des Zeichenunterrichts an den gewerblichen Schulen von Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein. 1901 erhielt auch Breslau einen solchen Beamten, 1902 Düsseldorf und Posen, 1903 Arnsberg, Kassel, Oppeln, 1904 Magdeburg, Erfurt und Schleswig. Gegenwärtig führen also 10 Gewerbeschulräte die Aufsicht über die Fortbildungsschulen Preußens.

Für die Provinzen Westpreußen und Posen war schon 1886 dem Minister durch Gesetz die Befugnis zur Unterstützung und Errichtung von Fortbildungsschulen zuerkannt worden, 1897 wurde sie noch stärker betont.

Dies Gesetz lautet: 1. Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren, geeigneten Falls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und unterhalten ermächtigt.

2. An denjenigen Orten jener Provinzen, in welchen die Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungsschulen nicht durch Ortsstatut begründet wird, kann von dem Minister für Handel und Gewerbe den Arbeitern unter 18 Jahren (§ 120 der Gewerbe-Ordnung) diese Verpflichtung auferlegt werden. Jedoch darf an den Sonntagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht erteilt werden.

Das ländliche Fortbildungsschulwesen, das seit 1895 dem Landwirtschaftsministerium zugewiesen ist, steht gegenüber dem gewerblichen

noch sehr zurück. Die Gewerbeordnung erwähnt es nicht. Mangelnde Einsicht, wenig Lehrkräfte, geringe Geldmittel, viel Gleichgültigkeit in den beteiligten Kreisen sind wohl die Ursachen. Aber auch hier hilft die Regierung nach Kräften und das Parlament unterstützt sie eifrigst. Seit 1876 gewährt das Ministerium staatliche Unterstützungen. Für die Provinz Hessen-Nassau ist dem Landtag gegenwärtig ein Gesetzentwurf vorgelegt, der nach der Haltung aller Parteien Gesetz zu werden verspricht und der den ländlichen Gemeinden Hessen-Nassaus das Recht gibt, obligatorische ländliche Fortbildungsschulen einzurichten. Auf diese Provinz soll nach Erklärung der Regierung der Gesetzentwurf beschränkt bleiben, weil hier der Grundsatz so sehr zersplittert ist und dies den Landwirten nicht gestattet, ihre Söhne den landwirtschaftlichen Winterschulen zuzuführen, deren Zahl sich daher nur auf 8 Schulen mit teilweise schwachem Besuch beläuft. Anderseits macht die hohe Zahl der schon vorhandenen Fortbildungsschulen (280 mit 3883 Schülern) den Übergang zum Schulzwang leichter.

Um tüchtige Lehrkräfte für die ländlichen Schulen zu gewinnen, läßt die Regierung in zehnwöchentlichen Kursen an den landwirtschaftlichen Schulen zu Weilburg, Hildesheim und Liegnitz Volksschullehrer ausbilden. In zwei Kursen mit je 80 Stunden wird hier behandelt: Chemie und Ackerbau, Botanik und Pflanzenbau, Geologie und Tierzucht, Unterrichtsweise.

Desgleichen werden, um die geeigneten Lehrkräfte für das gewerbliche Zeichnen in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu gewinnen, Zeichenkurse an Kunst- und Gewerbeschulen für Volksschullehrer abgehalten, z. B. in Charlottenburg, Hannover, Erfurt, Berlin, Düsseldorf, Elbing, Posen, Breslau, Wiesbaden, Elberfeld. Diese Kurse werden mit je einem Unter- und Oberkursus jährlich je 6 Wochen hindurch abgehalten. Auch Praktiker (Handwerker usw.) beteiligen sich daran, so in den Jahren 1899 bis 1901 58. Durch diese Kurse sind von 1886 bis zum Schlusse 1901 3038 Lehrer im Zeichnen ausgebildet worden. Wünschen und hoffen wir, daß bald auch Kurse an Baugewerkschulen für Fortbildungsschullehrer zur Ausbildung im eigentlich technischen Unterricht folgen.

Über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des gewerblichen Schulwesens geben nachstehende Zahlen ein Bild:

Im Jahre 1906 gab es 1301 Fortbildungsschulen mit 202 669 Schülern, nach einem Jahre bereits 204 Schulen mehr, und an kaufmännischen Fortbildungsschulen, deren Betrieb durch Min.-Erl. vom 21. Dezember 1903 geregelt ist, 357 mit 43 584 Schülern.

Beim Unterrichte, der leider bisher noch meistens abends stattfindet, und bei dem in der Regel 4—8 Stunden wöchentlich erteilt werden, soll namentlich der Nutzen für das bürgerliche Leben im Auge behalten werden, die Lebens- und Berufsinteressen des Schülers Berücksichtigung erfahren und der religiöse und vaterländische Sinn gepflegt werden.

Unterrichtsgegenstände sind Deutsch, Rechnen und Zeichnen. Im Deutschunterricht soll möglichst Gewerbe- und Geschäftskunde, Technologie, Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre behandelt werden. Beim Rechnen

wird besonderes Gewicht gelegt auf Kalkulation und gewerbliche Buchführung. Bei der Diskontrechnung kommen die wichtigsten Bestimmungen der Wechselordnung zur Behandlung. Auch für das Zeichnen gilt der Grundsatz, möglichst das im Berufe Verwendbare zu betonen und bald zum Fachunterricht überzugehen. Nach ihrem Berufe werden die Schüler beim Zeichnen in zwei Gruppen geteilt. Die erste umfaßt diejenigen, die vorzugsweise das freihändige Zeichnen gebrauchen: Bildhauer, Goldschmiede, Graveure, Maler; die zweite die, für welche das gebundene Zeichnen von Nutzen ist: Maurer, Zimmerer, Tischler, Schmiede usw. Die Schüler, die des Zeichnens in ihrem Berufe nicht bedürfen, wie Bäcker, Fleischer Seiler usw. werden vom Zeichenunterricht befreit.

Eine Anzahl von Schulen weist in ihren Lehrplänen außer den genannten Fächern noch folgende auf: Physik, Chemie, Raumlehre, Stenographie, Sprachen usw. Besondere Religionsstunden sind in sehr wenigen Schulen vorgesehen; doch finden mehrfach gemeinsame Andachten in den Schulräumen statt, abgehalten von den Geistlichen der betr. Konfessionen.

Der Verwaltungsbericht des Königl. Preußischen Landgewerbeamtes (1907) stellt den gewerblichen Fortbildungsschulen folgende Aufgaben:

1. Berufliche Unterweisungen, die die technische und gewerbliche Tätigkeit der Schüler zu fördern geeignet sind.

a) Belehrungen über die Entwickelung und die heutige Organisation des Gewerbes, sowie über die für den Beruf wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und wirtschaftlichen Einrichtungen; Übung im Briefwechsel, in der Kostenberechnung und in der Buchführung.

b) Belehrungen über Rohstoffe, Hilfsmittel und Arbeitsverfahren, soweit die berufliche Gliederung der einzelnen Schulen es zuläßt.

c) Zeichnen für diejenigen, die dessen in ihrem Berufe bedürfen.

2. Staatsbürgerliche Belehrungen, die sich stets aufs engste an den Erfahrungsbereich der Schüler, insbesondere an den Beruf anschließen, dabei aber die Erziehung zum Gemeinsinn und zur Vaterlandsliebe zu fördern geeignet sind.

Durch Ausstellung von Schülerarbeiten sucht man das Interesse der beteiligten Gewerbetreibenden möglichst zu wecken und zu pflegen.

Bei Beaufsichtigung und Verwaltung der obligatorischen Schulen wirken Kuratorien (Schulvorstände) mit, denen Vertreter des Staates, der beteiligten Städte und Gewerbetreibenden, sowie die Leiter der Anstalten angehören. Die Kuratorien haben die Aufgabe, die Fühlung zwischen der Schule und den Interessentenkreisen zu vermitteln und sich gutachtlich zu den entsprechenden Fragen zu äußern. Bauangelegenheiten, Organisationsfragen, Lehrpläne, allgemeine Fragen der Schulzucht, Anstellung von Lehrern, Prämienverteilung, Schulgelderlasse usw. umfassen ihren Wirkungskreis. Sie können auch selbst Vorschläge machen und Anträge stellen. Die Mitglieder können nach vorheriger Anmeldung beim Leiter von den Einrichtungen der Schule Kenntnis nehmen. Sie können Mitglieder zum Besuche des Unterrichts abordnen, doch hat dieser Besuch

in Begleitung des Leiters zu geschehen. Auch haben die Kuratorien das Recht, ev. Abgangsprüfungen beizuwohnen.[1])

Um die Fortbildungsschule eifrigst fördern zu können, haben sich in einzelnen Provinzen Verbände von Lehrern an Fortbildungsschulen gebildet, welche jährlich Versammlungen abhalten, Ausstellungen veranstalten usw. Das Organ für alle diese Bestrebungen ist die vom deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen herausgegebene „Deutsche Fortbildungsschule“.

Durchaus nicht so intensiv wie das gewerbliche Fortbildungsschulwesen hat sich das ländliche entwickelt.

Im Jahre 1906 gab es etwa 2990 Schulen dieser Art mit 42 600 Schülern und 4240 Lehrer. In der Provinz Hessen-Nassau kann durch Ortsstatut seit dem Jahre 1904 der Fortbildungsschulzwang für männliche Personen unter 18 Jahren vorgeschrieben werden. Schulen dieser Art gab es im Jahre 1907 in Sachsen 113, Pommern 102, Westpreußen 98, Brandenburg 174, Posen 272, Schleswig-Holstein 212, Westfalen 230, Schlesien 344, Rheinland 304, Ostpreußen 474, Hannover 452, Hessen-Nassau 657.[2])

Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend befinden sich erst noch in den Anfängen der Entwickelung.

---

[1]) cf. Müller, Verordnungen betr. das gewerbliche und ländliche Fortbildungsschulwesen. Wittenberg 1905.

[2]) Der ministerielle Lehrplan für ländliche Fortbildungsschulen siehe in des Verfassers Schrift: Verordnungen betr. das Fortbildungsschulwesen. (Herrosé in Wittenberg.)

Diese verschiedenen Systeme stehen aber in innigster Wechselbeziehung. Je nach sich bessernder oder verschlechternder Leistungsfähigkeit können die Schüler von der einen in die andern übertreten. Hilfsklassen und Förderklassen haben aus ganz naheliegenden Gründen geringere Besetzungsziffer, erfahrenere und zur Behandlung Schwacher besonders geeignete Lehrer, Durchführung der Klassen, in gewissen Stunden Gruppenunterricht und bevorzugte Teilnahme an den Wohlfahrtseinrichtungen der Schule.

Um aber auch den über den Durchschnitt Befähigten erweiterte Bildungsgelegenheit zu geben, sind einerseits Vorbereitungsstufen für die höhern Schulen auf der 3. und 4. Kassenstufe, anderseits, seit Ostern 1909, fremdsprachliche Klassen auf der 6.—8. Stufe mit einem Vorkursus auf der 5. Stufe eingerichtet, in dem die oberste Schicht der gut Befähigten ohne Entgelt nach dem Lehrplan der Bürgerschule (preußische Mittelschule) unterrichtet wird.

Die ganze Organisation rief ein lebhaftes Für und Wider hervor; der I. Internationale Kongreß für Schulhygiene sprach sich für die Idee Sickingers aus, während einzelne Schulmänner eine Reihe von Einwänden erhoben, die aber die Ausbreitung des Mannheimer Systems nicht aufhalten konnten. Diese Einwände sind die folgenden:

1. Die Gruppierung der gleichaltrigen Schüler stütze sich lediglich auf den Intellekt, nicht auf das Gemüt, lasse also die erzieherische Seite ganz außer acht.

2. Diese Art der Gruppierung sei mangels exakter Maßstäbe für psychische Qualitäten nicht durchführbar.

3. Sie hat die Trennung der Schüler nach sozialen Verhältnissen zur Folge; das widerspreche dem Wesen der Volksschule und der Tendenz des heutigen sozialen Lebens.

4. Sie hebt die wertvollen Wechselbeziehungen zwischen besser- und minderbegabten Schülern auf.

5. Es ist ein Eingriff in die Rechte der Eltern, wenn die Kinder, ohne daß die Eltern darob befragt werden, in besonderen Klassen unterrichtet werden.

6. Die von Ballast befreiten Klassen werden in zu raschem Tempo fortschreiten.

7. Der Vorteil der Förderklassen läßt sich besser und sicherer durch möglichste Beschränkung des Unterrichtsstoffes, Durchführung der Klassen, Herabsetzung der Klassenfrequenz erreichen, Sonderklassen sind dazu nicht nötig.

8. Durch die vorgeschlagene Differenzierung des Unterrichtsbetriebes wird dem Prinzip der allgemeinen Volksschule und der Einheitsschule entgegengearbeitet.

9. Die neue Klassenorganisation ist wegen der Verschiedenheit der lokalen Schulverhältnisse nicht überall durchführbar und verursacht zu hohe Kosten.

Dr. Sickinger widerlegte diese Einwände in seiner Arbeit: Die Einwendungen gegen das Mannheimer Schulsystem. Neue Bahnen 1906/7, Heft 8 u. 9.

5. Dr. Sickinger, „Organisation großer Volksschulkörper nach der natürlichen Leistungsfähigkeit der Kinder." Mannheim 1904, J. Bensheimer.

6. Dr. Sickinger, „Mehr Licht und Wärme den Sorgenkindern unserer Volksschule! Ein Vermächtnis Heinrich Pestalozzis." Zürich 1905, O. Füßli.

7. Dr. Sickinger, „Die Einwendungen gegen das Mannheimer Schulsystem" (Zeitschrift „Neue Bahnen" 1906/7. Heft 8 und 9). Leipzig, R. Voigtländer.

8. Dr. Sickinger, „Das Mannheimer Schulsystem" in W. Reins Enzyklopädischem Handbuch der Pädagogik. 2. Auflage.

9. Dr. Sickinger, „Die Mannheimer Volksschuleinrichtungen in übersichtlicher Darstellung." Hannover 1909, Karl Meyer (Gustav Prior).

---

2. Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur.

Berlin, den 25. Februar 1909.

In erfreulicher Weise mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, daß von Ortsbehörden wie von Vereinigungen aus den Kreisen der Bürgerschaft gegen die Schaustellung und den Verkauf von Schund- und Schmutzliteratur vorgegangen wird.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend Abschrift einer Bekanntmachung des Gemeindevorstands zu Pankow bei Berlin vom 16. September v. Js. und des darin erwähnten Flugblatts der Jugendschriftenkommission des Pankower Lehrervereins in der beregten Angelegenheit zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III A 158 U II.

Pankow, den 16. September 1908.

In den Schaufenstern und Läden einiger hiesiger Buch- und Papierwarenhändler wird eine gewisse Art von Schriften feilgeboten, die unter die Bezeichnung „Schund- und Schmutzliteratur" fallen. Diese oft mit abscheulichen Bildern versehenen Hefte wüsten und verderblichen Inhalts, durch den der Hang zum Abenteuerlichen und Verbrechertum geradezu verherrlicht wird, werden auch von einem großen Teile von Schülern und Schülerinnen unserer Gemeindeschulen, und zwar oft mit den traurigsten Folgen gelesen. Die Kinder werden dadurch von dem guten Ziele unserer Volksschule abgelenkt und auf schiefe Bahnen gedrängt; es wird ihnen durch die Lektüre ein Gift eingeimpft, das die gesunde moralische, ja auch körperliche Entwicklung unserer Jugend aufs bedenklichste gefährdet. Schuld an diesen Schäden tragen diejenigen, welche eine solche Schundliteratur feilbieten und den armen Kindern dadurch Gelegenheit geben, sich für Sachen zu interessieren, die auf ihr kindliches Gemüt verrohend wirken, ferner die Eltern, welche ihren Kindern die Mittel dazu geben und ihnen gestatten, derartige Lektüre zu treiben.

Mit anerkennenswertem Interesse für eine gute moralische Erziehung unserer Jugend hat unsere hiesige Lehrerschaft, vertreten durch ihre Jugendschriftenkommission, es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Schädlingen den Boden zu entziehen. Sie hat ein Flugblatt an die Eltern gerichtet, dessen Beachtung auch wir den Eltern warm ans Herz gelegt haben. Ein voller Erfolg dieses Flugblatts kann aber nur dadurch erzielt werden, daß diese Schundliteratur aus den Schaufenstern und Läden unseres Ortes verschwindet. Wir richten daher hiermit an alle in Betracht kommenden Geschäftsleute das dringende Ersuchen, Schriften der bezeichneten Art künftig nicht mehr auszulegen und feilzubieten und nur solche Jugendschriften zu führen, durch die das

geistige Niveau unserer Jugend moralisch gehoben werden kann. Bei der Auswahl solcher Schriften steht die Jugendschriftenkommission des hiesigen Lehrervereins jedermann mit Empfehlungen und geeigneten Ratschlägen zur Verfügung.

Ein Exemplar des Flugblatts liegt zur gefälligen Kenntnisnahme anbei.

Gemeindevorstand.
Kuhr.

Bekanntmachung. — G II 6680.

An die Eltern.

Wiederholt haben Beobachtungen seitens der Lehrerschaft in den Schulklassen gezeigt, daß Kinder trotz aller bisher versuchten Erziehungsmaßnahmen, wie Ermahnungen, Belehrungen, Vermittlung guter Lektüre durch die Schülerbibliotheken, immer noch Geld und Zeit vergeuden an die schon der Bilder wegen so grauenhaften Erzeugnisse der Schundliteratur. Es ist allgemeine Erfahrung, daß Unlust, Zerfahrenheit und Faulheit mit dem Lesen und Verbreiten dieser modernen Schundschriften Hand in Hand gehen.

Aber nicht allein die Schäden dieser Lektüre für eine geordnete, erfolgreiche Schularbeit erregen die Bedenken der Lehrerschaft sondern vielmehr noch die Mißstände, welche das Lesen dieser Schauergeschichten für das sittliche Leben der Jugend zur Folge hat.

Ob das Geld, das für derartige Lektüre weggeworfen wird, immer ehrlichen Ursprungs ist, mag dahingestellt bleiben. Und wäre dies auch der Fall, so würde man durch das leichtsinnige Fortwerfen des Geldes nicht den Sparsinn der Kinder wecken. Auch das ist nicht zu leugnen, daß das Lesen und Verbreiten von Machwerken wie „Fürst Petroff", „Jungenstreiche", „Texas Jack", „Sitting Bull", „die rote Jule", „Sherlock Holmes", „Kapitän Morgan" u. a., in denen geradezu Verbrechen verherrlicht werden, Unbotmäßigkeit, Roheit, Gewalttätigkeit gegen Angehörige, ruheloses Hasten nach Abenteuern wecken und befördern. Es ist durch Tatsachen erwiesen, daß manche Verbrecher in ihrer Jugend durch das Lesen von Schauergeschichten auf die schiefe Bahn gedrängt worden sind. Der Erziehung durch Eltern und Lehrer wird durch diese Schundbücher geradezu entgegengearbeitet; und die berechtigten Klagen über zunehmende Verrohung unserer Jugend werden sich verringern, wenn es gelingt, die Kinder vor dem Anschauen und Lesen schmutziger Bilder und Bücher zu bewahren. Zum Wohle unserer Jugend und in Ihrem eigenen Interesse werden Sie daher mit Ermächtigung der hiesigen Schuldeputation, die sich mit der gesamten Lehrerschaft eins weiß im Kampfe gegen diese verderbliche Schundliteratur, ersucht, bei Ihren Kindern mit aller Macht diese Lesewut und das Kaufen derartiger Bücher, die sich schon durch ihre schreienden Titelbilder kennzeichnen, zu unterdrücken.

Bei etwaiger Anschaffung von Jugendschriften (zu Geburtstags-, Konfirmations- oder Weihnachtsgeschenken) steht die Jugendschriftenkommission des hiesigen Lehrervereins jedermann mit Empfehlungen guter Bücher zur Verfügung.

Die Jugendschriftenkommission
des Pankower Lehrervereins.

Den Eltern der Kinder unserer hiesigen Gemeindeschulen können wir nur warm ans Herz legen, die im vorstehenden Flugblatt zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen nach allen Kräften zu unterstützen. Nur durch das Zusammenwirken von Schule und Haus wird es möglich sein, den für unsere Jugend so schädlichen Übelstand mit der Wurzel auszurotten und ein tüchtiges, schaffensfrohes und für wahre Lebensfreude empfängliches Geschlecht heranzuziehen.

Die Schuldeputation
der Gemeinde Pankow.

Namen- und Sachverzeichnis.